Fischer, Emanuel Friedrich von,

Rückblicke eines alten Berners

Bern 1868

Rückblicke

eines

alten Berners.

Von

Em. Fr. von Fischer,
ehemals Schultheiß zu Bern.

Bern.
Druck und Verlag von K. J. Wyß.
1868.

Vorwort.

Nichts geheimes, unbekannt gebliebenes enthalten diese Blätter. Bloß erinnern möchten sie an vergangenes. Ungeduldiger als die flüchtige Zeit selbst eilen wir durch die nie verweilende Gegenwart der unbekannten Zukunft entgegen. Wir vergessen, im selbstgefälligen Wahne der Ueberlegenheit, daß die Vergangenheit es ist, die das Leben gestaltet. Ihre Macht umfaßt Staaten und Einzelne; sie übt keinen Zwang, aber sie straft Auflehnung gegen ihre gerechten Forderungen. Die Bedingungen, unter denen Gemeinwesen sich gebildet haben, sollen ihren Fortbestand sichern; sie müssen daher richtig erkannt werden.

Von Geschlecht zu Geschlecht vererbt sich Unbeständigkeit in Ansichten und Bestrebungen. Aus den Kämpfen zwischen schroff abgeschlossenen Meinungen geht ein unbefangenes Urtheil nicht hervor. Aristocratie und Democratie (sei es sogeheißene reine oder repräsentative) sind Formen, allerdings von großem Einflusse, allein ihren Werth bestimmt der sie belebende Geist. Die allgemeine Ansicht unsrer Zeit perhorresciert die Aristocratie. Von 1480 bis

1798 dreihundert und achtzehn Jahre hat das bernerische Gemeinwesen sie festgehalten, und diesem Gemeinwesen giebt die Geschichte Zeugniß.

Die Erinnerung an die Vergangenheit soll, zu Lehre und Warnung, nicht vergessen lassen ihre Gerichte, die Dankbarkeit überliefern für ihre Wohlthaten.

Die Zukunft gehört Gott. Gedächtniß und Gewissen sind dem Menschen verliehen!

Bern, 1868.

Erster Abschnitt.

Bern vor 1798.

Erstes Kapitel: Das alte Bern.

Gründung. Zweck. Zahlreicher Adel. Stolz. Kriegerischer Geist. Gemeinschaftlicher Besitz. Verwaltung. Ortsrechte. Gemeindegüter und Stiftungen. Burgerrechtliche Verhältnisse. Abschließung des Burgerrechts. Seine Gestaltung. Patriciat. Grundzüge des Charakters und Schattenseiten.

Die Eigenthümlichkeiten der vorherrschenden Charakteranlage üben den größten und nachhaltigsten Einfluß auf die Schicksale der Völker wie der Einzelnen. In der Geschichte Berns und in dem politischen Untergange dieser Republik hat sich ein solcher Einfluß bemerkbar gemacht, und die Uebergänge in der Gesinnung während siebenthalb Jahrhunderten sind im Guten und Bösen in den Wirkungen fühlbar geworden. Umgekehrt bildet sich hinwieder durch Wechselwirkung der Charakter des Volks nach den Umständen, in denen es zum Werden berufen wird und fortlebt.

Bei Erbauung vieler mittelalterlichen Städte waltete das Bedürfniß des Schutzes für Handel und Gewerbe gegen die Angriffe übermächtiger Herren und die Streifzüge der Raubritter. Jedoch den Herzog Berchtold von Zähringen bestimmten viel eher politische Zwecke, als er 1191 im Uechtlande auf dem linken Aarufer auf Reichsboden[1]), wo (nach bestrittenen Angaben) einige Fischer und Gewerke im Kirchspiele Köniz am Flusse hausten, oder wo ein einsames Schloß auf einer von der Aare umflossenen schroffen Landspitze einen starken Vertheidigungsposten anwies, Gründung.

[1]) Die Reichsunmittelbarkeit des Bodens, auf welchem Bern gegründet wurde, scheint daher gerührt zu haben, daß derselbe zur transjuranischen Zeit eine Allode des Rudolfischen Königshauses war, und so nach der Vereinigung des zweiten Königreichs Burgund mit den Besitzungen der deutschen Könige in Kron- und Reichs-Gut übergieng. Darum erhielt Bern seine Handfesten unmittelbar von Kaisern, Freiburg seine beiden bloß von seinen Grundherren Zähringen und Alt-Kyburg.

eine Stadt gründete, deren Verhältnisse wenige Jahrzehnde später der Kaiser durch eine Handfeste ordnete [2]). Von ihrem Anbeginne an bot die Stadt dem kleinern auf seine Freiheit nicht wenig eifersüchtigen Adel eine Wohnstätte oder einen Anhaltspunkt dar. Ein Vorposten auf den Grenzen des eigentlichen Reichsgebiets gegen den unzufriedenen burgundischen Adel sollte Bern sein: ein Bollwerk in der rauhen, damals unwirthschaftlichen Gegend; die Stadt sollte Burgdorf und Landshut, die gewöhnlichen Aufenthaltsorte der Zähringer in den cisrhenanischen Landen, mit Freiburg verbinden, den Aar-Uebergang und Eingang in National-Burgund sichern. Sie war nicht bestimmt zu einer Wiege der Künste des Friedens, nicht zur Stätte des Handels. Jene Bestimmung zog besonders viele Edle an; und die während langer Zeit vielfach angefochtene Burgerschaft ehrte natürlich vor andern Eigenschaften die Waffenfertigkeit dieses Adels, der, meist unbegütert, oft in größerer Herren Diensten zu Krieg und Sieg sich vorbereitet hatte. Die Mehrzahl des Rathes der Stadt bestand daher gewöhnlich aus Edeln. Bald mußte, unter beständig und von allen Seiten wiederkehrenden Gefahren, die Angewöhnung an den Kampf gegen dieselben und der fest auf sie gerichtete Blick die Keime staatsmännischer Klugheit entwickeln.

Bei einem solchen, ziemlich zahlreichen und in erhebender Richtung vereinigten Adel konnte ein großartiger Sinn heimisch werden, der auf das ganze Gemeinwesen übergieng, welchem jener mit Erfolg und bald mit Glanz vorstand. Dem Erwerbe durch Handel meist fremd, dem Ackerbau und kräftiger Handarbeit ergeben, zu stetem Kampf gerüstet, war die Gesammtheit der Burger, welche das aufkeimende Gemeinwesen bildeten, für jenen Sinn vorzugsweise empfänglich. Mit dem Erfolg, der ihre Anstrengungen krönte, bei dem raschen und freudigen Aufblühen der jungen Stadt entfaltete sich auch bald ein stolzes Selbstgefühl. Es wurde von außen genährt. Verbreitete doch in aller Umgegend sich das Schlagwort: „Der liebe Gott selbst sei Burger zu Bern worden." Wenn der Stolz, als Scheidewand von aller Gemeinheit, ein Volk gegen Schlechtigkeit und Feigheit verwahrt; wenn er, fern von Hochmuth und Eitelkeit, den Kern des Löblichen will und den Schein verschmäht, so kann die rücksichtslose Moral wohl ihre Einwendungen erheben, allein er ist ein gewaltiger Sporn. Ausgearteter Stolz, als Einbildung auf Vor-

[2]) Eine erste, im Jahr 1420 noch vorhanden gewesene Handfeste erhielt die Stadt inner den ersten sieben, wahrscheinlich vor Abfluß des vierten Jahres von Kaiser Heinrich VI. nachdem Kaiser Sigmund unterm 23. März 1415 sie unter Vorbehalt des Reichsverbands zu einer „herrschenden" erklärt hatte.

züge anderer Zeiten und anderer Geschlechter, der das eigene Verdienst für entbehrlich hält, ist ein Merkmal der Auflösung. Jener weckt den Neid; dieser ruft dem Hohn; solchem zu entgehen, wird des Verstandes Aufgabe, wenn für jenen das Maß der Kräfte ausgetrocknet ist.

Kriegsgeschrei war also das Wiegenlied Berns. Angefeindet seit ihrer Entstehung, in zahllose Fehden verwickelt, kämpfend um ihre Rettung vor drohendem Untergang, mußten die Berner beständig gerüstet sein. Bald wurde zur Gewohnheit, was Noth gelehrt und das bekriegte kleine Gemeinwesen ward ein kriegslustiges. Wenn es nicht in eigener Sache zu kämpfen hatte — denn dies gereicht der alten Geschichte Berns zum Lob: in ungerechtem Uebermuthe ward das Panner nicht entfaltet — so rufte oft ein Bundesbruder oder der verburgerte Adel (wie im langwierigen Rinkenberger-, in den Walliser- und Mühlhauser-Händeln) die Stadt zur Hülfe auf; und zu heilig galt des gegebenen Wortes Verbindlichkeit, zu fest rechnete man auf die Wahrhaftigkeit und Begründtheit des Hülferufs, als daß man nicht eiligst aufgebrochen wäre. Krieg.

Unter diesem beständigen Ringen bildete sich der kriegerische Geist aus. Täglich setzten Väter und Söhne das Leben ein. Muth, Behendigkeit, Verwegenheit waren die Tugenden und Eigenschaften, welche das Auge Aller auf sich zogen. Für die Furchtsamkeit blieb kein Raum, und männliche Offenheit und Biederkeit giengen auf lange Zeit in den Bernercharakter über, letztere nicht ohne eine Zugabe von Derbheit, welche die Empfindlichkeit anderer weniger berücksichtigt.

Je geldärmer die ersten Bewohner der Stadt waren, je weniger Zeit, Geschick und Gelegenheit sie hatten, Privatreichthümer zu sammeln, um desto werthvoller ward ihnen der gemeinschaftliche Besitz des Gemeinwesens, an dem sie als Burger desselben Theil hatten. Bald erweiterte sich der anfänglich sehr beschränkte Grundbesitz. Schon vor 1415 hatte Bern als Reichsstadt durch Kauf[3]) und Kampf, durch freiwillige Anschließungen und Burgrechtsverträge bedeutende liegende Güter und Herrschaften erworben, werthvoll nicht allein als Besitzung, sondern als wesentliche Vermehrung der gemeinen Kräfte. Diese Besitzungen forderten frühe schon Verwaltungssorge; und da jeder sich dabei gewichtiger und zugleich sicherer und fester fühlte, so beförderten diese günstigen Umstände das rasche Aufleben und die Entwickelung des Gemeingeistes. Was mit oft blutiger Anstrengung und mit schweren Opfern errungen und erkauft ward, hatte großen Werth und wurde sorgsam gepflegt. Die durch ihr

[3]) Wo es sich darum handelte, der Stadt eine wichtige Besitzung zu erwerben, ließen sich die armen Burger die stärksten Tellanlagen gefallen.

theures und köstliches Burgerrecht enge verbundenen Berner betrachteten sich als Väter in den erworbenen Besitzungen; sie übten eben so zuversichtlich das väterliche Recht, als gewissenhaft die väterliche Pflicht, und kaum wird eine andere Geschichte das Gepräge väterlichen Waltens deutlicher tragen, dieses naturgemäßen, und, wie alles, was dem Gebote der Natur d. h. dem göttlichen Gesetze getreu zu sein strebt, schönen und segenreichen Verhältnisses. Auf demselben ruhte, so lange als es dauerte, rühmliches Emporstreben und manche Geschlechter hindurch eine nur zu sehr beneidete Wohlfahrt.

Ortsrechte. Mit unverkünsteltem, richtigem Blicke erkannten die Berner die Burgergemeinde als den Boden, auf welchem die Anhänglichkeit des Volkes an das öffentliche Wesen, das derselben Schutz und Sicherheit gewährte, tiefe Wurzeln fassen könne. Daher die Achtung für jedes Ortes Gewohnheiten, Rechte und Eigenheiten, und bei dieser Achtung auch die unzweifelhafte, jeder Kraftentwicklung günstige Gewißheit der Unantastbarkeit des eigenen, zur Erhaltung aller Glieder des Gemeinwesens nöthigen Rechtes. Mochte die Erwerbung durch Verburgrechtung, Kauf oder Eroberung gemacht worden sein, so trat die Stadt lediglich in die Rechte der frühern Besitzer ein. Als Beherrscherin erlaubte sie sich, auch im unbedeutenden Dorf nicht andere Abweichungen als begünstigende, erweiternde und dankgenehme, wie z. B. die Auflösung des Verbandes der Leibeigenschaft, aber diese nicht ohne Vergütung der dadurch Schaden Leidenden. Nicht durch Beraubung oder Herabdrücken des in glücklichern Umständen Stehenden, sondern durch Verbesserung der Lage und Verhältnisse des tiefer Stehenden suchte sie die Rechte auszugleichen, welche unter dem Schutze der Obrigkeit gesichert sein sollten. Mit diesem Grundsatze

Gemeindegüter. war verbunden die Sorge für die Gemeindegüter. Die Klügelei späterer Staatswirthschaft[4]) hat freilich die Gemeindegüter als hemmend für die freie Entwickelung dargestellt, als ein Ruhepolster der Trägheit verdammt — man darf wohl glauben, nicht ohne selbstsüchtige Fiskalabsichten —. Allerdings mag der Vorwurf nicht ungegründet sein, daß nach langer Ruhe und durch die Angewöhnung der Genüsse späterhin das Besitzen mehr zum Zwecke erhoben wurde, statt ein Mittel zu bleiben; daß die Sparsamkeit, ursprünglich geboten durch die Noth, dann befördert durch makellose Treue in der Verwaltung eines Gutes, das eine Generation nach der andern bloß als ein anvertrautes betrachtete, zu weit getrieben wurde, als andre Zeiten veränderte Richtungen erfordert hätten,

---

[4]) Liegt es in dem Begriffe selbst, daß demselben nicht ein edlerer Ausdruck gegeben werden konnte?

und daß unter derselben der großartige Sinn der Begründer des Berner Gemeinwesens seine Lebensfrische einbüßte. Doch sind Eigenthum und Besitz Grundbedingungen jedes socialen Verhältnisses und jede Erschütterung dieser Grundbedingungen verkündet einen krankhaften Zustand. Gemeinschaftliche Besitzungen setzen dem für ein Gemeinwesen tödtlichen Egoismus des ganz vereinzelten Reichthums eine Schranke; sie bilden ein natürliches Band, das allerdings nicht vor jedem Mißbrauch schützen kann, so wenig als ja in der Wirklichkeit die engsten und heiligsten Bande der Menschheit das unbewahrte oder rohe Gemüth zu fesseln vermögen. Jene Sorge erstreckte sich späterhin auf ähnliche Institute, denen das Bedürfniß der Verschmelzung vereinzelter Interessen in ein gemeinsames zum Grunde lag. Zu Darbringung von Opfern für ihre Stiftung und Begründung fand der Einzelne sich um so bereitwilliger, als er des Schutzes für die Zukunft zum Wohle späterer Nachkommen sicher war. Daher die ausgezeichneten Institute für Kranke und Arme, und in spätern Zeiten die Familienkisten, bestimmt, dem Versinken einmal empor gekommener Geschlechter vorzubeugen, deren Verarmung dem Gemeinwesen aus nützlichen Gliedern gefährliche Feinde schafft. Spitäler.

Eine weitere, sehr bedeutende Wirkung dieser Verhältnisse erzeigte sich in dem Bestreben der Berner Familien, sich an der Regierung zu erhalten und den Dienst oder das Amt im öffentlichen Leben jedem andern Berufe vorzuziehn. In dem Adel fand die Stadt in ihren bedrängten Umständen die bereitwilligen und glücklichen Führer, um welche die Genossen sich schaarten. Die Gefahren erheischten rasche Entschlossenheit von oben, zutrauensvollen Gehorsam in dem Haufen. Jene erwarben sich des Sieges Krone, die Achtung und Ehre, und also ausgerüstet wurden die, so man zu Führern in der Noth für tauglich hielt, auch die Häupter des Gemeinwesens. Hatten also in andern Städten des Mittelalters deutscher und wälscher Zunge große Kaufherren, welche des Ueberflusses Füllhorn auf ihre Stadt auszugießen Macht und Willen besaßen, die als Beförderer von Kunst und Wissenschaft unvergeßliche Dienste leisteten, und mit fürstlicher Freigebigkeit ihre Mitbürger ausstatteten mit großartigen Denkmälern und Anstalten, den größten Anspruch auf Dankbarkeit und Ansehen; so wiesen die Umstände den Bernern eine ganz verschiedene Richtung an. Mußte dort im vereinzelten Bestreben, seine Vermögensumstände über diejenigen seiner Umgebungen zu erheben, das Mittel künftiger Ueberlegenheit liegen, so gieng es hier aus vom frühen Antheil am Gemeinwesen, und dieses forderte lange Jahre hindurch mehr Opfer, als es Vortheile bot; daher denn auch zu jener Zeit, als jeder Fleißige wußte, daß das Handwerk „einen goldenen Boden" habe, die Bürger

gerne dem Adel überließen, was ihnen keine Vortheile gewährte, und wozu sie diesen selbst für geeignet anerkannten [5]). Natürlich bildeten die Väter zu ihrem eigenen Berufe heran, die ihnen am nächsten standen. Angesehenere Bürger mußte man durch strenge Verordnungen zwingen, Aemter zu übernehmen, welche späterhin ein Gegenstand feindseliger Beneidung wurden. Bei einigen Beamtungen bedrohte die Leistung (Verbannung ohne Abbruch der Ehre), bei andern eine Buße denjenigen, welcher die Annahme verweigerte. Diese Buße dauerte fort bis zum Jahr 1798 durch die sehr häufige „Erlegung des Goldguldens", nach welcher man einen Wahlvorschlag — zwar nicht in allen Fällen — ablehnen konnte. [6]).

Nachdem das Gemeinwesen bedeutende Erwerbungen gemacht, auch nach der Kirchentrennung im sechszehnten Jahrhundert viele Besitzungen aufgehobener geistlichen Stiftungen an sich gezogen, und bei anwachsender Bevölkerung und größerem Verkehr der Werth der meist in Lebensmitteln ausgesetzten Benefizien der Beamtungen sich beträchtlich erhöht hatte, war es ziemlich natürlich, daß die gleichen Geschlechter, welche von Vater auf Sohn (man vergleiche die Jahrzeitbücher) des Tages Hitze getragen, deren Namen mit der Stadt von Anbeginn an gleichsam verwachsen waren, sich in den Stellen erhielten und zwar um so eher, als sehr frühe schon die allgemeine Richtung der Gemüther und derselben gemäß später auch die Verfassung selbst hierzu mächtigen Vorschub leistete.

Burgerrechte. Das Leben einer Stadt hat eben so wenig in ihren Thürmen und Mauern seine Quelle oder seinen Sitz, als das des Mannes in seinem Kleide oder seiner Wehr. Berns B u r g e r s c h a f t war von der Handfeste hinweg das Gemeinwesen, welches als Reichsstadt begründet, mit Selbstherrlichkeit unter dem Reichsverband ausgestattet, als das achte Ort gemeiner Eidgenossenschaft hochdeutscher Lande, unter den freien Staaten Europas lange als „Stadt" dann als „Stadt und Republik" Bern bekannt geworden.

Als man trachten mußte, wehrhafte Bewohner der Stadt herbeizuziehen, ward Burger, d. h. Antheilhaber an Wald und Weide der Gemeindgüter und an allen Berechtigungen eines Berners, in Leitung gemeiner Angelegenheiten und zum Schutz des Gemeinwesens Jeder, der in der Stadt ein Haus besaß (dessen Breite später auf wenigstens zwölf

---

[5]) Man lese noch zur Zeit des Twingherrenstreites Seckelmeister Fränklins Rede.

[6]) Auch in der kurzen Epoche zwischen Aufhebung der Mediationsakte und der Revision der Verfassung (in den Jahren 1814 und 1815) ward der Goldgulden oder Loskaufspfenning noch erlegt.

Fuß bestimmt war), ihren Gesetzen gehorchte, dem Stadtpanner folgte und alle gemeinen Lasten tragen half. Das Burgrecht wurde aber auch Edeln oder Leuten freien Standes eröffnet[7]), welche außerhalb der Stadt wohnten, derselben jedoch für die gemeinen Bedürfnisse den „Udelzins" entrichteten und zu dem Panner schwuren; sie hießen „Ußburger" (äußere Burger). Auch ganze, freie Corporationen, Städte, Landschaften und Klöster konnten sich auf solche Weise mit der kräftigen Stadt verburgrechten (wie z. B. Interlaken, Welschneuenburg, Saanen), sei es auf eine bestimmte Zeit oder auf „ewig".

In den Erwerbungen, welche Bern machte, trat es an die Stelle der frühern Herren; die Leute wurden seine Unterthanen und standen gegen die Stadt in den gleichen Verhältnissen, in denen sie zu ihren frühern Herren gestanden waren. Treue Sorge und Gerechtigkeit söhnten sie sehr bald mit diesem neuen Verhältnisse selbst dann aus, wenn die frühern Bande sich in Anhänglichkeit befestigt hatten. Meist beförderte die zuversichtliche Erwartung der Vorzüge des Bernergemeinwesens solche Erwerbungen durch williges Uebergehen zu demselben. Unterthanen.

Das Burgerrecht von Bern war also ursprünglich ein persönliches, freies, sehr leicht zugängliches, weil beschwerliches. Bei zunehmender Macht und Reichthum der Stadt wurde dasselbe werthvoller, die damit verbundenen Lasten leichter, die Vorzüge bedeutender. So wurde es aus einem persönlichen und örtlichen Verhältnisse allmälig ein erbliches, und schloß denn auch nach und nach sich ab. Die Genüsse desselben solchen zu schenken, welche dessen Lasten nicht mitgetragen, bestand keine Verpflichtung; unbillig schien es, sie denjenigen zu entziehen oder zu schmählern, deren Väter sie erworben hatten. Nicht ungerecht, allein unpolitisch, wenn man das endliche Ergebniß in's Auge faßt, wurden manche Verhältnisse auf solche Weise wesentlich verändert. Wie z. B. anfänglich Burger ward, wer in der oft gefährdeten Stadt sich ansiedelte, so konnte später, da die Eigenschaft eines Burgers als ein erworbenes Recht von Vater auf Sohn sich vererbte, in der souverainen, geachteten und mächtigen Stadt nur derjenige ein Haus eigenthümlich erwerben, der jene Eigenschaft bereits besaß[8]). Die äußern Burger hingegen unterließen ihre Leistungen und verzichteten dadurch auf das Burgerrecht, als das Ansehen der Republick und die Vorsorge der Regenten allen Angehörigen

---

[7]) Wohl auch eigenen Leuten anderer Herren, worin eine der Veranlassungen zum Kriege lag, der bei Laup en ausgefochten wurde.

[8]) Ein im XIV. Jahrhundert gültiges Gesetz verordnete, daß, wer in den Rath gewählt werde, und des Bürg errechts noch nicht genoß sei, sich dasselbe innerhalb Jahr und Tag erwerben solle.

diejenige Sicherheit verschaffte, welche früher im engen, freiwilligen Zusammenhalte gesucht werden mußte.

Die Kriege, und noch mehr als diese die pestartigen Krankheiten, welche in den verflossenen Jahrhunderten öfter wütheten, so wie schon an sich der natürliche Verlauf wirkten mächtig zur Abnahme der Burgerkorporation, auch abgesehen von Vorwürfen über Luxus und Sittenverderbniß, welche nicht ungegründet erhoben worden sind, allein oft übertrieben, insofern als diese Wahrzeichen innern Verfalls im Verhältnisse zu andern Städten nicht des Auslandes allein, sondern auch in der Schweiz erwogen werden. Oefter mußten, der Abneigung gegen neue Antheilhaber ungeachtet, besonders nach den Verheerungen durch Krankheiten um das Gemeinwesen im Gange zu erhalten, zahlreichere Aufnahmen in die Burgerschaft vorgenommen werden. Jene Abneigung vermehrte sich im gleichen Verhältnisse, in welchem die Gefahren sich entfernten, und man sich je länger je mehr an ruhigen Genuß gewöhnte. Sie trat um so schroffer hervor, als der Sinn zu höhern Betrachtungen der Politik weniger geeignet war; am entschiedensten bei denjenigen, die einem größern Wirkungskreise am fernsten standen. Die allen Mitgliedern der landesherrlichen Corporation zustehenden Rechte auf freie Ansiedelung, Jagd und Fischerei im ganzen Gebiete des Gemeinwesens, auf Hausbesitz und Weinhandel in der Stadt, waren für diese die Gegenstände eifersüchtiger Ausschließlichkeit. Zu denselben gesellte sich die Anwartschaft auf kleine Beamtungen, und der Mitgenuß an Feld und Wald und andern eigentlichen Burgergütern. Erst um das Jahr 1680 wurde das Burgerrecht von Bern förmlich abgeschlossen; ungefähr hundert Jahre später, und nachdem wiederholt jede neue Burgerannahme auf Jahre hin untersagt worden, mußte die Regierung gesetzlich der weitern Verminderung der bis auf 228 Geschlechter und ungefähr 2200 Köpfe herabgesunkenen Burgerschaft dadurch vorzubeugen trachten, daß sie festsetzte, alle außerordentlichen, zu Belohnung geleisteter Dienste oder als Ehrenbezeigung ertheilten Aufnahmen vorbehalten und nicht inbegriffen, sollten jeweil, wenn die Zahl der Geschlechter auf 235 herabsinken würde, drei neue, zwei aus deutschen und eines aus wälschen Landen in dieselbe aufgenommen werden. Weiter jedoch als auf 250 stieg die Anzahl der burgerlichen Familien nicht mehr. Diese geringe Zahl trug zur Schwächung der souverainen Gewalt vieles bei. Die Burgerschaft stand unter den vierhunderttausend Landesangehörigen viel einsamer da, als gut war; der vorherrschende Gesichtspunkt wurde enger und beschränkter, das Leben weniger frisch, die Zahl brauchbarer oder wenigstens diejenige hervorragender Männer geringer; der Sporn schwieriger Auszeichnung mangelte

nicht so wohl für die höchsten Stellen als für die vielen. Bei der Gesammtheit beförderte äußere Sicherheit unter solchen Umständen um so mehr eine ehrbare, gemüthliche Richtung zu sorgsamem treuen Haushalte, statt des kühnen, großartigen Blickes, der kecken und rühmlichen Entschlossenheit, welche in der frühern Bernerwelt den Führern Zutrauen verschaffte.

Bern kannte nur Ein gesetzliches Burgerrecht (die Ewigen Einwohner besaßen ein blos unvollkommenes). Nicht die dreierlei Quiriten des alten Roms: Patrizier, Ritter und Plebejer; nicht das doppelte (geheime und gemeine) Burgerrecht der Schwesterstadt Freiburg im Uechtlande erkennen die bernischen Einrichtungen. Seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts theilte sich die bleibende Einwohnerschaft der Stadt in regimentsfähige Burger, ewige Einwohner und Insaßen. Die regimentsfähigen Burger, schon von Alters her eingetheilt in „Zünfte" oder, nach dem nähern Bernerbegriffe und Sprachgebrauch, in „Gesellschaften" — deren 1798 noch dreizehn waren — bildeten gesetzlich eine einzige Classe; das Verzeichniß derselben wurde ohne andere Rücksichten auf Stamm oder Alter in alphabetischer Ordnung geführt. Ausschließlich aus derselben mußte die souveraine Gewalt der Republick gewählt werden. Regimentsfähige.

Die ewigen Einwohner, entweder anerkannt als solche, nach langem ununterbrochenen Sitze, oder abgestammt von ehemaligen Ausburgern, welche das Burgerrecht verabsäumt hatten, oder Burger, die einen Balken im Wappenschilde führten, hatten alle Burgernutzungen und mit Ausschluß des politischen alle Rechte der Burger (nur nicht dasjenige des Weinverkaufs im Kleinen, wenn sie nicht ein eigenes Wirthschafsrecht besaßen); sie waren auf den Gesellschaftsrödeln eingeschrieben. Ewige Einwohner.

Die Insaßen oder Hintersaßen endlich waren solche Landesangehörige oder Fremde, welche in der Stadt keinerlei Rechte besaßen, sondern die um ihres bessern Fortkommens willen ihren Wohnsitz in derselben aufschlagen wollten, und bei guter Aufführung die Bewilligung dazu erhalten hatten. Insaßen.

Jede Gemeinde des Kantons hatte ebenso ihre Burger und Einsaßen: natürlich aber drängten sich Einsaßen mehr der Hauptstadt zu als andern Gemeinden.

Ungeachtet dieser einfachen und deutlichen Bestimmungen schied dennoch die Gewalt der Gewohnheit und der Meinung die Burgerschaft wie zuerst in Adeliche, Große und Mindere [9]), und später und verderb- Patriciat.

---

[9]) In den ersten Jahrhunderten findet man gewöhnlich im Rath „Edle und Großburger"; in den CC weniger Edle und Großburger, viele Kleinburger, vielleicht aber

licher, in die zum Patriciat und die nicht zu demselben Gehörige. Der Unterschied zwischen Adel, Groß- und Kleinburgern machte sich schon anfänglich bemerkbar. Die Edlen oder Herren besaßen Land und Leute; die Großburger lebten in der Stadt in größern, bedeutenden Gewerben, die Kleinburger[10]) in mindern Handwerken. Jenen fiel vornehmlich die Last der Stadtverwaltung zu. Unter den ersten im Hornung 1295[11]) erwählten CC kommen wenige Namen vor, die sich auch im Rath oder in den XVI fänden[12]). Allmählig und bei der spätern Wahlart konnte hingegen Niemand mehr in den Rath oder in die XVI gelangen, als von den CC aus. So bildete sich nach und nach durch eine, Generationen hindurch ununterbrochene, Berufung in die Regierung von Männern aus den gleichen Geschlechtern, durch die Verbindung solcher Geschlechter mit dem ursprünglichen Adel im nämlichen Lebenskreise und durch ihre Assimilation mit demselben durch Heirathsverbindungen und im gewöhnlichen Umgang ein faktisches Patriciat. Die ursprünglichen adelichen Geschlechter erloschen[13]); viele Großburgerfamilien stiegen empor, und erwarben Grundbesitz und Gerichtsbarkeiten. So wurde die Grenzlinie zwischen denselben verwischt, aus beiden entstand eine einzige, nur in der öffentlichen Meinung von den weniger einflußreichen Geschlechter geschiedene Classe; der ältere Adel verschmolz sich, da er nicht mehr zahlreich genug war die alte Adels-Classe als solche zu erhalten, mit den später adelich gewordenen Burgergeschlechtern und den Großburgern. Die schroffe Ausscheidung des Patriciats fällt wenigstens eben so sehr seinen von demselben sich lostrennenden Neidern und Feinden, als seiner eigenen, ihm,

---

und wahrscheinlich wurde der im Sprachgebrauch übliche, aber nicht begründete Unterschied zwischen „Groß- und Kleinburger" eben daraus hergeleitet, daß die gewöhnlich in die Regierung Berufenen auch die Angesehensten waren.

10) Geringere Burger oder Handwerker, denen man wegen der Zeitversäumniß einen Plappart Sitzgeld bestimmte.

11) Der Schirmbrief ist datiert vom Donnerstag nach Septuagesimä 1294. Im Bisthum Lausanne, zu dem Bern gehörte, wurde damals nach dem Incarnations-Jahr gerechnet; das Jahr begann mit Mariä Verkündigung oder mit Ostern; die fünfte Serie nach Septuagesimä des Incarnations-Jahres 1294 fiel daher mit dem 3. Hornung 1295 zusammen. Gewöhnlich wird der Schirmbrief in das Jahr 1294 gesetzt.

12) Die Münzer, zem Ofen. Ob die von Seedorf, von Krauchthal, von Kramburg, in den CC zu den adelichen Familien, die sich so nannten, gehört, ist nicht erörtert; sie können nach dem Orte ihrer Herkunft bezeichnet sein. Uebrigens waren die Kramburg nobiles, von hohem Adel; die Seedorf und Krauchthal nicht rittermäßig.

13) Unter der einheimischen ältern Burgerschaft gehören nur noch fünf Geschlechter zum alten Adel; die Bonstetten, ursprünglich nobiles, die Erlach, Hallwyl, Mülinen und Luternau, ursprünglich Ministerial-Adel.

nicht ohne Grund, aber mit übertriebener Bitterkeit vorgeworfenen Ausschließlichkeit (worauf noch unten zurückzukommen Gelegenheit sich darbieten wird) zur Last, und in derselben muß eine der entscheidenden Ursachen des Sturzes der Republik gesucht werden. In der Verfassung war der Begriff eines in der Burgerschaft ausgeschiedenen Patriciats nicht gegründet: er bezog sich vielmehr auf Ranganspruche nach Außen, nachdem alle Adelsberechtigungen im Innern aufgehoben waren (mit einzigem Vorbehalt des Vorsitzes der sechs Geschlechter im Rathe). Auf die Benennung als Patricier machten zuerst im Laufe des XVII. Jahrhunderts etwa dreißig angesehene Geschlechter Anspruch; später alle diejenigen Geschlechter, welche in langer Zeitfolge im Großen Rath erschienen, und in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts unterzeichneten sich die gegen die Wahlformen klagend auftretenden Burger als Patricier der Stadt Bern.

In dem Ursprunge dieses Patriciats, insofern die Benennung eine erworbene Stellung bezeichnete, lag nichts unrechtes, nichts unnatürliches; geleistete Dienste, errungenes Ansehen, gewonnenes Zutrauen waren die Grundlagen desselben; ohne Anspruch auf ein angeerbtes Recht beruhte seine Ausbildung und seine Fortdauer auf der Erinnerung an erworbene Verdienste einerseits, andererseits auf dem Bewußtsein der, mit einem großen moralischen Erbe übernommenen, Verbindlichkeiten und der Schuldigkeit sie zu erfüllen. Das Bestreben, sich auf einem ehrenhaft errungenen Standpunkte zu erhalten, auf dessen Erreichung keine Makel haftet, ist ein natürliches und löbliches. Das Patriciat verdankte seine lange Fortdauer ohne gesetzliches Vorrecht der, zu äußerer Unabhängigkeit nöthigen, Erhaltung mäßiger Glücksgüter, der Brauchbarkeit der Mehrheit seiner Glieder, den vorzüglichen Eigenschaften Einzelner. Es unterlag nicht sowohl den Fehlern und Mißgriffen anderer Glieder desselben, als einem gänzlichen Umschwunge der Ansichten über öffentliche Verhältnisse und den Angriffen eines Hasses, der in den Fällen am bittersten sich äußerte, wo die ungerechtesten Ursachen ihm zu Grunde lagen. Eine Haupturſache seines Verfalles wurde endlich die Veräußerung des Grundbesitzes durch die Glieder jener Classe und ihr Zurückziehen in die Hauptstadt. Ihr Einfluß auf dem Lande sank mit ihrer eigenen Betheiligung an seinen Interessen. Mit dem Rückzug der Herren in die Stadt verloren die Landschaften das Gefühl ihrer moralischen und thatsächlichen Repräsentation in den Räthen, der natürlichsten und vortheilhaftesten; und die Regierung büßte an praktischer Einsicht ein, was Theorien, Doktrinen und Systeme nicht ersetzen. Im Twingherrenstreit und im Burgerlärm stand das ganze Land auf der Seite der Herren, weil es sie kannte und würdigte. Später genügte jeder Fehler und Mißgriff zu Darbietung

gesuchter Vorwände. Die auf keiner gesetzlichen, keiner rechtlichen und sogar auf keiner bestimmten Scheidlinie beruhende Ausscheidung von einem Viertheil oder Fünftheil der Burgerschaft hat als Zunder zu Zerstörung der Verhältnisse gedient, welche Jahrhunderte hindurch Stadt und Land beglückten.

Fassen wir die Grundzüge des öffentlichen Charakters Berns zusammen, wie er sich nach den anfänglichen Schicksalen des Gemeinwesens im Innern desselben ausgebildet hat, sowie man ihn auch in den größern öffentlichen Werken und Einrichtungen ausgesprochen findet, so zeigt sich unverkennbar wohlbedachte, offen hervortretende väterliche Absicht, großartige, selbst stolze Anlage, nachhaltige Dauer, Verschmähung des gefälligen Scheins, einfache, aber ernste und auf freundliche Formen wenig verwendende Ausführung und strenge, sparsame Ordnungsliebe, mit dem Bewußtsein über größere Mittel verfügen zu können und daher auch unternehmender Geist.

Volk. So wie die Verhältnisse, unter denen Bern entstand, auf den öffentlichen Charakter eigenthümlich einwirkten, so äußerte sich hinwieder ihr Einfluß und derjenige der Führer des Gemeinwesens auf seine Angehörigen. Schon die ersten Waffenthaten Berns verkündeten, bei ungleichem Ausgange, einen Muth, eine Entschlossenheit und eine Kraft, die Achtung geboten und Vertrauen erweckten. Bald fanden diejenigen, die der Stadt Herrschaft anerkannten, bei einer eben so verständigen als wohlthätigen Beachtung aller eigenthümlichen Rechte und Einrichtungen, eine gerechte und kräftige Leitung. Gehorsam im Zuzuge und für allgemeine Leistungen wurde streng aber ohne Willkühr gefordert, während der Stadt Schild vor Schädigungen und Beleidigungen sicherer als ein anderer schützte. Durch die That, durch die Richtung der Bestrebungen im Bewußtsein ehrbaren Willens begründete von Alters her Bern das Vertrauen und die Treue seines Volkes. Hingegen gab es selten einen undankbarern Boden für die Erzeugung der Eigenschaften, welche man populär heißt; der glatte Schein, die höfliche Rede, die Herablassung sogar, welche so oft statt der treuen Sorge dargeboten werden, waren eher Ausnahme als Regel. Es gestaltete sich daher die Anhänglichkeit des Volkes mehr aus dem Verstande als aus dem Gefühle, und hinwieder wurde auch im Volkscharakter Verstand mehr ausgebildet als Gefühl; das richtige Urtheil mehr entwickelt als der Fernblick. Um das Allgemeine bekümmerte sich das Volk um so weniger, als es mehr Freiheit und Sicherheit besaß in allem, was ihm das nächste war, und als der erfreulichste Erfolg nicht gestattete, das Zutrauen zu den Führern durch Zweifel zu erschüttern. Dieß hinderte nicht die Entwickelung des Nationalselbstgefühls, ohne welches

kein Volk auf die Dauer seine Selbstständigkeit behaupten kann, und das durch sorgfältigen Beisatz edeln Metalls gehoben und geläutert, durch unbehutsames oder böswilliges parteisüchtiges Hineinwerfen schlechter, fremden Zuthaten im Keime erstickt wird. Daher denn auch nicht allein die Aufnahme in das politische Burgerrecht der Stadt die höchste Auszeichnung wurde, sondern auch diejenige in das Landrecht nur in Anerkennung erprobter Verdienste und untadelhafter Aufführung und um gemeinen Nutzens willen vorsichtig ertheilt ward. Der Schwabenkrieg, unter andern Erscheinungen mehr, zeigte, daß nach allgemeinem Volksbegriff auch Unbescholtenheit und guter Name (welche die Preßfreiheit, wie sie heute verstanden wird, jedem preisgiebt) als Güter geachtet wurden, welche zu schützen ebenso noth thue als Haus und Grund.[14])

Ein Boden, der fleißige Arbeit erfordert; die Gewißheit, die Früchte seines Fleißes nicht an ein gieriges Auflagensystem abgeben zu müssen, sie unverkümmert an seine Kinder übergehen lassen zu können, machten die Arbeitsamkeit sehr bald zu einer Volkstugend; aus ihr stammten Mäßigkeit und Wohlstand, nicht ohne wohlthätige Einwirkung von oben; wo die Regierung selbst haushälterisch war, ihre Glieder meist von eitelm Prunke und Hoffart entfernt lebten, wie es in einem gesunden Gemeinwesen sein soll, wirkte das Beispiel; dasselbe nöthigenfalls durch strenge Mandate aufrecht zu erhalten und zu unterstützen, nahmen diejenigen keinen Anstand, die sich als Väter des Landes betrachteten. Gab es weniger Ueberreiche als verhältnißmäßig anderswo, so war hingegen Wohlhabenheit um so allgemeiner verbreitet. Lange blieb der Landmann der einfachen Lebensweise, der Sitte der Altvordern getreu. Nicht Mangel an Vermögen, ebenso wenig Unkunde dessen, was auswärts vorgieng (denn Kriegsdienste brachten den reichen Bauernsohn wie den Städter weit herum), verhinderten ihn, neue Bedürfnisse sich anzugewöhnen und andere Gebräuche anzunehmen; sicherer bewahrte ihn davor das feste Beharren im Gewohnten, welches einen andern Charakterzug des Bernervolks ausmachte.

Arbeitsamkeit.

Gewohnheit.

Auch diesen hatten die öffentlichen Verhältnisse in's Leben gerufen und entwickelt. Die sorgfältige Beachtung und Beschützung des vorgefundenen Herkommens, welches Berns Politik forderte, die Langsamkeit und Bedächtlichkeit, mit welchen Aenderungen nur dann vorgenommen

---

[14]) Auch im Kappeler Kriege spielten Schimpf- und Schmähreden eine Hauptrolle. Zürich wollte sofort zu den Waffen greifen. Bern ermahnte, die Marktsperre gegen die fünf Orte zu verhängen, ganz ausdrücklich um sie zu Bestrafung der Schmäher und Schelter anzuhalten. (Schreiben vom 21. März 1531.)

wurden, wenn die Nothwendigkeit sie als unabweisbar bezeichnete, mußten natürlich der ohnehin so gewaltigen Macht der Gewohnheit eine neue Kraft verleihen. In den von Jugend auf bekannten Gebräuchen und Verhältnissen des Ortes und der Personen fand sich jeder zurecht und heimisch; und hatte das Volk etwas eigentlich lieb gewonnen, so waren es diese nahen, immer gleichen Lebensverhältnisse. Erst als das Feuer fremder Eroberung und die Fluth fremder Begriffe mit unverständiger Anmaßung alles solche verheert und weggeschwemmt, da schrumpfte auch die Liebe für das nunmehr Verlorne, welcher kein anderer Gegenstand deutlich und faßlich erschien, zusammen zu dem was jedem am allernächsten lag, in Selbstsucht, welche nur dann stumpf zu sein aufhört, wenn die Angst sie preßt, oder eine begehrliche Leidenschaft sie anpeitscht. Nicht für das Allgemeine erwachte das Interesse; dasselbe war bloß der Stoff, aus welchem jeder sich einen Lappen zuzuschneiden hoffen mochte. Die Erscheinung ist eine ganz natürliche, denn eine unmerkliche Abweichung von einer allgemeinen Richtung genügt, um am Ende zu einem entgegengesetzten Ziel zu führen.

Sitten. Wie Künste und Wissenschaften nur langsam keimen und gedeihen konnten in einem Boden, der von Anfang nicht dazu bereitet war; wie Schwert und Pflug die Ersten im Lande vorzugsweise in Anspruch nahmen, der Ton der Regierung mehr ernst und fest, als süßlich und durch Wortschwall gewinnend war, so bildete auch das Volk sich nicht zu glatter Urbanität aus. Treue und Ehrlichkeit und männliches Selbstbewußtsein des immer bewaffneten und nicht durch Abtrüllung[15]) seiner Individualität entkleideten Mannes galten mehr als feinere Sitte; zugleich hatte die in den kriegerischen Zeiten nicht seltene Rohheit einen Zusatz zurückgelassen, den die Zeit erst später, mit Besserem zugleich, verwischte. In der Schattenseite der Volkssitten kamen daher wohl eher, doch auch diese seltener in Vergleichung zu andern Ländern, offene Laster und Verbrechen zum Vorschein, als Schleichwege und feige Vergehen.

---

[15]) Von drillen, trillen, in der Schweiz trüllen; von daher, bei dem Unterricht der Soldaten, der Trüllmeister.

Zweites Kapitel: Verfassung.

Erste Einrichtung. Souveränität der bisherigen Reichsstadt. Aristocratie. Andeutung der allmählichen Veränderung und Entwickelung. Zustand in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Großer Rath. Kleiner Rath. Schultheißen. Venner. Jährliche Bestätigungen. Sechszehner. Barret-Verleihung. Dicasterien. Gerichtshöfe. Amtleute. Uebrige Beamtete. Abwehr übermächtigen Einflusses. Wirkungen der Regierungs-Maximen. Sinn für Unabhängigkeit. Besonnenheit. Langsamkeit. Vermeidung der Willkühr. Nachtheile bei Gefahr.

Das Berner Gemeinwesen, geregelt durch die Handfeste Friedrich II. vom 15. April 1218, bestand ursprünglich aus „Schultheiß, dem Rath und der Gemeinde" (von 1295 an „Schultheiß, dem Rath, den Sechszehn, Zweihundert und der Gemeinde")[1]. Alljährlich versammelte sich die Gemeinde, d. h. die Gesammtheit ehr- und wehrhafter Burger in der Predigerkirche und ernannte den Schultheißen und den Rath[2]). Jedes der vier Stadtviertel, dann später die vier Hauptzünfte ernannten jede ihren Venner (oder Pannerherrn[3]); die vier Venner nahmen zu sich jeder vier ehrbare Männer aus den Vierteln, später aus den Gesellschaften; dieß waren die Sechszehner. Schultheiß, Venner und Sechszehner erwählten die Zweihundert oder den Großen Rath. Mit großem Ansehen vereinigten Schultheiß und der Rath auch die größte Gewalt in sich, diejenige des Regenten und des Richters in bürgerlichen wie in peinlichen Fällen. Die CC, nicht durch die Gemeinde gewählt, sondern von den höchsten Behörden aus dieser bezeichnet, stellten die Burgerschaft vor, und so erhielten sich bis an's Ende des achtzehnten Jahrhunderts als gleichbedeutend im Sprachgebrauch die Ausdrücke „Schultheiß, Rath und Zweihundert"; Schultheiß, Rath und Burger", und „Schultheiß, Kleine und Große Räthe". Erste Einrichtungen. Schultheiß, Rath, CC und Gemeinde.

Es ist nirgends ersichtlich, zu welcher Zeit und wie eigentlich die Gemeinde zu Vornahme der ihr überwiesenen Wahlen sich zu versammeln unterlassen habe. Nach allen Angaben scheint aber dieß theilweise schon sehr früh und jedenfalls zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts[4]) der Fall gewesen zu sein und zwar ohne irgend einen besondern Vorfall. Höchstwahrscheinlich überließ stillschweigend die Gemeinde den CC die

---

[1]) Im Jahr 1249 handeln der Schultheiß und die beiden Räthe, sowohl die Zwölf als die Fünfzig.

[2]) Die Handfeste übertrug ausdrücklich der Stadt Bern die freie Erwählung, ohne Vorbehalt einer höhern Bestätigung, des Schultheißen, des Priesters und des Sigristen.

[3]) Ueber das Venner-Institut vergleiche man hiernach Note 9.

[4]) Die Personalveränderung im Rath, sowie die Regulierung des Staatsschuldenwesens im März 1384 wurde beschlossen von Schultheiß, Räthen, CC und der Gemeinde.

Wahlen des Schultheißen und des Raths in der Art, daß allmählich die CC allein den Gemeindeversammlungen beiwohnten[5]), und die mit der Leitung und dem Aufschwung des Gemeinwesens zufriedenen Burger diese Obliegenheiten Aller gerne und aus freien Stücken einem solchen zahlreichen Ausschusse überließen. Reibungen wurden dadurch nicht veranlaßt.

Souveränität. In dieser Form bewegte Bern sich als freie Reichsstadt und hatte bereits viele Güter und Herrschaften erworben, auch von Kaisern und Königen Rechte erhalten, als am 23. März 1415 Kaiser Sigmund sie unter Vorbehalt des Reichsverbands zu einer herrschenden erhob. Denn er ertheilte ihr die Gewalt „auf alle die, so in der Reichsstadt Bern Twingen und Bännen sitzen, Fried', Schirm und Hülfe von ihr haben, nicht bloß zu des Kaisers und des heil. römischen Reiches Nutzen, sondern zu Ihrer und Ihrer Stadt Nothdurft einen gemeinen Landkosten zu legen," und verpflichtete jene „dem Panner der Stadt ohne Widerrede zu folgen, wenn sie in der Kaisers oder des Reichs Diensten und zu ihrer eigenen Nothdurft ausziehe."

Auf solche Weise ward durch des Reichs Oberhaupt die bis dahin auf einem freien Patrimonialbesitz beruhende Gewalt, welche Bern bis 1415 erworben hatte, als eigentliches Souveränitätsrecht unter Vorbehalt des Reichsverbands förmlich anerkannt[6]), das Recht zu Erhebung von Abgaben und zu eigenem Kriege; so daß alle in ihrem Gebiet wohnhaften Leute verpflichtet waren, ihrem Gebote gehorsam zu sein; thatsächlich also und förmlich, ohne Gewaltthat noch Widerrede, wurde das Verhältniß der Stadt Bern zu den von ihr durch Kauf, Heimfall, Schenkung oder freiwilligen Anschluß durch Verburgrechtung erworbenen, oder im Kriege eroberten Herrschaften als Landesherrliches festgestellt. Der Landesherr selbst, Schultheiß, Räthe und Burger der Stadt Bern blieb bis zum westphälischen Frieden dem Kaiser und Reich verpflichtet.

Aristocratie. Hatte die Gemeinde bereits frühe sich freiwillig von den Wahlen zurückgezogen, die ursprünglich von derselben vorgenommen worden, so erfolgte dann im Jahr 1480 ein Akt, der (zwar persönlicher Art und ohne formelle Einwirkung auf die Verfassung selbst) faktisch im Gegensatz gegen das democratische Wahlprincip die Aristocratie bleibend feststellte. Die Burgerschaft zeigte sich unzufrieden über die Leitung der äußern Ge-

[5]) Sieht man ja heut zu Tage Urversammlungen, Einwohnergemeinden u. dgl. m. oft auf sehr wenige Beamte zusammengeschrumpft, welche sich wohl hüten, das souveräne Volk zu Ausübung seiner, auf diesen einzigen Wahlakt der Ernennung von Wahlmännern beschränkten, politischen Rechte anzuspornen.

[6]) Auch durch die höchste geistliche Gewalt, den Papst, anno 1479.

schäfte in jener höchst bewegten Zeit, die zwischen dem Ende der burgundischen Kriege und dem Abschlusse des Stanzer-Verkommnisses die Eidgenossenschaft zu einem Tummelplatz fremder Intriguen und besonders französischer gemacht hatte. Vornehmlich erregte die Mahnung des Königs zu Stellung von 6000 Mann, mit deren Hülfe er die Freigrafschaft Burgund besetzen wollte, vielen Unwillen. Am 24. April erklärte der Rath, in den Privatstand zurücktreten zu wollen, wenn das öffentliche Zutrauen sich von ihm abwende und er durch üble Nachreden beleidigt werde. Die Gewalt wurde hierauf von Seite der Burgerschaft mit der Bitte: sie zu übernehmen, und unter Verheißung getreuer und gehorsamer Mitwirkung dem Rathe wieder übertragen.

Entwickelung.

Die zuerst alljährlichen Wahlen der CC wurden nach und nach seltener; sie kommen im sechszehnten Jahrhundert, nach Verfluß bald mehrerer, bald wenigerer Jahre, unregelmäßig vor. Die Zahl des Großen Raths, genannt die CC, war keine feste; sie stieg bis in die dreihundert und dreißig; sie durfte nicht unter zweihundert herabsinken. Lange war für den Eintritt in den Großen Rath kein Alter festgesetzt. In der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts erst wurden 25 und etwas später (1683) 29 Jahre Alters gefordert.

Die ausschließliche Richtung, welche auch besonders in der Burgerschaft vorherrschend geworden und neuen Aufnahmen sich abgeneigt erzeigte, waltete nunmehr in Beziehung auf die Zusammensetzung des Großen Rathes ob. Während in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts noch gegen zweihundert Geschlechter in demselben gezählt wurden, hatte diese Zahl am Ende des siebzehnten nahezu um die Hälfte abgenommen; und als die Revolution das Gemeinwesen 600 Jahre nach Gründung der Stadt zertrümmerte, war eine Verordnung in Kraft, welcher zu Folge zu Verhütung oligarchischen Einflusses, nach der Ergänzung im Großen Rath wenigstens 76 Geschlechter gezählt werden mußten und im Kleinen oder täglichen Rathe nie mehr als ein Glied aus einem Geschlechte sitzen durfte.

Von Repräsentation in der Regierung der Städte und Landschaften als solchen findet man bis zum Zeitpunkt von Berns Fall in der ganzen Geschichte keine Spur; wohl berief in frühern Zeiten die Regierung zuweilen Abgeordnete, um ihre Meinung zu vernehmen, sowie sie hinwieder auch Abgeordnete in die Gemeinden entsendete, um Wünsche entgegenzunehmen, oder sehr wichtige allgemeine Interessen zu besprechen; was beides leider allmählig unterblieb.

Ende des XVIII. Jahrhunderts.

Nach diesem flüchtigen Ueberblick des Ursprungs und der Entwickelung der Verfassung Berns, scheint es zum Verständniß der Revolution

nöthig, eine gedrängte Darstellung des Zustandes zu geben, in welchem dieselbe ihren entscheidenden Hauptzügen nach, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts sich befand.

Souveräne Gewalt.

Auf dem Standessiegel war die Inschrift «Respublica bernensis» an die Stelle der Worte «civitas» oder «communitas» getreten. Dieses wurde als eine Andeutung betrachtet, daß die Herrschaft nicht auf der Gemeinde, sondern auf dem, gewöhnlich souverän geheißenen, Großen Rath ruhe. Der Große Rath war die oberste Landesbehörde. Derselbe sollte nach seiner Ergänzung (in der Umgangssprache Promotion) 299 Mitglieder zählen. Er wurde der äußern Form nach alljährlich neu erwählt; diese Erwählung durch Schultheiß, Rath und XVI war aber eigentlich bloß eine Bestätigung der noch lebenden Glieder der CC; auch hieß dieselbe nach dem gemeinen Sprachgebrauch eine Censur. Ergänzt sollte er werden jedesmal in der folgenden Osterwoche, sobald 80 Mitglieder abgegangen sein würden. Dies traf ziemlich genau je nach zehn Jahren ein (so die Promotionen von 1745, 1755, 1764, 1775, 1785, 1795).

Große Rath.

Gewählt wurden die Mitglieder des Großen Rathes durch Rath und XVI (Sechszehner: sedecim viri reipublicæ), also durch drei und vierzig Wahlherren. Der zu Wählenden waren achtzig oder einige darüber. Zwei Tage vor dem Wahlakte wurde das Verzeichniß aller regimentsfähigen, ehrenfähigen Burger, welche das 29. Altersjahr zurückgelegt hatten, und die nicht bereits im Großen Rathe saßen, von Schultheiß, Vennern und Sechszehnern geprüft; dasselbe wurde von allen Gesellschaften für ihre Angehörigen eingesandt. Jeder Namen wurde mit einer Nummer versehen und die entsprechenden Nummern auf Blechmünzen in einem Sacke versiegelt. Dieser Wahlfähigen waren in den letzten Zeiten gewöhnlich zwischen sechshundert und achthundert. Am Tage der Wahl versammelten sich unter dem Vorsitze des regierenden Schultheißen, Rath und XVI, bedient vom Stadtschreiber, dem Großweibel und dem Rathhausammann [7]).

Nach Ablegung eines Wahleides, Würdigen die Stimme zu geben, und unbestochen zur Wahl zu schreiten, wurde der Nummernsack eröffnet, von dem regierenden Schultheißen eine Nummer nach der andern aus demselben herausgezogen, der mit derselben bezeichnete Name auf dem Verzeichniß abgelesen, über denselben durch das offene Handmehr abgestimmt und die Stimmenzahl aufgezeichnet. Auf solche Weise mußte abge-

---

[7]) Der Stadtschreiber, später auch Staatsschreiber genannt, war der Canzler der Republik; der Gerichtschreiber und der Großweibel waren bei dem peinlichen Gerichtsstand angestellt; dem Rathhausammann lag die Besorgung des Rathhauses und dahin einschlagende Oberaufsicht über Bedienung der Behörden ob.

stimmt werden, bis alle Nummern herausgezogen waren. Nachher wurden die Stimmenzahlen verglichen; die Anzahl der Familien im Großen und Kleinen Rathe bis auf 76 ergänzt und dafür die betreffende Zahl von Candidaten aus den nicht in den Räthen repräsentirten Geschlechtern nach dem relativen Stimmenmehr aufgenommen; hierauf wurden die einstimmig vorgeschlagenen als gewählt bezeichnet und endlich bis zur Vervollständigung der Gesammtzahl der Mitglieder auf 299 die höchsten in der relativen Stimmenzahl. Als einstimmig gewählt wurde betrachtet wer keine negative hatte, gleichviel ob kein oder ob mehrere Wahlherren im Austritte seien (der Austritt wegen Verwandtschaft dehnte sich weit aus). Wer aber nicht einhellig gewählt war, für den zählten bloß die Stimmen, die er positiv für sich hatte. Wenn also z. B. von 43 Wahlherren keiner im Austritt war, so blieben bei vier Negativen 39 Stimmen als relative Zahl; wenn hingegen vier Wahlherren im Austritte waren, so reducierte eine einzige Negativstimme die relative Stimmenzahl auf 38.

Da die Abstimmung durch das offene Handmehr und nicht durch das geheime Scrutinium geschah, so ergab sich aus dieser Wahl- und Abstimmungsart, bei welcher jeder Wahlherr den andern beobachten konnte, eine Convenienz zu gegenseitiger Berücksichtigung erklärter Wünsche, daher die sogenannten Nominationen (eigentlich Empfehlungen der Wahlherren), wodurch die anscheinend sehr freie Wahl unter der Gesammtburgerschaft nur sehr wenige zweifelhafte Stellen übrig ließ.

Die Zahl der offenen Stellen war über 80 (denn gewöhnlich traten nach Erledigung der 80 bis zu Ostern noch mehrere Resignationen alter Männer ein, welche jüngern Platz machen wollten, für welche später ungünstigere Conjuncturen vorauszusehen waren), etwa . . 85

Den Herren Schultheißen räumte man zwei Empfehlungen ein .	4	
Den 23 Rathsherren	23	
Den zwei Heimlichern	2	
Den Sechzehnern	16	
Den bei der Wahl abwartenden Großen Rathsbeamten . .	4	
Dem äußern Stande (einer zur Einübung in die Geschäftsformen bestehenden Corporation der burgerlichen Jugend . . .	2	
Für neue Geschlechter etwa	3	
Also vorgesehene Wahlen	54	
Der Gebrauch gestattete den 27 Gliedern des gesammten Kleinen Rathes jedem eine weitere, jedoch nicht als sicher betrachtete, Empfehlung	27	
		81
Es blieben also freiere Wahlen etwa		4

für welche, wie natürlich, aus den zahlreichern, angesehenern Geschlechtern nur zu viele Aspiranten sich meldeten.

Wie diese Wahlart allmälig entstanden, ist oben angedeutet worden. Der fehlerhafte Keim dazu lag unabsichtlich in den frühesten Einrichtungen; ihre endliche Entwicklung in den fehlerhaften menschlichen Tendenzen. — Allerdings läßt sich, nach den gegenwärtig vorherrschenden Begriffen, dieselbe in der Theorie nicht rechtfertigen; allein, wie die erbliche Legislation der Pairskammer in England, oder auch die so verschrieenen rotten boroughs (verkommenen (verfaulten) Burgflecken) ausgezeichnete Talente am Eintritte in das Parlament nicht verhinderten, sondern nicht selten denselben geradezu eröffneten, so hat im Ergebniß der bernische Große Rath verhältnißmäßig eben so viele ausgezeichnete Wahlen aufgewiesen, als irgend eine andere Wahlart, nach den möglichen Vergleichungen zu schließen, es vermocht hätte, und ganz gewiß nicht mehr ungeeignete als andere gepriesene Methoden. Hingegen kann nicht verschwiegen werden, daß dieselbe eine große Mißstimmung verursachte, welche schon 1749, und dann noch allgemeiner hervortrat, als die Begriffe, welche den Revolutionen vorangehen, entstanden waren. Sie hatte ferner den großen Nachtheil, das faktische Patriciat je länger je mehr abzuschließen und auch zu isoliren; den Angriffen aller Art ein bestimmtes Ziel darzubieten, neben welchem alle andern Classen und Personen sich selbst für gesichert halten mochten, und wenn nicht feindlich doch theilnahmlos blieben. Hatte übrigens die Sicherheit, gewählt zu werden, ihre Nachtheile, so hatte sie auch für die besten und edelsten Gemüther unverkennbare Vortheile. Unwürdige durften nicht empfohlen werden und wären auch nicht gewählt worden. Ein Lebensziel lag vor Augen, ein hohes, schönes; ängstliche Besorgnisse es zu verfehlen, hemmten nicht die eifrige Vorbereitung, erforderlich um dabei nicht hinter Vätern zurückzubleiben, deren Werth und Verdienst den Weg gebahnt hatten. Keine niedrige Eifersucht verkümmerte gleich von Anbeginn die Kräfte, oder wies ihnen eine falsche Richtung an. Unbesorgt um das eigene Schicksal, gewann in der Gewohnheit des Antheils an dem eines Freundes, die edlere Neigung für andere zu sorgen, eine tiefe Wurzel. Bis in's dreißigste oder neununddreißigste Altersjahr (Grenzen inner welchen man bei den nach 10 Jahren wiederkehrenden Ergänzungen zur Wahlfähigkeit gelangte) mochten Charakter und Edelsinn unter solchen günstigen Umständen erstarken, und nicht unwahrscheinlich ist es, daß eben in diesem so schonungslos und übermüthig verurtheilten Verhältnisse der Grund zu suchen ist, aus welchem sich der selbst in den Zeiten des Falls durchglänzende Hochsinn mehrerer Regenten des alten Berns am natürlichsten herleiten läßt. Wo keine Schleichwege zum Zwecke

führten, konnte eine kräftige, von Ehrgefühl zeugende Gesinnung sich frei und freudig entwickeln.

Von andern, vielbesprochenen Barret-Verleihungen wird hiernach die Rede sein.

Ein Fehler, der in Bern bei den Ergänzungen der CC in immer höherm Maaße begangen wurde, und das meiste zu der Spannung in der Burgerschaft beitrug, war eine zu große Berücksichtigung der Eitelkeit von Solchen, allerdings unbescholtenen Männern, deren äußere Lage ihnen nicht gestattete, einigen Antheil an der Staatsverwaltung zu nehmen, und die eifrigst nach dem Titel eines Standesglieds strebten; während Andere, die sich für fähig hielten, an der Regierung theil zu nehmen, durch jene sich ausgeschlossen fanden, und dadurch um so tiefer gekränkt waren, als sie meist den Anspruch machten, bei den Wahlen gesucht zu werden, und sich nicht auf gebräuchliche Weise bewerben wollten, um nicht der Gefahr einer Zurücksetzung sich auszusetzen. Im Augenblicke der Gefahr wähnten diejenigen, deren Eitelkeit beleidigt worden, im Sturze der bestehenden Ordnung, Befriedigung und Vortheile zu sehen, und sie waren in der Lage einen schädlichen Einfluß zu üben. Diejenigen hingegen, die man befriedigt hatte, sahen eben nicht viel wesentliches zu verlieren, und waren auch außer Stande, dem feindseligen Treiben entgegenzuwirken. So hatte man sich um einiger persönlichen Rücksichten willen und vermittelst eines fehlerhaften Wahlsystems durch die Aufnahme unwirksamer Freunde, im innersten Herzen der Republik Feinde in zehnfacher Anzahl geschaffen, und das alte Bern erlag weniger unter den Fehlern oder Mängeln seiner Regierung als unter den Folgen unklug befriedigter und unklug beleidigter Ansprüche.

Der Kleine oder Tägliche Rath bestand aus zwei Schultheißen, drei und zwanzig Mitgliedern und zwei Heimlichern des Großen Rathes; letztere stellten ein Tribunat des Großen Rathes vor; sie hatten verfassungsmäßig die Pflicht, auf Beobachtung der constitutionellen Formen zu wachen; und Mitglieder des Großen Rathes, welche Vorschläge oder Rügen anbringen wollten, ohne sich zu nennen, konnten sich dafür an die Heimlicher wenden, welche sie einfach vortragen konnten und unter gewissen Voraussetzungen es thun mußten, indem sie eidlich zu Geheimhaltung des Namens der Betreffenden verpflichtet waren. Der ältere Heimlicher mußte jeweil bei der ersten Erledigung einer Stelle im Kleinen Rath durch das offene Handmehr des Großen Rathes in denselben gewählt werden [8]. Aus der Mitte des Kleinen Rathes wurden vom Großen Kleiner Rath.

[8]) So hatte sich Uebung, dann Vorschrift ausgebildet. In frühern Zeiten hatte der Heimlicher keine eigentliche Anwartschaft auf die Rathsstelle. Ebenso war das Stimm-

Rathe auf sechs Jahre gewählt, der Deutsch Seckelmeister, der gleich nach den Schultheißen den Rang hatte; der Wälsch Seckelmeister (Präsident der Venner-(Finanz-)Kammer, wenn es um Finanzgegenstände der Waadt zu thun war; und aus der Mitte des Kleinen oder auch des Großen Rathes die vier Venner, welche immer aus den Zunftgenossen der vier Vennergesellschaften zu Pfistern, Gerbern (Gerwern, getheilt in Ober-gerwern und Mittel-Löwen), Metzgern und Schmieden genommen werden mußten. Die Venner [9]) ursprünglich die Pannerträger und Befehlshaber des Auszuges und mit dem Einsammeln der Geldbeiträge der Burger beauftragt, waren zugleich Vorsteher oder Amtmänner für die vier Land-gerichte Seftigen, Zollikofen, Konolfingen und Sternenberg. Außer diesen und den früher angedeuteten Wahlbefugnissen, stand ihnen auch als Col-legium unter Vorsitze des Seckelmeisters die Leitung der Finanzen zu. Diese Stelle war daher so geachtet und gesucht, daß bis in's achtzehnte Jahrhundert öfter Zunftwechsel vorkommen, um in eine der Vennerzünfte zu gelangen; so waren z. B. von der adelichen Zunft zu Distelzwang die Mülinen zu Schmieden übergetreten; die Luternau zu Gerwern; ein Theil der Erlach zu Schmieden; ein Theil der Wattenwyl zu Pfistern u. s. w.

In allen obrigkeitlichen Dicasterien und Kammern führte ein dazu erwähltes Mitglied des Kleinen Rathes den Vorsitz. Der Rath versam-melte sich täglich: er leitete alle Regierungsgeschäfte, von denen jedoch alle wichtigern vor den Großen Rath gebracht werden mußten, der sich zu dem Ende dreimal wöchentlich und nach Bedürfniß noch öfter ver-sammelte.

Wahl. Das Bestreben der Regierung, die Ausartung der enge geschlossnen Aristocratie in eine Oligarchie zu vermeiden und jedem übermäßigen, der Freiheit der Andern nachtheiligen Einfluß des Vermögens, des Anhanges und auch des Talentes vorzubeugen, hatte mancherlei Anordnungen her-vorgebracht, welche sonst auffallen möchten. So war die Heimlicher-Wahl,

---

recht der Heimlicher in den Sitzungen des Kleinen Raths die Frucht neuerer Zeiten. In ältern stand ihnen zu, zuzuhören, allenfalls abzumahnen, und wo nöthig dem Großen Rathe zu hinterbringen, wenn sie glaubten, der Kleine überschreite seine Befugnisse.

[9]) Anfänglich war ein einziger Venner; als die Stadt bei größerem Umfang und zunehmender Bevölkerung in vier „Viertel" abgetheilt wurde, stand ein Venner als Be-fehlshaber jedem Viertel vor. Die „Gesellschaften" kommen im XIV. Jahrhundert vor, ursprünglich als freiwillige Verbrüderungen derjenigen Burger, welche Handwerk oder Lebensweise gewöhnlich zusammenführten und die auf ihren „Stuben" zusammenkamen um gemeinschaftliche Angelegenheiten, unter diesen voran die Militärpflichten, zu be-sorgen; besonders auch die sogeheißenen „Reisegelder" d. h. das zur Verköstigung wäh-rend des Auszugs erforderliche Geld. Soldverhältnisse kommen viel später vor. In Urkunden des XIV. Jahrhunderts kommen bis auf sechs Venner vor.

welche in den Kleinen Rath führte, eine sehr künstliche [10]). Zuerst bezeichnete das Loos drei Wahlherren aus dem Kleinen sieben aus dem Großen Rath. Aus gedruckten Verzeichnissen aller wahlfähigen Großen Rathsglieder, d. h. solcher die verheirathet waren, bereits zehn Jahre im Großen Rathe saßen und von deren Geschlecht kein Mitglied im Kleinen Rathe war, schnitt jeder Wahlherr einen Namen heraus und legte den Zeddel in eine mit einer schmalen Oeffnung versehene verschlossene Schachtel. Von dem regierenden Schultheißen wurden die Zeddel abgelesen; die verlesenen Namen waren die ausschließlich für die Wahl vorgeschlagenen. Alle Verwandte in den vorgeschriebenen Graden mußten austreten; von den stimmfähigen übrigen Mitgliedern wurde ein Dritttheil durch das Loos vom Stimmrecht entfernt. Bloß die zwei übrigen Dritttheile gaben durch Kugelung ihre Stimme ab; von den Vorgeschlagenen blieben wahlfähig diejenigen vier, welche die meisten Stimmen hatten; von diesen vier wurden zwei durch das Loos ausgeschlossen; unter den übriggebliebenen zwei entschied eine letzte geheime Abstimmung. So war Niemand der Wahl gewiß, und es wird ein Beispiel von einem Wahlkandidaten angeführt, der ungeachtet einer ihm gewogenen Mehrheit erst nach vielen Jahren in der zwei und zwanzigsten Wahl gewählt wurde, weil das Loos hartnäckig sich ihm ungünstig erzeigt hatte.

Die Schultheißen, ursprünglich auf ein Jahr gewählt (alte Register zählen im Rath außer dem Schultheißen bis auf fünf Altschultheißen auf), wurden es später auf Lebenszeit, unter Vorbehalt formeller Wiedererwählung. Es waren deren zwei und sie standen alljährlich abwechselnd im Amte als Häupter der Republik und Präsidenten im Großen und Kleinen Rathe. Wenn es um eine neue Wahl zu thun war, so machten die vier Venner einen doppelten Wahlvorschlag, auf welchem der Deutsch Seckelmeister (der jedoch deshalb keineswegs zur Wahl designirt war — wie denn noch in der letzten Schultheißenwahl der Venner von Mülinen neben dem Seckelmeister Frisching gewählt wurde —) der erste sein mußte. Dieser Vorschlag konnte von jedem Mitglied des Großen Rathes aus der Zahl aller Mitglieder desselben vermehrt werden, welche die Wahlfähigkeit für den Kleinen Rath besaßen. Keiner der Vorgeschlagenen konnte die Wahl ausschlagen. Die Abstimmung geschah geheim durch Kugelung. Wer die absolute Stimmenmehrheit des ganzen Tribunals vereinigte, oder unter den zwei zuletzt in der Wahl Verbliebenen der höchste in den Stimmen, war erwählt. Auch die Venner wurden auf

Schultheißen- und Venner-Wahlen.

[10]) Noch viel complicierter, wohl aus dem nämlichen Grunde war die Wahl des Dogen in Venedig.

ähnliche Weise gewählt. Dadurch war die Vorsorge getroffen, daß wenn einem allgemein für die wichtigste Stelle als vorzüglich erachteten Manne das Loos den Eintritt in den Kleinen Rath versagt hätte, derselbe dennoch zum Besten der Republik an dieselbe berufen werden konnte.

Jährliche Bestätigungen. Alle Stellen des Großen und Kleinen Rathes waren einer alljährlichen Wiedererwählung unterworfen. Mochte dieselbe meist eine bloße Förmlichkeit geworden sein, so gab sie doch ein einfaches und leichtes Mittel an die Hand, Mitglieder zu entfernen, welche der öffentlichen Achtung oder des Zutrauens sich verlustig gemacht hätten, und bis auf die letzten Zeiten wurde in Fällen von andauernder Abwesenheit ohne gültige Entschuldigung, von Zahlungsunfähigkeit, oder eines verursachten Aergernisses davon Gebrauch gemacht. Ueber die Vortheile und Nachtheile der Lebenslänglichkeit von Stellen wäre es unnütz in Betrachtungen einzutreten; sie war den damaligen allgemeinen Begriffen und dem Verfassungsgrundsatze gemäß.

Die Bestätigungen oder Wiedererwählungen wurden vorgenommen um Ostern. Zu dieser Zeit sollten alle außer Landes abwesenden Mitglieder des Großen Rathes und alle außer der Stadt angestellte Beamte, Entschuldigungsgründe vorbehalten, sich einfinden. Der am Auslauf seiner Amtsdauer stehende regierende Schultheiß, die vier Venner und die XVI. (deren Bildung hiernach) versammelten sich, um die Wiedererwählung der übrigen 22 Mitglieder des Kleinen Rathes in ihrer Eigenschaft als Große Rathsglieder vorzunehmen. Alsdann nahmen die vereinigten Räthe und

Ostermontag. XVI. die Wiedererwählung des gesammten Großen Rathes vor. Nach einem Gottesdienste im Münster versammelte sich derselbe im Vorzimmer des Versammlungssaals (der „großen Stube"); in alphabetischer Ordnung wurde vom Stadtschreiber das Verzeichniß aller Wiedergewählten abgelesen und einer nach dem andern betrat das große Rathszimmer; wer nicht abgerufen wurde, war eingestellt oder entsetzt.

So wie der Große Rath wieder versammelt war, wurde zu seiner Beeidigung geschritten; alsdann trug der Schultheiß die Wahl des Schultheißen für das beginnende Regierungsjahr vor. Zu einem solchen mußte vorgeschlagen werden, der Altschultheiß, wenn er als Mitglied des Großen Rathes war wieder gewählt worden, so lange als die Behörde ihn, oder er selbst sich leiblicher und geistiger Kräfte halb dazu fähig halten würde. Durch das offene Handmehr wurde er erwählt; nach seiner feierlichen Beeidigung bestieg er den Thron und trug die Wiederwählungen des Altschultheißen, der Seckelmeister, Venner und übrigen Mitglieder des Kleinen Rathes in diese Behörde jede einzeln vor; dann folgten die Wiedererwählungen aller übrigen vom Großen Rathe abhängigen Stellen.

Die Sitzung wurde geschlossen durch Verlesung der wichtigsten Verfassungsstatute, und in feierlichem Zuge, unter ernstem Posaunenschall begleitete der Große Rath den regierenden Schultheißen zum Hause seiner Zunft, an dessen Schwelle das Begleit sich trennte. Dichte Volksmassen in festlichem Anzuge, mit dem Ausdruck treuer Liebe, füllten die Straßen, durch welche der Zug sich bewegte[11]). Bei dieser Gelegenheit trug der ganze Rath die schwarze Amtstracht mit Seitengewehr und seidenem Mantel; als Kopfbedeckung den Sammthut, höher für den Kleinen Rath (Perrüsse), niedriger für den Großen Rath (Barret), bei Vielen umwunden mit schweren Ketten feinen Goldes.

In den Jahren der Regimentsergänzung folgten dann noch während vierzehn Tagen festliche Aufzüge der Metzger und Bäcker (die in Schweizertrachten Gefechtstänze vor den Wohnungen der Rathsglieder und Honoratioren ausführten), und der Küfer mit Bachuskünsten. Vor den Häusern wurden ihnen Erfrischungen in Wein und Backwerk geboten; Gaben in Geld vergüteten die Auslagen und verschafften manchem Gesellen einen reichlichen Zehrpfennig auf künftige Wanderschaft.

Der Große Rath vereinigte in sich die höchste gesetzgeberische, administrative und richterliche Gewalt. Jedes Mitglied desselben konnte durch Anzüge neue Vorschläge machen, d. h. die Initiative ergreifen und durch Mahnungen allfälliges Außerachtlassen bestehender Vorschriften rügen; jedoch mußten alle zu endlichem Entscheide vor den Großen Rath gebrachte Gegenstände von dem Kleinen Rathe und den be- Sechszehner.

---

[11]) Dem festlichen Umzug folgte Nachmittags der Umzug des äußern Standes (in welchem die burgerliche Jugend, wie bemerkt worden), halb ernst in vaterländischen Reden und Vorträgen, halb scherzhaft (nach dem Sinnbilde seines Wappens, eines auf einem Krebse reitenden Affen) durch Nachahmung der Förmlichkeiten und der Einrichtungen sich zur Regierung vorbereitete. Unter lautem Jubel der Umgebenden, durchzog der Stand die Hauptstraßen der Stadt, voraus ein Mann in ungeheurem Bärenfell und ein Kolosse, angethan in übertriebener neuester weiblichen Modetracht, dann die Träger der Schweizerfähnlein in der alten Kleidung nach den Farben der XIII Kantone, unter fröhlicher Kriegsmusik; nun der äußere Stand, in seidenen Mänteln mit großen Blumensträußen, welche junge Damen schenkten, geschmückt, für die Begünstigtern wohl auch buchstäblich überdeckt. Der Außerstandes-Schultheiß gab zum Schlusse einen großen Schmaus, wo auf seine Kosten sowohl weidlich gezecht, als dann mancher muthwillige Unfug verübt wurde. Die zehnjährige Bekleidung des Schultheißenamtes kostete namhafte Summen, ward aber gesucht, weil die beiden Schultheißen eine Anwartschaft auf die Wahl in die CC hatten. Am Vormittage während der Verhandlung auf dem Rathhause, belustigten Schwingproben, der kräftigsten Emmenthaler- und Oberländer-Sennen, und die Späße des Eierlesens Jung und Alt. So war der Ostermontag ein ungekünsteltes, freudiges Volksfest, nicht ohne ernstere Bedeutung, ohne welche keine Feste sich lange erhalten.

treffenden Dicasterien vorberathen werden. Betrafen die vorgeschlagenen Gesetze oder Verordnungen die Verfassung selbst, so waren Rath und XVI das vorberathende Collegium. Wenn diese letztern bereits von Anfang an als von den Vennern sich zugesellt erscheinen und durch die ganze Dauer der Republik immer vorkommen, so erscheinen sie im achtzehnten Jahrhundert als ein für die wichtigsten Gegenstände, nämlich die Verfassung und die Bestellung des Gemeinwesens selbst, dem Kleinen Rathe beigeordneter Zusatz aus dem Großen Rathe, und nach ihrer eigenen Zusammensetzung als eine Stellvertretung der „dreizehn ehrenden Gesellschaften einer löblichen Regimentsfähigen Burgerschaft". Alle dreizehn Gesellschaften mußten nämlich in denselben repräsentirt sein, und drei Vennergesellschaften (Obergerwern und Mitellöwen, als Unterabtheilungen der Gerwerzunft bloß einfach) doppelt. Diesem nach wurde am Mittwoch vor Ostern zur Sechszehnerwahl durch das Loos geschritten. Wahlfähig waren alle verheiratheten Standesglieder, welche zehn Jahre dem Großen Rathe angehört, wirklich kein äußeres Amt bekleideten, hingegen ein solches ausbedient hatten, keine nahen Verwandte im Kleinen Rathe zählten und so lange als kein Mitglied des Geschlechts als Sechszehner bezeichnet war; sowie aber dieses geschah, hörten andere Mitglieder desselben Geschlechts auf, wahlfähig zu sein. Die Sechszehnerfähigen wurden nach den Zünften, denen sie angehörten, geordnet, und das Loos (eine goldene Kugel unter den übrigen silbernen) entschied. Alle Jahre wurden auf solche Weise die Sechszehner neu gewählt. In den Promotionsjahren hatten die Sechszehner, wie bemerkt worden, ein sogeheißenes „Nominationsrecht" durch Empfehlung, welches am Freitag vor Ostern, also am zweiten Tag nach ihrer Bezeichnung, geltend gemacht werden mußte. Die Uebung erforderte, daß die Wahlherren von ihrer Empfehlung ausschließlich zu Gunsten von wahlfähigen, empfehlungswerthen Söhnen, Brüdern, Tochtermännern oder Namensverwandten Gebrauch machten.

Barret-Verleihung.

Traf es sich nun, daß ein so eben durch das Loos zum Sechszehner Berufener keinen Sohn noch Bruder noch Tochtermann vorzuschlagen, hingegen eine unvermählte, heirathsfähige Tochter hatte, so geschah es wohl, daß sich aus der Zahl derjenigen Großen Raths-Aspiranten, deren Wahlaussichten nicht gesichert schienen, plötzlich Freier meldeten, und ohne längeres Bedenken alsdann, wenn der Vater einwilligte, die Verlobung in der kurzen Zwischenzeit erfolgte. Der Gebrauch brachte mit sich, daß der Wahlherr den von ihm Empfohlenen mit dem Barret beschenkte; daher die Redensart eine Empfehlung „eine Barretsertheilung" zu heißen und die Töchter, deren Vater dem Tochtermanne die Empfehlung gestattete, „Barrettöchter".

Weniger grell, weil alsdann ohne Uebereilung, wiederholte sich dieses Verhältniß in den Fällen, wo Rathsglieder, also lange zum voraus zu Wahlherren bezeichnet, in ähnlicher Lage waren.

Außer dem Collegium von Rath und XVI und der Vennerkammer, deren bereits Erwähnung geschehen, zählte man viele andere Dicasterien und Kammern, welche die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung leiteten. Alle waren aus Mitgliedern des Kleinen und des Großen Rathes gebildet, gewöhnlich zum Theil aus ausbedienten Amtleuten, deren Erfahrung man als nöthig erachtete, um über die praktische Wirkung der Verordnungen sich richtige Begriffe zu machen, während die jüngern Standesglieder in denselben eine nützliche Geschäftsübung sich erwarben. Zu den wichtigsten Dicasterien gehörte der Geheime Rath, der unter dem Vorsitze des regierenden Schultheißen aus den Vennern, Heimlichern und einigen dazu gewählten Großen Raths-Gliedern bestand; ferner der Kriegsrath, der Schulrath, das Bauamt, mit vielen andern meist ziemlich zahlreichen. In den meisten Fällen waren nur Schreiber und Weibel für ihre Verrichtungen bezahlt, in einigen andern erhielten die Mitglieder etwas an Wein und Korn [12]). Dicasterien.

Im Bereiche des bürgerlichen Gerichtswesens urtheilte nach den Amtsbehörden in zweiter Instanz die Deutsche oder Wälsche Appellationskammer für die Burgerschaft und für alle Angehörigen, die unter keinem besondern Statute lebten, nach der Stadt Bern Gerichtssatzung; sonst nach dem besondern Statutarrechte jeder Stadt oder Landschaft, für welche die Gerichtssatzung alsdann bloß als Subsidiarrecht galt. Wenn der Werth des streitigen Gegenstandes mehr als eintausend Bernpfunde (Fr. 1086. 90) betrug, so konnte die Sache vor die CC als höchste Instanz gezogen werden.

Peinlicher Richter war der Kleine Rath; bei todeswürdigen Verbrechen der Große Rath.

Ein wesentliches Rad im Gangwerke des bernerschen Staatsorganismus bildeten die Amtleute, oder nach herkömmlicher, allgemeiner Benennung die „Landvögte". Es ist bereits bemerkt worden, daß die Venner die Amtleute der vier sogeheißenen Landgerichte waren, welche zu den „innern Aemtern" gehörten. Als „äußere Aemter" kamen allmählig hinzu die verschiedenen an die Stadt fallenden Besitzungen, in welchen wie Amtleute.

---

[12]) So z. B. die Mitglieder des Kriegsrathes einige Mütte Korn und ein Faß Wein, wozu gewöhnlich aus den obrigkeitlichen wohlbesorgten Vorräthen Ryfthaler guter Jahrgänge genommen wurde, der daher unter dem Namen „Kriegsräthler" bekannt war.

bemerkt, so weit als nach den allgemeinen Verhältnissen nur immer thunlich war, die vorgefundenen Einrichtungen beibehalten blieben und lediglich an des frühern Herrn Stelle die Stadt Bern trat, welche sich durch einen Beamten vertreten ließ, der nach den bestehenden Einrichtungen und dem Herkommen entweder Schultheiß (wie zu Burgdorf, Thun u. a. O.), Amtmann, Gubernator, Kastlan, Kommandant (z. B. in Aarburg), sonst aber im Allgemeinen Vogt oder Landvogt genannt wurde, mit welcher Benennung sich keine gehässige Bedeutung verband[13]). Die Amtleute waren eigentliche Stellvertreter der Regierung in ihren Beziehungen als Patrimonialeigenthümer und als Landesherr; in jener stand ihnen die Verwaltung und soweit dieselbe ihnen überlassen war, die Benutzung der Patrimonialgüter und der Bezug der Gefälle zu; in der letztern waren sie unter dem Vorbehalt der Weiterszierung oder der Beschwerdeführung theils einzig, theils an der Spitze von Gerichtshöfen, die Vollstrecker der obrigkeitlichen Befehle und Verordnungen und Richter. Sie stellten daher eigentlich die Regierung vor. In allen Angelegenheiten wendeten die Leute sich an dieselben auch als Rathgeber, und noch am Ende des letzten Jahrhunderts waren diejenigen Audienzen die zahlreichsten, in denen der Landmann einen „väterlichen Rath" suchte, um sich in Angelegenheiten von Wittwen und Waisen, bei Erbschaften und Theilungen oder drohenden Schwierigkeiten aus einer Verlegenheit zu helfen.

Der äußern Aemter waren zwei und fünfzig (die fünf mit Freiburg gemeinschaftlich besessenen Mediatämter, sowie die gemeinen Vogteien der acht alten Orte in der deutschen Schweiz und die jenseits des Gotthards gelegenen wälschen Vogteien ungerechnet). In frühern Zeiten dauerte die Beamtung, zu deren Uebernahme man sich oft sehr ungern verstand, ein bis zwei Jahre; nachher blieb sie auf sechs Jahre festgesetzt. Bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bestellte der Rath die Amtleute. Als aber die Ausübung der obersten Gewalt immer mehr auf den Großen Rath übergieng, dieser je länger je mehr den Einfluß des Kleinen Rathes einschränkte, zum Theil aus Furcht vor dem in andern souveränen Städten der Schweiz überwiegenden Hang zur Oligarchie, zum Theil auch aus einer, größern unabhängigen Versammlungen eigenen und durch ruhige friedliche Zeiten, in welchen überlegene Bedeutsamkeit mehr schreckt als noth thut, beförderten Neigung, sich einem überwiegenden Einflusse zu entziehen; da wurde im Jahr 1710 die „Loosordnung"

---

[13]) Diese altdeutsche Benennung galt hier in ihren zwei Hauptbedeutungen: als Obervormund, Beschützer der Unmündigen; und als Verwalter der landesherrlichen Einkünfte und der Gerichtsbarkeit.

eingeführt, nach welcher die Amtleute nicht mehr gewählt, sondern durch das Loos bezeichnet wurden. Diese Veränderung war um so viel wichtiger, als die großen Theils in Naturaleinkünften bestehenden, freilich unter sich sehr ungleichen Aemterbeneficien, bei der steigenden Cultur des Landes und bei den in noch bedeutenderm Grade gestiegenen Preisen sehr angewachsen waren und daher der Zudrang zu den bessern groß geworden. Die Loosordnung war in dieser Beziehung einer Emancipation der Mitglieder des Großen Rathes aus der Gewalt des Kleinen Rathes gleich zu achten und hatte als solche sehr nachhaltige Folgen auf den Gang der Regierung. Der Kleine Rath, dem freilich durch das Uebergewicht bei den Ergänzungen der CC noch ein wichtiger Einfluß zugesichert blieb, verlor hingegen die ihm früher zugestandene, beinahe ausschließliche Leitung der Geschäfte, welche in die Hände einer zahlreichen Versammlung übergieng. In einer solchen vermißt man gewöhnlich bei den durch langen Frieden und Wohlstand abgespannten Kräften, die oft erforderliche Energie und Schnelligkeit des Entschlusses, wenn derselbe nicht in tumultuarische Willkühr ausartet.

Die wichtigsten übrigen Stellen in der Verwaltung wurden an Mitglieder der CC großentheils durch diese selbst, wenige durch den Kleinen Rath vergeben.

Die Secretariate aller bedeutenden Dicasterien und Commissionen wurden von Burgern versehen, welche sich jung dem Kanzleidienste als Freiwillige widmeten und in demselben langsam vorrückten. Außer einer bei den gewöhnlich mäßigen Vermögensumständen der meisten Familien nicht unwesentlichen, wenn schon an sich nicht bedeutenden Besoldung dieser Secretariate gewährte die Laufbahn der Kanzlei eine, in der Regel beachtete, Anwartschaft auf die Beförderung in den Großen Rath. Sie war daher gesucht und bildete, unter der Leitung der im öffentlichen Leben ergrauten und hoch angesehenen Magistraten, tüchtige Geschäftsmänner zu Sicherung eines bleibenden festen Geschäftsganges, in dem sich das ganze Land zurechtfand. Unterbeamte.

Die Amts- oder Landschreibereien wurden größtentheils von Burgern der Hauptstadt, deren Verhältnisse die Anwartschaft auf den Großen Rath nicht gestatteten, und der andern Städte, in den oberländischen Aemtern — Interlaken ausgenommen — (von denen besonders Saanen immer eine sehr zahlreiche Bevölkerung von Schreibern im Notariats- und Geschäftsfach lieferte) von Landschaftsleuten versehen. Eine weitere Reihe von Verwaltungsbeamtungen war ebenfalls den Burgern der Hauptstadt, welche nicht in den großen Rath gelangt waren, oder darauf verzichtet

hatten, sowie denjenigen der Municipalstädte vorbehalten; alle diese Stellen wurden vom Großen oder vom Kleinen Rathe besetzt.

Die Stadt- und Gemeinds-Behörden im Lande in ihren einfachen und althergebrachten, daher unter sich verschiedenen Einrichtungen wurden theils frei oder auf obrigkeitliche Bestätigung hin, durch Selbstwahlen oder auch auf einen Vorschlag hin durch den Amtmann gewählt.

Grundsätze der Verfassung.

Wirft man einen Blick auf die Grundsätze der Verfassung, so zeigt sich vorerst das Verhältniß der Stadt als eigentlichen Landesherrn. Der Landesherr war nicht ein Monarch, eine einzelne physische, sondern eine moralische Person. Aus diesem geschichtlichen Standpunkt allein kann der Organismus des bernerschen Gemeinwesens richtig beurtheilt werden. Außer diesem Standpunkt fällt alles in das vage Gebiet willkührlicher Voraussetzung oder absichtlicher Declamation.

Durch ihre Entwickelung hatte die Verfassung die Ausübung dieser Souveränität ganz ausschließlich dem Großen Rath in seiner Gesammtheit übertragen, und derselbe bestand aus dem Schultheißen, dem Rath und den CC.

Aristocratie.

Durch das Gesetz, welches die Verhältnisse der berechtigten Corporation in ihrem Innern allmählig geordnet und geregelt hatte, war in der Aufstellung des Grundsatzes der Selbstergänzung eine eigentliche Aristocratie ausgebildet worden, im Gegensatz sowohl der democratischen Zunftwahlen, wie z. B. derjenigen in Zürich, Basel, Schaffhausen, als auch der aus den Erblichkeitsverhältnissen gewisser Stellen gebildeten Oligarchie Luzerns oder der ebenfalls zur Oligarchie sich gestaltenden doppelten Burgerschaft Freiburgs. Nur Parteisucht wird übrigens in Benennungen, mit welchen verschiedene Regierungsformen bezeichnet werden, schon an und für sich ein Lob oder einen Tadel enthalten finden. Die Democratie steht dem Despotismus und der ungerechten Willkühr weder näher noch ferner als die Herrschaft Weniger (Oligarchie); und wo väterliches Wohlwollen, Edelsinn und Gerechtigkeit walten, blühen Ordnung und Zufriedenheit unter dem absoluten Scepter des Selbstherrschers wie unter dem milden Gesetze der Aristocratie, oder dem ernsten Senatus-Consult der democratischen Republik. Wohl hat jede Regierungsform ihre eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile und innern Anlagen der Kraft und des Verfalls. Unter allen kann das Volk bürgerlich frei, ruhig und glücklich, unter allen geknechtet und ruchloser Leidenschaft preisgegeben sein. Nur sollte man sich erinnern, daß dauerhafte Verfassungen nach den Sitten und Verhältnissen eines Volkes sich aus seiner Geschichte herausarbeiten, nicht nach Theorien niederschreiben lassen. Wird ein Volk gewaltsam aus seiner geschichtlichen Verfassung herausgeworfen, d. h. einer

Revolution preisgegeben, so mag es, wenn es sich derselben überläßt, auch die Gefahren deutlich bedenken, welche der Ausspruch eines Coryphäen der französischen Revolution, dessen Autorität ihre Anhänger nicht verläugnen werden, in der äußersten Potenz schrecklich schildert: «En révolution, l'autorité appartient au plus scélérat;» [14]) sprach Danton.

Abwehr der Gefahr des Einflusses.

Aus der Souveränität der Gesammtheit des Großen Rathes, deren Begriff allen Mitgliedern vorlag, und deren Handhabung ihre nächste Verbindlichkeit als Beding des Regierungszweckes — der öffentlichen Wohlfahrt — ausmachte, ergab sich, daß weder einem einzelnen Mitgliede noch einer Familie ein übermäßiger Einfluß gestattet werden durfte; und alle Vorschriften über den innern Organismus der Regierung bezeichneten diese Richtung; so z. B. der auf weite Verwandtschaft ausgedehnte Austritt bei den Wahlen, die nach vorhergehender Uebung noch im letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts erlassene Verordnung, daß nicht mehr als ein einziges Mitglied aus einer Familie im Kleinen Rath sein könne (wodurch mittelbar im Innern der zahlreichen Geschlechter — von denen einzelne bis auf fünfzig männliche Köpfe zählten — Parteiungen entstehen mußten), die künstlichen Wahlen, die Loosordnung u. s. w.

Am wenigsten ward dem Reichthum ein mächtiger politischer Einfluß gestattet. Schon die „Stadtsatzung" (bürgerliche Gesetzbuch) bestimmte, daß das „väterliche Säßhaus" (in der Stadt, oder der Landsitz) dem j ü n g s t e n Sohne um eine billige Schatzung überlassen werden solle, also demjenigen, der beim Ableben des Vaters die wenigsten andern Mittel persönlichen Einflusses erworben haben mochte (sowie auch vorausgesetzt werden konnte, daß für denselben die gesetzliche Vorsorge zu seiner Einrichtung am nöthigsten sei). Dem Vater war vergönnt, durch seinen letzten Willen über einen Dritttheil seines eigenen Vermögens (das der Mutter mußte unter alle Kinder gleich vertheilt werden) frei zu verfügen, was öfter zu Gunsten der Söhne geschah. Bleibende Fideicommisse wurden untersagt und fideicommissarische Nacherbeneinsetzungen durften sich nicht über die zweiten Nacherben hinaus erstrecken. So mochten wohl hin und wieder Einzelne durch besondere Umstände ein, den Normalstand mäßigen Besitzstandes überragendes, Vermögen erwerben; allein es zertheilte sich bald wieder.

Die Sitte forderte von den Häuptern der Republik eine eingezogene, ernste Lebensart. Den Tag mußten sie den mannigfachen Regierungs-

---

[14]) *Nettement*, l'Emigration.

geschäften und für Jedermann zugänglich, den Audienzen widmen; der Abend wurde zu Vorbereitung der Geschäfte verwendet; die wenigen Erholungen beschränkten sich auf eine Spazierfahrt im zweispännigen Wagen, oder auf eine geschlossene Gesellschaft älterer Magistraten, in welcher ebenfalls die öffentlichen Angelegenheiten den Gegenstand vertraulicher Besprechung ausmachten. Auch von den übrigen Standesgliedern, die wirklichen Amtleute ausgenommen, welche für einige Aemter bisweilen zu ziemlichem Aufwand gehalten waren, forderte man zwar anständigen Haushalt, allein keine großen Ausgaben. Die Mehrzahl lebte einfach bürgerlich und wahrscheinlich eingeschränkter als andere vermögliche Städter oder als der waadtländische Adel. Andere hingegen glaubten alles gethan zu haben, was man von einem sorgsamen Hausvater verlangen könne, wenn sie ihr angeerbtes Stammgut nicht schmälerten, übrigens aber alle ihre Einkünfte verbrauchten, und auch an solchen Beispielen mangelte es nicht, daß ein reiches Erbe ganz oder größerntheils aufgebraucht wurde. Inner den Schranken der allgemeinen Luxusgesetze ließ man darin einen jeden gewähren. Mochte „ein gutes Haus" mit gastfreier Tafel einige Anhänger gewinnen, so mißfiel wahrscheinlich noch mehreren, die sich für gleichberechtigt hielten, die Verdunkelung. Uebertriebene Sparsamkeit zu Anhäufung größern Vermögens wurde nicht gern gesehen; nicht Reichthum war das Ziel des Emporstrebens, derselbe auch kein sicheres Mittel dazu. Das Ansehen gebührte weit mehr der Wirksamkeit in einer höhern Stelle, als dem Glanze des äußern Lebens; das moralische Erbe eines im Dienste der Republik geachteten Mannes diente mehr zu Empfehlung der Söhne, als einige Schriften mehr im Zinsrodel. Auf Erhaltung und Aeufnung des öffentlichen Vermögens waren beinahe alle bedacht, zum ängstlichen eignen Sparen wenige geneigt. Die letzten Schultheißen des alten Berns, Steiger und Mülinen waren nicht reich; jener arm.

In den Augen des Volkes gieng der Schein der höchsten Gewalt natürlich auf die Organe über, durch welche dieselbe ausgeübt werden mußte, und also zunächst auch auf die Amtleute. Diese waren Stellvertreter nicht allein der sogeheißenen Regierungsgewalt, d. h. nach neuerem Sprachgebrauch der Vollziehungsbehörde, sondern eigentlich diejenigen der Obrigkeit. Das daherige Ansehen gebührte dem Amt, nicht der Person. Allein solche Unterscheidungen haben im Volk ihre Geltung nicht; dasselbe ist eben so geneigt, die dem Amt gebührende Achtung der Person zu bezeugen, als die Ungunst, in welche diese verfallen möchte, auf das Amt selbst übergehen zu lassen. In den Augen des Volkes galt der Amtmann oder Landvogt als Gesammtbegriff der Regierung; dabei wurde

er für seine guten Eigenschaften bloß persönlich geliebt und geschätzt, dieweil die Abneigung, welche er etwa gegen seine Person rege machen mochte, um so eher auf sein Amt und auf die Regierung selbst übergetragen wurde, als diese in ihrer Eigenschaft einer geschlossenen Aristocratie einen bestimmten Zielpunkt darbot.

Durch die Gestaltung der bernerischen Verfassung wurde der von Gründung der Stadt hinweg sehr bemerkbare Herrschersinn der souveränen Corporation und der mit derselben innigst verbundene Freiheitssinn der einzelnen Mitglieder, welche dieselbe bildeten, erhalten und genährt, wie dieses in den aristocratischen Republiken des Alterthums und des Mittelalters der Fall war. Von der Republik und von dem Glanze, den sie erworben, leitete ein jeder das Gefühl würdiger Unabhängigkeit her, das ihn belebte, und welches selbst nach dem Falle und unter den erdrückenden Umständen, die seit dem Ausbruche der französischen Revolution so schwer auf dem europäischen Festlande lasteten, noch aufflackerte. Alle wußten es nicht nur, sondern empfanden es tief, daß ihr theuerstes Gut in der Republik bestehe. An der rechtlichen Begründung konnte Niemand zweifeln, und über die Anwendung, die von einer Generation auf die andere übergegangen war, lag in der Geschichte das Urtheil; in dem Zustande des Landes, in der tiefen Ruhe, die es mit seltenen Unterbrechungen genossen, in dem blühenden Wohlstande, der es auszeichnete, und in dem guten Rufe des Bernernamens, der im Auslande zur Empfehlung diente, fand sich wenigstens die Antwort auf Anschuldigungen, denen hienieden wohl nichts entgeht.

Folgen der Maximen.

Unabhängigkeit.

Das ruhige Glück und das sichere Selbstbewußtsein scheuen die vorschnellen Beschlüsse, welche oft unberechnete Aenderungen herbeiführen und die gewöhnlich ein Merkmaal innerer Unruhe und eines unsichern Ganges sind. Die Abwägung des Einflusses Vieler, die nicht einem ausschließlichen sich hingaben, verhinderte das rasche Einschreiten des Ehrgeizes und der Anmaßung. Auch das Gute geschah langsam und bedächtlich. Bei wichtigen, tief eingreifenden Verordnungen wurde nicht selten eine Probezeit vorbehalten und wo dieses nicht angehen konnte, waren den Neuerungen bedeutende Schwierigkeiten im Gange der Untersuchung und durch den Vorbehalt einer größern Mehrheit bei der Abstimmung entgegengesetzt. (In constitutionellen Fragen wurden zwei Drittel der Stimmen, bei andern wichtigen Gegenständen eine größere Mehrheit zu Abänderung eines Beschlusses erfordert, als diejenige war, die ihn gefaßt.) Man vermied sorgfältig alle rückwirkenden Gesetze und Verfügungen, und eben so diejenigen zu bestimmt vorliegenden concreten Zwecken. Diese sind

Besonnenheit.

die Hülfsmittel der gefährlichsten Willkühr, der sogeheißenen „legalen“, aus einer principienlosen Parteimehrheit hervorgehenden.

Vermeidung von Willkühr.

Ueberhaupt scheint ziemlich richtig zu sein, daß so wie die Aristocratie sich enger und bestimmter abgeschlossen hatte, die Formen immer mehr die Ausdehnung der Meinungsunabhängigkeit im Innern der Regierung begünstigten. Dadurch wurde Willkühr beinahe unmöglich. Das Gelüsten nach derselben wäre gefährlich gewesen, da wo so viele Männer, die von Haus aus die erforderliche äußere Unabhängigkeit besaßen, in derselben aufgewachsen und von dem lebendigen Gefühl einer freien Stellung und unerschütterter Rechte durchdrungen waren, sich beobachteten und ein jeder in allen andern die Hüter des Gesetzes erkannte; nicht weniger hätte übermüthige Rede, nach welcher die Rechte und die Interessen des Landes nicht von dem Standpunkte väterlicher Absichten wären betrachtet worden, allgemeinen Unwillen erregt. Es war bekannt, daß wenn die Regierung als Patrimonialbesitzer Rechtshändel, die in wichtigen Fällen in letzter Instanz von den CC entschieden wurden, zu verfechten hatte, sie „zwei Mal recht haben müsse, um nicht zu verlieren.“ Den Amtleuten besonders, so wie überhaupt allen Behörden war Zugänglichkeit sehr anempfohlen, und gegen einen Landvogt, hieß es, „sei gut klagen.“ Statutar-Rechte, Exemtionen, erworbene titelfeste Berechtigungen, althergebrachte Uebungen blieben unberührt. Niemand hätte gewagt, sie als sogeheißene Vorrechte willkührlich anzutasten.

Strenge.

Ein solches Verhalten, das eher eine Ueberzeugung höherer, mit großen Rechten verbundenen Pflichten zum Grunde hatte, als das Verlangen sich beliebt zu machen, hinderte nicht strenges Festhalten an den bestehenden Vorschriften, und sogeheißene Gnadenbezeugungen waren nicht minder erschwert als Mißbräuche. Die ganze Haltung war mehr ernst als gewinnend. Daß Bestrafung von Uebertretung bestehender Gesetze und Verordnungen einen Grund zu Beschwerden über Regierung und Verfassung abgeben könne, das wurde nicht in Betrachtung gezogen. Eben so wenig hielt man es für unzuläßig, daß da, wo das Gesetz eine Buße vorgeschrieben hatte, der Amtmann, der sie verhängte, sie selbst zu beziehen habe. Vielmehr scheint die Meinung vorgewaltet zu haben, weil die Leichtigkeit, mit welcher Beschwerde erhoben werden konnte, vor Mißbrauch schützen werde, das Ehr- und Pflichtgefühl in der richtigen Anwendung solcher Strafen den Amtmann um so sicherer leiten würde, als er die Verantwortlichkeit für einen durch einen bestimmten Ausspruch auf Kosten eines Andern ihm selbst zugewendeten Vortheil tiefer empfinden mußte. Eigennützige, wenn auch nicht gesetzlich ungerechte Strenge in

Geldstrafen konnte ohne Einbuße des Ansehens in der Regierung keiner sich zu Schulden kommen lassen [15]).

Mußten solche Verhältnisse in ruhiger Zeit günstig einwirken, sowohl auf den geregelten Gang der Geschäfte als auf die Wohlfahrt des Landes, so boten diese Ergebnisse langen Friedens und selten gestörter Sicherheit nicht die Bedingungen zu derjenigen kühnen und entschlossenen Bereitung und Anwendung außerordentlicher Mittel dar, welche in Stürmen zweckmäßig oder erforderlich sein mochten. Lähmung in Gefahr.

In den Zeiten des Aufstrebens und der Kämpfe war die Gewalt beinahe ausschließlich in den Händen des Kleinen Rathes, in welchem auch persönlicher Einfluß der Häupter oder Einzelner ein größeres Gewicht erhalten konnte. Noch zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts fühlte der Große Rath die Nothwendigkeit größern Gefahren eine engere, gediegenere, äußern Einwirkungen weniger zugängliche Behörde entgegenzustellen, in welcher das Geheimniß der Verhandlungen zu bewahren möglich sei.

Als, herbeigeführt durch die auf das Verderben Berns und der reformirten Stände absehenden Ränke des französischen Botschafters, verbunden mit den Anstrengungen der Nunciatur, der unheilvolle Krieg von 1712 ausgebrochen, wurde unter dem Namen einer „Friedenskommission" eine außerordentliche Behörde niedergesetzt; und zwei Jahre nachdem der Große Rath durch die Loosordnung die wirkliche Staatsgewalt aus den Händen des Kleinen Rathes übernommen hatte, überließ er dieser außerordentlichen, mit beinahe unbeschränkten Vollmachten ausgerüsteten Kommission die Leitung der so schwierigen Angelegenheiten. Es gelang ihr auch, mit Nachdruck und Geschicklichkeit die Unterhandlungen zu leiten und die Republik durch die gefährliche Krisis durchzuführen.

Am Ende des Jahrhunderts hatte der Geheime Rath wohl die Obliegenheit, für die Sicherheit des Gemeinwesens zu wachen, und wenn alle Mitglieder dieser Behörde gleiche Ansichten getheilt hätten, so hätte er auf den Fall auch die erforderliche Gewalt besessen, um dieser Obliegenheit zu genügen. Allein bei irgend einer wesentlichen Meinungsverschiedenheit, welche unter schwierigen Umständen nicht wohl zu vermeiden ist, und welche bei den so tiefwurzelnden Ansprüchen auf Unabhängigkeit der Ansichten sich nicht überwinden ließ, sank die Bedeutsamkeit des Geheimen

---

[15]) Uebrigens war die Beziehung der Bußen durch den Gerichtsherrn oder seinen Amtmann eine allgemeine über ganz Europa verbreitete Uebung, welche daher einer einzelnen Regierung nicht zum Vorwurf gemacht werden konnte. Seit 1803 wurden alle Strafgefälle im Kanton oder Stadt und Republik Bern dem Fiscus verrechnet.

Rathes zu der Stellung einer bloß vorberathenden Behörde herab, und alle Nachtheile weitläufiger, zeitraubender und wankender Berathungen einer zahlreichen Versammlung traten ein.

Drittes Kapitel: Finanzen.

Allgemeine Grundsätze. Die öffentlichen Einkünfte. Patrimonialbesitz, Regalien, Zinse. Verwendung. Besoldungen, öffentliche Werke und Vorräthe. Ersparnisse.

Patrimonial-Begriff.

Die allgemeinen Grundsätze der altbernerschen Finanzverwaltung entsprachen dem Patrimonialbegriffe, der diesem Gemeinwesen im allgemeinen zum Grunde lag; die Finanzverwaltung hieß „der Haushalt" und den Befugnissen eines treuen und sorgfältigen Hausvaters gemäß seine Pflichten zu erfüllen, war das Bestreben der Regierung. Nach diesem einfachen Begriffe gab es in der Republik kein sogeheißenes Finanzsystem, d. h. keine systematische Ausbeutung des Vermögens und der Arbeit der Einzelnen, um Kosten zu bestreiten, welche vornehmlich andern[1]) zu gut kommen sollten. Die Regierung betrachtete sich nicht als unbeschränkten Eigenthümer, sondern als einen mit unbeschränkter Vollmacht unter moralischer Verantwortlichkeit ausgerüsteten fideicommissarischen Besitzer und Verwalter des gemeinschaftlichen Gutes, welches der ganzen souveränen, aus der regimentsfähigen Burgerschaft gebildeten Corporation, der zukünftigen nicht minder als der gegenwärtigen, angehöre. Mochte vielleicht sorgfältige Oekonomie im Privatleben nicht allgemein den Charakter des Berners bezeichnen, welchem öfter vorgeworfen werden konnte, seine Ausgaben nicht nach einem sehr mäßigen Vermögen einzurichten, so zeigte sich in dieser Beziehung ein auffallender Gegensatz zwischen seinem Benehmen als Privatmann und demjenigen in seiner Eigenschaft als Verwalter des öffentlichen Guts. Wie für das Gemeinwesen, eben so in engern Kreisen für Corporationsgüter und Familienkisten, waren Nachlässigkeit oder Verschwendung eben so seltene als streng gerichtete Ausnahmen.

Sparsamkeit.

Sparsamkeit, welche jedoch großartige Unternehmungen zu keiner Zeit verhinderte, und Ordnung wurden daher als Grundbedingungen des Haushalts angesehen, und, von Zeit zu Zeit drohende oder eingerissene, Unordnung jeweilen als ein Uebel betrachtet, dem zu steuern nicht gezögert

---

[1]) Daher denn die Franzosen in ihren Kammern das zustimmende Centrum mit dem hungrigen Bauche — centre-ventre — verglichen.

werden dürfe. Die Buchführung war eine äußerst einfache; lange Zeit wurde, wie dieses auch in einigen andern haushälterischen Orten der Eidgenossenschaft der Fall war, lediglich der Ueberschuß, den die Kassen auswiesen, in das Schatzgewölbe deponirt und allgemeine Bilanzen zwischen Ausgaben und Einnahmen erst in den spätern Zeiten eingeführt.

Hatte bereits von Kaiser Sigmund die Stadt das Recht erhalten, Steuern auszuschreiben, so glaubte man dasselbe nicht so auslegen zu sollen, daß willkührlich Auflagen zu Vermehrung der Einnahmen auferlegt werden könnten; zu denselben glaubte man nur in Zeiten der Noth schreiten zu dürfen. Von den Angehörigen forderte man, was ein jeder nach Urbar und Recht seinem frühern Herrn zu entrichten schuldig war, oder wozu er sich später freiwillig verpflichtet hatte. Von den Tellen und Beischüssen, welche in frühern Zeiten waren verhängt worden, bestand noch gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts die unter dem Namen des „Böspfennigs" bereits im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts bezogene Auflage von einem Pfennig auf der Maß Wein. Bei dem so sehr veränderten Geldwerthe [2]) war diese Auflage eine unbedeutende geworden und der ganze Bezug auf dem Weinverbrauch an Böspfennig, Ohmgeld und Tavernengebühren stieg auf keine vierzigtausend Franken an (nicht auf den zwanzigsten Theil dessen, was jetzt an Ohmgeld und Ausschenkgebühren darauf erhoben wird). Keine willführlichen Auflagen.

Dem nämlichen Grundsatze gemäß, galt ferner als Regel, die Ausgaben nach den Einnahmen einzurichten; nicht umgekehrt nach Büdget-Art. Kamen also unerwartete Ausgaben, bei welchen Schulden gemacht werden mußten, so machte man sich diese nicht leicht, indem man sie ohne weiter auf künftige Generationen wälzte, sondern es wurden die größten Ausgaben.

---

[2]) Am Ende des XV. Jahrhunderts kostete die ganze Staatsverwaltung jährlich bei achttausend Pfunden (nach heutiger Benennung und Geldwerth etwa 208,000 Fr.); und da wo 320 Pfunde für die Besoldungen des Großen und Kleinen Rathes und der Kanzlei ausreichten, und die gastfreundliche Bewirthung angesehener Fremden in den Herbergen des Jahres etwa 40 Pfund kostete, mochte eine Auflage von einem Pfennig (deren 120 auf das Pfund) auf die Maß Wein bedeutend genug sein, um mit dem Namen des „Böspfennigs" belegt zu werden, besonders wenn man in Anschlag bringt, daß das Getränke, von welchem ein Schütze, später noch, nicht mehr als sieben Maß genießen sollte, wenn er noch ferner auf der Schießstatt schießen wollte, nicht in Spitzgläsern ausgemessen zu werden pflegte. Zu einigem Verständniß des sehr verschiedenen Geldwerths möge man sich erinnern, daß im 14. Jahrhundert die Mark Silber (die heut zu Tage nahe an 50 Pfund giltet) zu 2 Pfund ausgeprägt wurde, und daß vor der Entdeckung von Amerika das Silber wenigstens einen vierfachen Tauschwerth gegen den jetzigen hatte: also mochte 1 Pfund Pfennige im 14. Jahreundert nahe an hundert Pfunde heutigen Geldes werth sein, und 1 Pfennig nahe an 80 Cent.

Anstrengungen nicht gescheut, um dieselben sobald als möglich abzubezahlen; so findet man Anlagen auf die Burger Berns von einem Halben vom Hundert des Capitalvermögens; eine beinahe übermäßige Anstrengung zu einer Zeit, wo ein Vermögen von zweihundert Pfund Capitalwerths als ein mittelmäßiges galt.

Capital-Anwendungen. Diese Anlagen wurden immer seltener und in dem nicht glücklichen Savoyerzug von 1589 scheint zum letzten Male eine Erschöpfung, sowie nach dem Bauernkrieg von 1653 eine gänzliche Ausleerung des Staatsschatzes eingetreten zu sein. Im achtzehnten Jahrhundert vermehrte sich das Vermögen zusehends und sehr bedeutend von der Zeit an, wo aus der Baarschaft des Schatzes beträchtliche Summen im Auslande zinsbar angelegt wurden; alle Ausgaben für den Zwölfer-Krieg und für die gleichzeitigen großen öffentlichen Arbeiten, sowie die sehr großen außerordentlichen Ausgaben des letzten Decenniums bis zur Unterjochung durch die Franzosen wurden ohne Beihülfe außerordentlicher Abgaben bestritten.

Einkünfte. Die Gesammteinkünfte flossen aus drei Hauptquellen: dem eigentlichen Patrimonialstammbesitze, den landes- und gerichtsherrlichen Verhältnissen und aus früheren Ersparnissen.

Eigene Güter. Der Patrimonialbesitz faßte in sich die liegenden Güter, Waldungen und Domänen und nutzbare Rechte wie Zehnten, Grundzinse, Ehrschätze u. dgl., welche die Stadt allmählig an sich gebracht hatte, großentheils durch Kauf oder Verpfändung; wohl auch, z. B. im Aargau und in der Waadt, durch den Heimfall der Patrimonialgüter der frühern Herren, und nach der Reformation auch zum Theil aus den Gütern der verlassenen Klöster. Nach dem damaligen System abgesonderter Verwaltung wurden vor allem aus diese Einnahmen zu den entsprechenden Ausgaben der Ortsverwaltung verwendet. Das Resultat dieser Abrechnungen erscheint daher in den allgemeinen Rechnungen unter der Rubrik von „Restanzen von Amtleuten und Schaffnern" und weist in den letzten sechs Jahren (1790—1795), über welche noch die, für spätere Jahre nicht mehr vollständigen, Rechnungen vorliegen, als effektiven Ueberschuß durchschnittlich ungefähr reine fünfzigtausend Kronen (L. 125,000) auf, nachdem alle Amtsbesoldungen und Kosten auf den Aemtern für Unterhalt von Domänen, Gebäuden und für den Gang der Verwaltung abgezogen waren.

Die Zehnten und Grundzinse wurden nicht als Abgaben betrachtet, sondern sie waren ein auf dem betreffenden Grundstück radizierndes Eigenthum, dessen Werth bei dem Anschlag des Grundstückes immer in Abrechnung gezogen war. Die Leistung und ebenso der Bezug von Zehnten und Grundzinsen war an keine besondere Verhältnisse oder Klassen

gebunden. Zwar waren die Zehnten, Grundzinse und Ehrschätze unablösbar; allein das Recht des Zehntherrn war ein veräußerliches; es konnte durch freiwillige, gegenseitige Uebereinkunft eben so gut an den Pflichtigen als an einen andern Dritten übertragen werden. Die Regierung besaß viele Zehnten, eben so viele waren in den Händen von Corporationen oder Privaten, und die Pflicht lastete nicht auf der Person, sondern auf dem Grundstück; so daß auch die Regierung gleich anderen Eigenthümern öfters zehntpflichtiges Land besaß. Der Zehnten wurde ausschließlich nach vorhandenen Titeln und vorgefundener, herkömmlicher Pflicht entrichtet: gewöhnlich mit der zehnten, zuweilen der eilften Garbe, und dem eilften bis achtzehnten Zuber Wein; er beruhte auf bestehenden Verträgen und Rechten; das eine Grundstück war absolut zehntpflichtig für alles was auf demselben erzeugt wurde; ein anderes bloß für gewisse Produkte, je nach Titel und Vorbesitz.

Die Grundzinse bestanden unter ähnlichen Verhältnissen in fixen, unabänderlichen Lieferungen in Erzeugnissen oder Geld. Denselben konnte daher nicht wie den Zehnten der Vorwurf gemacht werden, den Aufschwung des Ackerbaues, die Arbeit und den Fleiß zu belasten. Ein Titel zu Beziehung irgend eines Grundzinses, eine sogeheißene „Bodengülte", war ein sehr gesuchtes Eigenthum, für welches gerne ein im Verhältnisse eines Ertrages von drei Procenten stehendes Kapital bezahlt wurde, weil das Gesetz die Bodengülte gleich liegendem Gut betrachtete, wodurch unter anderm bei Käufen um Liegenschaften ein Tausch abgeschlossen und somit jede Anwendung eines damals allgemein weit ausgedehnten Zugrechtes verhindert werden konnte; auch hielt man keinen andern Besitz für sicherer.

Neue Grundzinse durften keine andern errichtet werden, als durch die Regierung bei Ertheilung nachgesuchter Bewilligungen für sogeheißene Ehehaften.

Unter den landesherrlichen Einkünften waren bemerkbar die Zölle, wovon ein Theil nach ihrem Erwerbstitel allfällig auch zu dem Patrimonialbesitz hätte gezählt werden können; ihr Ertrag stieg auf ungefähr (145,000 Fr.) vierzigtausend Kronen an. Die Postpacht trug (108,650 Fr.) dreißigtausend Kronen ein; der Gewinn auf dem Salzverkauf ungefähr achtzigtausend, und der Ertrag des Salzbergwerkes zu Roche vierzigtausend [3]); Ohmgeld, Böspfennig und verschiedene kleinere Rubriken etwa fünfundzwanzigtausend. Die Wälsch-Seckelmeisterrechnung lieferte zu den

Landesherrliche Einkünfte.

---

[3]) Es wurden verbraucht an Salz im Jahr 1782 Ctr. 102832,26 mit Kr. 80418 Gewinn, im Jahr 1792 Ctr. 116982,49 mit Kr. 69229 Gewinn (die Krone L. 2,50 = Fr. 3,62 31/100).

allgemeinen Landes- und Verwaltungskosten gegen neunzigtausend Kronen (etwa 325,000 Fr.). Diese bisher aufgezählten Rubriken betrugen also zusammen ungefähr 355,000 Kronen (etwa 1,110,000 Fr.). Hierzu ka-
Zinse. men gegen 230,000 Kronen (gegen 830,000 Fr.) an Zinsen von Kapitalien, die im In- und Auslande angelegt waren: Ergebnisse eigentlicher Ersparnisse, welche am deutlichsten das Verwaltungsprincip darthun, nach welchem die höchste Gewalt des Gemeinwesens handelte. Kein Rechtsgrund hätte sie verhindern können, den Ueberschuß der Einnahmen zu verwenden, sei es zu direktem Vortheil durch Erhöhung der Besoldungen oder Vermehrung der Stellen, oder indirekt zu Bildung eines persönlich interessirten Anhanges. Statt dessen wurden eben diese Ersparnisse von der Regierung wesentlich benutzt zu allgemein nützlichen Unternehmungen verschiedener Art und zu Deckung von Ausfällen, welche sonst durch Belastung der Zukunft mit Schulden oder durch Auflagen hätten getragen werden müssen. Die Regierung war also in den Stand gesetzt, zu allgemeinem Besten eine, dem Dritttheile ihrer reinen Landeseinkünfte gleichkommende, Summe aus ihren eignen freiwilligen Ersparnissen zu verwenden[4]), und dessen ungeachtet in ordentlichen Zeiten noch ungefähr eben so viel vorzuschlagen[5]).

Betrachtet man den Gang der öffentlichen Einkünfte seit Einführung der jährlichen Generalbilanzen, so findet man in den zehn Jahren von

---

[4]) Dieser Zuschuß von M. G. HH. kommt zum ersten Male vor in der Rechnungsperiode 1730 mit Kronen 31,200, 1740 mit Kr. 35,490, 1750 mit Kr. 60,565, 1760 mit Kr. 102,606, u. s. f.

[5]) Auf ersten März 1798 betrug der ausländische Zinsrodel in Kapital alte Franken (deren 2, 3 Livres gleichkommen) 13,418,399
mit einem Zinsertrag von Fr. 577,733.
Der innere deutsche Zinsrodel betrug 1,330,115
und der waadtländische 1,200,000
Zinstragende Kapitalien . . . . Alte Fr. 15,948,514
oder Kronen 6,379,405 15 Batzen (Fr. 23,113,790).

Nach den Generalbilanzen war in den dreißig Jahren von 1761—1790 mehr eingegangen als ausgegeben worden, eine Summe von 3,130,057 Kronen. Ueberdieß wurden im Lauf des Jahrhunderts durch einfache Kassarechnung als ausgegeben verrechnet für „Erkauftes" an Liegenschaften und Gültbriefen
eine Summe von . . . . Kronen 601,529
im Einnehmen für Verkauftes verrechnet . . . . . . „ 174,342
so daß sich das Eigenthum vermehrt hatte um fernere . . . Kronen 427,187
Hingegen hatten von 1791—1795 in fünf Jahren besonders wegen der Kriegsrüstungen und dem Unterhalt des aus Frankreich zurückgekommenen Regiments von Wattenwyl die Ausgaben die Einnahmen überstiegen um 1,002,901 Kronen.

1761—1770	durchschnittlich	Kronen	364,708
1771—1780	"	"	429,125
1781—1790	"	"	491,423
in den fünf Jahren 1791—1795		"	537,253

als Summe der nach obigem System verrechneten reinen Einnahmen einschließlich der Zinse aus den angelegten Kapitalien.

Bei einem so ungemein reichen Besitzstand, den man mit dem Kapitalwerth der Domänen, Waldungen, Bergwerke, demjenigen der Zehnten, Grundzinse und Laudemien zu wenigstens (über hundert Millionen Franken) siebzig Millionen alten Franken (davon über dreißig Millionen in zinstragenden Schuldtiteln und Baarschaft liquid waren), und, mit Inbegriff der großen Vorräthe in Korn, Wein und Waffen und den Gebäuden, auf achtzig anschlagen konnte, waren die Besoldungen sehr mäßig geblieben. In Geld stieg der ganze Etat von Besoldungen, Pensionen und Ordinariis auf der Hauptrechnung noch in den Neunziger Jahren auf ungefähr 42,000 Kronen. Indessen wäre es irrig, den eigentlichen Betrag derselben nach diesem Etat zu beurtheilen. Der Geldbeitrag aus der Hauptkasse machte den geringsten Theil davon aus. Das Mehrere bestand in Korn und Wein; regelmäßig vorgeschriebene fixe Geschenke von den Amtleuten an Lebensmitteln (Käse, Butter, Geflügel, Eier u. dgl.) waren auch nicht ganz unerheblich. Das Gesammt-Einkommen einer Stelle richtete sich nicht nach dem Range derselben, sondern nach den im Laufe der Zeit mit derselben verbundenen Zuflüssen. Alles inbegriffen mochte ein regierender Schultheiß etwa 1500 Kronen beziehen; ein Deutsch-Seckelmeister (an der Spitze der reichsten öffentlichen Verwaltung) etwa 1100; der Wälsch-Seckelmeister und die Venner ungefähr 1700 jeder, die übrigen Rathsglieder 500. — Die wichtigsten Dicasterien waren mit unbeträchtlichen Pensionen in Korn und Wein bedacht. Die eigentlichen Ehrenstellen hatten verhältnißmäßig geringere Besoldungen als die abhängigern Beamtungen, wie Secretariate, Schaffnereien u. s. w. — Die Kanzlei führte durch untergeordnete Schreiberstellen, welche sehr mäßig besoldet waren, zu den höhern, wohlbesoldeten Stellen der Seckelschreibereien und des Stadtschreibers. Diese letztere Beamtung war die beste von allen; nach einer zwölfjährigen Beamtung, mit welcher eine Besoldung von ungefähr 3500 Kronen verbunden war, konnte der ausbediente Stadtschreiber das beste der vakanten Aemter ansprechen.

Verwendung.

Besoldungen.

Den wesentlichsten Vortheil gewährten den Regierungsgliedern die Vogteien, deren Dauer auf sechs Jahre bestimmt war. Die Benefizien derselben waren zwar sehr verschieden unter sich und auch nach den verschiedenen Jahrgängen. Sie betrugen außer der freien Wohnung durch-

Aemter oder Landvogteien.

schnittlich ungefähr 2400 Kronen in mittelmäßigen Jahren, zwischen den äußersten Punkten von 1000 bis 5000, und in sehr guten Jahren mochten sie eine Hälfte mehr ertragen. Diese Verschiedenheit rührte her von derjenigen ihrer Ausdehnung, der in denselben zu beziehenden öffentlichen Einkünfte, von welchen die Amtleute bestimmte Prozente erheben konnten, und der damit verbundenen, ihnen zur Benutzung überlassenen Domänen. Die Aemter waren daher in vier Klassen abgetheilt und zu dem Loose, durch das sie besetzt wurden, schritten die Mitglieder der CC nach dem Range der Großen Raths-Promotion, also daß für ein Amt Mitglieder einer spätern Promotion, einzelne abweichende Bestimmungen vorbehalten, nicht hinzu treten konnten, wenn ältere sich meldeten. So konnte man nur später, bei vorgerückterem Alter zu den bessern Aemtern gelangen; hatte man blos ein Amt aus einer der beiden geringern Classen verwaltet, so konnte man nach einer Wartzeit von gewöhnlich acht Jahren seit Ausbedienung desselben mit andern Konkurrenten der jüngsten Promotion zum Loose für ein zweites Amt aus der geringsten Klasse schreiten.

Die Aemter waren daher als die in der Regel in sechs Jahre zusammengedrängte und ausnahmsweise auf zwölf Jahre vertheilte Besoldung für ein ganzes im öffentlichen Dienste zugebrachtes Leben betrachtet, während in den übrigen, oft sehr beschäftigten Stellungen die Benefizien mit der Arbeit und auch mit den Kosten selbst eines sehr ordentlichen, anständigen Haushalts nicht im Verhältnisse standen.

Beurtheilung. Nicht der Mangel an Hülfsmitteln war es, der die Regierung verhindern konnte, andere Stellen reichlicher zu besolden, oder den Lohn der Arbeit gleichmäßiger zu vertheilen. Allein dem herrschenden System wäre dieses weniger angemessen gewesen. Vorerst das alle Einrichtungen durchdringende Bestreben, übermäßigen Einfluß abzuwehren, ließ es nicht zu, Stellen reichlicher zu besolden, bei deren Besetzung die Stimmenzahl entscheiden mußte. Auch die Rücksicht, daß dem wirklichen Einflusse auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten nicht ein Bestreben, damit erheblichen Gewinn zu verbinden, sich an die Seite stellen könne, mußte unter den damaligen Verhältnissen eine entschiedene Geltung haben. Endlich schien es bei der Hinneigung vieler Einzelnen zu größerem Aufwand, weit gerathener, in den jüngern Jahren, wo Glanz mehr blendet als später, nicht Hülfsmittel darzubieten, welche ohne nachhaltigen Nutzen wären aufgebraucht worden. Bei der bestehenden Einrichtung gelangte ein Mann durchgehends in den besten Jahren des gereiften Alters zu einem Amte in der Zeit, in welcher der Unterhalt einer Familie am meisten kostete. War er sparsam, so konnte er nicht nur mit Anstand leben, sondern noch die Zinse seines eigenen Vermögens und etwas wei-

teres erübrigen. War er früher in Ausgaben zu weit gegangen, so konnte er mit Ehren seine Verbindlichkeiten erfüllen.

Allerdings gab es an dieser Einrichtung vieles zu tadeln; das Loos selbst giebt schon Stoff zu Einwendungen. Doch ist dabei in Erinnerung zu bringen, daß bei der Wahl selbst in die CC und bei den jährlichen Wiedererwählungen die Frage der Tüchtigkeit und Würdigkeit im allgemeinen entschieden wurde und jedes Mitglied der CC die speciellen Obliegenheiten eines Amtmanns nicht minder sollte erfüllen können, als diejenigen der obersten Behörde. Der ganze Geschäftsgang war dazu einfacher, und das formelle Recht weniger auf Schrauben gestellt als später; die objective Billigkeit, d. h. das wahre unparteisame Rechtsgefühl hatte eine höhere Geltung. Wie natürlich waren Kenntnisse und Einsichten verschieden, und unter der Zahl der Amtleute gab es neben ausgezeichneten Männern andere, welche weniger leisteten. Doch gegen entschiedene Untüchtigkeit gaben die jährlichen Bestätigungen eine Abhülfe. Man konnte mit weniger Bedenken zu dem (allerdings selten angewendeten) Mittel der Censur schreiten, wenn man es mit einer Beamtung zu thun hatte, welche durch das Loos war versehen worden, als gegen das Ergebniß einer eigentlichen Wahl hätte geschehen können. Daß es geschah, bezeugten noch einige Beispiele aus den letzten Zeiten der Republik.

Einen andern Uebelstand fand man wohl nicht mit Unrecht darin, daß eben für die besten Aemter, zu welchen man erst spät gelangen konnte, zuweilen Männer sich meldeten, die ihr Leben in fremden Kriegsdiensten zugebracht und den Gang der Verwaltung nur unvollkommen während ihren Urlaubsreisen kennen gelernt hatten. Wenn es unter diesen öfter ausgezeichnet gute Amtleute gab; wenn Menschenkenntniß, Pünktlichkeit in Erfüllung aller Pflichten, Festigkeit, Angewöhnung der schweren Kunst verständig zu befehlen und des genauen Nachsehens daß gegebene Weisungen befolgt werden; wenn strenge Begriffe über Ehre wahrscheinlich nicht weniger wünschenswerthe Eigenschaften für einen Vollziehungsbeamten sind als ein abgeschlossenes Fachstudium, zumal in einem Patrimonialgemeinwesen, so ist doch die Unbilligkeit nicht zu übersehen, daß die vortheilhaftesten Aemter andern zu Theil wurden, als Männern, die ihre ganze Zeit den bürgerlichen Regierungsgeschäften in der Heimath gewidmet. So lange die Gesetze der Republik zu Gunsten äußerer Dienste, welche man zu Erhaltung kriegerischer Tüchtigkeit für nöthig hielt, die Vereinbarung der Stellung eines Mitglieds des Großen Raths mit jenen Dienstverhältnissen gestatteten und die Loosordnung bestand, welche der Große Rath selbst gegeben hatte, war keine Ausnahme zuläßig.

In der ersten Revolutionszeit waren vorzüglich die „Landvögte" eine Vorwürfe.

Zielscheibe der heftigsten Deklamationen. Der Name schon galt als ein Grund zur Gleichstellung derselben im allgemeinen mit dem Andenken Geßlers und Landenbergs. Das höchste Einkommen des einträglichsten Amtes, welches das durchschnittliche Einkommen um das dreifache überstieg, wurde als das normale dargestellt, damit man diese Vögte als Blutigel darstellen könne, welche am Mark des Landes sogen. Die Heftigkeit der Deklamation mußte ersetzen, was zu belegen unmöglich war, und die Allgemeinheit der Beschuldigung ersparte die undankbare Mühe, Thatsachen aufzustellen. Die wenigen Beispiele von Mißbrauch der Macht, welche das eifrige Nachspüren entdecken konnte, verdankte es dem Auffinden der mahnenden und strafenden Verfügungen der Regierung.

Oeffentliche Werke. Vorräthe.

Viel mehr als auf Besoldungen, verwendete die Regierung auf allgemein nützliche Werke, Anstalten und Vorräthe. Wenn schon in frühern Zeiten der Bau der großen Schwelle in der Aar, des Münsters, der Terrasse vor demselben gegen die Matte zu, die Geneigtheit der Berner zu solchen Unternehmungen gezeigt hatten, so erhielt besonders im achtzehnten Jahrhundert dieselbe einen großen bedeutendenten Aufschwung. Das große Kornhaus, das schöne Krankenhaus bekannt unter dem Namen der Insel und das Spitalgebäude, die Heiligen-Geistkirche, die Reitschule, das neue Zeughaus, die Bibliothek, das Waisenhaus, die Münze, die Rathhausterrasse u. a. m. wurden in diesem Zeitraume erbaut; in derselbigen Zeit auch mehrere hundert Pfarrhäuser und mehrere Schlösser oder Amtssitze, dann in allen Hauptrichtungen die damals allgemein bewunderten Heerstraßen. Selbst während der Gefahr und dem Drange des Zwölferkrieges dauerte die Thätigkeit in gemeinnützigen Werken fort. Zugleich mit dem Bau des Kornhauses war man mit dem großen Unternehmen der Ableitung des reißenden Bergstromes der Kander beschäftigt, welcher hinter der Hügelkette zwischen Wimmis am Ausgange des untern Simmenthals und dem Thunersee sich unter verderblichen Verheerungen gegen die Aare zuwälzte und durch allmählige Erhöhung seines eigenen Bettes und die Anfüllung des Aarbettes durch sein Gerölle eine große Gegend zu versumpfen drohte. Vermittelst des Durchstichs eines Stollens bei dem alten Thurme, ehemals der von Strättlingen, zu Durchführung der Kander in den Thunersee sollte dem Uebel gesteuert werden. Ein unvorhergesehener gewaltsamer Durchbruch des Bergstroms erzeigte sich als nützlich, indem er für die beträchtlichen Waldungen in den engen Thälern des Frutiglandes und des Simmenthales einen Flößweg eröffnete[6]).

---

[6]) Eigentlich wollte man den Wildschuß der Kander durch einen Stollen in den See ableiten; derselbe arbeitete sich jedoch so reißend ein, daß die ganze Kander sich darein

Neue Erfindungen, neue Erfahrungen bringen mancherlei neue Ansichten und neue Kunstfertigkeit hervor; noch unaufhaltsamer die Zeit neue Bedürfnisse. So werden denn bei der heutigen Art des Verkehrs die Straßenanlagen, welche vor wenigen Jahrzehnten in der ersten Revolutionsepoche als Werke des Stolzes verschrien und Consularstraßen geheißen wurden, weil sie alle Aemter mit der Hauptstadt verbanden, d. h. für alle Amtsbezirke die Verbindungen zu erleichtern bezweckten, jetzt zu steiler Ansteigung oder falschen Gefälles wegen getadelt. Zur Zeit der Erbauung der großen Hauptstraßen nach Zürich, Genf und Basel, und der übrigen größern Straßen wurden sie nach der damaligen Stufe der Kunst angelegt, und wie allen andern öffentlichen Arbeiten lag dem Unternehmen ein reines, von allen Partei-Interessen freies, Streben nach allgemeinem Nutzen zum Grund.

Eben so war es mit den öffentlichen Vorräthen. Der Kanton Bern, obwohl damals das fruchtbare Aargau als seine Kornkammer betrachtet werden konnte, erzeugte in gewöhnlichen Jahren bloß den Bedarf von Getreide für seine Bevölkerung [7]). Bei geringerem Ernteertrag mußte das mangelnde eingeführt werden. Fremde Ausfuhrverbote konnten alsdann diese Zufuhr hemmen. Zudem verlor die Regierung den Fall einer Heeresaufstellung nicht aus den Augen, in welchem Falle auf einem immerhin beschränkten Markte ein plötzlich stark gesteigertes Bedürfniß eben so plötzliche Vertheuerung herbeiführen konnte. Daher waren stets, sowohl in der Hauptstadt als in den im Getreideland gelegenen Amtssitzen starke Kornvorräthe aufgespeichert [8]). Feindseligkeit hat der alten Regierung vorgeworfen, auf diese Weise Kornhandel zu treiben, in wohlfeilen Zeiten aufzubewahren, in theuern zu verkaufen. Sorgfältig verschwieg man, daß eine Regierung, welche keinerlei Nutzen von einer solchen Speculation ziehen kann, dieselbe nicht in solcher Absicht thut; allerdings überführte sie den wohlfeilen Markt nicht zum Schaden des Landwirthes

---

warf, den Stollen gewaltig vertiefte und den überstehenden Hügel zum Einsturz brachte. Daher seine heutige Gestalt und der große in den See vorgeschobene und bereits mit Wald und Gebüsch bewachsene Schuttkegel.

[7]) Nach einer im Jahr 1771 angestellten Zählung und Untersuchung erzeugte der Kanton bei einer Bevölkerung von 336,689 Seelen 344,804 Mütt (in Kernenfrucht berechnet): der deutsche Landestheil 225,297 Mütt für 224,343 Seelen, der wälsche Landestheil 119,507 Mütt für 112,346 Seelen. Das Verhältniß der Erzeugung von Getreide zur Bevölkerung war also in beiden Theilen sehr annähernd das Gleiche, und das Bedürfniß größerer Einfuhr für den welschen Landestheil muß einem nach verschiedener Nahrungsweise größern Verbrauch beigemessen werden.

[8]) Außer den laufenden Einsammlungen sollten wenigstens 100,000 Säcke Kernen vorräthig liegen.

mit ihren Produkten, und steuerte sie dem Wucher durch Eröffnung ihrer Vorräthe. Die Controversen der neuern Oekonomisten über freien Kornhandel waren nicht bekannt, sondern die Regierung handelte auch hierin ausschließlich nach landesväterlichen Grundsätzen, und so wurden denn auch z. B. in den Jahren 1789 bis 1791 auf den Kornvorräthen die Summe von 320,167 Kronen [9]) eingebüßt.

Es ist bemerkt worden, wie dürftig und mühsam das Berner-Gemeinwesen angefangen; diese ursprünglichen Verhältnisse, verbunden mit den Forderungen für eine nachhaltige Zukunft, die mit aristokratischen Einrichtungen unzertrennlich verbunden sein müssen, begründeten die zwar nicht dem Lande nachtheilige, hingegen für die Regierung selbst gefährliche, Vorsicht, welche jeden günstigen Zeitpunkt auf das sorgfältigste benutzte, um die gegen künftige Bedürfnisse bereit gehaltenen Hülfsmittel zu vermehren.

Vermögen.

Eben so arm als kräftig blieb die Republik bis zur Eroberung des Aargaues, welche ihre materielle und finanzielle Macht bedeutend vermehrte. Die Leute aus den burgundischen Kriegen (nach welchen die Eidgenossen, gegen Berns dringende Mahnungen, die Krone des Sieges, die angrenzenden burgundischen Länder, durch die schlaue Politik Ludwig XI. sich und dem Reiche entreißen ließen) und die in den darauf folgenden Unterhandlungen mit Erfolg gespendeten und gierig gesuchten Gelder brachten mehr Reichthum in Umlauf und eröffneten eine unglückselige Bahn dem Unwesen der Jahrgelder, welche die Heerhaufen der Eidgenossen nach den Schlachtfeldern der Lombardei führten, auf denen ihre Siegeskraft sich verblutete [10]). Diesen Verhältnissen folgte in Bern kurz nach einander die mit der Reformation verbundene Säcularisation vieler Klostergüter und die Eroberung der Waadt.

Jahrgelder-Unfug.

Der Feldzug von 1589 und in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts der Bauernkrieg erschöpften indessen die baar aufbewahrten Ersparnisse. Diese stiegen aber allmählig wieder auf so bedeutende Summen, daß der englische Gesandte Stanyan dieselben im Anfange des achtzehnten

---

[9]) 1,159,997 Franken.

[10]) Am wenigsten ist eigentlich die ganz materielle selbstsüchtige Richtung unserer gegenwärtigen Zeit zu Vorwürfen gegen jenen unreinen Fleck berechtigt. Ist doch jetzt alles darauf abgesehen der Staatsverwaltung immer wie Geldzuflüsse zuzuwenden. Man lese in den englischen Parlamentsakten oder in den Lyoner Berichten, wie aus dem Blut und dem Leben der Fabrikarbeiter Pfennige wie Schweißtropfen erpreßt werden um Einen Herrn zu bereichern; man sehe wie der Staat auch anderswo jede allgemein gefährliche Industrie, z. B. die Branntweinpest, fördert oder doch duldet, wenn nur dem Fiscus dabei etwas zufällt; man erwäge, wie man die wichtigsten Staatsverhältnisse der Bereicherungssucht unter dem Deckmantel von Handel und Industrie hintansetzt.

Jahrhunderts auf 1,800,000 Pfund Sterling anschlug [11]). Im Jahr 1710 wurden 150,000 Pfund Sterling in England und 600,000 Thaler in Holland anzulegen beschlossen. Durch glücklichen Umsatz jener ersten Summe in Südsee-Annuitäten wurden dritthalb Millionen Kronen gewonnen. Große, einen Drittheil von diesem Gewinn verschlingende Verlüste wurden hingegen einige Jahre später durch eine Rückwirkung des Systems von Law erlitten [12]). Nach diesen Erfahrungen wurden die Anwendungen im Ausland einer eigenen Verwaltung unterworfen, und zu Besorgung der Geldsachen in England dort ein eigener Beamter, unter dem Namen eines Commissairs mit einem Gehalte von 4000 Thalern unterhalten.

---

[11]) Ueber den Betrag des Baarschatzes, der in den 1790er Jahren durch die Kriegsläufe, die Bestellung des Regiments von Wattenwyl und durch den letzten Krieg bis zum Untergang 1798 stark in Anspruch genommen ward, und über die äußern Gelder hat die Schatzuntersuchungsgeschichte Aufschluß gegeben.

[12]) Ueber den Ursprung dieser englischen Fonds, um welche in der Revolutionsepoche sich so vielerlei Interessen drehten, finden sich folgende Angaben:

Aus den Schatzgeldern der Stadt Bern wurden am 9. Juni 1710 der Königin Anna von England vorgeschossen 150,000 Pfd. Sterling. Durch Wechselverhältnisse wurden auf diesem Kapital gewonnen . . . . . Pfd. Sterling 7,894. 10.

Das Kapital, nach zehn Jahren zurückbezahlt, wurde in Südsee Annuitäten angelegt, welche von 339 bis auf 755 pro Cent. stiegen, und auf deren Verkauf realisiert wurde ein Gewinn von . . . . „ 383,849. 15. 11

Gewinn Pfd. Sterling 391,744. 5. 11

Hingegen fielen in Abzug von 1719 bis 1735 an verschiedenen Abzügen, Discontos u. s. w. Pfd. St. 49,761. 10. 1

Durch die Geranten Müller und Comp., mit denen man in Processe verwickelt wurde und in Folge der Agenturen der Malacrida-Bank wurden eingebüßt „ 79,556. 14. 1

„ 129,318. 4. 2

verblieb Gewinn Pfd. Sterl. 262,426. 1. 9

oder zu L. 16 das Pfd. Sterling ganz nahe an . . . . . . L. 4,200,000

wozu noch an Zinsen-Fürschlag hinzukam . . . . „ 1,316,000

L. 5,516,000

Sowohl das Stammvermögen als dieser Gewinn wurden einzig in Folge des Patrimonialsystems der Aristocratie in Fürschlag gebracht. Auch im Jahr 1762 wurde sehr glücklich operiert, indem ein beschlossener Ankauf von Annuitäten im Augenblicke des Ausbruchs des Kriegs mit Spanien günstig vollzogen werden konnte.

Die Ersparnisse vermehrten sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt [13]) bis Ende der achtziger Jahre; die unter dem Namen „obrigkeitliche Zuschüsse" für die ordentliche Landesverwaltung verwendeten Zinsbeiträge, außerordentliche Ausgaben nicht inbegriffen, stiegen von ungefähr 30,000 Kronen jährlich für eine zehnjährige Epoche, im Jahr 1730 auf jährliche 100,000 bis 120,000 Kronen an, wobei in ruhigen, gewöhnlichen Zeiten ein eben so bedeutender fernerer Fürschlag übriggeblieben wäre.

Geist der Verwaltung.

Als Wahrzeichen des Geistes der Verwaltung möge noch bemerkt werden, daß die Rubrik für „milde Steuern inner und außer Landes und Badfahrten" gerade so viel kostete als der Verwaltungsetat, nämlich sehr annähernd 40,000 Kronen jährlich, und daß, während 80- bis 100,000 Kronen für öffentliche Arbeiten ausgelegt wurden, Besoldungserhöhungen so selten waren, daß Jahrzehnte hindurch die Verbesserung des Amtes Unterseen mit dreihundert Kronen jährlich unter einer Rubrik in der Hauptrechnung vorkam.

Wirkung.

Neid und Habsucht wurden durch das Vermögen Berns lebhafter angeregt als öffentliche Dankbarkeit.

Nach dieser gedrängten Uebersicht wird man sich leicht überzeugen, daß die Finanzen der Republik Bern nicht auf modern staatswirthschaftliche Regeln sich gründeten. Das Patrimonialverhältniß war verträglich mit dem Verhältnisse der Obrigkeit (als Gegensatz zu dem Begriffe einer bloßen Verwaltungsregierung). Es lag in demselben eine innere Gewährleistung öffentlicher und persönlicher Freiheit und Sicherheit. Die Obrigkeit mußte sich mit demjenigen Einkommen begnügen, welches Titel, Rechte und Verfassung ihr zusicherten. Von dem Souveränitätsrechte der Steuerauferlegung hatte sie seit langem nicht Gebrauch gemacht und früher nur in Gemäßheit der ursprünglichen Bedingung für außerordentliche Nothdurft. Grundbesitz und Rechte zu Bezug von Naturalien machten das werthvollste Eigenthum der Obrigkeit aus, weil dieselben stets im Verhältnisse zum Geldwerth blieben, und daher auch die Staatsverwaltung nicht unter dem Vorwand steigender Bedürfnisse neue willkührliche Auflagen auferlegen, oder gar ein das Eigenthum in seiner Grundveste gefährdendes Inquisitorialverfahren zur Ausmittlung des Vermögensstandes jedes Einzelnen sich erlauben konnte.

Jeder Ersparniß kann entgegengesetzt werden, Verwendung hätte mehr Gutes stiften können, als Aufspeicherung; diese Theorie beschönigt jede Verschwendung; indeß bleibt Sparsamkeit eine Tugend, was heute verwendet ist, würde wahrscheinlich morgen noch besser verwendet werden

[13]) Hier ist die Note 11 nachzusehen.

können. Die alte Regierung Berns sparte nicht aus Geiz, nicht aus Selbstsucht, nicht unfruchtbar: sie wollte auf Ereignisse gerüstet sein, damit bei deren Eintreten nicht doppelte Anstrengungen dem Lande auferlegt werden müssen. Allerdings zieht jeder Besitz die Augen der Habsucht, des Neides und der Raubsucht auf sich; eine väterliche und rechtmäßige Obrigkeit glaubt in dem Besitzen von Geldmitteln eine nöthige Bedingung zur Vertheidigung gegen äußere Angriffe zu finden; den Verrath zu Begünstigung desselben sollte sie nicht voraussetzen.

Viertes Kapitel: Uebrige Theile des Staatshaushalts.

Kriegswesen. Justiz. Landesökonomie. Kirche und Schulen.

Das Kriegswesen mußte von der Gründung der Stadt hinweg nach dem dabei vorwaltenden militärischen Zwecke und unter den mannigfachen kriegerischen Ereignissen, die den Gang ihrer Geschichte bezeichnen, eine vorzüglich wichtige Stelle in der öffentlichen Einrichtung einnehmen. Nicht allein durch Muth und Taktik auf dem Kampfplatz zeichnete sich die Kriegstüchtigkeit der Berner aus, sondern auch die innere Organisation der Streitkräfte ist von einsichtsvollen Zeugen eine musterhafte genannt worden, sogar dann noch, als die bernerische Kriegsgeschichte selbst den Höhepunkt ihres Glanzes schon lange überschritten hatte.

Die allgemeine Wehrpflicht bildete von Anfang an bis zum Untergange des freien Berns die Grundlage aller Kriegsordnungen [1]). Schon in den ersten Zeiten findet man die Unterscheidung in zwei Klassen, deren eine vorzüglich zum aktiven Dienst „den Auszug" bestimmt war und dem Panner folgen sollte, „Ußzüger oder Auszüger." Die andere Klasse sollte zurückbleiben, um die Stadt gegen feindliche Ueberfälle zu vertheidigen, „Stamm- oder Reservemannschaft." Jeder streitbare Mann mußte nicht allein Wehr und Waffen selbst besitzen, sondern auch für seinen Unterhalt sorgen. Bei längerer Dauer der Züge oder „Reisen" war daher die

Wehrpflicht.

Reisgelder.

---

1) Man vergleiche die gründliche „Geschichte des bernischen Kriegswesens von Em. von Rodt."

Obliegenheit des Hausvaters oder Meisters, der als Auszüger von seinem Hauswesen und Verdienst weg unter die Waffen gerufen wurde, eine weit lästigere, als die des Wehrmannes, der zu Hause bleiben konnte, oft eine beinahe unerschwingliche. Daher kommen denn schon im vierzehnten Jahrhundert die „Reisgelder" vor, d. h. die Zuschüsse, die in der Stadt von den gleichzeitig erwähnten „Gesellschaften oder Stuben", in welche später die ganze Burgerschaft bleibend eingetheilt ward, auf dem Land von den Gemeinden an die Auszüger für die Dauer des Auszuges entrichtet wurden. In spätern Zeiten wurden die Reisgelder regularisiert, also daß verhältnißmäßig nach der Zahl der Auszüger, die eine Gemeinde zu stellen hatte, diese einen jährlichen Beitrag an eine eigene Kasse abgeben mußte, aus welcher, in Kriegszeiten, die Auszüger, deren Zahl auf 13,200 bestimmt war, ihr Reisgeld erhalten sollten; während andere, nicht zu den Auszügern gehörende Truppen aber aus dem Schatz besoldet werden sollten. Doch schon im Toggenburgerkrieg (Zwölferkrieg) von 1712 übernahm die Regierung die ganze Heeresverpflegung und Besoldung und seither immer; theils weil ihre Finanzen es gestatteten, theils auch weil schon früher die Willigkeit zu Kriegsbeschwerden, zugleich mit der Gewohnheit, dafür in Anspruch genommen zu werden, sich bedeutend vermindert hatte. Im Jahr 1793 wurde der ganze Fundus der Reisgelder, im Betrag von 296,000 Kronen, an die betreffenden Gemeinden gegen die Verpflichtung, nöthigenfalls denselben zu erstatten, herausgegeben, allerdings in grellem Widerspruch gegen heut zu Tage geltende Ansichten. Vom Augenblicke an, wo die Regierung die Truppen besoldete, mußten nothwendigerweise auch bestimmte fixe Vorschriften über Sold und Verpflegung eintreten; der Sold des gemeinen Soldaten ward auf sechs Franken monatlich bestimmt; dazu erhielt er eine tägliche Brodration von anderthalb Pfund (24 Unzen Kernenbrod), und seit 1782 ein halbes Pfund Fleisch, oder dafür eine Vergütung von einem Batzen.

Besoldung. Verpflegung.

Bewaffnung. Kleidung.

Hingegen blieb dem Wehrmann noch die Pflicht, mit Waffen und, statt des abgegangenen Harnisches, mit dem Soldatenrock sich auszurüsten. Unteroffiziere und Soldaten, welche in äußern kapitulirten Truppen gedient hatten, durften bei allen Milizzusammenziehungen die Uniform derselben tragen.

Außer dem vollständigen Material für ungefähr fünfhundert Geschütze aller Art, hatte die Regierung in ihren Zeughäusern sechzigtausend Gewehre und auf Begehren wurde allen Wehrpflichtigen die ordonnanzmäßige Bewaffnung zu billigstem Preise aus dem Vorrath erlassen.

Bei Antritt des Jahres 1798 betrug die zum aktiven Dienst gehörige Mannschaft etatsgemäß 29,767 Mann [2]). An Stammkompagnien, Füsilieren u. s. w. waren dazu noch, in 87 Bataillons eingetheilt, bei 50,000 Mann, welche ebenfalls bewaffnet und uniformirt sich stellen mußten, wenn die Nothsignale das allgemeine Landesaufgebot verkündeten. Bestand des Wehrwesens.

Die zum aktiven Dienst berufene Mannschaft war vollständig organisirt, in Compagnien, Bataillone und Regimenter, das Ganze in neun Brigaden eingetheilt. Die 87 Bataillone Stammmannschaft (großentheils die ältere bis zum 60. Jahr) waren abgetheilt, jedoch unvollständig mit Offizieren versehen.

Die Administration war äußerst einfach; die jährlichen Musterungen waren eigentliche Volksfeste; zu den Sammelplätzen drängte sich Alt und Jung, und fröhliche Tänze in allen Wirthshäusern, wofür die Befehlshaber die Bewilligungen ertheilen konnten, ließen auch die weibliche Jugend auf die Musterungszeit von Jahr zu Jahr voraus sich freuen. Sold ward bei dieser Gelegenheit nicht bezahlt und keine Verpflegung geleistet; freilich waren die Sammelplätze nicht entfernt. So betrugen denn die fixen Ausgaben für die Miliz jährlich ungefähr zwölftausend Kronen in Geld und Naturalien, mit Inbegriff der Kosten einer Artillerieschule. Administration. Kosten.

Zu eigentlichem Dienste wurden die Milizen nur im Falle eines Aufgebotes angehalten; ihre Instruktion beschränkte sich auf die jährlichen zwölf Sonntagsträllen für alle Mannschaft von 16 bis 60 Jahren, in Abtheilungen von 100 bis 200 Mann; die jährlichen Vormusterungen halber Bataillone, Hauptmusterungen ganzer Bataillone im Feuer und die Schießmusterungen, wo zur Scheibe geschossen wurde. Die Reiterei hatte ihre jährlichen Musterungs- und Uebungstage, und für die Artillerie wurden öfter Uebungs- und Unterrichtslager zusammengezogen. Instruktion.

---

[2])

Infanterie	22,146	Mann.
Leichte Infanterie	2,434	"
Reiterei	1,116	"
Artillerie	1,960	"
Ingenieure	75	"
Matrosen am Genfersee	450	"
Fuhrwesen	1,040	"
Posten	438	"
Schiffleute	108	"
	29,767	Mann.

(von Rodt, III., 189.)

Besoldete Truppen.

Eine besoldete Stadtwache von 365 Mann versah den Dienst in der Hauptstadt[3]). Die Mannschaft that am dritten Tage Dienst und konnte zwei Tage ihrem Gewerbe obliegen, so daß die Kosten dieser stehenden Truppen nur auf ungefähr fünfzehntausend Kronen jährlich anstiegen.

Militärausgaben.

In den Jahren 1780 bis 1790 belief sich die Rubrik „Militärausgaben" (das Zeughaus und die Stadtwache inbegriffen, jedoch mit Ausnahme des Jahres 1782, welches wegen dem Genferzug 90,000 Kronen kostete) für neun Jahre zusammen auf 342,500 Kronen, oder durchschnittlich 38,000 Kronen (Franken 137,680) jährlich, während dieselben in den sechs Jahren 1790—1795 wegen den Bewaffnungen zum Schutz gegen die Armee von Montesquiou bei Genf und gegen die übrigen drohenden Rüstungen der Franzosen, und wegen des Unterhalts des aus Frankreich zurückgeschickten Regiments von Wattenwyl im Durchschnitt 372,000 (für das Jahr 1792 allein 529,000) Kronen betrug[4]).

Beurtheilung.

Bei solchen Einrichtungen mußten Unterricht und Disciplin der Milizen vieles zu wünschen übrig lassen. Nachgeholfen wurde durch die sehr große Zahl von „gedienten" Offizieren und Unteroffizieren. Die Republik hatte damals zwei kapitulirte Regimenter und einige Compagnien Garden im Dienste der Generalstaaten; ein Regiment und einige Compagnien Garden in Frankreich; ein Regiment in Piemont. Es war Landessitte, daß angesehene Landleute ihre Söhne auf vier Jahre in der Compagnie eines ihnen bekannten Hauptmanns (alle Werbungen geschahen compagnieweise) dienen ließen, damit sie sich in der Welt umsähen; als „gedienter" Mann wieder heimzukommen, hatte in seinen Umgebungen und bei den Behörden eine günstige Geltung. Wenige Wochen wirklicher Aufstellung genügten meist, den Milizen das Aussehen tüchtiger Truppen zu geben. Die Regierung hielt dafür, die Liebe zum Vaterland, das allgemeine Gefühl der Pflicht, für dasselbe einzustehen, welchen Bern seine Erhaltung und sein Aufblühen verdankte, müsse auch die Grundlage seiner Vertheidigung ausmachen, und sie fühlte, daß unter den Staatenverhältnissen, die in neuerer Zeit in Europa sich ausgebildet, ein kleines Gemeinwesen von 400,000 Seelen keine zur Landesvertheidigung genügende, stehende Macht aufzubieten vermöchte. Noch inniger war sie von dem altrepublikanischen Gefühl durchdrungen, daß ihre Kraft auf der Treue und dem Willen ihres Volkes beruhe. Die reichste Regierung

---

[3]) Eine halbe Compagnie denjenigen in der Festung Aarburg.

[4]) Eine Krone gleich zwei und einen halben alte Schweizerfranken oder 1 Gulden 42 Kreuzer Reichswährung, oder Fr. 3. 62 neue Währung; 529,000 Kronen beinahe 2 Millionen, genau Fr. 1,916,666. 66.

ihrer Zeit stand unbewaffnet, umgeben von ihrem bewaffneten Volke, fest und hoch durch seine Zuneigung und Achtung. Das Recht und die moralische Kraft des Landesvaters in einer Wagschale, die ganze physische Kraft des Volkes in der andern, sollten jeden in seiner gesetzlichen Freiheit schützen nach dem einfachen Vorbilde, welches die ewige Weisheit aufstellte, als sie im Menschen das Gewissen und die Vernunft auf eine Seite und alle Bedürfnisse und Kräfte auf die andere legte.

Justiz. Gesetzgebung.

Der Rechtsverwaltung widmete die Regierung von Bern stets eine große Sorgfalt. Der Grundgedanke, der bei allen daherigen, in jedem Jahrhundert[5]) vorgenommenen, umfassenden Arbeiten als der herrschende erscheint, ist derjenige der Achtung für erworbene Rechte. Wenn Gleichgültigkeit der Gemeinden und Angehörigen in Wahrung politischer Rechte und Gewohnheiten ihr allmähliges Verschwinden leider befördert hatte; wenn die allgemeine Theilnahme am freudigen Fortgange des Gemeinwesens, nach und nach, sowie die Regierung sich immer mehr abschloß und vereinzelte, in schlaffe Gleichgültigkeit bei der größern Zahl, in feindliche Unzufriedenheit bei der ehrgeizigeren oder leidenschaftlicheren übergieng; so blieb hingegen in der Mehrzahl jene Achtung für deutliche und bestimmte Rechte ungeschwächt. Die Regierung hinwieder ließ sich davon durch größere Verwickelung und Schwierigkeit in der Landesverwaltung nicht abwendig machen. Suchte sie bereits im sechszehnten Jahrhundert ihrem eigenen Stadtrechte, als dem vollständigeren und dem vorzüglicheren, in den verschiedenen Landschaften und Gegenden Eingang zu verschaffen, so geschah es nicht unter Zwangsbefehlen; im Gegentheil wurden die zahlreichen Statutarrechte, wenn die Gegend oder die Landschaft es verlangte, anerkannt und sanktionirt.

Richterliche Behörden.

Die Gewalten waren nicht getrennt. Alle Gewalten im Staate giengen von der obersten, als der Einheit, aus; also auch die richterliche. Bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bildeten Rath und Sechzig[6]), von da an die „deutsche Appellationskammer“ (bestehend aus drei Mitgliedern des Kleinen Rathes, von welchen eines den Vorsitz führte, und acht Mitgliedern des Großen Rathes) die letzte Instanz in allen Fällen, in denen nicht vor den Landesherrn selbst (den Großen Rath) konnte rekurrirt werden. Als erste Instanz war in der Stadt das „Stadt-

[5]) Alte Stadtsatzung von 1470; Sammlung (Hans von Rütte) von 1539; Gesetzbuch (Steck) von 1614 und einschlagende, spätere Verordnungen; Gerichtssatzung (Lerber) von 1761.

[6]) Die Sechzig kommen bereits im XV. Jahrhundert vor; sie wurden, wie es scheint, meist aus alten Amtleuten gezogen und waren in Gerichtssachen eine Mittelbehörde zwischen dem Rath und den CC.

gericht" aufgestellt; auf dem Lande wurde vom Landgericht an den Amtmann, von diesem an die Appellationskammer rekurrirt.

In Kriminalsachen mußten alle Todesurtheile vor die Zweihundert gebracht werden. Die Akten allein bildeten die Anklage. Der Großweibel mußte von Amtes wegen die Vertheidigung vorbringen.

Einzelne Städte hatten selbst den Blutbann, wie z. B. Lausanne. Die Patrimonialgerichtsbarkeit in den nach Titel und Urbarien berechtigten Herrschaften trat an die Stelle der untern Instanzen. Vor Gericht galt kein Vorrecht der Person, und den Amtleuten war untersagt, ohne Bewilligung des Raths Recht zu suchen, selbst um Injurien zu verfolgen, welche in der Aufregung wider sie mochten ausgesprochen worden sein.

Gegen Proceßsucht und gegen die habsüchtige Geldgier von Rabulisten suchte die Regierung das Land zu schützen; mancherlei Verordnungen und auch wiederholte Danksagungen aus deutschen und welschen Landen bezeugen dieses stete Bestreben.

Ueber den beiden Thüren des Großen Rathssaales standen in großer goldener Schrift die Warnungen: «Juste judicate filii hominum» und «Audiatur et altera pars». Beide wichen der Aufklärung und dem Fortschritt vom Jahr 1831.

Unbestechlichkeit.

Hatte in frühern Jahrhunderten die in der Eidgenossenschaft eingerissene Geldgier mit dem Pensionen-Unwesen die strengen Grundsätze, ohne welche zuweilen noch ein kluger Schein der Rechtlichkeit beibehalten wird, es aber keine Redlichkeit des Herzens giebt, aufgelockert, so kann hingegen nicht in Abrede gestellt werden, daß in erster Reihe Bern demselben mit kräftigen, ja selbst blutigen Mitteln steuerte, und fest begründet war der Ruf der Unbestechbarkeit bernerischer Magistraten und Richter. Selbst in den so heillos verwahrlosten „änetburgischen Vogteien" (den gemeinen italienischen Vogteien) wo es schändliche Unsitte war, daß z. B. in den jährlichen „Syndikaten", an welchen die Gesandten der XII Orte (alle mit Ausnahme des erst später in den eigentlichen Bund aufgenommenen Appenzells) das oberste Richteramt ausübten, jeder Stuhl, einzig Zürich und Bern ausgenommen, von den Parteien mit einer Summe, die bis auf zwanzig Louisdors anstieg, belegt wurde, waren die Berner in dieser Beziehung vorwurfsfrei. Die Landvögte aus den meisten andern Ständen waren beschuldigt, für alle Geschäfte Geld zu empfangen; daher dann in einigen democratischen Kantonen die Bewerbung für das Amt bis auf 4000 Gulden kostete[7]). Bern hingegen erleichterte die Ueber-

[7]) Durch sogeheißenen Auskauf des Loosrechtes der andern Landleute, oder durch Stimmgeld u. s. w.

nahme dieser Vogteien durch beträchtliche Zuschüsse aus der Standeskasse und durch die Anwartschaft auf eine andere Vogtei im eigenen Lande.

Gesetzkunde.

Bern besaß stets wissenschaftlich gebildete Männer und die Rechtswissenschaft lag niemals brach. Zwar war der Bernercharakter im allgemeinen weder mit dem beharrlichen, ausdauernden deutschen Fleiße, noch mit der französischen Lebendigkeit ausgerüstet; eher mehr auf das Praktische als das Spekulative hin gerichtet. Pedantischem Auskramen von Schulkenntnissen war man im allgemeinen so abgeneigt, daß die Meisten weit lieber unwissend schienen, als jenes sich zu Schulden kommen ließen. Vielleicht für spätere Ausbildung nicht ohne Nachtheil, wurden junge Männer nach Beendigung ihrer Studien, zuweilen selbst etwas trocken, von dem jugendlichen Eifer für spekulative Theorie auf das Gebiet des nüchternen Verstandes und der praktischen Tüchtigkeit zurückgeführt. Der Advokatenstand war geachtet; allein er wurde nicht von Männern ausgeübt, welche an der Regierung theilnahmen; und in der mit täglicher Uebung verbundenen Gewandtheit blieben daher diese hinter jenem meist dem angesehenen Theil der Burgerschaft angehörigen Stande zurück. Kenntniß der Landesgesetze, gesunden Verstand zur Anwendung derselben, und vor allem ein tiefes Gefühl der Pflichten unparteiischer Gerechtigkeit und wohlwollender Billigkeit hielt man für die wesentlichen Eigenschaften eines Richters. Nach diesem Standpunkte darf man die Gesetzkunde beurtheilen, die im allgemeinen in der Ausübung des Richteramtes zu suchen war, während Einzelne aus Vorliebe für das Fach mit den wissenschaftlichen Forschungen in demselben vertraut blieben und durch Arbeiten, die selbst außerhalb der Schweiz Anerkennung und Würdigung fanden, davon Zeugniß ablegten. Allgemein war daher das Vertrauen in die Rechtspflege, welche nach der eidlichen Verpflichtung der Richter wirklich dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen gutes Recht hielt.

Staatsökonomie.

Die in neuerer Zeit so viel besprochene Staatsökonomie, über welche widersprechende Theorien abwechselnd als untrügliche Axiome dargestellt werden, war von der ehevorigen Regierung Berns unter dem ganz einfachen Standpunkt eines großen Haushalts aufgefaßt. Was einem solchen nützlich schien, suchte man zu fördern, was nachtheilig, zu verhindern. Im allgemeinen trachtete man eher das Bestehende und Vorhandene zu schützen, als nach künstlichen Theorien zu Unternehmungen anzuregen; zu vieles Regieren (dieses mit Vernachläßigung eigentlicher Obliegenheiten der Behörden nur zu oft verbundene Hauptübel der Centralisationskrankheit) wurde vermieden.

Dem Stande der Land- und Weinbauer trachtete man eben so sehr

Vorschub zu leisten, als man darauf bedacht war, für die Sicherstellung der Bedürfnisse des Verbrauchs zu sorgen; daher das Verbot der Einfuhr fremder Weine, welche nur mit ausdrücklicher Erlaubniß gegen Entrichtung einer Gebühr stattfinden durfte [8]) und je nach den Kornpreisen hinwieder öftere Verbote der Getreideausfuhr. Im Innern des Landes wurden herkömmliche Culturen auf ähnliche Weise geschützt; so durfte z. B. der welsche Wein in das Oberland erst eingeführt werden, wenn das Gewächs am Thunersee aufgekauft war.

Handelsverhältnisse.

Der Handel war keinen Hemmungen durch Douanen oder Einfuhr-Tarife unterworfen. Die Weggelder dienten zum Unterhalt der Straßen. Zoll und Geleit beruhten auf alten urkundlichen Rechten und Bestimmungen und waren meist mit ihren Bezugsstätten an die Stadt Bern gelangt, oder befanden sich noch im Besitze von Corporationen und Privaten, an welchem die Obrigkeit nicht einseitig etwas veränderte. Die angrenzenden Staaten, sogar Frankreich, hatten sich gegen die Schweiz noch nicht hart abgeschlossen, und die großen Ausfuhrartikel von Pferden, Vieh und Käse fanden einen leichten und guten Markt, dessen Preise besonders während der Kriegsepoche, welche der französischen Invasion vorangieng, nach den Bedürfnissen der Armeen, sich hoch stellten; daher denn in den Neunzigerjahren der Preis der Produkte und der liegenden Güter einen früher nicht gesehenen Höhepunkt erreichte.

Luxusverbote.

Schon vor der Zeit der burgundischen Kriege und seither, vornehmlich aber nach der Reformation hatte man, wie überhaupt in der Schweiz, in Bern sich fortwährend eine große meist undankbare Mühe mit Luxusverboten und sogeheißenen „Sittenmandaten" verschiedener Art gegeben, wodurch die Regierung den Gelüsten nach Pracht und Verschwendung Schranken zu setzen suchte. Die Lebensart überhaupt, in Kleidung nach Stoffen und Modetrachten [9]), Kostbarkeiten, Belustigungen, Spielen, Verhältniß der Dienstboten u. s. w. war der Gegenstand derselben, und eine eigene Kammer hatte die Aufsicht über diesen Theil der Staatsökonomie. Bis zum Untergange der Republik im Jahr 1798 waren eine Menge von Verboten dieser Art in Kraft. Edelsteine durfte man nur gravirt (d. h. ihres Verkaufswerthes beraubt) besitzen. Spitzen und kostbare

[8]) In der Regel war fremder Wein als Arznei betrachtet und in den Apotheken konnte er öffentlich verkauft werden.

[9]) Nur eines in der Geschichte merkwürdig gewordenen Beispiels möge Erwähnung geschehen, des Verbotes der Schnabelschuhe und Schlepprödke, welches in dem Twingherrenstreit im Jahr 1470 keine unbedeutende Stelle einnahm.

Eine Sammlung aller einschlagenden Verordnungen wäre ein merkwürdiges Beleg zur Sittengeschichte.

Stoffe waren untersagt. In der Stadt durften nach neun Uhr Abends keine Wagen fahren, und Tanzbelustigungen mußten um acht Uhr aufhören. Die Trauerkleidung der Dienstboten für einen Todesfall im Hause der Herrschaft war untersagt. Das Spielen um Geld war nur für unbedeutende Einlage gestattet. Auf dem Lande war alles Kartenspiel verboten; die Wirthshäuser sollten um acht Uhr geschlossen werden. An Hochzeiten, Taufen, „Gräbden" (Beerdigungsfeierlichkeiten) war der Aufwand beschränkt [10]); das Tanzen war nur an Musterungen oder sonst auf besondere oberamtliche Bewilligung gestattet. Wiederholt wurde der Betrag der Zeche in einem Wirthshause tarifirt. Alles dieses entspricht nicht neuern Begriffen. Damals hielten, vornehmlich nach der Kirchentrennung, beinahe alle Regierungen reformirter Staaten sich für verpflichtet, dem Luxus Schranken zu setzen. Freilich erreichten die daherigen Verbote nie ganz ihren Zweck. Wenn man sie aber ganz verwirft, so übersieht man es, daß sie wenigstens die gute Seite haben, den Hausvätern und Familien, welche sie befolgen wollen, einen Rückhalt darzubieten.

Kirche und Schulen.

Reformirtes Bekenntniß.

Das kirchliche Verhältniß beruhte auf der ausschließlichen Anerkennung des evangelisch-reformirten Bekenntnisses als Staatsreligion. Kein anderer Kultus war gestattet; die intoleranten Begriffe jener Zeiten hatten durch die unseligen Religionskriege der Jahre 1656 und 1712 noch schroffer werden müssen. Nicht allein war daher der Uebertritt zum römisch-katholischen Bekenntnisse auf das strengste untersagt, sondern die Heirath mit Katholiken mit dem Verluste des Bürgerrechts und der Vermögenskonfiskation bedroht.

Episcopal-Befugnisse.

Mit der Reformation der Kirche waren die Episcopalbefugnisse in die Hände der Landesregierung übergegangen; die allgemeinen Verhältnisse der Kirche zum Staat, die Glaubenssätze, der Gottesdienst wurden auf der allgemeinen Synode der bernerischen Geistlichkeit vom Jahr 1532, welcher zweihundert und dreißig Geistliche beiwohnten, festgesetzt.

Helvetische Confession.

Das als orthodox anerkannte helvetische Glaubensbekenntniß, zu welchem alle Geistlichen geloben und auf welches alle Angehörigen unterwiesen werden sollten, war im Jahr 1536 von Bullinger, Myconius und einigen Andern entworfen und dann von den evangelischen Ständen angenommen worden, während hingegen um die gleiche Zeit der Versuch scheiterte, sich mit den sächsischen Reformatoren über eine gemeinsame Formel zu verständigen.

---

[10]) In Rechnungen von Vormündern mußten die Mehrausgaben gestrichen werden, welche über die erlaubte Summe hinaus gemacht worden.

Sekten. Die Abweichungen von der angenommenen Lehre und das Sektenwesen wurden durch äußerst strenge, den damaligen Begriffen angemessene, denjenigen toleranter Meinungsfreiheit in Glaubenssachen starr widersprechende Verordnungen bekämpft; im sechszehnten Jahrhundert, im siebzehnten und noch zu Anfang des achtzehnten, als sich die unter der Benennung der Wiedertäufer und Pietisten bekannten Sekten erhoben, wurde mit peinlichen Strafen (die frühern Verordnungen sprachen sogar die Todesstrafe nach der Tortur aus) gegen dieselben eingeschritten[11]).

Kirche und Staat. An die kirchlichen Handlungen der Taufe, der Erlaubniß des Zutrittes zum heiligen Abendmahle und der Einsegnung der Ehe, waren die Bedingungen des bürgerlichen Standes geknüpft, über welchen (mit Ausnahme der Burgerrödel, die erst später eingeführt wurden) die betreffenden Register ausschließlich von den Geistlichen geführt wurden, und die Prüfung der Tauf-, Communions-, Ehe- und Begräbnißrödel (mit Ausschluß der letztern in der Hauptstadt) blieb, eben so wohl wie ihre Führung, der Geistlichkeit überlassen. Alle jene Strafgesetze und diese Einrichtungen wiesen darauf hin, daß jede bürgerliche Eigenschaft und jedes bürgerliche Recht durch die Aufnahme in die Gemeinschaft der evangelisch-reformirten Kirche bedingt sei; die Vergehungen gegen die Kirche aber zu denjenigen gerechnet werden, welche die höchsten Güter gefährden.

Beim Austritt aus dem Kindesalter mußten in allen Pfarreien alle jungen Leute beider Geschlechter (gewöhnlich in getrennten Abtheilungen) einen oder zwei Winter hindurch in mehrern wöchentlichen Stunden nach dem Heidelberger Catechismus in den Wahrheiten der christlichen Religion sorgfältig unterrichtet werden, und die Erlaubniß, mit der Gemeinde zum Tische des Herrn zu treten, bedingte den Eintritt in das bürgerliche

---

[11]) Die damaligen Sektierer zogen sich durch einen störrischen Fanatismus Verfolgungen zu, wie sich dieß aus ihrem Treiben von ihrem ersten Auftreten in Holland und zu Münster hinweg ergiebt. Dasselbe hatte ihre Vertreibung aus vielen Staaten zur Folge. Durch diejenigen, welche aus reinerer Ueberzeugung ihre Beweggründe hernahmen, und ihrem Glauben nur durch unverwerfliches Leben Duldung verschaffen konnten, gelangte alsdann die Gemeinde der Wiedertäufer zu jener achtungswerthen Sittlichkeit, der jetzt Jedermann Gerechtigkeit wiederfahren läßt. Wie aber jene Verfolgungen verdammen, wenn heut zu Tage im Schooße der obersten Landesbehörde vorgeschlagen werden konnte, Leute vogelfrei zu erklären, welche unter dem Vorwande religiösen Glaubens Militärpflichten verweigern. Wird auch ein solcher Vorschlag nicht angenommen, so gewährt er doch besonders in einer Richtung, die ganz kalt und politisch nicht im entferntesten aus Glaubensfanatismus hervorgeht, einen unerfreulichen Blick in die innern Zustände der durch eine eben so kalte als schonende Antwort auf einen solchen Vorschlag nicht aufgeheitert werden kann.

Leben in denjenigen Beziehungen, welche der eigentlichen Volljährigkeit vorangehen können.

Die Geistlichkeit war in dreizehn „Capitel" oder Classen (Localsynoden) abgetheilt, von denen acht dem deutschen, fünf dem waadtländischen Gebiete angehörten. Sie versammelten sich alljährlich nach Pfingsten, unter dem Vorsitze des Dekans der Classe (der Dekan wurde vom Großen Rathe auf den Vorschlag des Capitels aus der Zahl der stationirten Pfarrer ernannt), um die Berichte der von der Classe selbst erwählten „Juraten" (beeidigten Visitatoren) über die Untersuchung der Pfarreien zu vernehmen. Bei dieser Untersuchung („Visitation") sollten vorerst in der Kirche die in Gegenwart der Hausväter versammelten Vorgesetzten über die Erbaulichkeit des Wandels und der Lehre ihres Pfarrers befragt, dann die Register in Beziehung auf genaue Führung sorgfältig nachgesehen werden. Die Berichte wurden gesammelt und alle Akten, mit den betreffenden allgemeinen oder speciellen Bemerkungen und Anträgen des Capitels (welchem die Amtleute des Sprengels „mit Hintansetzung aller andern Geschäfte" beizuwohnen angewiesen waren), dem Kleinen Rathe eingeschickt. Geistlichkeit. Visitationen.

Die in der Hauptstadt angestellten Geistlichen und die Professoren der Theologie bildeten unter dem Vorsitze des Dekans von Bern (oder „obersten Dekans") den Kirchenkonvent, welchem die nähere Leitung der innern Angelegenheiten der Kirche und des geistlichen Standes überlassen waren. Kirchen-Convent.

Dem geistlichen Stande konnten sich nur eheliche Söhne eines Vaters widmen, welcher in der Hauptstadt oder in einer Municipalstadt verburgert war. Wenn Landleute sich demselben widmen wollten, so mußten sie sich ein städtisches Burgerrecht erwerben. Die Aufnahme in den geistlichen Stand erfolgte nach beendigten theologischen Studien und Prüfungen durch die Ordination, vermittelst der Handauflegung durch den Dekan. Der Candidat des heiligen Predigtamtes war zu keinen weltlichen Stellen und Aemtern wählbar, und zu keinen außerkirchlichen Dienstleistungen wie z. B. Milizdienst, Uebernahme von Vormundschaften u. s. w. verpflichtet. Geistliche Stand. Predigtamt.

Im deutschen Gebiete waren 241 geistliche Stellen (in der Waadt, für welche die Studien und die Ordination in Lausanne stattfanden, gab es 155 Pfründen); jede Pfründe hatte ihre eigene, sehr verschiedene Dotation. In Liegenschaften, Primizgefällen, Zehnten, fixen Beischüssen in Naturalien oder Geld, bestanden die direkten Benefizien, welche von 300 Kronen jährlich bis auf 2500 Kronen auswarfen (der mittlere Ertrag konnte auf etwa 600 Kronen, nebst freier Wohnung und Befeuerung und Pfründen.

einigen Accidenzien, freiwilligen Geschenken der Pfarrangehörigen u. dgl. ansteigen). Sie waren in drei Classen abgetheilt, für welche man nach fünf, zehn und fünfzehn Jahren concurriren konnte. Vor der Bewerbung um eine Pfründe der untersten Classe mußte man fünf Jahre lang als Pfarrvikar oder auf einem „Vorposten“ (so nannte man einige beschwerliche Bergpfründen oder Klaßhelfereien) dem Stande gedient haben. Ungefähr zwei Fünftheile der deutschen Pfründen waren Rang- oder Sprechpfründen, welche nach dem Dienstalter vergeben wurden. Die Ernennung stand dem Täglichen Rathe zu; für die Rangpfründen bestand dieselbe in der Regel bloß in der Annahme des vom Kirchenkonvent als ältesten Aspiranten bezeichneten Bewerbers, und für alle einzelnen Städten, Corporationen und Herrschaftsherren zustehenden Collaturrechte in Bestätigung des vom Collator Vorgeschlagenen, insofern dieser die für das bernerische Ministerium vorgeschriebenen Eigenschaften hatte. Von Zeit zu Zeit, bei wachsender Bevölkerung wurden einzelne neue Pfründen errichtet, und die bei steigenden Bedürfnissen ungenügenden geringsten Pfrundeinkommen verbessert [12]).

Der geistliche Stand, obschon von allem direkten Einfluß in weltlichen Angelegenheiten entfernt (vielleicht auch eben um deßwillen), genoß große Achtung und Ansehen. Die Freiheit des Predigtamtes, innert den dogmatischen Schranken, war von der Regierung geehrt und geschätzt. Bei mehrern Anläßen wurden von der Kanzel aus über Gegenstände allgemeiner Wichtigkeit sehr freimüthige Reden gehalten, und Unsittlichkeit oder Laster sogar mit Andeutung auf angesehene Personen streng gerügt. Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß von der Kanzel aus die öffentlichen

---

[12]) Auch dieses Pfrundverhältniß beruhte auf der Maxime der Unverletzbarkeit bestehender Eigenthumsrechte. Die Pfrunddotationen wurden als eine Art von Eigenthum der dotierten Kirchen und bloß als mittelbares Staatsgut betrachtet. Die Obrigkeit hielt sich demnach nicht für befugt das Widum einer Kirche zu schmälern um demjenigen einer andern etwas zuzulegen. Vor der Reformation wurden Pfarrkirchen und Kapellen von den Grundherren gestiftet. Jeder weltliche oder geistliche Stifter stattete die Stiftung mit den erforderlichen Einkünften — einem Widum — aus (oder vermehrte dieselben) und blieb Eigenthümer und Patron der Kirche und des zu derselben gehörigen Capitals. Die Stadt Bern erwarb die meisten Pfarreien in ihrem Gebiete nach titelfestem Rechte, besaß sie nach demjenigen eines Collators und mußte sie bei ihrem Eigenthum belassen. Nach gleichen Rechten besaß sie die nach der Reformation von aufgehobenen Klöstern inkamerierten Kirchen. Alle diese Kirchen und Kirchendotationen gehörten zum Patrimonium der Stadt; nur diejenigen von der Obrigkeit, meist erst seit der Reformation, gestifteten waren eigentliche Hoheitspfarreien. Die Collaturen waren keineswegs blos immaterielle Rechte (honorifica) von Corporationen und Privaten, sondern eigentliches, allerdings nicht freies, sondern belastetes, Grundeigenthum der Collatoren.

Verhältnisse mißbilligend besprochen wurden; hingegen das Predigtamt zu politischen Zwecken zu mißbrauchen, fiel der Regierung niemals ein und in seltenen Fällen nöthiger Belehrung findet man die Regierung bemüht, übertriebenem Eifer Einhalt zu thun.

Die Reformation hatte ein neues Leben für die Schulanstalten geweckt, und später richtete die Regierung ihre Aufmerksamkeit fortwährend sowohl auf die höhern Bildungsanstalten als auf die Volksschulen; die Leistungen in diesem wichtigen Theile des öffentlichen Lebens nach dem Maßstabe einer spätern Entwicklung von Hülfsmitteln und Ansichten zu bemessen wäre eben so unrichtig als ungerecht. Im Verhältnisse zu den Anforderungen ihrer Zeit blieben die höhern Lehranstalten nicht in der Aufgabe zurück, die durch Fleiß und Anlagen sich auszeichnenden jungen Leute zu fruchtbarem Besuche der Hochschulen des Auslandes vorzubereiten, und der Volksunterricht verbreitete allgemeiner als damals in keinem andern Lande, außer dem wesentlichen Religionsunterricht die Fertigkeit in lesen und schreiben. Das achtzehnte Jahrhundert weist zahlreiche Beispiele des Bestrebens der Regierung auf, die Anstalten zu erweitern und zu verbessern, und fähige Lehrer für dieselben zu gewinnen. Schulen.

Die Akademie in der Hauptstadt und diejenige in Lausanne waren vorzugsweise für die Heranbildung der evangelischen Geistlichkeit zum Dienst der Landeskirche bestimmt. Theils durch vorübergehende Anstellungen, theils durch bleibende und durch besondere Subsidiaranstalten wurde für andere Zweige der Wissenschaft gesorgt. Akademien Bern Lausanne.

Während in der eigentlichen Akademie neben den theologischen Studien die alten Sprachen, Mathematik und Philosophie die Hauptgegenstände des Unterrichts ausmachten, sorgte ein „politisches Institut“ für den nothwendigsten Unterricht der Nicht-Theologen, durch Vorträge über Geschichte und Rechtskunde. Vorbereitungsanstalten zum Besuch der Akademie waren die Litterarschulen von Bern, Thun, Burgdorf, Zofingen, Lausanne u. a. O. in welchen nach älterer Methode der Unterricht sich beinahe ausschließlich auf die alten Sprachen beschränkte. Eine sogeheißene Kunstschule in der Hauptstadt sollte die jungen Leute, die nicht eine wissenschaftliche Bildung bezweckten, in den zu bürgerlichem Gewerb und Stande erforderlichen Vorkenntnissen unterrichten. Wissenschaftliche Anstalten. Literarschulen.

Das Studium der Theologie ward aufgemuntert durch eine Zahl von sechs und dreißig Stipendien [13]) für die Kandidaten des Predigtamtes Stipendien. Beneficien.

[13]) Dazu kamen noch mehrere Stiftungen einzelner Familien, denen die Vergebung des Stipends vorbehalten blieb, und die meisten Familienkisten hatten vorzugsweise die Erziehung der heranwachsenden Geschlechter im Auge.

und Studiosen der Theologie, welche freie Wohnung, Bedienung und Kost erhielten; nebst einer größern Anzahl von geringern Beneficien für Studiosen und Scholaren, welche sich der Theologie widmeten. Diese Beneficien bestanden in Naturalaustheilung von Lebensmitteln und Kleidungsstücken, für welche, nach Umständen, ein bestimmter Preis in Geld erhoben werden konnte. Der Zweck dieser Anstalten wurde in sofern erreicht, als für den Dienst der Kirche und der Gelehrten-Schulen eine genügende Anzahl von Gliedern des geistlichen Standes gebildet wurde, und dieser immerhin Männer aufweisen konnte, welche durch Wissenschaft und Wandel demselben zur Zierde gereichten, und das hohe Ansehen dieses Standes aufrecht zu halten und zu vermehren geeignet waren.

Eben in den letzten Jahren vor Berns Fall war man abermals mit umfassenden Untersuchungen über eine zweckmäßige Einrichtung der wissenschaftlichen Lehranstalten beschäftigt, als das Schicksal die Republik ereilte.

Landschulen.

Für die Landschulen galt der Grundsatz, daß jede Burgergemeinde für den nothdürftigen Schulunterricht zu sorgen habe und daß alle Kinder, auch die ärmsten, Gelegenheit haben sollten, im Lesen und Schreiben, im Psalmensingen, in den Anfangsgründen der Rechenkunst unterrichtet und durch Erlernung von Katechismus und biblischen Geschichten zur eigentlichen Unterweisung in den Wahrheiten der christlich-evangelischen Religion vorbereitet zu werden. Jede Gemeinde sollte ein Schulhaus zu besitzen, oder zu erbauen sich angelegen sein lassen und bis dahin durch angemessene Miethe dafür sorgen; sie sollte den Schullehrer besolden. Diese letzte Bestimmung hatte allerdings zur Folge, daß die Schullehrerbesoldungen sehr ungleich, oft allzu sparsam waren, und besonders ungenügend sich erzeigten, als der Geldwerth sehr vermindert war, und ihre Bestimmung der Summe nach die gleiche blieb, daß alsdann der Schullehrer auf andere Weise seinen Unterhalt zu erwerben bedacht sein mußte und die Schule vernachlässigt wurde [14]). Die Eltern sollten ermahnt, nöthigenfalls ernstlich angehalten werden, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken und für das Ausbleiben Entschuldigungsgründe anzugeben.

---

[14]) Aber wo war es zu jener Zeit besser, und in wie viel andern Ländern nur eben so gut? Es ist ein unedler Kunstgriff, die Vergangenheit nach Begriffen zu verurtheilen, die ihr unbekannt waren.

Fünftes Kapitel: Lebensart und bürgerliche Verhältnisse.

Altes Berner Leben. Kluft im Gesellschaftlichen. Leben der Patricier. Fremde Kriegsdienste.

Wie die Stadt nach dem Zwecke ihrer Gründung der Vereinigungspunkt des kleinen umwohnenden Adels gewesen, an den sich Gewerbe und Handwerke anschlossen; so gestaltete sich nach der Richtung der Zeit die Lebensart: der Adel nach seinen Gebräuchen, die Berufstreibenden nach den ihrigen. Ursprüngliche Lebensart.

Die kriegerische Einrichtung einer zu täglichem Kampf immer bereiten Bevölkerung, das auf dem Burgerschaftsverhältniß beruhende gemeinsame Recht Aller an den Gemeindegütern und die Theilnahme an der Stadt Angelegenheiten, bildete die Vereinigungspunkte dieser ursprünglich schon verschiedenartigen Elemente.

Oft mahnte das Panner in der Hand des Venners zum Aufbruch; die Auszüge aller Stände schaarten sich schnell um dasselbe. Nach der beinahe immer siegbegleiteten Heimkehr fanden sich die Streiter, zu Besprechung der Vorfälle des Zuges — dessen Erfahrungen künftighin zu Nutzen gezogen werden sollten — beim Abendtrunk ein. Der Unterschied von Stand und Vermögen schien allen ein natürlicher und er gab keinen Anlaß und auch keinen Vorwand zu einer abstoßenden Scheidewand. Bald bildeten sich, wie vorhin bemerkt worden, vornehmlich nach militärischen Einrichtungen, die sogeheißenen „Gesellschaften" oder burgerlichen Zünfte. Auf den „Stuben" derselben kamen die Zunftgenossen Abends zusammen und wechselten in freundlichem Geleite vertrauter Gefährten den Besuch anderer Zünfte; so wurden alle mit einander bekannt. Die Lebensart war rauh und, einzelne Ausnahmen abgerechnet, einfach.

Bereits im sechszehnten Jahrhundert hatten eines Theils die vorangegangenen Kriege und andern Theils Gewerb und Berüfe, wie unter andern die Gerbereien, die Fabrikation von Leinwand und Tüchern und der Handel damit bedeutende Geldmittel in Umlauf gebracht. Nach der Einnahme der Waadt, sowie nach der Reformation, wurden viele Güter wohlfeil gekauft, und während auf solche Weise einzelne Familien und Personen größere Vermögen sammelten, thaten hingegen im allgemeinen die unordentlichen Gewohnheiten des Kriegerlebens dem nachhaltigen Fleiße des Gewerbsmannes und Handwerkers Abbruch und brachten denselben in seinen Vermögensumständen zurück. So mußte nothwendig in den Genüssen und der Lebensart zwischen Reichern und Aermern ein bemerkbarer Unterschied eintreten. Bei der abgeschlossenen aristokratischen Richtung der Regierung mußte hierauf bald ein zweiter, eben so gewich-

tiger Grund einer allmähligen Ausscheidung sich geltend machen, indem ausgeschiedene Beschäftigungen ausgeschiedene Richtungen veranlaßten.

Die zahlreichen Mitglieder der Regierung unterhielten sich ausschließlich über öffentliche Geschäfte, welche ihre Zeit und ihre Thätigkeit in Anspruch nahmen, während sie, lebhaft ergreifende Anläße ausgenommen, Andern kein Interesse darboten. Indessen findet man noch am Ende des siebzehnten Jahrhunderts sehr freundlich gemischte Gesellschaften, als bereits im Innern der Familien, je nach ihren Umständen, sehr verschiedene häusliche Einrichtungen und nach den ungleichen Verhältnissen eben so verschiedene Beschäftigungen stattfanden. Im achtzehnten Jahrhundert erweiterte sich die Kluft im gesellschaftlichen Umgange immer mehr; die verschiedenen Klassen der Burgerschaft wurden sich fremder und jede derselben abgeschlossener.

Gesellschaftliche Kluft.

Ursache.

Anscheinend geringfügige Ursachen trugen viel zu dieser Zersplitterung bei, und im Genusse aller Güter eines langen Friedens, im Wahne einer unantastbaren Sicherheit schien man (wenn auch wiederholt die Stimmen vaterländisch gesinnter und hellsehender Männer, unter denen nur die des Großen Haller erwähnt werden möge, mahnten) es zu vergessen, daß die Bedingungen des Wachsthums eines Gemeinwesens ebenfalls Bedingungen seiner Erhaltung sind.

Französische Sprache.

In den höhern Ständen gewöhnte man sich immer mehr an den Gebrauch der französischen Sprache. Unkundig derselben durften allerdings die Regierenden nicht sein, dieweil sie diejenige ihrer schönsten und reichsten Besitzung und des starken Drittheils ihrer Angehörigen, einer wehrhaften und anhänglichen Bevölkerung war [1]). Die vielfachen Verhältnisse mit Frankreich, der französische Dienst und französische Moden, die Verbreitung der Begriffe, denen die französische Litteratur nach ihrem Glanzpunkt den Weg bahnte, hatten einen immer wachsenden Einfluß. In den höhern Kreisen der Gesellschaft verdrängte allmählig der Gebrauch der französischen Sprache im täglichen Umgang denjenigen der deutschen, und in dieser falschen Richtung, nach welcher in kurzer Zeit man es dahin brachte, keine Sprache rein zu besitzen, wurde man besonders auch durch das Beispiel Friedrich II. von Preußen, der viele Bewunderer hatte, beibehalten.

---

[1]) Früher war sie so wenig in Uebung, daß selbst der Eroberer der Waadt, der Schultheiß Hans Franz Nägeli von dem Rathe sich des Lesens in einer Sprache, die er nicht kenne, und der Berichterstattung über französische Schriften entheben ließ. Den waadtländischen Milizen vorzüglich verdankte man den schnellen Ausgang des großen Bauernkriegs im Jahr 1653 und den glücklichen Entscheid des Vilmerger-Treffens 1712.

Zu dieser Angewöhnung gesellte sich bald die Einführung von Abendgesellschaften, an denen beide Geschlechter theilnahmen. Die fremde Gattin eines Berner Offiziers in holländischen Diensten soll das erste Beispiel gegeben haben, welches als eine so auffallende und verderbliche Neuerung betrachtet wurde, daß selbst von der Kanzel aus die eifrigsten Vorwürfe dagegen sich vernehmen ließen. Thee und Backwerk verdrängten da den Genuß des Weines, der früher in allen Klassen der männlichen Burgerschaft gebräuchlich war; jetzt aber in den vornehmern Häusern auf die Mahlzeiten beschränkt wurde, während die arbeitenden und erwerbenden Klassen fortwährend am liebsten denselben auf den geselligen Umgang nach Beendigung des Tagewerkes vorbehielten.

Ganz natürlich waren die aus beiden Geschlechtern gemischten Gesellschaften weit abgeschlossener als die der Männer; besonders zur Zeit ihres Beginnens erschien die Entfernung der Hausfrau aus dem Kreise der täglichen Geschäfte ebenso neu als nachtheilig für das Hauswesen, und wurde daraus mancherlei Veränderung in der Hausordnung herbeigeführt [2]). Das weibliche Geschlecht hatte keinen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt, selbst nicht die Schulen zu einer Zeit, wo die Besorgung der häuslichen Geschäfte für die nöthigste Wissenschaft der Hausfrau, und Ausbildung des Gemüths unter der Hand einer treuen Mutter für wichtiger galt als Schulkenntnisse, und wo man dafür hielt, des Weibes Welt sei die Familie. Als nun die Frauen ihre Gesellschaften bildeten nach den natürlichen Verhältnissen der Verwandtschaft und der Gleichmäßigkeit äußerer Umstände, so bestimmten eben diese Verhältnisse den

---

[2]) Bis um diese Zeit war es gebräuchlich, daß die Rebenbesitzer das eigene Gewächs in ihren Häusern in der Stadt ausschenken ließen, was Frau und Töchter besorgten. Ein Offizier aus adelichem Geschlecht war auf Urlaub zu Hause und saß mit seiner jungen, hübschen Schwester in der „Wohnstube", als ein älterer Handwerksmann eintrat und sich zum Tische setzte. Die Tochter stand auf und brachte „einen Schoppen Wein", den der Arbeiter ruhig trank. Der junge Mann glaubte, es sei ein Hausarbeiter und war nicht wenig erstaunt, als er denselben ein Beutelchen aus der Tasche ziehen und eine kleine Münze auf den Tisch legen sah, bevor er sich unter freundlichem Abschied entfernte. Er ließ sich die Sache erklären und widersetzte sich einem solchen Gebrauch, als einem unschicklichen. Das Beispiel wirkte, und bald stellte man eigene „Kellermägde" an. Schade um das freundliche, einfache Verhältniß, wo der Arbeiter um billigen Preis ein unverfälschtes Glas Wein erhalten und ohne Ausschweifung noch Zänkerei genießen und er mit höhern Klassen ungezwungenen Umgang zu beidseitigem Vortheil haben konnte. Vor Unart durfte man nicht besorgt sein, in einer Zeit wo Lizenz und Anmaßung nicht als Zeichen der Freisinnigkeit und Ueberlegenheit über Vorurtheile, sondern als Rohheit galten, die man in Schranken halten konnte.

Zutritt der Männer, und so entstand unter diesen eine weitere Ausscheidung [3]).

Leiste. Bald wurde durch den Einfluß fremder und verschiedenartiger Gebräuche, und durch denjenigen eines ganz verschiedenen und nach der politischen Gestaltung immer mehr ausgeschiedenen, Wirkungskreises der Männer der Gebrauch, sich auf den „Stuben" der Gesellschaften zu versammeln, verdrängt durch das Bedürfniß des Zusammentreffens gleichartiger Elemente. So bildeten sich denn die sogenannten „Leiste", geschlossene Vereinigungen einer Zahl von Männern, die an einem für sie ausschließlich bestimmten Orte zusammen kamen, bald um unter Genuß einiger Erfrischungen die Stunden der Erholung zuzubringen, bald zum Lesen, besonders der damals in Aufnahme gebrachten Zeitschriften und der Tagesliteratur, zuweilen zu Commerzspielen. In diese Leiste durfte Niemand kommen, als unter Einführung durch ein Mitglied, und die Eigenschaft eines solchen wurde durch förmliche Abstimmung ertheilt. Die Einrichtung dieser geschlossenen Männergesellschaften wurde bald eine sehr allgemeine. Außer der großen und kleinen Societät, dem Hauptvereinigungspunkt des Patriciats, dem Kaufhaus- und dem Theeleist, wo ältere Magistrate und andere angesehene Männer zusammen kamen, bemerkte man den Rauchleist, den Literarleist u. a. m. Diese Einrichtung entsprach einem thatsächlichen Verhältnisse, welches hinwieder in ungünstiger Wechselwirkung durch dieselbe immer mehr verbreitet wurde.

Die Regierung ward öfters zu Besorgnissen veranlaßt, es möchten diese geschlossenen Gesellschaften zu politischen Absichten, zum Einfluß auf Wahlen u. dgl. mißbraucht werden, und während im Innern der Regierung der Inhalt des Amtseides jedes geheime Verständniß untersagte, hielt sie für angemessen, den Leisten die Form des geheimen Scrutiniums zu Aufnahme von Mitgliedern zu untersagen, damit nicht geheime Parteien sich bilden.

Wohl brachte der äußere Stand die jungen Männer der verschiedenen Stände der Burgerschaft zusammen, im übrigen waren sie abgesondert, und an den noch im Anfang des XVIII. Jahrhunderts üblichen ritterlichen Spielen des Carrousel und Ballschlagens konnten bloß die Vermöglichen Theil nehmen.

1749. Die durch Beruf, Sitte und Lebensweise hervorgebrachte Scheidelinie zwischen einer von Gründung der Stadt hinweg aus verschiedenartigen

---

[3]) Mit dieser geschichtlichen Andeutung soll keineswegs ein allgemeiner Tadel über gemischte Gesellschaften ausgesprochen sein. Der gesittete Umgang beider Geschlechter ist ein großes Bildungsmittel; und nicht mit Unrecht wird die Stellung der Frauen in einem Lande als ein Merkmal des Standpunktes seiner Civilisation betrachtet.

Bestandtheilen gebildeten Burgerschaft wurde aber zu einer Kluft, als die unselige Verschwörung von 1749 das Mißtrauen der einen geweckt und die kalte Entfernung der andern in feindseligen Haß verwandelt hatte.

Es kann nicht im Zwecke dieser Blätter liegen, diese unheilvolle Geschichte nach ihrem Verlauf und ihren Einzelnheiten darzustellen; es handelt sich weder um Anklage, noch um Rechtfertigung der einen oder der andern. Die Folgen der Trennung der Gemüther sind schwer genug für alle Betheiligten in ein späteres Jahrhundert hinüber getreten.

Vorbereitet durch die Mißstimmung, welche sich unter der Burgerschaft verbreitet hatte, nachdem eine Denkschrift über gewünschte Veränderungen in der Wahlart der CC im Jahr 1744 von sieben und zwanzig Burgern, die sich Patricier der Stadt Bern nannten, unterzeichnet, übel war aufgenommen worden (einige der Urheber wurden mit Landesverweisung bestraft) tauchte 1749 eine Verschwörung auf, wie viele in der Geschichte mancher Länder vorkommen. Zum Zwecke hatte sie nichts weniger als ein Repräsentativ-System gemäß den seither aufgekommenen und verbreiteten Begriffen, sondern eine andere Gestaltung der Stadt-Souveränität in ihrer innern Organisation nach Beseitigung des Personals und der factisch herrschenden Geschlechter durch ihre Ersetzung aus andern gleichberechtigten, allein infolge der Wirkungen der Wahlart thatsächlich ausgeschlossenen; die aristocratische Regierung, auf der die Herrschaft der Stadt beruhte, sollte einer democratischen eines eben so ausschließlichen und strengern Stadtregiments weichen [4]).

Lieber würden wir diese trüben Tage aus der Geschichte entfernen, und wollen derselben auch nicht näher erwähnen. Durch einen Mitverflochtenen wurde der Anschlag entdeckt. Es hätte derselbe gewaltsam ausgeführt werden sollen, und die Opfer waren bezeichnet, welche hätten sollen aus dem Wege geräumt werden.

Bereits am 16. Juli fand die Beurtheilung der drei Häupter der Verschwörung statt. Sie mußten dieselbe mit dem Leben büßen. Bis Anfangs September waren alle Theilnehmer beurtheilt.

Gewaltsame Ausbrüche innerer Parteiung, wenn nicht bloß die Leidenschaft oder die Verderbniß Einzelner einen solchen verschulden, sind Wahrzeichen krankhafter Zustände; der Sieg allein heilt sie nicht, wenn die Ursachen nicht deutlich erkannt und gehoben werden können; unter der verharschten Oberfläche frißt das nicht entfernte Gift um sich.

---

[4]) Das Land, welches mit Regierung und Verwaltung unzufrieden zu sein keine Ursache hatte, und welchem — zu einer Zeit, welcher die Staatsbegriffe nach Rousseau noch unbekannt waren — die Souveränität der Stadt als eine rechtlich ganz begründete galt, blieb allgemein auf Seite der Regierung.

Daher so die Folgen in Bern. Zahlreich waren die Theilnehmer des Anschlags gewesen. Tiefe Besorgnisse und Mißtrauen hatte derselbe unter denjenigen wecken müssen, die bei wilder Zerreißung von mancherlei Verhältnissen alter Bekanntschaft, jugendlicher Erinnerungen und geleisteter Dienste als Opfer bezeichnet waren. Der Geist ausschließlicher Bewahrung einer überlieferten günstigen Stellung, dieser Geist, bei welchem übrigens viele der Interessen, welche die große Zahl stets beherrscht haben, und immer beherrschen werden, sich so gut standen, erhielt in dem Patriciat durch diesen Auftritt neuen Nahrungsstoff. Er erschien ihm als durch seine Gegner selbst gerechtfertigt und um so vollkommener begründet. Wer sich als Todfeind erklärt, konnte nicht auf Begünstigung Anspruch machen. Der Mißmuth über die theilnahmlose Vereinzelung, in welcher die Unzufriedenen sich sahen und die Aufdeckung von Absichten, welche nicht gerechtfertigt werden konnten, erzeugten bleibenden und fortwuchernden Groll, genährt durch eine mit den neuern Begriffen mehr und mehr im Widerspruche sich befindende Ausschließlichkeit der Kreise, aus denen die Regierung sich bildete. Die erweiternde Kluft machte sich in immer schroffer ausgeschiedenen Verhältnissen auch immer mehr fühlbar.

Der oft gehörte Vorwurf der Vernachläßigung der Schulanstalten ist denn doch nicht ein gerechtfertigter, wenn man die von der Regierung darauf verwendete Aufmerksamkeit nach dem Maßstabe jener Zeit vergleicht mit dem was anderwärts stattfand, und man zugleich die langsamere Bedächtlichkeit, mit welcher jedes wohlgeordnete, eines langen Bestandes sich erfreuende, Gemeinwesen Neuerungen entgegentritt, in Anschlag bringt. Es zeugen viele und werthvolle Vorarbeiten von der Sorge der Regierung. Indeß zogen seit der eingetretenen Spannung die Patricier ihre Kinder immer mehr von dem öffentlichen Unterricht zurück, und überließen sie öfter einem sehr verschiedenartigen, zuweilen ausgezeichneten, nicht selten aber mittelmäßigen und lückenhaften Privatunterricht. Die so nothwendige gegenseitige Erziehung und praktische Erwerbung von Menschenkenntniß im frühen freien Umgange mit Andern wurde auf diese Art vernachläßigt, und jugendliche, oft aller Verschiedenheit der Umstände ungeachtet nachhaltige, Verbindungen unterblieben, zu großem Nachtheil Aller. Andre wurden in auswärtige Anstalten (z. B. in Kolmar bei Pfeffel) untergebracht, wo für Unterricht besser gesorgt schien, als in den einheimischen öffentlichen Schulen und viel vollständiger als durch Privatlehrer.

Man kann sich nicht wundern, wenn unter solchen Umständen schon frühe im jugendlichen Gemüthe eine Entfremdung entstand. Von den,

gewöhnlich in sehr geringer Zahl, in den Klassen der bernerischen Literarschule befindlichen Patriciern sonderten sich mehrere unter den in größerer Zahl dazu gehörenden Jünglingen aus der übrigen Burgerschaft ab, die sich selbst mit stolzer Bitterkeit den Namen Plebejer beilegten, so wie sich an Sonntagen die geschlossenen Gesellschaften der Kinder nach den Verhältnissen der Eltern ausschließlich zusammenthaten.

Sowohl zu jener ziemlich vorherrschend gewordenen Entfernung der Patricier von den öffentlichen Schulen als zu dieser Entfremdung unter den Schülern trug nicht selten das Benehmen mancher Lehrer bei. Diese gehörten meist der nicht zum Patriciat sich zählenden Burgerschaft oder den Municipalstädten an. Selten waren sie ganz unparteiisch; einige, welchen vielleicht nicht immer mit Unrecht Streben nach Gunst vorgeworfen wurde, bevorzugten die wenigen Söhne angesehener Magistraten; andre schienen sich nicht weniger unrecht und unbedachtsam darin zu gefallen, dieselben öfters unverdient hintanzusetzen, und durch Witzeleien und Spötteleien gegen Vornehme die einen ihrer Schüler zu reizen, der Mehrzahl ein böses Beispiel zu geben; so stießen diese sich gegenseitig ab, und manche giengen mit wenig wohlwollenden Erinnerungen aus der Schule in das Leben hinüber.

Machten einzelne Glieder des Patriciats durch taktloses Benehmen sich unwerth, so zogen sie ihrer ganzen Kaste den Vorwurf zu, der nur einzelnen Individuen mit Recht hätte mögen gemacht werden. Einem solchen Benehmen stand gegenüber eine allgemeinere Abneigung, eine steife des Wohlwollens baare Höflichkeit, mit welcher die antipatricische Burgerschaft früher bestandene jugendliche Verbindungen mit Patriciern auflockerte oder aufhob, und jedem freundlichen Entgegenkommen mit Scheu aus dem Wege gieng. Das gleiche moralische Gebrechen übte seinen Einfluß bei den einen wie bei den andern.

Leben der Patricier.

Blickt man nun nach dieser flüchtigen Darstellung der unglücklichen Kluft, die sich nimmer verschloß, und die vielleicht nicht weniger als die Abgründe der Politik des revolutionären Frankreichs späterhin das alte, kräftige Gemeinwesen verschlingen sollte, im besondern auf das Leben des auf solche Weise isolirten Patriciats, so sieht man dasselbe die Hauptrichtungen des öffentlichen Lebens, der Bewirthschaftung seiner Güter und des äußern Kriegsdienstes beinahe ausschließlich verfolgen. Nicht sowohl aus Stolz, wie man es oft vorgeworfen, sondern nach einer traditionellen Staatsmaxime, sollten Regierungsglieder sich nicht mit Handel und Gewinnbringenden Unternehmungen beschäftigen[5]). Der Patrimonialgrundsatz

[5]) In Venedig war es verboten.

der Regierung erheischte, daß in ihrem Innern die Sorge für das allgemeine Beste des Landes so wenig als möglich durch abweichende oder widerstreitende Privatinteressen [6]) beeinträchtigt werde, und ein Grundsatz traditioneller Politik, im Gegensatz mit dem Zunftregimente Zürichs und Basels, forderte, daß die Regierenden den Nichtregierenden es überließen sich durch Erwerb zu bereichern.

Das Hauptaugenmerk der Patricier war auf den Staatsdienst gerichtet. Auf die nicht selten in den Hochschulen des Auslandes beschlossene Schulzeit, folgte bald die Anbahnung zu den Geschäften, zu welchen im täglichen Gespräche der Vater seine Söhne bereitete. Auf die Tage der eidgenössischen Gesandten in Frauenfeld und Baden, auf die Missionen in außerordentlichen Vorfällen, auf die Reisen im Innern begleiteten die jungen Männer die in den Geschäften ergrauten Magistraten, und wurden mit allen bestehenden Verhältnissen vertraut, während der auf diese Weise erzweckte gleichmäßige Gang der Politik dieser eine Festigkeit und Folgerichtigkeit verlieh, auf welcher großentheils das Ansehen Berns und das Zutrauen der übrigen Stände in wichtigern Vorkommenheiten beruhte. Eine sorgfältige Vermeidung der Anmaßung materieller Ueberlegenheit; eine der Bundespflicht gegen gleichberechtigte Stände gemäße, zugleich aufrichtige und brüderliche Achtung für die Rechte Anderer, sollte die freundliche Zuneigung erhalten, auf welcher der Bund selbst beruhte und die ihm Leben und Kraft verleihen mußte, dieweil der fortschreitende Isolirungsgeist der Kantone, den die frühere Geschichte vorbereitet und die unheilvollen Religionskriege entwickelt hatten, andern Gefühlen, denen Eifersucht gegen Bern nicht fremd blieb, eine verderbliche Verbreitung verlieh.

Allerdings ließen unter der großen Zahl viele Patricier es bei einer weit weniger sorgfältigen Vorbereitung verbleiben, wenn sie die Bestimmung, welcher sie entgegen giengen, nicht mit dem gehörigen Ernst auffaßten, und sich bloß eines Vorrechtes, einer günstigen Stellung da erfreuten, wo diese das eifrigste Bestreben zur Befähigung hätte erwecken sollen. Natürlich aber konnten es nicht diese sein, welche auf den Geist des Ganzen einwirkten und die Richtung angaben; sie empfiengen diese und eigneten sich jenen theilweise an; immerhin war auch für sie das Gemeinwesen das Wichtigste und Höchste, selbst wenn nicht in seiner

---

[6]) Man vergleiche z. B. den ewigen Kampf der verschiedenen Interessen in Frankreich in den Kammern: wo Einfuhr und Ausfuhr, Kohlen und Eisen, Kolonien und Zuckerfabriken xc. xc. lauten Klagen zum Trotze nach vorherrschenden Interessen Einzelner eher als in denjenigen des Landes behandelt werden. Aus andern Staatsgebieten, welche uns näher liegen, könnten ebenfalls allerlei Beispiele angeführt werden.

ganzen würdigen Geltung aufgefaßt: und auch in diesem, von den feindseligen Parteien später als Typus des Ganzen dargestellten, schwächern Theile waltete ein Gefühl persönlicher Unabhängigkeit, welche wenigstens überzeugt sein wollte und sich nicht der anmaßenden Herrschaft einer Partei überließ, um in beklagenswerther Unwissenheit und Unbekanntschaft mit öffentlichen, bloß als Nebensache betrachteten, Geschäften einem reichern Erwerbe zu dienen.

Es ist vorhin bemerkt worden, daß der Kleine Rath sich alltäglich (früh um 8 Uhr), der Große Rath dreimal in der Woche versammelte und daß alle Dicasterien und Kammern ausschließlich aus Mitgliedern des Kleinen und Großen Rathes bestanden; daher war der Aufenthalt in der Stadt der gewöhnliche. Indessen war für eine Versammlung des Großen Rathes zu Berathung von Geschäften, welche nach heutigen Begriffen untergeordneten Behörden und einzelnen Beamten zustehen, eine Zahl von vierzig anwesenden Mitgliedern [7]) als genügend verzeichnet, so daß viele Mitglieder des Großen Rathes den Sommer auf ihren Landgütern zubringen konnten, während andere auf ihren Amtssitzen oder in fremden Diensten abwesend waren. Im Winter (und in dieser Jahreszeit wurden alle bedeutendern Geschäfte vorgetragen) schlugen, mit Ausnahme der Landesabwesenden und der Amtleute, in der Regel alle ihren Wohnsitz in der Stadt auf. In der Osterzeit, auf welche, außer den jährlichen Bestätigungen und Wahlen, alle eigentlich in die Verfassung selbst einschlagenden Berathungen vorbehalten werden mußten, trafen auch alle Amtleute ein; Landesabwesende mußten ihr Ausbleiben entschuldigen. Magistraten.

Die ältern Magistraten waren gewöhnlich sehr beschäftigt. Der Geschäftsgang war methodisch und von dem leichten Abthun zwischen einem Präsidenten und dem Schreiber, oder gar dem Ueberlassen der Geschäfte an das Secretariat keine Rede, sondern es wurden alle Schriften den betreffenden, ziemlich zahlreich bestellten Behörden sowohl zur Vorberathung als zum Entscheid vorgelegt.

Nach der Meinung, daß der äußere Anstand nicht allein auf die Umgebenden, sondern auf das eigene Benehmen nicht ohne Einwirkung sei, forderte man von den Gliedern des Kleinen Rathes („Rathsherren") im Aeußern eine ernste Haltung; man sah sie nicht anders als in schwarzer Kleidung mit dem Seitengewehr. Außer dem Geschäfts- und dem Familienleben waren sie für die Erholungsstunden auf den Besuch der Leiste älterer Magistraten und kleinern gemischten Abendgesellschaften be-

---

[7]) Zufällig die gleiche Zahl, welche für das aus 658 Mitgliedern bestehende englische Parlament vorgeschrieben ist.

beschränkt [8]). Man forderte von ihnen, daß sie für alle Geschäfte zugänglich und zu gewissen Stunden anzutreffen seien. Allein bei allem Anstande dieser Lebensart unterblieben die gewöhnlichen Berührungen des freien, täglichen Umganges mit den übrigen Ständen; wohl traf man auf den „Gesellschaften" zu Behandlung der auf Verwaltung des Gesellschaftsguts und Besorgung der Vormundschaften und der Armenunterstützung bezüglichen Geschäfte zusammen; allein in diesen förmlichen Behandlungen konnte man allenfalls den Charakter ehren, die Geschäftstüchtigkeit schätzen lernen; nichts desto weniger blieb die gemüthliche Zuneigung zurück hinter der Scheidewand des verschiedenen Standes und der verschiedenen Lebensthätigkeit.

Die Mitglieder des Großen Rathes und unter diesen besonders die jüngern hatten mehrere Freiheit, indessen schloß sich ihre Lebensart immer an jene an. Beinahe Alle bekleideten Offiziersstellen in der Miliz, welche sie mehr mit den Landleuten als mit ihren Mitburgern in nähere Berührung brachten. Aus den Berufsständen der Burgerschaft entzogen sich viele dem lästigen und kostspieligen Milizdienste (indem sie sich begnügten der allgemeinen Bewaffnungspflicht in Allarmfällen zu entsprechen); angesehene Burger strebten nach höhern Offiziersstellen und traten vorzugsweise in die Artillerie und die Dragoner, von deren höhern Graden sie leicht in einträgliche Civilstellen übertraten oder in den Großen Rath gelangten. Im äußern Stande dauerten häufigere Verhältnisse der Patricier mit der Burgerschaft vor bis zu dem Eintritte jener in den Großen Rath. Alsdann strebten die thätigen und fähigern nach Erwählung in mehrere Dicasterien und Commissionen, welche ihre Zeit in Anspruch nahmen; und für Alle bezeichnete Uebereinstimmung in der Lebensrichtung die Auswahl ihrer Gesellschaft.

Landleben. Ein großer Theil des Patriciats besaß in allen Gegenden des Landes Landgüter und Herrschaften [9]), auf denen die Besitzer gewöhnlich die schöne Jahreszeit, oder doch einen Theil derselben, zubrachten. Viele leiteten selbst den Anbau ihrer Güter und kamen dadurch in mancherlei Verhältnisse mit den Landleuten, die wohl zuweilen unerfreulich sein konnten, allein in der großen Mehrzahl zu Gründung wohlwollender und

---

[8]) Noch ziemlich spät im 18. Jahrhundert hatten allerlei einfache Gebräuche ihre Geltung behalten. So z. B. saß man oft Abends auf den Bänken in den Lauben zusammen und unterhielt sich mit den vorübergehenden Bekannten. Eine Bank unten an der Marktgasse auf dem Platze gegenüber dem Zeitglockenthurm hieß die Rathsherren-Bank. Die letzten Ueberreste dieser alten Sitte verdrängte die Revolution mit ihrer Feldwache feindlicher Kriegsknechte.

[9]) So zählte man allein in der Waadt über 60 Besitzungen bernerischer Familien.

zutrauensvoller Verhältnisse, zum Ansehen des Patriciats und seinem Einflusse auf das Land, vieles beitrugen, am meisten aber dazu, daß sich die Mehrzahl der Regierungsglieder nicht allein mit den Verhältnissen des Landes, seinen Interessen und Bedürfnissen vertraut machte, von der Amtsverwaltung der Landvögte, aus unmittelbarer Ansicht, Kenntniß erhalten, gerechtern Beschwerden leichtern Zugang verschaffen konnte, sondern auch, daß in der Regierung selbst jene Interessen repräsentirt waren, und auf natürliche Weise dasjenige angestrebt wurde, was man für das allgemeine Wohl des ganzen Staats für zweckmäßig erachtete. Der Lokalitätsgeist, dem man im gewöhnlichen Zustand repräsentativer Verhältnisse zu mancherlei Nebenzwecken oft so bedeutende Opfer bringt, wurde auf diese Weise in dem über demselben stehenden und von seinem Einflusse unabhängigen Mittelpunkt der Patrimonial-Regierung wohl vernommen, konnte aber nicht übermächtig werden. Das Landleben war also nicht die hauptsächliche, aber die bedeutendste Nebenrichtung in der Existenz des bernerischen Patriciates.

Fremde Kriegsdienste.

Eine besondere Richtung, welche jedoch dem Staatsdienst als untergeordnet betrachtet werden muß, gab der fremde Kriegsdienst an.

Stammte ja die ursprüngliche Neigung dazu von der Gründung der Stadt her; hatte eine rühmliche Geschichte den Uebergang zu dem Reislaufen gebildet, an welchem alle Stände einen Antheil nahmen, den die Obrigkeit vergeblich genug in Schranken zu halten suchte, und gegen dessen ungeregeltes, oft für das Ganze gefährliches Unwesen die spätern Capitulationen als nothgedrungene Abhülfe erscheinen, so faßte bei einem solchen Herkommen die der Jugend ohnehin natürliche Neigung zum Militärleben um so tiefere Wurzel, und sie wurde durch die Verhältnisse des Patriciats befördert.

Begünstigt waren die Kriegsdienste von der Regierung selbst, sowohl durch die auf den Abschluß vortheilhafter Militärcapitulationen verwendete Sorge, als durch die privilegirte Stellung, welche sie den Offizieren in fremden Diensten dadurch vergönnte, daß durch das Dienstverhältniß das Ausbleiben aus der Versammlung der CC als entschuldigt betrachtet wurde, daß dieselben ohne weiters nach ihrem Promotionsrang zu den Aemtern gelangen konnten und sie die für eigentliche Militärdienste erhaltenen Auszeichnungen tragen und die reglementmäßigen Pensionen beziehen durften.

Alle Patricier konnten nicht zur Regierung gelangen. In zahlreichen Familien besonders waren immer viele, für die es bei den zehnjährigen Ergänzungswahlen nicht Raum gab. Viele patricische Familien waren nichts weniger als reich, und da Politik und Gewohnheit ihre Mitglieder

von andern, einen hinreichenden Erwerb gewährenden Berufsarten ausschloß, so waren sie auf den Kriegsdienst hingewiesen. Sehr jung, gewöhnlich im sechszehnten Jahre, betraten sie alsdann diese Laufbahn, welche sie in holländische, französische oder piemontesische Garnisonen führte, zuweilen, wenn sie in andere als kapitulirte Dienste traten, ihnen in Preußen, Oestreich, den andern deutschen Staaten, in England u. s. w. einen längern Aufenthalt anwies.

Bei der damals allgemeinen Gunst, den der fremde Kriegsdienst im Volke fand, bildete sich in den kapitulirten Regimentern manches günstige Verhältniß der Offiziere mit den Soldaten aus den Landleuten, ohne den Forderungen einer strengen Disciplin und der Subordination Eintrag zu thun, deren Angewöhnung ein ebenso wichtiges als schwer erhältliches Beding zur Brauchbarkeit einer Miliz in aktivem Dienst ist und die daher diesen zu statten kommen sollte.

Manchen mögen die Vortheile des fremden Kriegsdienstes als allzutheuer erkauft erscheinen durch andere damit verbundene Bedingungen und Wirkungen. Als Grundübel, welches schon dem ungeordneten Reislaufen vorgeworfen werden konnte, tadelte man die Leichtigkeit, mit welcher dem Ausland die Dienste und die Treue verheißen wurden, die dem Vaterland gebühren und die Angewöhnung, für fremde, vielleicht dem eigenen Vaterland selbst nicht günstige Interessen, Leben und Ehre bis in den Kampf gegen Brüder unter andern Fahnen einzusetzen: mit einem Worte, die Uebernahme einer Söldnerpflicht. Doch in den darüber zur Mode gewordenen Vorwürfen ist mancher trübe Parteikunstgriff verborgen; besonders ist die Rücksicht sorgfältig beiseits gesetzt worden, daß der Stand, der nun einmal in der Welt allenthalb als ehrenvoll und nothwendig betrachtet wird und der vielleicht einzig in seiner Standesehre einen Ersatz für die Kärglichkeit anderer Vortheile findet, unter vaterländischer Sanction um so freier im Auslande gesucht werden darf, als er dem Vaterlande selbst die Frucht von erworbenen Erfahrungen zuwenden kann, für welche dessen eigenthümliche Verhältnisse keinen Raum gestatten. Ehre und Treue sind an keinen besondern Boden gebunden; doch wehe dem Land und den Einrichtungen, in denen sie ihre Geltung verlieren.

Mit der Bezeichnung „eines Söldnerdiensts" oder „feiler Miethlinge" suchte man in neuerer Zeit die Dienstlust verächtlich zu machen. Für die einen war der fremde Kriegsdienst bleibend gewählter Beruf, für viele das Mittel zu Erwerbung militärischer Brauchbarkeit, wenn sie ohne die Absicht, sich demselben zu widmen ihn betraten mit dem Bewußtsein, dabei verhältnißmäßig bedeutende Geldopfer zuzusetzen; es war oft jugendliche Freude am Kriegerstande, begünstigt von den Verwandten,

welche die regelmäßigen Angewöhnungen des Dienstlebens und das rege Ehrgefühl des Soldatenstands für werthvolle Eigenschaften hielten. Nicht mehr waren als um des Geldes willen dienend zu betrachten Bauernsöhne, welche auf vier Jahre sich anwerben ließen [10]).

Als entschieden nachtheilig müssen mancherlei Begriffe, Gewohnheiten oder Modelaster betrachtet werden, welche unter dem häufigen, durch die Capitulationsverhältnisse beförderten Verkehr mit Frankreich, bei dem sittlichen und religiösen Verfalle im achtzehnten Jahrhundert eingeschleppt wurden. Als nicht minder nachtheilig, die Verwickelungen, in welche die Regierung gerieth, wenn Frankreich gegen den unbestrittenen Wortlaut der Capitulationsverträge bald wie im siebenjährigen Kriege die Vorbehälte für Kaiser und Reich beiseits setzte, bald andere Bedingungen verletzte. Mochte denn immerhin die bernersche Regierung wie bei Anlaß des Rheinüberganges des Regiments Jenner, den Obersten und die Hauptleute mit bedeutenden Geldstrafen belegen, sie vermochte nicht gegen Frankreich, welches das Schicksal der Betreffenden in Händen hatte, die Aufrechthaltung des Vertrags durchzusetzen, und gab sich dadurch sowohl gegen diesen gefährlichen Nachbar Blößen, als sie sich Vorwürfe von den gegenüberstehenden Mächten zuzog.

Weit minder nachtheilig und in andern Beziehungen vortheilhafter, waren die Capitulationen mit den Generalstaaten und mit Piemont. Die Sparsamkeit und Ordnungsliebe der Holländer und ihre republikanischen Formen waren weit geeigneter zu Ausbildung der in dem Vaterlande später brauchbaren Sinnesrichtung. In politischer Beziehung waren die Verhältnisse mit den entfernten protestantischen Vereinigten Provinzen und mit dem benachbarten, bergigten, durch seine Lage vorzüglich auf eine kluge Haltung zwischen Oestreich und Frankreich hingewiesenen Piemont natürlicher und gefahrloser.

Betrachtet man die Ergebnisse des fremden Dienstes als eines Lebensberufs für die Einzelnen, die demselben als Offiziere sich widmeten und zwar gewöhnlich immer mit dem Hinblick auf den Zweck, die letzten Jahre im Vaterlande zu verleben, so gestalteten sich dieselben in Beziehung auf die Gesinnung ebenso verschieden nach der ursprünglichen Gemüthsrichtung und der sittlichen Vorbereitung, als im allgemeinen sie

---

[10]) „Söldlinge" können „Rabulisten" entgegengehalten werden: wenn nach schlechten Exemplaren ehrenwerthe Berufsarten höhnend verspottet werden wollen. «Pardon mon Prince, sagte ein spät zum Essen kommender Marschall dem Fürsten von Benevent, j'ai été arrêté par un pékin. Qui appellez vous un pékin, maréchal? Ah, nous autres militaires appellons pékins ceux qui ne le sont pas. Et nous appellons civil ce qui n'est pas soldat.»

sich nach den verschiedenen Diensten modificirten. Ueberhaupt darf man behaupten, daß fremde Staatsinteressen die Rücksichten auf vaterländische Verhältnisse bei denen, die später in die Regierung eintraten, nicht überwogen. Aeußere Bildung, Anstand und Gewandtheit in der Menschenbehandlung bei Vielen gewannen die Oberhand gegen seltenere Ausnahmen barscher Befehlsucht. Das Vorurtheil, welches nicht selten denen anklebte, welche die Welt nur in ihrer Vaterstadt erkannten und die von der Angewöhnung an die Berechnung einer beschränkten Familienpolitik befangen blieben, wurde durch den Aufenthalt im Ausland und die Betrachtung anderer Zustände abgerieben.

Die Republik zählte manchen ausgezeichneten Staatsmann und Führer, welcher einen geraumen Theil seines frühern Lebens in äußerem Dienst zugebracht hatte [11]).

Nicht ohne Ursache wurde den Bernern schon von Alters her ein Hang zur Sinnenlust vorgeworfen. Durch frühe Entfernung aus dem väterlichen Hause, durch Gelegenheiten und Beispiele, an denen es nie mangelt, förderte der fremde Dienst unbezweifelt diesen Hang und die jungen Urlaubgänger mochten in dieser Beziehung sowohl unmittelbar als durch ihren Einfluß auf ihre civilistischen Freunde mancherlei verschuldet haben.

In ökonomischer Beziehung wogen Vortheile und Nachtheile des fremden Dienstes nahebei einander auf. Die Subalternstellen waren so besoldet, daß bei genauer Ordnung der Offizier leben konnte; allein die meisten erhielten ziemlich bedeutende Zulagen, und nicht wenige machten dazu noch Schulden, welche von den Familien bezahlt werden mußten. Die Werbungen geschahen compagnieweise, und bei dem Zulaufe wurde auf den Werbgeldern viel gewonnen; so daß eine Hauptmannsstelle, besonders in Holland, ein sehr namhaftes Einkommen [12]) gewährte. Man gelangte nach ziemlich langem Dienste zu diesen Stellen in besonnenerem Alter; wenn in der Rechnung alles früher verwendete in Anschlag gebracht worden wäre, so würde von den Ersparnissen späterer Jahre wahrscheinlich ein geringes reines Ergebniß übrig geblieben sein. Allein jene

---

[11]) Unter den Männern der letzten Zeit mögen als Beispiele genannt werden, der Rathsherr von Erlach von Spiez, und der General von Erlach, der unter den Trümmern der Republik den Tod fand, nachdem er mit der Gesinnung eines Römers den Großen Rath zu augenblicklicher Energie zu entflammen gewußt hatte. Im letzten Vilmergerkrieg verdankte das Berner Heer seine Ueberlegenheit in Ausrüstung, in Disciplin und im Felde selbst der Kriegserfahrung, welche seine Führer im spanischen Erbfolgekrieg erworben hatten.

[12]) Von vier- bis fünftausend Gulden.

Ausgaben wurden durch die Familien und allmählig, selten durch Aufwand von Capitalien, sondern unter Verzichtung auf andere Ausgaben, bestritten; diese Ersparnisse hingegen waren dem Individuum erworben, und bildeten, nicht unähnlich der Wirkung der Aemterbesoldung im Staatsdienst, mit dem väterlichen Erbe ein unabhängiges Vermögen. Auf diese Weise und dann, was Holland im besondern betrifft, durch ziemlich häufige Heirathen wurde der Grund zum Wohlstand mehrerer Familien gelegt.

Zweiter Abschnitt.

Berns Fall.

Sechstes Kapitel: Vorbereitende Ursachen.

Langer Friede. Eifersucht anderer Kantone. Die französische Revolution.

Unerkannt bleiben meist die einzelnen Ringe in der Kette von Ursachen und Wirkungen, welche das Schicksal bestimmen, durch welches Einzelne sowohl, als ganze Völker betroffen werden. Das durch Vorurtheile, Leidenschaften, Fehler und Sünden geblendete Auge sieht nicht oder sieht falsch. Die Quellen zu richtiger Beurtheilung der Vergangenheit sind kaum je ganz ungetrübt, oft verborgen oder unzugänglich [1]). Jede Erscheinung der Gegenwart ist ein Ergebniß der Vergangenheit; keiner weiß noch kann er errathen, welche Folgen aus einer anders gestalteten Ursache hervorgegangen wären, allein das sieht ein jeder ein, daß jede Unterlassung und jede verschiedene Begehung andre als die nunmehr eingetretenen Ergebnisse hätte zur Folge haben müssen. Das aber ist der Vernunft und dem Gewissen der Einzelnen und der Völker unverborgen, daß unabweislich und unerbittlich das Geschehene geschehen bleibt, die Wirkungen eintreten müssen; für den Staat nicht weniger als für den Einzelnen besteht die Verantwortlichkeit für die Absicht und deßhalb für alles was voraussichtlich aus derselben hervorgehen kann, abgesehen davon, daß niemand die unabsehbare Kette zu ermessen im Stande ist. Ungleich trifft Lob und Tadel den oft nicht einmal erkannten Aus-

---

[1]) Wer möchte wohl behaupten, daß nach einigen Menschenaltern möglich sein werde, aus der Fluth von Schriften unserer Tage und sogeheißenen Quellen (officiellen und officiösen) aus ihrer Unwahrheit, Unlauterkeit den wahren Gehalt, den innern Zusammenhang von Meinungen und Parteien zu erfassen? Man sehe z. B. die Widersprüche in sogeheißenen unparteiischen Urtheilen über Zustände und Männer der französischen Revolution, näheres nicht zu erwähnen!

gangspunkt. Auch über die Reihenfolge von Ursachen und Wirkungen in unserer Geschichte von der Glanzepoche heroischer Kraft bis zum Untergange werden Urtheile und Ansichten verschieden bleiben.

Die burgundischen Kriege, aus denen Ludwig XI. Nutzen zu ziehen hoffte, wie immer ihr Ausgang sich entscheiden würde, hatten den Kriegsruhm der Schweizer weit verbreitet; er erhielt sich im Schwabenkriege. Erweckte Begierden verlockten die Eidgenossen in fremde Händel.

Auf den Schlachtfeldern Italiens verließ sie nicht die Kraft, nicht der Muth der Krieger, aber der Sieg, den jene zu geben allein nicht vermögen. Gegen Gold wurde verwerthet die Achtung, die der Schweizername erworben. Verstrickt in das Gewebe treuloser Politik, verließ sie ihres schlichten und hellen Verstandes sichere Führung. Wer der Menge wandelbaren Geist erkannt, wundert sich weniger über die unrühmliche Wetterwendigkeit der damaligen Richtungen. Es erwahret sich ja von Jahrhundert zu Jahrhundert und von Geschlecht zu Geschlecht, daß die Menge morgen in den Staub tritt, was sie heute vergöttert, und daß jede Menge eben deßwegen, weil sie eine solche ist, unter verschiedenen, sie entgegengesetzt anregenden Einwirkungen einer grundsätzlichen Consequenz unfähig wird. Im unlenksamen Selbstvertrauen der Krieger, die gesiegt, herrschte zu jener Zeit in den Städten wie in den Ländern der Eidgenossenschaft, das Wogen der öffentlichen Meinung vor über dem besonnenen Rathschlag; der sichere Gang eines ruhigen Planes war nicht mehr möglich; die Regierungen waren fortgerissen. Ende der kriegerischen Epoche.

Die herben Verlüste in den heißen Schlachten, aus denen die Trümmer der Heerhaufen höchstens die Ehre unglücklichen Muthes, allein weder Beute noch Ruhm, auch nicht den Trost des Bewußtseins eines tadellosen Zieles zurückbrachten, und die Trauer der Hinterlassenen bei einer beispiellosen Anzahl Gefallener, erschütterten die frühere, bis zum Trotz gesteigerte, Zuversicht. Bei dem unglücklichen Ausgange gab man sich gegenseitig vieles schuld; von da hinweg wendete sich die Eidgenossenschaft immer mehr dem Frieden zu. Bald hernach erfolgte mit der Kirchenreformation zwischen den Ständen eine tiefe Spaltung, die schon 1531 zu blutigem Ausbruch führte.

Bereits wenige Jahre später, bei der auf den Hülferuf der bedrängten Genfer erfolgten Kriegserklärung Berns gegen Savoyen, welche die schnelle Eroberung der Waadt und des ganzen See- und Rhonebeckens bis zum Fort de l'Ecluse zur Folge hatte, äußerten sich Merkmale der Auflockerung des Bandes unter den eidgenössischen Orten. Nicht allein sahen (mit Ausnahme von Freiburg und Wallis, welche sich die günstige Gelegenheit zu Nutze machen wollten, und am Kriege um eigener Eroberungen willen

theilnahmen) die katholischen Orte den Zug höchst ungern, sondern auch die von Bern zum Aufsehen und zur Mitwirkung aufgeforderten, reformirten Stände trachteten, denselben unter angeblicher Besorgniß mancher Verwickelungen zu hintertreiben.

Merkmale. Selbst unter dem bernerischen Auszuge äußerte sich, ungeachtet des günstigen Erfolges, ein Geist, der zu schneller Beendigung des Krieges antreiben mußte. Denn als nach dem dringenden und natürlichen Wunsche der Genfer, der Befehlshaber der Berner sich entschloß, die savoyischen Seeufer, sowie Gex und Ecluse einzunehmen, blieb der Heerhaufe bei St. Julien stehen, um eigenmächtig zu berathen, ob er weiter vorrücken wolle, da nach Genfs Entsatz der Zweck des Zugs eigentlich erreicht sei. Mit Mühe gelang es dem kräftigen Nägeli, das Verlangen der Rückkehr nach Hause, für den Augenblick zu beschwichtigen, welche indessen sehr bald nachher stattfand.

Gegen das Ende des nämlichen Jahrhunderts, im zweiten Savoyerkriege (1589), wiederholten sich greller die Anzeichen sowohl der Ungeneigtheit der andern Stände, als der Widerspenstigkeit in den Reihen der bernerschen Krieger; und die savoyischen Besitzungen außer der Waadt giengen wieder verloren, weil es an Mitteln gebrach, sie zu behaupten. Nicht ungegründet scheinen zugleich die damals gegen den bernischen Heerführer, Schultheiß Johann von Wattenwyl, erhobenen Verdächtigungen über ungebührliche Einverständnisse mit alten Freunden am savoyischen Hofe gewesen zu sein.

Von da hinweg wurzelte immer tiefer das Bestreben, den Frieden zu erhalten und die bereits thatsächlich behauptete Neutralität wird endlich errungen, indem der westphälische Friedensschluß den Verband mit Kaiser und Reich aufhebt.

Erschlaffung. Einige vorübergehende Besorgnisse abgerechnet, die in verschiedenen Zeiten Rüstungen zur Folge hatten, waltete von da hinweg bleibende Waffenruhe, bloß unterbrochen im Innern durch verderblichen, wenn auch kurzen Kampf unter Eidgenossen, oder gegen Empörung. Noch bestand die Gewohnheit allgemeiner Rüstfertigkeit eines Volkes, nach dessen Begriffen die Waffenpflicht eine eben so unabweisliche, als natürliche war; allein der kriegerische Geist belebte sie nicht mehr; blos in fremden Diensten fand er theilweise und oft sparsame Nahrung. Mochte die Regierung sich mit Verbesserung der Einrichtungen und der Organisation des Kriegswesens viele Mühe geben, und mochten immer noch Einzelne und zwar in nicht geringer Zahl der kriegerischen Neigung sich ergeben, jener Geist wich allmählig aus dem Ganzen. Mit der Angewöhnung an einen dauernden Frieden, verband sich bald der Einfluß seiner Wirkungen zu

steigendem Wohlstand; in ruhigem Genusse der erworbenen Güter führte die behagliche Sicherheit zur Erschlaffung; ungebrauchte Kräfte schlummerten ein; man vergaß die Geschicklichkeit zu ihrem Gebrauche; dieses alles zwar nicht ohne Wohlthaten anderer Art, in Gesinnung und Sitte.

Luxus.

Die allgemeine Verbreitung der Wohlhabenheit zog Angewöhnung an mancherlei Genüsse und folglich Bedürfnisse nach sich, deren Befriedigung wichtiger und dringender schien, als die Erfüllung der Forderungen weiter liegender, in den Hintergrund zurückgedrängter Pflichten. Solchen Einflüssen entgiengen die Berner ebenso wenig, als je ein anderes Volk es gethan. Die Kraft schwindet mit der Einfachheit; leichte und sichere Befriedigung der Gelüste Luxus und Verweichlichung, sei es des Körpers oder des Gemüths, stehen sich nahe für Einzelne wie für Völker.

Venachläßigte Kriegskunst.

Die europäischen Kriege im achtzehnten Jahrhundert, besonders der siebenjährige, hatten eine bedeutende Entwickelung der Kriegskunst zur Folge, an welchen die Schweiz nur sehr mittelbar und entfernt theilnahm. Statt voranzugehen und eine originelle Taktik zum Vorbild aufzustellen, wie es früher der Fall war, mußten nunmehr die Eidgenossen den Gebrauch neuer Waffen und die Anwendung neuer Kriegseinrichtungen unvollkommen von Andern erlernen und unvollständig das sich anpassen, was andere Verhältnisse voraussetzte. Je künstlicher die Bewegungen und Uebungen, um so größer mußte der Abstand sein von den Leistungen stehender Truppen von welchen sie ausgiengen, zu denjenigen ungeübter bewaffneter Bürger. Noch verbreitete allenfalls aus den entrollten Fahnen der Abglanz der Thaten der Väter einen Schimmer; allein dadurch allein vermochten jene doch nicht auf die Dauer aus dem Grabe hervor die Enkel zu schützen, auf welche zugleich mit ihrem reichen Erbe desselben lähmende Einwirkungen übergegangen waren.

Eifersucht der Kantone.

Zu der Auflockerung des eidgenössischen Verbandes wirkte neben der Religionsspaltung und den trauervollen Erinnerungen an den Toggenburgerkrieg die Eifersucht gegen Bern nicht wenig. Seit der Eroberung der Waadt, war dieselbe mit der Zunahme der öffentlichen Macht und der damit verbundenen Hülfsmittel Berns gleichen Schrittes fortgeschritten.

Die Länder.

Die alten treuen Freunde aus den Ländern, die Freunde von Laupen her, hatten sich abgewendet in Anhänglichkeit an den alten Glauben, von dem Bern abgegangen; der größere Einfluß der Städte, welche durch die von Bern so lebhaft betriebene Aufnahme von Freiburg und Solothurn in den Bund ein Uebergewicht erhalten, war ihnen lästig und schon im Bauernkriege hatte sich von daher ein entschiedenes Mißgefühl geäußert. Bis zum Untergange konnten sie die Bedingungen des Zwölferfriedens,

die zwar nicht von Bern verschuldete, aber mitbenutzte Verdrängung aus der Mitherrschaft über Baden nicht verschmerzen.

Zürich. Zürichs Gesinnungen beruhten weniger auf dem Andenken an das Vergangene (jenseits der burgundischen Kriege gab seine Geschichte nicht Stoff zu Erinnerungen an gemeinsam überstandene Gefahren und an aufopfernde Hülfe), als auf seiner eigenen bestimmten Politik nach der Reformation. Ungern sah der erste Stand der Eidgenossenschaft einen größern neben sich, dessen Hülfsmittel bedeutender, dessen Einfluß und Ansehen nicht geringer waren. Bei allen Gelegenheiten war daher, seit Bern die Waadt erobert, ein Mißton bemerkbar, der selbst in Zeiten des engen Zusammenwirkens, wenn es durch die Umstände geboten war, sich nicht verläugnen konnte; so im Bauernkriege und in demjenigen von 1712 zu geschweigen bei andern minder wichtigen Anläßen. Ueberhaupt wich der Nationalcharakter der Zürcher in vielem von jenem der Berner nicht minder ab, als die Geschichte des einen Standes von der des andern. Schwierigere innere Verhältnisse, die Verwicklungen der demokratischen Zunfteinrichtungen bildeten in Zürich ganz andere Gegensätze aus, als die in Bern bemerklich waren; dort hatte man aus früherer Erfahrung gelernt, wie wandelbar die Zuneigung ist, die auf politischer Ansicht beruht, und wie leicht ein Freund von gestern, morgen zum Gegner wird. Die beharrliche Zuverläßigkeit der Berner Ansicht hatte sich in den dortigen Verhältnissen nicht ausgebildet. Im Innern der Stadt herrschte nicht die für Bern verderbliche, schroffe Ausscheidung. Die aus den Zünften hervorgehende Regierung hatte hingegen in weit größerem Maaße die Interessen ihrer gewerbtreibenden Bestandtheile zu beachten und mußte sie auf Kosten des Landes weit mehr schützen, als dieß in Bern der Fall war; daher denn die Landesregierung weniger auf der väterlichen Ansicht beruhen und nicht so mild sein konnte. Der Volkscharakter galt als rauher. In allgemeiner Beziehung verfolgte Zürich ausschließlicher die Kantonalpolitik, nachdem es der Eidgenossenschaft in eben der Zeit, in welcher die öffentliche Richtung zuerst angegeben wurde, gegenüber gestanden war. Handel und Künste, Wissenschaft und Gelehrsamkeit blühten freudiger in Zürich und standen höher; Fleiß und Beharrlichkeit waren dort heimischer als in Bern; man blieb in Sitte und Lebensart dort mehr deutsch und mißtraute jedoch der französischen Politik weniger als hier, weil man unmittelbar weniger von derselben besorgte, vielleicht auch weil Bern mehr von derselben zu besorgen hatte. Der Gedanke an die Hegemonie hatte die Berner selten oder nie beschäftigt; für Zürich war er ein bleibender.

Andere Kantone. Basel und Schaffhausen schlossen sich nach der Analogie ihrer Einrichtungen näher an Zürich an; Freiburg und Solothurn an Bern, doch

nicht ohne Reibungen seit der Kirchentrennung. Luzern, das katholische Vorort, behielt die trennenden Erinnerungen der Religionskriege; seine natürliche Stellung inniger Verbrüderung mit den Ländern war hingegen getrübt durch das Andenken an die Verhältnisse im Bauernkrieg. Die früherhin angedeuteten Krankheiten der Zeit hatten in Luzern und den katholischen Städten tiefes Uebel erzeugt.

Für den Besitz der Waadt hatten die Stände der Eidgenossenschaft ihre Gewährleistung nicht ausgesprochen; Bern, dessen Einladungen zu der Besitznahme eben so unbeachtet geblieben waren, als nach den burgundischen Kriegen seine Ansichten über die Freigrafschaft abgewiesen wurden, dieselbe nicht nachgesucht.

Von dem reichern und mächtigern Bern erwartete die Schweiz im allgemeinen, voraus die kleinen Kantone, Bereitwilligkeit zu Opfern und man glaubte hingegen sich selbst die Leistungen der Bundespflicht so leicht als möglich machen zu können. In den Verwickelungen mit dem Auslande, besonders mit Frankreich, überließ man gern die Verfechtung heikeler Fragen dem Stande, der am meisten zu verlieren hatte, am ersten bedroht werden konnte. Wie es in Bern selbst hieß, gegen die Regierung sei gut klagen; so hieß es auch in der Eidgenossenschaft, gegen Bern sei gut auftreten.

Keine größern Gefahren hatten seit dem Tode Ludwig XIV. die Eidgenossenschaft bedroht, wenn auch die Anlage von Versoix noch später verkündete, daß die Absichten Frankreichs nicht aufgegeben seien. Die Aufmerksamkeit der Eidgenossenschaft hatte sich immer weiter von den größern Welthändeln abgewendet. In der Angewöhnung des Begriffs einer unantastbaren Neutralität hatte sich der Blick der Regierungen mehr auf kleinartige Verhältnisse der Kantonalpolitik zurückgezogen und diese selbst beschränkte sich öfter auf unbedeutende Gegenstände. Mit dem deutschen Reiche und mit dem Haus Oesterreich waren dieselben fremdartiger geworden; während hingegen Frankreich durch das Band der Kapitulationen, mit denen noch in mehreren Kantonen das Pensionsunwesen verbunden blieb, und durch Salzlieferungsverträge die Eidgenossenschaft zu einem Schutzbündnisse herbeigezogen hatte, welches im Jahr 1777 war erneuert worden. Politischer Zustand.

So übel war die Schweiz auf eine, die Grundvesten des europäischen Staatenverhältnisses erschütternde, Krisis vorbereitet, als die Revolution in Frankreich ausbrach, unter dem gutmüthigen und redlichen Ludwig XVI. den durch früheres Sittenverderbniß und durch die freigeisterische Schule der Weltweisheit des achtzehnten Jahrhunderts untergrabenen Thron umstürzte und Ereignisse herbeiführte, während deren Verlauf das durch

ähnliche Verhältnisse durchwühlte Europa blutig ergriffen und seine politische Gestaltung vielfach umgekehrt werden sollte.

Voltaire. Dem Verderben im innern Leben, aus dem jene Zerstörung entquoll, war die Schweiz nicht entgangen. Als Voltaire von der vornehmen Welt in Frankreich gefeiert wurde und der bewunderte Friedrich von Preußen demselben schmeichelte, schien es zum guten Ton zu gehören, oder ein Merkmal höherer Befähigung zu sein, die Schriften des Spötters zu lesen, ihren Inhalt sich anzueignen. Viele verließen den Glauben, den Gott von der Menschheit darum fordert, weil auf dem freien Gehorsam des Glaubens alles wahre Heil beruht, welches der aufwärts gerichtete Sinn einzig zu verleihen vermag; weil in ihm alle Treue und mit derselben alle Mäßigung im Glück, alle Kraft in der Widerwärtigkeit eine unerschütterliche Begründung findet; weil derselbe aller Weisheit Anfang und Ende ist. Diese aber enthält das Salz, das die nicht auf Sklaverei gestützten Reiche dieser Welt vor schneller Fäulniß bewahren mag. Nach dieser neuen Schule hieß derjenige ein Freigeist oder ein starker Geist, welcher alles Leben in die Knechtschaft der Sinne und der Sünde setzte und allen Unterschied zwischen dem unsterblichen Menschen und dem vergänglichen der Herrschaft des Menschen überlassenen Thiere in der Verschiedenheit einiger Organe seines dem Staube entnommenen und demselben bald wieder anheim fallenden Leibes suchte. Waren die Jünger dieser Schule in der Schweiz nicht sehr zahlreich, war dieselbe nicht hinabgedrungen in die Massen des Volks; blieben noch viele von derselben mit Entsetzen abgewendet, so zeigten sich doch ihre Spuren im ganzen Wesen der allgemeinen Zustände. Hatte Voltaire mit dem eisigen Witze der Bosheit dem Menschen das Höchste und Unersetzliche zu rauben und ihn um Heil und Hoffnung durch das verzweifelnde Hohnlachen der Eitelkeit zu bringen versucht, so wendete das in finsterer Menschenscheu befangene Gemüth des Genferbürgers Rousseau sich an die Erbsünde des Hochmuths.

Rousseau. Ausgerüstet mit seltenen Gaben verkündete Rousseau seine in dem ergreifenden Zauber einer hinreißenden Sprache vorgetragenen Lehren. Die Menschen, die er nach dem häßlichen, in seinen Selbstbekenntnissen aufgestellten Spiegelbild mehr verachtete, als bedauerte, weil er nicht christlich zu lieben und nicht gläubig und reuig zum Urbilde emporzuschauen vermochte, wollte er von dem Glauben an die Tugend verweisen, und führte sie an die Quelle, welche die übermenschliche und einzig durch die Offenbarung enthüllte, Wahrheit als diejenige des Verderbens bezeichnet; er führte sie zu dem hochmüthigen Selbstvertrauen auf die Vernunft. Sein Urvertrag (Contrat social) schmeichelte jenem Selbstvertrauen, welches in der Gestaltung der Gesellschaft keinen höhern

Ursprung, in ihrer bestehenden Ordnung keinen Unterschied der Stellung anerkennen will. Was zum Theil einmal versucht worden ist (mit welchem Erfolg? fängt bereits sich zu zeigen an) für eine Gesellschaft, deren Hauptbestandtheil eine ursprüngliche Strafkolonie ausmachte, setzt er als Norm des Ursprungs der bürgerlichen und geselligen Ordnung ein. Es soll kein göttliches Recht in derselben mehr geben. Mit der Täuschung einer verheißenen Gleichheit, welche nie bestanden hat und die im ganzen Gebiete der Schöpfung nicht aufgefunden wird, wo Verschiedenheit auf allen Stufen die unermeßliche Fülle der Kraft verkündet, war alle Zufriedenheit und alles Vertrauen unverträglich. Klassen und Einzelne, die sich wechselweise bedürfen, werden dadurch feindselig gegen einander aufgehetzt, eine ungestüme Begierde wird entzündet und die öffentliche Treue verbannt. Soll ewiger Krieg im Innern der Gesellschaften wüthen, so giebt es dazu kein durchgreifenderes Mittel, als den bis zur Wuth gesteigerten Unmuth eines unaufhörlichen Ringens nach einem Trugbilde, welches in schmeichelndem Gewande seine Leichengestalt verbirgt; die Besseren verführt es, indem es ihnen auf dem Wege eines selbstgefälligen Rechtes eben das Ziel hinstellt, welchem nur auf dem rauhen Pfade der Pflichterfüllung, der Demuth und der Selbstverläugnung nach den Geboten der ewigen Wahrheit anzunähern möglich ist: das allgemeine Wohl!

Rousseau fand nach der Mode jener Zeit seine Bewunderer unter den höhern Ständen und mehrere noch in dem anstrebenden Mittelstande. Bald ward der Urvertrag zum Grundbegriff, auf dem alles Staatsrecht beruhen sollte. Geschichte und erworbene Rechte wurden nach der neuen Theorie als mißverstanden und mißbräuchlich dargestellt. Den Abgrund, zu welchem der Abweg führte, hatte damals noch niemand deutlich erkannt, und denen, welche vorangegangen sind und nach deren Beispiel später die ganze Menge verführt worden, eine andere Verantwortlichkeit aufbürden, als jene an sich furchtbare, von welcher kein den höhern Gesetzen abgewendetes Streben enthoben werden kann, wäre ungerecht.

So sah es aus, als die ersten Anzeichen der französischen Revolution erschienen. In der Schweiz erregten sie anfänglich keine sehr allgemeinen Besorgnisse; man betrachtete sie als ein Ergebniß der unbefriedigenden Zustände jenes Reiches, in welchem weitgreifende Verbesserungen noth thäten. Allein unmittelbar nach ihrem Ausbruche zeigte sich die Gefahr durch die politische Gährung, die in den angrenzenden Ländern hervorgebracht wurde. Die fernern Ereignisse im Innern von Frankreich und der Ausbruch des Krieges verlieh jener Gefahr bald die drohendste Gestalt.

Französische Revolution.

Comite in Paris.

Infolge der Freiburger Wirren vom Jahr 1782 und derjenigen von Genf aus der gleichen Zeit hatten flüchtige Theilnehmer sich in Paris zusammengefunden, denen sich Waadtländer anschlossen [2]). Sie benutzten die erste Gelegenheit, welche der Ausbruch der Revolution ihnen darbot, um ein revolutionäres Comite zu bilden, das die Schweiz durch aufrührerische Schriften zu bearbeiten suchte. In Beziehung auf die Waadt insbesondere (wie später wird erwähnt werden), geschah dieses durch Laharpe. Auslieferungs- oder Wegweisungsbegehren, welche die Eidgenossenschaft oder einzelne Stände an Frankreich richteten, fanden nicht Gehör und dienten daher nur dazu, diese Unzufriedenen anzuspornen. Bald

Wirren.

brachen im Wallis, im Bisthum Basel, in der Waadt, in Genf, mehr oder weniger bedeutende Unruhen aus, welche Truppenaufstellungen und andere außerordentliche Maßregeln von Seite Berns zur Folge hatten; so wurde, infolge der öffentlichen Freudenbezeugungen und Gelage, durch welche man in Rolle und anderwärts im Waadtlande den Jahrestag der Einnahme der Bastille und wiederum die Nachricht der Gefangennehmung des Königs Ludwig in Varennes feierte und sogeheißene helvetische Patrioten hiebei die französische Revolutionscocarde trugen, eine außerordentliche Commission abgeordnet und eine Untersuchung verhängt. Das Urtheil sprach über einen Flüchtigen die Contumazialstrafe zum Tode aus und verhängte Verweisung oder Gefangenschaft gegen andere Schuldige. Die auf falscher Angabe beruhende Verhaftung des Pfarrer Martin von Mezieres suchte die Regierung durch Lossprechung und durch reichliche Entschädigung gutzumachen.

Regimenter in Frankreich.

Zu der durch diese Wirren verursachten Besorgniß über den Einfluß der französischen Revolution, gesellte sich diejenige über das Schicksal der kapitulirten Truppen in Frankreich. In dem Genfer Regiment Chateauvieux hatten die Aufwiegelungen der Revolutionsmänner subordinationswidrige Auftritte hervorgebracht; andere Regimenter wurden durch clubbistische Emissäre, jedoch vergeblich, bearbeitet. Das Berner Regiment von Wattenwyl aber wurde, nachdem die königlichen Oberbefehlshaber Selbsthülfe untersagt hatten, durch die Revolutionsbehörden in Aix entwaffnet; hierauf rief die Regierung dasselbe zurück, indem es der Krone nicht mehr dienen könne; dieses geschah im Anfang des Jahres 1792. Einige Monate später erfolgte der Angriff auf die, nach dem Abfall der franzö-

[2]) Es ist seit der Revolution von 1789 kein Anlaß vorübergegangen, den die Revolutionsmänner der Schweiz nicht benutzt hätten, um, von Frankreich aus und unter dessen Flügeln, ihre Zwecke in der Schweiz mit fremder Hülfe zu verfolgen, oder selbst zu Erreichung persönlicher Absichten ihr Vaterland französischen Zwecken preis zu geben.

sischen blauen Garde und einiger anderer Regimenter, treugebliebenen Schweizergarden und die mörderische Hinopferung derselben.

Das Maß schien voll. Der kräftigere Theil der Bernerregierung war zu Erklärung des Krieges geneigt, die Umstände von Frankreich gegen außen und in seinem Innern schienen einem solchen Entschlusse nicht ungünstig. Doch eine solche Meinung konnte in dem damaligen Zustande der Eidgenossenschaft nicht durchdringen. Vergeblich machte Bern der im September in Aarau versammelten Tagsatzung den Vorschlag zu Unterbrechung des diplomatischen Verkehrs mit Frankreich. Die Schweiz vergaß es, daß ein mächtiger Feind durch die Schwäche, welche einzig den Bedrängten hindert, zur Nothwehr zu greifen, niemals gewonnen, sondern nur veranlaßt wird, im ersten günstigen Augenblick den als Gegner niederzuwerfen, dem er nimmermehr traut, nachdem er ihn übermüthig gefährdet und beleidigt hat. Nutzlos wäre es, hintenher über die Möglichkeit der Rettung bei Befolgung eines andern Ganges Vermuthungen durchführen zu wollen.

Siebentes Kapitel: Vorläufer des Kriegs.

Französische Ränke, Bacher, Mengaud. Ausweisung der Emigrierten. Wegweisung des englischen Gesandten. Genf, Veltlin, Wallis 2c. Friede Frankreichs mit Oesterreich. Bonapartes Durchreise. Basel. Ochs. Zürich. Aargau. Waadt. Laharpe.

Es ist hier nicht der Ort, den Gang der französischen Revolution zu schildern, noch viel weniger die Stelle andeuten zu wollen, welche die Geschichte den unter ihrem Namen bekannten welthistorischen Begebenheiten nach ihrem Einflusse auf das Menschengeschlecht anweisen wird. Hat ja doch in der Mitwelt der blutige Verlauf jener Jahre, mit allen seinen Gräueln in das Licht unwillkührlicher Mittel zu einem herrlichen Zwecke gestellt, seine Lobredner oder Entschuldigung gefunden, auf daß es deutlich werde, daß der Verwirrung in den Begriffen keine Grenze mehr sei, wo frech und frevelhaft der Pflichten ewiger Ursprung in Abrede gestellt ist. Revolution.

Die Feindseligkeit des Prinzips selbst gegen die Schweiz verkündigte sich sehr bald im allgemeinen durch das gegen alle ihre Einrichtungen, so wie gegen alle andern gesetzmäßigen Regierungen erhobene Geschrei und durch die, den völkerrechtlichen Bestimmungen jener Zeit hohnsprechende Aufnahme und Aufmunterung verbannter oder flüchtiger, sogenannter Patrioten, welche von sicherem Verstecke aus Aufruhr in der Schweiz anzu- Feindseligkeit.

fachen suchten und öffentlich die Invasion ihres Vaterlandes durch die Horden der Revolution betrieben. Allein auch direkt wurde von weitem her der Angriff der Schweiz vorbereitet, nachdem die Machthaber die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß die eidgenössischen Regierungen demselben nicht mit dem Nachdruck ihrer Vorfahren zuvorkommen, sondern, besorgt und geängstigt, denselben erwarten würden. Eine Zeitlang vermochten es die Bemühungen eines billigen und wohlwollenden Mannes,
Barthelemy. des Botschafters Barthelemy (vielleicht eben um seines ehrenwerthen persönlichen Charakters willen, zu Verdeckung ihm selbst unbekannter Absichten ausersehen), die gerechte Entrüstung in der Schweiz zu mildern, die Wahrheit dadurch einzuschläfern. Er suchte die beleidigenden Zumuthungen und Forderungen der französischen Pentarchen und die damit verbundene, bittere Kränkung zu mildern, indem er denselben sanftere Formen verlieh. Es darf nicht bezweifelt werden, daß es ihm persönlich angelegen war, einen Bruch zwischen Frankreich und der Schweiz zu verhüten. Daß aber der Botschafter seinen Obern die Unschlüssigkeit in den Rathssäälen der Eidgenossenschaft nicht einberichtet, die Parteien des festen Auftretens und der temporisirenden Schwäche nicht abgewogen und dargestellt hätte, darüber läßt sich kein vernünftiger Zweifel erheben, wenn schon seine Korrespondenz als Seitenstück oder als Gegenstück mehrerer seiner Vorgänger und Nachfolger zur Zeit noch nicht bekannt geworden ist. So mochte Barthelemys Rechtschaffenheit den Boden vorbereiten, auf welchem dem Uebelwollen, dann der rohen Bosheit und frechen Aufwiegelung unter Bacher und Mengaud später freien Lauf gelassen wurde.

Demüthigungen. Die eidgenössischen Regierungen wurden fortwährend und immer feindseliger geneckt, mit Forderungen aller Art in Verlegenheit und Unruhe gehalten und ihnen ein Beweis der Nachgiebigkeit nach dem andern
Neutralität. abgetrotzt. Uebertriebene böswillige Klagen führten die Franzosen über feindliche Gesinnungen einzelner Schweizer als widersprechend der neutralen Stellung der Schweiz, wenn Kriegsoperationen auf ihren Grenzen stattfanden. Sie selbst erlaubten sich manche Verhöhnung dieser Neutralität, die zu mißbrauchen sie nicht Anstand nahmen und der kaiserlichen Gesandtschaft zu bitterer Beschwerde Anlaß gaben. Mancherlei feindselige Forderungen folgten sich Schlag auf Schlag, alle von der Art, daß die Würde der Regierungen, das Unabhängigkeitsgefühl des Landes durch dieselben schwerer gekränkt wurden als — wenigstens unmittelbar — materielle Interessen. So mußte den aus französischen Diensten heimgekehrten Offizieren untersagt werden, *in ihrer Heimath* die erhaltenen Verdienstorden zu tragen; dann mußten die unglücklichen, dem Henkersbeil und dem Mordbrand mit Zurücklassung ihrer Habe ent-

gangenen, Emigranten schonungslos ausgewiesen, Männer und Weiber, Greise und Kinder weiters verbannt werden, ohne daß die Pentarchie es der Mühe werth geachtet hätte, angebliche Intrigen gegen die Majestät des fränkischen Volkes bestimmt anzugeben, oder Urheber namentlich bekannt zu machen; war es ja doch in der That nicht um Sicherung Frankreichs, sondern darum zu thun, die Regierung eines Landes, mit welchem im Frieden zu stehen, man für einmal noch vorzugeben seine Rechnung fand, durch willkührliche Forderung zu demüthigen, für die Zukunft zu lähmen und durch das ihnen aufgedrungene Gefühl der Schwäche zu entwaffnen. Emigranten.

Eben so wurde trotzig gefordert, daß allem Völkerrecht zuwider und, hätten ähnliche Gesinnungen in England vorgewaltet, unter offenbarer Gefährdung höchst wichtiger Interessen, der großbritannische Gesandte aus der Schweiz entfernt werde[1]). Durch freiwillige Abreise suchte Wickham, der auch nachher, wie früher, immerfort das lebendigste Interesse an der Wohlfahrt der Schweiz bezeugte (wenn es ihm übrigens nicht möglich war, in spätern Verhältnissen allen der um ihn sich bewegenden Ansichten und Absichten gewogen sich zu erzeigen), der Regierung von Bern, wo er seinen Wohnsitz hatte, die dringendste Verlegenheit zu ersparen. In gleichem Sinne handelte seine Regierung, welche ihn in den Stand setzte, von Frankfurt aus den Kantonen die Erklärung zu übersenden, daß die Brittische Mission sich aus der Schweiz zurückziehe[2]). Englischer Gesandte.

---

[1]) Arrêté du Directoire Exécutif du 29 fructidor an V (16. Herbstmonat 1797): « Convaincu que la mission de Wickham près les cantons helvétiques n'a aucun rapport aux intérêts respectifs de l'Angleterre et de la Suisse et que son seul objet est d'exciter et de favoriser des complots contre la sûreté intérieure et extérieure de la République française, charge le citoyen Mengaud etc. etc. »

[2]) Es lautete:

Francfort, le 22 Novembre 1797.

Magnifiques et puissants Seigneurs,

Quoique vos Seigneuries ne m'ayent fait aucune notification de la demande que le Directoire Exécutif de France vient de leur faire relativement à ma mission, je n'ai pû cependant ignorer ce qui étoit notoire à toute la Suisse, et j'ai cru de mon devoir de la communiquer à ma cour, en lui faisant part en même temps de la manière insultante dont elle Vous a été transmise.

Le Roi a vu dans toute cette démarche, qui attaque également le droit des gens et Votre ancienne dignité et indépendance, le désir perfide de rompre les liens d'amitié qui l'ont de tout tems attaché a Vos États et le projet formé de sapper les fondemens mêmes de l'Union Helvétique.

Persuadée de cette vérité S. M. qui, en envoyant son ministre en Suisse, a voulu donner une preuve de sa bienveillance et de son amitié envers Vos États, ne permettra pas que la prolongation de sa résidence auprès de Vous

Den französischen Machthabern mochte es vielleicht, ungeachtet der unabläßigen, landesverrätherischen Bemühungen der helvetischen Patrioten in Paris den Angriff herbeizuführen, nicht gerathen geschienen haben, den muthwilligen Krieg zu beginnen, so lange noch Oesterreichs Heere — wenn schon in Italien unglücklich kämpfend — im Felde standen. Dauerte ja doch mittlerweile die aufwieglerische Befeindung, welche in Zeitungsblättern und Flugschriften — damals noch weniger abgenutzte und daher gefährlichere Waffen als sie es selbst jetzt noch sind — ununterbrochen fort, damit später die Beute um so gewisser und leichter gewonnen würde.

Genf. Veltlin. Wallis. Mühlhausen. Bisthum Basel.

Zugleich vergewisserten sich die Franzosen der traurigen Erschlaffung des eidgenössischen Verbandes, der unrühmlichen Furchtsamkeit der Vorsteher der meisten schweizerischen Stände und der Zerrissenheit ihrer Ansichten, durch freche Antastungen, welche in bessern Zeiten alle Panner der Eidgenossen ins Feld gerufen hätten und jetzt nichts veranlaßten, als ein wortreiches und thatenleeres Bedauern, mit steigendem Mißtrauen und vermehrter Kälte unter den gemeinsam Gefährdeten. So wurden nach einander verbündete und zugewandte Orte, oder Gebietstheile von solchen, unter allerlei Vorwänden von den Franzosen wie ohne Kriegserklärung,

---

puisse servir de prétexte aux projets hostiles d'un ennemi dont l'ambition ne respecte ni la justice ni les droits de souveraineté et qui ne cherche qu'à étendre à Vos heureuses contrées un système destructeur duquel, à l'aide de la Providence Divine, Vous avez sçu jusques ici Vous garantir. Le Roi a, en conséquence, donné ordre à toute Sa mission de se retirer sans délai de Vos territoires.

En communiquant cette résolution à V. V. S. S., le Roi m'ordonne de les assurer qu'elle n'est dictée que par son extrême sollicitude pour la conservation de Votre tranquillité et que V. V. S. S. peuvent compter sur la continuation de la bienveillance et de l'amitié qui ont toujours dirigé S. M. dans Ses relations avec Vos États.

Je saisis avec empressement, M. M. et P. P. S. S., cette occasion de Vous témoigner en mon particulier toute ma sensibilité à la manière grâcieuse dont j'ai été reçu de V. V. S. S. et de mes regrets de n'être plus auprès d'elles l'organe des sentimens de mon souverain.

(Pour l'État de Berne en particulier: Qu'il me soit permis, M. M. et P. P. S. S., d'ajouter à Votre gouvernement en particulier l'expression de ma reconnaissance pour toutes les bontés dont vous m'avez comblé pendant mon séjour dans Votre ville. Quelque part que je me trouve, je ne cesserai de faire des vœux pour Votre prospérité et pour qu'à l'aide de Dieu votre peuple puisse continuer de jouir sous Votre sage gouvernement des avantages inappréciables que Vous avez sçu jusqu'ici lui procurer).

En faisant les vœux les plus sincères pour la prospérité et la tranquillité de Vos États, j'ai l'honneur d'être avec la plus haute considération

(signé) Wm. Wickham.

so ohne Schwertstreich besetzt und durch die Einnahme von Genf, Mühlhausen, des Veltlins und des Bisthums Basel wurde nicht allein die Unantastbarkeit des zu dem Gebiete schweizerischer Neutralität gehörigen Bodens höhnend beseitigt, sondern entscheidend wichtige Stellungen wurden von dem Feinde eingenommen. Durch die Besetzung Biels und der dazu gehörigen Ortschaften, näherte sich derselbe bis auf zwei Stunden einem Hauptübergangspunkt der Aare, bis auf eine gewöhnliche Marschweite von sechs Stunden der Stadt Bern.

So stellte die Eidgenossenschaft das Bollwerk, unter dessen Trümmern sie bald nachher nicht ohne blutiges Verderben zusammenstürzte, bloß und verließ es im entscheidenden Augenblick, einem Feinde gegenüber, der die noch übrigen Kräfte durch Mittel zu entzweien wußte, deren Anwendung bei gesundem Zustande des Bundes alle Schweizer mit Einem Geiste des entschlossensten Unwillens hätte beleben sollen.

Friede von Campo Formio.

Der Friede von Campo Formio wurde geschlossen. Der Schweiz geschah nicht Erwähnung. In geheimen Artikeln wurde sie preisgegeben. Von demselben hinweg trat die Feindschaft Frankreichs noch unverholener hervor, und seine Machthaber bedienten sich jetzt öffentlich der in Paris befindlichen Unzufriedenen, um im Innern der Kantone Aufruhr und Empörung anzuzetteln, während sie auf den Betrieb dieser Patrioten allen Aufrührern und Empörern ihren Schutz verhießen und die Regierungen persönlich für alle jenen zugefügten Schädigungen (d. h. gesetzlichen Strafen) verantwortlich machten. Durfte ja im Angesicht von Europa Mengaud unterm 12. Plüviose VI. (31. Jänner 1798) eine Note an die Tagsatzung richten, um zu Aufmunterung des Landesverraths allen Bürgern oder Gemeinden, welche den Kampf gegen Frankreich verweigern würden, von ihm selbst auszustellende Geleits- und Sicherheitsbriefe anzubieten, und vermochte die Tagsatzung gegen eine solche Verhöhnung des Völkerrechts, gegen eine solche Aufforderung zu Meineid und Verrath nichts würdigeres vorzukehren, als daß der Kanzlei der Auftrag ertheilt wurde, dem französischen Agenten den Empfang anzuzeigen!

Bonaparte's Durchreise.

Bald nach dem Friedensabschluß zu Ende Novembers 1797 war General Bonaparte durch die Schweiz gereist; sein Benehmen in der Waadt und die kalte Ablehnung jeder Höflichkeitsbezeugung in Bern (wo eine fürstliche Salve von den Schanzen die nach Einbruch der Nacht erfolgte Ankunft des gefürchteten und übermächtigen Befehlshabers verkündete, und eine Mahlzeit und Deputation vergeblich auf ihn wartete) auf bloßer Durchreise, waren ganz darauf berechnet, die Unzufriedenheit aufzumuntern und die Regierung einzuschüchtern.

Auf zwei verschiedenen Punkten hatten die französischen Aufstiftungen und die zu denselben gehörigen Umtriebe der „Patrioten" bedeutend gewirkt; diese letztern waren bereits im Jahr 1792 von Wort und Schrift zur That übergegangen, denn die französische Instruktion an Barthelemy vom 22. Februar 1792 erwähnte ausdrücklich der landesverrätherischen Absicht des „helvetischen Clubbs" durch Anwerbungen von Schiffleuten auf der Loire, als eines oft müßigen und zu Gewaltstreichen brauchbaren Schlages von Menschen. Das Hauptaugenmerk dieses Clubbs richtete sich einerseits auf die französische Schweiz, vorzüglich das Waadtland und gegen die bernerische und freiburgische Regierung; andererseits auf die Umwälzung von Basel, mit Bedachtnahme auf die im Kanton Zürich und in einigen kleinen Städten des bernerischen Aargaues vorhandenen Gährungselemente.

Basel. Unter allen schweizerischen Hauptstädten war keine andere, in welcher die französische Revolution so viele Freunde zählte, als Basel. Während der Belagerung von Hüningen und bei dem Rückzug der französischen Armeen aus Deutschland im Herbst 1796, war die Parteiung der Gemüther hervorgetreten; bei diesem Anlaß wurden thatsächliche Aeußerungen der Sympathie Einzelner für die österreichischen Waffen, streng geahndet, entgegengesetzte ließ man gewähren. An der Spitze der Basler Revolu-
Ochs. tionsmänner stand der Zunftmeister Peter Ochs, ein in der Geschichte seines Landes bewanderter, äußerlich gebildeter Mann, der aber der Tiefe und Reinheit des Gemüths ermangelte. Hingerissen durch Eitelkeit, falschen Ehrgeiz und durch die mit gesunden Grundsätzen unverträgliche Aneignung der Weltweisheit der Encyclopädisten, mißbrauchte Ochs seine eigene einflußreiche Stellung in der Regierung seiner Vaterstadt und die Willfährigkeit zweier, in der Regierung sitzenden Schwäger, um dieselbe soweit immer thunlich, zu Gunsten der Revolution zu stimmen und diese anzubahnen. Als die Zeit herannahte, begab sich Ochs nach Paris, zu Betreibung der gewaltsamen Umwälzung der Schweiz. Seine drei, an General Bonaparte gerichteten Briefe vom 12., 19. und 21. Dezember 1797 sind traurige Denkmäler der Versunkenheit und des Verraths. Er giebt dem fremden, feindlichen Befehlshaber Rathschläge zu Zerstörung seines Vaterlandes, überströmend von Freude bei der Nachricht der Besitznahme schweizerischen Gebiets [3]), und endlich zur anschaulichen Erklärung moderner Freiheitsbegriffe bittet er ihn „der Gesetzgeber seines Landes (der Schweiz) zu werden [4])." Basel zuerst trat von den alten eidgenössi-

---

[3]) Cette prise de possession m'a comblé de joie!!

[4]) Cette expression (de votre discours du 20 frimaire) me fit concevoir le voeu bien naturel de vous voir le législateur de mon pays, c'est pourquoi

schen Bünden zurück, den Bünden, deren Geist dasselbe von unabwendbar scheinendem Untergang rettete, als er die Männer an der Birs bis zum letzten Todeshauch belebte, und deren Schild mächtig genug war, um der schwachen Grenzstadt zu gestatten, die Wache seiner Thore einem an der Spindel sitzenden Weibe zu vertrauen. Basel fehlte bei der Eidesleistung des 25. Jänners 1798 in Aarau, durch welche vergeblich jener Geist wieder in das Leben gerufen werden sollte. Sein Zuzug ward nicht einmal aufgemahnt zu Vertheidigung des Vaterlandes; hingegen verkündigte sich laut des Aufruhrs Geheul in dem Lande und der Brand der amtlichen Schlösser röthete der neuen Freiheit aufgehenden Tag. Haben Basels Leiter damals und noch später, falschen Göttern geopfert, so sollen diejenigen, welchen bis dahin des Schicksals Warnungen vergeblich in die Gewissen hineingerufen sich zu ermannen, es nicht vergessen, daß in neuerer Zeit, zurückgedrängt in ihr innerstes städtisches Gemeinwesen, diese alte Stadt dem Rechte ihre Stimme geliehen hat, wenn sie auch nicht mächtig genug war, zum Widerstand gegen die verderblichen Folgerungen der Lehren jener Tage. Ochs arbeitete mit Laharpe in Paris unter den Augen der Pentarchen an einer Verfassung für eine Eine und untheilbare helvetische Republik und gab den Trost für das neue Heil durch den Ausspruch: „Aufklärung sei besser als Wohlstand.“

Im Kanton Zürich, besonders in den reichen Seegegenden und in einigen Municipalstädten, wie in den Städten des berner Aargaues erfreuten sich die Revolutionslehren einiger Theilnahme, welche von Mengaud und den andern französischen Agenten eifrigst ermuntert wurde. Zürich. Aargau.

Die Waadt schien ein vorzüglich empfänglicher Boden, in welchem die Saat der Revolution wuchernd aufzugehen nicht ermangeln könne Unter Berns Verwaltung war dieses Land reizend aufgeblüht [5]). Der Waadt.

---

je vous en supplie, accordez moi une «demi-heure» (sic!!) d'entretien avant votre départ.

Ein das Schweizergefühl ehrender Zug darf bei Anführung dieser betrübenden Thatsachen nicht übergangen werden. Sehr bald nach dem Tode von Ochs trat einer seiner Söhne am 8. Mai 1818 vor die Regierung von Basel und bat, diesen Namen ablegen zu dürfen; dasselbe begehrte sein anderer Sohn am 6. August 1819.

[5]) Man vergleiche, als in dieser Richtung gewiß unverwerflich, das Zeugniß von H. Monod, in seinen „Memoiren“ I. 20 und die wiederholten Bemerkungen von Johannes von Müller u. a. in seinen Briefen an Planta, wo er sagt: „Der größte Vorwurf, „welcher den Schweizerischen Regierungen gemacht werden kann, ist der, sich nicht haben „überzeugen zu können, daß die Bosheit der revolutionären Chefs gar kein Ziel habe, „und nicht eingesehen zu haben, daß die gegenwärtige Zeit eine von dem XV. Jahr„hundert gänzlich verschiedene sei. Dieser unglückliche Wahn ließ die Schweizer diejenigen „Vertheidigungsmittel vernachläßigen, die ihnen zu Gebote standen; sie wären ohne

allgemein verbreitete Wohlstand erfreute das Gemüth des Wanderers, der das von Gott herrlich ausgestattete Land zu betrachten aus der Ferne herkam und in nicht seltenen Fällen daselbst eine Ruhestätte vor den Verfolgungen aus den traurigen Wechselfällen des Weltgewirrs suchte. Der helle lebhafte Sinn der auf der Grenze zwischen germanischem und romanischem Stamme heimischen, mehr zu diesem hinneigenden, jenem dennoch nicht fremden und durch den Einfluß des herrschenden Gemein-

---

„Zweifel, bei dem Mißverhältnisse der Kräfte, nach dem Frieden von Campo Formio „ungenügend gewesen, allein sie hätten doch ihre unversöhnlichen Unterdrücker einige Zeit „aufhalten können.

„Was andere Gegenstände des Tadels betrifft, behaupte ich bestimmt, daß es auf „Erden keine Regierung giebt, welcher man mit Recht wenige solche zurechnen könne, und „daß zu keiner andern Zeit die Schweiz so allgemein die bestimmte Absicht gezeigt habe, „Mißbräuche abzuschaffen und alles für das Beste der Nation zu thun.

„Gewiß gab es nie eine väterlichere Regierung als die von Bern, und nirgends „einen allgemeinern öffentlichen Wohlstand als denjenigen den vor den Schlägen der „Revolution die Schweiz genoß.

„Wenn je der Himmel in seiner Güte meinem Vaterland eine Regierung zurück„giebt, die nicht unvollkommener sei, als die im Jahr 1798 von den Verkündigern der „Anarchie so unbedachtsam umgestürzte, so wird die Schweiz ohne Zweifel zum zweitenmal der Gegenstand der Bewunderung und der Beneidung aller Völker.“ (Angeführt in Plantas history of the Helvetic confederacy I. 19).

Monod am angeführten Orte sagt: „Der begüterte, der unterrichtete Mann unsers „Welttheils, konnte er ohne ein lebendiges Gefühl der Freude sich dieser prächtigen, mit „Städten, Dörfern und Landsitzen besäeten Seeufer erinnern, die sich in einem Amphi„theater von Reben, Aeckern, Wiesen und Waldung bis zu den eisigen Alpenfirnen und „den weniger hohen Spitzen des Jura erheben. Die Schönheit dieses Anblicks zog eine „Menge von Fremden herbei; sie fanden bei den Bewohnern dieses herrlichen Gartens „eine nicht gewöhnliche Aufnahme, sanfte Sitten, einen ziemlich allgemeinen Wohlstand; „die Geselligkeit schien ein Hauptzug ihres Charakters; es war keine Stadt, in deren „Mitte nicht jeden Abend Vereinigungen von Personen beider Geschlechter verschiedenen „Alters, bald bei diesem bald bei jenem zur Unterhaltung und zum Vergnügen statt„fanden.

„Mehrere Dörfer boten ähnliche Gesellschaften dar; in denselben wurden nebst den „schönen Früchten des Landes die Getränke dargeboten, welche mit großen Unkösten aus „China und den Inseln gezogen, ein Bedürfniß geworden sind. Wer erinnert sich nicht „der von den Arbeitern beim Untergang der Sonne auf unsern Fluren gebildeten Tänze, „als wäre jeder schöne Tag ein Festtag gewesen? Nachdem man diese Bilder gesehen, „verwundert man sich nicht, daß Rousseau seine Heloise und das Elysium an die maje„stätischen Ufer unsers Sees versetzte, und daß Voltaire seinen Wohnsitz in seiner Nach„barschaft aufschlug. Dieß war das Bild, welches das Waadtland von der „Mitte bis zum Ende des verflossenen Jahrhunderts darbot. Der „Reisende nahm den Gedanken mit sich, es sei die Wohnung des Glückes ꝛc. ꝛc.“ Und Monod, Bewunderer von Rousseau und Voltaire, war der Freund und Gehülfe von Laharpe!

wesens demselben genäherten Bevölkerung; die französische Sprache, welche zur allgemeinen Gesellschaftssprache von Europa geworden; die reformirte Kirche, durch welche die Waadt, gleich wie Genf und das kleinere Neuenburg, sich von Frankreich unterschied, boten Vorzüge dar, welche, vereinigt mit den Schönheiten der Natur, mit allen Lebensbequemlichkeiten ohne den Zwang eines kostbaren Aufwandes und ohne die Fesseln der Hofsitten, unter einer milden Verwaltung, die kein Auflagensystem kannte, viele Fremde zu zeitigem oder bleibendem Aufenthalt herbeizogen.

Allein eben der allgemein verbreitete Wohlstand, die französische Bildung, die häufige Berührung mit Fremden [6]), die unverhältnißmäßig starke Anzahl der städtischen Bevölkerungen [7]), die nahe Verbindung mit dem immer unruhigen Genf, hatten den Boden reichlich gedüngt und aufgelockert zu Aufnahme des neuen Samens.

Bei der Einnahme der Waadt fand Bern in derselben neben städtischen Berechtigungen eine große Zahl von Patrimonialherrschaften vor; viele derselben gehörten dem Herzog von Savoy als Landesherrn, oder dem Bischoff zu Lausanne, an deren Stelle die bernersche Regierung trat; eine noch größere Zahl gehörte einem zahlreichen, höhern und niedern Adel. Die meisten Liegenschaften waren daher in der Folge je nach Titel und Recht bedingtes Eigenthum, unter Vorbehalt darauf haftender Zehnten, Grundzinse, Laudemien und Ehrschatz, welche den Berechtigten zustanden. Herrschaften eben so wohl als Lehengüter waren Gegenstand freiwilligen Kaufs und Verkaufs; der patricische Eigenthümer aus der Hauptstadt war eben so gut dem Waadtländer lehenpflichtig, wenn sein Erwerbstitel es bedingte, als dieser jenem, oder die einen und andern unter sich. Diese herkömmlichen titelfesten Rechte und Verhältnisse schützte die Bernerregierung nach ihren oben erwähnten Maximen. Hatte daher der waadtländische Adel ursprünglich die Verdrängung des Fürsten durch ein städtisches Gemeinwesen nur ungern gesehen [8]), und mochte er Adel.

[6]) Im Jahr 1796 zählte man in der Waadt 547 fremde Güterbesitzer. Der Werth dieser in fremden Händen befindlichen Güter betrug L. 8,880,321. Die Genfer allein besaßen davon für L. 5,152,056. Vergleiche Verdeil histoire du C. de Vaud und Gibbons Wühlerei.

[7]) Unter einer Gesammtbevölkerung von 142,268 Seelen zählten die 26 waadtländischen Städte 42633, also dreißig auf hundert.

[8]) Monods Memoiren besagen I. 17: „Betrachtet man die Unzufriedenheit des „Adels aus dem Standpunkt seiner persönlichen Interessen, so muß man gestehen, daß „sie nicht ungegründet war. Die Herren verloren die Hoffnung, an dem Hofe eines „Fürsten in Ehrenstellen zu glänzen. Ihre Gerichtsbarkeit wurde durch Einführung regel„mäßigerer Gerichte geschmälert; auch ihre Rechte über die Bauern durch bescheidene „Hindernisse beschränkt, und bald durch die Abschaffung der Leibeigenschaft aufgehoben.

später zuweilen durch die Verhältnisse mit den bernerschen Landvögten, welche jenen Adel öfter weder in Vermögensumständen noch in andern persönlichen Eigenschaften überragten, sich unangenehm berührt finden, mochte die Abgeschlossenheit des regimentsfähigen Burgerrechts und die aus derselben hervorgehende Ausschließung seiner nicht in Bern verburgerten Mitglieder ihn kränken, so fand er sich doch in seinen eigenen Rechten wesentlich geschützt; wie denn dieser Adel in frühern Begegnissen, z. B. im großen Bauern- und im Toggenburgerkrieg treue und wichtige Dienste geleistet hatte, so drängte die aus der französischen Revolution sich laut verkündende Gefährdung seiner Rechte und seines Eigenthums ihn entschieden auf die Seite der Regierung, mit deren Mitgliedern er übrigens in vielerlei Familienverbindungen stand.

Städte. Anders war es mit den Städtern. Unter diesen bildete sich eine zahlreiche Mittelklasse, die nach Vermögen und Bildung allerdings sehr verschiedene Elemente in sich faßte. Sie hatte sich um so mehr gehoben, als Bern bald nach der Eroberung der Waadt den Bürgern der Städte die Lehensbefähigung ertheilt und sie dem alten waadtländischen Lehnsadel gleichgestellt hatte; eine Wohlthat, die diesen letztern sehr kränkte, und welcher jene wenig eingedenk blieben. Dort fand die Revolution den meisten Anklang bei dem zahlreichen Stande der Rechtsbeflissenen und der vermöglichern Rentiers und Geschäftsmänner, die mit Glücksgütern hinlänglich versehen, eben dasjenige am eifrigsten anstrebten, was unzugänglich war, die politische Gewalt. Diese Klasse suchte ihre Bildung in der französischen neuen Literatur; in ihr fanden die Encyclopädisten und besonders Rousseau, die eifrigsten Anhänger. Indessen bedurfte es eines gewaltigen Feuerheerdes, um den mehr aus Begehrlichkeiten als aus Beschwerden bestehenden Bodensatz der Unzufriedenheit bis zur Gährung zu erhitzen. Dieß vermochte das welterschütternde Ereigniß des Ausbruches der französischen Revolution; diese fachte, wie wir oben gesehen, eine zwar höchst unklare, beinahe fanatische Sympathie in den welschen Städten an; das Jubeln am Jahrestage der Erstürmung der Bastille; das Feiern der Nachricht von Varennes; das Tragen der französischen Nationalcocarde; sei es daß alle diese Erscheinungen von den Waadtländerpatrioten (man lasse ihnen den selbstgewählten Namen, als lucus a non lucendo, dessen Bedeutung keine Mißdeutung zuläßt) als feiernswerth in sich selbst oder als Mittel zu ihren eigenen Zwecken betrachtet worden, sprechen ein

„Sie sahen somit den Mann des Volkes beinahe in allem sich selbst gleichgestellt dieser „bevorrechteten Klasse, welche nicht länger einen Körper im Staate bildete. Gewann „dabei das Land im Allgemeinen, so verloren sie ungeheuer viel.

ungünstiges Urtheil über ihre Gesinnung. In jenem Fall war ihre ausgelassene Theilnahme an fremden Ereignissen, welche ihrem Vaterlande Verlegenheiten aller Art zuführten, und es mit unverkennbaren Gefahren bedrohten, wenigstens eine sehr unvaterländische, mit der spätern anmaßenden Selbsterhebung nationalen Freiheitssinnes durchaus unverträgliche. Im letztern Fall war sie nicht allein eine landesverrätherische, sondern sie war der unverkennbare Ausdruck einer innern Ueberzeugung, daß ihre persönlichen Wünsche im eigenen Land keinen Anhalt finden können; daß es eines politischen Erdbebens oder einer fremden regellosen Waffengewalt, der Zerreißung aller staatsrechtlichen Verhältnisse bedürfe, um das Bestehende umzustürzen, was diesen Wünschen im Wege stand, obschon es auf keine physische Gewalt gestützt, bloß auf moralischer Kraft beruhte; es war eine offenbare Verkündung der Absicht, die Hülfe fremder Ereignisse nicht allein gegen die Regierung des Landes, sondern gegen dieses selbst zu Erreichung persönlicher Zwecke auszubeuten.

Abgerechnet einige bald verschollene Declamationen gegen „Landvögte" und „oligarchische Tyrannie" konnte man weder der Landesverwaltung noch der Gerechtigkeitspflege Vorwürfe machen; daher waren es vier Hauptbeschwerden, welche gegen die bernerische Herrschaft angeführt wurden [9]. Erstlich die Ständeversammlungen der Freiherrschaft Waadt seien eingegangen; unter Savoyen waren sie jeweilen versammelt worden zu Steuerbewilligungen oder zu Erstattung des Eides beim Regentenwechsel. Bern verlangte keine Steuern und hatte keinen Regentenwechsel [10]. Zum andern habe Bern die Privilegien und Freiheiten des Landes nicht geachtet; in der That verloren durch die Eroberung einige Städte eine Quasiindependenz, die z. B. Lausanne unter der Oberherrlichkeit des Bischofs besessen hatte, wogegen aber Bern einen Theil der bischöflichen Besitzungen der Stadt schenkte und aus einem andern Theil den Klerus dotirte und Schule und Akademie errichtete. So verloren, zum Besten der Freiheit aller Einwohner, die vier guten Städte Milden, Iferten, Neus und Morsee einige ausschließliche Privilegien, welche mit dem all- Beschwerden.

---

[9]) Man vergleiche *de Seigneux,* Précis historique de la révolution du Canton de Vaud.

[10]) Waadtländische Landtage oder allgemeine Ständeversammlungen sind historisch keineswegs eine ausgemachte Sache. Das einzige von den waadtländischen Revolutionärs aufgeführte Beispiel, dasjenige unter Graf Peter II. von Savoyen im Jahr 1264 angeblich abgehaltene, beruht auf dem Cap. IX. des Coutümier von Milden; dieses war ursprünglich eine bloße Privatcompilation des Notars Guichard, und zu keiner Zeit ist irgend ein anderes Document über die Abhaltung jenes apokryphischen Landtages angeführt worden.

gemeinen geregelten Rechtsgange unverträglich waren und deren Erlöschung keinen Widerstand erfahren hatte. Der dritte Vorwurf lautete ziemlich sonderbar: Bern habe sich der öffentlichen Einkünfte bemächtigt. Nicht nur wurden keine Städte oder Gemeinden ihres Vermögens beraubt, sondern dasselbe durch Schenkungen mehr oder weniger bedeutend vermehrt, während allerdings die Einkünfte des Herzogs an den neuen Landesherrn übergiengen, der vorerst die Schulden abbezahlte, für welche jener das Land verpfändet hatte und dann zu öffentlichen Ausgaben die Einkünfte mit wohlthätigem Sinne und großer Ordnung verwendete. Endlich war es das Wesen der aristocratischen Verfassung selbst, gegen welches der heftigste und unversöhnlichste Angriff sich erhob, den die andern nicht eben ernstlich gemeinten Beschwerden eigentlich nur einzukleiden bestimmt waren, denn nach dem Siege, den diese Partei davon trug, wurden wahrlich weder die Stände wieder eingeführt, noch die Privilegien und Freiheiten hergestellt, noch endlich die landesherrlichen Einkünfte aufgegeben. Vielmehr wurde der verrätherisch herbeigeführte Sieg der Franzosen zu Unterdrückung aller Rechte, Privilegien und Freiheiten und zu Beeinträchtigung oder Zerstörung heiligen Eigenthums benutzt.

Diesen Beschwerden kann einfach entgegnet werden, daß es eben dieses aristocratisch geordnete Gemeinwesen war, welches das Land dem Herzog von Savoyen abgenommen hatte und daß die Baronie der Waadt die Verfassung von Bern eben so wenig als früher diejenige des Herzogthums Savoyen zu bestimmen ein Recht hatte. Im Grunde waren diese Beschwerden nur eine besondere Gestaltung des allgemeinen Zeitgeistes, von welchem aber die rasche waadtländische Natur heftiger als manche andere ergriffen wurde.

Die Fiction eines Urvertrages, wie Rousseau sie dargestellt, hatte sich nicht nur bei solchen Eingang verschafft, welche durch den Umsturz von positiven und geschichtlichen Rechten zu gewinnen hofften, sondern es waren viele solche davon befangen, deren ganze Existenz auf erworbenen Rechten beruhte, die aber mit der Aneignung dieses neuen Lichts als überlegene Geister zu glänzen vermeinten, ohne sich jemals die Mühe zu geben, die endlichen Resultate einer solchen Theorie nach ihren logischen Folgerungen zu ergründen. In den hohen Schulen, auf welchen die Jugend aller Länder herangebildet wurde, verließ man den mühsamen Pfad der geschichtlichen Forschungen und Grundlagen; alles war von dem Geiste der Negation durchsäuert, nachdem derselbe einmal an das Höchste gedrungen war, den „Glauben" lächerlich gemacht, der „Vernunft" Götzenaltäre errichtet hatte, auf daß diese, im Widerspruch mit sich selbst, nichts höheres erkenne, sie unter solchem Widerspruche den Wandelstern aus dem

Auge verliere und die große Zahl für das Werk der Zerstörung gewonnen werden möge. Nach den seichten und gewissenlosen Lehren dieses Geistes, welcher doch durch das unvorsichtige Wort eines Meisters: „zum Heil des Menschengeschlechts müsse der letzte der Könige mit dem Gedärme des letzten Priesters erdrosselt werden" seine innerste Essenz deutlich genug dargegeben hatte, nach diesen Lehren [11]) war es allenfalls eine Sache der Convenienz, einen weder die Wage der Gerechtigkeit, noch das Schwert der Gewalt haltenden König auf dem Throne zu dulden; die Bedingung eines Gemeinwesens hingegen sollte darin gefunden werden, daß in demselben keinerlei positives Recht anerkannt werden könne. So grell trat die Behauptung allerdings nicht gleich hervor, sondern man beschränkte sich vorläufig auf die sogeheißenen politischen Rechte. Seither sind aber merkliche Fortschritte gemacht worden und wo einmal der Grundsatz aufgestellt und theilweise in's Leben getreten ist, reißt er mit dämonischer Gewalt seine Anhänger auf das Ziel hin, wo mit dem Erbrecht das Eigenthum und mit diesem zugleich die Arbeitsamkeit vertilgt und wo eine namenlose, bloß noch etwa nummerirte Menschenheerde entweder auf's Gerathewohl herumirren, oder von irgend einem Sklaventreiber herumgepeischt würde. Die Revolution ist ihrem Begriffe nach, der Sieg der Idee über die Wirklichkeit, der Theorie über die Erfahrung, der Hypothese über die Geschichte; in ihrem Wesen hat sie sich für die Wenigen als ein Verband zu Zwecken der Selbstsucht und Leidenschaft, für die große Mehrzahl als der Sieg der Verblendung und Täuschung über die Wahrheit dargestellt. Damals also fanden die Grundsätze der Nivellirung aller politischen Rechte überall und insofern es von einer Republik sich handelte, selbst in den höchsten Regionen der europäischen Welt gefälligen Eingang.

Um an dem Weihrauch, welcher den sogenannten Aufgeklärten gespendet wurde, theilnehmen zu können, wollte man es gerne vergessen, daß der Ursprung alles Rechts nur einer sein kann, daß kein Riß darein möglich sei, ohne Alle zu gefährden. Bei der Seichtigkeit der Bildung,

---

[11]) Der Minister Rolland, ein großer Kenner der Chemie und Technologie, hatte in diesen Fächern oft excentrische Ideen. Schon im Jahr 1787 schlug er in einem öffentlichen Vortrage in der Akademie der Wissenschaften und Künste zu Lyon, die Fabrikation von Oel aus menschlichen Leichnamen vor. Eben so wollte er aus den Knochen Phosphorsäure ziehen. Die Gräuel der nachmaligen Revolution haben aber bewiesen, wie groß der Einfluß solcher hingeworfenen Ideen gewesen ist. Wurden nicht aus .... der Guillotinirten im Jahr 1793 Pasteten gemacht? — Wurden nicht, wie auch späterhin auf St. Domingo, Würste mit Menschenfleisch gefüllt? Nur einmal das Heilige der Menschennatur vernichtet, und der Mensch erscheint als ein bloßes Produkt, als eine bloße mechanische Figur.

(Europ. Annal. 1812. III. S. 96).

die zu der geforderten Negationsrichtung in göttlichen und menschlichen Dingen gehörte, bekümmerte man sich wenig um Geschichte und Verpflichtung; die Götzendienerei gegen den neuerfundenen Urvertrag widerstrebte mit Zorn der uralten Ansicht, daß eine Vereinigung Mehrerer, eine Korporation, eine Stadt, eine Landschaft gemeinschaftlich durch die Anstrengung und die Opfer aller, eben so gut in politischer Beziehung Erwerbungen machen könne (herrschende Aristocratien und Democratien) als Fürsten (Monarchien), oder daß erworbene politische Rechte nach ihrem Principe eben so geheiligte — nur weit wichtigere — seien, als die einfachsten bürgerlichen.

So geschah es denn, daß unzufriedene, im Auslande als Lehrer angestellte Waadtländer in solchen Meinungen selbst durch den höchsten Adel und durch fürstliche Personen bestärkt und also zum Hasse gegen die Stadt Bern als Landesherrn angefeuert wurden, dieweil hinwider dieselben weit und breit auffallende und grundlose Schilderungen über Tyrannie, Unwissenheit, Grausamkeit und Absurdität der Berner verbreiteten und ihren guten Namen, dieses größeste Gut, zu zerstören bemüht waren [12]).

Laharpe. Der Zweck, die ganze Verkettung der Revolution zu Bern deutlich darzuthun, eine Verkettung, in welcher diese bereits der Geschichte verfallenen Verhältnisse einen Hauptring ausmachen, erfordert, daß hier eines Mannes nähere Erwähnung geschehe, auf welchen vor allen andern Müllers in der Vorrede erwähntes Wort anwendbar ist. Friedrich Cäsar Laharpe, aus einem Geschlechte des niedern waadtländischen Adels, ein feuriger, von der neuen Lehre lebendig ergriffener, junger Rechtsbeflissener zog sich bei Anlaß eines in der Hauptstadt besorgten Handels eine Zurechtweisung von einem ältern Magistraten zu. Verwundet in ungezügelter Eigenliebe, schwur der, selbst nach dem Urtheile solcher, die ihm bessere Eigenschaften im persönlichen Umgange nicht versagen, äußerst heftige und besonders für feindselige Leidenschaft tief empfängliche Mann Bern und seiner Regierung unversöhnlichen Haß. Durch die Verwendung des bekannten Baron Grimm wurde er im Jahr 1782 nach Petersburg berufen, um bei der Erziehung der beiden ältern Enkel der Kaiserin Katharina, Alexander und Konstantin, verwendet zu werden, deren Zuneigung, besonders diejenige des nachherigen Kaisers, Laharpe zu gewinnen wußte. Von

[12]) Um nicht der Uebertreibung bezüchtigt zu werden, wollen wir hier nur an das bekannte Factum erinnern, daß die unter der Aegide von Laharpe, Düpüjet u. a. in untergeordneter Stellung an den Hof zu Petersburg gezogenen Personen dort den fürstlichen Kindern ganz ernstlich die Kunde von einem berner Landvogt beibrachten, der kleine Kinder braten ließe. Freilich hat sich später Kaiser Nicolaus von eben dieser Partei ähnliches auch gefallen lassen müssen.

dort aus wollte er versuchen, um jeden Preis die Herrschaft Berns in der Waadt umzustürzen. Sobald die französische Revolution ihm eine Aussicht eröffnete, entsendete er bereits im Jahr 1790 an drei seiner Freunde eine Denkschrift, um darzuthun, daß zum Umsturz jener tyrannischen Herrschaft vorerst die Einberufung der Landstände gefordert werden solle. Indeß machte Laharpes Vorschlag wenig Eindruck und mißfiel mehrern Vertrauten, denen er mitgetheilt wurde. Bern erhielt Kunde davon und führte bei der Kaiserin vergeblich Beschwerde. Laharpe durch diese Beschwerde erbittert und durch Katharinens Schutz noch dreister gemacht, ließ seine Denkschrift in Frankreich drucken und mit andern aufwieglerischen Schriften verbreiten, welche wahrscheinlich zu den oben erwähnten Auftritten in Rolle u. s. w. das ihrige beitrugen. Diese veranlaßten außerordentliche Maßregeln und ein Truppenaufgebot von Bern, wodurch der Versuch einer revolutionären Bewegung, die übrigens im Lande selbst nicht Anklang gefunden hatte, unterdrückt wurde.

Laharpe verließ Rußland und wurde das Haupt des in Paris versammelten helvetischen Clubbs, welcher, sogar von Robespierre abgewiesen, seine Hoffnungen noch weiter vertagen mußte. Unter der Directorialregierung und Talleyrands Ministerium [13]) ersah Laharpe günstigere Umstände. Bereits im Jahr 1796 spornte er schriftlich die französischen Machthaber zur Zerstückelung des Schweizergebiets durch Vereinigung von Neuenstadt, St. Immerthal, Münster und des Unterwallis, auf, damit für Frankreich sichere Verbindungen gegen Italien und Deutschland zu weiterer Verbreitung der Revolution gewonnen werden [14]). Hierauf wurde das Direktorium, welches damals einen offenen Krieg mit der Schweiz scheute, angetrieben, vorläufig nur die Aristokraten zu bedrohen, und den ihnen angehörigen Provinzen Hülfe zu verheißen und zu leisten, um auf diese Weise die Eidgenossen uneinig zu machen, den Bund zu sprengen und sich Helvetiens zu bemeistern [15]). An Laharpe hatte sich

[13]) Man sehe auf nächstfolgender Seite eine merkwürdige Darstellung von Talleyrand mit seiner eben so merkwürdigen Ansicht über schweizerische Neutralität.

[14]) Essai sur la constitution du pays de Vaud, par le colonel F. C. Laharpe. Paris, an V. (1796 et 1797). Die Schrift für seine Verwandten Laharpe von Yens unterzeichnete er: Colonel Laharpe, cidevant précepteur des grands Ducs de Russie.

[15]) Man vergleiche Seigneux in seinem, zu Lebzeiten Laharpe's erschienenen, und thatsächlich unwiderlegt gebliebenen Précis, als Zeugniß eines Waadtländers und vornemlich Laharpe's eigene Schriften, unter diesen *„Les intérêts de la république française considérés relativement aux olygarchies helvétiques.“* Zu Sicherstellung der fränkischen Republik für die derselben auffallenden Kosten schlägt Laharpe vor: Les propriétés particulières des patriciens situées dans le pays de Vaud seront séquestrées pour être vendues après un intervalle équitablement fixé, jusqu'à la

Ochs angeschlossen; offen betrieben sie im Lager des französischen Direktorium den Landesverrath; auf ihren Antrag erfolgte, gleichzeitig mit der Besetzung des Bisthums Basel durch achttausend Mann, das Dekret vom 8. Nivose VI. (18. Dezember 1797), das den Aufruhr förmlich in Schutz nahm [16]). Laharpe im Besitze dieses Dekrets, schickte eine Vorschrift zu Petitionen in die Waadt, durch welche französische Hülfe angerufen werden sollte; allein ungeachtet aller Anstrengungen seiner Vertrauten, fanden sie damals noch nicht Eingang; hingegen machte nach einer solchen feindseligen Manifestation das Zaudern der, durch die innerlich zerrissene

---

concurrence de la somme nécessaire..... Berne a un trésor considérable déposé en partie dans les souterrains de l'hôtel de ville et en partie dans le château d'Arbourg. Elle possède près de 40,000 livres Sterling de rentes dans les fonds anglais etc.

[16]) Le directoire exécutif, ouï le rapport du ministre des relations extérieures (Talleyrand) arrête: qu'il sera déclaré par le ministre de la république française près les cantons helvétiques, aux gouvernements de Berne et de Fribourg, que les membres de ces gouvernements répondront personnellement de la sûreté individuelle et des propriétés des habitans du pays de Vaud qui se seraient adressés et pourroient s'adresser encore à la république française, pour réclamer en exécution des anciens traités, sa médiation à l'effet d'être maintenus ou réintégrés dans leurs droits. Le ministre des relations extérieures est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui ne sera pas imprimé.

(Signé) Barras, prés.
Pour le secrétaire général:
L. de Reveillier Lépeaux.

Der gleiche Minister der auswärtigen Angelegenheiten, auf dessen Antrag obiges Dekret erfolgte, sagte drei Jahre später in einer Denkschrift an den ersten Konsul: Il est peu utile de revenir sur les progrès et le développement de la révolution helvétique. On sait que c'est *un des torts les plus graves* du premier directoire français. On sait que quelques brouillons suisses, comme Ochs et Laharpe vinrent à Paris suivre pendant cinq à six mois un cours d'articles incendiaires dans nos journaux et en même temps une série d'intrigues et de manoeuvres de tout genre auprès des membres les plus irascibles du gouvernement français, dont l'un se trouvoit précisément avoir, ce qu'il appelloit des injures personnelles, à venger contre la Suisse [Rewbel hatte als elsäßischer Advokat einen Judenhandel gegen einen Landmann des bernerischen Emmenthals, Andreas Wirth von Eriswyl, verloren]... Aujourd'hui que les *nations* belligérantes ont détruit cet heureux prestige (de la neutralité) et traversé en tout sens cette région réputée inaccessible, les *siècles* peuvent seuls refaire leur ouvrage, qu'un moment a détruit. Autant dans les époques (de nécessités violentes) dont nous avons parlé, les *serments sont vains*, parce qu'il est impossible d'y rester fidèle, *autant quand tout est rentré dans l'ordre, les mêmes promesses sont inutiles, parce qu'il est impossible d'être tenté de les enfreindre.* On ne croit plus nulle part à la force de l'Helvétie, *ni à la possibilité* de sa neutralité. Zu diesem Texte mögen Laharpe's Bewunderer sich die Anmerkungen machen.

Eidgenossenschaft, verlassenen Regierung Bern durch Entmuthigung der Getreuen und in Ermunterung der Aufwiegler den ungünstigsten Eindruck. Laharpe entsendete aus Paris für die zukünftige „Repräsentantenversammlung der lemannischen Republik" Instruktionen, welche unterm 23. Jänner 1798 in Lausanne eintrafen[17]); sie enthielten Projekte von Dekreten zu Verheerung des Oberlandes; zu Verhaftung aller ihrer pflichtgetreuen Beamten; zu Beschlagnahme alles Vermögens, welches Burgern von Bern oder Freiburg angehöre[18]).

Auf dieses hin entsendeten die Patrioten eine Deputation von eilf Ausgeschossenen an den auf den Grenzen stehenden, französischen General Menard, um ihn aufzufordern in die Waadt einzurücken. Eine solche Aufforderung wollte das französische Direktorium. Noch am 14. Jänner hatte der in Carouge befindliche General Pouget dem Major von Roverea (welcher war abgesendet worden, um über die Aufstellung französischer Truppen an den Grenzen Erläuterungen zu verlangen) gesagt: „Verhindern Sie, daß Ihre Unzufriedenen unsere Hülfe anrufen und ich glaube, es werde Ihnen alsdann von unserer Seite nichts übles widerfahren." Dem General Menard wurde nun zugleich der Bestand von Comite's in den bedeutendern Städten, angezeigt, mit denen er sich verständigen könne. Durch eine Proklamation vom 24. Jänner 1798 zeigte Menard seinen Einmarsch an, da er beauftragt sei, dem Waadtlande einen thätigen Schutz gegen die Berner Regierung zu verleihen. General Rampon landete am gleichen Tag mit seiner Brigade zu Ouchy. So der waadtländischen „Freiheit" und der Herrschaft Laharpe's Beginnen. Unmittelbar hernach

---

17) Vergleiche Proclamation de F. C. Laharpe à ses concitoyens, datée de Paris, 4 Pluviose an VI. de la regénération des peuples, l'an 1. de la liberté helvétique à dater du 10 Janvier 1798. (!!)

18) Zu dem Denkmal, welches Magistraten des neuen Berns zu Erinnerung an Laharpe errichten mithalfen, gehört das Andenken an seine Verdienste. Seine eigenen Ausdrücke mögen also hier aufbehalten werden:

VII. Décret. On fera approcher quelques détachements de l'Oberland, et si les habitants de ce pays, *fanatisés par les scélérats de Berne*, osent servir leur fureur, ils pénétreront dans leurs vallées et *bruleront* les habitations de ceux qui auront pris les armes pour le soutien de la tyrannie.

IX. Décret. Ordre d'arrêter les commissaires de Berne, les baillifs, leurs agents et les officiers de l'état major, qui ont pris les armes pour servir *les tyrans* contre leur patrie. Tous ces individus serviront d'ôtages. On saisira également leur correspondance; s'ils résistent, *on employera contr'eux la violence*.

XI. Décret. Ordre de saisir les caisses de l'état, les revenus des domaines appartenant *aux bourgeois de Berne et de Fribourg*, les magasins, les arsenaux, en un mot, tout ce qui appartient à ces deux républiques et à leurs gouvernements tant meubles qu'immeubles.

(schon in den ersten Tagen Februars) erhielt man in Lausanne einen Constitutionsentwurf aus Paris mit einem Begleitschreiben von Laharpe, welcher seinen gesetzgeberischen Eingebungen im Namen der Freiheit durch Machtgebot nachzuhelfen, nach der Weise des sogeheißenen Liberalismus kein Bedenken fand. Er forderte ungesäumte Annahme [19]). Sie erfolgte, ohne Berathung, am 9. Februar 1798. Die provisorische Versammlung des Waadtlandes beschloß es also durch Acclamation unter dem Geschrei: Es lebe die Helvetische Republik, es lebe die französische Republik, es lebe das Direktorium! [20]). Laharpe werden wir im Laufe der Begebenheiten wieder finden. Mehr als fünfzig Pamphlete verkündeten seinen Haß, den er durch solche Ausbrüche immer neu anschürte [21]).

Landschaft. Diese Vorgänge, Vorläufer des nahen Untergangs, waren um so beklagenswerther, als die Masse der Bevölkerung dem Treiben einiger Städter fremd geblieben war. Noch am 10. Jänner erneuerte die Mehrzahl der dreißig welschen Bataillone mit lebendiger und freudiger Bereitwilligkeit den Eid der Treue, mit welchem sie sich der Obrigkeit verbanden [22]). Dem Lande selbst darf die Anerkennung nicht entzogen, die Ehre nicht vorenthalten werden, daß es sich ganz bereitwillig zeigte, den vaterländischen Boden, seine Verfassung und Unabhängigkeit zu vertheidigen. In solcher Gesinnung bildete sich, sogar nach der Besetzung der Waadt

---

[19]) ... La grande nation, qui nous a donné la liberté, veut ajouter à ses bienfaits *le don d'une constitution toute faite...* Ne vous exposez pas, par un rejet impolitique, à voguer sur ce vaste océan des *systèmes constitutionnels*. La constitution qui vous est offerte et qui a *l'approbation de vos puissants protecteurs*, vous présente de très grands avantages etc. etc. Auf den Trümmern eines unabhängigen der Privatrache und dem Ehrgeize aufgeopferten Vaterlandes wurde blinde Annahme des fränkischen Gebotes als Pfand und Beding der verbündeten Freiheit gefordert!!

[20]) Jurez-vous de la reconnaître, de l'observer, de la venger? schrie der Präsident Glayre. Oui, oui, oui, erschallte es aus den Reihen der Mitglieder.

[21]) Hoc habent animi magna fortuna insolentes quos læserunt et oderunt; proprium humani ingenii est, odisse quem læseris bemerkten Seneca und Tacitus, und nie auffallender als in Revolutionszeiten ist der Haß ungerechter Beleidiger gegen ungerecht Verletzte.

[22]) Auf den Sammelplätzen von Cully, Vivis und Aubonne wurde er, bei zweifelhafter Stimmung und vielleicht aus Mangel an Entschlossenheit nicht gefordert. Die Standescommission meldete, von 28 Bataillons hätten 11 den Eid verweigert, höchstens auf 4000 Mann könne man zählen. Allein eben dieser Commission machte man in Bern den Vorwurf unentschlossenen Benehmens; vielleicht ohne die bereits zu groß gewordenen Schwierigkeiten genug zu würdigen.

durch die Franzosen die „treue Legion von Roverea" durch freiwillige und gefahrvolle Auswanderung [23]).

Bereits unterm 5. Jänner war eine mit außerordentlichen Vollmachten ausgerüstete Standescommission (Seckelmeister von Gingins, Rathsherr von Erlach und Generalmajor von Graffenried) nach Lausanne geschickt worden. Zu derselben verfügten sich auf Berns Begehren am 14. eidgenössische Repräsentanten (Statthalter Hans Konrad Wyß von Zürich und Alt-Landammann Karl Reding von Schwyz). Am 12. hatte der Große Rath eine Commission unter dem Vorsitze des Rathsherrn Tscharner (ehemaligen Landvogts in Lausanne) niedergesetzt, um die Beschwerden der Waadt zu untersuchen und Abhülfe vorzuschlagen. Allein der in Bern selbst schwankende Muth ward gelähmt durch das mehr als zweideutige Benehmen der eidgenössischen Repräsentanten, welche, wenn es hoch kam, als Vermittler zwischen der Regierung und den Aufrührern sich darzubieten geneigt schienen, zu einer offenen Landesvertheidigung gegen die Franzosen hingegen keine Bereitwilligkeit zeigten. So riethen sie noch am 17. Jänner der Regierung zur Nachgiebigkeit und zu Verheißung der regelmäßigen Einberufung von Deputirten der Städte und Gemeinden des Landes, welche der Landesherr einberufen, auf billige Grundlage konstituiren und durch seine Delegirten präsidiren lassen könne. Bern war somit der offen erklärten Feindseligkeit der Revolutionsmänner und den drohenden Rüstungen Frankreichs gegenüber, auf seine eigenen Kräfte angewiesen. Selbst dieser beschränkten Kräfte Verwendung erregte die ängstlichen Besorgnisse der von den Repräsentanten berichteten Tagsatzung. Diese machte am 19. Jänner (fünf Tage vor dem Einmarsch der Franzosen) Vorstellungen gegen die militärischen Maßregeln in der Waadt, durch welche gefährliche Folgen herbeigeführt werden könnten. Daher gedachte man in Bern, nicht Truppen aus dem deutschen Gebiete vorrücken zu lassen, sondern die Waadt durch ihre Milizen zu vertheidigen. Rathsherr von Erlach von Spiez, früher Landvogt in Lausanne, schlug die Wahl als Oberbefehlshaber derselben mit den ausgedehntesten Vollmachten aus, und auf sein Anrathen ersetzte ihn der Große Rath durch den General Weiß, Landvogt in Lücens, einen Mann, der als Offizier manchen Beweis persönlichen Muthes gegeben hatte, eine literarische Celebrität besaß, und in den welschen Städten, zufolge seiner bekannten Sympathie, nicht ungern gesehen werden mochte.

---

[23]) Erst am 9. Hornung, als bereits ungefähr 200 dieser wackern Männer in Bern angekommen waren, erfolgte ein Beschluß der Regierung zu ihrer Unterstützung durch Sold, Kleidung und Lebensmittel.

Nach einem unerklärbaren Aufgebote von einem halben Bataillon Infanterie und einer Compagnie Jäger, nach einigen halbverrückten Reden [24]), und nach Abfassung einiger Pamphlete, verließ er acht Tage später auf die Nachricht von Menards Einmarsch das schöne Land [25]). Zweihundert zwei und sechzig Jahre im nämlichen Monate nach der kühnen Eroberung verlor Bern dasselbe ohne Schwertstreich und mit ihm den dritten Theil seiner besten Kräfte zu eigener Vertheidigung. Am 24. Jänner waren die eidgenössischen Repräsentanten und die bernerischen Abgeordneten aus der Waadt nach Bern zurückgekehrt, und am 26. hatte Weiß den Ausbruch des Aufstandes in Lausanne gemeldet.

Achtes Kapitel: Kampf und Untergang.

Tagsatzung in Aarau 1792. Parteien in Bern. Frisching. Steiger. Vorzeichen des Kriegs. General von Erlach. Verfassungsänderung in Bern. Abordnung an Brüne. Bern verlassen von den Eidgenossen. Französischer Ueberfall. Einnahme von Solothurn und Freiburg. Provisorische Regierung. Abdankungsakt von Schultheiß, Kleinen und Großen Räthen. Letzte Gefechte. Letzter Sieg. Das Ergebniß.

Die drohende Gefahr, welche die französische Revolution für die Eidgenossenschaft im allgemeinen, für Bern insbesondere herbeiführte,

---

[24]) Vous ne vous attendiez pas, Messieurs, qu'un petit bâtard procréé dans vos murs, reparût un jour parmi vous, revêtu de tous les pouvoirs d'un dictateur, redete Weiß die Deputation der Stadträthe in Iferten an, wo er sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte.

[25]) In den wenigen von Weiß eingegangenen Berichten erwähnt er der Schwierigkeiten der Jahreszeit, der Verproviantirung (für von ihm aufgebotene drei- bis vierhundert Mann!). Am 16. Jänner schreibt er aus Lausanne: «Fatigué jusqu'à la mort». „Dem développement ruhig zusehen, nicht wollen brechen, wo noch einige Biegung „helfen kann — dieses Land selbst nach und nach zu bessern Gesinnungen zu bringen „trachten, in Paris thun was möglich ist, Zeit gewinnen, und zuletzt leiden, was man „nicht hindern kann, scheinen mir leider die einzigen wahren Hülfsmittel zu sein, wozu „noch der wahrste Trost sich beifügen wird, nämlich die Ueberzeugung, daß Euer Gnaden „Regierung ein besseres Schicksal verdient hätte." Nach einer wegen versäumter Besetzung von Chillon und Coppet ihm, so wie auch der Standescommission, zugekommenen Mißbilligung vom 16. berichtet er unterm 22. Jänner über seinen Militärplan: „Er gedenke „seine Hauptmacht von Milden nach Lausanne aufzustellen und von dort aus drei Rayons „gegen Coppet, Bex und Orbe auszusenden; es pressiere nicht, seien die Franzosen im „Land, so könne man sie wieder hinausjagen; er arbeite an einer Proklamation; Oberst „L. von Wattenwyl habe er zu seinem chef d'Etat-major ernannt. Für zwei oder „drei andere von ihm angestellte Offiziers fordert er höhere Grade. «Ecrit sous dictée,» „weil er unwohl im Bette sei." Zwei Tage nachher war das Land verloren!

hatte nicht lange verborgen bleiben können, und bald hatte sich das Augenmerk aller seiner Magistraten dahin gerichtet, wie dem Sturm gewehrt, oder derselbe abgewendet werden möge. Die Gräuelscenen, unter denen Frankreich blutend seine wehrhafte Mannschaft auf die Grenzen verwiesen und dreizehn Heere gebildet, hatten alle Gemüther mit Abscheu erfüllt. Von der großen Coalition der Mächte gegen die Gewalthaber hatte man die gewaltsame Unterdrückung einer alle staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse umkehrenden, oder höhnenden Empörung erwartet; während die Anzeichen ihrer unterirdischen Einwirkung im eigenen und in benachbartem Gebiet, wie natürlich die Besorgnisse steigerten, welche schon durch die Kriegsereignisse auf den Grenzen genährt wurden.

Kräftige Wahrung der eigenen Sicherheit, kühne Aufnahme der durch Frankreichs Verhöhnung der Verträge und friedlicher Verhältnisse hingeworfenen Aufforderung, schienen von der Ehre geboten (deren einfache Forderungen oft richtiger leiten, als künstliche Berechnung) und von der Politik gerechtfertigt, die in dem allmähligen Auflockern jeder guten Kraft, in der Zersplitterung des morschen eidgenössischen Verbandes die allergrößte Gefahr erkennen konnte. Daher hatte Bern auf der Tagsatzung im Herbst 1792 nach dem zehnten August, und nachdem Friede und Neutralität von Seite Frankreichs durch die Vorgänge von Genf, Mühlhausen, Wallis, Bündten u. s. w. schwer verletzt worden, die Abbrechung des diplomatischen Verkehrs mit Frankreich gefordert. Damals schienen unter allen Ständen Basel und Zürich einzig nicht ungünstig für die französische Revolution gestimmt; die Mehrheit, derselben abgeneigt, gab jedoch gerne trügerischen Hoffnungen zu Erhaltung des Friedens Raum. Von dieser Aarauer Tagsatzung des Herbstes 1792 hinweg, spaltete sich die Regierung Berns in zwei Parteien, deren Kampf, da wo Einigkeit vor allem noth gethan hätte, vieles zum Verderben beitrug und von denen unter verschiedenartigen Verhältnissen das Jahr 1830 ein nicht minder verderbliches Seitenstück darbieten sollte. Der Seckelmeister Frisching, Berns Gesandte an der Tagleistung zu Aarau, kehrte von derselben mit sehr veränderten Ansichten zurück, und ward das Haupt der Friedenspartei gegenüber der Kriegsmeinung, an deren Spitze der Schultheiß Steiger stand.

Aarauer Tagsatzung 1792.

Parteien in Bern.

Frisching.

Sei es, daß Frisching bei der nähern Einsicht in die Meinungen der eidgenössischen Gesandten eine entmuthigende und betrübende Ueberzeugung geschöpft hatte, daß das Band der Eidgenossenschaft zu schlaff geworden, die Gesinnung zu sehr entnervt sei um einen Krieg zu führen; daß er eingesehen, Bern werde verlassen und erdrückt werden; sei es, daß er nach den Vorstellungen Barthelemy's geglaubt, die maßlose Ungebunden-

heit der französischen Politik könne nicht andauern, Frankreich selbst müsse bald aus dem Zustand der revolutionären Gesetzlosigkeit, in welcher es zwischen dem Despotismus der Schreckensherrschaft und der Anarchie hin und her schwankte, in einen geregelten übertreten und dann könne die Schweiz, wenn nur nicht früher ergriffen, gerettet werden; es stand fest in Frischings Ansichten, daß man um jeden Preis trachten müssen, den Krieg mit der französischen Republik zu vermeiden, man solle so viel als sich nur immer thun lasse, den Verwickelungen aus dem Wege gehen, sie mit Geduld und Sorgsamkeit zu lösen trachten, Zeit gewinnen. Besser sei, nicht untergehen, als selbst mit Ehren untergehen. Frisching war mit allen Eigenschaften ausgerüstet, die einer Meinung Eingang und Anhang verschaffen können. Er hatte gerechte Ansprüche auf Zutrauen und Achtung, und er wußte diese zu behaupten, auch als später die Würfel gefallen waren und er in der Revolution selbst zu einer hohen, öffentlichen Stellung berufen wurde; er blieb unbefleckt von den niedrigen Ausbrüchen persönlicher Leidenschaft und es konnte niemanden zu Sinne steigen, daß er zu des Vaterlandes Untergang mitgewirkt, um auf dessen Trümmern höher zu steigen. Selbst seine Gegner zollten im allgemein die Anerkennung, daß er, zwar auf anderem Wege, aufrichtig Rettung angestrebt und auf diesem ausgeharrt habe. Ob der Umstand, daß nach dem im Februar 1791 erfolgten Hinscheid des Schultheißen Sinner gegen Frisching, welcher als Deutsch-Seckelmeister die nähere Anwartschaft darauf hatte, der Venner von Mülinen, wahrscheinlich durch die Unterstützung des Schultheißen Steiger, zu jener Würde erhoben wurde, Frisching geneigter gemacht, gegen Steigers Ansichten aufzutreten, ist nicht ganz unmöglich; allein seine Meinung stützte sich auf Gründe, die allerdings gewichtig genug waren, und in seinem ganzen Benehmen blickte weder damals noch später, eine des Bernermagistraten nicht würdige Gesinnung hervor. Darin mochte Frisching sich am bedeutendsten geirrt haben, daß er nicht in Anschlag brachte, welch' eine zerstörende Wirkung im Innern Schwäche und Ohnmacht erzeugen. Er mochte, durchdrungen von seiner subjektiven Ueberzeugung, es übersehen, daß, zumal in einem Gemeinwesen, das allgemeine, unverfälschte Gefühl für Recht und Ehre, der natürliche Sinn, nicht den kalten unempfänglichen, wenn schon allenfalls an sich richtigen Ziffern des Politikers aufgeopfert werden dürfen, der Zuneigung und Abneigung hintansetzt, für den es keine Gefühlsinfluenz giebt. Er mochte vielleicht nach den gewiß wohlgemeinten Vorstellungen Barthelemy's (dessen Deportation nicht lange nachher zeigte, wie sehr er selbst sich über die damaligen Zustände irren konnte), die revolutionären Zustände der französischen Machthaber nicht richtig beurtheilt haben.

Frisching, unterstützt von seinem Bruder, der für den ersten (in der vertrautesten Bekanntschaft mit den Rednern Griechenlands und Roms gebildeten) Redner des Großen Rathes galt, gewann einen starken Anhang für eine Meinung, welche die Gefahren eher zu entfernen, als denselben die Stirne zu bieten bezweckte, und die also einer, durch langen Frieden erzeugten, weichlichern Richtung so sehr zusagen mußte: der Schwäche und Furchtsamkeit ist immer erwünscht, gemessene Klugheit vorzuschützen.

Dem Schultheißen Niklaus Friedrich Steiger folgte die entschlossenere Partei des Großen Rathes. Geboren den 27. Mai 1729, stand Steiger in seinem ein und sechzigsten Lebensjahr, bei dem Ausbruche der französischen Revolution, kurze Zeit nachdem er an des hochbetagten Schultheißen von Erlach Stelle zur höchsten Würde in seiner Vaterstadt war berufen worden. Feurigen Sinnes, leichter, lebendiger Auffassung, tiefen, raschen Blickes, vereinigte Steiger mit diesen seltenen Eigenschaften eines Staatsmannes, Würde und Anmuth in seinem ganzen Wesen und gewann sich die öffentliche Zuneigung in hohem Maße [1]). Steiger.

Kaum hatte die französische Revolution sich zu entfalten begonnen, als Steiger vorhersah, daß sie der Eidgenossenschaft den Untergang bereite, daß sie nach alter traditioneller französischer Politik Bern insbesondere gefährden und nach unverträglichen Principien unablässig befeinden werde. Steiger war unversöhnlicher Gegner der Revolution im allgemeinen als solcher nach ihrem tief durchschauten Princip und nach ihrem richtig geahneten Verlauf; er erkannte sie um so eher im besondern als entschieden feindselig und glaubte, nur durch Waffengewalt könne sie, zur Sicherstellung von Europa müsse sie, bezwungen werden. Schon früh erachtete er einen allgemeinen Krieg für unvermeidlich, dessen Verzögerung er nur für nachtheilig hielt. Er war überzeugt, daß der verletzende Ton der Machthaber gegen die Schweiz, die mancherlei Eingriffe in traktatgemäße Bestimmungen Ausfluß feindseliger Gesinnungen und Anbahnung zu feindlichen Auftritten seien; daß jede Nachgiebigkeit neue Forderungen, jede Einbuße neue Schädigungen nach sich ziehen werde. Er kannte jedoch ebenfalls genau den Zustand der Eidgenossenschaft; er verhehlte sich nicht die Erschlaffung des Verbandes, die Verweichlichung des Sinnes; allein er hielt den Kern des Volkes noch für gesund und die große Zahl für empfänglich für die Ehre des Schweizernamens, noch immer fähig der Begeisterung, die nur des Weckens bedürfe. Nach dem Gemetzel vom

---

[1]) Oft pflegten selbst Schulknaben ihre Spiele der Erholungsstunde aufzuopfern, um sich am Heimweg des Schultheißen aufzustellen und auf ihren Gruß den nie ausbleibenden freundlichen Wink zu erhalten.

10. August (1792) schien ihm der Friede ein Hohn, die Belagerung Lyons und der Hülferuf dieser Stadt den schicklichsten Zeitpunkt zu bezeichnen um die in Vertheidigung des zusammenbrechenden Throns Ludwigs gemordeten Schweizer zu rächen. Deßhalb beantragte Bern auf der Tagsatzung die Unterbrechung der diplomatischen Verhältnisse mit Frankreich, was natürlich Rüstungen nach sich gezogen hätte [2]).

Die durch Zürichs, unbezweifelt im Sinne der allgemeinen furchtsamen Stimmung, geltend gemachten Einfluß bewirkte Nachgiebigkeit der Tagsatzung verrieth allerdings eine trostlose Schwäche in den Rathssäälen. Frankreich hingegen, das in allgemeinen Krieg verflochten, einen einleuchtenden Nutzen aus der Neutralität der Schweiz zog, schritt nicht zu auffallend feindseligen Vorkehren gegen dieselbe; beides kam den Behauptungen der Friedenspartei zu statten und ihre Hoffnungen schienen sich zu rechtfertigen. Vor einem offenen, jetzt noch nachtheiligen Bruche somit sicher gestellt, machte sich die französische Regierung die bezeigte Schwäche alsobald zu nutze, indem sie den Abzug der Berner- und Zürchersuccurstruppen aus Genf verlangte, nach deren Entfernung die von ihr beabsichtigte, zur spätern Vereinigung Genfs mit Frankreich führende, Revolution jener Stadt ausbrach. Auch diese neue Gefahr öffnete der Eidgenossenschaft die Augen nicht. Später bestärkte das Waffenglück der französischen Armeen die Ansichten der Friedenspartei noch bestimmter, welche bald nur in dem furchtsamsten Vermeiden jedes Zusammenstoßens mit dem übermächtigen Feinde die Rettung hoffte und suchte. Immer offener trat hingegen das Bestreben der verrätherischen Comites in Paris hervor, die Franzosen selbst zum Angriffe zu vermögen, welche, ihrer Beute immer gewisser, den gelegensten Augenblick wohl erwarten und mittlerweile den Boden immer tiefer aufwühlen konnten, und zugleich den Kreis, in welchem die Selbstständigkeit der Schweiz sich bewegen konnte, wie oben gezeigt worden, immer enger zogen.

---

[2]) „Nur ein Fall kann stattfinden, wo, ungeachtet aller seiner Uebel, der Krieg nothwendig wird; es ist der Fall, daß man ihn nicht vermeiden könnte, ohne einem ungerechten, schlauen, übermächtigen Feinde zu vielen Vortheil über sich zu geben. Wollte „man sodann aus Schwäche dem Kriege ausweichen, so liefe man ihm noch gefährlicher „entgegen; man würde Friede machen, wo kein Friede, sondern nur ein betrügerischer „Friedensanschein wäre. In solchem Falle muß man selbst wider Willen den Krieg „herzhaft führen, aus reinem Verlangen nach einem guten, dauerhaften Frieden." Dieser Lehre, die Fenelon in der Gewissensleitung eines Königs im 27. Punkt giebt, folgte weder jetzt die Tagsatzung noch 1798 Bern, letzteres vielleicht eher entschuldigt durch ein noch größeres Mißverhältniß der Macht zum Kriege. Jetzt ist man mit dem Staatsrecht so weit gekommen, als man bei Griechenland und Neapel England, in Portugal Frankreich und später in Hannover Preußen gegenüber es erlebt hat.

Durch alles dieses ward Schultheiß Steiger bewogen, noch in den ersten Monaten des Jahres 1796 dem Antrag Zürichs zu förmlicher Anerkennung eines französischen Botschafters in der Person Barthelemy's, sich zu widersetzen und für diese Anerkennung auf eine Beschlußnahme der Tagsatzung zu verweisen. Dieser Gegenantrag ward von Seckelmeister Frisching bekämpft, und dessen Meinung gemäß, wurde erkannt, nach dem Wunsche Zürichs dem Botschafter durch ein Beglückwünschungsschreiben des Vororts zu antworten [3]).

Mit dem Waffenstillstande, der durch den Frieden von Campo Formio (Oktober 1797) auch für Deutschland zu Stande kam, schien den Franzosen der Zeitpunkt eingetroffen zu sein, die Plünderung und Unterdrückung der Schweiz in's Werk zu setzen und Steiger wies hin auf die Nähe und die Größe der Gefahr, als am 18. Fruktidor V. Barthelemy in Paris gestürzt ward und Mengaud in der Schweiz auftrat, um die Entfernung des englischen Gesandten zu fordern. Die Zeit, nach seinem Sinne durch eine Kriegserklärung hinterlistiger Befeindung entgegenzutreten, war vorüber; jetzt war man bereits nach der Richtung der Gemüther, nach allem, was man sich hatte gefallen lassen, auf die Vertheidigung im engsten Sinne des Worts, beschränkt. Die Regierung fühlte dieß wohl und man beschloß, eine Gesandtschaft nach Paris abzusenden, zu *Befestigung von Frieden, Ruhe und Zutrauen*. Als Gegenstände, welche so gut möglich in's Reine gebracht werden und worüber die Gesandten bei dem Direktorium sich verwenden sollten, waren bezeichnet, die Vorwürfe, welche letzteres gegen das Benehmen des englischen Gesandten Wickham erhoben hatte; diejenigen gegen angebliche Neutralitätsverletzungen; gegen den Aufenthalt und die sogeheißenen Versammlungen von Emigrirten, sowohl solcher, die aus Frankreich waren deportirt worden, als solcher, die Päße führten, oder die sich geflüchtet hatten. Ueber den Aufenthalt von Laharpe und sein und seiner Gefährten Treiben, deren Einflüsterungen und Aufhetzungen die Mißstimmung des Direktoriums beigemessen werden, oder die hinwieder daraus entnommen werden konnte, sollten sie Vorstellungen machen; endlich die Absichten Frankreichs, in Beziehung auf das Ergüel, das Münsterthal, Genf, Neuenburg und das Frickthal, sollten sie zu ergründen trachten. Bereits ein Jahr früher hatte eine Gesandtschaft nach Paris abgehen sollen, deren Geschäfte (in ähnlichem Sinne) dann dem in eigenen Angelegenheiten dorthin reisenden General Weiß

Sendung nach Paris.

---

[3]) Im Mai 1797 ward Barthelemy in das Direktorium berufen. Bern beschenkte ihn bei seiner Abreise mit der großen Verdienstmedaille, dem ausgezeichnetsten Ehrengeschenk der Republik. Ihn ersetzte Bacher.

waren übertragen worden und ohne Ergebniß geblieben waren. Nunmehr wurden zu Gesandten gewählt, der Oberstlieutenant Tillier, der zu Steigers entschiedensten Gegnern gehörte und einer der wenigen Patricier war, welche später, nach dem Falle Berns, von dem durch die französischen Machthaber gegen dieselben ausgesprochenen politischen Interdicte ausgenommen wurden, und der Major Mutach; Karl Ludwig Haller begleitete sie als Sekretär. Den „außerordentlichen Gesandten“ der Republik Bern (deren Gesandte einst die Audienz bei Ludwig XIV. ausschlugen, weil ihnen streitig gemacht wurde, nach königlichen Ehrenrechten mit bedecktem Haupte zu erscheinen) wurde der Zutritt zu dem Direktorium, der bloß „Botschaftern“ gestattet werde, verweigert. Laharpe und seine Gehülfen waren in größter Thätigkeit. Während Talleyrand die Gesandten hinhielt, erschienen aus der Feder Laharpe's, der beinahe täglich mit dem Minister verkehrte, die gehässigsten Artikel gegen Bern, kaum einer ohne Vorwissen oder Gutheißen Talleyrands, der auf die bei ihm geführte Beschwerde kalt ausweichend entgegnete, „er kenne Laharpe nicht und verachte ihn.“ Die Gesandten, um den Vorwand zur Verweigerung einer Audienz zu heben, hatten sich um eidgenössische Creditive beworben. Sobald man in Paris vernahm, daß solche würden ausgefertigt werden, schickte man die Gesandten fort unter dem höhnenden Vorwand, sie seien von gefährlichen Menschen und Ränkemachern umgeben (allerdings befanden sie sich unter solchen!), und es werde besser sein, die Sachen schriftlich zu verhandeln. Auf ihre Vorstellungen entgegnete Talleyrand drohend und finster: „um eilf Uhr begebe ich mich zu dem Direktorium; wenn Sie in ihrer Weigerung beharren, seiner Einladung zu entsprechen, so mache ich Sie gegen Ihr Vaterland für alles Unglück verantwortlich, das daraus entstehen wird.“ Gleichzeitig mit dieser Verabscheidung der bernerischen Gesandtschaft [4]) ward Peter Ochs nach Paris einberufen. Der Einmarsch in die Waadt wurde beschlossen; schon am 8. Jänner rückten achttausend Mann unter Menard in Genf und Gex ein.

Auch gegen die Thäler des Jura rüsteten die Franzosen den Angriff. Unterm 14. Dezember gieng die Nachricht aus dem Münsterthale ein, es seien 10,000 Mann von Belfort her im Anmarsch, daher Bern Vertheidigungsanstalten an der Ziel und der Aare treffen mußte, unter Mittheilung an die Kantone. Am 17. schon meldete Bern seinen Eidgenossen,

---

[4]) Natürlich hatte die Gesandtschaft ihre Aufträge nicht erfüllen können, bloß ließ man ihr, wahrscheinlich nicht ohne Absicht, die Kunde der Instruktion zugehen, nach welcher der französische Gesandte in Rastatt für Frankreich die Einverleibung Genfs fordern oder vielmehr erklären sollte. Dem Genfer Residenten Micheli in Paris gaben hierauf die erner einen ersten Wink.

das französische Hauptquartier sei in Biel, und es verlauten feindliche Aeußerungen gegen Bern und Solothurn, daher die Stände zu eidgenössischem Aufsehen vermahnt werden. Am 18. verlangte der kommandirende General Gouvion St. Cyr den Durchpaß über Bernergebiet oder über das Pannergebiet von Tessenberg, um Neuenstadt zu besetzen. Bern bewilligte den letztern, um den Frieden zu erhalten!

Steiger, General von Erlach und andere Magistraten warnten und drangen zu Ergreifung kräftiger Maßregeln; allein die Besorgniß hatte nunmehr die meisten beschlichen, es sei jetzt zu spät zum äußersten Entschluß. Am 6. Dezember, als die von Paris heimgekehrten Gesandten ihren traurigen Bericht erstatteten, hatte Bern eine Abordnung nach Rastatt beschlossen, wo der Friede Frankreichs mit dem Reiche unterhandelt wurde, um dort wegen der bischöflich baselschen Lande, welche von Frankreich angesprochen wurden, wo möglich für die Schweiz günstige Bestimmungen zu erhalten, und im allgemeinen sich zum Besten der Eidgenossenschaft zu verwenden. Von den bischöflichen Landen waren Erguel und Münsterthal mit Bern verburgrechtet und verpflichtet, ihm mit ihrer Mannschaft zuzuziehen, während zugleich ihr Landesherr im Verband des deutschen Reichs stand. Professor Tscharner wurde nach Rastatt abgesendet. An diesem Schritt nahm Zürich theil; allein in Rastatt fanden, mit sehr wenigen Ausnahmen, die schweizerischen Abgeordneten keinen Anklang. Hatte ja doch die vom Reiche entfremdete und lange nur zu sehr zu Frankreich hinneigende, Schweiz an dem unglücklich abgelaufenen Kriege gegen die Revolution nicht Antheil genommen, die Lasten nicht getragen, sondern aus ihrer nicht immer parteilos gehaltenen, die Franzosen begünstigenden Neutralität mancherlei Vortheil gezogen, so mochte sie sich jetzt aus der Verlegenheit ziehen; die, welche vom Kriege ermüdet und erschöpft waren, konnten die nöthige Ruhe nicht auf's Spiel setzen. Dieß die ungünstige Stimmung, welche es den Franzosen erleichterte, rücksichtslos ihr Spiel zu treiben. Von allen Seiten rückten ihre Truppen heran, während eine am 26. Dezember 1797 zusammengetretene Tagsatzung in Aarau gegen alle kräftigen Anträge taub, nur untergeordnete Vorbereitungsmaßregeln berieth und, wie oben bemerkt worden, die empörenden Erklärungen Mengauds geduldig unter Empfangsbescheinigungen hinnahm. Am 2. Jänner 1798 erließ die Tagsatzung eine schüchterne Proklamation, deren entmuthigenden Eindruck Bern durch eine etwas kräftigere vom 5. Jänner zu verwischen suchte. Die französischen Aufwiegelungskünste waren jedoch weder bemäntelt, noch in vorgeschützter Beziehung auf eine Garantie vom Jahr 1565, auf die Waadt beschränkt. In Aarau und im Emmenthal hatte die Aufhetzung ebenfalls gewirkt, und offen wurde den Empörern

Annäherung des Angriffs.

Mengauds Schutz verheißen. Nicht ohne Würde im Ausdruck (wo aber kräftiges Bewußtsein würdiges Handeln gefordert hätte), bezog sich die Regierung auf ihre souveräne Stellung, die im eigenen Lande und nach bestehenden Gesetzen und über denselben nur einen Richter anerkenne.

Es wäre eine undankbare Wiederholung von bekannten Thatsachen [5]), die zu vergessen keinem Schweizer möglich ist, das ganze Ränkegewebe zu verfolgen, welches dem französischen Ueberfall vorangieng, um der Uebermacht einer sieggewohnten Armee durch die unrühmlichsten Mittel einen Erfolg zu bereiten, an dem nur das schlechte Bewußtsein zweifeln konnte.

Truppen-aufstellung.

Nachdem die Waadt durch Menard besetzt worden, welchem Brüne im Kommando nachfolgte, wurde von der Armee aus Italien sein Heer auf ungefähr sechzehntausend Mann vermehrt; einem gleich starken Korps von der Armee aus Deutschland, sollte durch Brüne's politisirende Künste — laut seinem eigenen Brief an Bonaparte — Zeit gegeben werden, sich unter Schauenburg im Bisthum Basel zu versammeln. Eine Reserve von weitern zwanzigtausend Mann stand hinter beiden.

Unter solchen drängenden Umständen stellte Bern seine Auszüger, in vier Divisionen ungefähr sechzehntausend Mann [6]), in's Feld (1800 Mann Zuzüger von Zürich, Luzern und den kleinen Kantonen ungerechnet, da dieselben nicht gegen den Feind verwendet werden konnten), zu welchen das allgemeine Aufgebot im letzten Nothfalle etwa noch andere vierzehntausend Mann ungeübter Mannschaft, unvollständig mit Offiziers versehen, hätte beifügen können, welche aber längere Zeit von Haus und Hof entfernt zu halten, nicht möglich war. Der Oberbefehl wurde dem

General von Erlach.

General Karl Ludwig von Erlach von Hindelbank übertragen, bis daß derselbe durch den F. M. L. Hotze würde übernommen werden können, einen Züricher in k. k. österreichischen Diensten, welcher seine Anstellung verlassen wollte, um seine Erfahrung und seine anerkannten Talente dem Vaterlande zu widmen, auf dessen Boden er ungefähr anderthalb Jahre später — beim Angriffe der Franzosen auf seine Stellung an der Linth am Tage vor der Schlacht bei Zürich — als österreichischer General den Tod finden sollte. Hotze traf aber erst auf der bernerischen Grenze ein,

Französische Ränke.

als Bern gefallen war. Brüne und Mengaud negocirten mit Bern, während die französischen Tagblätter Zerwürfnisse in der Eidgenossenschaft herbeizuführen unablässig bemüht waren, indem sie vorstellten, nur um Befreiung der Waadt sei es zu thun, und einzig gegen die Oligarchien

---

[5]) Nachzusehen u. a. in von Rodt's Kriegswesen.

[6]) Von Rodt, Geschichte des bernischen Kriegswesens.

von Bern, Freiburg und Solothurn sei die französische Bewaffnung gerichtet, von welcher die übrige Schweiz nichts zu besorgen habe. Zu gleicher Zeit wurden durch untergeordnete Agenten die Gemüther des Volks und insbesondere der Milizen durch Gerüchte von Verrath beunruhigt und erhitzt. — Vergeblich drang von Erlach wiederholt darauf, durch einen kühnen Angriff die Franzosen aus der Waadt zurückzuwerfen, bevor sie ihre ganze Macht gesammelt hätten. Die Friedenspartei, welche bereits die Verfassung selbst dem Bestreben geopfert hatte, von einem hinterlistigen und beutegierigen Feind den Frieden für das Land zu erkaufen, wollte sich noch überreden, zu hoffen, was sie wünschte, oder aufzugeben nicht die Entschlossenheit hatte. Diese Partei in der Regierung ward jetzt verstärkt durch alle die, welche die unläugbare Nähe der Gefahr schreckte.

Die immer drohender lautende Sprache der französischen Tagblätter, die günstige Aufnahme, die eine von Laharpe angeführte Deputation waadtländischer Flüchtlinge und später eine Dankfendung beim französischen Direktorium fand, welche die Nationalversammlung von Lausanne für die durch den Einmarsch der Franzosen der Freiheit geleisteten Dienste abordnete, das immer herbere und herausfordernde Betragen der französischen Agenten verkündeten laut genug, nach der höhnenden Verschickung der Bernergesandten von Paris, die Feindseligkeit der französischen Machthaber. Verfassungs-Aenderung.

Die schweizerischen Repräsentanten hatten, wie bemerkt, in der Waadt die Stellung von Eidgenossen verlassen, um diejenige von Vermittlern anzunehmen, jetzt, da es um das Letzte und Höchste sich handelte, konnten sie keine kräftige, brüderliche Hülfe anbieten, sondern wußten nur Vorsicht, Klugheit und, als Inbegriff derselben, Nachgiebigkeit anzurathen, wenn nicht die übermüthigste Insolenz in der Form der Forderungen zu einigem Widerstand in der Sprache nöthigte. Bern war auf seine eigenen Kräfte allein angewiesen, denn Freiburg und Solothurn, nicht minder bedroht, bedurften selbst der Hülfe von Bern und konnten keine leisten; die ganze Waffenmacht Freiburgs bestand aus ungefähr zwölfhundert Mann ungeübter Milizen, welchen noch erst Waffen in die Hände gegeben werden mußten. Angetrieben durch Ochs, hatte Basels Regierung bereits am 20. Jänner 1798 die politische Revolution durch die Einführung einer, auf sogenannter Freiheit und Gleichheit gegründeten Verfassung erklärt, hierauf Zürich, Zug, Glarus, Appenzell Innerrhoden, dieselbe gebilligt. Eine ähnliche Revolution beschloß die Regierung von Luzern am 21. Jänner. Wenige Tage später, am 26., stellte im Großen Rath von Bern, Abraham Friedrich Mutach den Antrag, zu Einberufung von

Abgeordneten der Städte und Landschaften. Niemand sprach über den vorher mit einer Anzahl von Mitgliedern verabredeten Vorschlag; in dumpfem Zweifel der einen, ob das aus den frühern Zeiten der Republik, wo zuweilen für einzelne Fälle die Meinung der Gemeinden, sei es durch Einberufung von Ausgeschossenen, sei es durch Absendung von Rathsboten in dieselben, vernommen wurde, entlehnte Mittel, Rettung zu bringen vermöge; der andern, ob dasselbe nicht den Gang der Revolution befördern, die Unschlüssigkeit und Rathlosigkeit in der Gefahr vermehren, die Verwirrung unauflösbar machen werde, hörte die Versammlung den Antrag und nahm ihn stillschweigend an. Keiner wollte die Verantwortlichkeit einer entschiedenen Meinung übernehmen, auf welche später die ganze Last der Folgen gewälzt werden konnte, zu nicht sehr löblichem Trost aller solcher, welche gewöhnlich zur Zeit keine, nach dem Ereignisse aber die überdachteste Ansicht haben. Schultheiß Steiger, um seine Meinung angefragt, verlieh dem Gefühl der Versammlung einen Ausdruck in den kurzen Worten: „Gnädige Herren! wenn dieses Mittel uns nicht rettet, so wird es uns sicherlich tödten.“ Hierauf wurden zwei und fünfzig

Abgeordnete in die Regierung. Abgeordnete aus Städten und Landschaften einzuberufen erkennt, nämlich fünf aus den Burgern jeder der beiden Gemeinden (der obern und der untern Stadt) der Hauptstadt; einer aus jeder der neun Städte Aarau, Zofingen, Lenzburg, Brugg, Burgdorf, Thun, Aarberg, Nidau und Erlach; von der Landschaft je von einem Regimentsbezirk einer. Der durch die Vorgesetzten vorzunehmenden Wahl dieser Abgeordneten sollten keine Landvögte oder andere Standesglieder beiwohnen.

3. Februar. Am 1. Februar traten sie in die Versammlung ein; zwei Tage später, am 3., ward die Umänderung der Verfassung beschlossen [7]). Be-

[7]) Dieses, wegen des feindlichen Angriffs und der Unterjochung Berns ohne Vollziehung gebliebene, allein seiner spätern Folgen wegen wichtige Dekret lautet: Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe und Ausgeschossene der Städte und Landschaften des eidgenössischen Standes Bern thun kund hiermit: daß Wir, nach feierlicher Abschwörung eines theuern Eides zu Gott dem Allmächtigen, Unser Vaterland und seine Unabhängigkeit gegen jeden äußern und innern Feind mit Gut und Blut zu vertheidigen, Uns frei und ungedrungen entschlossen haben, die Regierung mit dem ganzen Volke auf das innigste zu verbinden, und zu diesem heilsamen Endzwecke in Unserer Staatsverfassung diejenigen Veränderungen vorzunehmen, die das Wohl des Vaterlandes erfordert und dem Geist der Zeit und den Umständen angemessen sind.

Zu diesem Ende haben Wir nach reifer Ueberlegung folgende Beschlüsse erkennt und demnach festgesetzt und verordnet:

1. Daß wir längstens innert Monatsfrist einer aus den einsichtsvollsten und rechtschaffensten Staatsbürgern von Uns niedergesetzten Commission den Auftrag ertheilen werden, den Plan zu einer verbesserten Staatsverfassung zu entwerfen.

schlüsse ähnlicher Art ergiengen in den übrigen souveränen Städten, in Zürich am 5., in Freiburg und Schaffhausen am 6., in Solothurn am 11. Februar.

Unterm 7. Februar wurde eine außerordentliche Kommission als Oberpolizeibehörde und als außerordentliches Kriminalgericht niedergesetzt, um Umtriebe und Verrath zu hindern und zu bestrafen (schon unterm 4. Jänner war Cornelius Henzi wegen aufrührerischen Handlungen ausgeschrieben worden). Sie bestand unter dem Vorsitze des Rathsherrn Herbort aus sechs Gliedern, von denen vier Abgeordnete aus Städten und Landschaften.

Am gleichen Tage wurde von der Regierung von Bern an das französische Direktorium geschrieben im Namen der „Regierung und des durch seine Repräsentanten mit derselben vereinigten Volkes des eidgenössischen Standes Bern", um die Beilegung aller Anstände und die Zurückziehung der französischen Truppen von den Grenzen zu verlangen; eine aus dem Oberstlieutenant Anton Tillier (dem frühern Gesandten nach Paris) und den Abgeordneten Fürsprech Bay von Bern, Dr. Rengger von Brugg und Wirth Gygax von Herzogenbuchsee, bestehende Deputation überbrachte dieses Schreiben an Mengaud, mit dem Auftrag, zu dem angedeuteten Zwecke mit ihm Unterhandlung zu pflegen. Auch an General

2. Daß jeder Staatsbürger das Recht habe, zu allen Stellen der Regierung und Verwaltung des Staates zu gelangen, und daß die Repräsentation des Volkes in der Regierung durch selbstgewählte Repräsentanten als Grundlage dieser Verfassung festgesetzt sein solle.

3. Daß in Aufrechthaltung der Religion und Behauptung unserer Freiheit und Unabhängigkeit und Integrität Wir fest entschlossen seien, die erkennte Verbesserung ohne einige fremde Einmischung vorzunehmen und zu vollenden.

4. Daß das Privateigenthum gleich dem Eigenthum des Staats und der Gemeinheiten unter den Schutz der Gesetze gelegt, als unverletzbar erklärt und so wie die Sicherheit der Personen heilig sein solle.

5. Daß die Besoldung aller Aemter in der Regierung nach dem Verhältnisse ihrer Beschwerden und Arbeit bestimmt, alle übrigen Staatseinkünfte aber zu Gunsten des Staats verrechnet werden sollen.

6. Daß der Entwurf dieser Verbesserung der Staatsverfassung innert Jahresfrist den zu dem Ende versammelten Staatsbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt und von dem Zeitpunkt an, da er wird angenommen sein, fördersamst in Ausübung gesetzt werden solle.

7. Daß zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung und der innern Ruhe eine Kommission mit den nöthigen Vollmachten niedergesetzt werde.

8. Daß diese Beschlüsse den Einwohnern des ganzen Landes mitgetheilt, durch den Druck bekannt gemacht, von den Kanzeln verlesen und an gewohnten Orten angeschlagen werden solle.

Geben den 3. Februar 1798.

Menard und an den Minister Talleyrand wurde die Beschlußnahme überschrieben. Am 14. Februar (25. Pluviose) forderte Mengaud vorerst als Grundlage der Unterhandlung die Entlassung der bestehenden, und die Aufstellung einer provisorischen, aus dem Principe der Volkssouveränität hervorgegangenen Regierung, Druckfreiheit und Entschädigung der als Patrioten benannten Landesverräther, welche wegen Anstiftung zum Aufruhr und wegen Einverständnissen mit dem Feinde in Untersuchung gezogen oder verhaftet worden waren. Gleichen Tags traf die Anzeige ein, daß das Thurgau sich unabhängig erklärt habe, und daß Mühlhausen Frankreich sei einverleibt worden. Daraufhin, und da man gleichzeitig Kunde von der Ochs'schen, auf Laharpe's Empfehlung in Lausanne bereits angenommenen, helvetischen Constitution erhalten hatte, wurden Seckelmeister Frisching und Oberst Tscharner von St. Johannsen in das Hauptquartier des Generals Brüne abgeordnet, um ihn, da jetzt den Forderungen Frankreichs entsprochen sei, zum Rückzug zu bewegen. Er gab ausweichende Antwort und bot (weil Schauenburg noch nicht eingetroffen war und er selbst noch Verstärkungen an Reiterei und Artillerie erwartete) einen Waffenstillstand an, der, frühere Aufkündung vorbehalten, vierzehn Tage dauern sollte: ein Vorschlag, der mit einer Kriegserklärung als gleichbedeutend hätte betrachtet werden sollen. Schmachvoll war unter diesen Umständen die Weigerung der Führer der eidgenössischen Zuzüge, die nicht in die Linie vorrücken wollten, weil **Murten** außerhalb der alten eidgenössischen Schweizergrenze stehe! General von Erlach antwortete auf Rampons (Brigadegeneral unter Brüne) Aufforderung, den Vorposten bei Greng zu räumen: „Was er auf Geheiß seines Souveräns versprochen, habe er gehalten, nämlich seine Aufstellung auf das Gebiet des Amtes Murten zurückgezogen und auf eine Demarkationslinie angetragen; ein Mehreres könne er nicht thun, ohne seiner Pflicht ungetreu zu sein, und nicht bei Murten sei es, daß ein Schweizer diese vergessen könnte."

Mengaud.

Abordnung an Brüne.

Die Truppen, nach Milizart zu einer thatlosen Aufstellung wenig geeignet; ihre eigene Kraft hoch anschlagend; ohne Begriff über die Stärke der französischen Heere; aufgereizt durch vielerlei geheime Aufstiftungen; zum Mißtrauen hingezogen durch das unheimliche Gefühl unsicherer Schwankungen in der Regierung, fiengen an, schwierig zu werden. Von Erlach sah deutlich ein, daß Brüne's Unterhandlungen unredliche seien, einzig auf Zeitgewinn für ihn selbst, und auf Trennung der schweizerischen Kräfte berechnet; daß eine Rettung, wenn noch möglich, einzig aus einem entschlossenen Angriff hervorgehen könne, unternommen im Vertrauen auf das gute Recht, mit der Hülfe des Herrn der Heerscharen, der bei Laupen

Von Erlach's Vollmacht.

und bei Murten Kraft verliehen. Er faßte den Entschluß, dem Zaudern der Regierung ein Ende zu machen. Im Großen Rathe waren nach Abzug der Amtleute und der zahlreichen, bei den Truppen befindlichen Offiziere beinahe ausschließlich die betagtesten Mitglieder zurückgeblieben. Viele derselben theilten zwar die Entschlossenheit Steigers; die mehrern aber gaben den Vorstellungen Gehör, nach welchen, den Frieden zu erhalten, noch möglich wäre. Daher benachrichtigte von Erlach die Offiziere im Heere von seinem Vorhaben, im Großen Rathe selbst auf einen Entscheid zu dringen. Montag den 26. Februar erschien er mit zwei und siebzig dem Großen Rathe angehörigen Offizieren in demselben, entwickelte mit ergreifender Lebhaftigkeit die Lage, stellte die Treulosigkeit der französischen Unterhandlungen und die Gewißheit eines offenen Bruches dar, und forderte im Gefühle des seiner Ahnen würdigen, vaterländischen Sinnes entweder seine Entlassung als Befehlshaber eines nutzlosen Heeres, oder die Vollmacht, den Muth und die Treue eines tapfern Volkes zur Rettung des Vaterlandes und der Ehre zu verwenden. Noch einmal loderte die Flamme auf, welche in frühern Tagen die Brust der Väter des Landes erwärmte und erleuchtete. Einstimmig ward dem General Vollmacht gegeben [8]). Derselben zufolge wurde ein Operationsplan zum Angriffe entworfen, der nach Auslauf des Waffenstillstandes auf den 2. März ausgeführt werden sollte. Am gleichen Tage, und noch ehe die Versammlung des Großen Rathes aus einander gegangen war, traf ein Schreiben von Brüne an die Abgeordneten Frisching und Tscharner ein, um sie auf den 27. Februar nach Peterlingen einzuladen, da er jetzt Vollmachten erhalten habe. Brüne, der bereits nach Paris gemeldet hatte, seine eigenen Verstärkungen an Reiterei und Geschütz seien eingetroffen, und Schauenburg jetzt etwa siebzehn tausend Mann stark stehe auf der Grenze, also sei alles bereit, um auf den 26. anzugreifen (also mitten im Waffenstillstande), vermißte nur die Verbindungen zwischen beiden französischen, durch das Neuenburger- und deutsche Bernergebiet getrennten Heerhaufen, und hoffte unter dem Schein der Unterhandlungen und unter dem Vorgeben, Irrungen vermeiden zu wollen, von Bern die Erlaubniß zu erhalten, Adjutanten mit Geleite über Murten und Aarberg zu Schauenburg zu schicken, behufs vollständiger Verabredung des Angriffs auf vier Punkten und zu unmittelbarer Ansicht der Vertheidigungsanstalten. Dies gelang ihm, ungeachtet der Einwendungen des

Brüne's Unterhandlungen.

---

[8]) Die Abgeordneten Schnell von Burgdorf und Strauß von Lenzburg erklärten, zu keiner Kriegsprovokation stimmen zu können, und entfernten sich, um nicht einzig in einem, der ganzen Versammlung widersprechenden, Sinn zu stimmen.

Generals von Erlach. Der Erfolg war, daß nach der (wie seine Proklamation an die Waadtländer, vom 1. März beweist) deutlich vorgefaßten Absicht Brüne's, Schauenburg die Berner am frühesten Morgen des 2. März überfallen konnte, obschon Brüne die Verlängerung des Waffenstillstandes bis zehn Uhr Abends desselben Tags, erklärt hatte, ja sogar daß er selbst gleichzeitig den Angriff auf Freiburg begann.

Brüne's Ultimatum. Nach seinen vorgeblichen Vollmachten forderte Brüne Abdankung der bernerischen Regierung und Einsetzung einer provisorischen [9]); Einführung einer allgemeinen helvetischen Constitution; die Freilassung aller Staatsgefangenen wegen politischen Vergehen: die Heimkehr der bernerischen und der eidgenössischen Truppen; alsdann würden die französischen Truppen auf eidgenössischen Boden nur in dem Fall einrücken, als sie von den Regierungen selbst dazu würden aufgefordert werden [10]). Indeß war der noch einmal sich aufraffende Muth der Berner Regierung durch die eidgenössischen Repräsentanten wieder niedergeschlagen worden. Diese, voran die von Zürich und Schwyz, die schon früher in Lausanne höchst nachtheilig eingewirkt hatten, mißbilligten entschieden die an den Feldhauptmann ausgestellte Vollmacht, Statthalter Wyß von Zürich sogar mit Bitterkeit, während die Auflösung der Eidgenossenschaft allenthalb überhand nahm. Am 15. vernahm man die Niederlegung der Regierung durch Abt und Convent von St. Gallen, und am 24., daß cisalpinische Truppen in Lauis eingerückt seien. Am 28. zeigte Schwyz den Entschluß seiner Landsgemeinde an, die Unterthanen der alten Landschaft freizusprechen, und gleichzeitig vernahm man, daß Basel'sches Gebiet durch französische Truppen verletzt worden sei. Die eidgenössischen Repräsentanten drangen auf die unverweilte Annahme des Ultimatums von Brüne. Dasselbe unbedingt annehmen, d. h. sich wehr- und waffenlos hingeben, wollten jedoch im Großen Rathe nur 3 Stimmen unter 148. — Daß übrigens die Regierung sich provisorisch erklären wolle, den Grundsatz einer helvetischen, von den Kantonen selbst, ohne fremde Einmischung zu beschließenden, Einheit annehme, und daß die Urversammlungen im Kanton Bern binnen Monatsfrist, nach dem beidseitigen Rückzuge der Truppen, zur Wahl der neuen, repräsentativen Regierung schreiten sollen, — diesen Beschluß, der dem Wesen nach eine Annahme der vorgeschriebenen Be-

---

[9]) Mengaud forderte sogar die Auslieferung des Schultheißen Steiger als Geisel.

[10]) In den seither veröffentlichten Briefen von Brüne an Bonaparte, rühmt sich jener seiner Hoffnungen, die Absichten des Directoriums und des General Bonaparte ohne Schwertstreich durchzusetzen, und ohne Zweifel hätte von der neuen Regierung eben sobald und leicht das Begehren eines Einmarsches herbeigeführt werden können, als dieses bei den Patrioten des Waadtlandes der Fall gewesen war.

bingungen enthielt, sollte Oberst Tscharner in Beisein des eidgenössischen Repräsentanten, Statthalter Wyß, an Brüne überbringen [11]). Während der bernerische Abgeordnete mit dem fränkischen Heerführer in Peterlingen in der Nacht vom 1. zum 2. März bis drei Uhr früh verhandelte, um den Frieden zu erhalten, der wenigstens noch bis nach dem nächsten Sonnenuntergang als Waffenruhe dauern sollte, rückten die französischen Truppen zum Ueberfalle vor, den Brüne wahrscheinlich dadurch für hinlänglich entschuldigt hielt, daß er vorübergehend bemerkte, „er gewährleiste nicht, seine kampflustigen Truppen zurückhalten zu können!" Im Laufe des Vormittags wiederholte Brüne seine Forderungen der Entwaffnung, der augenblicklichen Einsetzung einer provisorischen Regierung, der Anerkennung des Grundsatzes einer helvetischen Einheitsregierung und Freilassung der wegen politischen Meinungen Verhafteten; alsdann würden die Franzosen nicht weiter vorrücken, und nach Annahme der neuen Verfassung das schweizerische Gebiet verlassen; binnen vier und zwanzig Stunden solle Bern die Annahme oder Verwerfung erklären.

Während also Brüne die bereits durch den Verlust der Waadt um mehr als einen Drittheil ihrer Vertheidigungsmittel beraubte Regierung Berns, deren Hauptstadt sowohl sein eigenes Heer als dasjenige Schauenburgs auf einen Tagmarsch sich ohne Widerstand hatte nähern können, durch hinterlistige Unterhandlungen zu trügen wußte, hatte, wie erwähnt, der Angriff stattgefunden. Am 2. März früh vier Uhr überfiel Schauenburg die Stellung von Lengnau mit großer Uebermacht und nach tapferer Gegenwehr, bei welcher die Berner ungefähr einen Viertheil der Mannschaft an Todten und Verwundeten [12]) und etwa zweihundert Gefangene verloren, wurden sie aus derselben geworfen, woraufhin Solothurn kapitulirte, ohne Vorwissen des bernerischen Befehlshabers, der seinen, durch die beschleunigte Uebergabe dieses Schlüssels seiner Stellung abgeschnittenen

Ueberfall.

Einnahme von Solothurn und Freiburg.

---

[11]) 124 Stimmen wollten auf Brüne's Forderung eintreten, 27 lediglich beim Dekret vom 3. Hornung verbleiben. Hierauf stimmten 92 zur Schlußnahme, während 58 die Erklärung, daß die Regierung sich als provisorisch ansehe, nicht aussprechen wollten. Am 27. Hornung hatte der Große Rath eine Constitutionscommission niedergesetzt, welche nach der Grundlage des Dekrets vom 3. Hornung eine Verfassung entwerfen sollte. In dieselbe wurden gewählt: Seckelmeister von Frisching als Präsident, Frisching von Landshut, Steiger von Interlaken, Commissarius Wyß, Professor Tscharner, Unterschreiber Wyttenbach, und die Ausgeschossenen Dr. Stuber, Dr. Lüthardt, Stadtschreiber Ringier von Zofingen, Stadtschreiber Schnell von Burgdorf, Landsvenner Joneli von Boltigen, Grafschaftsvogt Holliger von Bonischwyl und Freiweibel Balsiger von Wabern. Rathsexpectant Haller ward als Sekretär beigezogen. Ein Verfassungsprojekt wurde entworfen; zur Berathung war die Zeit bis zum Untergang zu kurz.

[12]) Unter diesen der bernische Anführer, Oberstlieut. Wurstemberger von Wittikofen.

Rückzug noch mit der Drohung einer Beschießung der Stadt erzwingen mußte. Gleichzeitig hatte Brüne selbst Freiburg angreifen lassen, das sich ebenfalls alsobald durch eine Capitulation ergab, bei welcher der bernerischen Hülfsbesatzung kaum die nöthige Zeit zum Abzug übrig blieb.

Antwort an Brüne.

Nach diesem Tage versammelten sich Abends zehn Uhr Räthe und Burger und Ausgeschossene, und beschlossen, mit 73 gegen 55, welche ihre letzte Hoffnung lieber auf den Waffenentscheid setzen wollten, Brüne's Ultimatum mit der Erklärung anzunehmen, daß, da die Franzosen vor Auslauf des Waffenstillstandes angegriffen hätten, man die auf Vertheidigung beschränkten Truppen nicht zurückziehen könne, bis er die Feindseligkeiten einstelle; zugleich wurde ein Ausschuß niedergesetzt, um bei Aufforderung der Stadt zur Uebergabe nach Vollmachten zu handeln[13]. Im bernerischen Heer rissen unter solchen Umständen Unordnungen ein; der Ueberfall der Franzosen und das Mißgeschick der ersten Gefechte hatten die Truppen mit Mißtrauen erfüllt, zudem auch in den Befehlen Verwirrung herrschte. Nach der Einnahme von Freiburg war die Stellung von Murten nicht länger haltbar, sobald man von derselben aus nicht angriffsweise verfahren konnte. Die dortige Division erhielt daher Befehl, die rückwärts liegenden Stellungen von Laupen, Gümminen und Aarberg zu beziehen; allein diese, obwohl in Ordnung ausgeführte, rückgängige Bewegung steigerte die Gährung der Milizen, die durch Verbreitung der widersprechendsten Gerüchte und eines durch die geheimen Aufwiegler besonders geschäftig in Umlauf gebrachten, Verdachts des Verraths an die Franzosen, bearbeitet waren. Der Heerführer selbst, der sein Hauptquartier im Wylhof bei Münchenbuchsee aufgeschlagen hatte, meldete, daß er nach den, sich von Bern aus kreuzenden Befehlen beinahe ohne Truppen sei.

Annahme des Ultimatum.

Unter diesen Umständen zeigte der Regierungsausschuß, an dessen Spitze Frisching stand, den beiden feindlichen Heerführern die unbedingte Annahme des Ultimatum an; Schauenburg verwies an Brüne; dieser wendete ein, es sei noch keine provisorische Regierung eingesetzt. Sofort nach Eintreffen dieser Entgegnung wurden Sonntags den 4. März, früh sechs Uhr, Räthe und Burger mit den Ausgeschossenen zu Erfüllung dieser letzten Bedingung zusammenberufen, über welche Steiger gegen einen Freund bemerkte, „das alles wird uns nicht retten; noch ist es um eine Förmlichkeit zu thun und dann begleiten wir einander, wohin Pflicht und Ehre uns rufen." Es wurde gegen die Protestation einer bedeutenden

---

[13]) Seckelmeister von Frisching, Oberst Tscharner von St. Johannsen, Steiger von Interlaken, Alb. Haller und Dragonermajor L. Bay als Landesausgeschossener.

Minderheit der anwesenden Mitglieder, die Abdankung der Regierung und die Einsetzung einer provisorischen beschlossen, welche aus den zwei und fünfzig Ausgeschossenen der Städte und Landschaften und drei und fünfzig von denselben aus der Mitte der bisherigen Regierung zu wählenden Mitgliedern bestehen sollte. Die wenigen, um politischer Ursachen willen Verhafteten sollten auf freien Fuß gestellt werden. Während der kurzen letzten Berathung und ehe er den Thron verließ, erklärte Schultheiß Steiger, im Falle eines Vertrags zur Uebergabe, wolle er von demselben ausgeschlossen sein. Nach der Abstimmung erhob er sich stillschweigend und verließ der erste seinen Sitz. Unter der Thüre kehrte er sich um, warf einen letzten Blick auf diese Versammlung, welche mit entschlossenem Muthe zu retten, er vergeblich gestrebt hatte. Alle hatten sich plötzlich erhoben; viele mit thränenden Augen; sie vermeinten Worte des Abschiedes zu vernehmen. Es war zum Reden und zum Retten keine Zeit mehr. Steiger gieng nach Hause, legte die Amtstracht ab und kleidete sich in einen Militärrock. Mit unbedeutender Baarschaft versehen, verließ er die Stadt; am Unterthor wartete sein Wagen, ihn zum General von Erlach zu bringen, dessen Schicksal er theilen wollte. Um die gleiche Zeit wurden vor dem Oberthor die Obersten Stettler und Ryhiner, welche von Neueneck kamen und Verhaltungsbefehle einholen wollten, von einem, durch den unter dem Volke verbreiteten Wahn des Verraths ergriffenen und wüthend gemachten Haufen Landstürmer erschossen. In diesem Augenblicke beschwor die provisorische Regierung, in welche nicht wenige der entschiedensten Anhänger der alten Ordnung der Dinge waren gewählt worden, die treue Erfüllung ihrer Pflichten gegen Stadt und Land. Frisching war an ihre Spitze berufen [14]). Provisorische Regierung.

Der Abdankungsakt lautet wie folgt: Wir, Schultheiß, Kleine und Große Räthe und Ausgeschossene der Städte und Landschaften des eidgenössischen Standes Bern, thun kund hiermit: daß wir in tiefer Be- Abdankungsakt.

---

[14]) Unter seinem Vorsitze bestand der engere Ausschuß aus zwölf Mitgliedern, nämlich Rathsherr May, Rathsherr Tscharner, Rathsherr Stürler, Heimlicher Wurstemberger, Alt-Landvogt von Graffenried von Sumiswald, Ringier, Ausgeschossener von Zofingen, Böspfenniger Fellenberg, Landammann Moor, Ausgeschossener von Oberhasle, Fürsprech Bay, Ausgeschossener von Bern, Bützberger von Bleienbach, Ausgeschossener, Fürsprech Stuber, Ausgeschossener von Bern, Lerber, Vice-Großweibel.

Die Oekonomische Kommission bestand aus dem Heimlicher Wurstemberger als Präsident, Steiger von Interlaken und den Ausgeschossenen Kriegskommissär Bay, Strauß von Lenzburg, Schmied von Eriswyl. Die Militärkommission aus dem Zeugherr May, Präsident, Oberst Tscharner, Steiger von Bipp, Sinner von Peterlingen und dem Ausgeschossenen Sterchi von Unterseen.

herzigung der äußerst dringenden Umstände, in denen sich unser werthes Vaterland dermalen befindet und in der Absicht, größeres Unglück von demselben abzuwenden, unter heutigem zu Ende gemeldten Dato den Entschluß genommen haben, die von Unseren in Gott ruhenden Regimentsvorfahren auf uns gelangte Regierung und obrigkeitliche Gewalt niederzulegen und der von sämmtlichen Ausgeschossenen von Stadt und Land auf heute zu erwählenden provisorischen Regierung Unsere bisherige Gewalt, Rechte, obrigkeitliche Güter und Einkünfte, wie auch alle außer Lands habende Ansprachen, welcher Art sie immer sein mögen, und worunter auch die in englischen Fonds angelegten Kapitalien begriffen sein sollen, durch gegenwärtige Urkunde förmlich zu übertragen und abzutreten.

Wir stehen in der gänzlichen Ueberzeugung, daß diese neue Regierung sich das allgemeine Zutrauen erwerben, solchem vollkommen entsprechen und alles dasjenige nach bestem Vermögen erstatten und leisten werde, was zum Heil und zum Wohl des Vaterlandes wird gereichen und dienlich sein können.

Schließlich erflehen Wir den Allerhöchsten, daß er dieses von Uns in den besten Absichten und aus Liebe zum Vaterland gethane Opfer zum allgemeinen Besten leiten und seinen allmächtigen Schutz noch ferner über dasselbe walten lassen wolle.

Geben den 4. März 1798.

Brüne's Antwort.

Auch dieses Opfer war ein vergebliches. Auf die durch den Oberstlieutenant Tillier und den Ausgeschossenen Descoulayes vom welschen Saanengebiet an ihn überbrachte Anzeige desselben, antwortete Brüne in Murten: die provisorische Regierung solle ihn zum Fraternisiren nach Bern einladen, wohin er ein Geleit von einer Schwadron Reiterei und zwei Kompagnien Infanterie mitnehmen würde; alsdann möge man nach Paris schicken; mittlerweile werde er die Feindseligkeiten einstellen und seine Truppen verhältnißmässig zurückziehen, so wie die bernerischen abgedankt würden. Dazu wollte er sich jedoch weder schriftlich erklären, noch sonst bestimmt verbinden; bis eilf Uhr Vormittags erwarte er Antwort. Dieweil die provisorische Regierung am 5. März früh halb vier Uhr darüber rathschlagte und unter solchen gänzlich unsichern Bedingungen nicht eintreten zu können erklärte, hatten bereits früh zwei Uhr die Franzosen auf allen Punkten angegriffen. Schauenburg, von Solothurn her, schlug in vereinzelten Gefechten die Bataillone, die selbst, ohne höhere Anordnung, von sich aus ihre Stellung gewählt hatten. Von Erlach hatte kaum dreitausend fünfhundert Mann größtentheils in ziemlicher Auflösung befindliche Truppen, um, im Grauholz, den letzten Haltpunkt zu vertheidigen, auf welchem die Stadt noch geschützt werden konnte.

Letzte Gefechte.

Brüne hatte gleichzeitig Neueneck und Laupen ernstlich, Gümminen zum Schein angreifen lassen. Rampon drang bei Neueneck durch; Pigeon wurde bei Laupen geworfen und in das Freiburgergebiet zurückgedrängt; allein auf die Nachricht des Durchbruchs bei Neueneck, mußte auch die Abtheilung von Laupen sich zurückziehn; die Franzosen drangen noch vor Tageshelle vor bis in den Forst gegen Oberwangen, wo sie durch das Feuer einer Scharfschützenkompagnie (Tscharner von Romainmotier) stutzig gemacht und aufgehalten wurden.

Nach einer bedeutenden Gegenwehr mußte die Stellung im Grauholz aufgegeben werden[15]), als die Franzosen sie über das trockene Buchseemoos umgehen konnten. Schultheiß Steiger hatte die Nacht an einem Beiwachfeuer des Generals von Erlach zugebracht, den ein Verräther zu ermorden den mißlungenen Versuch machte. Bei der Annäherung des Feindes stellte er sich auf den Stamm einer alten Eiche, wahrscheinlich um leichter gesehen und getroffen zu werden, während er noch die Vertheidiger zu ermuntern trachtete. Er mußte weichen und seinen Wagen besteigen. Unter welchen Gefahren er Thun und das Oberland erreichte, ist bekannt. Bereits war Erlach von einem wüthenden Haufen Landstürmer unter dem Verrathsirrwahne ermordet worden, als Steiger an dessen Leiche vorbeifuhr. Mit Erlachs Tod hörte die letzte Möglichkeit des Widerstandes auf, den der Feldherr noch im Oberlande fortzusetzen beabsichtigt hatte. Steiger eilte nach Deutschland, um mit zerrissenem Herzen und ungebeugtem Muthe seiner Ansicht unerschütterlich getreu, dort Mittel zu finden, die Revolution zu bekämpfen, das gefallene Vaterland zu befreien. Damals noch fand eine solche Stimme Gehör und Anklang. Der Grundsatz, daß eine vollbrachte Thatsache ohne weiters an die Stelle des anerkannten und gewährleisteten Rechtes trete, war noch nicht ersonnen.

In Auflösung begriffen, kämpften die sich zurückziehenden Truppenabtheilungen bis auf das Breitfeld in der Nähe der Stadt, aus welcher das Sturmgeläute den Todestag der Republik vom frühen Morgen an ununterbrochen verkündet hatte. Dem nunmehr unnützen Gefecht machte eine Kapitulation ein Ende, durch welche der Major Emanuel von Wattenwyl von Landshut unter größter eigener Gefahr die Vaterstadt vor gewaltsamer Einnahme rettete und für die Einwohner Sicherheit des Lebens, des Eigenthums und des Gottesdienstes erhielt.

Montags den 5. März, Nachmittags nach 1 Uhr war Bern, Uecht-

---

[15]) Manche Züge von kaltem, besonnenem und andere von verzweifeltem Muthe bezeichneten das in seinem Resultate unglückliche Gefecht im Grauholz.

lands unbesiegtes Haupt, in Feindes Händen. Außer einigen solothurnischen Abtheilungen, welche hinter Lengnau, zu Dornach und im Dünnernthal muthig stritten, hatte kein eidgenössischer Haufe für dessen Rettung gekämpft; am selbigen Tage traten die Zuzüger den Heimmarsch an, für den sie unterhandelt hatten.

Zu jener Stunde weheten jedoch noch einmal siegreich Berns Fahnen [16]), auf daß nicht ohne einen letzten Trost der Ehre, die Freiheit in das Grab sinke; ein beschämender Trost, wenn er matt an dem Ohr eines verweichlichten, selbstsüchtigen, falschen Göttern opfernden, Geschlechtes verhallen sollte.

Letzter Sieg.

Nach dem unglücklichen Gefecht bei Neueneck, in der Nacht früh am 5. März, waren einige Schaaren vor dem Oberthor versammelt. Aus ihren Kantonnementen von Worblaufen, Stettlen, Muri und Ostermundigen eilten auf den erhaltenen Ruf die von dem Obersten Manuel und dem Major von Wattenwyl [17]) geführten Bataillone des Regiments Thun durch die Stadt, um unter den Befehlen des Generalquartiermeisters von Graffenried von Brünnen (der zu Neueneck kommandirt hatte), sich dem Feinde entgegen zu werfen; ein drittes Bataillon unter Oberst Viktor Steiger fanden sie aufgestellt auf der Straße; an dieselben schlossen sich zwei Scharfschützenkompagnien, von denen die eine vorwärts postirt, im Forst den Feind bereits nach dem frühern Treffen aufgehalten hatte, und einige andere Mannschaft; es waren im Ganzen etwa zweitausend dreihundert Mann, mit drei, vom Artillerielieutenant Freudenreich befehligten, leichten Geschützen. Die Vorhut bildeten, unter dem Kommando Majors Ludwig Gatschet, eines eben so muthigen als geschickten Offiziers, die zwei Scharfschützenkompagnien. Bei Niederwangen stieß man auf den Feind, der nach hartnäckigem Widerstand durch die Vorhut aus dem Wald geworfen wurde. Die Berner rückten den Franzosen auf dem Fuße nach, bis auf das freie Feld und die Anhöhe vor Neueneck; hier wurden sie von einem heftigen Feuer aus grobem und kleinem Geschütze empfangen. Nach kurzem Wanken, von ihren Anführern wieder ermuntert, stürzten sie mit dem Bayonnet und mehr noch mit dem Flintenkolben so ungestüm auf die sieggewohnten Truppen der italienischen Armee (unter denen sich die berühmte Lieblingshalbbrigade Bonaparte's, die zwei und

[16]) Die rühmlichen Gefechte der getreuen Legion unter Roverea in der Gegend von Aarberg blieben ohne Einfluß auf die Hauptbewegungen; ebenso der nicht weniger rühmliche Widerstand in den Ormonds gegen die anrückenden Franzosen und die mit denselben verbundenen, waadtländischen, Laharpe's Ruf fügsamen, Patrioten, deren Anführer, Forneret, erschossen wurde.

[17]) Nachmaliger Schultheiß.

dreißigste, befand), daß diese in wilder Unordnung die Flucht ergriffen und über die Sense zurückgeworfen wurden. Außer den beim Ueberfalle des frühen Morgens zurückgelassenen zwölf Stücken Geschütz, nahmen die Berner noch sechs andere, in allem achtzehn weg. Eben schickten sie sich an, den blutigen, aber vollständigen Sieg[18]) durch rasches Vorrücken gegen Freiburg zu verfolgen, als um drei Uhr Nachmittags die Kunde von der Uebergabe Berns mit dem Befehl überbracht wurde, alle Feindseligkeiten einzustellen und die Mannschaft zu entlassen.

Schwer war es, der um ihre Siegeshoffnungen betrogenen Mannschaft, die abermals Verrätherei vermuthete, das Verhängniß begreiflich zu machen; sie zogen nach der Heimath, diese letzten Kämpfer mit dem Trauerrufe: „den Sieg errungen, das Vaterland verloren."

In den verschiedenen Gefechten hatten gegen eilfhundert Mann (sechshundert vier und vierzig Todte und dreihundert drei und achtzig Verwundete) die Treue gegen das Vaterland mit ihrem Blute besiegelt. Die auf den Antrag des nachmaligen Schultheißen Fischer um das Grab des Schultheißen Steiger im großen Münster aufgerichteten Marmortafeln bewahren die Namen der Gefallenen.

Was Delüc im Toggenburgerkriege erreichen sollte; wozu Davel[19]) als Werkzeug dienen mußte; wohin der Bau von Versoix zielte; was Das Ergebniß.

---

[18]) Einhundert fünf und dreißig Todte zählten die Berner in diesen beiden Gefechten, und fünfzig Verwundete. Die Feinde ließen bei dem wüthenden Handgemenge die Wahlstatt mit Leichen bedeckt und vierhundert Verwundete wurden nach Freiburg geführt. Eine vollständige Darstellung des Kriegs findet man bei von Rodt im angeführten Werke, dem hier gefolgt wurde.

[19]) Daß Davels Unternehmen (1723) auf geheime französische Anstiftungen begonnen worden, ist durch die in neuerer Zeit in Frankreich aufgefundenen, Urkunden außer allen Zweifel gesetzt. Davel wurde nach den alten waadtländischen Vorrechten nicht durch bernische Richter, sondern durch die berechtigten Bürger von Lausanne beurtheilt. Vom Großen Rath in Bern wurde mit 99 Stimmen erkennt, die Beurtheilung solle zu Lausanne stattfinden, gegen 8 Stimmen, welche sie nach Bern ziehen wollten. In einer zweiten Abstimmung beschlossen 76 Stimmen, dieselbe der rue du bourg in Lausanne, welcher der Blutbann zustand, zu überweisen, gegen 28 Stimmen, welche Rath und Burger der Stadt Lausanne unter dem Vorsitze des bernerischen Landvogts damit beauftragen wollten. Diese Thatsache verhindert jedoch gar nicht die revolutionäre Darstellung, Davel sei ein Opfer der aristocratischen Gerichte Berns gefallen. Am 21. April milderte der Große Rath das Urtheil zu geschärfter Todesstrafe in diejenige der Enthauptung. Davel war wegen seines tapfern Benehmens zu Vilmergen ausgezeichnet und zum Landmajor befördert worden. Zu Schwärmereien und zu Schwermuth (nach einer Familienanlage) geneigt, sah er den Zustand des Landes aus dem düstersten Standpunkt an. Er hielt sich für ein auserſehenes Werkzeug der Vorsehung. Obrigkeit, Geistlichkeit, Vorsteher der Städte und das Landvolk selbst beschuldigte er der Verleugnung

später der Consul mit den Worten bezeugte: „Die Sonne werde eher gegen den Aufgang zurückkehren, als daß er die Wiedervereinigung der Waadt mit Bern zugeben werde,“ war, mehr noch durch verrätherische Umtriebe und treulose Hinterlist, als durch Waffengewalt erzielt, Bern zerrissen und unterjocht; die Neutralität der Schweiz (wie es Talleyrand bemerkt), das Werk der Jahrhunderte, vernichtet.

Neuntes Kapitel: Die Franzosen in Bern.

Brandschatzung. Kriegsschaden. Verstückelung des Gebiets. Wahlen. Ausschluß der Oligarchen. Unterjochung der Urkantone. Parteien.

Zustand nach der Einnahme. Berns Umgebungen, besonders diejenigen auf dem Operationsgebiete, waren von den französischen Truppen während des Vorrückens und später von Marodeurs wiederholt geplündert worden. Im Innern der Stadt herrschte, neben dem kaum erfaßten Gefühl des Untergangs, in vielen Familien Trauer um die gebliebenen Nahen; in den meisten bange Ungewißheit nicht allein dessen, was die Zukunft herbeiführen möge, sondern darüber, wie den dringenden Bedürfnissen der nächsten Zeit könne begegnet werden. Aus dem fieberhaften Argwohn einer Verrätherei an die Fran-

göttlicher und menschlicher Gesetze. Einem solchen Manne war es nicht schwer beizukommen. Kraft seines Amtes versammelte er das seiner Aufsicht anvertraute Milizregiment am 29. März 1723 zur Osterzeit, als alle Landvögte in Bern waren. Unter dem Vorgeben eines geheimen obrigkeitlichen Befehls rückte er mit einer Abtheilung von fünf bis sechshundert Mann am 31. unvermuthet in Lausanne ein, und zeigte dort dem Magistrat sein Vorhaben an, die bernerische Herrschaft abzuwerfen. Während der Magistrat nach Bern berichtete, traf derselbe selbst Anstalten, bot Milizen auf und schon am frühsten Morgen des 1. Aprils wurde Davel verhaftet. Seine Leute zeigten theils Entrüstung theils schmerzliches Bedauern, als sie den ihnen unbekannten Zweck des sonst geliebten Anführers vernahmen. In seinem, der bernischen Regierung bestimmten Manifeste warf er ihr Anmaßung und Willkühr vor: er beschwerte sich über die schlechte Aufführung einiger Landvögte, über Bußen, Käuflichkeit der Stellen, Prozesse, Hintansetzung der Waadtländer u. s. w. Peinlich befragt blieb Davel fest bei der Behauptung, er habe keine Mitschuldigen. Er freute sich seines Schicksals als Märtyrer seiner Ueberzeugung und seines Gehorsams gegen Gottes Gebot; billigte übrigens die zufolge einer entgegengesetzten Ueberzeugung vom Magistrat von Lausanne bezeigte Treue. Seine letzte Rede vom Blutgerüste war der Ausdruck einer schwärmerischen Ueberzeugung; ohne eine Spur von Haß oder feindseliger Leidenschaft, allein auch ohne Spur einer Rücksicht auf die verderblichen Folgen, welche ein hochverrätherisches Unternehmen hätte nach sich ziehen können.

zosen, welcher dem Lande war beigebracht worden, und dem es sich bei den schwankenden Befehlen von Oben und den unglücklichen Ereignissen des ungleichen Kampfes um so eher überlassen hatte, erwachte dasselbe bald wieder unter der Last der eigenen Bedrängnisse und bei dem Anblick des Schicksals der Stadt. Hier walteten die Sieger als Eroberer. Alle Häuser wurden mit zahlreicher Einquartirung belegt. Offiziere und Soldaten, die sich nicht mit den ihnen reichlich zugetheilten Rationen zufrieden geben wollten, sondern mehr und besseres verlangten, mußten in den Haushaltungen, unter denen viele von Hülfsmitteln entblößt waren, mit großem Aufwand genährt werden. Mit der Beschlagnahme aller öffentlichen Kassen und Vorräthe begnügten sich die Befehlshaber und Kommissarien nicht, sondern schrieben bald nachher unerschwingliche Contributionen aus, welche von den Mitgliedern der alten Regierung und von den Familien erhoben werden sollten, aus deren Mitte seit 1785 ein oder mehrere Mitglieder an der Regierung Theil hatten. Alle Personen beiderlei Geschlechts, die zu diesen Familien gehörten, wurden aufgefordert, ein ausführliches Verzeichniß ihres sämmtlichen Vermögens einzugeben. Die Contribution wurde zuerst auf sechs Millionen französischer Livres festgesetzt, doch nachher, als die Unmöglichkeit, so vieles zu bezahlen, dargethan war, infolge einer in Paris gepflogenen Unterhandlung um ein Drittheil ermäßigt. Brüne forderte vor Festsetzung derselben ein Verzeichniß aller Oligarchen, welche hunderttausend Livres Einkünfte und mehr besäßen. Des Kriegskommissärs Jenner (dessen Muth und Gewandtheit man viel und noch später die Rettung bedeutender Geldsummen für die öffentlichen Bedürfnisse, und diejenige eines großen Theils der fremden Schuldschriften zu verdanken hatte) Erklärung, daß ihm kein einziges, auch nur annäherndes Vermögen von solcher Bedeutung bekannt sei, hielt der Befehlshaber für eine Ausflucht, und gab vor, seine eigenen Angaben von Laharpe erhalten zu haben; dieser hingegen wollte später sich das Verdienst beimessen, die Ermäßigung jener Kriegssteuer bewirkt zu haben.

Brandschatzung.

Das Vermögen der Bernerpatricier hatte bereits bei dem französischen Nationalbankerott, durch den Verlust der in Frankreich angelegten Kapitalien, eine sehr empfindliche Einbuße erlitten, infolge welcher in den meisten Häusern bedeutende Einschränkungen stattgefunden hatten. Jetzt wurden andere, im Ausland, besonders in Oesterreich und England angelegte, Kapitalien theils mit Sequester belegt, theils konnte nur mit großem Verluste etwas bezogen werden; im Inlande vermochten entweder viele Schuldner unter eigener Bedrängniß nicht zu bezahlen, oder wurde durch die Umstände gegen diejenigen, welche sich dieselben zu nutze machen wollten, die rechtliche Eintreibung oft unmöglich, während hingegen die

in die mißlichsten Umstände versetzten, zu außerordentlichen Opfern genöthigten, und um Berichtigung ihrer Schulden und Ausstände angegangenen Berner keinen Ausweg hatten; mehrere wurden daher gestürzt und die meisten, selbst die Vermöglichern in große Verlegenheit gebracht, und bereits für den ersten, auf drei vom Hundert des Capitalvermögens ansteigenden, Zahlungsstoß der Contribution wurde das Silbergeräthe beinahe aller patricischen Familien im Gewichtswerth abgegeben. Der Contributionsbetrag für alle Glieder der Regierung wurde auf sechs, derjenige für alle übrigen Glieder der in der Regierung befindlichen Familien auf drei vom Hundert des ganzen Vermögens festgesetzt.

Kriegsschaden. Der französische Anfall hatte nebst dem politischen, ganz eigentlich einen Raubzweck gehabt. Der Bernerschatz sollte für die beabsichtigte Expedition nach Egypten mitverwendet werden [1]). Der erlittene Kriegsschaden war ein ungeheurer. Nach den eingesammelten Berichten ward derselbe erhoben:

Für die Republik Bern, als solche, auf Schweizerfranken	37,305,375
Für die Gemeinden auf	83,123
Für Partikularen auf	2,192,672
(Frkn. 57,364,014)	L. 39,581,170

Für die zwei letzten Rubriken war kaum die Hälfte angegeben; der Verlust an Waffen und die Last der Einquartirung und lange dauernden Requisitionen nicht inbegriffen, und bloß der Plünderungsschaden berechnet [2]).

Gebiets-zerstückelung. Ueberdieß sollte das Berngebiet nach den ersten oft abgeänderten Anordnungen der französischen Machthaber in fünf Theile zer-

---

[1]) Die Sage geht, ein großer Theil desselben sei mit dem französischen Admiralschiff bei Abukir in den Meeresgrund versenkt worden.

[2]) Ney, in seinen Memoiren giebt an:

Aus dem Schatze	Livres	7,000,000
Contribution	„	4,000,000
Für den Rückkauf von Titeln	„	4,000,000
Aus dem Münzgewölbe	„	3,700,000
850,000 Centner Getreide	„	17,000,000
6000 Fuder Wein	„	1,440,000
Aus den Zeughäusern	„	7,000,000
	Livres tournois	44,140,000
oder 3 zu 2 Schweizerfranken		29,760,000

Rouhière hatte in seiner öffentlichen Rechnung die Schatzgelder bloß zu L. 4,971,301 angegeben. Hätten also die Franzosen durch den von ihnen selbst herbeigeführten und aus der Nothwehr hervorgegangenen, Einmarsch der Alliirten 4500 Millionen französischer Livres eingebüßt, so wäre dieses ungefähr im Verhältnisse zum Schaden gestanden, den sie nur in finanzieller Beziehung der Stadt Bern unmittelbar zufügten.

rissen und aus denselben die Kantone Waadt, Aargau, Oberland und Emmenthal gebildet werden. Die Stadt Bern mit den Landgerichten, Laupen und einigen andern Bezirken sollte als ganz unbedeutender Kanton übrig bleiben [3]).

Frankreich hielt es seiner althergebrachten Politik für zuträglich, daß der Schwerpunkt eidgenössischer Verhältnisse gegen Außen, die treue Wacht gegen Westen, die Hut der Neutralität ihm selbst gegenüber, zertrümmert und einem Wiederaufleben Berns vorgebaut werde. Nach Losreißung der Landestheile sollten die widerstrebenden Interessen die Erinnerung an alte Anhänglichkeit bekämpfen, und die nach einer gewaltsamen Trennung unvermeidlichen Reibungen an derselben Statt Feindschaft erzeugen [4]).

In der That wurden die drei erstbenannten Gebietstheile zu besondern Kantonen der Einen und untheilbaren helvetischen Republik bezeichnet. Waadt und Aargau blieben abgesonderte Kantone; das ärmere Oberland, dessen Hülfsmittel zu eigener, unabhängiger Verwaltung unzulänglich schienen, wurde hingegen nach einigen Jahren wieder mit Bern vereinigt.

Freiheitsbäume.

Wenige Tage nach dem Einmarsch der Franzosen wurde, nach damaligem Gebrauche, die neue Herrschaft der Freiheit und Gleichheit durch Aufstellung sogeheißener Freiheitsbäume bezeichnet (d. h. dürrer Fichtenstämme, mit einer über dreifarbigen Fahnen auf dem Gipfel aufgepflanzten blechernen Jakobinermütze [5]). Der Aufstellung des ersten derselben auf dem Rathhausplatze mußte die provisorische Regierung beiwohnen, angeführt vom fränkischen General, der neben dem Präsidenten einhergieng; der Zug (je zwei) bewegte sich, treffend genug, zwischen einer

---

[3]) Nach der ersten Eintheilung vom 21. April 1798 war der Kanton eingetheilt in fünfzehn Distrikte: Bern, Schwarzenburg, Ober-Seftigen und Nieder-Seftigen, Zollikofen, Seeland, Büren, Burgdorf, Wangen, Langenthal, Nieder-Emmenthal und Ober-Emmenthal, Steffisburg, Höchstetten und Laupen.

[4]) Mengaud bestimmte am 22. März die Zahl der Kantone auf 22, nämlich: Wallis, Leman, Freiburg (mit Peterlingen und Wifflisburg), Bern, Solothurn, Basel, Aargäu, Luzern, Unterwalden, Uri, Bellenz (die vier obern Landvogteien Livinen, Bellenz, Riviera und Bellinzona), Lugano (die vier untern Landvogteien Lugano, Mendrisio, Luggaris und Valmaggia), Rhätien, Sargans (mit Rheinthal, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Utznach, Rapperschwyl und March) Glarus, Appenzell, Thurgau, St. Gallen (Stadt und Abtslande), Schaffhausen, Zürich, Zug (mit Baden und Freiämtern), Schwyz (mit Gersau, Küßnacht, Einsiedeln und Höfen). Im ersten Constitutionsentwurf wurde dann noch der Kanton Oberland aufgestellt.

[5]) Die Freiheitsmütze, das bedeckte Haupt zeugte im alten Rom von dem Uebertritte des Sklaven in die Zahl der Freigelassenen. Was bedeutet sie unter der Herrschaft anarchischer Demagogie, oder einem um seine Selbstständigkeit betrogenen unterdrückten Volke gegenüber?

doppelten Reihe der Eroberer, welche auf den Bajonetten ihre Fleischrationen roh aufgespießt trugen. Nach den Wechselreden zwischen dem Präsidenten und Schauenburg, wurde das Grab des alten Berns, in welches jenem die erste Schaufel zu werfen auferlegt war, zugefüllt; aus demselben erhob sich der wurzellose, darum aber nicht minder unheilvolle Baum, den Verrath und Waffengewalt einheimischer und äußerer Feinde und eigene Schwäche gezogen, fortan das Symbol der Herrschaft der physischen Gewalt der Menge über die moralische des Rechts [6]). In den andern Stadtquartieren wurde die Aufrichtung den eifrigsten Patrioten, mit einem Gefolge einiger Gaßenjungen, überlassen. Einer derselben zeichnete sich besonders durch das Feuer seiner Rede aus, in welcher er verkündigte: zum Heil der neuen Freiheit müsse dieselbe mit Oligarchenblut begossen werden und dasselbe stromweise den Stalden [7]) herunterlaufen, wenn es gut gehen solle. Die Rede nimmt eine ganz würdige Stelle in der Sprache ein, welche aus Marats „Volksfreund" geborgt, in unserer Zeit mit einem, jenes Vorgängers ganz würdigen, Talent so bedeutend bereichert worden ist.

Wahlen.

Bald wurden die Wahlen für die Kantonal- und für die helvetischen Centralbehörden angeordnet. Von französischer Behörde erfolgte zugleich ein Interdikt [8]), nach welchem alle Oligarchen, d. h. die Mitglieder der alten Regierung, mit Ausnahme einiger wenigen, denen diese traurige Auszeichnung zu Theil wurde, von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen waren: eine, bei der sich kundgebenden Stimmung als nothwendig erachtete, Verfügung, die ihrer Absicht, die aristokratische Partei aufzulösen und politisch zu vernichten, keineswegs entsprach, sie diente vielmehr wesentlich mit dazu, ein ganz entgegengesetztes Resultat vorzubereiten, indem die Parteien schärfer ausgeschieden und die geächtete fester unter sich verbunden wurde; sie drückte der revolutionären Partei das Siegel des Franzosenthums auf; den alten Regenten dasjenige der Verfolgung von Seite der Unterdrücker.

Ausschluß der Oligarchen.

---

[6]) Merkwürdig genug, daß, nach beinahe fünf Jahrhunderten, Geßlers Baum, eine unter andern Formen noch schmählichere und verderblichere Tyrannie verkündigend, dem unwissenden und bethörten Haufen als Symbol der Freiheit gelten sollte.

[7]) Die steile Gasse gegen die alte Aarbrücke zu.

[8]) Brüne durch sein arrêté vom 26. Ventose setzte die Abhaltung der Urversammlung auf den 2. Germinal (22. März). Die Stellen und Titel von Landvogt, Freiherr u. dgl. seien aufgehoben, ebenso alle Herrschaftsrechte, Lehen, Zehnten u. a. dgl. unter Vorbehalt, daß diese Aufhebung ohne Eingriff in das Eigenthum geschehe. Die 299 Glieder, welche den sogenannten Großen Rath der CC ausmachten, seien für ein Jahr lang von allen öffentlichen Funktionen ausgeschlossen.

Eine ähnliche Wirkung brachte die von den Franzosen verhängte Geiselaushebung hervor. Zwölf angesehene Männer, meistens ältere Magistraten, wurden in französische Festungen abgeführt und erst nach längerer Zeit und nach Erpressung der Contributionen in ihre Heimath entlassen [9]). Geisel.

Am 12. April 1798 trat die helvetische Regierung in der von dem Revolutionsschwindel bedeutend ergriffenen, ehemals aargau-bernerischen Municipalstadt Aarau [10]) zusammen. Gleichzeitig mit ihrer Constituirung erfolgte Schauenburgs eventuelle Kriegserklärung gegen die Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Glarus und Appenzell auf den Fall ihrer beharrlichen Weigerung die Ochs'sche Constitution anzunehmen [11]).

Der nunmehrigen vorgeblichen Verbrüderung ungeachtet, benahmen in alltäglichen Vorkommenheiten sich im allgemeinen die Befreier und Bundesgenossen als Eroberer. Auf Kosten des Landes mußte reichliche Verpflegung (doch lange nicht in dem Maße, wie, nach bald weitern 70 Jahren des Fortschritts in Bildung und Humanität, z. B. die kön. preußischen Heere eine solche in Anspruch nehmen) geliefert werden und Requisitionen aller Art waren häufige Erscheinungen. Behörden, wie Privatpersonen mußten in allerlei täglichen Berührungen oft die übermüthigste Behandlung sich gefallen lassen.

Die Wirkungen dieser französischen Landesbesetzung auf die öffentliche Stimmung blieben nicht lange aus. Unter dem Drucke des Kriegszustandes verlor das Grundeigenthum nicht allein in der Stadt, sondern auf dem Lande in einigen Gegenden über die Hälfte seines Werthes; ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit im Besitze, vermehrte den durch außerordentliche Bedürfnisse erzeugten Drang. Gebeugt waren (die Urheber und Genossen der Revolution ausgenommen) Alle unter dem trostlosen Wirkungen.

---

[9]) Im Jahr 1799 erfolgte eine abermalige, großentheils auf Betrieb der geängsteten helvetischen Machthaber angeordnete Geiselaushebung. Aus den Waldstätten schmachteten 110 von allem entblößt in der Feste Aarburg, 30 aus Freiburg waren in Chillon, 12 aus Zürich in Basel enthalten, 11 aus Bern und Basel wurden nach Bitsch und 19 aus Solothurn nach Salins abgeführt.

[10]) Mengauds Umtriebe trugen sehr viel zu der revolutionären Stimmung von Aarau bei, während andere aargauische Städte, voraus Zofingen, welches im Kampfe gegen die Franzosen die Ehre seines Panners blutig bewahrte, treue vaterländische Gesinnung glänzend bethätigten.

[11]) Gemäß derselben bestand der Große Rath aus 138 Repräsentanten; den Senat bildeten 68 Senatoren; das Obergericht zählte 15 Richter und 16 Suppleanten. Der erste Senatspräsident war Peter Ochs, Sekretarien die Senatoren Usteri, Pfyffer und Müret. Präsident des Großen oder Repräsentantenrathes war Kuhn, Sekretarien Secretan und Zimmermann.

Bewußtsein des Verlusts eines einst glorreichen, dann lange, mitten unter den Erschütterungen anderer Länder ruhigen, glücklichen, freien Vaterlandes. Deutlich war dieses Unglück der großen Menge bezeichnet durch die Gegenwart der Feinde, die das für die Kinder des Hauses erworbene Brod verzehrten. Wen Vermögen vor Noth schützte, empfand nicht minder schmerzlich den Gedanken an das unwiederbringlich Verlorne, an die Zerstörung dessen, was in Jahrhunderten langsam gewachsen war.

Unterjochung der Urkantone.

Zu diesen Gefühlen traten bald noch diejenigen der tiefen Trauer und des Abscheues hinzu, erweckt durch die Gräuel, unter denen die Unterjochung der Urkantone vollzogen wurde. Winkelried's und der frommen Männer des Tages von Laupen Geist schien zwar leider in dieser Zeit grenzenloser Verwirrung von den Brüdern aus den Waldstätten gewichen zu sein; sie hatten sich ohne Kampf zurückgezogen und Bern war gefallen, verlassen von denen, die man mit der Lüge bethört hatte: nur der Oligarchen Palläste wolle man mit Krieg überziehen, nur ihre Herrschaft brechen; heilig und unverletzt sollen der Gebirgsvölker Hütten im Schatten ihrer alten Freiheit bleiben.

Allein kaum war die helvetische Regierung eingesetzt und nach der Willensmeinung des fränkischen Vollziehungsausschusses derjenige der helvetischen Republik so bestellt, wie es dienlich schien[12]), als die bereits allerwärts verhaßte Ochs'sche Einheitsverfassung auch in den „Ländern" (den alt-democratischen Kantonen) mit Gewalt eingeführt werden sollte, da sie der unterm 19. April an sie gerichteten Aufforderung der helvetischen Regierung nicht entsprochen hatten; denn sie wollten die ihnen bekannte uralte Freiheit ihrer Landsgemeinden mit ihren Rechten und Gewohnheiten nicht an das Spiel und an die Ränke einer sogeheißenen

---

[12]) Doch wurden am 21. Juni 1798 durch ein Machtgebot des französischen Commissärs Rapinat Bay und Pfyffer aus dem Directorium ausgeschlossen, und durch den Brigade-Chef Meunier an ihre Stelle Ochs und Dolder eingeführt; letzterer wurde wenige Tage nachher durch Laharpe ersetzt. Diesem überbrachte ein Senator die Ernennung nach Paris, und vor seiner Annahmserklärung hatte er die Einwilligung des französischen Directoriums nachgesucht. Directoren waren dann: Legrand aus Basel, Glayre aus Waadt, Oberlin aus Solothurn, Ochs aus Basel, Laharpe aus Waadt. Ein einflußreicher helvetischer Staatsmann jener Zeit schilderte in einem zu einer Mittheilung an die spätere französische Regierung (1800) bestimmten Briefe den Vorfall: « Le cri universel excité par cet attentat porté à la liberté de la nation, empêcha le gouvernement français de l'avouer ouvertement; il fit au contraire semblant de blâmer cette démarche, mais en réïntégrant les destitués on leur insinua de donner leur démission, afin de pouvoir substituer à leur place deux traîtres insignes, dont l'un par ses écrits incendiaires et l'autre par ses intrigues sourdes avaient précipité la patrie dans cet abîme de malheurs.»

repräsentativen Democratie vertauschen und erklärten mit einstimmigem Mehr „sie wollten die Büchlein nicht, und wer es vorschlage, sei ein Verräther“. Bereits in den ersten Tagen des Maimonats hatte Aloys Reding mit der seines Ahnvaters würdigen Gesinnung an der Spitze der Männer von Schwyz am Rothenthurm, bei Morgarten und an der Schindelleggi gekämpft, theilweise siegreich; doch vergeblich war der verzweifelte, allein vereinzelte Widerstand gegen die Uebermacht, ungeachtet des Muthes, der es zeigte — jetzt zu spät — was noch in diesen Tagen, wie in frühern, die vereinigte Kraft vermocht hätte. Eine Uebereinkunft machte dem ungleichen Kampf ein Ende[13]). Schwyz erklärte den Anschluß an die helvetische Republik; keine französischen Truppen sollten in den Kanton einrücken, keine Contribution demselben auferlegt und seine Bewohner nicht entwaffnet werden. Doch kaum waren die Schwyzer auseinander gegangen, so drang Schauenburg sengend und plündernd ein[14]).

Ganz verlassen blieb nunmehr Unterwalden nid dem Wald, denn 9. September 1798.
selbst Obwalden hatte sich von ihm abgewendet und unter das Gebot des Siegers gefügt; so daß das Häuflein der Nidwaldner, etwa 1400 Mann stark (von denen 600 bis 700 gute Waffen hatten), noch im Rücken bedroht war, während es den Angriff von zehntausend Franzosen unter Schauenburg von Luzern aus über Land und Wasser gewärtigte. Fanatisirt[15]) nannten die Patrioten neuer Zeit jene Männer, welche in

[13]) Michel Schnüriger, ein guter Schütze mit drei Stutzern, hatte mit zwei Söhnen seinen Posten gefaßt und streckte an die siebenzig Feinde nieder. Später von Schauenburg vorberufen, fragte ihn dieser, wie viele Franzosen er getroffen, und auf erhaltene Antwort dann weiter, warum er so gehaust habe. Jener erwiderte, er habe blos seine Pflicht gethan. Schauenburg belobte ihn und wollte ihn beschenken. Schnüriger wies die Gabe zurück: „Es bedürfe dessen gar nicht, er habe es gern gethan.“

[14]) Auf Schauenburg's Aeußerung an Reding während der Unterhandlung: „er hätte ihn füsiliren lassen, wenn er in seine Hände gefallen wäre,“ entgegnete dieser ganz kalt: „ich hätte es mit Ihnen gleich gehalten.“

[15]) Brief des helvetischen Direktoriums an Schauenburg, vom 10. September. Das bereits erwähnte Schreiben eines helvetischen Staatsmannes sagt über diese mordbrennerische Expedition: « Les mêmes membres de notre directoire étaient pareillement empressés à se maintenir dans les bonnes grâces de leurs protecteurs à Paris. Ceux-ci n'étaient pas fort contents de la capitulation avec les petits cantons, car en vertu de ce traité les troupes françaises ne pouvaient pas occuper les passages qui conduisent au pays des Grisons et en Italie; on n'avait que celui du Valais ouvert par le feu et le sang. On profita donc de l'occasion, où le serment qu'on exigeait de tous les citoyens de l'Helvétie excita des scrupules dans l'âme du bon peuple d'Unterwald... Notre gouvernement se porta subitement aux dernières extrémités etc.» Auch hier ein im Namen der Freiheit aufgezwungener Eid der Vorwand zu grenzenloser Willkühr, und diese im Knechtschaftsverhältnisse zu fremder feindlicher Herrschaft.

ihrem einfachen Glauben an den Gott und das Land ihrer Väter, dafür zu sterben entschlossen waren; fanatisch sollten sie sein, weil sie einen Bruder mit dem Kreuze an ihrer Spitze sehen wollten; sie, in deren Brust das Andenken an den Bruder Klaus, der Gefahren anderer Art beschworen hatte, ein geheiligtes war, und die in ihrem frommen Sinne noch im Kreuz das Heil über alle Leiden dieser Welt erkannten. Doch solcher Glaube ist fanatisch einer Zeit, wo Selbstsucht für Weisheit gilt, der Patriotismus sich an Gelagen wärmt und der Muth durch Aufruf zum Mord und zum Verderben andersdenkender Mitbürger sich verkündet.

Am 9. September griff Schauenburg die Unterwaldner an. Nach hartnäckiger Gegenwehr siegte die Uebermacht, doch nicht bevor die Franzosen mehr Leute verloren hatten, als die Zahl ihrer bewaffneten Gegner betrug. Von Unterwalden fielen 259 Männer, 102 Weiber, 25 Kinder. Die durch den heldenmüthigen Widerstand erbitterten Feinde würgten selbst am Fuße des Altars in Stanz Priester, Greise und Weiber; noch jetzt sind die Spuren sichtbar. Fünfhundert vier und achtzig Gebäude wurden niedergebrannt; der Kriegsschaden betrug L. 1,998,141 (Fr. 2,895,856). Die Einheitskonstitution ward eingeführt und die helvetische Regierung beschloß, Schauenburg habe sich um das Vaterland verdient gemacht und bot ihm und seiner Armee eine Contribution von sechzigtausend Franken auf dem mit Feuer und Schwert verheerten Ländchen an, welche er Namens der Armee ablehnte! In Bern aber hatte die muthige Aufopferung dieser, des alten Schweizernamens würdigen Völkerschaft und das grenzenlose Unglück die tiefwurzelnde Anhänglichkeit neu belebt, den Stachel gegen die Verbreiter des Unheils geschärft.

Aehnliches wiederholte sich später in Wallis und in mehrern Schweizerkantonen [16]). Jeder Widerstand der gegen die helvetische Macht auf's Aeußerste erbitterten Landesangehörigen wurde als Rebellion behandelt und durch die Franzosen mit Feuer und Schwert unterdrückt, denen zuweilen einige waadtländische oder andere Truppen sich anschlossen, welche die helvetischen Farben trugen.

Parteien.

Bereits seit Entwickelung der französischen Revolution hatten die politischen Parteien in Bern sich ausgeschieden. Die in ihrer eigenen Heimath geächteten, in Folge eines mit der schändlichsten Treulosigkeit

---

[16]) Man vergleiche die blutdürstigen Proklamationen jener Zeit; die Berichte über die im Wallis verübten Gräuel und die Metzeleien in den Gefechten gegen Glarner, Urner, Graubündner u. s. w. In der Waadt, im Berner Simmenthal, im Aargau, Zürich gab es ebenfalls blutige Auftritte.

gegen ihr Vaterland begonnenen und geführten Krieges um dasselbe trauernden, Berner mußten nach allen menschlichen Gefühlen eine Revolution verabscheuen, welche das Land ihrer Väter seiner köstlichsten Güter beraubt, ihnen selbst dasjenige entzogen hatte, worauf sie den höchsten Werth setzten. An sie schloß sich zahlreich ein biederes, noch unverdorbenes Volk, welches in den trüglichen, im Gefolge offenkundigen Landesverraths dargebrachten Verheißungen keine Entschädigung für ungewohnte und beinahe unerträgliche Lasten sah, und übrigens nicht geneigt war, um jener willen alle Gefühle alter Anhänglichkeit, des Zutrauens und der Hochachtung von sich zu werfen. Dieser Partei erschien dasjenige Treiben, welches unter dem Vorwande der Wiederherstellung unverjährbarer Rechte der Menschheit auf Freiheit und Gleichheit, den fremden Feind in das Land gerufen, als ein Verrath; die Benutzung der unheilbringenden Unterjochung zu eigenem Vortheile in Befriedigung von Gelüsten und Leidenschaften, eine verächtliche Connivenz mit jenen. Alte Bernerpartei.

Ihr gegenüber, und durch den das innere Bewußtsein nicht beschwichtigenden Sieg unbefriedigt, stand die Revolutionspartei. Sie hatte den Angriff begonnen, ihrer Hauptrichtung nach unter fremder Fahne zu Haß und Feindschaft sich hingegeben, wenn nicht ausdrücklich jeder Einzelne, doch die Partei als solche und in der Person ihrer Führer; denn diese hatten, unter dem Schutze der französischen Pentarchen — derjenigen Staatsgewalt neuerer Zeit, welcher am meisten Verachtung zu Theil geworden — die Fackel des Aufruhrs geschwungen, an der Vernichtung der frühern Zustände und der Verfolgung der alten Obrigkeiten in Wort und That theilgenommen. An Platz einer gegenseitigen Bedingung durch das Recht der Einen und die physische Gewalt der Vielen, stellte diese Partei, auf Kosten der bürgerlichen, eine für die Vielen bloß dem Anscheine nach erweiterte politische Freiheit auf; eine Freiheit, die Rechte nicht durch legitimen Erwerb und entsprechende Pflichten bedingt, und jene Gleichheit, welche sich mit der leichten Aufgabe begnügt, nichts Höheres über sich zu dulden, lieber alles herunterzureißen, als emporzustreben. Die Demagogie zählt noch mehr Tarquine als der Despotismus, und ist überhaupt diesem sehr nahe verwandt. Revolutionspartei.

Jene Revolutionspartei, die angreifende, nimmer rastende, deren innerstes Wesen auf Negation beruht und die also nichts festzuhalten hat, erkannte den Vortheil, der aus der Benennung der Parteien zu ziehen ist; nie hat sie auf den Kunstgriff verzichtet, dieselben zu bezeichnen und eine jede Benennung, sobald sie in Mißkredit gekommen war, durch eine andere zu ersetzen. Bei dem Einfalle der Franzosen sehen wir sie als **Patrioten** und **Männer der Freiheit und Gleichheit**; unter der Parteibenennungen.

helvetischen Republik als Unitarier mit der Aufklärung; später waren sie die eifrigsten Verehrer des Mediators, der übrigens weder neben, noch unter sich andere Parteien duldete; dann nach einander Aufgeklärte, Liberale, Männer des Volks, Nationale; lauter ehrenwerthe Bedeutungen, denen der Mißbrauch allein den unheimlichen Klang gegeben, der ihnen ungeachtet aller Verheißungen von Preßfreiheit, Schulbildung und Volkssouveränität anklebt. Waren ihre Ansprüche nicht die bescheidensten, so waren sie geschickt, in Ertheilung von Bezeichnungen, welche an sich oder durch Unverständniß der Bedeutung für die große Zahl einen Begriff der Gehässigkeit hatten, um eine feindselige Abstoßung zu erzeugen: so kann man aus ihrem Wörterbuche anführen die Benennungen von Oligarchen, Aristocraten[17]) und Tyrannen, als gleichbedeutend; Servile, Finsterlinge, Absolutisten oder Vorrechtler und Perrücken. Die Revolutionspartei wurde in dem, durch die fränkischen Prokonsulate angewiesenen, Gebiet die herrschende; die sich früher vertheidigt hatte, war die unterdrückte. Jene gründete sich auf die Gewalt der Leidenschaften und auf die Begehrlichkeit; diese auf das Bedürfniß eines positiven Rechtszustandes. Wie leicht erklärbar, begegneten sie sich unter jenen Verhältnissen in starrer Abneigung. Uebrigens durchdrangen damals die Parteien noch weit weniger die Masse des Volkes; dieses hatte genug zu thun mit der täglichen Noth des Lebens unter dem unersättlichen Drucke seiner fremden Befreier, und der Mißbrauch der Presse, zu Verbreitung der rohesten Schmähungen, war noch nicht so ganz mündig geworden wie später. Unter den Stimmführern der Parteien hingegen waren überhaupt die Meinungen abgeschlossener, als sie es nach einer aus vieljährigen Wechselfällen entstandenen Abschleifung aller Grundsätze und Ansichten sein können; man war weniger geschickt zu plötzlicher Richtungsveränderung im Gange; das Ehrgefühl war noch nicht durch die Angewöhnung an gemeine Scheltungen abgestumpft, und dem persönlichen Muth, der ihm zur Seite steht, waren nicht so enge Fesseln angelegt.

Kaum konnte es unter den damaligen Umständen, mitten unter der alles überherrschenden Thatsache der Landeseroberung durch einen raub-

---

[17]) Oligarchie: Herrschaft Weniger; Aristocratie: Herrschaft der Besten oder Vorzüglichsten, nach dem eigentlichen Wortsinn. Im Revolutionswörterbuch sind die Ausdrücke einer unermeßlichen Scheltung gleich zu achten, etwa wie der Italiener, in der Verzweiflung nichts ärgeres seinem Gegner zurufen zu können, athemlos sagt: piû che birbante, piû che assassino! Die unter der Benennung „Vorrechtler“ bezeichneten hießen später Zöpfe (code) oder Krebse (gamberi) und im Superlativ Krebszöpfe (code di gamberi).

süchtigen Feind eine sogeheißene Zwischenpartei geben. Wer jene dulden wollte, gehörte schon der Revolution an, wer nicht, konnte sich mit derselben nicht versöhnen. Edel ist das reine, von Nebenabsichten freie Bestreben, die Wunden zu heilen, welche Parteiung dem Vaterlande geschlagen hat. Doch damals konnte die tiefste Wunde nicht von innen heraus geheilt werden, so lange das Land ein erobertes blieb. Wohl gab es auch zu jener Zeit Einige, welche dem Kampf ohne eigenen, innern, lebendigen Antheil zusahen, die kalt vernünftige Grundsätze der Klugheit unterordneten, welche will, daß man in das Geschehene sich füge. Eine solche Meinung räth vor allem an, Beleidigungen und Schädigungen, wenn sie selbst dieselben nicht unmittelbar erduldet hat, zu vergessen; sie verwirft die aus der Ueberzeugung hervorgehende Consequenz als ein Extrem; sie ist besorgt für die eigene Sicherheit bei drohenden Ausbrüchen, und will mit Niemanden sich verfeinden, in beiden Lagern leben können. Sie nannten sich Gemäßigte. Aehnliche Bestandtheile bildeten in späterer Zeit, als die Theorie der „vollbrachten Thatsache" manchen unbequemen Zweifel beseitigt hatte, und ein williges Verständniß zwischen Gutem und Bösem, zwischen Recht und Unrecht bequem schien, die sogeheißene richtige Mitte. Die Principienscheu unserer Tage, diese Frucht der, aus Cosmopolitismus und Materialismus hervorgegangenen, alles überfluthenden Selbstsucht wendet dieser Partei, die keine ist, sondern jeder herrschenden sich anschließt und sie bei jedem Glückswechsel zu verlassen bereit steht, die große Menge zu. Sie bedeutet aber keineswegs, was ihr Name vorgiebt; sie ist bloß negativ, sehr zu unterscheiden von der nicht auf wechselnden Interessen, sondern auf geläuterten Grundsätzen beruhenden Billigkeit, die im Glück und Unglück Maß und Fassung will, welche der Vaterlandsliebe zur Seite steht und die eben deßwegen zu jedem Opfer bereit sein soll, das der Widerstand gegen Parteiherrschaft und verderbliche Extreme erheischen mag. Der Fernhaltung von jedem leidenschaftlichen Partei-Extrem unter allen Umständen sich zu befleißen ist eine der ersten Pflichten im öffentlichen Leben. Ein solcher Mittelweg ist vorgezeichnet durch die Gerechtigkeit und den Edelsinn. Er ist himmelweit verschieden von der unreinen Verläugnung des moralischen und formellen Rechts, welche auf halbem Weg dem offenbaren Unrecht und der Gewalt entgegengeht; die so einen Namen, zu dem sie kein Recht hat, sich aneignende Mitte setzt bei jedem neuen Fortschritt jeder neuen Forderung der revolutionären Willkühr ihre Mäßigung darein, von vornherein derselben wenigstens zur Hälfte beizustimmen, bis sie zuletzt vollständig mit ihr zusammenläuft, wenn sie nicht vorher noch als ein un-

Zwischenpartei.

sicherer und unnöthig gewordener Gehülfe mit verdientem Hohn von denen verworfen wird, denen sie gegen eigene Ueberzeugung Vorschub leistete.

Die Verhältnisse sind andere geworden; die Parteien sind geblieben. Schultheiß Steiger ist die ursprüngliche Personifikation der einen, Laharpe die der andern. Sie erschienen in den Wendepunkten von 1798, 1802 und 1814. Aus der richtigen Würdigung ihrer Verhältnisse wird das Verständniß ihrer Stellung im Jahr 1830 möglich.

Zehntes Kapitel: Helvetische Regierung.

Summarische Schilderung derselben. Gemeinde-Einrichtungen. Persönlichkeiten. Parteien in der Regierung. Weitere Ursachen zu Unzufriedenheit. Krieg. Finanzen. Laharpe's Flucht. 7. Augstmonat. Lüneviller Friede. Pariser Verfassungsentwurf. Tagsatzung. Verfassung vom 29. Mai. Reding's Reise und Sturz. Titelverbrennen in der Waadt. Wallis Bedrängnisse.

Helvetische Republik.

Die helvetische Republik, gleich den andern Afterrepubliken jener Zeit, wurde nach dem Muster der französischen oder sogeheißenen großen Republik zugeschnitten, und aus Volkswahlen, bei denen einige Wählbarkeitsgedinge vorbehalten waren, giengen die gesetzgebenden Räthe hervor. Nicht allein in Bern, sondern auch in andern, vormals aristocratischen Kantonen wurden die alten Regenten meist ausgeschlossen, wenn nicht, wie dort, durch ausdrückliche französische Machtgebote, doch durch den überwiegenden Einfluß, den die Eroberer durch ihre Agenten ausübten und nicht minder durch das eigene Zurücktreten von Männern, denen der gegenwärtige Zustand des Vaterlandes als der unerträgliche eines eroberten Landes erschien, die Verhältnisse einer Regierung nach einer aufgedrungenen Constitution, als diejenigen trostloser Verknechtung unter einem verhaßten, treulosen Feinde vorkamen. Wie natürlich erfolgte ähnliches in den democratischen, blutig bezwungenen Kantonen.

Einheit.

Von Grund aus waren die Formen der ehemaligen Eidgenossenschaft zertrümmert. Eine große Anzahl verschiedenartig gebildeter Republiken, verbunden zu Aufrechthaltung ihrer Freiheit und Selbstständigkeit durch ewige, aber freiwillige Bünde, und deren jede ihre eigene Geschichte besaß, die Geschichte überwundener Gefahren, rühmlicher Thaten, des Wechsels der Geschicke in Jahrhunderten, während denen sie sich nicht nach Principien der Schulweisheit, sondern nach dem naturgemäßen, langsamen Gange allmählicher Entwickelung ausgebildet hatten; alle diese Städte

und Länder wurden mit einem Worte ihres politischen Daseins, ihrer ganzen Individualität, ja selbst in vielen Fällen ihres Namens beraubt[1]), und alle zusammengeworfen um die sogeheißene Eine und untheilbare helvetische Republik zu bilden. Das gemeinsame Elend eines, als erobert behandelten Landes diente als Cement des unglückseligen Machwerkes, auf dem der Druck der französischen Besatzung als Schlußstein lasten sollte.

Wie natürlich hatten die französischen Machthaber, unter deren Augen die Ochs-Laharpe'sche Constitution zu Stande gekommen war, einzig auf eigene Politik Rücksicht genommen, welche in der Schweiz nur einen Tributarstaat zu ihren Zwecken haben wollte, und mit roher Gewaltthat wurde alles zerrissen, was im lebendigen Nationalgefühl, wo ein solches noch bestand, wurzelte[2]).

Die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten war früher durch Verfassung und Herkommen ausschließlich in die Hände der in den berechtigten Corporationen (in Städten wie in den democratischen Ländern) durch Herkunft und Glücksumstände in die erste Reihe gestellten Geschlechter gelegt. Nach den Grundsätzen der Selbstergänzung, nach der Beschränkung in der Zahl der Berechtigten, und (in den Formen unbedingter Democratieen) nach einem beinahe erblich gewordenen Vertrauen, hatte sich so eine herrschende Kaste gebildet, die zahlreich genug war, um sich gegen übermächtigen Einfluß Einzelner zu verwahren, während sie durch Erfahrung, Maximen und Einsichten kräftiger als durch Gesetze zu redlicher Anwendung der öffentlichen Gewalt angeleitet war. Diese wurde auf einmal verdrängt und die Regierung, unter den gegebenen Umständen höchst schwierig, ging in ganz neue und großentheils unerfahrene, zum Theil unfähige Hände über; derjenigen Parteimenschen nicht zu gedenken, welche einzig und allein um ihres Hasses und Verrathes willen waren vorgeschoben worden, als bereitgehaltene Werkzeuge der Franzosen. So geschah es, daß hier einzelne, mehr verwegene als besonnene, mehr durch die in Revolutionen sich geltend machenden gefährlichen, als durch gute Eigenschaften ausgezeichnete Führer einen ebenso überragenden, als nachtheiligen, dabei unsichern und schwankenden Einfluß behaupteten.

Allerdings erschienen auf dem Schauplatze, wie solches in allen großen Umwälzungen geschieht, talentvolle und redliche Männer, denen es weder Regierung.

[1]) Freiburg umgetauft in Sarine und Broye; Uri, Schwyz und Unterwalden in Waldstätten; St. Gallen und Appenzell in Säntis u. dgl.

[2]) In einem der Briefe von Ochs an Bonaparte hob er aus: Oesterreich sei dem Föderalismus geneigt; im Unitarismus finde Frankreich Freunde und Sicherheit. Sich selbst bei jeder Gelegenheit als ergebenster Diener der französischen Gewalthaber denselben anpreisen war ein stereotyp gewordener Kunstgriff der revolutionären Freiheitsverkündiger.

an Fähigkeit noch an Muth gebrach, um von ihrem Standpunkte aus kräftig aufzutreten; die mehresten derselben blieben von dort hinweg, selbst unter ganz veränderten Umständen, im öffentlichen Leben, viele versöhnt mit der Partei des geschichtlichen Rechts und von dieser später willig in die eigenen Reihen aufgenommen, einige verdienter Achtung sich erfreuend bis an's Ende; andere, auf diese wieder verzichtend, als die letzte Prüfung eintrat. Indeß bildeten diese bei weitem nicht die Mehrzahl in den Räthen. Die Wahlen lieferten viele gar nicht, oder nur halbgebildete, zum Theil junge Männer, die sich in den zehn Jahren, seit welchen die französische Revolution ausgebrochen war, die Ideen und die Sprache derselben angeeignet hatten. Die vorherrschenden politischen Begriffe waren diejenigen des Urvertrags nach Rousseau, mit den damals im Glanz des neuen falschen Pfennigs prangenden Stichworten der Freiheit und Gleichheit. Die in ungeschickten, nicht minder als in gewissenlosen, Händen so gefährliche Gewalt wurde bald mißbraucht, bald nicht verwendet, weil man nicht nach Grundsätzen, sondern nach Parteivorurtheilen zu regieren für Politik hielt. Die Legitimität eines positivrechtlichen Fundamentes war umgeworfen worden; sie wurde daher im allgemeinen befeindet. Dazu gefielen sich viele, wie bereits früher bemerkt worden, in der verwerflichen Affectation des Atheismus. Es sollte als Stempel der geistigen Ueberlegenheit gelten, ungläubig zu erscheinen; ein freier Geist durfte nicht unter dem Gebote des Glaubens gefangen sein. Wer in den Verhältnissen dieser Welt alle Bande abzustreifen bereit gewesen, welche die Pflicht um einen jeden schnürt, der verläugnet gerne die Kette ohne Ende, die vom innersten Gewissen hinüberhängt vor den Richterstuhl jenseits [3]).

Politische Begriffe.

Freigeisterei.

Das ganze Land seufzte unter dem Druck und den Erpressungen der fremden Herrschaft; die Regenten, denen, wie durch einen Zauberschlag,

---

[3]) Das Zeugniß Stapfers, des helvetischen Cult-Ministers, wird von der Revolutionspartei nicht verworfen werden. Der bernische Kirchenrath beschuldigte die helvetische Regierung, in einer langen Reihenfolge von Handlungen nur ein einziges Ziel verfolgt zu haben: die Zerstörung des Christenthums in Helvetien, die Organisation der Immoralität und des Verbrechens und zum Ende diejenige des Despotismus, der leicht über ein Volk auszuüben ist, das durch Verdorbenheit zur Barbarei sich zurückführen ließe. Stapfer mißt den Führern des Volkes diesen abscheulichen Vorsatz nicht bei, allein er erklärt, daß wenn sie ihn nicht verfolgten, sie ihn soviel als von ihnen abhing, vollzogen haben. Notice sur M. P. A. Stapfer par Vinet, p. XVII.

Schrieb ja doch bei Anlaß eines Circulars über die Bettagsfeier das helvetische Direktorium unterm 22. August 1799 an den Minister der Künste und Wissenschaften: „Als Regierung ist das Direktorium nicht im Fall die Principien irgend eines Cultus oder einer Philosophie zu proclamiren."

im verheerenden Sturm die Gewalt anheimgefallen war, gaben sich nach den oft bis in's Lächerliche übertriebenen Vorstellungen der Vortheile, welche die Verdrängten genossen hätten, den durch Selbstsucht bedingten Begriffen von demjenigen hin, was sie nunmehr sich selbst zusprechen könnten. So lag schon eine Quelle tiefer Unzufriedenheit in der Festsetzung übermäßiger Gehalte, deren Betrag in Hunderten von Louisdors ausgesetzt wurde, während das Volk vergeblich, von den gegen die Franzosen allerdings Unmächtigen, Schutz und Erleichterung verlangte; die Behörden vermochten nicht einmal gegen die Lizenz, welche im Innern zum Durchbruch kam und unter der alles unsicher geworden war, Rath zu schaffen; sie waren oft genöthigt, bei den Franzosen Schutz und Hülfe zu suchen, anstatt ihnen widerstehen zu können.

Die Begriffe von Ordnung, Rechtmäßigkeit, Anstand und bürgerlicher Hierarchie wurden als Auswüchse eines, den Feudalverhältnissen entwachsenen, knechtischen Sinnes geächtet; die bürgerliche Freiheit Aller und die Nationalunabhängigkeit waren untergegangen. Aufklärung verhieß man dem Volke, im Gefolge der politischen Freiheit und Gleichheit, und all' dieses nach den Begriffen des französischen Republikanismus, damals, wie bekannt, eines Niederschlags, der aus dem Getriebe übrig geblieben war, welches die Picken der Vorstadt St. Antoine, die Messer der Poißarden, das Beil der Guillotine in Bewegung gesetzt hatten, währeud der beinahe ununterbrochene Siegesruf ungezählter Heere die Gemüther betäubte oder bezauberte. Doch damals hatte diese Frucht eine Schale herber Bitterkeit für die niedergetretene Schweiz, und es war ein Hohn für die Trostlosen, wenn sie ihre mit bunten Federbüschen, Schärpen und Stickereien gezierten Machthaber in allen Nachäffereien der fränkischen Republik befangen sahen, denen sie sich hingaben, weil es zu der aus Paris verschriebenen Verfassung so paßte.

Ein Vollziehungsdirektorium von fünf Direktoren, mit einem Gefolge von sechs Ministern, dann als gesetzgebende Räthe ein Senat und ein Großer Rath, endlich ein Oberster Gerichtshof stellten die sogeheißenen drei Gewalten vor, deren angebliche Unabhängigkeit während der ganzen Dauer des bisherigen Experimentirens eine Truggestalt geblieben ist und während der Dauer der helvetischen Republik zwischen der vollziehenden und der gesetzgebenden Behörde zu einem Parteiringen um überwiegende Herrschaft Anlaß gab. Das Gebiet der einen und untheilbaren Republik war zu Zwecken der Verwaltung in eine willkührliche Zahl, erst zwei und zwanzig, bald siebzehn oder achtzehn so oder anders benannter Kantone abgetheilt, deren jedem ein Regierungsstatthalter als Stellvertreter der vollziehenden Gewalt vorstand, während eine Verwaltungskammer die Organisation.

ökonomischen Angelegenheiten leitete und Kantonal- und Distriktsgerichte die untern gerichtlichen Instanzen bildeten.

Gemeinde-einrichtung.

Die tiefwurzelnden, burgerrechtlichen Verhältnisse wurden durch die Einführung doppelter Ortsbehörden in Verwirrung gebracht. Die Einen, die Gemeindekammern oder Gemeindräthe, sollten die burgerliche Corporation vorstellen, welche früherhin ausschließlich die Gemeinde ausgemacht hatte; die Andern aber, die Munizipalitäten, die Gesammtheit der Einwohner; eine Einrichtung, welche zu häufigen Reibungen in den einzelnen Ortschaften Anlaß gab. Der Einrichtung lagen zwei Zwecke zum Grunde, die Zerstörung von Corporationsverhältnissen, welche dem Despotismus der Centralisation und der Büreaucratie ein Stein des Anstoßes sind, und das Bestreben die vielen außer ihrer eigentlichen Heimath befindlichen Einsaßen dadurch zu gewinnen, daß ihnen Mittel an die Hand gegeben wurden, auf Unkosten der Burgergemeinden, einstweilige eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Zu der dadurch verursachten Mißstimmung trug sehr viel bei der Mißbrauch, den die sogeheißene Dorf-Oligarchie von ihrer Gewalt machte, nachdem ihr Einfluß von dem Zügel der geregelten und unabhängigen Justiz Bern's nicht mehr in Schranken gehalten war. Die in der Organisation höher stehenden richterlichen oder verwaltenden Gewalten hiengen nach dem Princip der Democratie eben von jener ab, und die ärmern und ruhigern, von dem politischen Getriebe sich fremd haltenden Classen fanden nirgends Schutz. Mehr als viele andere Umstände trug dieser zu der Allgemeinheit der Unzufriedenheit bei, welche sich äußerte, als ein günstiger Umstand eintrat, und die keiner künstlichen Anfachung bedurfte, sondern aus dem innersten Volksgefühl hervorgieng.

Souveräne Corporationen.

Alles Eigenthum der ehemaligen Orte der Eidgenossenschaft, d. h. das Eigenthum der souveränen Städte und Länder, welche in ihren gegenseitigen Bundesverhältnissen die Kantone vorgestellt hatten, wurde, insofern als die Eroberer dasselbe nicht sich selbst zueigneten, zum Nationaleigenthum erklärt, d. h. mit andern Worten, die betreffenden Städte und Genossenschaften, die durch den herbeigerufenen fremden Feind waren niedergeworfen und ihrer politischen Unabhängigkeit und Landeshoheit beraubt worden, wurden von ihrem übrigen gesammten Eigenthum verdrängt, welches zum Besten der neuen Republik confiscirt wurde, während doch hingegen jede andere Stadt und jedes Dorf in dem Besitze des Eigenthums verblieb, das ihnen gehörte. Indeß konnte dieser Beschluß, eben um seiner Allgemeinheit willen, nicht ganz vollzogen werden; die ehemaligen souveränen Städte hatten nun einmal Lokalbedürfnisse; Bedürfnisse, welche in Beziehung auf öffentliche Sicherheit und andere

allgemeine Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben konnten. Es wurden daher in Bern zuerst die burgerlichen Felder und Waldungen, von jeher zu persönlicher Benutzung der Burger bestimmt, der Gemeindekammer zurückgegeben und dann unter Vorbehalt einer Ausscheidung zwischen Staats- und Stadtvermögen, der sogeheißene Bauamtsfundus zu Deckung einiger der nothwendigsten örtlichen Bedürfnisse überlassen. Das helvetische Gesetz vom 12. März und 3. April 1799 bestimmte die Grundsätze dieser Ausscheidung im allgemeinen. Als Gemeindegut der frühern souveränen Städte wurden erklärt die Vermögenstheile, welche durch sie erworben und aus dem Seckel der Burgerschaft bezahlt worden, insofern als die Anspruchstitel nicht auf Landeshoheit und Erwerbungen oder Säcularisation kirchlichen Eigenthums beruhen, oder über die betreffenden Güter nicht bereits früher von der Regierung zu öffentlichem Gebrauch verfügt worden [4]). Auch sollen, bis zum unumstößlichen Beweis des Gegentheils, als Gemeindegüter alle diejenigen angesehen werden, welche die Burgerschaften der ehemaligen Gemeinden ausschließlich vor den andern Einwohnern genossen, als Wälder, Weiden, Armengüter u. a. dgl. — Hierbei war von den Municipalitäten oder Einwohnergemeinden keine Rede; sie hatten keinen Anspruch auf diese, den Burgerschaften gehörigen Güter. Die Ausscheidung selbst kam damals nicht zu Stande. Die spätere Centralregierung, an deren Spitze Reding stand, verordnete die Herausgabe des größten Theils der noch vorhandenen bernerischen Güter an die burgerliche Gemeindekammer. Der Sturz Redings erfolgte vor Vollziehung dieser Verordnung und die nicht widerrufene Ausscheidung war noch schwebend, als die Volkserhebung von 1802 erfolgte, durch welche die Mediation herbeigeführt wurde. Bei einer solchen Beraubung der Stadt Bern erzeigte sich schon damals und bestätigte sich nachher die Erfahrung, daß kein Unrecht zu groß erscheint, wenn es der Mehrheit einen Vortheil gewährt. Tausende, die es unbedingt als ein Verbrechen erachten würden, sich an fremdem Eigenthum zu vergreifen, nahmen ohne Bedenken an der gemeinschaftlichen Spoliation einer einzelnen Corporation Theil, gegen welche kein Rechtsgrund und kein Titel aufgewiesen werden konnte. Bloß auf ihr unabweisliches Bedürfniß ward geachtet, auf ihr Recht gar nicht. Auch diese Erscheinung bietet der Revolutionspolitik ein von ihr fleißig befolgtes Axiom dar, durch dessen häufige Anwendung die Begriffe von Communismus ganz folgerecht herbeigeleitet werden können.

---

[4]) Dieser Vorbehalt drückt, naiv genug, eine merkwürdige Anerkennung des eigentlichen positiven Rechtsverhältnisses aus.

Verachtung alter Verhältnisse.

Konnte nun, abgesehen von dem schweren Druck der äußern Umstände, von einem noch an altem Herkommen hängenden, und noch nicht zur unbedingten Verwerfung alles dessen, was es für achtbar gehalten, hingetriebenen Volke der Umsturz aller Verhältnisse nicht beifällig aufgenommen werden, so mußte die Nachahmung in Form und Wesen des damaligen Franzosenthums, dieser Quelle des Verderbens, aus welcher tägliche Leiden und Unbilden über das Land sich ergossen, den allgemeinen Unmuth vermehren. Die Verwickelung des durch zahllose Schreibereien erschwerten und unsichern Geschäftsganges, bei welchem, für die gewöhnlichsten Vorfallenheiten, der schlichte Mann statt an einem Orte väterlichen Rath, Weisung und gewöhnlich auch Recht zu finden, sich der Hülfe oft unzuverlässiger und unfähiger kostbarer Agenten bedienen mußte, beförderte das Mißtrauen und die Unzufriedenheit. Alle bekannten Verhältnisse waren umgestoßen und weder schwülstige Proklamationen noch eine mit Verunglimpfung der Oligarchen verbundene Anpreisung ungewohnter Neuerungen entschädigte das Land für den Verlust der in ungestörtem, sichern und freien Genusse seiner Güter liebgewonnenen Gewohnheiten, an welche jetzt die Axt gelegt wurde, die allem Bestehenden eine tödtliche Wunde beibrachte [5]).

Persönlichkeiten.

An vielen neuen Regenten klebte ein böser Leumund. Mehrere gehörten zu den sogeheißenen Entschädigungspatrioten [6]). Viele ermangelten nicht allein der Befähigung, sondern derjenigen allgemeinen Bildung, die im täglichen Umgange gefordert wird. Ja selbst galt nach dem Urbilde der

---

[5]) Die Einheitsbewegung ist der Prozeß des Absterbens altersschwacher Völker, die ihren naturwüchsigen Staats- und Rechtsorganismus durch büreaukratischen Mechanismus ersetzen.

v. Hodenberg, Historisch-politische Briefe II., pag. 36.

[6]) So hieß man diejenigen, welche wegen ausgestandener Strafen oder wegen Untersuchungen, die entweder hochverrätherische Umtriebe zum Grunde hatten, oder von ihnen selbst politischen Ursachen zugeschrieben wurden, zu angeblicher Entschädigung willkührlich angesetzte Summen forderten, deren Bezahlung durch gesetzgeberische Verfügung den Oligarchen auferlegt werden sollte. So forderte Raymondin für sich und neunzehn Genossen L. 201,602; ein wegen Veruntreuung in seinem Amte abgesetzter Zöllner Plüß 800 Louisdors; Blanchenay für ausgestandenen Arrest L. 8248. — Im gesetzgebenden Rathe nahmen die Repräsentanten Billeter, Rellstab u. a., welche an einer Forderung der Zürcherpatrioten von 300,000 Gulden betheiligt waren, an der Berathung und Abstimmung Theil. De Rüce, selbst Entschädigungspatriot, war Mitglied der zu Untersuchung der Forderungen niedergesetzten Commission, u. s. w. Der mehr erwähnte Brief besagt: Ils (les membres du directoire) devaient leur élévation à ceux que par un abus de mots indigne on appelle patriotes par excellence; ils n'avaient donc rien si fort à cœur que de les protéger en toute occurrence. Ils les soutinrent d'abord dans les demandes d'indemnité formées contre les anciens magistrats etc.

ersten französischen Revolutionsmänner, eine deshalb sogar affectirte Rohheit in Ausdruck und Haltung, zuweilen als ein Merkmal der Freisinnigkeit. «Le républicain n'est pas poli» hatte ein Waadtländer unter gewaltigem Beifall ausgerufen. Während man so dem Verdachte aristokratischer Gesinnung zu entgehen, der Menge sich anzunähern vermeinte, den Typus der Volksthümlichkeit in den untern Stufen suchte, anstatt anzustreben denselben immerfort zu reinigen und zu heben, entsagte man jener Achtung, ohne deren Besitz man in Republiken der Zügellosigkeit nur den Zwang (wie z. B. durch Achtungsgesetze) entgegen setzen kann [7]).

In einer solchen Regierung und unter so schlimmen äußern Umständen konnten Parteireibungen nicht ausbleiben. Wohl hatte die Verfassung eine Eine und untheilbare Republik proklamirt; allein mit der Verletzung oder Unterdrückung aller örtlichen Interessen war der Ortsgeist nicht beseitigt, und die Selbstsucht nicht verdrängt; diese führt sehr oft das „allgemeine Wohl" im Munde, um die Früchte eben sich selbst zuzuwenden. Gewöhnlich aber treten Rücksichten auf bedrohte oder gekränkte örtliche Verhältnisse, wenn auch öfters aus sehr verschiedenem Standpunkte aufgefaßt, allgemeinen Forderungen entgegen, selbst da, wo nicht alle Begriffe mit dem Geist der Oertlichkeit gleichsam verwachsen sind, wie dies in der Eidgenossenschaft der Fall war [8]). Beinahe alle Regenten Parteiungen.

---

[7]) Als Belege gelte die damalige Zeitgeschichte. Unter vielen Aktenstücken werde hier nur angeführt, die Botschaft der Vollziehungsbehörde an die gesetzgebenden Räthe, vom 5. Jänner 1800. — „Die Constitution," heißt es hier, „hat unstreitig große Gebrechen; sie paßt nicht auf unsere Lage, nicht auf unser individuelles Bedürfniß; sie enthält keine Garantie der Rechte; die gegenseitigen Befugnisse der öffentlichen Gewalten sind in derselben nicht hinlänglich bestimmt, ihre Verhältnisse gegen einander nicht richtig abgewogen. Die öffentlichen Einrichtungen sind endlich zu kostbar berechnet für ein armes Land, das in mancher Gegend seine zahlreichen Einwohner nur kümmerlich nährt. Allein es giebt andere Länder, deren Verfassungen noch viel mangelhafter, und die dabei doch glücklicher sind. Die Quelle des Uebels liegt also nicht sowohl in den Gebrechen der Constitution selbst, als vielmehr in den Fehlern der Menschen, die zufolge derselben an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten berufen worden. Wir legen dieses Geständniß hier öffentlich vor dem Volke nicht ohne Rührung und Wehmuth, aber in der innigsten Ueberzeugung ab, daß der erste Schritt zu aller Verbesserung einzig in der Erkenntniß der begangenen Fehler liegen kann." — In Beziehung auf Laharpe erwähnt die Botschaft „der Ausbrüche von Laharpe's fanatischer Wuth." Die Botschaft trägt die Unterschriften von Bay und Anderwerth.

[8]) Ueber den Widerspruch örtlicher Interessen unter sich, und gegen allgemeine Forderungen, lieferte z. B. unter der Regierung von Louis Philipp die französische Deputirtenkammer alljährlich in den wichtigsten Fragen Beispiele genug, namentlich in allen Handels- und Industrieangelegenheiten in Beziehung auf Wein, Eisen, Kohlen, Zucker, Vieh u. s. w.

der untheilbaren Republik, selbst mit wenigen Ausnahmen die einsichtigsten und achtbarsten, hatten daher einen mehr oder weniger durch die eigenen Bedürfnisse und Verhältnisse ihrer Kantone bedingten Standpunkt; die wenigsten kannten diejenigen anderer Mitstände. Die Kantonalrichtungen erschwerten den Gang der ihnen gegenüber oft unmächtigen Regierung so sehr, daß einer der hellsehendsten Männer, die der Republik dienten, Finsler, anrieth, die Schweiz nicht in Kantone, sondern in zwei und siebzig Bezirke zu theilen. Es lag daher im Grundbegriffe der Verfassung selbst ein Anlaß zu Parteiung, und sehr bald standen **Unitarier** und **Föderalisten** sich gegenüber. Jenen gehörten, wie natürlich, in erster Linie die eifrigen Revolutionsmänner, die Urheber und Beförderer der französischen Invasion und der aus Paris verschriebenen Verfassung an, und dieses war eine der vorzüglichsten Ursachen der allgemeinen Ungunst, welche dem Unitarismus entgegentrat. Demselben wurde das mit ihm gleichzeitig und von gleicher Seite hergebrachte Elend zur Seite gestellt. Nebst jenen betrachteten übrigens viele andere und auch sehr achtbare und einsichtsvolle Männer das Band der Conföderation als ein zu Sicherung der schweizerischen Nationalität und Unabhängigkeit viel zu locker gewordenes. Dem Föderalismus, oder seiner vorgeblich beklagten Ausartung, glaubten sie meist die verderbliche Zertrennung beimessen zu können, die so viel zum Untergang mitgewirkt hatte. Die gegenwärtigen Uebel und Leiden schienen ihnen nicht eine Nothfolge der Einheit, so wenig als manche verwerfliche Formen nothwendige Bedingungen derselben zu sein. Die Föderalisten hielten die Einheit für wesentlich gefährlich, eben so wohl für die Freiheit im Innern, als für die Ruhe und Unabhängigkeit gegen Außen. Ihnen erschien der Bund gleichberechtigter, unabhängiger Kantone als eine wesentliche Bedingung der freien, bürgerlichen Bewegung, der glücklichen innern Entwickelung des in Republiken nothwendigen Patriotismus, als das sicherste Mittel zu Bewahrung der Neutralität der Schweiz, und vor gefährlichem äußern Einfluß. Viele der Besonnensten hätten gerne politische und nationale Centralisirung mit einer ökonomisch und bürgerlich möglichst freien Kantonalverwaltung verbunden. Schultheiß Steiger äußerte sich noch in seinen letzten Lebenstagen über die Nothwendigkeit politischer Centralisirung.

Unitarier und Föderalisten.

Finanzen.

Einen fernern, sehr bedeutenden und viel zur allgemeinen Unzufriedenheit beitragenden Uebelstand bildeten die von Grund aus zerrütteten und in Verwirrung gerathenen Finanzen. Neue Auflagen verschiedener Art und Verschleuderung mancher Güter und Werthschriften zu den ungenügendsten Preisen erregten bei fortschreitender Verschuldung und bei den lauten Klagen unbefriedigter Ansprecher oder darbender Beamten um so

mehr den Unwillen, als solche Erscheinungen mit allen, aus einer noch nahe stehenden Vergangenheit hervorgegangenen Begriffen und Angewöhnungen in schneidendem Widerspruche standen und herbe Landesnoth die Bedrängnisse durch eine bedürftige und unhaushälterische Regierung begleitete. Diese Noth wurde durch den im Spätjahr 1798 wieder ausgebrochenen Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich eine sehr schwere.

Zum Antheil an demselben wurde die Schweiz nicht allein genöthigt durch das unterm 19. Augstmonat 1798 in Paris unterzeichnete Schutz- und Trutzbündniß zwischen der fränkischen und der helvetischen Republik, sondern hineingestürzt durch eine Kriegserklärung, welche auf Laharpe's Antrag das Direktorium (mit Laharpe bestehend aus Bay, Ochs, Oberlin und Glayre, doch ohne dieses letztern Zustimmung) an Oesterreich erließ, nicht weniger unklug als unbegründet. Außer den im Bündnisse mit Frankreich verschriebenen 18,000 Mann Hülfstruppen (sechs Auxiliarhalbbrigaden), welche jedoch ungeachtet aller Anstrengungen und Drohungen nie über die Hälfte dieser Zahl gebracht werden konnten — mußte Helvetien — selbst Kriegsschauplatz — noch 20,000 Mann Milizen in's Feld stellen, zu deren Aufbringung gewaltsame terroristische Maßregeln verwendet wurden. Des namenlosen Elendes in den verheerten Gegenden, in denen Hunger und Seuchen wütheten, hier nicht zu erwähnen, schlug eine Botschaft der Vollziehungsbehörde an die gesetzgebenden Räthe den in Zahlen ausmittelbaren Kriegsschaden des Jahres 1799 auf sechzig Millionen Schweizerfranken an [9]).

---

[9]) Der Liquidationsetat für die auf 31. December 1801 blos seit dem Allianz-Traktat an die französischen Truppen gemachten Lieferungen betrug:

Für ordonnanzierte Bordereaux	Französ.	Fr.	4,484,919. 73
Bordereaux zur Ordonnanzierung ausgefertigt . . .	„	„	26,387. 35
Bordereaux in den Büreaux zur Ordonnanz bereit für die Donau- und Rheinarmee	„	„	3,497,738. 93
Für die Armee in Bündten bis zur Räumung . .	„	„	1,434,499. 96
Quittanzen zu Liquidirung für Donau- und Rheinarmee, annähernd	„	„	3,850,000. —
„ für die Armee von Bündten und Helvetien .	„	„	3,066,295. 54
In den Büreaux einregistrierte Bons	„	„	1,371,155. 30
Für die Spitalverwaltung	„	„	115,321. 04
		Francs	17,846,317. 85

Die dem Allianztraktat vorhergegangenen Lieferungen nicht eingerechnet, und seit der Bildung des Etats noch für ungefähr alte Schweizerfranken 1,200,000.

Die französischen Bons waren ungefähr was die Assignate, d. h. so gut als werthlos; sie wurden nicht an Zahlung für das von Frankreich dem verbündeten Helvetien zu hohem Preise aufgedrungene Salz angenommen, und konnten, laut der Klage helvetischer Beauftragten im Jahr 1801 nicht einmal zu nützlicher Gewinnung guten Willens dienen (rien que des bons qui sont considérés comme des chiffons).

Das Auflagensystem vom 19. Oktober 1798 belegte die Capitalien und das Grundeigenthum im Land mit Zwei vom Tausend; Häuser mit Eins vom Tausend. Die Getränkesteuer betrug Vier vom Hundert des Werths, die Einregistrierungsgebühr Zwei vom Hundert, die Gebühr von Erbschaften oder Schenkungen je nach dem Verwandtschaftsgrade von einem halben bis auf Fünf vom Hundert (1867 Zehn vom Hundert). Es wurden Stempel-, Siegel- und Gerichtsgebühren bezogen; der Handelsstand sollte ein Viertel vom Hundert seines Verkaufs zahlen; Fabrikanten, Commissionärs, Speditoren und Banquiers Zwei vom Hundert von ihrem Gewinn, alles nebst den Kaufhausgebühren, Zoll- und Brückengeldern. Luxusabgaben wurden gefordert für Dienstboten, goldene Uhren, Spielkarten, Pferde und Kutschen, Jagd- und Luxushunde.

Nach einem im Jänner 1800 erstatteten Bericht betrug die Summe der Einkünfte von Einführung der Republik (12. April 1798) bis 30. Juni 1799 . . . . L. 3,874,116. 12. 11
Die Ausgaben (darunter L. 1,523,838. 10. 10 für Militär) . . . . „ 3,568,661. 3. 5
(natürlich alle Kantonalbedürfnisse, Kirche, Schulen, Verwaltung in allen Zweigen ungerechnet). Die Rückstände für Besoldungen und an die Ministerien und Verwaltungskammer betrugen aber noch drei Millionen (so daß nicht viel mehr als die Hälfte ausgerichtet war).

Nach Dolders Bericht über die Finanzen (14. Dezember 1801) waren außerordentlich auferlegt worden:

1798 Okt. 22., Vermögenssteuer von Zwei vom Tausend.
1799 März 16., Zusatz eines Viertels auf allen direkten Abgaben.
„ März 28., Anlehen auf Unterpfand.
„ März 31., Aufforderung zu patriotischen Geschenken.
„ April 25., Kriegssteuer Zwei vom Tausend.
„ Juni 8., gezwungenes Anlehen bei den Gemeinden von Fünf vom Hundert ihrer Güter.
„ Oktober 16., Eins vom Tausend für die verwüsteten Kantone.
„ Dezember 12., Zwei vom Tausend von Liegenschaften.

Ferner versuchte man ein Nationalanlehen und veräußerte, was man konnte, an ausländischen und inländischen Zinsschriften.

Am 10. April wurden L. 1,738,525 ausstehende Besoldungen als Rückstände erklärt, und dann daran bezahlt durch Verkauf von Liegenschaften . . . . L. 1,315,756
und durch Titel auf einzelne Kantone . . . . . „ 152,284
Ende Jahrs 1801 waren Rückstände in allen Kantonen ausstehend, und dazu L. 7,600,870 sonstige Schulden.

Für die Zukunft wird dann ein Normalbüdget vorgeschlagen, in Ausgaben:

Zinse und Amortissement nach Abzug alles dessen, was auf die Kantone verlegt wird	L. 300,000
[10]) Für den Senat und Kleinen Rath	„ 180,000
Für die Ministerien	„ 120,000
Für die Präfekten	„ 80,000
Für den Gerichtshof	„ 80,000
Für die Diplomatie	„ 40,000
Für die Truppen	„ 1,200,000
	L. 2,000,000

Als Einnahmen wurden veranschlagt:

Ertrag der Posten	L. 200,000
Salz-, Pulver- und Münzmonopolien	„ 350,000
Zölle	„ 500,000
Handänderungsgebühren	„ 500,000
Stempel	„ 300,000
Getränkesteuer	„ 250,000
	[11]) L. 2,100,000

Der Krieg, für welchen die helvetische Regierung durch dessen Er- Krieg.
klärung sehr unnöthig eine Selbstverantwortlichkeit über sich genommen, bereitete ihr mit seinen Wechselfällen und bei der Machtlosigkeit der helvetischen Republik schwere Verlegenheiten und gab Stoff zu Verbreitung der Abneigung gegen sie. Die Oestreicher drangen über Schaffhausen (dessen durch ihren Bau merkwürdige hölzerne Rheinbrücke von den Franzosen, ohne Nutzen für sie, abgebrannt wurde) und durch Bündten in die Schweiz ein. Zürich wurde am 6. Juni 1799 von ihnen besetzt, die Franzosen hatten sich hinter die Aare und die Limmath zurückgezogen. Die Oestreicher benützten die errungenen Vortheile nicht, um sie aus der Schweiz zu verdrängen, wie es allgemein, selbst von den französischen Generalen, erwartet wurde [12]).

[10]) Die Constitution hatte unter den verschiedenen Parteikämpfen, Staatsstreichen und je nach den Einflüsterungen oder Zulassungen der Schutzmacht schon allerlei Veränderungen erlitten und die ursprünglichen Behörden waren durch andere ersetzt.

[11]) Seit jener Zeit ist unter dem Fortschritt unsrer Epoche die Büdgetskunst und diejenige der Abgabenauferlegung nicht zurückgeblieben. Heutzutage lächelt man zu solchen Ziffern; es war für Abgaben die Zeit der ersten Kindheit im Volksleben; wie steht es jetzt mit dem republikanischen Merkmal der Abgabenfreiheit?

[12]) Artilleriegeneral Ruby, der nach der Einnahme von Zürich durch die Oestreicher in Bern eintraf, erklärte bei Anlaß seiner Quartiereinrichtung: Je ne peux pas faire d'arrangement; dans quelques jours, peut-être demain, les autirchiens entreront.

Längere Unthätigkeit hatte wahrscheinlich in den Unterhandlungen zwischen den Cabinetten der verbündeten Mächte ihren Grund; unter diesen herrschte ein durch die Mißhelligkeiten zwischen Suwarow und den östreichischen Heerführern vermehrtes Mißtrauen. Endlich erhielt Erzherzog Karl den Befehl, mit dem größten Theil seiner Armee die Schweiz zu verlassen und an den Mittelrhein zu marschiren; er sollte in der Schweiz durch die Russen abgelöst werden, mit denen ein Corps Oestreicher unter Hotze agiren sollte. Das neue russische Hülfscorps, unter dem allgemein als unfähig beurtheilten Generallieutenant Rimskoy-Korsakow, sollte 45,000 Mann zählen, rückte aber bloß 28,000 Mann stark in die Stellung bei Zürich ein; ungefähr eben so viele Oestreicher waren in Glarus und Bündten verblieben. Massena, der 80,000 Mann unter seinen Befehlen hatte, griff vor der Ankunft Suwarow's aus Italien die Russen und Oestreicher an. Jene wurden geschlagen und mußten die Schweiz räumen; Hotze, der die Oestreicher befehligte, — der nämliche General, welcher 1798 von Bern war berufen worden, um die Vertheidigung gegen die Franzosen zu leiten — wurde getödtet. Suwarow, der Gebirgspässe nicht kundig, durch seine Führer über den Gotthard anstatt über den Splügen geleitet, traf erst nach diesen Unfällen ein und vollzog seinen denkwürdigen Rückzug durch das Schächen- und Muottathal, nachdem er den von den Franzosen vertheidigten Paß über den St. Gotthard, den damals noch keine Kunststraße durchschnitt, sich hatte fechtend erkämpfen müssen, wozu General Rosenberg's Umgehung über den Vogelberg und die Oberalp half, durch welche die Franzosen bewogen wurden die Höhe zu räumen. Luzern wurde zwar von den verbündeten Truppen nicht eingenommen, allein die früher von Aarau dahin verlegte helvetische Regierung hatte diese unsicher gewordene Residenz auf den Rath der französischen Generale verlassen und nach Bern überziehen müssen. Ihre eilige Ankunft, eine Flucht unter den geschlagenen Franzosen, zu deren Troß sie dadurch zu gehören das Ansehen erhielt, konnte die Achtung in der von dieser Regierung befeindeten und derselben abgeneigten Stadt nicht vermehren.

Helvetische Regierung in Bern.

Während dem für die Franzosen unglücklichen Verlauf der Kriegsbegebenheiten, überbot sich das helvetische Direktorium, unter vorherrschendem Einflusse von Ochs und Laharpe, in terroristischen Maßregeln um Geld und Mannschaft aufzubringen, und sich gegen die in der That allerorten ausbrechenden Empörungen zu verwahren. Wüthende Proklamationen, gezwungene Anleihen, Contributionen, gewaltsame Aushebungen von Mannschaft, Geiseln, Verhaftungen u. dgl. der Schreckenszeit in Frankreich nachgeahmte Mittel verfehlten jedoch größtentheils ihren

Terroristische Versuche.

Zweck, während die öffentliche Meinung immer lauter gegen dieselben sich erhob[13]).

Diese unglücklichen äußern Verhältnisse konnten zwar nicht der helvetischen Regierung unmittelbar beigemessen werden, allein sie erschienen als eine nächste Folge der Revolution, und ihre Wirkung auf die öffentliche Stimmung fiel daher nicht mit Unrecht auf diejenigen zurück, welche als Beförderer oder Anhänger derselben sich darstellten. Abgesehen von diesen Umständen wirkten noch andere auf die Verwirrung in den Staatsfinanzen. Nicht nur war die Verfassung selbst sehr kostspielig, sondern die sichersten Quellen der Einkünfte waren versiegt. Wie wir oben gesehen (und was für den Kanton Bern, galt mehr oder weniger für die

Finanz-verwirrung.

---

[13]) Unter den zahlreichen Belegen mögen bloß einige wenige genügen:

Schon am 1. Mai 1798 hatte die helvetische Regierung einen Sequester auf alles englische Eigenthum in der Republik und namentlich auf alle Schuldforderungen englischer Häuser an Particularen verhängt. — In einer Proclamation vom 28. September 1798 steht zu lesen: Europa ist in zwei gegen einander in Schlachtordnung stehende Heere abgetheilt, von denen das eine alle diejenigen in sich faßt, die an die Grundsätze, die Rechte des Menschen und an die Freiheit glauben, indem die feilen Knechte des Despotismus und der privilegirten Kasten in dem Gefolge des andern sind.

Es lebe die Freiheit und die Menschenrechte!
Es lebe die helvetische und fränkische Republik!
Und alle ihre tapfern Söhne!

Nach dem Beschlusse vom 13. Dezember 1798 sollen alle Bürger Helvetiens von 20 bis 45 Jahren zur Ergreifung der Waffen eingetheilt werden.

Botschaft des Directoriums an die gesetzgebenden Räthe, vom 14. Mai 1799: Forderung eines Gesetzes gegen die Ausreißer: derselben Vermögen solle confiscirt werden und ihr künftiger Erbtheil für sie haften. Partikularen und Gemeinden, welche Ausreißer aufnehmen würden, sollen dafür persönlich verantwortlich sein. Die wieder eingebrachten Deserteurs sollen über Meer (sic!) deportirt werden.

Dekret vom 18. Mai. Helvetien ist in ein Lager verwandelt. Alle zu dem Auszug und der Reserve gehörigen Bürger sind für die Vertheidigung des Vaterlandes (!) zur Verfügung des Direktoriums gestellt. Alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind zu jedem Dienste verpflichtet, den das Direktorium ihnen anbefehlen wird. Alle Magazine, welche Vorräthe und Gegenstände enthalten, die zum Militärdienst taugen, und alles was auf diesen Dienst Beziehung hat, ist in Requisition gesetzt. Die Nation wird die Gemeinden und die Partikularen entschädigen, deren Eigenthum um des allgemeinen Wohls willen verletzt worden wäre. Zürich wurde in Belagerungszustand erklärt, weil diese Stadt ihre Vorliebe für die in Gefangenschaft gerathenen verwundeten kaiserlichen Soldaten an Tag gelegt habe, mit Vernachläßigung der französischen und helvetischen.

Aufruf an Helvetien, vom 20. Mai. Hier heißt es: Die Kosaken sind noch feiger als diebisch. Kaiser Paul erbebt vor dem Gedanken, die 36 Millionen Sklaven, die er beherrscht, möchten zur Freiheit emporstreben. Die Oesterreicher möchten die Schweiz ohne Schwertstreich besetzen, um ihr das Joch aufzulegen und Polens Schicksal

andern Stände), war die ehemalige Verwaltung vornämlich eine patrimoniale; die Ausgaben wurden größtentheils aus eigenthümlichen Einnahmen bestritten. Während ein großer Theil des öffentlichen Eigenthums eine Beute des Feindes geworden, anderes, wie fremde Schuldtitel, entweder sequestrirt oder sonst nicht flüssig, alles in Werth und Ertrag gesunken und gefährdet war, bildeten noch Zehnten und Grundzinse den bedeutendsten Theil des Patrimonialguts. Der Werth des zehntpflichtigen Bodens in Helvetien betrug nach einer Schätzung vom Jahr 1800 neunhundert fünf und vierzig Millionen (nahe an 1370 Millionen Schweizer Franken) alte Franken; das Zehntkapital selbst (nahe an 140 Millionen Franken) sechs und neunzig Millionen. Allerdings gehörte ein beträcht-

Zehnten und Grundzinse.

---

zu bereiten. Die Russen (so spricht der Erzieher der Cesarewitsche, der nachmalige russische Pensionär, General und Andreasritter) kommen, um eure Weiber und Kinder zu metzeln, eure Wohnungen zu plündern, und durch das Feuer zu verheeren, was die Plünderung übrig gelassen haben wird. Die auf österreichischen Befehl neulich zu Mailand und in Cisalpinien an den Patrioten verübten Grausamkeiten, deren Weiber und Kinder von Fenstern heruntergeworfen wurden, verrathen u. s. w. . . Diese Drohung (eine Drohung der Generale gegen die Bürger, welche gegen sie die Waffen ergreifen würden) ist derjenigen würdig, welche im Namen der Könige Krieg führen; sie ist würdig der Russen, welche in einer Vorstadt von Warschau 16,000 Menschen unbewaffnet in ihren Betten erwürgten, würdig ihres Anführers Suwarow, eines unwissenden und wüthenden Tollen (maniaque ignorant et féroce), der nur dann Muth besitzt, wenn er von Branntwein berauscht ist; sie ist würdig des Hauses Oesterreich, welches soeben die von Rastatt vom Friedenswerke heimkehrenden französischen Gesandten hat ermorden lassen; sie ist würdig der Steiger, der Wyß, der Courten, der Perrig und der Menge Bösewichter (scélérats), welche ausgewandert sind, um alle Schrecken des Krieges über ihr Vaterland zu verbreiten. Während Ihr ihre Familien großmüthig beschützet, brennen sie selbst nichts desto weniger vor Begierde, sich in dem Blute der Eurigen zu baden. Von England hieß es: le gouvernement scélérat de l'Angleterre; von den Russen: les barbares du Nord. Indeß sah sich Laharpe bei dem siegreichen Vorrücken der Oesterreicher nach einer Vermittlung um, und zeigte sich nach einer geheimen Unterredung mit dem Oberst Pillichody, einem der eifrigsten Gegner der Revolution, zu Verständigungen mit der austro-russischen Partei — wie er sie nannte — geneigt. Er begehrte, daß man ihn mit dem Kaiser Paul versöhne (über diese, ohne weitere Folgen gebliebene Intrigue sehe man das weitere bei Seigneux I., 274 u. f.); und bald nachher beschuldigte er in Briefen, welche ohne Unterschrift in dem bulletin officiel erschienen, die Aristocraten, einen Erzherzog zum Statthouder berufen zu wollen, welcher mit einem Staatsrathe unter dem Vorsitz des Schultheißen Steiger, aus Oligarchen bestehen sollte. Die übrigen Patrizier würden Kammerherren, Pagen, bebänderte und dekorirte Excellenzen und gnädige Herren. (Man sieht, daß die Schüler von 1830 rc. die Lehre des Meisters von 1798 nicht vergessen haben.) Nach der Wiedereinnahme von Zürich durch die Franzosen, dachte das Direktorium, das unter Laharpe's Vorsitz aus Ochs, Oberlin, Legrand und Dolder bestand, auf Verfolgungen gegen die Mitglieder der dortigen Interims-Regierung, die der Umstände wegen unterbleiben mußten.

licher Theil desselben verschiedenen Corporationen und Privaten oder der Geistlichkeit; doch mehr als die Hälfte dem Staat. Die Grundzinse waren nicht minder bedeutend. Die Pflichtigkeit selbst war, wie schon bemerkt worden, keine willkührliche, sondern eine verbriefte, gleich jeder andern unbezahlten Schuld, auf die gegenwärtigen Schuldner übergegangen. Dieser ganzen überwiegend großen Zahl von Schuldnern wollte nun die Revolution einen Köder auswerfen, um dieselben sich zu befreunden. Unter allerlei Deklamationen gegen unerträgliche, den Menschenrechten widersprechende Feudalverhältnisse u. dgl. wurde die Aufhebung aller Zehnten und Grundzinse in Aussicht gestellt und deren Bezahlung unterdrückt. Gerne ließen die allermeisten Pflichtigen eine solche Schenkung sich gefallen, empfanden aber bei dem dieselbe überwiegenden Druck der andern neuen Lasten weder Erleichterung noch Dankbarkeit dafür. Hingegen wurden eine Menge von unvordenklichen Eigenthumsrechten schwer verletzt: wohlthätige Stiftungen dem Untergange nahe, die Geistlichkeit an vielen Orten in eigentlichen Mangel gebracht, ein allgemeines Gefühl einer, durch kein Recht beschränkten, aus willkührlichen Machtgeboten hervorgehenden Unsicherheit geweckt.

Der große Ausfall in den Finanzen und die Schwierigkeit, in einem an Auflagen gar nicht gewohnten Lande solche einzuführen und zu beziehen, nöthigte daher die helvetische Regierung schon im Jahr 1800 zu Wiederherstellung der Zehnten und Bodenzinse, um so mehr als bei der größern Rechtlichkeit, die nach Abtreten von Laharpe, Ochs und Gefährten, Geltung erhielt, die unabweisbare Frage einer Entschädigung für die Berechtigten unter damals unübersteiglichen Schwierigkeiten hätte zur Sprache kommen müssen. Wie natürlich, mußte aber diese Herstellung die Selbstsucht der Pflichtigen, die man auf Kosten des Pflichtgefühls angeregt hatte, zu großer Unzufriedenheit veranlassen. Warum sollten sie jetzt auf einmal sich wieder gefallen lassen, was als arger Mißbrauch veralteter, auf immer verworfener Feudalverhältnisse war dargestellt worden, was jedem freudigen Aufblühen des Ackerbaues ein ungerechtes Hinderniß in den Weg lege [14])?

Neben allen diesen gewichtigen Ursachen trugen die Persönlichkeiten hervorragender Revolutionsmänner nicht wenig zu der allgemeinen Ab- Persönlichkeiten.

[14]) Allerdings ist jede Last dem Ackerbau nachtheilig, wenn man den Ausdruck allgemein nimmt; jeder Gültbrief, jede Servitut ist es. Der Handels- und der Geschäftsmann würden ebenfalls bessere Geschäfte machen, wenn sie keine Zinse für Kapitalien bezahlen müßten. Die Grundzinse, als fixe Schuldigkeiten, beschränken den Ackerbau nicht mehr, als jede andere Schuld. Der Zehnten hingegen wird in der That auch auf demjenigen erhoben, was durch größern Fleiß und Einsicht vermehrt hervorgebracht wird,

neigung gegen sie bei. Theils durch ihre gewaltthätige und dann wiederum schwache Handlungsweise, theils durch versuchte oder verübte Staatsstreiche waren Parteiungen entstanden, selbst ohne äußere Veranlassung. Solchem Treiben stand zur Seite für eine gleiche Wirkung, wenn auch nicht immer in der nämlichen Richtung, der französische Einfluß, theils nach launenhaften Eingebungen, theils nach einem absichtlichen Schaukelsystem, welches keine Partei zu unabhängigem Bewußtsein erstarken lassen wollte, und endlich, vorzüglich nach den in Paris selbst vorkommenden Wechselfällen. Nach mehrern, mehr oder minder bedeutenden Personaländerungen, durch welche bereits unter andern auch Ochs vom Direktorium (durch eine Intrigue, an der Laharpe Antheil hatte) war ausgeschieden worden, wurde endlich am 7. Jänner 1800 dieses selbst gestürzt, in Folge einer terroristischen Motion, die Laharpe vorgebracht hatte, um die gesetzgebenden Räthe zu entfernen, während er mit dem Gedanken umgieng, den Präsidenten des Direktoriums zu beseitigen und sich selbst zum Consul zu erheben. Er selbst, Secretan und Oberli wurden beiseits gesetzt, Savary und Dolder beibehalten, um mit Glayre, Frisching, Finsler, Dürler und Gschwend einen Vollziehungsrath zu bilden.

Laharpe's Flucht und Entfernung.

Laharpe hatte sich nach Lausanne zurückgezogen und füllte die waadtländischen Zeitungen mit Apologien, Briefen und Aufsätzen an. Ein ränkevoller Versuch, dessen Urheber ein Schützling Laharpe's, ein wegen verrätherischen Mißbrauchs seiner Stellung verhafteter Unterbeamter gewesen zu sein scheint, veranlaßte seine Verhaftung. Es sollten nämlich mittelst unterschobener Briefe der Generalsekretär Mousson und der helvetische Gesandte Jenner in Paris auf das gefährlichste verdächtigt werden, wahrscheinlich in der Absicht, durch einen Meinungsumschlag Laharpe wiederum zur Gewalt zu verhelfen. Unter militärischem Geleite sollte nun dieser nach Bern abgeführt werden, allein in Peterlingen erleichterten ihm seine Begleiter die Flucht. Er begab sich nach Frankreich und entzog sich der Untersuchung. Rache gegen Mousson scheint Laharpe zur Theilnahme an diesem schändlichen Versuche angetrieben zu haben, indem er die ihm angeblich zugekommenen falschen Briefe an die Staatsgewalt übermachte und die Stelle eines Anklägers gegen den Mann übernahm, der ihn früher bei Anlaß des mißlungenen Staatsstreiches, welcher den 7. Jänner herbeiführte, öffentlich der Lüge (mensonge) bezüchtigt hatte.

---

sowie hingegen der Zehnteigenthümer sich alle Casualitäten des Mindérertrags gefallen lassen muß. Immerhin ist es ein gefährliches Beginnen, dem klaren, positiven, unbezweifelten Rechte des Eigenthümers das Interesse, die Convenienz und den Vortheil des Schuldners in die Wagschaale entgegen zu legen.

Die Vollziehungsbehörde war nun weit besser zusammengesetzt; allein die Schwierigkeit der Umstände, die auf's höchste gestiegene Noth in vielen Kantonen und die Nachtheile einer schlechten Verfassung waren damit nicht gehoben. Bereits waren alle Verfassungs- und Personalabänderungen unter die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Generals Bonaparte, nunmehr ersten Consuls bedingt, welchem jene Mängel in einer Zuschrift des Vollziehungsrathes, vom 29. März 1800 mit den Worten bezeichnet wurden: les vices d'une constitution qui fut pour l'Helvétie le don de la malveillance, de la trahison et de l'impéritie [15]). Im Innern der Behörden selbst trat die Unverträglichkeit unitarischer und föderalistischer Meinungen grell hervor, sobald man sich mit Verfassungsfragen beschäftigen sollte.

Die Uneinigkeit und das Parteiwesen in den Räthen und die Erschöpfung der Finanzen veranlaßten zu Anfang Augusts einen Antrag, die Zahl der Mitglieder der gesetzgebenden Räthe um ein Viertheil oder um die Hälfte zu vermindern. Derselbe wurde zurückgewiesen; allein da die französische Gesandschaft einer bedeutenden Verminderung jener Zahl sich geneigt erzeigte, so ergriff der Vollziehungsausschuß das ziemlich willkührliche Mittel, die gesetzgebenden Räthe ohne weiters zur Vertagung und zu Niedersetzung eines Gesetzgebungsausschusses von 35 Mitgliedern aufzuforderu. Die mit Zustimmung der französischen Gesandtschaft und mit Handbietung des französischen Truppencommando getroffenen Maßregeln, verschafften diesem Antrag das gewünschte, nicht ganz freiwillige Gehör, hatte ja, wie die französische Besatzung es darthat, das Verhältniß der Schutzmacht zu einem eroberten Lande sich nicht verändert. Am nämlichen Tag, den 7. August 1800, trat ein Vollziehungsrath von sieben Mitgliedern an die Stelle des Vollziehungsausschusses, in welchem Frisching, Dolder, Glayre und Savary verblieben, Zimmermann, Schmid und Rüttimann an die Stelle von Finsler, Dürler und Gschwend traten [16]). Der erste Consul bezeugte seinen Beifall, und fügte zugleich den Rath bei, vorerst lieber in einem provisorischen Zustand zu verbleiben, als eine neue Verfassung einzuführen, welche bei der wahrscheinlichen Vereinigung des Frickthals mit Helvetien (von welchem hingegen das Wallis und andere Gebietstheile nach der Convenienz Frankreichs losgerissen werden sollten), beim Friedensabschluß wieder modificirt werden müßte.

7. August 1801.

---

[15]) Die Grundfehler einer Verfassung, mit welcher Böswilligkeit, Verrath und Untüchtigkeit Helvetien begabten.

[16]) Die Eintretenden gehörten mehr der hier widerstrebenden, Frankreich genehmern Partei an, welche man versöhnen wollte.

Lüneviller-friede.

Der Friede von Lüneville wurde im Februar 1801 vorbehältlich der weitern allgemeinen Unterhandlungen abgeschlossen. Ein Artikel des Vertrages besagte: „Die contrahirenden Mächte gewährleisten sich gegenseitig die Unabhängigkeit der batavischen, helvetischen, cisalpinischen und ligurischen Republiken, und den Völkern, welche sie bewohnen, die Befugniß, diejenige Regierungsform anzunehmen, die ihnen angemessen erscheinen wird. Ein geheimer Artikel besagte zugleich, Frankreich werde verhindern, daß die Schweizer sich eine Verfassung geben, welche eine Quelle von Unruhe für ihre Nachbarn werden könnte; durch diesen Artikel war das Schicksal der Schweiz in die Hände Frankreichs gelegt [17]). Der Direktor Glayre, früher beauftragt, die Angelegenheiten Helvetiens bei den Friedensunterhandlungen zu besorgen, verfügte sich sodann nach Paris, wo zum bessern Verständniß der soeben erklärten Unabhängigkeit der helvetischen Republik (die mittlerweile von französischen Truppen besetzt blieb) ein eigenes Comite beauftragt wurde, die Constitutionsentwürfe zu prüfen, über welche Glayre sich mit demselben in's Einverständniß setzen sollte. Etwas später wurde deßhalb der Senator Rengger nach Paris geschickt, von wo er Glayre wieder nach Lüneville zu begleiten den Auftrag hatte. Im Mai kehrte derselbe zurück und brachte statt des vorgeschlagenen, vom Consul nicht gutgeheißenen Entwurfs einen andern mit, den dieser durch Talleyrand hatte vorlegen lassen. [18]).

Verfassungs-entwurf.

---

[17]) Les parties contractantes se garantissent mutuellement l'indépendance des républiques Batave, Helvétique, Cisalpine et Ligurienne, et la faculté aux peuples qui les habitent, d'adopter telle forme de gouvernement qu'ils jugeront convenable.

Article secret: La France empêchera que les Suisses ne se donnent une constitution qui devienne une source d'inquiétude pour leurs voisins.

[18]) Der Constitutionsentwurf, an welchem Glayre, Rengger und Stapfer unter Billigung der helvetischen Regierung den größten Antheil hatten und der gleichsam den Inbegriff der Wünsche und Absichten der Unitarier ausmacht, verdient kürzlich angeführt zu werden. Er wirft ein ziemlich helles Licht auf viele nachherige nicht allgemein verstandene Erscheinungen. Glayre zeigte in dem ihm ertheilten Auftrag Thätigkeit und Gewandtheit, und war von Stapfer eifrigst unterstützt. Er verschaffte sich von Lucchesini die Zusicherung, Preußen wolle weder in Holland das Statthouderat, noch in der Schweiz die erbliche Aristocratie herstellen, weil jenes den Engländern, diese den Oestreichern günstig wären, und Rußland sei darüber mit Preußen einverstanden.

Vor dem Beginne der Verhandlungen über die helvetische Verfassung waren die Abgesandten mit Unterhandlung über Gebietsabtretung beschäftigt. Der Consul beharrte auf der Cession von Wallis. Nebst dem Frickthal bemühten sich jene dagegen, den Mont terrible (das Bisthum Basel ꝛc.) zu erhalten; Constanz sollte der Schweiz abgetreten werden, diese hingegen würde Bündten abgeben, welches ohne Veltlin doch nur ein Hinderniß (un embarras) sei. Dies alles führte, wie bekannt, nicht weit, und Talley-

Laut demselben sollte die Republik aus siebzehn Kantonen bestehen (nebst den dreizehn alten noch Aargau, Waadt, Graubünden und Tessin,

---

rand vertröstete den in ihn dringenden Glayre mit den Worten: In einer halben Stunde bringen wir die Constitution und die Verfassung zu Ende. In der Audienz vom 21. Februar 1801 sagte Stapfer dem Consul: „die Masse der Nation will weder die Rück„kehr der Vorrechte der regierenden Burgerschaften, noch die Anarchie „der Demagogie, noch diejenige einer schwachen Conföderation.... Ihr „Minister (Reinhardt) giebt sich heute beinahe ausschließlich denjenigen hin, welche die „Bewegungen Oesterreichs gegen ihr Land geleitet haben." (!!)

Unter solchen Hinweisungen hatten die Abgeordneten ihren Verfassungsentwurf am 23. Jänner 1801 dem Minister eingegeben. Als Oberbehörden wurden vorgeschlagen: ein Regierungsrath (conseil de régence) von sieben Mitgliedern auf 14 Jahre gewählt (also daß alle zwei Jahre eines austritt); ein Staatsrath von 20 bis 30 Gliedern; ein Senat von 31. Eine Kammer der Gemeinden (chambre des communes) von je einem Mitglied für jeden Distrikt: 90. Die Republik wird in Kantone, Distrikte und Gemeinden eingetheilt. Präfekten stehen den Kantonen, Unterpräfekten den Distrikten, Maires den Gemeinden vor; jede Gemeinde hat noch einen Gemeinderath. In jedem Distrikt ist ein Gericht, über diesen sind in der Republik 4 bis 6 Obergerichte und ein Cassations-Tribunal von 15 Gliedern, sämmtlich lebenslänglich. Für Kriminalfälle Geschwornengerichte, für die Truppen Militärgerichte. Die Regentschaftsräthe werden von der Kammer der Gemeinden aus der Zahl von drei Candidaten gewählt, von denen die Regentschaft, der Staatsrath und der Senat je einen vorschlagen. Der Regentschaftsrath ernennt die Staatsräthe. Der Senat wählt seine Mitglieder jeweilen auf einen dreifachen Vorschlag, für welchen jeder der drei andern Staatskörper einen Candidaten bezeichnet. Die Mitglieder der Kammer der Gemeinden werden gewählt wie folgt: Jede Municipalität des Distrikts nennt für je 100 Aktivbürger einen Candidaten. Der Kantons-Verwaltungsrath (dessen eine Hälfte von der Regentschaft, die andre von dem Senat ernennt wird) unter dem Vorsitze des Präfekten reduciert diese Liste auf zwei. Unter diesen wählt die Distriktsversammlung. Die untergeordneten Behörden werden theils durch die Regentschaft, theils durch den Senat erwählt.

Stimmfähig sind die Bürger, welche an den Gemeindsgütern Antheil haben (Burger) und diejenigen, die in der Gemeinde Grundeigenthum besitzen..

Wahlfähigkeitsbedinge für den Regentschaftsrath (jedoch erst nach zehnjähriger Dauer der Verfassung als bindend vorgeschrieben) das Alter von 30 Jahren, und während wenigstens 5 Jahren als Glied der Kammer der Gemeinde, des Staatsraths, des Cassationstribunals eines Obergerichts, eines Verwaltungsraths oder als Präsident eines Distriktsgerichts, oder als Minister, Präfekt oder als Offizier mit Rang von Oberst oder Brigadechef in öffentlichem Amte gestanden zu sein.

Für den Senat (nach fünfzehnjähriger Dauer der Verfassung) ein Alter von 40, verheirathet sein oder es gewesen sein, und während zehn Jahren eine oder mehrere constitutionelle Beamtungen bekleidet haben. Die Regentschaftsglieder treten nach ihrem Austritt aus derselben von Rechtswegen in den Senat.

Für die Kammer der Gemeinden: das angetretene 30. Jahr Alters. Diese Kammer zählt ein Mitglied für jeden Distrikt; sie wird alle Jahre neu gewählt und versammelt sich während drei Monaten, vom 1. December bis letzten Februar (außerordentliche Einberufungen durch den Regentschaftsrath vorbehalten). Sie sanctionirt die Gesetze, indem

mit Auslassung von Wallis). Die Leitung der politischen Verhältnisse, die Gerichtsverwaltung, die Bestimmung der Militärkontingente und die

---

sie die Vorschläge dazu lediglich annimt oder verwirft. Sie kann von der Regentschaft Gesetzesvorschläge verlangen; diese kann willfahren oder nicht. Die Kammer sorgt für die Bedürfnisse der Republik (untersucht die Staatsrechnung und ratificiert Bündnisse, Handels- und Friedensverträge. Doch bedürfen die geheimen Artikel ihrer Sanktion nicht, sollen aber nicht im Widerspruche mit den öffentlichen bekannten sein. Die Kantonaladministration beschränkt sich auf diejenigen reglementarischen Vorschriften, welche die Kantonalinteressen erheischen könnten.

Zur Empfehlung dieser Vorschläge wurde angebracht: in einer Föderativverfassung würde die französische Partei sich in der Minderheit befinden. Der Präsident der Regentschaft sollte Schultheiß benannt werden; das Volk würde glauben, zu der alten Ordnung (rentré dans l'ancien régime) zurück gekehrt zu sein, wenn es diese Benennung wieder erstehen sähe. Dieser Präsident sollte auf öffentliche Kosten eine ausgerüstete Wohnung und eigene Kanzlei erhalten.

In Betrachtung der finanziellen Erschöpfung Helvetiens wird als Besoldungsmaaßstab bis auf weiteres vorerst vorgeschlagen:

Für den Schultheiß		Franz. Fr.	15,000
6 Regentschaftsräthe	zu 9000	„ „	54,000
5 Minister	zu 7500	„ „	37,500
Circa 25 Staatsräthe	zu 6000	„ „	150,000
31 Senatoren	zu 6000	„ „	186,000
15 Cassationsrichter	zu 4500	„ „	67,500
14 Präfekten	zu 6000	„ „	84,000
90 Unterpräfekten	zu 1500	„ „	135,900
112 Kantonalverwaltungsräthe je 8 per Kanton	zu 2400	„ „	268,800
			997,800
Für die diplomatischen Missionen		„ „	120,000
Für die Kanzleien		„ „	450,000
		Fr.	1,567,800

Die vom ersten Consul genehmigte Verfassung sollte den in Lüneville versammelten bevollmächtigten Ministern vorgelegt werden.

Um die Verfassung in's Leben zu rufen, wurde weiter vorgeschlagen: die damalige provisorische helvetische Regierung als die präexistirende Behörde zu betrachten, welche für jeden der drei ersten Staatskörper die Hälfte der Mitglieder und eines darüber wählen würde; ihre Ergänzung auf verfassungsmäßige Weise würde dann ihnen selbst überlassen.

Glayre schrieb nach Hause: Lucchesini sei einverstanden, allein bei dem ersten Consul habe man den günstigen Augenblick, wo er Vorschläge forderte, vorbeigehen lassen, man müsse jetzt warten. Auch der öst.rreichische Gesandte Cobenzl sei für den Vorschlag. Gegen die vom Consul beharrlich geforderte Abtretung von Wallis vertheidigten sich die Abgeordneten, und suchten wo möglich diese Abtretung auf das linke Ufer der Rhone zu beschränken (was übrigens eine traurige Zerreißung des armen Ländchens gewesen wäre) und dafür Entschädigung zu erhalten. Beides verfieng nicht; gegen jenes erklärten sich die zu Rath gezogenen Ingenieurs, gegen die Abtretung des Mont terrible der Consul selbst.

Verfügung über die bewaffnete Macht, auch die Leitung der allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanstalten sollten der Centralgewalt zustehen, welcher die Regalrechte über Salzverkauf, Postverwaltung, Münz, Bergbau und die Zölle zugetheilt werden sollten. Den Kantonen blieben vorbehalten die Polizei, der Cultus, die besondern Unterrichtsanstalten, die Verwaltung der Staatsgüter, die Bestimmung der Grundsteuern 2c. Kaum war die Nachricht einer bevorstehenden Reconstituirung der unglücklichen Schweiz bekannt geworden, als aller Orten verschiedene Ansichten und Begehren laut wurden. Bereits unterm 15. Juni 1801 legte die Gemeindekammer der Stadt Bern bei dem gesetzgebenden Rathe eine Verwahrung ein gegen die Lostrennung der Waadt und des Aargaues, mit dem Begehren, daß den Souveränitätsrechten der Stadt Bern Rechnung getragen werde. Wenige Tage später erklärten dreizehn angesehene Männer im Namen von 26,000 stimmfähigen Bürgern des Waadtlandes das Verlangen, wieder mit Bern vereinigt zu werden. Eine ähnliche Stimmung äußerte sich im Aargau, während hingegen auf einer andern Seite die Urstände von der ihnen seit drei unheilvollen Jahren aufgedrungenen Verschmelzung mit der Republik befreit zu werden verlangten. Diese Aeußerungen erweckten die Besorgnisse der helvetischen Behörden, die Unzufriedenheit der

Die im eingegebenen Verfassungsvorschlag so unverholen zu Tage tretende Tendenz, eine in der Schweizergeschichte beispiellos enge und ausschließliche Oligarchie zu Begründung einer nahezu absoluten Herrschaft der revolutionären Partei einzuführen, scheint bei dem Consul nicht Eingang gefunden zu haben. Am 28. April ließ er den schweizerischen Abgesandten einen sehr abweichenden Gegenvorschlag zustellen.

Derselbe betraf eine allgemeine und eine besondere Einrichtung (organisation générale et organisation particulière). Letztere solle sich je den Oertlichkeiten und Gebräuchen anpassen. In jene gehören die auswärtige Politik; eine gleichmäßig verwaltete Justiz; die allgemeinen Auflagen und ihre verhältnißmäßige Vertheilung; Handelsgesetze, allgemeine Unterrichtsanstalten. Als Behörden werden aufgestellt: eine Tagsatzung von 102 Mitgliedern auf fünf Jahre nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Kantone und ihres Beitrags zu den öffentlichen Lasten gewählt; ein Senat bestehend aus zwei Landammännern, acht Stellvertretern (lieutenants) und fünfzehn Räthen, die Landammänner gewählt auf zehn Jahre, die Stellvertreter auf vier, die Räthe auf drei; endlich als eigentliche Regierung ein kleiner Rath bestehend aus einem Landammann, zwei Stellvertretern und drei Räthen; der Landammann sollte 50,000 Fr. Besoldung erhalten, die Räthe, die zugleich Minister wären 10,000, die andern 5000. Senat und Tagsatzung ohne Besoldung (also persönlich unabhängige Männer). Ueber diese Verfassung bemerkte u. a. der Consul dem Gesandten Stapfer: der einzige Kanton Bern habe getheilt werden müssen, um den Nachtheilen seines zu großen Uebergewichts vorzubeugen, gegen welches sich die alten Kantone unaufhörlich und mit Recht beschwert hätten. Infolge der von der helvetischen Regierung ihnen zugegangenen Weisung vom 29. und 30. Mai erklärten unterm 7. Juni die Abgeordneten die Annahme dieses Vorschlags einer der Nation vorzulegenden Verfassung.

Revolutionspartei und das Mißfallen des Consuls. Gegen die Gemeindekammer von Bern wurde von der Regierung eine Anklage eingeleitet, und der Aeußerung der Waadt zu Gunsten der Wiedervereinigung mit Bern, von der Revolutionspartei eine sehr thätige Bearbeitung des Landvolkes in Beziehung auf die Zehnten und Grundzinse entgegengesetzt, deren bei einer Vereinigung mit Bern unerhältliche Aufhebung auf jede Weise erstrebt werden müsse. Es wurde versucht, Adressen zur Vereinigung mit Frankreich herumzubieten, oder die Waadt als ganz selbstständig zu erklären. Gegen die Urheber einer dieses letzte bezweckenden Zuschrift wurden Untersuchungen angeordnet, und bei der Besorgniß von Unruhen französische Militärhülfe nachgesucht und zugesichert.

Kantonal-Tagsatzungen.

Die helvetischen Behörden wagten es nicht, gegen den Entwurf ernstliche Einsprache zu erheben; sie begnügten sich damit, die französische Einwilligung zu einzelnen Abänderungen und Zusätzen zu erhalten und veranstalteten die Einberufung von Kantonalausschüssen unter der Benennung „Tagsatzung", um darüber abzustimmen. Schon die Wahl dieser Ausschüsse verursachte theilweise, durch Gewalt unterdrückte, Bewegungen in mehreren Kantonen, und mehrere der Kantonaltagsatzungen, aus denen die allgemeine zur Abstimmung über die Verfassung hervor gehen sollte, verweigerten den geforderten Eid als der freien Meinung vorgreifend. Dieses that in der bernerischen eine vornehmlich aus Stadtburgern bestehende Minderheit.

Allgemeine Tagsatzungen.

Mit den widersprechendsten Instruktionen der Kantonalausschüsse ausgerüstet, von denen die einen gänzliche Unabhängigkeit, andere hingegen eine enge Einheit verlangten, traten auf den 7. September 1801 die Abgeordneten zur allgemeinen Tagsatzung in Bern zusammen. Die Zulassung der drei Deputirten der Urstände wurde bestritten, weil die dortigen Kantonaltagsatzungen den Eid nicht geleistet hätten; dieser Anstand gab zu Bewegungen Anlaß, welche Truppenmärsche nach sich zogen. Indeß wurde der erhobene Zweifel mit einer an Einmüthigkeit grenzenden Mehrheit beseitigt. Zu Prüfung des Entwurfs und der dagegen erhobenen Einwendungen wurden Commissionen niedergesetzt, in welchen nicht alle Kantone repräsentirt waren. Die Berathung wurde eben so schwierig als heftig. Schon in einer der ersten Sitzungen erklärten die Deputirten der drei Urstände ihren Austritt; sehr bald folgten ihnen dreizehn Abgeordnete von Solothurn, Luzern, Freiburg, Appenzell, Graubündten und Tessin, und bloß die größtentheils aus Unitariern bestehenden Deputirten von acht Kantonen blieben zurück, welche mit den Berathungen fortfuhren und sogar zu der Ernennung des Senats schritten.

Der gesetzgebende Rath erblickte hierin eine neue Quelle von Zwie-

spalt, der zu offenem Bürgerkrieg führen und die Existenz der Republik, gegenüber Frankreich, wesentlich gefährden konnte. Unterm 21. Oktober faßte er plötzlich einen Beschluß, durch welchen, mit Ausschluß der zugleich in der Tagsatzung sitzenden Mitglieder des Vollziehungsausschusses, die vollziehende Gewalt provisorisch in die Hände von Dolder, Savary und Rüttimann gelegt wurde. Die Tagsatzung mußte sich auflösen und die Annahme der Verfassung vom 29. Mai wurde anbefohlen. Der provisorische gesetzgebende Rath ernannte den durch dieselbe aufgestellten Senat von 25 Mitgliedern und bezeichnete dazu Männer, welche vor oder nach der Revolution in öffentlichen Geschäften Achtung und Zutrauen sich erworben hatten. Reding wurde erster, Frisching von Rümligen, Neffe des verstorbenen Alt-Seckelmeisters, zweiter Landammann. Eine allgemeine Amnestie für alle seit 1798 begangenen politischen Vergehen erwarb, mehr als die bereits ziemlich abgenutzten Proklamationen, den neuen Centralbehörden das öffentliche Zutrauen. Verfassung vom 29. Mai.

Es walteten Besorgnisse über die Ansichten des ersten Consuls, der einer solchen thatsächlichen Unabhängigkeitserklärung abgeneigt sein konnte, welche wesentlich die, immerfort als die französische betrachtete, Revolutionspartei von den Geschäften entfernt hatte. Reding, geleitet von seinem biedern Charakter, und weit geeigneter zu entschlossenem, geradem Auftreten, als geschickt in den Winkelzügen einer schlauen Politik, welche der Consul mit den gewaltsamsten Maßregeln zu verbinden wußte, entschloß sich zur Reise nach Paris, wo er hoffte, durch offene Darstellung der Verhältnisse sich mit diesem verständigen zu können. Er bezweckte vornehmlich: 1) einige Abänderungen in der Verfassung, im Sinne der alten Einrichtungen; 2) die Rettung von Wallis; 3) die Räumung der Schweiz durch die noch immer in derselben befindlichen französischen Truppen; 4) Aufhebung der drückenden und mit der Unabhängigkeit der Schweiz unverträglichen Bestimmungen des Schutz- und Trutzbündnisses mit Frankreich, vom Jahr 1798. — Nach einigen Unterredungen mit Talleyrand und dem Consul, glaubte Reding seinen Zweck durch eine, von ihm später veröffentlichte, und niemals der Unrichtigkeit bezüchtigte, Uebereinkunft erreicht zu haben, durch die ihn jedoch bloß zu täuschen, der Consul nicht unter seiner Würde gehalten hatte. Mit Heftigkeit hatte dieser sich besonders gegen jede Wiedervereinigung von Waadt mit Bern ausgesprochen: «comment! c'est mon sang! Le soleil retournera plûtôt de l'occident à l'orient que le pays de Vaud sous la domination de Berne.» Indeß schien er auf Reding's Vorschläge einzutreten, unter dem von ihm aufgestellten Gegenbedinge, daß der Senat durch die Aufnahme von Rengger, Schmid, Rüttimann, Kuhn, Glayre und Escher vermehrt werde. Helvetien Reding nach Paris.

sollte geräumt, Biel und Erguel wieder damit vereinigt, der besondern Stellung der alten demokratischen Kantone Rechnung getragen, die heftigen Parteimänner von den Kantonalbehörden entfernt werden.

Verfassungs-änderungen.

Nach Reding's Rückkehr erfolgte die vom Consul verlangte Einberufung der sechs neuen Mitglieder in den Senat, und unter dem Namen eines Kleinen Rathes ward eine oberste Vollziehungsbehörde von zwei Landammännern, zwei Statthaltern und sieben Mitgliedern aufgestellt, während die verdrängte und unter der Hand von Frankreich aufgemunterte Revolutionspartei Unzufriedenheit und Mißtrauen zu verbreiten suchte und in mehreren Gegenden, wie z. B. in den Kantonen Zürich, Tessin, Waadt, Aargau u. s. w. mancherlei Unordnung bewirkte. Der Senat beschleunigte seine Berathungen über die in der Verfassung vorzuschlagenden Veränderungen. Der Grundsatz der Gleichheit politischer Rechte, die Abschaffung der Vorrechte, die Anerkennung der neuen Kantone [19]) wurden beibehalten und durch weit größere, den Kantonalverwaltungen zugetheilte Befugnisse, sowie besonders durch die Gestattung eigener Kantonalverfassungen, die Gewalt der Centralregierung bedeutend bedingt. Kantonaltagsatzungen, und nach diesen eine allgemeine helvetische, sollten über die Annahme endlich entscheiden. Die Verfassung wurde mit aller der Rührigkeit, welche der Revolutionspartei zusteht, als föderalistisch und aristocratisch bekämpft, während hinwieder die Partei der alten Ordnung in derselben manche Bedingungen größerer Kantonalunabhängigkeit vermißte, und besonders in den Urständen die Aufstellung der Centralgewalt Mißtrauen, in den souveränen Städten, vornehmlich in Bern, der Verlust von Gebiet und von politischen Rechten Unzufriedenheit erweckte. Indeß hatten bereits eilf Kantone, also die Mehrheit derselben, die Annahme durch die Tagsatzungen ausgesprochen, und der Senat hatte sich auf Ostern 1802 für acht Tage vertagt. Mehrere Senatoren hatten sich in ihre Heimath begeben.

Reding's Sturz.

Reding wollte diese Tage zu einer Reise nach Schwyz benutzen, vornehmlich in der Absicht, das Mißtrauen seiner Landsleute zu beschwichtigen und die Annahme der Verfassung zu empfehlen. Die zurückgebliebenen Mitglieder des Senats, welche auf des Consuls Verlangen demselben waren beigezählt worden (mit Ausnahme von Escher, der ungeachtet des Einflusses, den er Usteri über sich einräumte, an diesem Parteistreiche nicht Theil nehmen wollte) benutzte seine Abwesenheit, um, nach getroffener Abrede mit dem französischen Minister Verninac,

---

[19]) Zwanzig Kantone: Aargau, Baden, Basel, Bern, Bellinzona, Freiburg, Leman Luzern, Linth, Lugano, Graubündten, Schaffhausen, Säntis, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, denen Reding Wallis beizählen wollte.

den sehr unvollständigen Senat zu versammeln und in demselben durch eine schwache Mehrheit beschließen zu lassen: daß alle Anordnungen zu Einführung der Nationalverfassung oder zu Entwerfung von Kantonalverfassungen verschoben seien, daß eine Versammlung von sieben und vierzig gleichzeitig bezeichneten und großentheils aus den Reihen der Unitarier gezogenen Notabeln auf den 28. April nach Bern einberufen werde, um daselbst die an der Verfassung vom 29. Mai 1801 vorzunehmenden Veränderungen zu berathen. Reding eilte nach Bern zurück und mußte sich bald überzeugen, daß gegen die, seinen Gegnern von Frankreich zugesicherte, Unterstützung nichts auszurichten möglich sei. Seine wider den unförmlichen Senatsbeschluß eingelegte Protestation wurde als eine von ihm gegebene Entlassung erklärt; seine Partei mußte ihm folgen. Der französische Gesandte beruhigte die, wegen der wahrscheinlichen Folgen des nicht eben rühmlichen Sieges besorgten Unitarier durch den amtlich ausgesprochenen Beifall und durch die Verheißung der allenfalls erforderlichen Unterstützung durch die fränkischen Truppen.

Wie natürlich mußten solche Ereignisse die Centralgewalt, als solche, immer mehr untergraben und schwächen, während die abermals von den Unitariern zur Schau getragene Hingebung zu Werkzeugen des französischen Einflusses, die Gemüther immer mehr von ihnen abwendete. Der Eindruck wirkte am stärksten, außer den immer mehr entfremdeten Urständen, in Bern selbst, in dessen Mauern alle diese Umtriebe stattgefunden hatten; sie hatten alle Achtung zerstört, welche ein ehrenhaftes Benehmen auch dem entschiedensten Gegner, der selbst Achtung verdient, abnöthigt. Dadurch wurden politischer Antagonismus und die Abneigung gegen die Revolution selbst noch gesteigert. In dem Ereigniß des 17. Aprils 1802 lag der Keim zu der Nationalerhebung vom Herbst desselben Jahres.

Waadtländisches Papierverbrennen.

Eine Erscheinung, welcher kaum eine andere in der helvetischen Revolutionsgeschichte zur Seite gestellt werden kann, und die zunächst in den bereits erwähnten revolutionären Aufstiftungen zu Beseitigung des vorerwähnten Begehrens der Wiedervereinigung mit Bern ihren Grund hatte, boten die im Frühjahr 1802 im Waadtlande aufgetretenen Papierverbrenner, welche die Aufhebung aller sogeheißenen Feudalrechte mittelst gewaltsamer Zerstörung aller darauf bezüglichen Urbarien, Titel, Plane und Schriften bezweckten. Bereits in der Nacht vom 19. Februar hatte ein zahlreicher bewaffneter Haufe das Schloß La Sarraz (zunächst dem Städtchen dieses Namens an der Straße zwischen Cossonay und Orbe) überfallen, das feste Archivgewölbe eingesprengt und die Gesammtheit der darin vorgefundenen Schriften im Schloßgraben verbrannt. Auf diese

Gewaltthat entsendete die helvetische Regierung einige Truppen in die Waadt; allein die zu Entdeckung der Thäter ausgesetzten Belohnungen führten zu keinem Resultat. Das Verbrechen wurde nicht bestraft und die Gährung nahm zu; im ganzen Lande erhitzten sich die Gemüther; zahlreiche Aufwiegler verhießen den Landleuten die unentgeldliche Aufhebung aller, jenen Rechten entsprechenden, Schuldigkeiten und schon gegen Ende Aprils drohten die Anzeichen eines bevorstehenden Ausbruchs. In der Nacht vom 30. April auf 1. Mai erhielt man in Lausanne die Kunde, daß auf einer benachbarten Anhöhe zahlreiche bewaffnete Haufen versammelt seien, gerüstet zum Eindringen in der Absicht, alle öffentlichen Archive zu zerstören. Der Angriff unterblieb einzig deßhalb, weil die Führer nicht bei dem Haufen eintrafen infolge eines Mißverständnisses. Sie hatten bei Bestimmung der Nacht vom 1. Mai die nächstfolgende gemeint. Auf diese Gefährdung hin wurde schleunig bewaffnete Hülfe verlangt; die helvetische Regierung wandte sich an den französischen General Montrichard, während sie selbst helvetische Truppen marschiren ließ und den mit ausgedehnten Vollmachten ausgerüsteten Regierungskommissär Kuhn entsendete, der über alle verfügbare helvetische und französische Militärmacht gebieten konnte. Indeß vernahm man bald, daß bewaffnete Insurgentenhaufen mehrere ausgesandte Patrouillen mit Schüssen zurückgewiesen hätten, und daß die Archive vieler Schlösser, u. a. Grancy, Vuillerens, Cottens, Mollens, St. Saphorin u. s. w. verbrannt worden seien. In der Nacht vom 8. Mai erlitten die Archive der Städte Iferten und Grandson, sowie diejenigen mehrerer Schlösser in der Umgegend das gleiche Schicksal, und man schätzte die Insurgenten, die bereits organisirt, und in Compagnien und Bataillone eingetheilt waren, auf sechs- bis achttausend Mann; ein eifriger Revolutionär vom Jahr 1798, Louis Raymond, Offizier in den helvetischen Auxiliartruppen[20]) befehligte sie. Am hellen Tage rückte derselbe am 9. Mai an der Spitze einer Colonne von zweitausend fünfhundert Mann unter ruhigem Zusehen der französischen Wachtposten in Lausanne ein und drang gegen die Wohnung des Präfekten vor, um sich vorerst seiner Person zu bemächtigen, als der Zug[21]) durch ein eben von Bern ankommendes Bataillon helvetischer Linientruppen aufgehalten wurde. Der helvetische Commissär machte von seiner Vollmacht, andere Truppen ausrücken zu lassen, um die Insurgenten zu entwaffnen, nicht Gebrauch, sondern durch eine Art von Capi-

[20]) Er trug seine kleine Uniform und die französische Cocarde.

[21]) An die Bajonete der Insurgenten waren Streifen von Pergamenten und Papieren geheftet, welche aus den bereits zerstörten Archiven waren geplündert worden.

tulation wurden dieselben vermocht, sich auf eine Stunde weit in der Richtung von Morsee zurückzuziehen. Die Nachrichten von andern Landesbezirken lauteten immer bedenklicher; in den Gegenden von Morsee, Aubonne, Grandson, Iferten wurden, nebst der Spoliation der Archive, noch andere Unordnungen verübt. In Aubonne hatte man Notariatsprotokolle, in Grandson öffentliche Katasterpläne vernichtet; dem Einnehmer in Iferten Geld abgefordert; an vielen Orten die achtbarsten Personen und Greise und Weiber bedroht und insultirt. Ein Brief des französischen Gesandten Verninac, der die Mißbilligung dieser Auftritte aussprach, und die Aufforderung des französischen Generals Amey an Raymond machte dem Unwesen noch nicht ein Ende. Erst nachdem am 13. Juni ein Haufe Aufrührer einige französische Mannschaft angegriffen hatte, um gewaltsam einige zu Iferten enthaltene Gefangene zu befreien, und hierauf militärische Besetzung vieler Ortschaften erfolgte, wurde der Aufruhr ganz gedämpft.

Es wurde ein außerordentlicher Gerichtshof niedergesetzt, der am 21. Juni in Lausanne sich versammelte; er theilte die Aufrührer in drei Cathegorien: Aufstifter und Urheber; bewaffnete; und unbewaffnete Theilnehmer. Die den letzten beiden Cathegorien angehörigen, in Haft befindlichen Individuen wurden alsobald auf das bloße Versprechen, sich zu stellen, nach Hause entlassen. Raymond und einige seiner Gefährten wurden im Contumazialverfahren zum Tod verurtheilt; über andere Verhaftete erfolgten Urtheile zu verschiedenen Strafen; allein vor irgend einer Vollziehung erfolgte schon unterm 17. August ein Dekret zu theilweiser Begnadigung und zu Umwandlung der Todesstrafen in Landesverweisung, und eine etwas spätere Amnestie schlug vollends alle weitern Folgen für die Betheiligten nieder. Der Präfekt Polier wurde später durch Monod ersetzt; jener hatte sich entschieden dahin ausgesprochen, daß ohne Parteirücksichten das Eigenthum kräftig geschützt werden solle.

Zu diesem Ausgange hatten die Empfehlungen Frankreichs mitgewirkt. Viele der Aufrührer hatten, wie Raymond, die französische Cocarde getragen, und Raymond selbst hatte bei verschiedenen Gelegenheiten es in Aussicht gestellt, die Vereinigung der Waadt mit Frankreich zu verlangen [22]).

In diese Zeit fielen die schändlichen Bedrückungen des Wallis, von dem der französische General Türreau durch jede Mißhandlung die Bitte um Einverleibung mit Frankreich, zu erpressen beauftragt war und vergeblich versuchte. Auch hier vermochte die Republik dem Bundesglied Wallis.

---

[22]) Ueber diesen ganzen Auftritt sehe man Seigneux, précis de la révolution du Canton de Vaud.

keinen Schutz gegen den Frevel zu gewähren; sie war auf Vorstellungen beschränkt und wurde auf Unterhandlungen hingewiesen, die im Sommer desselben Jahres durch die Lostrennung des Wallis von Helvetien, und seine Anerkennung als abgesonderte Republik, ihr vorläufiges Ziel erreichten, eine Zwischenverfügung, welcher einige Jahre später die beabsichtigte Einverleibung des armen, auf seine Freiheit großen Werth setzenden, dem Eroberer aber wegen der Simplonstraße wichtigen Landes in das französische Reich folgte.

So halfen Zeugnisse der Unmacht in innern und äußern Verhältnissen die Gemüther des Volks von einer Regierungsform und Verfassung abwenden, für welche nunmehr höher geachtete Persönlichkeiten, als die anfänglich emporgehobenen, Anhänglichkeit zu erzeugen nicht mehr vermochten, das allgemeine Gefühl des Unbehagens und der Unzufriedenheit, das Verlangen nach durchgreifender Abhülfe, nicht beschwichtigen konnten.

Dritter Abschnitt.

Der Krieg von 1802 und die Vermittlung.

Eilftes Kapitel: Vertreibung der helvetischen Regierung nach Lausanne.

Neue Verfassung. Abzug der Franzosen. Ausbruch. Unterwalden. Zürich. Aufhebung von Dolder. Oberland. Aargau. Angriff auf Bern. Kapitulation und Abzug der Regierung. Allgemeiner Aufstand. Standescommission.

Der von Frankreich begünstigte Staatsstreich vom 17. April hatte Reding und seine Freunde vom öffentlichen Schauplatz entfernt, diejenigen Männer, die sich des Zutrauens des achtbaren Theils der Nation am allgemeinsten zu erfreuen hatten. Unter den Auspicien der an ihre Stellen getretenen, auf Frankreich sich stützenden, Regierung kam nunmehr das Verfassungswerk zu Stande, welches dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wurde, nachdem man die Annahme durch den Einfluß des in Thätigkeit gesetzten Beamtenheeres und durch andere (seither bedeutend vervollkommnete) Mittel vorbereitet hatte. Dieselbe erfolgte, und laut der Ende Juni veröffentlichten Ergebnisse wurde die Annahme durch 222,950 Stimmen gegen 75,512 Verwerfende ausgesprochen. Die anscheinende Mehrheit von 147,438 Stimmen erklärte sich leicht aus dem Kunstgriffe, die Nichtstimmenden zu den Annehmenden zu rechnen. Verfassung.

Des größten Antheils an der Annahme rühmte man sich in den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Thurgau und Oberland, in denen mehr als neun Zehntheile der Stimmenden als beifällig verzeichnet wurden. Einen entschiedenen Gegensatz bildeten die alten Bergkantone; die drei Urstände zeigten bei 12,400 Verwerfenden bloß 950 Annehmende, während hingegen das zu einem eigenen Kanton bestimmte Oberland bei 11,000 angeblich Annehmenden, bloß 12 Verwerfende zählte. Bern selbst

war bei der Annahme angeblich mit 31,000, bei der Verwerfung mit 7500 betheiligt [1]). Vergleicht man ein solches Resultat mit den wenig Monate später eingetretenen Ereignissen, so zeigt sich, wie unbedeutend zu Erforschung des sogeheißenen Volkswillens, dergleichen Aeußerungen sind.

In den ersten Tagen Juli sollte diese neue Verfassung in Anwendung gebracht werden. Die Männer der helvetischen Republik standen an der Spitze, wie denn oft in revolutionirten Ländern die Verfassungsfabrike ohne irgend eine ernste Rücksicht auf die nachhaltigen Resultate, bloß in der Absicht in Gang gebracht wird, der Partei, welche den Zuschnitt der neuen Formen in die Hände bekommen hat, zur einstweiligen Gewalt zu verhelfen.

Abzug der Franzosen.

Kaum war diese Verfassung promulgirt, als zum Schrecken der neuen Regenten der erste Consul seine Truppen aus Helvetien zurückziehen zu wollen erklärte, und ungeachtet der an ihn gerichteten Vorstellungen, die wenigstens einen Aufschub über die Krisis der Verfassungseinführung hinaus zu erhalten suchten, diesen Entschluß vollzog, dessen Folgen er wahrscheinlich berechnete; Reding hatte vergeblich die Räumung verlangt; die helvetische Partei suchte für dießmal eben so vergeblich um Fortdauer der Obhut fränkischer Bajonete nach. Diese Räumung, welche

[1]) Uebersicht der Abstimmung:

Kantone.	Annahme.	Verwerfung.
Säntis (Appenzell und St. Gallen)	19,000	12,500
Aargau (bernerisch)	12,000	1,700
Baden (Freiamt, Fricktbal)	11,000	1,400
Zürich	42,000	2,700
Oberland	11,000	12
Bern	31,000	7,500
Solothurn	7,500	3,800
Freiburg	13,000	5,500
Leman	21,000	14,000
Luzern	18,000	3,500
Schaffhausen	5,500	100
Linth (Glarus und ein Theil von St. Gallen)	12,000	7,500
Thurgau	17,000	1,500
Zug	2,000	1,400
Schwyz	150	5,000
Unterwalden	250	5,000
Uri	550	2,400

Zu richtiger Schätzung dieses anscheinenden Ergebnisses darf jedoch nicht übersehen werden, daß alle Anhänger und von ihnen Abhängige sich für die Annahme einschreiben ließen; von den Gegnern in den meisten Kantonen kaum die Hälfte zur Verwerfung; von den Gleichgültigen fast niemand. Alle Abwesende wurden als Annehmende gezählt; so kam die theils fingierte theils künstlich hervorgebrachte Mehrheit heraus.

dem Frieden von Lünneville zum Trotz, bisher nicht stattgefunden hatte, war in diesem Augenblick um so auffallender, als die Urstände nicht allein der Einführung der neuen, unter französischem Einfluß zu Stande gekommenen, Verfassung einen entschiedenen Widerspruch entgegensetzten, sondern nunmehr sogar bei dem französischen Gesandten, in Berufung auf das Elend, welches sie erduldet hätten und das über sie gebracht worden sei, um sie gewaltsam der helvetischen Republik einzuverleiben, die förmliche Trennung von Helvetien begehrten. Wie vorauszusehen war, gab die Nachricht der Abrufung der französischen Truppen allen Gegnern der Unitarier neuen Muth, und insbesonders wurden die Urstände in ihrem bereits erklärten Widerstand ermuntert. Es wurden daher auf die ersten Tage Augusts Landsgemeinden angesagt, welche die Wiedereinführung der ehemaligen Verfassungsformen nach dem Grundsatze eigener politischer Unabhängigkeit beschließen sollten. In vielen andern Kantonen, selbst in solchen, in denen die Annahme der neuen Verfassung mit bedeutender Mehrheit war ausgesprochen worden, äußerte sich auf verschiedene Weise bei ihrer Einführung Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit.

Vergeblich erklärte schon unterm 4. August die helvetische Regierung alle Landsgemeindsversammlungen als ungesetzlich, und forderte die Einsetzung der verfassungsmäßigen Behörden an die Stelle der durch die Landsgemeinden aufgestellten. Die Urstände beharrten in ihrem Widerstand und hielten sich gegenüber der neu constituirten helvetischen Regierung um so mehr dazu berechtigt, als Reding das Ergebniß seiner Unterhandlungen mit dem ersten Consul veröffentlicht, und auf sein — niemals in Zweifel gezogenes — Ehrenwort bezeugt hatte, daß er mit demselben, wie bereits erwähnt, zu einer Uebereinkunft in fünfzehn Artikeln sich verständigt habe, unter dem von ihm getreulich gehaltenen Beding der Einberufung der Unitarier (durch welche seine Regierung dann gestürzt wurde). Der neunte Artikel dieser Uebereinkunft habe den Urständen die Enthebung von den Lasten der Centralregierung und die Befugniß zugesichert, sich selbst zu konstituiren; ihnen übrigens bloß die Verpflichtung der Stellung ihres Militärkontingents auferlegt. Urstände.

Die helvetische Regierung mußte daher zu Zwangsmitteln schreiten. Der neue Präfekt des Kantons Leman, Monod, lieferte der Regierung einige aufgebotene Bataillone, um ihre Linientruppen zu verstärken. Die helvetische Macht hatte ihr Hauptquartier in Luzern aufgeschlagen; die Urstände entsendeten Abgeordnete an Verninac, um seine Vermittlung zwischen ihnen und der helvetischen Regierung anzusuchen; der Minister ertheilte ausweichende Antwort, und am 28. August griffen die Unterwaldner die auf ihrem Gebiet an der Rengk stehenden Helvetier an, und Ausbruch.

vertrieben sie mit Verlust aus ihren Stellungen. Nach diesem ersten Ausbruch offener Feindseligkeiten, beschloß die helvetische Regierung auch ihrerseits, Frankreichs Dazwischenkunft anzurufen, und ertheilte dem General Andermatt, Oberbefehlshaber der helvetischen Truppen, den Auftrag, sich vertheidigungsweise zu verhalten. Am 7. September wurde zwischen ihm und den Urständen eine Art von Waffenstillstand abgeredet, welcher ihm gestattete, seine verfügbaren Truppen gegen Zürich zu führen.

Beschießung von Zürich.

Die neugewählte Munizipalbehörde dieser Stadt bestand aus Anhängern der alten Ordnung der Dinge und ehemaligen Magistraten. Aus Mißtrauen gegen dieselbe wollte die Regierung, zuwider einer Uebereinkunft, laut welcher die Bürger selbst die Wache in der Stadt versehen sollten, einige Compagnien helvetischer Truppen, angeblich zu Aufrechthaltung der Ordnung, plötzlich in Zürich einrücken lassen. Die Thore wurden geschlossen, als sie am 9. und 10. September vor denselben erschienen. Andermatt wollte die Oeffnung erzwingen, besetzte die Anhöhen und am 11. beschoß er die Stadt, jedoch vergeblich.

Während die helvetischen Truppen auf diese Weise in der Gegend von Zürich und Luzern beschäftigt waren, hatte die helvetische Regierung in Bern selbst nur noch eine Wache von 800 bis 1000 Mann Linientruppen. Sie selbst war in Parteien getheilt, welche theils nach den kurze Zeit vorhergegangenen Verfassungs- und Wahl-Intriguen mit Mißtrauen sich beobachteten, theils über die zu treffenden Vorkehren uneinig waren. Gewaltthätigkeit, wie sie bei den hienach erwähnten Instructionen Tornare's sich kund gab, wurde durch Furcht vor den Folgen bedingt, und verständigem Entgegenkommen widersetzte sich hingegen der ausschließliche Parteihaß. Im Land herum hatten sich die Gemüther immer mehr den alten Regenten und Offizieren zugewendet, welche ihrerseits unter der Leitung von geheimen Comites [2]) die größte Thätigkeit entwickelten, ihre Freunde und Anhäger vorbereiteten und mit den andern Kantonen genaue Verbindungen unterhielten. Als die Auftritte an der Rengk bekannt wurden, sah man den entscheidenden Augenblick herannahen, und setzte sich

---

[2]) Schon bald nach der französischen Invasion hatte sich ein Verein von Bernern gebildet, welcher die Befreiung des Vaterlandes erstreben wollte. Tscharner von St. Johannsen, Emanuel von Wattenwyl und Rudolf Mutach waren dessen Stifter. Ein zahlreicherer Verein zu Anknüpfung weiterer Verbindung erhielt von seinem zufälligen Versammlungsort den Namen des Neuenburger Comite. — Bereits vor dem Einrücken der Oesterreicher in die Schweiz ward ein aus dem Schultheißen Steiger, dem Bürgermeister Wyß, den Landammännern Schuler und Schmid bestehendes Comite, welches die Rekonstituirung der Schweiz vorbereiten sollte, von dem englischen Gesandten Wickham anerkannt. — Alle die dazu gehörten, sind durch den Tod der Revolution entrückt.

in Bereitschaft; indeß war man durch Besorgnisse wegen Frankreich hingehalten. Während daher die kleinen Kantone wiederholt die Vermittlung des französischen Ministers nachsuchten, um sich dem Druck der Einheitsregierung zu entziehen, trachteten die Häupter der vaterländischen Partei in Bern sich mit dem Landammann Dolder zu verständigen, um durch eine andere Zusammensetzung der obersten Behörden einen gewaltsamen Zusammenstoß der Parteien zu vermeiden. Dolder gieng in den Vorschlag ein; entweder sollte an die Stelle der zwei zu den Unitariern gehörenden Statthalter Emanuel von Wattenwyl an seine Seite treten, oder aber Dolder mit jenen seine Entlassung eingeben, und Wattenwyl, Roll und Monod an ihre Stellen erwählt werden; allein statt Roll's wurde d'Eglise, ein Unitarier, gewählt, so daß Wattenwyl die Wahl ablehnte; seinem Beispiel folgten Monod und d'Eglise. Man ward gewahr, daß Dolder nicht aufrichtig zu Werke gieng und daß er sogar beabsichtigte, sich zum Diktator ausrufen zu lassen; denn seit der Erhebung des ersten Consuls wandelten fortan in den Revolutionsparteien, in der Schweiz wie anderswo, die Diktatorialgelüste einzelne Häuptlinge an, die in ihrer eigenen Partei bloß Werkzeuge sehen möchten. Daher wurde dann Dolder in der Nacht vom 14. September, mit Vorwissen des Regierungsstatthalters Tribolet von einigen jungen Männern Berns (ungeachtet der Wache an seiner Wohnung) aufgehoben und ohne Widerstand nach Jegenstorf (drei Stunden von Bern auf der Straße nach Solothurn) abgeführt und dem Eigenthümer des dortigen herrschaftlichen Schlosses, J. R. von Stürler, zu Bewachung und guter Pflege übergeben, jedoch wenige Tage nachher wieder entlassen.

Umgestaltung der Behörden.

Dolder.

In der ganzen Schweiz war die, durch die Verfassungsfragen bewirkte, Aufregung durch die Vorfälle in Unterwalden und Zürich gewaltig vermehrt. Von Seite der Urstände war an die Städte des alten Bundes geschrieben worden, um ihnen die Gründe darzulegen, die sie bestimmten, den Beitritt zur Verfassung und zur Republik zu versagen, und in Bern war man zur Ueberzeugung gekommen, daß der entscheidende Augenblick eingetreten sei. Mit der größten Freudigkeit übernahm ein jeder die Aufträge und Befehle, welche von den Leitern gegeben wurden. Einige[3]) hatten sich bereits Ende Augusts in's Oberland begeben, um durch einen Angriff auf die helvetischen Truppen, die den Brünigpaß gegen Unterwalden besetzt hielten, die Verbindung mit den kleinen Kantonen zu eröffnen. In Interlaken erhielten sie die Nachricht, daß diese, in der Besorgniß nicht unterstützt zu werden, die Vermittlung des französischen Ge-

Oberland.

---

[3]) Unter Anderen von Mülinen, nachheriger Schultheiß.

sandten nachgesucht hätten. Sie wollten sonach bei Vereitlung ihres Hauptzweckes, ihre Anwesenheit in dieser Gegend benutzen, um hinwider den Versuch der Regierung zu vereiteln, freiwillige Schützen zu werben, und um die Ortsvorsteher zu vermögen, von der Regierung die Einstellung aller fernern militärischen Maßregeln und die Entfernung derjenigen Glieder zu verlangen, welche letzthin solche veranlaßt hätten. Sie fanden überall Gehör und wollten eben abreisen, als ein starkes helvetisches Detaschement vom Brünig her sie in Meiringen verhaftete[4]); allein schnell sammelten sich die Hasler und umringten die Soldaten. Mit Mühe konnten die Berner die ihnen werkthätige Hülfe bietenden Landleute besänftigen, und in Folge einer Unterredung ließ man die Helvetier auf den Brünig zurückkehren; Mülinen und seine Gefährten reisten nach Bern ab, woselbst sie die mitgebrachten Vorstellungen dem Landammann Dolder einhändigten. Der Erfolg, mit dem die Hasler das Vorhaben der Helvetier vereitelt hatten, vermehrte ihre Bereitwilligkeit zu fernern Unternehmungen.

Aargau. Die Nachricht der Beschießung Zürich's (welche glücklicherweise nicht vielen Schaden anrichtete) erweckte eine gerechte Erbitterung. Im Aargau folgte das Volk willig dem Aufruf des Generals von Erlach von Wichtrach, um in Masse aufzustehen und gegen die helvetische Regierung selbst anzurücken. Diese hatte auf die schnelle Uebergabe von Zürich, und den aus einem solchen Ereignisse hervorgehenden Eindruck gerechnet und mit der Garnison in Bern allfälligen Versuchen daselbst die Spitze zu bieten gehofft. Als aber Zürich's Thore weder nach Andermatt's Beschießung, noch auf die Vorstellungen eines von der helvetischen Regierung entsendeten Commissärs sich öffneten, und die Nachricht von dem Aufstand im Aargau eintraf, erhielt Andermatt den Befehl, die Belagerung aufzuheben und mit seinen, ungefähr 1800 Mann starken Truppen schleunig auf Bern zu marschiren. Von Erlach näherte sich am 18. September dieser Stadt mit seinen nicht organisirten und schlecht bewaffneten Haufen[5]), ehe die durch Berner-Offiziere abgeholten Leute aus dem Ober-

---

[4]) Nach dem Gefecht vom 3. Oktober fielen den Siegern mit dem Gepäcke auch die Schriften des Capitain Tornare, Anführers dieses Detaschements, in die Hände; unter diesen ein Befehl der helvetischen Regierung, daß Mülinen todt oder lebendig eingeliefert werden solle. Ueber den Vorfall in Meiringen ist nachzulesen die treffliche Lebensgeschichte Mülinen's von Wurstemberger, welche viele schätzbare Beiträge zur Zeitgeschichte in getreuer und deutlicher Darstellung enthält.

[5]) Nach den wiederholten Entwaffnungen durch die Franzosen, mangelten Gewehre; viele Landleute zogen mit Stöcken aus, daher der Name Stecklikrieg, unter welchem die Bewegung von 1802 bekannt ist.

land hatten herbeikommen können. Zunächst bei der Stadt bei der Vereinigung der Straßen von Zürich und Thun vernahm er das Anrücken Andermatt's und die Gefahr, von demselben und der Besatzung von Bern zwischen zwei Feuer genommen zu werden. Er besorgte, durch einen bei dem Bestand seiner Mannschaft kaum zu vermeidenden Unfall alles auf's Spiel zu setzen, und entschloß sich also zum Rückzug auf der Straße von Solothurn bis Bätterkinden. Seine Vorhut (welche jetzt die Nachhut hätte bilden sollen), etwa 100 Mann, zum Theil ehemalige Rovereaner und andere gediente Leute, unter einigen tüchtigen Offizieren (Wagner, Kirchberger, C. Mai, von Werdt u. A.) war bis vor die Stadtthore gerückt und hatte alsobald den Angriff begonnen, indem versucht wurde mit einer vierpfünder Kanone die Ketten der Fallbrücke zu sprengen. Von der Ringmauer jenseits der Aare und aus der Stadt wurde gegen die Angreifenden geschossen und Lieutenant von Werdt tödtlich verwundet. Diese Abtheilung blieb jedoch nach Erlachs Rückzug vor dem Thore stehen, um jedes Ausrücken von Truppen aus demselben zu verhindern, obschon sie ihre Munition verschossen hatte. Die Regierung war in der größten Verwirrung, die dadurch noch vermehrt wurde, daß ein auf der Höhe, bei der sogenannten Oranienburg aufgestelltes Detaschement, unter dem nachmaligen Oberst von Luternau, mit einem zweiten Vierpfünder einige Kugeln in die Dächer fliegen ließ. Dazu gesellte sich die Besorgniß vor einem Ausbruch in der Stadt selbst. Die Besatzung war auf der kleinen Schanze bei dem Oberthor aufgestellt; vergeblich verlangte sie, gegen den Feind geführt zu werden (mehrere Soldaten — vielleicht nicht die entschlossensten im Gefechte selbst — zerschlugen mißmuthig die Gewehre), allein die Regierung fürchtete ein gewaltsames Eindringen der undisciplinirten Landleute; Niemand vermuthete, daß die ganze feindliche Macht in dem geringen, vor dem Thore selbst und oben auf der Höhe aufgestellten Häuflein bestehe; und die Gefahr erschien um so dringender, als unter der Anführung des Oberst von Graffenried und der Brüder Fischer von Rychenbach die Seeländer auf der andern Seite der Stadt erschienen.

Angriff auf Bern.

Das leitende Comite von Bern hatte auf die Nachricht, daß Arrestationen vorgenommen werden sollten, zwei Tage vorher die Stadt verlassen und hielt sich bald hier bald dort, in den nächsten Umgebungen auf. Bei diesem durch den Drang der Ereignisse unerwartet schnell und vor Bereithaltung aller Mittel herbeigeführten, entscheidenden Angriff entschloß man sich, die Stadt zur Uebergabe aufzufordern (mit einem Rückzuge wäre vielleicht alles verloren gewesen). Der General Emanuel von Wattenwyl, der nämliche, welcher 1798 durch die Capitulation mit Schauenburg Bern vor den Gräueln einer gewaltsamen Einnahme gerettet hatte,

Capitulation der Regierung.

ritt als Parlamentär mit verbundenen Augen in die wohlbekannte Vaterstadt; die kaltblütige Entschlossenheit, mit welcher er die Schwierigkeiten, zahlreiche Haufen erbitterter, freiwilliger Mannschaft hinzuhalten, zu bedenken gab, auf unverzügliche Antwort drang und erklärte, bei Verweigerung der Uebergabe für nichts gut stehen zu können, vermehrte die Besorgnisse Dolder's und seiner Collegen, und es kam eine Capitulation zu Stande, laut welcher die Regierung mit Truppen und Kanzleien früh am 20. Bern auf der noch einzig freien Straße gegen die Waadt verlassen sollte; eine Frist, welche nicht allein der Regierung nöthig war, um die Anstalten zur Räumung zu treffen, sondern auch den Berner Anführern, und diesen wohl noch mehr, um die Mannschaft zu Besetzung der Stadt herbeizubringen. Ihre Stellung war indessen um so mißlicher geworden, als sie die Nachricht erhalten hatten, daß Andermatt bereits zu Kirchberg — vier Stunden von Bern — angekommen sei. Er war in der Capitulation nicht inbegriffen und die Regierung konnte von ihm gewaltsamen Entsatz hoffen [6]). Diese Gefahr abzuwenden, erhielten zwei Offiziere (von Graffenried von Blonay und von Gingins von LaSarraz) den Auftrag, den helvetischen General zu vermögen, den Weg von Kirchberg über Aarberg gegen Murten einzuschlagen. Sie gaben ihm Kunde von der Capitulation, und da er nichts destoweniger auf der geraden Straße nach Bern fortzumarschiren entschlossen schien, so machten sie ihn für alle Folgen verantwortlich, indem es unmöglich sein werde, die zahlreich bereits ihm entgegen rückenden Massen zurückzuhalten. Andermatt befragte seine Offiziere und diesen schien die Capitulation der Regierung ein entscheidender Grund, um von dem frühern Marschbefehl abzuweichen.

Allgemeiner Aufstand.

Während die helvetische Regierung gezwungen wurde Bern zu räumen, hatten gleichzeitig am 18. September die Urstände die Aufforderung zu einem allgemeinen Aufstand erlassen; zwanzigtausend Mann, zu denen sie selbst sechstausend Mann zu stellen geneigt seien, sollen aufgeboten werden; eine Tagsatzung in Schwyz sich versammeln.

Zahlreich eilten Zuzüge von allen Orten herbei; bereits in der Nacht vom 19. bis 20. September rückten bedeutende Haufen aus dem Oberland, sowie von Erlach's Mannschaft heran und mit dem freudigen Gefühl einer Erlösung, die es dem muthigen Geist seiner Söhne danke, sah Bern den Befreiern seine Thore öffnen.

Standeskommission.

Am 21. September versammelten sich, unter dem Vorsitze des Altschultheißen von Mülinen, Statthalter und CC der Stadt Bern, und

---

[6]) Deßhalb hatte man die Absendung eines helvetischen Offiziers an Andermatt auf direktem Wege bernerischerseits geradezu verweigert.

setzten, unter dem Namen einer außerordentlichen Standeskommission, eine Behörde ein, welche die Regierung vertreten, und später die Reorganisation der Republik vorschlagen sollte. Sie bestand, unter dem Vorsitze des Altvenners Fischer, aus zehn Mitgliedern, die nicht ausschließlich aus der Stadt gewählt waren [7]).

Zwölftes Kapitel: Die Volkserhebung von 1802.

Rückzug der helvetischen Regierung nach Lausanne. Bachmann General. Kriegsereignisse. Rapp. Tagsatzung in Schwyz. Stimmung. Proclamation des ersten Consuls. Helvetische Interims-Regierung. Charakter der Bewegung von 1802.

Helvetische Regierung nach Lausanne.

Der helvetischen Regierung blieb vom Gesammtgebiet der Republik noch die Waadt übrig. Freiburg hielten ihre Truppen zwar noch besetzt, allein Hülfe oder Unterstützung bot dasselbe ihr keine an. — An der Spitze des Kantons Leman stand als Regierungsstatthalter Heinrich Monod, ein Vertrauter Laharpe's, eifriger Anhänger der Revolution und Hasser Bern's. Mit Entschlossenheit und Energie wendete er alle Mittel an, um die entmuthigten helvetischen Truppen, welche von der Schlappe an der Rengk, der Belagerung von Zürich, der Uebergabe Bern's herkamen, durch zahlreiche Milizen zu verstärken. Das Waadtland war von den Franzosen — mit allfälliger Ausnahme einzelner Gemeinden — nicht entwaffnet worden, und an militärischer Neigung mangelte es diesem Landestheile nicht, dessen Bataillone vor 1798 in verschiedenen Kriegszügen immer unter die besten hatten gezählt werden können. Die Stimmung war zweifelhaft; Monod benützte die Erinnerung an die Auftritte des vorhergegangenen Frühjahrs, um durch die Besorgniß einer, aus gewaltsamer Wiedervereinigung mit Bern hervorgehenden Herstellung der Grundlasten entscheidend auf die Massen zu wirken. Die helvetische Regierung hatte sich nach Lausanne begeben; sie hoffte noch Rettung von der erwarteten Ankunft eines Theils der in französischem Solde stehenden helvetischen Auxiliartruppen, welche sie traktatgemäß zur eigenen Vertheidigung zurückgefordert hatte, und von der dringend nachgesuchten Dazwischenkunft Frankreich's [1]). Verninac war ihr nach Lausanne gefolgt. In-

[7]) Statthalter Fischer von Interlaken gehörte dazu.

[1]) Noch am 21. September (4e jour complémentaire) hatte zwar Bonaparte dieselbe abgeschlagen.

Aufhebung der Zehnten. dessen verhieß sie, um sich Anhänger zu sichern, am 24. September durch einen Senatsbeschluß die Aufhebung der Zehnten, Grundzinse, Laudemien u. dgl.[2])

Bachmann, General. Eine eidgenössische Tagsatzung war in Schwyz versammelt. Der Freiherr Niklaus Bachmann an der Letze, früher in französischen Diensten als vorzüglicher Taktiker bekannt, dann in piemontesische Dienste getreten, seit der Unterjochung der Schweiz und bis zum Frieden von Lüneville Anführer eines Regiments ausgewanderter Schweizer in englischem Sold, seither auf den Grenzen seines Vaterlandes nach Constanz zurückgezogen, wurde zum Oberbefehlshaber der eidgenössischen Zuzüge ernannt, und begab sich ohne Zögern nach Bern. Unter ihm standen General Wattenwyl. Emanuel von Wattenwyl, bewährt durch kalte Entschlossenheit und tiefen, Auf der Mauer. ruhigen Blick, und der Landshauptmann Auf der Mauer aus Schwyz, der damals (und auch einige Male später) die wandelbare Gunst seiner Landsleute in hohem Maß besaß. Mannschaft fand man auf dieser Seite genug; denn die Bewegung von 1802 gegen die helvetische Regierung war wirklich eine ganz allgemeine, freiwillige, welche nicht zu erregen, sondern bloß zu leiten es bedurfte. Hingegen mangelten Waffen; so daß z. B. Bern froh war, sich dreihundert Stück Gewehre von Basel verschaffen zu können. Indessen fühlte man allgemein, daß keine Zeit zu verlieren sei, daß die helvetische Regierung aus ihrem letzten Zufluchtsort vertrieben werden müsse. Mit der größten Eile suchte man die Mannschaft zu organisiren; die große Zahl von dienstwilligen, ehemaligen Offizieren und von jüngern Freiwilligen aus der Stadt Bern, erleichterte diese Aufgabe, und in wenigen Tagen war eine zahlreiche eidgenössische Streitmacht gerüstet. Den Kern der Bernertruppen sollten zwei Linienbataillone bilden; das eine unter Oberstlieutenant Carl May, vornehmlich aus ehemaligen Rovereanern; das andere unter Oberstlieutenant Ludwig Kirchberger, aus Ueberläufern von den helvetischen Linientruppen gebildet; diese letztern bestanden aus drei Bataillons Infanterie und zwei Compagnien Husaren,

---

[2]) Unentgeltlich derjenigen, welche dem Staat gehörten. Nur die Zehnten und Grundzinse, die Corporationen und Privaten zustanden, sollten zum zwanzigfachen (nach dem damaligen ziemlich hohen Zinsfuße zwar nicht vollständig, allein doch nicht eigentlich ungenügend) Ertrag denselben vergütet werden; aus den Staatsgütern und einem zuletzt auf den siebenfachen Ertrag ihrer Schuldigkeit bestimmten in weiten Terminen zu bezahlenden Zuschuß aller Pflichtigen wurde diese von dem Staate vorschußweise entrichtete Ablösungssumme bestritten. Die Ansprachen der Corporationen und Privaten für bloße Zehnten und Grundzinse in der Waadt betrugen L. 284,000 jährlich, oder an Kapital zu zwanzigfachem Werth L. 5,680,000. — Die beträchtlichen Laudemien wurden damals gar nicht in Rechnung gebracht.

und lieferten so viele Ueberläufer, daß ein Infanteriebataillon von vier Compagnien und eine mit den mitgebrachten Dienstpferden beritten gemachte Cavallerieabtheilung daraus gebildet werden konnten.

Schon am 26. September versuchte Wattenwyl mit einigen Bernertruppen Freiburg durch einen Handstreich zu nehmen. Auf der Mauer kam mit Verstärkung heran und veranlaßte das Abbrechen einer angebahnten Unterhandlung zu Capitulation, erklärte aber bald darauf die Unmöglichkeit eines Sturmes, und der Rückzug wurde angetreten. Am 27. September wurde in Folge eines von den helvetischen Truppen ausgeführten Ueberfalls auf das bis Salavaux oben am Murtensee vorgeschobene Bataillon Kirchberger das Wistelach wieder geräumt, während am Abend des gleichen Tags vor Murten das Bataillon May durch einen nächtlichen Ausfall einigen Verlust erlitt. Diese unbedeutenden Vorfälle hatten keinen Einfluß auf die Stimmung der eidgenössischen Streiter. Angriff.

Am 3. Oktober wurde die helvetische, zwischen Murten und Wiflisburg aufgestellte Streitmacht durch ungefähr siebentausend Eidgenossen, unter denen viertausend Berner, angegriffen, nachdem Bachmann Tags zuvor aus seinem Hauptquartier Löwenberg eine Proclamation an das Waadtland erlassen hatte. Die Helvetier, schwächer an der Zahl, hatten hingegen unter einer Mehrzahl von Linientruppen, gute Artillerie und Cavallerie. Sie wurden nach einem lebhaften Gefechte, in welchem es auf beiden Seiten etwa 150 Todte und Verwundete gab, geworfen und am gleichen Tag bis Peterlingen verfolgt, welches die Eidgenossen besetzten. Zwei Geschütze und Tags darauf, bei weiterem Vorrücken, zehn andere fielen in die Hände der Sieger. In Folge dieses, für sie unglücklichen Gefechts lösten die waadtländischen Milizen sich auf und der Rest der helvetischen Truppen betrug ungefähr 1170 Mann. Jeder weitere, ernsthafte Widerstand schien beendigt. 3. Oktober.

Am 4. Oktober rückten die Eidgenossen über Milden bis Bressonnaz vor, und besetzten die vorwärts liegenden Ortschaften Carouge, Mezieres, Hermanches, um am folgenden Tage, an welchem sie bis über Uxieres und seitwärts bis Thierrens gelangten, auf Lausanne zu marschiren. Da wurde die Dazwischenkunft des ersten Consuls bekannt, welcher augenblickliche Einstellung der Feindseligkeiten gebot. Jedoch wurde noch auf dem linken Flügel Freiburg am 6. eingenommen, dessen helvetische Besatzung das Gewehr streckte, als der Angriff auf beiden Ufern der Saane erfolgt war[3]). Ein Waffenstillstand bestimmte die Vorpostenlinie auf dem Vorrücken. Ankunft von Rapp.

[3]) Auf der Mauer schien gar nicht geneigt, sich dem gebotenen Waffenstillstand zu fügen; Bachmann zog ihn daher von Montet auf der Straße nach Iferten (von wo er

Auflösung der eidgenössischen Truppen.

Jorat zwischen Milden und Lausanne, und in Folge erhaltener Befehle zogen am 9. Oktober die eidgenössischen Truppen wieder ab, um bald hernach aufgelöst zu werden.

Dieß der kurze Ueberblick von dem Verlauf des Kampfes des Schweizervolkes gegen die helvetische Regierung [4]).

Tagsatzung in Schwyz.

Sobald die Standeskommission in Bern eingesetzt war, ordnete sie den Altrathsherrn Sinner von Worb als Gesandten auf die, unter dem Vorsitze Aloys Reding's, am 27. September eröffnete Tagsatzung in Schwyz ab. Nebst der Leitung der allgemeinen Volkserhebung, lag derselben ob, die Verhältnisse gegen das Ausland zu besorgen, und die zukünftige innere Gestaltung der Schweiz vorzubereiten. Diese letztere Aufgabe kündigte sich als eine sehr schwierige an, und es ist schwer abzusehen, wie sie wäre gelöst worden.

Stimmung.

Das Volk im allgemeinen verlangte Rückkehr zur „alten Ordnung", d. h. die Rückkehr zu den ihm früher lieb gewordenen alten Verhältnissen, und besonders zu der ehemals genossenen Sicherheit und friedlichen Benutzung seiner Güter. Die neuen Verfassungstheorieen hatten nicht Wurzel geschlagen, sondern vielmehr herrschte gegen sie die Abneigung vor, welche die in ihrem Geleite herbeigekommenen Uebel erzeugt hatten. Anders war es bei den nicht regierenden Klassen städtischer und handeltreibender oder industrieller Bevölkerungen; unter

---

auf seine eigene Faust Lausanne anzugreifen versucht sein konnte) zurück, und beorderte ihn zum Marsch rückwärts auf den linken Flügel gegen Freiburg, welches von einer helvetischen Besatzung unter einem tüchtigen Offizier (Clavel) vertheidigt, von Bern aus angegriffen war, ehe die Nachricht von Rapp's Ankunft daselbst bekannt geworden. Als nun Auf der Mauer auf dieser Seite erschien, kapitulirte Clavel. Rapp war über dieses, seiner Aufforderung widersprechende Ereigniß sehr ungehalten. Oberst Effinger von Wildegg, dem General Auf der Mauer beigegeben als Chef des Generalstabes, wurde darüber von Rapp ziemlich barsch angelassen. Er entgegnete ihm ruhig: Général, si une pareille occasion s'était présentée à vous, l'auriez-vous manquée? Nach dieser unerwarteten Interpellation fragte Effinger: pourriez-vous me donner des nouvelles du général Caffarelli? als ob jene Sache weiter zu keiner Erörterung Anlaß geben solle; Rapp gab ihr keine weitere Folge; sowie es ungeachtet seiner im ersten Augenblick bezeugten Lebhaftigkeit keinen schlimmen Eindruck auf ihn gemacht hatte, als er auf seiner Reise von Lausanne nach Bern am 4. Oktober unweit Marnens von der Vorhut der Eidgenossen (unter einem jungen Offizier, dem im Jahr 1825 als Oberst eines russischen Gardegrenadierregiments bei dem Aufstand in Petersburg umgekommenen L. Stürler) angehalten und genöthigt im Schritt zu fahren, zum Bataillonskommandanten (C. May) geleitet wurde, der ihm ebenfalls bestimmt erklärte, er könne nur unter Geleit und im Schritt durch die nachrückenden aufgeregten Truppen fahren. Rapp's Vergleichung dieses Benehmens mit der angstvollen Willfährigkeit, die er in Lausanne getroffen, war keine für die helvetische Partei günstige.

[4]) Bern hatte in demselben 27 Mann Todte und Verwundete verloren.

diesen gab es die meisten Anhänger der gestürzten helvetischen Regierung; an dieselben schlossen sich nicht sowohl die reichen Landleute, als vielmehr die rührigsten, welche einen Antheil an der öffentlichen Gewalt großentheils in der Absicht anstrebten, um Einfluß in ihrer nähern Umgebung zu behaupten.

So war es im Kanton Bern, und unter dem Patriciat walteten sehr verschiedene Ansichten. Die Einen wollten vor allem aus Rückkehr zu allen vor 1798 bestandenen Verhältnissen, sowohl in Beziehung auf die Eidgenossenschaft, als auf Bestand und Verfassung der Kantone, unter Vorbehalt angemessener nachheriger Abänderungen. Andere hielten eine solche Rückkehr wo nicht für unmöglich, doch für sehr unklug; eine rein aristocratische Verfassung, ein positives Patriciat schien ihnen unhaltbar, die Wiedervereinigung mit der Waadt nicht wünschbar. In dieser Beziehung hatte seit dem Frühjahr 1801 die Stimmung in diesem Landestheile sich verändert; in den gebildeten Ständen war der Wunsch einer unabhängigen Kantonalexistenz vorherrschend geworden; unter dem Landvolk wendete die Besorgniß der Herstellung der ehemaligen Herrschaftsrechte und der auf denselben beruhenden Reallasten, vielmehr als irgend ein politischer Gedanke, die Gemüther von der Vereinigung mit Bern ab. Die Partei schweizerisch vaterländisch gesinnter Waadtländer hatte alsogleich nach der Ankunft der helvetischen Regierung in Lausanne sich mit Bern über die fernern Ansichten zu verständigen gesucht, und vom General Emanuel von Wattenwyl die Zusicherung erhalten, daß die Abgeordneten des Waadtlandes bei der Tagsatzung in Schwyz Zutritt erhalten würden [5]). In Folge dieser Beruhigung bereiteten sie einen Handstreich gegen die Regierung vor, damit der Einmarsch der Eidgenossen als unnöthig unterbleibe. Das Unternehmen mißlang, indem der zu Ausführung desselben von Rolle nach Lausanne sich begebende Oberst von Roverea auf der Durchreise in Morsee verhaftet wurde, weil zu gleicher Zeit der Oberst Pillichody ohne vorhergehende Rücksprache einen Angriff auf Orbe unternommen und dadurch die Regierung zu Verdacht und zu Maßregeln veranlaßt hatte.

Bern.

Waadt.

Die in Bern sich kundgebende Verschiedenheit der Ansichten wurde noch erweitert durch Einwirkungen von außen. Reding hatte bereits auf eine für Bern — dessen Rechte von den eigenen Freunden nicht sollten

[5]) In seiner Proklamation an die Lemanen sagte Wattenwyl: « Nous vous annonçons la résolution fermement prise de vous laisser pleine et entière *liberté* de choisir le gouvernement que vous croirez le plus propre à faire votre bonheur. »

befeindet werden — nicht ganz schonende Weise eine demokratische Verfassungsgrundlage in Aussicht gestellt, anstatt sich vorerst mit Bern selbst zu verständigen. Das dadurch erregte Befremden wurde natürlich sehr vermehrt, als Auf der Mauer bei seinem Einmarsch über den Brünig an der Spitze von Zuzügern unter den Pannern der Waldstätte einen Aufruf an das Oberland verbreitete, zum Anschluß als demokratischer Stand an die Urstände; ein Aufruf, der zwar keinen Anklang fand, allein nichts destoweniger Bern auf das unangenehmste berühren mußte, sowie das ganze Betragen Auf der Mauer's, der sich mit der Capitulation der Stadt Bern, in welche er gewaltsam einzurücken vorgezogen hätte, sehr unzufrieden zeigte und überhaupt viele Ansprüche machte.

Ausland. Wie sehr nun die Besorgnisse gegründet sein mochten, welche man über den Gang der innern Angelegenheiten hegen mußte, so waren sie doch vorerst dem Verlaufe des Krieges gegen die helvetische Regierung untergeordnet und die Verhältnisse zum Ausland nahmen vorzüglich die Aufmerksamkeit der Tagsatzung in Anspruch[6]). Der Friede von Lüneville sicherte allerdings „den Bewohnern" (nicht der zur Zeit seines Abschlusses bestandenen Regierung) Helvetiens das Recht zu, sich eine Verfassung zu geben. Allein das Benehmen Frankreich's seit jenem Friedensschluß zeigte deutlich, wie der Consul es mit der Unabhängigkeit Helvetiens gehalten wissen wolle. Es war nicht schwer vorauszusehen, daß eine Bewegung, welche die gallo-revolutionäre Partei ganz zu stürzen, die Männer

---

[6]) Es wurde von der Tagsatzung in Schwyz eine eidgenössische Verfassung vorläufig entworfen nach folgenden Grundlagen: Selbstständigkeit der Kantone; Aufstellung eines eidgenössischen Rathes als Centralbehörde zu Leitung aller äußern Angelegenheiten; gleichförmige Militäreinrichtung. Der eidgenössische Rath besteht aus Repräsentanten aller Kantone, deren jeder einen wählt; er bezeichnet aus seiner Mitte seinen Präsidenten; er versammelt sich alljährlich; ein von ihm bezeichneter Ausschuß von acht Mitgliedern unter dem Präsidenten, bildet eine bleibende Behörde (der Präsident mit L. 6000, die Ausschüsse mit L. 4000; die andern Räthe mit L. 3000 Gehalt). Der eidgenössische Rath vermittelt in Streitigkeiten zwischen den Kantonen; die Tagsatzung richtet bei fruchtloser Vermittelung; sie wird jährlich und sonst in wichtigen Fällen zusammenberufen. Die Centralität besoldet den eidgenössischen Rath, die diplomatischen Agenten, die eidgenössische Kanzlei, den Generalstab bei allgemeinem Aufgebote, und bestreitet außerordentliche Militärausgaben. Ihr stehen zu die Regalien der Münz, der Bergwerke, der Post, die Pulver- und Salzhandlungen; ebenso der Ertrag der Emancipationsurkunden der gemeinen Herrschaften; und wo nöthig Kantonalbeiträge nach einer Scala. Eine Tagsatzung entscheidet über diese Verfassung und über Trennungs- oder Anschließungsbegehren von einzelnen Landestheilen. — Man vergleiche zu Würdigung der beiden Parteien und ihrer Achtung für bürgerliche und politische Freiheit diesen Entwurf mit demjenigen von der helvetischen Regierung am 23. Jänner 1801 in Paris empfohlenen.

der alten Schweiz, ihre Vertheidiger gegen den einst vom General Bonaparte angerathenen Anfall des französischen Direktoriums emporzuheben, ihre politische Unabhängigkeit zu sichern zum Zweck hatte, sich des Beifalls des ersten Consuls nicht werde erfreuen können, und daß ein Einschreiten nicht unwahrscheinlich sei, welches die auf's äußerste gebrachte helvetische Regierung dringend verlangte. Die Tagsatzung sandte jedoch Niemanden nach Paris, sei es, daß man sich nicht auf eine Person vereinigen konnte, oder daß Reding's Erinnerung an die Treulosigkeiten gegen ihn zu lebhaft war; sie beschloß, an den Consul zu schreiben. Diesbach von Carouge aus Bern, früher unter Reding's Regierung zum Gesandten in Wien ernannt, hatte in Folge des Staatsstreiches vom 17. April am 14. Juli seine Stelle niedergelegt und war als Privatmann in Wien geblieben, nachdem Oestreich den von der helvetischen Regierung zum Geschäftsträger ernannten Hofagenten Müller als solchen angenommen hatte. Diesbach erhielt nunmehr neue Creditive. Er sollte Oestreich bewegen, als kontrahirende Macht bei dem Lünevillertraktat jene, die Schweiz betreffende Bestimmung desselben aufrecht zu halten; allenfalls auch den erforderlichen Ankauf von Waffen zu gestatten. Diese Sendung erzürnte den Consul und blieb übrigens ohne Erfolg; das östreichische Kabinet ließ jenem freie Hände. Es hieß, dasselbe habe die Zusicherung angeboten, gegen die Ueberlassung des Bisthums Eichstädt, über dessen Verwendung eben damals unterhandelt wurde, dem Consul die Schlichtung der schweizerischen Streitigkeiten ausschließlich zu überlassen. Oestreich war erschöpft vom Kampfplatze abgetreten, den es noch drei Male mit ungeheuern Anstrengungen betreten mußte, bevor es nach schmerzlichsten Wechselfällen einen dauernden Frieden errungen und seine Stellung gesichert zu haben glauben konnte. Uebrigens mochte es sich durch den, den Eidgenossen damals noch nicht wie der helvetischen Regierung bekannten, geheimen Artikel vom Lüneviller Frieden gebunden fühlen. Mission in Wien.

Die Standeskommission von Bern hielt es für nothwendig, in Paris den Bestrebungen der helvetischen Regierung entgegen zu treten. Man wußte, daß der Consul ein politisches, nach der Erinnerung an seine eigenen gegen Bern gerichteten Anschläge natürliches Mißtrauen gegen die eidgenössische Partei, hingegen von der ihm übrigens zu Gefallen lebenden helvetischen Partei nicht die günstigste Meinung hege. Noch im Sommer 1802 war Lezay-Marnesia (der Prefekt des Niederrhein-Departements) mit einem geheimen Auftrag in die Schweiz geschickt worden, um den Stand der Parteien zu erforschen, und sich zu erkundigen, ob die alte Partei mit den neuen Verhältnissen sich auszusöhnen geneigt wäre. Ueberzeugt, daß der Consul die Ereignisse in der Schweiz nicht theilnahmslos Sendung nach Paris.

werde vorbeigehen lassen, entschloß sie sich daher Mülinen (den nachherigen Schultheißen) mit diesem Auftrag zu beladen[7]). Am 28. September in Paris angekommen, fand er bei dem helvetischen Minister Stapfer eine, zwar persönlich höfliche, Aufnahme, allein nicht das geringste Entgegenkommen zu Verständigung in allgemeinem vaterländischen Interesse; vielmehr that Stapfer alles mögliche, um die französische Regierung zu unverweiltem Einschreiten in der Schweiz zu bestimmen „zu Beendigung des Bürgerkriegs", wie er selbst einige Tage später es ihm sagte, indem er gleichzeitig über die nach seinem Ausdruck erniedrigende (avilissante), Art der Einmischung seine Unzufriedenheit äußerte. Jedenfalls hatte er selbst dazu beigetragen; denn Mülinen vernahm bald, daß Stapfer die Vorgänge in der Schweiz als Ergebnisse der Einwirkungen Oestreich's und der Ränke Diesbach's und seines Legationsraths Lentulus darstelle. Am 1. Oktober erfuhr Mülinen von Talleyrand, daß des Consuls Dazwischenkunft unwiderruflich beschlossen sei. Am 4. Oktober, am nämlichen Tage, an welchem die Consularproklamation vom 30. September (8. vendemiaire) im schweizerischen Generalquartier eintraf, hatte Mülinen eine zweite Audienz von Talleyrand, worin dieser, wie er selbst sich ausdrückte, in officiellem Charakter über den Entschluß des Consuls zu ihm sprach und vorstellte, daß einzig das Eingehen in desselben Wünsche das Einrücken von vierzigtausend Mann unter Ney in die Schweiz verhindern könne. Der Consul wolle alle Parteien anhören; es sei daher nöthig, daß Männer von Ansehen nach Paris sich begeben, denn bei dem einmal Beschlossenen werde es verbleiben. Mülinen erklärte, die angesehenen und vaterländischen Schweizer würden sich nicht zu einer Consulta herbeilassen, wie die Italiener, die in Lyon die Präsidentschaft Cisalpiniens — welcher nachher die eiserne Krone folgte — an Bonaparte übertragen hatten[8]).

---

[7]) Mülinen selbst vermuthete, seine Gegner in der Standeskommission, deren nach seinem Dafürhalten übertriebene Restaurationsansichten er bekämpfte, hätten zu dieser Wahl mitgewirkt, um ihn zu entfernen.

[8]) Als charakteristischer Zug zu Bezeichnung der Sinnesart der aristokratischen Partei, im Gegensatz gegen diejenige der Revolutionspartei, welche ängstlich des Gewaltigen Schutz suchte, möge hier Mülinen's Erklärung wörtlich stehen: Ils ne viendront pas, citoyen ministre. Je vous dirai rondement pourquoi. Nous nous souvenons de la consulta de Lyon. Le bruit est général, que nous devons en faire le second acte. Nous ne sommes pas des Italiens et le premier consul a beau être un grand homme, les Suisses ne pourront jamais voir en lui, s'il était chef de leur ancienne république, qu'un étranger intrus par la force. Si tous les Suisses désignés par v. E. venaient ici, qu'on leur fît une proposition pareille, et qu'ils fussent assez lâches pour y consentir, ils seraient déshonorés

Am Tage darauf erschien im Moniteur ein Brief der französischen Regierung an den bayerischen Gesandten von Cetto, dessen wesentlicher Inhalt dahin gieng, dem Gerücht einer Absicht des Consuls auf die Schweiz, in dem von Mülinen geäußerten Sinn zu widersprechen[9]). Diese Aeußerung, und der Umstand, daß Mülinen bei dem russischen, großbritannischen und andern, in Paris residirenden Gesandten für deren einige ihm von Bern aus Empfehlungsschreiben waren mitgegeben worden, sich hatte einführen lassen, erregten das Mißfallen des Consuls, der seine Entfernung anbefahl. Talleyrand bezeugte daher am 7. Oktober in einer letzten Audienz Mülinen den Wunsch des Consuls, daß er unverzüglich nach Bern reise, um die eidgenössischen Truppen zu bestimmen, sich den Anordnungen desselben zu unterziehen. Mülinen verstand den Wink und reiste spät am gleichen Abend von Paris weg; am 12. früh traf er wieder in Bern ein.

Am 30. September hatte die Tagsatzung durch eine Proklamation an das schweizerische Volk, demselben erklärt, daß der Zeitpunkt nun eingetreten sei, in welchem die Nation über ihre künftigen Einrichtungen sich aussprechen könne, wo Ordnung und Friede herrschen sollten, deren Störung würde bestraft werden; die Gegner hoffe man durch die Versicherung zu versöhnen, daß es nicht um Wiederherstellung der ehemaligen, glücklichen, allein unwiderbringlich zerstörten Verhältnisse zu thun sei, sondern daß man den eingetretenen Umständen Rechnung tragen und alles mögliche thun werde, um billige Wünsche zu befriedigen. Am gleichen Tag richtete die Tagsatzung eine Zuschrift an den ersten Consul, um demselben die Lage der Schweiz, ihre Bedürfnisse und Erwartungen darzustellen. Tagsatzung.

---

aux yeux de la nation entière et aucun d'eux n'oserait rentrer dans ses foyers. Auf dieses hin eine frostige Entlassung, obgleich späterhin Talleyrand stets Mülinen seine Achtung bewies.

[9]) Die auffallende Form dieser Erklärung, durch eine Zuschrift an den bayerischen Gesandten, steht vielleicht im Zusammenhange mit einem andern Plan jener Zeit, über den viele Jahre nachher, und nachdem er von den Geschäften entfernt war, Graf Montgelas selbst in Bern sich geäußert hat. Durch Vereinigung der Schweiz, des Tyrols und anderer Ausrundungen hätte nämlich Bayern zu einem Reiche erhoben werden sollen, dessen Größe und Kraft jener von Preußen gleich gekommen wäre, und welches als Wächter der Alpen und als bedeutender Mittelstaat, das Gleichgewicht zwischen den Großmächten von Oesterreich und Frankreich hätte halten sollen. Wahrscheinlich traute Bonaparte der Freundschaft des unabhängigen Schutzstaates weniger als der Ergebenheit des noch fernern Schutz bedürfenden. Manche spätere Erscheinungen bayerischer Politik in der Schweiz ließen sich aus einem solchen, wenn auch vorerst zur Ruhe gebrachten Plane leichter erklären, als aus der ziemlich ungenügenden Berufung auf individuelle Ansichten der verhandelnden Personen.

Rapp. Die helvetische Regierung rüstete sich eben zu eiliger Abreise von Lausanne; die Einen wollten über den See nach Savoyen, die Andern über Land nach Genf sich begeben, alle um auf französischem Gebiet Sicherheit zu suchen. Andermatt war beschäftigt, seine Papiere zu verbrennen, als früh am 4. Oktober der Generaladjutant des Consuls, der nachher unter andern Waffenthaten, durch die Vertheidigung von Danzig rühmlich bekannt gewordene General Rapp als Träger von Bonaparte's Proklamation vom 8. vendémiaire an XI (30. September 1802) in Lausanne eintraf, um unter Androhung des gewaltsamen Einschreitens desselben, den Eidgenossen die Niederlegung der Waffen zu gebieten und die helvetische Regierung aufrecht zu erhalten[10]). Von Lausanne begab sich Rapp

[10]) Folgendes der Wortlaut dieser Schrift: Bonaparte, premier consul de la république française aux XVIII cantons de la république helvétique. A St. Cloud le 8 vendemiaire an XI. Habitants de l'Helvétie. Vous offrez depuis deux ans un spectacle affligeant; des factions opposées se sont successivement emparées du pouvoir; elles ont signalé leur empire passager par un systême de partialité qui accusait leur faiblesse et leur inhabileté. Dans le courant de l'an X votre gouvernement a désiré que l'on retirât le petit nombre de troupes françaises qui étaient en Helvétie. Le gouvernement français a saisi volontiers cette occasion d'honorer votre indépendance, mais bientôt après vos différents partis se sont agités avec une nouvelle fureur; le sang suisse a coulé par des mains suisses; vous vous êtes disputés trois ans sans vous entendre; si vous êtes abandonnés plus longtemps à vous mêmes, vous vous tuerez trois ans sans vous entendre davantage. Votre histoire prouve d'ailleurs que vos guerres intestines n'ont jamais pu se terminer que par l'intervention efficace de la France. Il est vrai que j'avais pris le parti de ne me mêler en rien de vos affaires; j'avais vû constamment vos différents gouvernements me demander des conseils et ne pas les suivre, et quelquefois abuser de mon nom selon leurs intérêts et leurs passions. Mais je ne puis ni ne dois rester insensible aux malheurs auxquels vous êtes en proie; je reviens sur ma résolution: je serai le médiateur de vos différents, mais ma médiation sera efficace, telle qu'il convient aux grands peuples, au nom desquels je parle. Cinq jours après la notification de la présente proclamation le sénat se réunira à Berne. Toute magistrature qui se serait formée à Berne depuis la capitulation sera dissoute et cessera de se réunir et d'exercer aucune autorité. Les préfets se rendront à leur poste. Toutes les autorités qui auraient été formées cesseront de se réunir. Les rassemblements armés se dissiperont; les première et seconde demi-brigades helvétiques formeront la garnison de Berne. Les troupes qui étaient sur pied depuis plus de six mois pourront seules rester en corps de troupes. Enfin, toutes personnes licenciées des armées belligérantes et qui sont encore aujourd'hui armées, déposeront leurs armes à la municipalité de la commune de leur naissance. Le sénat enverra trois députés à Paris. Chaque canton pourra également en envoyer; tous les citoyens qui, depuis trois ans, auront été landammann, sénateur et auront successivement occupé des places dans l'autorité

nach Bern, wohin ihm, auf sein Begehren, Jenner von Brunnadern, als Minister der helvetischen Republik in Lausanne befindlich, vorauseilte[11]). Zwischen Milden und Peterlingen begegnete Rapp den vorrückenden Eidgenossen, und in Peterlingen traf er das Hauptquartier Bachmann's. Er theilte ihm die Proklamation mit und machte ihn für alle Folgen irgend einer Zögerung in Einstellung der Feindseligkeiten verantwortlich, indem er die Erklärung beifügte, daß vierzigtausend Mann Franzosen unter General Ney bereit seien, auf die erste Anzeige der Weigerung, sich dem Willen des Consuls zu fügen, in die Schweiz einzurücken. Bachmann verwies den Generaladjutanten an die Tagsatzung und ertheilte, in Erwartung weiterer Verhaltungsbefehle, dem Major von Herrenschwand den Auftrag, mit den helvetischen Truppen einen Waffenstillstand abzuschließen und die Demarkationslinie auf dem Jorat zu bestimmen.

Rapp's Ankunft erregte in Bern die größte Bestürzung; der Ton der von ihm überbrachten Proklamation empörte jede edlere Gesinnung; Bern.

---

centrale, pourront se rendre à Paris pour faire connaitre les moyens de ramener l'union et la tranquillité et de concilier tous les partis. De mon côté j'ai le droit d'attendre, qu'aucune ville, aucune commune, aucun corps ne voudra rien faire qui contrarie les dispositions que je vous fais connaître. Habitants de l'Helvétie!! revivez à l'espérance!!! votre patrie est sur le bord du précipice, elle en sera immédiatement tirée. Tous les hommes de bien seconderont ce généreux dessein; mais si, ce que je ne puis croire, il était parmi vous un grand nombre d'individus qui eussent assez peu de vertu pour ne pas sacrifier leurs passions et leurs préjugés à l'union de la patrie, peuples de l'Helvétie, vous seriez bien dégénérés de vos pères!!! Il n'est aucun homme sensé qui ne voie que la médiation dont je me charge, est pour l'Helvétie un bienfait de cette providence qui, au milieu de tant de bouleversements et de chocs, a toujours veillé sur l'existence et l'indépendance de votre nation, et que cette médiation est le seul moyen qui vous reste pour sauver l'une et l'autre; car il est temps enfin, que vous songiez que si le patriotisme et l'union de vos ancêtres fondérent votre république, le mauvais esprit de vos factions, s'il continue, la perdra infailliblement, et il serait pénible de penser qu'à une époque où tant de nouvelles républiques se sont élevées, le destin eût marqué la fin d'une des plus anciennes. Bonaparte.

Par le premier consul, le secrétaire d'Etat

H. B. Maret.

Es wäre überflüssig, dieses merkwürdige Dokument, in welchem große Züge unter der Menge trügerischer und unwahrer Angaben verschwinden, und die Menschenverachtung des Consuls, welche einst den Fall des Kaisers herbeiführen sollte, zu zergliedern. Fouché (vol. I, p. 290) zeigt, daß Bonaparte es vom Lüneviller Frieden weg auf dieses Ereigniß abgesehen und berechnet habe: daß die aus der französischen Revolution hervorgegangenen Unitarier sich Frankreich in die Arme werfen würden.

[11]) So sehr eilte Rapp, daß Jenner in Schuhen und seidenen Strümpfen zu Pferd steigen mußte.

schmerzliche Gefühle erweckte die Entreißung der Früchte des Sieges; Bitterkeit die Rückführung einer Regierung, von welcher die öffentliche Meinung sich so entschieden abgewendet hatte; Besorgnisse bei der so entschieden gegen die Volksbewegung lautenden Sprache des Consuls, die Herrschaft der vorigen Gewalthaber, deren bereits bekannt gewordene Hinneigung zu den äußersten Mitteln durch die erlittene Demüthigung gestachelt sein mußte; noch größere Besorgnisse die dunkle Zukunft für das Vaterland, dessen Rettung man hatte hoffen dürfen. Vieles gestaltete sich anders, als die damaligen Aussichten es vermuthen ließen.

Die bernerische Standeskommission hatte eine schwierige Stellung. Rapp verlangte augenblickliche Willfahrung. Weigerung wurde mit augenblicklichem Einmarsch der fränkischen Truppen bedroht; derselbe mußte sehr wahrscheinlich ein eigentlich feindseliger, kriegerischer werden, wenn, was kaum zu verhüten, die aus freiwilliger, wenig disciplinirten Mannschaft bestehenden eidgenössischen Truppen einigen Widerstand entgegensetzen würden. An eine eigentliche Vertheidigung war kaum zu denken. Frankreich hatte damals Frieden mit dem, nach den unglücklichen Schlachten von Marengo und Hohenlinden, ermüdet vom Kampfplatz abgetretenen Oestreich, und selbst mit England bestand die kurze Waffenruhe des sogeheißenen Friedens von Amiens. Wie konnte, zerrissen durch mehrere Revolutionsjahre, ohne Vorräthe noch Geld, wegen Waffenmangels nur über ein geringes Häuflein Milizen gebietend, die Schweiz dem bereits so übermächtigen Frankreich die Stirne bieten? Was konnte nach den Vorgängen von 1798 Bern von seinen Miteidgenossen hoffen, und hätte nicht bei der bereits sich kundgebenden Verschiedenheit der Ansichten über die Rekonstituirung der Eidgenossenschaft und der Regierung sich augenblicklich der Vorwurf erhoben, Bern habe unnöthigerweise um seiner Vorurtheile „oder seiner Interessen willen" das ganze Vaterland in das Verderben gestürzt? Andererseits empfand man es tief und deutlich, daß die Nationalexistenz und die Unabhängigkeit der Schweiz auf dem Spiel stehe, daß man einen fremden Willen als Gesetz anerkenne, wenn man nicht Alles wage, um der Drohung zu widerstehen, um die verkündete Einmischung abzuwenden.

Rapp, ein ehrenhafter Krieger, hatte bei seiner Ankunft in der Schweiz alles anders gefunden, als er es erwartete. Statt einer durch Intriguen angezettelten Empörung sah er einen eigentlich nationalen Aufstand, dessen Führer sich durch Haltung und Gesinnung empfahlen. Der von ihm in Lausanne wahrgenommene Schrecken, die Begierde, mit welcher der dargebotene, dornenvolle Rettungszweig von den Männern der Revolution ergriffen wurde, waren nicht geeignet, seine Achtung und sein Zutrauen zu gewinnen. Zwar bestand er entschieden und fest auf der ungesäumten

Erfüllung der von ihm überbrachten Gebote; allein gleich wie es bereits Talleyrand gegen Mülinen gethan, gab auch er die Versicherung, daß man die Rückkehr des Senats nicht zu scheuen habe, daß der Consul alle Parteien anhören werde, Rache und Reaktion nicht zu besorgen seien.

Es läßt sich nicht bezweifeln, daß er seine Eindrücke seinem Gebieter mitgetheilt habe und dessen Ansichten durch die Berichte seines Beauftragten wesentlich modifizirt worden seien.

Rapp ertheilte Frist bis zum 10. zur Verständigung mit der Tagsatzung, nachdem der in Bern befindliche eidgenössische Kriegsrath alles weitere Vorrücken der Truppen eingestellt, Bern selbst erklärt hatte, den Entschluß der Tagsatzung abzuwarten, von welcher es sich nicht trennen wolle. Auf die Weigerung Rapp's, selbst nach Schwyz zu gehen, entsendete die Standeskommission den Professor Tscharner und den nachherigen Rathsherrn Gottlieb Thormann an die Tagsatzung, um ihr die Consularproklamation zu überbringen.

Consular-proklamation.

In Schwyz machte man sich Hoffnung auf Oestreichs Verwendung gegen das gewaltthätige Einschreiten Frankreichs. Berns wiederholter Antrag, Affry nach Paris zu schicken, fand nicht Anklang, und man lehnte die angebotene Vermittelung des Consuls aus dem Grunde ab, daß dieser bei Erlaß seiner Proklamation das am nämlichen Tag von der Tagsatzung an ihn gerichtete Schreiben noch nicht erhalten hätte. Rapp erhielt diese, ihm durch zwei Abgeordnete der Tagsatzung (Pfyffer und Freuler) überbrachte Antwort am 9., erklärte sie als ganz ungenügend und wollte abreisen. Die Standeskommission besorgte, in Folge eingetroffener Berichte aus Paris, die gewaltsamsten Entschlüsse. Sie rief in ihre Mitte den Seckelmeister Pfister von Schaffhausen, Repräsentant der Tagsatzung, den Oberst Ott von Zürich, Vizepräsident des eidgenössischen Kriegsrathes, und den Oberst Müller von Schwyz, Chef des Generalstabs von Bachmann. Einmüthig erfolgte der Entschluß zur Nachgiebigkeit. Es wurde daher durch eine Note an Rapp erklärt, die Standeskommission widersetze sich nicht der Rückkehr des Senats, doch ihr Contingent wolle sie nicht von Bachmann's Armee abrufen und ihre Eidgenossen nicht verlassen. Rapp gestattete eine Fristverlängerung von vier Tagen, bis 14. Oktober, auf welchen Tag er, der französische Beauftragte, dem General Bachmann den Waffenstillstand aufkündigte [12]). Es erfolgte eine zweite Abordnung von Bern nach Schwyz, und gleichzeitig erhielt Mülinen von Rapp, der nach Lausanne zurückgekehrt war, einen fernern Aufschub, unter der auf

[12]) Les troupes françaises se mettront en marche dans la nuit du 22 au 23 (vendémiaire).

seine eigene Verantwortlichkeit ausgestellten, schriftlichen Erklärung, daß die Regierung Berns das Consularbekret erfüllen werde und der Senat in Sicherheit nach Bern zurückkehren könne.

Die Tagsatzung erwiderte am 15. durch eine Protestation gegen die französische Einmischung, und es verlauteten Vorwürfe gegen Berns einseitiges Unterhandeln, welche die Standescommission bewogen, unterm 22. eine aktenmäßige Darstellung an jene zu erlassen, zum Beweise, daß in der mißlichen Lage, in der sich Bern gegenüber Frankreich befunden, nichts einseitig geschehen, sondern bloß der Tagsatzung Zeit verschafft worden sei. In der Zwischenzeit suchte sie die mißmuthige, Ausbrüche drohende, Stimmung im Volk und unter den eidgenössischen Truppen durch Proklamationen zu besänftigen.

Am 17. rückte eine helvetische Auxiliarbrigade zum Schutze der auf den folgenden Tag erwarteten helvetischen Regierung in Bern ein; kurz darauf überschritten, infolge der Protestation der Tagsatzung, die französischen Truppen die Schweizergrenze. Am 23. wurde Bern von denselben besetzt; gleichen Tags traf daselbst der General Ney ein, der mit dem Oberbefehl der Truppen, die Stelle eines französischen Gesandten, anstatt des abberufenen Verninac, verband.

Die Tagsatzung verlegte das eidgenössische Hauptquartier nach Luzern, entließ die Bataillone der vorwärts liegenden Kantone Bern und Aargau, und stellte den Rest der Truppen hinter der Reuß auf. Auf die Nachricht des Einmarsches der Franzosen, löste sie sich am 26. Oktober auf [13]), sieben Tage nachdem die Standeskommission in Bern, nach erfolgter

[13]) A Mr. le général Ney. Le président de la Diète des cantons confédérés, ayant été requis de la part du général Ney, par son adjutant Monsieur Bechet, de déclarer si la diète accepte la proclamation du premier consul de la république française, la diète a l'honneur d'observer à Mr. le général, que déjà sous date du 15 de ce mois elle a pris la résolution de remettre ses pouvoirs entre les mains de ses commettants, aussitôt que les troupes françaises entreraient en Suisse, n'ayant jamais eu le dessein de s'opposer à la force des armes françaises. Or, après avoir reçu l'avis positif qu'effectivement les villes de Berne et de Bâle sont occupées par des troupes françaises, la diète ne tardera pas a se dissoudre. En même temps elle saisit l'occasion de déclarer à Mr. le général Ney, qu'ensuite des instructions reçues, qu'elle se croit obligée de remplir de la manière la plus fidèle, elle ne peut regarder le gouvernement helvétique, que comme forcément établi par les armes françaises, ni jamais aliéner à la nation le droit sacré de se constituer elle-même; droit qu'elle a hérité de ses ancêtres et qui lui fut solennellement confirmé par le traité de Luneville, et qu'elle est dans la ferme persuasion, que la Suisse ne retrouvera sa tranquillité et son bonheur qu'autant qu'on lui accordera le libre exercice de ce droit. L'on prie par conséquent Mr. le général, de bien vouloir mettre sous les yeux du premier consul de la république française cette demande si juste et si bien

Besetzung der Stadt durch helvetische Truppen, ein gleiches gethan. Die Kluft zwischen den Parteien war nach all diesem weiter als je.

Die helvetische Regierung schien dem Gedanken von Strafmaßregeln nicht entsagt zu haben. Die Leiter des Aufstandes sollten beunruhigt und für die Kosten desselben verantwortlich gemacht werden [14]), allein dieß gestattete die von ihr angesprochene Schutzherrschaft nicht. Hingegen verordnete der Consul die Verhaftung mehrerer Mitglieder der Tagsatzung (Aloys Reding, Hirzel von Zürich, Würsch von Obwalden, Zellweger von Appenzell, Reding und Baldinger von Baden), des Generals Auf der Mauer und mehrerer Mitglieder von Kantonalregierungen, im ganzen 27. — Sie wurden durch französische Militärgewalt nächtlich aufgehoben und nach der Feste Aarburg in strengen Gewahrsam — nach Ney's Ausdruck als Geiseln für die französische Regierung — gebracht, von wo die mehrern früher, jene vier erstgenannten Tagsatzungsglieder und Auf der Mauer erst nach fünf Monaten entlassen wurden. Bachmann entzog sich der gegen ihn verhängten Verhaftung, indem er die Schweiz verließ.

Helvetische Interimsregierung.

Der lebendigen Aufregung des Sommers und Herbstes folgte eine dumpfe, bloß durch die verdoppelte Thätigkeit der Agenten der Revolutionspartei unterbrochene Stille, die Last einer neuen Landesbesetzung durch französische Truppen [15]) und die bangste Erwartung für die Zukunft.

Den schweizerischen Behörden kann es nicht zum Vorwurfe gerechnet werden, daß sie der Einmischung des Consuls keinen Widerstand entgegengesetzt haben; demselben wäre nicht einmal eine unfruchtbare Billigung der Mitwelt zu Theil geworden; man hätte sie als Tollkühnheit, als verwegene Aufopferung der Nationalexistenz bezeichnet, und Allen mochte es vorgeschwebt haben, daß sie einen gewissen, und unvermeidlich scheinenden, Untergang nicht herbeiführen sollten, wo noch eine Fristung des Nationallebens möglich schien. Allein das darf nicht verschwiegen werden, daß bei ähnlicher Ueberzeugung die Unabhängigkeit der Schweiz einst nicht begründet worden wäre. Und wäre es wohl Sünde gegen dieses Vaterland, zu betrauern, daß der ungleiche und wahrscheinlich sehr kurze Kampf

fondée, qui n'est pas seulement l'expression des sentiments de la diète, mais celle de tous les Suisses bien pensants pour leur patrie.

Fait à Schwyz le 26 octobre 1802.

Au nom de la diète des cantons confédérés.

[14]) Ein Senatsbeschluß vom 20. November verhängte eine Kriegssteuer von L. 625,000, nebst Rückerstattung alles dessen, was für den Aufstand war erhoben worden, und forderte zu Recriminationen gegen die aufgestellt gewesenen Behörden auf.

[15]) An vielen Orten (z. B. in Zürich, wo die Stadt dem General Serraes 150 Louisdor monatliche Tafelgelder bezahlen und die Offiziere in theuern Gasthöfen speisen mußte u. s. w.) traten sie als eigentliche Eroberer auf.

in einer edeln, gerechten, nationalen Sache nicht gewagt wurde? Die Zeit hat es gelehrt, nach den Leiden eines Geschlechts, nach der Noth einiger Jahre, wären in der europäischen Erhebung von 1813 die Fesseln gesprengt worden. Aus der Feuerprobe wäre dann vielleicht der Nationalcharakter gereinigt von den Schlacken hervorgegangen, welche lange Angewöhnung an Wohlstand und an feine Genüsse, erzeugt hatten. Nimmermehr hätte es das Schweizervolk vergessen, wem es den Anfall von 1798, wem es seine Unterjochung zuzumessen habe; nimmermehr hätte es die Folgen des Verraths vergessen. Es hätte den Werth der von seinen Vätern erstrittenen Güter erkennen gelernt; zu keinem leichtfertigen Spiel mit denselben sich ferner verleiten lassen, Erinnerung an gemeinsam bestandene Gefahr, an gemeinsame Noth, an gemeinsames Leiden hätte das in langem Frieden und in Selbstsucht schlaff und mürbe gewordene Band befestigt und gestärkt, das Volk und Führer und die Brüder aus allen Gauen einst umschlang, als die Eidgenossenschaft sich zu wahrer Freiheit erhob. Das heilige Gefühl für eine gerechte und gute Sache hätte vielleicht wieder seine Geltung erhalten.

Allgemeiner Charakter der Bewegung von 1802.

Die Bewegung von 1802 war eine eigentlich nationale. Ihre entschiedensten Gegner konnten keine unwürdige Triebfeder, keine Verworfenheit im Gange anzeigen. Freudig, muthig, allgemein erhob sich das Volk; mit ihm und an seiner Spitze seine alten Führer; offen den Zweck verkündend, keck denselben verfolgend. Sie erreichte nicht das hohe Ziel unabhängiger Freiheit; ihr aber verdankte die Schweiz das Aufhören unerträglich gewordener Zustände.

Dreizehntes Kapitel: Die Consulta in Paris 1803 [1]).

Consulta. Bernische Abgeordnete. Die Grenzen Berns. Vermittlung. Consularaudienz vom 29. Jänner. Oekonomische Verhältnisse. Liquidationskommission. Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803. Abschiedsaudienzen des Consuls. Wahl der neuen Regierung. Politik des ersten Consuls. Ergebnisse.

Bestand der Consulta.

Der erste Consul hatte eine Consulta nach Paris angeordnet, zu welcher der Senat [2]) und jeder Kanton vier Deputirte, jede Stadt und

[1]) Für dieses Kapitel wurden nebst damit sehr übereinstimmenden, handschriftlichen Notizen benutzt, u. a. das Leben Mülinens; das Leben Reinhards; eine handschriftliche, höchst interessante Zeitgeschichte von einem verstorbenen Bernermagistraten u. w. — Der Natur des Gegenstandes nach kommen Thatsachen und Aeußerungen wörtlich gleich vor, wie sie anderswo veröffentlicht sind.

[2]) Deputirte der helvetischen Regierung waren: Rüttimann von Luzern, Pidou von Waadt, Müller-Friedberg von St. Gallen, Stapfer von Brugg, helvetischer Minister in Paris.

Gemeinde die ihrigen sollten wählen können. Die Bestrebungen der helvetischen Regierung giengen nun dahin, eine möglichste Beschränkung der Zahl dieser Abgeordneten zu erzielen, damit die Consulta beinahe ausschließlich aus Männern bestehe, welche durch die, von der Regierung abhängigen, helvetischen Kantonalbehörden gewählt würden; hierin kam ihr die Abneigung ihrer gewaltsam niedergedrückten Gegner gegen den Besuch der Consulta, nur zu sehr entgegen. Von Seite des Consuls wurde durch Talleyrand, Ney und andere hingegen darauf hingewirkt, daß in der Consulta alle Parteien repräsentirt seien, und man ließ es an Vorstellungen nicht fehlen, um die schweizerisch Gesinnten auf die Nothwendigkeit, jene Versammlung zu besuchen, aufmerksam zu machen; ja sogar wurden mehrere ausgezeichnete Häupter derselben aufgefordert, sich, ohne Auftrag, bloß als Privaten nach Paris zu begeben.

Die Standeskommission von Bern hatte bereits am 14. Oktober als Abgeordnete für den Kanton Bern bezeichnet: von Mülinen, den Oberst Hünerwadel von Lenzburg, Frisching von Rümlingen, und den General Emanuel von Wattenwyl. Die Befugniß der Standeskommission zu einer solchen Wahl wurde jedoch nicht anerkannt, sondern der, infolge des Dekrets vom 8. Vendemiaire eingesetzten, Kantonaltagsatzung vorbehalten, welche die Repräsentanten Kuhn und Koch, den Verwaltungsrath Pfander (der nachher als Mitglied des Kleinen Rathes während der Mediation und der Restauration die allgemeinste Achtung genoß) und den Todfeind Berns, den Exdirektor Laharpe ernannte. Nur die beiden erstgenannten giengen nach Paris; Laharpe (ebenfalls von der Revolutionspartei in Zürich abgeordnet) schien keine Lust zu haben, unter den Augen des Consuls auf dem Schauplatze seiner, während der Herrschaft des Direktoriums geschehenen Thaten aufzutreten, und Pfander mochte sonst nicht hingehen. Die Stadt Bern bezeichnete zu Abgeordneten: Rudolf von Wattenwyl von Montbeney (den nachherigen Schultheiß) und den Municipalitätspräsidenten Gruber. Von Mülinen und Emanuel von Wattenwyl giengen auf direkte Einladungen hin. Als Abgeordnete einzelner bernerischer, von der helvetischen Staatsgewalt angegangener Landestheile erschienen: Kuenz von Ersigen und Matti von Saanen. Abgeordnete von Bern.

Im ganzen erschienen drei und sechzig Abgeordnete oder Berufene. Die helvetische Partei zählte 45, die schweizerische bloß 18 Vertreter. Jene wurden als Unitarier, diese als Föderalisten bezeichnet, vielen Abweichungen in der Einzelmeinung unbeschadet. Consulta.

Als Commissarien zur Berathung mit der Consulta, hatte Bonaparte vier Senatoren bezeichnet: den ehemaligen Botschafter Barthelemy, Fouché, Röderer und Demeuniers. Von diesen war zunächst Fouché mit den Französische Commissarien.

Einrichtungen der demokratischen, Röderer denjenigen der ehemals aristokratischen, und Demeuniers denjenigen der neuen Kantone beladen.

Eröffnung. Auf den 10. Dezember traten 47 Deputirte (einige waren noch nicht eingetroffen, die ohne eigentliches Mandat in Paris befindlichen wurden nicht eingeladen) auf erhaltene Einladung in eine Sitzung mit den vier Commissarien und ihrem Sekretär, unter Barthelemy's Vorsitz zusammen. Die Ansichten des Consuls wurden ihnen durch eine, vom nämlichen Tag (19. Frimaire XI.) datirte Zuschrift mitgetheilt, in welcher er von der Würdigung der Verhältnisse der Schweiz in ihrem Innern und derjenigen zu Frankreich und Cisalpinien ausgieng [3]) und, wie zu erwarten war,

[3]) Als Denkmal der Bestimmungsgründe des Consuls, welche in der Geschichte französischer Politik gewiß nicht allein auf die Dauer seiner Macht beschränkt bleiben, verdient dieses, übrigens bereits im Leben Reinhards aufbehaltene Aktenstück angeführt zu werden: An die Deputirten der XVIII. Kantone der helvetischen Republik: Bürger Deputirte der achtzehn Kantone der helvetischen Republik! Die Lage Eueres Vaterlandes ist kritisch. Mäßigung, Klugheit und die Aufopferung euerer Leidenschaften sind nothwendig, um dasselbe zu retten. Im Angesicht Europa's habe ich die Verpflichtung übernommen, meine Vermittlung wirksam zu machen. Ich werde alle Pflichten, welche dieses erhabene Amt mir auferlegt, erfüllen. Was ohne euere Mithülfe schwer wäre, wird mit derselben und mit euerem Einflusse leicht werden. Die Schweiz gleicht keinem andern Staate, sei es sowohl infolge aller Begebenheiten, die seit Jahrhunderten in derselben sich zugetragen, als hinsichtlich auf ihre geographische und topographische Lage, oder ihre verschiedenen Sprachen und Religionsbekenntnisse oder endlich wegen ihrer außerordentlichen Verschiedenheit in Sitten und Gebräuchen. Die Natur hat euch zum Föderativstaat gebildet. Die Natur zu besiegen versucht kein kluger Mensch. Die Umstände, der Geist der abgelaufenen Jahrhunderte gestalteten euch zu herrschenden und zu untergebenen Völkern; andere Umstände und der veränderte, der Vernunft besser entsprechende, Geist eines neuen Jahrhunderts haben die Gleichheit der Rechte zwischen den verschiedenen Theilen eueres Bodens wieder hergestellt. Während Jahrhunderten befolgten mehrere euerer Staaten die Gesetze gänzlicher Demokratie, andere sehen einzelnen Familien sich der Gewalt bemächtigen; in diesen Theilen sah man Herren und Unterthanen. Der Einfluß der euch damals umgebenden Staaten, der Geist der in ganz Italien, in Savoyen, in Frankreich und im Elsaß herrschte, hatte dazu beigetragen, diese Ordnung der Dinge zu begründen. Seither hat sich der Geist dieser Länder geändert und die Verzichtleistung auf alle Privilegien ist euer erstes Bedürfniß, wie euer erstes Recht geworden. Mithin fordern, sowohl euere eigene Nation, als auch der höchste Wunsch und das dringende Interesse der euch umgebenden Staaten erst die Gleichheit der Rechte zwischen den achtzehn Kantonen, dann eine aufrichtige und freiwillige Verzichtleistung auf Privilegien von Seite der patricischen Familien, und endlich eine föderative Organisation, nach welcher jeder Kanton sich seiner Sprache, seiner Religion, seinen Sitten, seinen Interessen und seinen Ansichten gemäß eingerichtet befinde. Das wichtigste ist die Festsetzung der Organisation euerer achtzehn Kantone. Ist einmal diese geordnet, so bleibt die Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen denselben übrig, oder eure in der That ungleich weniger

jene diesen unterordnete. Von vorn herein schlug diese merkwürdige Erklärung die letzten Hoffnungen derjenigen nieder, welche an der Wieder-

---

wichtige Centralorganisation. Nichts kann bei euch gleichförmig sein, weder die Finanzen noch die bewaffnete Macht, noch die Verwaltung. Nie habt ihr besoldete Truppen unterhalten; ihr könnt keine großen Finanzmittel besitzen. Ehemals hattet ihr ja nicht einmal beständige diplomatische Agenten bei den verschiedenen Mächten. Eure Lage auf den Gipfeln der Gebirgsketten, welche Frankreich, Deutschland und Italien von einander trennen, macht, daß ihr gleichzeitig Antheil an den verschiedenen Geistesrichtungen dieser Nationen nehmet. Die Neutralität eueres Landes, der Aufschwung eueres Handels und eine häusliche Verwaltung (administration de famille) sind die wahren Mittel euer Volk zu beglücken und eure Existenz zu sichern. Stets und so oft sie mich über eure Angelegenheiten zu Rathe zogen, führte ich diese nämliche Sprache gegen alle eure Abgeordneten. Sie schienen mir so richtig auf die thatsächlichen Verhältnisse gegründet, daß ich die Hoffnung hegte, ihr würdet auch ohne das Dazwischentreten außerordentlicher Ereignisse die Richtigkeit dieses Systems anerkennen. Allein gerade diejenigen Männer, welche am besten geeignet waren, den Werth dieser Wahrheiten zu erkennen, waren es, welche am meisten an Familienprivilegien hiengen, die Feinde Frankreichs durch ihre Wünsche, mehrere unter ihnen sogar durch ihre Waffen unterstützten, und in der Tendenz beharrten, außer Frankreich Stützen für ihr Vaterland zu suchen. Jede Organisation, in der euer Volk eine den Wünschen und Interessen Frankreichs entgegenstrebende Richtung wahrnehmen mußte, hätte schon deshalb nicht als euren wahren Interessen angemessen, betrachtet werden können. — — Jetzt ich zu euch eine Sprache geredet, die ein Schweizerbürger führen könnte, spreche ich nunmehr als Vorsteher (magistrat) zweier großen Länder, und verhehle euch nicht, daß Frankreich nie dulden wird, daß bei euch ein System Wurzel fasse, welches seinen Feinden Unterstützung gewähre. Der Friede und die Ruhe von vierzig Millionen Menschen, eure Nachbarn, ohne welche ihr weder als Individuen leben, noch als Staat fortbestehen könntet, werfen ein großes Gewicht in die Wagschale der allgemeinen Gerechtigkeit. Nichts, was dieselben betrifft, darf sich bei euch feindselig, alles muß sich mit ihnen harmonisch gestalten. **Euer erstes Interesse, eure erste Politik, eure erste Pflicht soll, wie während aller vergangenen Jahrhunderte, darauf gerichtet sein, nicht nur nichts zu versprechen, sondern nichts auf eurem Boden zu dulden, das den Interessen, der Ehre, dem Vortheile des französischen Volkes mittelbar oder unmittelbar nachtheilig sein könnte.** — Wären euer eignes Interesse und die Nothwendigkeit euern Streitigkeiten ein Ende zu machen nicht genügend, mich zu einer Dazwischenkunft zu vermögen, so hätte mich schon das Interesse der verbündeten Republiken dazu verpflichtet; denn eure Insurgenten wurden von Männern befehligt, welche gegen uns den Krieg geführt hatten; ihre ersten Aufrufe geschahen zu Gunsten der Privilegien und waren auf Zerstörung der Gleichheit gerichtet, sie mußten mithin als eine dem französischen Volke angethane Beleidigung betrachtet werden. Keine eurer Parteien, am allerwenigsten die geschlagene, darf über die andern triumphiren; eben so wenig soll eine Gegenrevolution stattfinden. Gerne unterhalte ich mich mit euch und werde ich euch oft die nämlichen Ansichten wiederholen. Erst wenn endlich alle eure Bürger davon durchdrungen sind, können eure abweichenden Ansichten sich ausgleichen, kann euer Volk wieder glücklich werden. — Europa hat stets die Politik der

erlangung der so kräftig angestrebten Unabhängigkeit des Vaterlandes noch nicht verzweifelt hatten, während sie gleichzeitig die Parteizwecke der zahlreich eingetroffenen und auf ihre Stimmenmehrheit vertrauenden Unitarier ebenfalls beseitigte. Lichtstrahlen eines überlegenen Geistes durchblitzten dieses, ganz Europa hingeworfene Aktenstück, in welchem unläugbare Wahrheiten mit Falschem, Entstelltem, sogar parador Machiavellistischem in wunderbarer Mischung vorkommen. Der schneidende Commentar, den dasselbe zu dem Traktat von Lüneville bildete, mochte ein Fingerzeig sein, wie der mächtige, vom Kriegsglück begünstigte, Consul diesen auszulegen und anzuwenden gedenke. Auf Stapfers Vorschlag wurde eine Deputation, bestehend aus Rüttimann, Affry, Müller-Friedberg, Kuhn und Reinhard (drei Unitarier und zwei Föderalisten) an den Consul abgeordnet. Zwei Tage später wurde dieselbe zur Audienz berufen. Bonaparte [4]) entwickelte seine Ansicht über die Nothwendigkeit föderalistischer Einrichtungen für die Schweiz und seine Forderungen an ihre politische Ergebenheit. Einige von den unitarischen Mitgliedern erhobene Einwürfe widerlegte er unter dem Beifügen, die ihm vorzulegenden Einheitsplane seiner Ueberzeugung ungeachtet prüfen zu wollen; zugleich wendete er sich, unter persönlicher Benennung, an die drei anwesenden Einheitsdeputirten mit der Ansprache: „Sie sind sehr tief in die demokratische Revolution eingegangen und haben sich als Commissarien,

---

Schweiz als einen integrierenden Theil der Politik Frankreichs, Savoyens und des Mailändischen betrachtet, indem für die Schweiz ihre Lebensfrage des ob und wie, unbedingt an die Sicherheit dieser Staaten geknüpft ist. Es ist Frankreichs erste unerläßlichste Pflicht, zu wachen, daß kein feindseliges System bei euch aufkomme, keine seinen Feinden ergebenen Personen an die Spitze eurer Angelegenheiten gestellt werden. Es ist nicht allein nothwendig, daß keine Beunruhigungen in Betreff desjenigen Theils unserer Grenzen, der offen steht und den ihr bedeckt, stattfinden, sondern auch, daß wir die Ueberzeugung erhalten, es werde im Falle eure Neutralität durch Uebermacht verletzt würde, der gute Geist eurer Regierungen und das Interesse eurer Nation euch eher auf die Seite Frankreichs als seiner Gegner führen. Ich werde alle Entwürfe, alle Bemerkungen, welche ihr sammthaft oder einzeln oder durch Kantonalabordnungen werdet zukommen lassen, ernst und reiflich würdigen. Die Senatoren Barthelemy, Fouché, Röderer und Desmeuniers, welche ich beauftragt habe, eure Ansichten zu sammeln, eure Interessen zu erforschen, eure Entwürfe zu prüfen, werden mir alles einberichten und vorlegen, was nach euern Wünschen zu meiner persönlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Das Schreiben war unterzeichnet vom Consul, dem Staatssekretär Hügues B. Maret, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Ch. Maur. Talleyrand.

[4]) Da die merkwürdige Rede sehr bekannt wurde, und in mehreren Werken aufbewahrt, leicht kann nachgesehen werden, so wird sie hier nicht wiedergegeben. (Siehe bei Seigneux, bei Muralt im Leben Reinhards, in einer Darstellung, die Monod zugeschrieben wird rc. rc.).

sobald Sie auf Widerstand gestoßen sind, wie Erzaristokraten benommen." Kuhn nahm sich diese Aeußerung sehr zu Herzen.

Von föderalistischer Seite dankte Reinhard für die Herstellung der Bundesverhältnisse; er fragte (man darf wohl vermuthen in Beziehung auf Thurgau), ob einzelne Kantone, oder einzelne Gebietstheile von solchen, sich an andere Kantone würden anschließen können? Zugleich bat er um Abhülfe gegen die von der helvetischen Regierung erhobenen Verfolgungen gegen Anhänger des Föderativsystems und suchte sich zu Gunsten der Gefangenen in Aarburg zu verwenden. Der Consul verwies die Frage der Lostrennung und Anschließung von Gebietstheilen an die bevorstehenden Kantonalorganisationen, und hielt nicht für nöthig, sich mit dem, was in der Schweiz etwa geschehe, zu beschäftigen, dieweil in etwa acht oder zehn Tagen alles in Paris beendigt sein würde.

Am folgenden Tage (13. Dezember) wurde die Consulta wieder vollständig versammelt und die französischen Commissarien luden die schweizerischen Abgeordneten ein, bis zum 20. ihre Vorschläge über die Kantonalorganisationen einzugeben. In Beziehung auf die Verfassung hatte der Consul selbst sich über die Grundlagen so bestimmt ausgesprochen, daß kein Zweifel über die Aufstellung democratischer Principien, unter Beibehaltung der ältern formellen Einrichtungen, walten konnte. Empfindlich war Bern als Staat berührt durch die als unwiderruflich erklärte Trennung der Waadt; über Aargau hatte sich der Consul nicht geäußert. Ein Wunsch Bern's bezog sich daher auf die Wiedervereinigung von bernerisch Aargau; die derselben günstige Volksstimmung in diesem Theil hatte sich nicht allein im Jahr 1801 ausgesprochen, sondern in der freudigen Theilnahme an der Erhebung vom letzten Herbste neuerdings bewährt. Allein diese Vereinigung wurde auf's Aeußerste bestritten durch die ganze Revolutionspartei, welche die Macht Bern's fürchtete, und die hiefür in dem helvetischen Minister in Paris, Stapfer (aus Brugg), einen mit allen einflußreichen Personen bekannten Führer hatte. Auch mehrere der bedeutendsten Föderalisten waren im nämlichen Sinne wirksam: Die gleiche Eifersucht, die schon früher so verderblich auf das Schicksal der Schweiz eingewirkt hatte, machte sich hier bemerklich. Reinhard, dem nebst Affry die erste Rolle unter den Föderalisten in Paris zugetheilt war, zeigte sich ebenso wenig ein Freund Bern's als dieser. Der Consul hätte wahrscheinlich — selbst nach Talleyrand's freilich nicht immer zuverlässigen Aeußerungen zu schließen[5]) — die Wiedervereinigung

Berns Begrenzung.

[5]) So sagte er u. A. als es um die Erörterung sich handelte, ob die Grenze im Murgenthale oder an der Wiggerbrücke sein solle: pourquoi rogner l'écu? (andeutend, man werde denselben erhalten).

gestattet, mochte jedoch die dagegen sich erhobenen Einwürfe recht gern benutzen, da es ihm, wie sich später zeigen wird, darum zu thun war, die in der Schweiz widerstrebenden Kräfte sich aufwägen zu lassen und besonders der aristocratischen — wie er sich äußerte Frankreich abgeneigten — Partei kein Uebergewicht zu gestatten.

Mediationsakte.

Ungefähr ein Monat verstrich nach Eingabe der Projekte für die Kantonalorganisationen unter Prüfung derselben durch die französischen Kommissarien; während desselben hatte die Consulta freiere Muße, persönliche Bemühungen, Besprechungen und Intriguen abgerechnet. In dieser Zeit wurde die Lostrennung des Aargau's von Bern entschieden; vereinigt mit einem ungefähr gleich bevölkerten, aus den ehemaligen freien Aemtern, der Grafschaft Baden und dem Frickthale bestehenden, katholischen Landestheil wurde aus demselben ein neuer, heterogener Kanton gebildet. Ungemein thätig war dabei Stapfer, aus dessen Feder viele zum Theil ganz unrichtige Darstellungen in die französischen Zeitungen flossen, mit deren Redactoren er in nähern Verhältnissen stand; auch Geldinteressen für einflußreiche Personen wurden in Bewegung gesetzt[6]). In öffentlicher Besprechung zeigten hingegen die Unitarier sich rückhaltend, und mit Verwunderung bemerkte man z. B. daß weder Koch noch Kuhn ihre Meinung gegen Röderer äußerten. Wie früher Rapp machte hingegen jetzt der französische General Sarras einen gar nicht schmeichelhaften Bericht über das Thun und Treiben der helvetischen Regierung.

Der Consul selbst beschäftigte sich, nach Einsicht der Vorarbeiten seiner Kommissarien mit dem Vermittlungswerk. Die schweizerischen Abgeordneten wurden durch mancherlei Einladungen und Feste gefeiert und besonders ihr Ausschuß am Neujahrstage mit Auszeichnung behandelt, so daß des großen Mannes Höflichkeiten manches Gefühl der Bitterkeit über die Abhängigkeit des Vaterlandes einwiegten.

Das Vermittlungswerk.

Auf den 24. Jänner 1803 wurde die Consulta zum dritten Male versammelt und ihr angezeigt, daß der Consul seine Vermittelung abgefaßt habe. Zu Eingabe von Bemerkungen, für welche eine Frist von vier und zwanzig Stunden werde anberaumt werden, solle jede Partei fünf Ausgeschossene bezeichnen. Von den anwesenden Deputirten erklärten sich (nicht alle ohne Zögerung bei der geforderten Ausscheidung) 32 als Unitarier, 15 als Föderalisten. Jene bezeichneten zu Ausgeschossenen Sprecher-Bernegg aus Bünden, Usteri von Zürich, Monod von Waadt,

Zehnerausschuß der Consulta.

[6]) In dem Briefe eines wohlunterrichteten Mannes, der in Paris lebte, heißt es unterm 21. Dezember: les unitaires se dèmènent, et il y a des intérêts pécuniaires de quelques grands qui sont liés à leur affaire.

Koch von Thun und — mit gleichen Stimmen — Stapfer von Brugg, oder Kuhn von Bern, und auf Kuhn's und Koch's Erklärung: die Wahl nicht anzunehmen, wurde nebst Stapfer, Simon von Flüe von Obwalden gewählt. Die Föderalisten ernannten Reinhard von Zürich, Affry von Freiburg, Jauch von Uri, Wattenwyl von Montbeney von Bern, Glutz von Solothurn. Tags darauf wurden den Ausgeschossenen die ihnen bereits bekannten Kantonalverfassungen und die ihnen ganz neue Föderalakte vorgelegt. Die kurz anberaumte Zeit wurde von den Föderalisten zu Eingabe einiger Bemerkungen benutzt, von denen die meisten Berücksichtigung fanden. Bald nachher wurden die zehn Ausgeschossenen (aus welchen die Unitarier Stapfer, die Föderalisten Reinhard zu ihrem Wortführer bezeichneten) auf Sonnabend den 29. Jänner zur Audienz des Consuls beschieden. Derselbe schien es darauf abzusehen, durch geduldiges Anhören und bereitwilliges freundliches Eintreten die Abgeordneten zu gewinnen und durch seine Kenntniß der Orts- und Personenverhältnisse in Erstaunen zu setzen. In Folge dieser Besprechung erlitt die freie Berathung der Landsgemeinden in den democratischen Kantonen einige Beschränkung in Beziehung auf Initiative. Alle Verfolgungen wegen politischer Vorfälle wurden untersagt. Stapfer's Forderung, die Stelle eines Landammanns der Schweiz ebenfalls den neuen Kantonen zuzulegen, wurde unter andern mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß für ihre Verfassungen dieselben selbst einen allzuhäufigen Präsidentenwechsel gefordert hätten; die democratischen Stände seinen auch nicht dazu berufen, einen Landammann zu geben, und die Wahl desselben jeweilen durch die Tagsatzung, wäre wohl das Zweckwidrigste gewesen, indem die eigene Kantonalregierung selbst ihn alsdann mit Mißtrauen umringt hätte. Die noch nicht ganz bestimmten Finanzverhältnisse wegen Liquidation der helvetischen Schuld und der Ausscheidung des Kantonal- und Gemeindeeigenthums wurden besprochen. Einen Vorschlag zu Einführung von indirekten Wahlen bestritt der Consul; er sagte u. A.: „Bedenkt wie wichtig es ist, eigenthümliche Züge zu behalten; alle Aristokratien haben eine Neigung sich zu verengern und einen, von ihren Angehörigen, den Wünschen derselben und dem Fortschritte der Ansichten unabhängigen Geist sich anzueignen; sie werden daher zuletzt verhaßt und genügen den Bedürfnissen der Staaten nicht, welchen sie vorstehen. Was die Vermögensbedingungen zur Wahlfähigkeit anbetrifft, so haben die Gemeinden des Landes ein Interesse dabei, daß sie nicht zu sehr verringert werden. Die direkten Wahlen sind denjenigen durch Wahlkörper, deren Ränke und Intriguen *(l'intrigue et la cabale)* sich leichter bemeistern, vorzuziehen.

Audienz vom 29. Jänner.

Ich wollte voraus das Waadtland von Bern trennen, um einen eigenen Kanton daraus zu bilden. Dieß schickte sich für Frankreich in vielen Beziehungen (cela convenait à la France pour toutes sortes de raisons)." Während einer kurzen Zwischenzeit, in welcher einige Erfrischungen gereicht wurden, gab der Consul mehrere Winke für die Zukunft. „Eine französische Armee kann die Schweiz vertheidigen; nie kann ein österreichisches Heer einem französischen in der Besetzung der westlichen Kantone zuvorkommen; darum ist euer militärisches Interesse mit demjenigen Frankreichs verbunden. Die Zeit ist vorüber, wo man mit fünfzehntausend Mann sich vertheidigen konnte; jetzt bedarf es sechszig- und achtzigtausend auf einem Punkte, und deßhalb könnet ihr keine Truppen, sondern nur Milizen aufstellen." „Frankreich kann aus politischen Gründen Schweizertruppen in seinen Sold nehmen, weil seine Grenze theilweise durch die Schweiz gedeckt wird. England hat hierbei gar kein, oder bloß ein vorübergehendes Interesse. Oesterreich besitzt mehr Menschen als es nöthig hat und könnte übrigens höchstens auf Augenblicke, niemals auf die Dauer die kleinen Kantone in sein Interesse ziehen. Die Aristocraten würden unrecht daran thun, anderswo als bei Frankreich Schutz suchen zu wollen. Ich hätte meine Vermittelung durchgesetzt und wäre es darüber zu einem europäischen Kriege gekommen; denn nie hätte ich das für **meine Grenzprovinzen** ansteckende Beispiel dulden können. Wollte man etwa behaupten, die Unabhängigkeit gestatte, an allen Thüren anzuklopfen, — es sei! Wenn aber dieses Recht unklug angewendet und dadurch die Interessen des Nachbars verletzt würden, so stünde diesem auch das Recht zum Kriege zu. Ueberdieß hat Frankreich noch Mittel genug, um die Schweiz abzuschließen. Bei hartnäckiger Weigerung der Aristocraten meine Vermittlung anzunehmen, hätte ich meine Armee in der Schweiz stehen lassen und sie wie eine eroberte Provinz behandelt. Ohnehin würde es mir weniger Mühe gegeben haben, zu erklären: die Schweiz sei mein, als, ich sei ihr Vermittler. Hätte England noch ein einziges Wort gesprochen, so wäre jenes geschehen. Sobald wir mit unserer Arbeit zu Ende sind, werde ich meine Truppen auf meine Verpflegung nehmen, und sobald die neue Verfassung eingeführt sein wird, dieselben ganz zurückziehen." Die Sitzung, für welche der Consul den für ihn bereiteteten Tisch verlassen und sich oben an denjenigen der Deputirten gesetzt hatte, dauerte über sieben Stunden [7]).

---

[7]) Die Sitzung begann mit den Worten des Consuls: „Wir haben heute eine große Arbeit. Es handelt sich darum, die Interessen der verschiedenen Parteien in der Schweiz

Die Frage über Aargau war gegen Bern entschieden; die finanziellen Gegenstände, über welche der Vermittler sich noch nicht ausgesprochen hatte, fielen alle zu Ungunsten Berns aus, und die nämlichen Bestrebungen, welche zu dem Entscheid über die Territorialfragen das Ihrige beigetragen hatten, zeigten sich hier wieder thätig. Die Einen hatten politische Zwecke dabei; Andere waren unmittelbar betheiligt; die Uebrigen alle wenigstens mittelbar; die einem andern einzelnen Stand aufgebürdete Last war ihnen abgenommen. In allen Einzelbestimmungen wurden die Interessen wie die Rechte Berns aufgeopfert. Bei der Bestimmung über die ehemaligen, mit Freiburg gemeinsam besessenen, Herrschaften fiel das arme Schwarzenburg an Bern; gegen dessen ausgesprochenen Wunsch, das fruchtbare, bedeutende Murten, welches einst Bubenberg gegen die burgundische Uebermacht gehalten, und wahrscheinlich dadurch zugleich die Eidgenossenschaft wo nicht vor Untergang gerettet, doch vor unermessener Schädigung bewahrt hatte, an Freiburg. Die Grenze gegen Aargau wurde nach der ungünstigsten Deutung bestimmt. Ebenso die Ausscheidung von Waadt, welcher die lange vor Eroberung derselben zu Bern gehörige Landschaft Aelen und der größere Theil der einst freiwillig zu Bern getretenen Landschaft Saanen einverleibt wurde. Oekonomische Verhältnisse.

Den französischen Kommissarien wurden über die wichtigen finanziellen Verhältnisse Denkschriften und Bemerkungen eingegeben, deren Prüfung ungefähr vierzehn Tage wegnahm. Zu Vollziehung der Bestimmungen über Finanzgegenstände wurde die bekannte Liquidationscommission niedergesetzt.

---

auszugleichen. Man hat mir gesagt, es sei vorzüglich über die Liquidation der helvetischen Nationalschuld und über mehrere Artikel der Kantonalorganisationen, daß ihr entzweit seiet." Unter andern vielen Aeußerungen, von denen mehrere bereits früher, sei es in seinem Schreiben an die Consulta, sei es in der ersten Audienz, vorgekommen waren, fiel folgende auf: „Als Föderativstaat ist die Schweiz in den Augen von Europa interessant gewesen; als solcher kann sie es wieder werden. Eher als eine Einheitsregierung zu haben, würde es sich für euch schicken, französisch zu werden. Da ist es, daß man den Kopf hoch trägt. Die Vermittlung der Schweiz hat mich in Verlegenheit gesetzt und ich bin lange angestanden, mich in eure Angelegenheiten zu mischen. Doch es mußte sein. Es ist eine mühsame Aufgabe für mich, Ländern, die ich nur sehr unvollkommen kenne, Verfassungen zu geben. Gelingt es mir nicht, so werde ich ausgepfiffen, und dieß will ich nicht. Die französischen Truppen werden also bleiben, bis daß eure Organisation vollendet sein wird. Ich ließ sie einrücken, um die Schwyzer Tagsatzung zu strafen; sie hat sich unwürdig benommen. Man hätte die Waffen vor Ankunft der Truppen niederlegen, oder aber alsdann sich schlagen sollen. Sie hat das Gegentheil gethan. Ihr (zu den Aristocraten) habt französische Grenadiere haben wollen. Nun! ihr habt sie. Ganz Europa gewärtigt, Frankreich die Schweizerangelegenheiten ordnen zu sehen. „Es ist von Europa anerkannt, daß Italien und Holland zur Verfügung von Frankreich stehen, eben so gut als die Schweiz."

Uebergangs-bestimmungen. Die Einführung der durch die Mediationsakte vorgeschriebenen Verfassungen sollte nicht der helvetischen Regierung zustehen. Eigene Commissionen, für jeden Kanton je von sieben Mitgliedern, wurden in Paris dazu ernannt. Ihre Vorstände bezeichnete der Consul selbst; dem Zehnerausschusse war die Bezeichnung der übrigen überlassen. Es wurden je drei von jeder Partei gewählt; so auch, wie bekannt, für Bern.

Die Frage über Einheit oder Föderalismus war jetzt entschieden; allein die Trennung der Parteien, welche dieselbe zum Erkennungszeichen gewählt hatten, bestand gleich fort. Es waren immer die nämlichen, die altschweizerische, sogeheißene aristocratische, und die helvetische, sogeheißene democratische. Für die neuen Kantone wurde die letztere in den Organisationscommissionen beinahe ausschließlich repräsentirt; für die alten Kantone verstanden sich die beiden Parteien der Consulta dazu, jene Commissionen gleich gespalten zu wählen; das erste Mitglied bezeichnete der Consul meist in aristocratischem Sinne.

Vermittlungs-akte. 19. Febr. Am 19. Februar wurde die Vermittlungsakte förmlich übergeben. Sie enthielt in sechs Abschnitten eine Einleitung, die Kantonalverfassungen, die Bundesverfassung, die Vorschriften über die öffentliche Schuld, das Gebot einer allgemeinen Amnestie, und die Bestimmung über die Einführung der neuen Verfassung.

Zum ersten Bundesvorstand als Landammann der Schweiz für das laufende Jahr 1803 war vom Consul bezeichnet Ludwig von Affry aus Freiburg, mit außerordentlichen Vollmachten, welche mit dem Zusammentritt der ersten Tagsatzung in Freiburg Anfangs Juli erlöschen sollten.

Bei der Uebergabe der Mediationsakte sprach Bonaparte zu den Ausgeschossenen insgesammt: „Ich habe die Ansichten und Bemerkungen reiflich überlegt, welche ihr mir mitgetheilt. Ich habe ernstlich erwogen, was euch angemessen sei, und daraufhin die Vermittlung festgesetzt, von welcher ich die Begründung des Glückes euerer Völkerstämme erwarten kann. Diese Vermittlung ist ein Rettungsbalken Schiffbrüchigen in dem Augenblick dargeboten, in welchem sie in den Abgrund zu versinken im Begriffe waren. Sie setzt euch in die Lage, unabhängig zu sein und wieder eine Stelle unter den Völkern Europa's einzunehmen, aus denen ihr bereits beinahe ausgestrichen waret. Die französische Nation wird euch als gute Nachbarin behandeln; ihr könnet, ihr dürfet darauf zählen. Stets werde ich bereit sein, euch Beweise meines Wohlwollens und meines Schutzes zu geben."

Affry. Nach Affry's Erwiderung auf diese Anrede, wendete sich Bonaparte mit den Worten an ihn: „Ihnen habe ich die Landammannstelle und mit derselben die höchste Gewalt übertragen; an Ihnen ist es nun, die Ver-

mittlung zu vollziehen und von der Macht derselben Gebrauch zu machen." Dann gieng er zu Wattenwyl über: „Sie habe ich zum Präsidenten der Organisationskommission des Kantons Bern bestellt, in der Hoffnung, Sie werden dabei Klugheit mit Mäßigung verbinden und nicht vergessen, daß die aristocratischen Vorrechte und sogar ein Theil der bernerischen Schuldforderungen an das Ausland, dem allgemeinen Besten aufgeopfert werden müssen." Ebenso wandte er sich an Reinhard, Jauch und Monod mit einigen bezeichnenden Worten über die Stellung Zürichs und diejenige der democratischen und der neuen Kantone; für Waadt insbesondere mit der Aeußerung: „die Regierung möge dem Volke Anlaß geben, die Zeit der Herrschaft Berns zu vergessen, deren Verwaltung als ein Muster guter Staatsökonomie angeführt zu werden verdiene."

Zwei Tage später wurden sämmtliche Deputirte zur Abschiedsaudienz bei dem Consul eingeladen; jedem sagte er ein paar Worte, um jeden persönlich zufrieden zu entlassen. Abschiedsaudienzen.

Mülinen und Emanuel von Wattenwyl waren ohne Vollmachten auf wiederholte Einladungen nach Paris gekommen, nachdem sie die Deputation entschieden abgelehnt hatten. Sie wurden daher, ungeachtet ihres Antheils an den Besprechungen der Deputirten und der Eingabe schriftlicher Vorschläge von Seite Mülinen's, nicht als Mitglieder der Consulta betrachtet und waren weder bei ihren Sitzungen, noch bei den frühern Audienzen des Consuls gegenwärtig gewesen. Zu dieser letzten wurden sie eingeladen; früher hatten sie mehrere Male den Wunsch bezeugt, eine Privataudienz zu erhalten. Dieser Wunsch wurde vor der Eröffnung des Vermittlungswerks nicht gewährt; hingegen jetzt, da alles entschieden war, und Bern so Vieles verloren hatte, wurden sie zwei Tage nach jener öffentlichen Audienz, den 23. Februar, Abends um 11 Uhr zu einer Privataudienz vorgelassen, die bis gegen 2 Uhr früh dauerte. Voll Bewunderung über die Klarheit und genaue Kenntniß, mit welcher er über die Schweiz und ihre Männer sich geäußert hatte, und sehr angesprochen durch die Art, wie er sich ausdrückte, verließen sie den außerordentlichen Mann, der es darauf abgesehen zu haben schien, in den Gemüthern der schweizerischen Deputirten seiner Herrschaft Anerkennung zu verschaffen. In einer gleichsam vertraulichen Sprache äußerte er den beiden Bernern, welche an der letzten, von ihm gewaltsam niedergedrückten Bewegung einen so bedeutenden Antheil genommen hatten, seine Ansichten und Absichten in Beziehung auf die Schweiz. Unter vielem Andern sagte er ihnen[8]):

[8]) Aus der Lebensgeschichte Friedrichs von Mülinen.

„Seid verständig, so lasse ich euch in euerem Innern gewähren.“ Volkswahlen hätte er um des willen in der Schweiz einführen müssen, weil er, umgeben von Männern, die aus der Revolution emporgestiegen seien, nicht ungelegene Schlußfolgerungen veranlassen wolle, welche aus seinen Anordnungen für andere Staaten, auf seine eigenen Absichten für Frankreich gezogen werden können. Welche Ergebnisse der Wahlen er wolle, ergebe sich übrigens aus denjenigen, die er selbst für die Organisationskommissionen getroffen habe. „Er wolle lieber mit dem Haupt als mit dem Schweife des Volkes zu verkehren haben“ (j'aime mieux traiter avec la tête qu'avec la queue de la nation). Ohne die Unterhandlungen des Herrn von Diesbach in Wien (des Abgesandten von Reding und der Schwyzer Tagsatzung, welchem er entschieden gram zu sein schien) hätte er gern die helvetische Regierung aus einander sprengen lassen (je vous aurais très volontiers laissé le plaisir de jeter le gouvernement helvétique dans le lac); allein nachher wäre er immerhin eingeschritten, indem er die Lenkung der schweizerischen Angelegenheiten in Händen haben wolle. Er erwähnte der Reise Reding's; mit demselben habe er ganz offen gesprochen, ihm seinen Willen in Beziehung auf den Einfluß, den er behaupten wolle, geäußert und zugleich erklärt, daß er das Wallis haben, dabei der Schweiz die Ausmittlung der Abtretungsart, welche sie sich am besten gefallen lassen könnte, anheimstellen wolle. Er habe Reding beiseits setzen lassen, weil dieser ihn nicht begriffen habe, oder nicht habe begreifen wollen. Er sei entschlossen, das Schicksal der Schweiz demjenigen von Frankreich unterzuordnen, und keinerlei Einmischung irgend einer andern Macht, in ihre Angelegenheiten zu dulden. Er sei sehr geneigt, in den ehemals souveränen Städten unter der Bedingung einer vollkommenen Ergebenheit an Frankreich, dem Patriciat die öffentlichen Stellen und seinen besondern Schutz, und somit Gewalt, Ehren, Ansehen und Vermögensquellen zuzusichern; denn er liebe, besonders in einer Republik, geschichtliche Namen und Erinnerungen, und werde die öffentliche Gewalt lieber in den Händen der höhern Stände, als in denjenigen der Hefe der Nation (la fange de la nation) sehen, wenn jene, wenn sie beide anwesende Herren und die Ihrigen, sich seinen Bedingungen unterziehen wollten. Mülinen hatte wenige Monate vorher, als er sich gegen Talleyrand über die Consulta ausgesprochen, es erfahren, daß Widerspruch hier nicht immer gut aufgenommen werde. Dieß hinderte jedoch weder ihn noch seinen Collegen, sich augenblicklich und unbedenklich gegen den Consul zu erklären, „daß sie und ihre Freunde sich nicht durch Vortheile, welcher Art sie wären, bestimmen lassen können, die Regierung unter Bedingungen zu übernehmen, welche für ihr Vater-

land schädlich und erniedrigend wären, und nie könnten sie sich dazu verstehen, sich unbedingt zu Dienern Frankreichs gebrauchen zu lassen. Sie hätten nichts als ihren guten Namen und das lebendige Verlangen des Wohls ihres gesammten Vaterlandes, vielleicht einigen Einfluß, den sie der Anerkennung dieser Gesinnung verdankten; allein Gewissen, Ehre und guten Ruf würden sie um keinen Preis an Macht, Autorität oder Reichthum hingeben. Keineswegs mißkannten sie Frankreichs Riesenmacht und dessen unbestreitbaren Einfluß auf die kleine Schweiz, ebenso wenig das Gebot der Klugheit, welches von der letztern fordere, mit dem gewaltigen Nachbar in gutem Vernehmen zu stehen und ihn nicht zu beleidigen; allein Freiheit sei das Erbe ihrer Väter; sie wollten frei leben und sterben und die Freiheit ihres Vaterlandes schützen und bewahren helfen, oder aber, fern von öffentlichen Geschäften, auf alle Theilnahme daran und alle damit verbundenen Vortheile gänzlich verzichten." Der Consul hatte aufmerksam zugehört, und ohne einiges Mißfallen zu bezeugen, erwiederte er: „Ihr seid sonderbare Leute; bisher habe ich nur solche angetroffen, die zu jedem Preise Macht, Gewalt und Geld zu erreichen wünschen; Ihr allein wollt eine Ausnahme machen! Indeß wollen wir sehen, was zu thun sei."

Am 10. März trat der Landammann der Schweiz sein Amt an, und übergaben die helvetischen Kantonalbehörden den Organisations- oder Regierungskommissionen die Geschäfte. Die helvetische Regierung hatte aufgehört. Die Meinungen aber, die während der verflossenen Jahre aufgetaucht waren, oder Geltung erhalten hatten, ließen unvertilgbare Spuren in den Gemüthern zurück. Vermittelt hatte der Consul; erdrückt hatte seine Hand den Streit; ausgesöhnt hatte er die Parteien nicht, am allerwenigsten diejenige, welche die erste Revolution, so viel an ihr, herbeigerufen, dann ausgebeutet und für deren Fortdauer sie auf die von ihr dringend nachgesuchte Hülfe des Consuls irrig gerechnet hatte. Der bedeutende Unterschied zwischen der Sprache vom 8. Vendémiaire und dem Werke vom 13. Pluviose (30. September und 19. Februar) war großentheils das Ergebniß des Eindrucks, den die Haltung der beiden entgegenstehenden Parteien auf den Consul gemacht hatte. Er mochte diejenige nicht, die sich ihm in die Arme geworfen hatte; er schwächte beinahe bis zur Wehrlosigkeit diejenige, welcher er Abneigung vorwarf und die er nach seinen Aeußerungen gewinnen zu wollen schien, ohne sie mit Zutrauen durch Dankbarkeit zu fesseln. Er hatte sich groß gezeigt an Geist und Uebersicht; die Menschen achtete er nicht genug, um den Edelsinn an die Stelle der gewöhnlichen Politik zu setzen. Was er der Schweiz

Ende der helvetischen Regierung.

Gutes gethan, stellte er selbst in das Licht einer Berechnung der Interessen Frankreichs und seiner eigenen Herrschaft. Seine geistige Ueberlegenheit imponirte allen; das nationale Selbstgefühl verletzte er so tief, daß sogar persönliche Auszeichnung die wunde Stelle nicht zu vernarben vermochte. Gewißheit für die Zukunft hatte man keine erhalten; noch einmal konnte der Gewaltige sagen: „ich trete zurück von meinem Entschlusse" und im Moniteur die Bestimmung der Schweiz zu zwei Departementen Frankreichs promulgiren.

Die neue Vernerregierung.

Unabläßig beschäftigte sich in Bern (wie dieß in den andern Kantonen geschah) die Regierungskommission mit den Vorbereitungen zur Vollziehung der neuen Verfassung. Bereits in den ersten Tagen Aprils traten die Wahlzünfte zusammen [9]). Unter den 195 Mitgliedern des Großen Rathes wurden ungefähr zwei Drittel Patricier, unter diesen achtzig, die der alten Regierung angehört hatten, erwählt; und der übrige Drittel zählte zum größern Theil Männer, die in der Prüfung als Freunde und Anhänger des alten Berns sich bewährt hatten. Schon am 18. April konnte der Große Rath zusammentreten und die ihm vorbehaltenen Wahlen für den Kleinen Rath vornehmen. Wattenwyl und Mülinen wurden als Schultheißen an die Spitze der Regierung berufen, welcher am 23. April 1803 die Landesverwaltung von jener Kommission übergeben wurde.

Politik des ersten Consuls.

Daß der erste Consul einen ausschließlichen Einfluß auf das Nachbarland behaupten wolle, das hatte er selbst wiederholt und bestimmt genug erklärt; daß die Frage der formellen Unabhängigkeit desselben für ihn eine untergeordnete war, geht aus frühern und spätern Aeußerungen hervor. Bei seinen weitaussehenden Entwürfen, bei der vollständigen Berechnung, mit welcher er allen Figuren auf seinem Schachbrette — und dem Manne der sagte: j'ai dix mille hommes à dépenser par mois, waren die Menschen eben Figuren — ihre Stellung anzuweisen wußte, wollte er es nicht darauf ankommen lassen, in irgend einem wichtigen Falle eine mißvergnügte Provinz im Rücken zu haben, wie die mit Frankreich vereinigte Schweiz es gewesen wäre. Ihre Verwaltung hätte wahrscheinlich mehr gekostet, als sie eingetragen hätte; Truppen mußte sie ihm liefern und für ihre Besetzung brauchte er keine zu verwenden. Daher wahrscheinlich sein Entschluß aus derselben vorerst nicht französische Departemente zuzuschneiden; zu demselben mochte auch noch beigetragen

---

[9]) Die Zunftregister zählten 526 Stimmende für den Bezirk Bern,
3637 „ „ Landgericht,
4481 „ „ Emmenthal,
5398 „ „ Seeland.
Für den Bezirk Oberland mangelt in den Notizen die Angabe.

haben die Erwägung, daß im Falle eines Krieges mit Oestreich die bloß abhängige Schweiz ihre ihm selbst günstige Neutralität vertheidigen müsse, während sie als erobertes Land von dort ihrer Befreiung entgegen zu sehen geneigt sein möchte; daß also auf jene Weise eine um so größere Truppenzahl für seine Kriegsführung unbedingt verfügbar bleibe.

Abhängig sollte die Schweiz sein; daher in ihrem Innern auf keinen Fall kräftig sich einigen können; daher das Gleichgewicht zwischen unversöhnten Parteien. Er selbst zertrat in Frankreich mit eherner Ferse den Jakobinismus, und setzte den ihm verhaßten Heucheleien des Liberalismus und den spekulativen Revolutionstheorien (die er Ideologie benannte) die Einzelherrschaft des glücklichen Kriegers und überragenden Mannes entgegen. Als feindlich betrachtete er sowohl die Elemente der Revolution, die er gebändigt, als die Forderungen der rechtmäßigen Tradition. Beiden trat er mit Uebermacht entgegen, eine angestaunte, gefürchtete Anomalie, hervorgehend aus der Revolution, die er vertilgen wollte, hinstrebend zu Begründung einer neuen Legitimität, deren Begriff mit dem Ursprunge seiner Herrschaft unverträglich war. Um ihn schaarten sich, außer den Gefährten seines Kriegesruhms, die Vielen, welche die Revolution emporgehoben hatte, ohne daß sie selbst die gröbsten Folgen derselben gebilligt hätten; ebenso von den Königlichgesinnten diejenigen, welche den rechtmäßigen König als zu einem Prätendenten herabgesunken, und seine Sache als verloren betrachteten. Als Wohlthat nahmen die Ausgewanderten die Erlaubniß der Heimkehr in's Vaterland und die Rückgabe der noch vorhandenen Ueberbleibsel ihrer confiscirten Güter dankbar an. Die Ruhigen und Vermöglichern überhaupt anerkannten willig eine Herrschaft, welche sie von den Gräueln und der Schmach der Faktionsgewalt befreite. Die große Menge war gefesselt vom Waffenglück und der Ueberlegenheit des außerordentlichen Mannes. Tödtliche Feinde zählte er nur in den verhältnißmäßig Wenigen, aber Energischen, die entweder als unbeugsame Republikaner in ihm den Tyrannen, oder die als entschiedene Royalisten den Usurpator haßten. Der Consul wollte daher in der Schweiz keine Partei vorherrschen lassen, auf welche nach Umständen die ihm feindlich gesinnten, französischen Faktionen hätten einen gefährlichen Einfluß ausüben können.

Die Schweiz im Allgemeinen betrachtete das Aufhören der helvetischen Republik als eine Erlösung; die lebendige Besorgniß einer Vereinigung mit Frankreich, die beim Einmarsche von Ney's Heer sich der Gemüther bemächtigt hatte, stimmte dieselben zu williger Anerkennung eines andern Zustandes. Die Mediationsakte, welche ihre Nationalexistenz anerkannte, und das mit so unerträglichen Uebeln zugleich hereingebrachte

Einheitssystem abschaffte, erschien daher als eine dargebotene Bedingung der ersehnten Ruhe. Sie verhieß den Einen bessere Zustände als alle seit 1798 durchlebten; den Andern die Zusicherung einer Stellung und eines Einflusses, welche die letztvergangene Zeit ihnen zu entreißen gedroht hatte. So mochten die Parteien in ihren Hauptrichtungen, beide in der Mediation Besseres finden, als was sie erwarten oder besorgen konnten [10]).

Ergebnisse für Bern.

Die Kantone erhielten wieder ihre Existenz; die meisten nach ihren alten Grenzen; Bern und einige andere ausgenommen. Graubünden verlor Veltlin, Chiavenna und Bormio, welche mit Cisalpinien vereinigt blieben; diesem öffentlichen Verlust gesellte sich bei, die Beraubung aller Bündner, welche in diesen Provinzen Privateigenthum hatten. Dasselbe war im Revolutionstaumel confiscirt [11]) und viele Familien dadurch an den Bettelstab gebracht worden. Uri verlor Livinen. Für alle alten Stände giengen, was besonders für die Urstände empfindlich war, die gemeinen Herrschaften verloren. Zürich verlor die Stadt Stein sammt Gebiet, jenseits des Rheins die Dörfer Ramsen und Buch, und das Kelleramt an der Reuß, erhielt dagegen das Kloster und das sogenannte Städtchen Rheinau und das Dorf Dietikon. Freiburg wurde für den Besitz seiner mit Bern gemeinschaftlich besessenen Mediatämter, von denen die im Waadtland gelegenen an den Kanton Waadt, Schwarzenburg an Bern übergiengen, durch die Vereinigung des Bezirks Murten entschädigt.

Bern verlor die Hälfte seines Gebiets, zu welcher seine reichsten und fruchtbarsten Landestheile gehörten, und all' sein in denselben befindliches Allodialeigenthum, durch eine gegen Bern allein gerichtete Ausnahmsbestimmung [12]). Seine ehemaligen Patrimonialgüter in der Waadt allein stiegen noch 1802 nach Abzug der Regalien auf ungefähr L. 1,300,000 jährlichen Ertrags [13]), wovon freilich ein bedeutender Theil durch Veräußerung vieler Nationalgüter und durch Abschaffung der sogeheißenen Feudalrechte aufgieng. Im Aargau mochten sie wohl zwei Drittel dieses Belaufes betragen; seine Zeughäuser, in soweit als die Franzosen einiges

---

[10]) Bereits am 24. Dezember hatte ein Föderalist aus Paris geschrieben: „Die Unitarier sind sehr unzufrieden, und sie haben Ursache dazu; allein ich glaube wir werden auch keine Ursache haben, zufrieden zu sein."

[11]) Erst nach mehr als dreißig Jahren erhielten die beraubten Familien von dem Kaiser von Oestreich, an welchen jene Landestheile übergegangen waren, durch Rückgabe des nicht bereits früher veräußerten Eigenthums, theilweise Erstattung.

[12]) Zürich z. B. behielt seine großen (auf eine Million Gulden geschätzten) Güter im Thurgau, Freiburg die seinigen in der Waadt 2c.

[13]) Man vergleiche die Memoiren von Monod.

zurückerstatteten, sollten mit Waadt und Aargau getheilt werden. Ueber diesen Verlust aus waren seine Kapitalien für die helvetische Nationalschuld in Beschlag genommen. Mit Wahrheit kann also gesagt werden, daß auf Berns Unkosten alle etwas gewinnen sollten. In seinem Innern war seine alte aristocratische Verfassung durch eine repräsentativ-democratische ersetzt worden; also — streng genommen — auch hier die großen, theuer erworbenen Güter der politischen Rechte, ohne Ersatz, durch einen Machtspruch den Wenigen genommen, den Vielen gegeben worden. Oft ist es den Bernern vorgeworfen worden, daß sie nicht wie die Eidgenossen anderer Städte, diesen Verlust hätten verschmerzen können. In der That aber war er nicht allein unverhältnißmäßig größer, sondern nach der ganzen, früher entwickelten Lebensrichtung der Berner für sie weit empfindlicher, noch empfindlicher durch eine ausnahmsweise feindselige Parteilichkeit. Keine Entschädigung war ihnen angeboten. Sie hatten nicht wie Zürich und Basel einen weitverbreiteten Handel; keine Majorate wie Freiburg und Luzern. Sogar die fremden Kriegsdienste, mit Ausnahme des französischen, sollten ihnen verschlossen werden, zu gleicher Zeit, als jenes wahrlich nicht mißbrauchte Gut ihnen auf immer entzogen wurde, welchem man damals in Bern den größten Werth beilegte [14]).

Bern unterzog sich der Mediationsakte; dieselbe als eine Wohlthat anerkennen, konnte es nicht, nachdem die freiwillige Erhebung seines ganzen Volkes und die soeben getroffenen Regierungswahlen ihm den Wunsch der Rückkehr zu den ältern Verhältnissen so thatkräftig bezeugt hatten; und als noch in seinem Innern der Begriff lebte, daß es mit den Rechten einer Aristocratie, zum Besten des Landes, zugleich ihre Pflichten zu übernehmen und getreulich zu erfüllen das Vermögen und den Willen habe.

Der Revolutionspartei erschien hingegen der Sieg über das aristocratische Princip, eine hinreichende Entschädigung für alle Verluste des Gemeinwesens.

Der erste Consul sah die Aristocratie als eine Grundbedingung der Schweizerverhältnisse an, und zeigte sich nichtsdestoweniger ihren natürlichen Elementen abhold [15]). Daß er die widersprechenden Wirkungen sei- Kritik.

---

[14]) Den Deklamationen von Laharpe gegenüber wird es erlaubt sein, die Zeugnisse von Montesquiou, Friedrich dem Großen, Burke, Pitt, Johannes Müller, Napoleon und selbst Monod über die Ergebnisse der bernerischen Staatsverwaltung, als gültig anzunehmen.

[15]) In der Audienz vom 29. Jänner, von der oben bereits einiges angebracht worden, sagte er auch u. A.: «Il faut que de nouvelles aristocraties se forment; pour prendre consistance et s'organiser d'une manière qui promette ordre, sûreté et

ner Vermittlung erschaute, scheint die Drohungen zu erklären, mit denen er selbst diejenigen Aeußerungen verbitterte, durch welche er schien die Gemüther gewinnen zu wollen.

Bonaparte handelte gegen Bern unrecht. In Beziehung auf die Zerstückelung bedarf dieß keiner Auseinandersetzung. Er selbst sagte ja: „es sei Frankreich so anständig gewesen;" allein auch darin unrecht, daß er in Bern die alten Einrichtungen nicht wieder gestattete; die Einrichtungen hätten dann im eigenen Interesse wie in demjenigen des ganzen Kantons eine großartige Erweiterung ihrer Grundlagen erhalten können, wozu die einflußreichsten Führer bereit waren. Historisch waren sie der rechtliche Zustand, und ein auch nach neuen Begriffen gegründeter; denn damals war dieser Zustand, wie aus der Volksbewegung unzweideutig hervorgegangen, vom Volke selbst gewünscht. Aus Rücksichten der Klugheit lassen sich ebenfalls Einwendungen gegen jene Entscheidung erheben. Dem Bestreben, das Einheitssystem zu zerstören und Mannigfaltigkeit in der Schweiz wieder herzustellen, wäre es angemessen gewesen, neben den alten democratischen und den repräsentativ-democratischen, neuen Kantonen einige aristocratische herzustellen. Die Zuneigung der Berner Aristocratie für Oestreich, welche angeblich ein Beweggrund des Consuls gewesen zu sein scheint[16]), war eine Wirkung der Feindseligkeit der französischen Revolution. Er, der die Revolution beendigen wollte, konnte die Gesinnungen der Schweiz, aus denen Frankreich seit Jahrhunderten Vortheile gezogen, in Bern wieder beleben, wenn er wieder hergestellt hätte, was das Di-

---

stabilité, il faut qu'il y ait des points fixes, qui serviront de pivots aux hommes en mouvement et aux choses qui changent. Les places à vie sont nécessaires pour donner de la stabilité et de la considération au gouvernement.» Und hinwieder: «Je le répète, si les aristocrates continuent à chercher des secours étrangers (d. h. wenn sie die Herrschaft Frankreichs nicht unbedingt annehmen wollen) ils se perdront eux-mêmes, et la France finira par les chasser. C'était là ce qui avait perdu Reding, c'est ce qui a perdu de Mulinen; c'est le parti aristocratique qui a perdu la Suisse.» Damit vergleiche man seine, einige Wochen später, bereits angeführten Worte an Mülinen und Wattenwyl.

[16]) So sagte er: Es ist das Interesse der Vertheidigung, welches Frankreich mit der Schweiz verbindet. Es ist das Interesse des Angriffs, welches die Schweiz in den Augen der andern Mächte bedeutsam machen kann. Jenes ist ein bleibendes, beständiges Interesse; dieses nur ein vorübergehendes. Die Schweiz kann ihre Ebenen nur mit Hülfe Frankreichs vertheidigen. Frankreich kann auf der Schweizergrenze angegriffen werden; Oestreich hat dieß nicht zu befürchten. Ich hätte um der Schweiz willen Krieg geführt und eher hunderttausend Mann aufgeopfert, als zugegeben, daß sie in den Händen der Führer des letzten Aufstandes bleibe. So groß ist die Wichtigkeit der Schweiz für Frankreich. — Il n'y a plus de bonheur pour la Suisse que par l'attachement à la France! so lauteten die Eingangsworte zu dieser Erklärung.

rektorium niedergerissen hatte und wofür die Bestandtheile in und außer dem aristocratischen Körper noch nicht aufgelöst waren. Dadurch hätte er sich vollkommen sicher gestellt, während die bloß durch Gewalt zusammengepreßten Gefühle der Bitterkeit und des Unwillens über sein Mißtrauen und die erlittenen herben Schädigungen bei der ersten Gelegenheit um so stärker hervortreten mußten. Wollte er um seiner damaligen Stellung in Frankreich willen, wie er es vorgegeben, repräsentative Elemente beibehalten, so hätte dieß mit Benutzung historischer Vorgänge geschehen und zugleich die frühern rechtmäßigen Einrichtungen erweitert und dadurch befestigt werden können. Vergleicht man endlich die Grundsätze seines Mediationswerks mit seinem eigenen Verfahren in Frankreich, so springt die Verschiedenheit, man möchte sagen der Widerspruch zwischen denselben, in die Augen.

Allerdings ist es richtig, daß die damals mögliche und wahrscheinlich in vielen allgemeinen Rücksichten wünschbare Restauration Berns nicht allein von der Revolutionspartei auf das heftigste angefochten, sondern von einigen der bedeutendsten Föderalisten unter der Hand eifrig bestritten wurde. Suchte der Consul einen tiefgreifenden Gegensatz, der ihm früher oder später die Gelegenheit verschaffen sollte, die Schweiz mit Frankreich zu vereinigen? Ausgesprochen ist dieses nirgends; es zu vermuthen, nach dem Schicksale von andern Ländern und nach manchen Erscheinungen in der Geschichte der Mediationszeit, erlaubt.

Die helvetische Epoche hat ihre Vertheidiger und Anhänger. Ihre äußern Verhältnisse waren im Allgemeinen ungünstige; den Uebergang aus althergebrachten und in die Gewohnheiten tief eingreifenden Zuständen und Ansichten in sehr verschiedene war ein schroffer, plötzlicher; viel Fremdartiges aus den unlautern Quellen der französischen Revolution Angeschwemmtes hatte dazu mancherlei Stoff mitgebracht. Interessen und Leidenschaften waren in sehr verschiedenen, sich widerstrebenden Richtungen angeregt. In den siebenzig seither vorübergegangenen Jahren haben Ansichten und Begriffe eine solche Wandlung erfahren, daß der Greis, der sie durchgelebt, sich wohl als das nämliche Individuum, aber gewiß nicht als den gleichen Menschen erkennen mag [17]). Die Urtheile, die heute über vergangene Verhältnisse sich geltend machen, tragen nothwendig die Färbung der neuen Zeit, und so mögen wohl viele der hier erwähnten, bis

[17]) Es ist nicht blos das alte «quantum mutatus ab illo» hier gemeint. Man vergleiche aus den vielen Zeugnissen und Denkwürdigkeiten des 15., 16., 17. und 18. Jahrhunderts den Ausdruck der Begriffe inmitten aller Erschütterungen der Staaten, und durch diejenigen der Reformation hindurch, mit den Wirren und Widersprüchen im 19. Jahrhundert.

um zwei Menschenalter frühern Begebenheiten jetzt ganz anders aufgefaßt werden; die Meinungen seien frei, heißt es! sie sind es allerdings insoweit als sie sich widersprechen und anfeinden können; sie sind es nicht, insofern als sie von der Zeitrichtung beherrscht werden.

Es sollte diese Darstellung der Verhältnisse weder auf ausschließliche Gültigkeit, noch auf unwidersprochene Richtigkeit Anspruch machen, sie bescheidet sich auf denjenigen, eine damals in Bern überwiegende Ansicht zu bezeichnen, welche den helvetischen Zuständen nicht geneigt sein konnte.

Vierzehntes Kapitel: Die Zeit der Mediationsakte (1803–1813).

Grundzüge der Verfassungen für die Kantone und den Bund. Die Mediationsregierung in Bern. Ihr Erfolg. Russischer Feldzug. Einzug der Alliirten in die Schweiz. Ende der Mediationsverfassung.

Verfassung. Die von Napoleon Bonaparte als erstem Consul der französischen Republik für die Schweiz erlassene Mediationsakte hatte keiner der beiden in der Eidgenossenschaft bestehenden Hauptparteien, Föderalisten und Unitarier, Befriedigung gewährt; ebensowenig den sich bestreitenden Ansichten über die Geltung geschichtlichen Rechtes oder des Grundsatzes eines nach der Kopfzahl berechneten allgemeinen Willens. Eine einflußreichere Centralgewalt war durch das Amt eines Landammanns der Schweiz über die einzelnen Kantone gesetzt; ihren besondern Wünschen und Ansichten konnten sie durch Tagsatzungsbeschlüsse (in bestimmten Fällen durch Concordate) Ausdruck und Geltung verleihen, und hinwieder war die Gestalt einer Einen und untheilbaren Republik verdrängt durch die Kantone, die unter einigen allgemeinen Alle bindenden Bedingungen nach Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung und Gerichte die einen von den andern unabhängig waren.

Die Mediation umfaßte drei verschiedene Cathegorien der Kantone: diejenigen, welche nach rein demokratischem Prinzipe in der Gesammtheit der in „Landsgemeinden" versammelten Bürger die oberste Gewalt anerkannten; dahin gehörten Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell und auch Graubündten; diejenigen, welche um die ehemals souveräne oder herrschende Stadt gebildet waren: Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen; endlich die sogeheißenen neuen,

Demokratische Kantone.

Städte-Kantone.

aus den von andern alten Kantonen abgerissenen Gebietstheilen, oder ehemaligen „gemeinen Herrschaften" oder den gemeinschaftlichen Besitzungen einzelner alter Stände gebildeten: Aargau, Thurgau, St. Gallen, Tessin und Waadt. Neue Kantone.

In der ersten dieser Cathegorien wurden die Landsgemeinden als oberste Behörde anerkannt, für die zweite schrieb die Mediation verschiedene, den frühern Einrichtungen mehr oder weniger sich annähernde Verfassungen vor, bei denen jedoch jeweilen der Grundsatz einer Stellvertretung des sogeheißenen allgemeinen Willens durch Volkswahl festgehalten war, im Gegensatz zu dem Prinzipe eines obrigkeitlichen Rechtes. Für die dritte Cathegorie stellte die Vermittlungsakte Verfassungen auf, denen Volkswahlen zum Grunde lagen, die jedoch in der Ausführung der Erstellung einer ziemlich unabhängigen Staatsgewalt nicht ungünstig entgegentreten sollten; die Souveränität residierte nicht in der Gesammtheit des Volkes, sondern in dem, allerdings aus der repräsentativen Demokratie hervorgegangenen, Großen Rathe, und ein nicht unbedeutender Census bedingte die Wählbarkeit, ein geringerer das Wahlrecht. Diese sogeheißenen neuen Kantone enthielten ungefähr einen Drittheil der Bevölkerung der Schweiz. Der erste Consul, den sie als ihren politischen Schöpfer betrachten sollten, zählte vorzugsweise auf dieselben, andern Kantonen gegenüber auf deren geneigte Gesinnung er zu vertrauen nicht Gründe hatte, wenn auch das Gefühl der Nothwendigkeit ein allgemeines war, einer Gewalt nicht unwillig entgegentreten zu wollen, welche zu jener Zeit einem Höhepunkt bereits nahe stand, von dem sich, wenige Jahrzehnte später, das jetzt lebende, an Gegengewichte in der Machtentwicklung der verschiedenen Reiche gewöhnte Geschlecht eine richtige Vorstellung nicht machen kann. Das vaterländische Gefühl war verletzt durch die tiefe Empfindung, daß die Unabhängigkeit, deren Erwerbung und Behauptung in den schönsten Blättern der Schweizergeschichte überliefert waren, von dem Willen und wie er selbst durch bezeichnende Worte ausgesprochen hatte, von der Laune eines Mannes abhange, der sagte: eine schlaflose Viertelstunde in einer unruhigen Nacht und ihr seid vereinigt, oder bei andrer Gelegenheit: ich kann zwei Departemente aus euerm Lande bilden! Allein man fühlte neben so vielen Andern, die sie verloren hatten, noch lebhafter das Glück der staatlichen Unabhängigkeit, und eben so wohl als Klugheit sie gebieterisch erheischte, forderte in Anerkennung einer günstigen Neigung die Billigkeit Beherrschung der Erinnerungen an erlittenes Unrecht. In dem Vermittlungswerke, dessen Schwierigkeiten der erste Consul selbst nicht niedrig anschlug: „Die Vermittlung der „Schweiz hat mich in Verlegenheit gesetzt, und ich bin lange angestanden, Abhängigkeit.

„mich in Eure Angelegenheiten zu mischen. Doch es mußte sein. Es ist „eine mühsame Aufgabe für mich, Ländern, die ich nur sehr unvollkommen „kenne, Verfassungen zu geben. Gelingt es mir nicht, so werde ich aus„gepfiffen, und dies will ich nicht." Dieser Bemerkung fügte er aber bei: „Es ist von Europa anerkannt, daß Italien und Holland zur Verfügung „von Frankreich sind, eben so gut als die Schweiz," in diesem Werke wurde auf Unkosten Berns manchen Interessen anderer Kantone (allen z. B. durch die Bestimmungen über die Abzahlung der helvetischen Schuld) entsprochen. Eine erste schwere Prüfung der Haltbarkeit der neuen Einrichtungen brachten schon im Frühjahr 1804 die Zürcher Unruhen, welche mit Gewalt gedämpft werden mußten, nicht ohne sich dem Mißfallen des gewaltigen Vermittlers wegen der ohne Anmelden versuchten Selbsthülfe auszusetzen. Dem Mangel jeder Organisation, und demjenigen an Waffen ungeachtet gelang es bei dem, einem entschlossenen Vorgehen des Landammanns von Wattenwyl entgegenkommenden guten Willen der meisten Kantonsregierungen und der aufgebotenen Mannschaft den in offenen Aufruhr übergegangenen Aufstand in kurzer Zeit zu dämpfen.

In Bern war nach der in der Richtung der aristocratischen Partei vorgegangenen Erhebung im Herbst 1802 die Dazwischenkunft des ersten Consuls von derselben als eine entschieden abgeneigte sehr ungern erduldet und hingegen von den ihr entgegenstehenden Parteien als eine willkommene begrüßt worden. Die bekannt gewordenen Aeußerungen des Consuls beruhigten manche Besorgnisse. Er war nicht ungeneigt, die aristocratische Ansicht für innere Angelegenheiten gewähren zu lassen, wenn sie sich der Annäherung an andre Mächte enthalte. Als diese Partei, nicht sehr zahlreiche, allein doch ziemlich gewichtige Ausnahmen abgerechnet, sich entschloß, an der neuen Gestaltung theilzunehmen, eröffneten die nach Vorschrift der Mediation angeordneten Volkswahlen einer großen Zahl von Patriciern und Mitgliedern des bis 1798 bestandenen Großen Rathes den Eintritt in die oberste Staatsbehörde und überwiegenden Einfluß. Sie brachten in dieselbe die Ueberlieferungen einer frühern Zeit hinüber, und zugleich mit ihrer Ehrenhaftigkeit und Sparsamkeit auch die Neigung zu Ausschließlichkeit. Die durch die Mediation dem Kanton Bern ertheilte Verfassung hatte die Zahl der Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes von 299 auf 195 heruntergesetzt, von denen 65 direkt von den Zünften (je 13 Zünfte auf jeden der 5 Bezirke: Stadt, Oberland, Emmenthal, Mittelland und Seeland), 130 aus einem Candidatenverzeichnisse von je 4 Candidaten für jede Zunft gewählt werden sollten. Bei der damals vorherrschenden Stimmung waren die meisten Candidaten für alle Zünfte aus der Mitte des Patriciats bezeichnet; es besaß daher die Mehrheit

Großer Rath.

im Großen Rathe, aus welchem die Regierung, ein von zwei Schultheißen jährlich abwechselnd präsidierter Kleiner Rath von 27 Mitgliedern gezogen wurde. Jeder Bezirk mußte verfassungsgemäß wenigstens durch ein Mitglied im Kleinen Rath repräsentirt sein; 22 Wahlen waren frei, und diese fielen auf Männer der aristokratischen Richtung, auf Berner, die dem Patriciat beigezählt waren. Diese Ausschließlichkeit verletzte mehr die Empfindung als die Interessen andrer, da die Besoldungen für die Glieder des Kleinen Raths (zu Fr. 1000 alte Währung) in Betrachtung der Lebensweise so niedrig waren, daß jeder andere — zu den liberalen gerechnete — Beruf viel lohnender sich zeigte. Wie der Kleine Rath war auch das Appellationsgericht (als oberster Gerichtshof, welchem für Criminalfälle, die mit Todesstrafe bedroht waren, zwei Mitglieder des Kleinen Raths beigezogen werden mußten), meist aus Bernern patricischen Geschlechts gebildet. Regierung. Appellations-Gericht.

Als in viel späterer Zeit Unzufriedenheit mit den öffentlichen Zuständen laut wurde, erhoben sich Rügen oder Beschwerden nicht über die Geschäftsführung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden; sie betrafen, man kann wohl sagen ausschließlich, ihre Zusammensetzung.

Die Revolutionsjahre von 1798 bis 1803 hatten schweren Schaden zurückgelassen. Die Grundlage eines freien Gemeinwesens, willige Anerkennung der obrigkeitlichen Gewalt und Unterordnung unter dieselbe, war durch die Begriffe der viel mißbrauchten Stichwörter von Freiheit und Gleichheit erschüttert. Schulden waren, für Bern besonders fühlbar, an die Stelle frühern Vermögens gebracht worden, an diejenige einer Obrigkeit eine Regierung der repräsentativen Demokratie, allen Wechseln der öffentlichen Meinung unterworfen. Die Bernerregierung glaubte für ihre Einrichtung und für die Verwaltung selbst, die Richtung des sogeheißenen „allgemeinen Willens“ in der Wahl selbst, durch welche sie zu Leitung der Geschäfte berufen ward, als angegeben betrachten zu sollen. So suchte sie dann, da das Land die Männer jener Zeit zu Leitung der Geschäfte berufen hatte, viel eher die Fortsetzung der Maximen, die bis 1798 gegolten hatten, als neue, dem im Werden begriffenen Zeitgeiste sich anpassende und zu Leitung desselben vielleicht geschicktere.

Für auswärtige Verhältnisse war der Landammann der Schweiz das Organ zu ihrer Leitung. Uebrigens waren dieselben bei der Machtstellung des ersten Consuls zwar nicht immer angenehme, hingegen ziemlich bestimmte. Man vernahm bei irgend einem Anlaß einer mehr oder weniger glücklich ausfallenden Rede das Wort: die Vermittlung, die ganze Vermittlung und nichts als die Vermittlung als dasjenige, welches dem Vermittler genehm sein sollte, und durch welches allenfalls einer ver- Landammann.

schiedenartigen Gesinnung die Wirklichkeit in Erinnerung gebracht wurde. Der Consul selbst verlangte außer der Observanz seines Vermittlungswerks die Mitwirkung der Schweiz zu seiner Continentalpolitik und die Vollzähligbaltung der in französischem Solde stehenden Schweizertruppen. Beide erheischten bedeutende Opfer.

Der Krieg zwischen Frankreich und Großbritannien wurde nach der kurzen Unterbrechung durch den Scheinfrieden von Amiens mit der größten Erbitterung fortgeführt. Viele Monate hindurch bedrohte die bei Boulogne aufgestellte große Armee England mit einer Landung, für welche zahllose Flachschiffe in Bereitschaft gehalten waren, um an jeder beliebigen Stelle des feindlichen Ufers landen zu können. Der 1805 mit Oestreich ausgebrochene Krieg machte den Vorbereitungen zu einer Landung ein Ende, und die Ueberlegenheit der Engländer zur See, welche sich neuerdings in der Seeschlacht von Trafalgar durch Zerstörung der französisch-spanischen Flotte, theuer erkauft durch den Tod Nelson's [1]), bewährt hatte, ließ wenig Aussicht auf Erfolg im offenen Kriege. Daher wurde jetzt der Kampf gegen die beidseitigen Lebenskräfte versucht. Napoleon erklärte ganz Großbritannien mit allen seinen Dependenzen und sogar alle neutralen Staaten, welche ein englisches Schiff in ihren Häfen aufnehmen würden, in Blokadezustand, d. h. es sollte jede aus englischen Häfen herkommende Ladung als feindlich behandelt werden. England antwortete mit der Erklärung, daß von seiner Seite alle Häfen Frankreichs und diejenigen, die französischen Schiffen offen ständen als blokirt betrachtet würden. Napoleon verbot für sein ganzes (bald nachher von Hamburg bis Neapel und von Spanien bis an die russische Grenze ausgedehntes) Machtgebiet alle Colonialwaaren, welche englisches Gebiet oder englische Schiffe berührt haben würden. Die Schweiz, wie alle andern unter französischem Einflusse stehende Staaten, mußte daher, nachdem die in derselben bereits befindlichen Colonialwaaren hätten vernichtet werden sollen (was man großentheils verhüten konnte), jede Einfuhr derselben auf anderm Wege, als demjenigen der vom Consul selbst ertheilten theuer zu bezahlenden Licenzen untersagen, ein drückendes früher unbekanntes Douanesystem der lästigen und erniedrigenden Aufsicht französischer Behörden unterwerfen, und Anordnungen treffen, um die allfällig durch die deutschen Staaten oder von Holland her durch Schmuggelhandel bis an ihre Grenzen gelangenden Colonialwaaren auszuschließen [2]).

Colonialsystem.

---

[1]) Eine unverbürgte Nachricht wollte wissen, der aus dem Mastkorbe eines französischen Schiffes gefallene tödliche Schuß sei von einem in französischen Diensten stehenden Schweizer abgefeuert worden.

[2]) Kaffee, ein Hauptnahrungsmittel für die ärmern Klassen, wurde für sie unerhältlich und ein Pfund Zucker kostete bis 43 Batzen (über sechs Franken).

Die Schweiz hatte nach ihrer Unterjochung durch Frankreich, infolge des ihr abgeforderten Allianzvertrages sechs Auxiliarhalbbrigaden helvetischer Truppen (16,000 Mann) stellen müssen, welche durch Verlüste bis auf ein einziges Regiment herabgemindert wurden, das von Frankreich dem König von Neapel überwiesen, dort Garnison hielt. Im Jahr 1803 hatte der erste Consul durch den Botschafter General Ney eine Capitulation für vier Regimenter von je 3000 Mann abschließen lassen, deren Vollziehung durch Ernennung der Offiziere und Eröffnung der Werbung in der Schweiz erst im Jahr 1806 verlangt wurde. Die Feldzüge gegen Preußen und Rußland begannen und die freiwillige Werbung genügte nicht, die großen Lücken auszufüllen. Zu Vollzählighaltung der vier Regimenter wurden jährlich 3000 Mann erfordert [3]). Bern mußte dazu 458 Mann liefern, und konnte — ohne Einführung der Conscription, welcher es, wie die übrigen Kantone beharrlich sich widersetzte, nur durch mancherlei Schwierigkeiten und bedeutende Geldopfer eine solche Zahl für einen Dienst zu fortwährender Kriegführung auf entfernten Schlachtfeldern aufbringen [4]). In Spanien geriethen durch die Capitulation bei Baylen die meisten bei der französischen Armee stehenden Schweizer in Kriegsgefangenschaft und wurden, da Napoleon Auswechslung der Kriegsgefangenen gegen die bei Ausbruch der Feindseligkeiten von ihm in Frankreich zurückgehaltenen Engländer nicht zugeben wollte, zum Theil auf Pontonschiffen oder sonst in ziemlich strengem Gewahrsam enthalten. Manche ließen sich für die in englischen Diensten stehenden von bekannten Schweizeroffizieren befehligten Regimenter anwerben, was Napoleon durch strenge den Schweizerregierungen abgenöthigte Verbote vergeblich zu verhindern trachtete. Regimenter in Frankreich.

Während der Dauer der Mediationszustände in der Schweiz führte Napoleon beinahe ununterbrochen große Kriege, mit Oestreich, Preußen, Rußland, gleichzeitig den fortwährenden gegen England. Spaniens hatte er sich durch die Verdrängung des schwachen Königs aus bourbonischem Geschlecht, an dessen Stelle er seinen Bruder Joseph setzte, zu bemächtigen gewähnt, und wollte von dort aus mit Waffengewalt die Engländer von ihrem Einfluß auf Portugal verdrängen, dessen König vor den französischen Heeren nach Brasilien floh, dieweil Lissabon von der Armee unter Arthur Wellesley, der dort die denkwürdigen Feldzüge begann, welche zu Napoleons Sturz hinführten, behauptet wurde. Napoleon unternahm,

---

[3]) Ueber diese Verhältnisse siehe „Erinnerungen an Sch. v. Wattenwyl".

[4]) Von 1807 bis 1812 mußte die Schweiz nicht weniger als 22,000 Mann für den Kriegsverbrauch Napoleons liefern.

bevor er Spanien zu bezwingen vermochte, den verhängnißvollen Krieg mit Rußland, von welchem er die Verschließung seiner Häfen gegen England verlangt hatte. Von seiner bei Beginn des Jahres 1809 (nach dem auf 15. Jänner ausgewiesenen Stande) 324,000 Mann mit 52,300 Pferden betragenden Armee in Spanien, die das ganze Land besetzt halten mußten, da außer ihrem unmittelbaren Bereiche keine Waldung, kein Gebirge, kein Hohlweg ja keine Hecke ohne Guerilleras war, die den Franzosen vereinzelt oder in schwächern Abtheilungen Tod brachten, wurde Regiment nach Regiment zu den Rüstungen auf den russischen Feldzug zurückgezogen, und die Behauptung des glühenden Haß athmenden Landes enger und enger auf Städte und Posten beschränkt, zwischen welchen bald die Verbindungen sehr schwierig wurden.

Spanien.

Napoleon gebot damals über nahe an 1,200,000 Mann größtentheils kriegsgewohnter Truppen [5]), hinter welchen er hundert Legionen eines allgemeinen Heerbannes in Frankreich organisirte. Einen Drittheil oder Viertheil für Depots, Spitäler, Garnisonen ꝛc. und 250,000 Mann für Spanien abgerechnet, konnte er noch über 600,000 Mann guter von sieggewohnten Führern befehligten Truppen gebieten, und begann im Mai 1812 den Krieg gegen Rußland durch den Uebergang über den Niemen mit 470,000 Mann (denen später noch viele folgten). Die wieder aufgerichteten vollzählig hergestellten Schweizerregimenter standen gegenüber den Russen unter Wittgenstein, welche den Weg nach St. Petersburg vertheidigten. Sie kämpften heldenmüthig und mit schwerem Verluste bei Polozk, bei Borisow und an der Beresina. Der Ausgang des großen Kampfes mit dem Rückzuge von der Brandstätte, welche anstatt einer reichen alle Bedürfnisse befriedigenden Hauptstadt russische Aufopferung und Entschlossenheit den Franzosen übrig gelassen hatten, ist weltbekannt. Der Heerzug kostete Napoleon nahe an eine halbe Million seiner besten

Russischer Krieg.

[5])

Französische Armee	850,000	Mann.
Italienische unter Eugen	50,000	„
Neapolitaner unter Mürat	30,000	„
Polnische Truppen	60,000	„
Bayrische Armee	40,000	„
Sächsische „	30,000	„
Westphälische Armee	30,000	„
Würtembergische „	15,000	„
Das badische Contingent	9,000	„
Vom übrigen Rheinbund	23,000	„
Das preußische Hülfskorps	20,000	„
Das östreichische „	30,000	„
	1,187,000	Mann.

Krieger [6]). Schwache Trümmer der großen sieggewohnten französischen Armee kamen im elendesten Zustande an die Grenzen ihres Landes zurück. Preußen zuerst erhob sich gegen den Feind und dann nach einander die andern Staaten, welche unter dem Drucke Napoleons geschmachtet hatten. Es standen, nachdem das Jahr 1813 unter den verzweifelten Kämpfen zwischen den für ihre Befreiung ringenden Deutschen und den um Bewahrung der Herrschaft streitenden Franzosen nach einigen vergeblichen Versuchen zu Abschluß eines Friedens bis an wenige Tage verflossen war, die deutschen Heere unter der obersten Führung von Schwarzenberg am Rheine von den Grenzen Hollands bis zu denjenigen der Schweiz.

Vor dem Entscheidungskampfe des Jahres 1813—1814 waren in den Jahren 1805 und 1809 für Oestreich unglücklich ausgefallene Kriege geführt worden. Während derselben hatte die Schweiz als neutral Grenzbesetzungen angeordnet und zu denselben einige tausend Mann aufgestellt, gewiß nicht genügend, wenn die Neutralität gegen einen ernsten Angriff hätte vertheidigt werden sollen. Sie dienten jedenfalls wesentlich dazu, die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Milizverfassungen der Kantone hinzuleiten und manchen engherzigen Widerstand zu überwinden, der sich jedem zu Verbesserung der Vertheidigungsmittel erforderlichen Opfer entgegenstellte.

Tessin.

Dem Einmarsch italienischer Truppen in den Kanton Tessin, auf dessen Lostrennung von der Schweiz und Vereinigung mit dem Königreiche der eisernen Krone es abgesehen war, setzte die Schweiz Einsprüche entgegen, die ohne Erfolg blieben, bis daß die Nothwendigkeit einer Verwendung zu andern Zwecken den Rückzug der Truppen herbeiführte. Auch gegen die Vereinigung von Wallis mit dem großen Kaiserreich konnte nach dessen gänzlicher Lostrennung von der Schweiz nichts gethan werden. Sie mußte sich glücklich schätzen den Schein der Unabhängigkeit zu retten, um deren willen, selbst in dem beschränkten Maße derselben sie von den zum Rheinbund gehörigen Staaten mit Recht beneidet werden konnte.

Wallis.

Grenzbesetzungen.

Die erwähnten Grenzbesetzungen von 1805 und 1809 erfolgten in dem Maaße und in der Richtung, welche von dem französischen Kaiser mit nicht geringerm Mißtrauen in die Gesinnungen der Schweiz als sorgfältigster Berechnung der günstigen oder ungünstigen Kriegsereignisse [7])

---

[6]) Nach den zuverlässigsten Zählungen waren in Gefechten geblieben 125,000 Mann.
Der Kälte und dem Elende erlegen . . . . 132,000 „
In Feindes Hände gefallen . . . . 193,000 „
darunter 48 Generale und 3000 Offiziere. 450,000 Mann.

[7]) So forderte z. B. vor dem Anfange des russischen Feldzuges Napoleon, die Schweiz solle vier- bis fünftausend Mann an den Grenzen Tyrols, das damals unwillig der

gefordert und gestattet waren. Man konnte sich die Unsicherheit der öffentlichen Zustände neben dem beständig anwachsenden Kaiserreiche Napoleons nicht verhehlen. Nicht ohne einiges Wohlwollen, welches aber nur als den Berechnungen der Politik untergeordnet, hingenommen werden durfte, allein eben auch nach Berechnungen, welche von einem Tage zum andern Wandlungen erleiden konnten, hatte Napoleon die Schweiz neben den 132 Departements seines Reichs bestehen lassen; er bemerkte aber wie erwähnt selbst, als er über eine ihm entstellt vorgebrachte Rede des wackern aber enthusiastischen Sidler von Zug bei Eröffnung der Tagsatzung unwillig mit Krieg drohte: „Es bedürfe eines bösen Traums, und in einer schönen „Mitternachtsstunde sei das Dekret der Vereinigung der Schweiz mit „Frankreich unterzeichnet." Seine Macht dazu hielt er für fest begründet. So sagte er vor dem Beginn des russischen Feldzugs seinem Gesandten in Warschau dem Abbé von Pradt: „Ich gehe nach Moskau; dort ist das „Herz Rußlands. Ich verbrenne Tula; Alexander muß auf den Knieen „um Frieden bitten; dann ist Rußland entwaffnet; ohne Rußland ist „mein Continentalsystem nichts. Nach dem Frieden muß Oestreich Gallizien räumen und sich in Illyrien entschädigen lassen, oder erhält nichts. „Preußen muß noch Schlesien geben. Spanien kommt mir theuer zu „stehen, sonst wäre ich Meister der Welt. Bin ich es einmal, „so hat mein Sohn nichts zu thun, als seinen Platz zu behaupten, und dazu bedarf es nicht ungemeiner Gaben."

Auswärtige Verhältnisse.

Die auswärtigen Verhältnisse der Schweiz während der Mediationszeit bezogen sich, besondere Angelegenheiten oder Einzelinteressen vorbehalten, ganz überwiegend auf Frankreich, wie dies auch für die andern mit ihr in freundschaftlichem Verkehr stehenden Staaten der Fall war. Im Jahr 1808 wurde von Napoleon der Graf A. von Talleyrand als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Eidgenossenschaft beglaubigt. Derselbe wohnte wie seine Vorgänger in Bern, wo er sich allgemein den Ruf eines wohlwollenden Diplomaten und in seinem öffentlichen wie in seinem Privatleben Achtung erwarb [8]). Von Oestreich, Bayern und einigen andern deutschen Staaten, so wie von

---

bayerischen Krone gehorchen mußte, aufstellen, um auf den Fall von Unruhen mit bayerischen, würtembergischen und badischen Truppen in dasselbe einrücken zu können. Durch zögernde Antworten gelang es dem Landammann Burkhardt der Anforderung vermittelst der Ernennung eines Truppenkommandanten für die nicht aufgestellte Mannschaft zu entgehen.

[8]) Die französische Regierung war so sehr von dem Zutrauen überzeugt, welches Talleyrand in der Schweiz genieße, daß er nach der Restauration Ludwig des XVIII. in der Stellung beibehalten wurde, welche Napoleon ihm angewiesen hatte.

Italienischen waren ebenfalls Gesandte in der Schweiz, mehrere derselben allgemein geachtet, als ein zusammengewürfeltes Ganze — corps diplomatique — bei sehr auseinandergehenden Meinungen und Absichten dem kleinen Lande gegenüber zwischen allerlei durch Uebung und Herkommen begründeten oder entschuldigten Ansprüchen zuweilen nicht unschwierig zu behandeln und nicht leicht zu befriedigen. Der übermächtige Einfluß Napoleons, in dem Lande, in welchem sie sich befanden, wie in demjenigen, aus dem sie hergesandt waren, von Keinem unempfunden, beherrschte die Lage.

Die Regierung in Bern trachtete die schlimmen Spuren der vorhergegangenen Revolutionsjahre zu verwischen; das Staatswesen, dessen Einkünfte vornemlich in den Zehnten und Grundzinsen bestanden, einzurichten, ohne neue Auflagen zu erheben, welche für außerordentliche Fälle, wie z. B. die Grenzbesetzungen von 1805 und 1809 vorbehalten bleiben sollten. Die Vorschriften der Mediation und die aus derselben hervorgegangene Verfassung werden als bereits vielfach dargestellt hier nicht wiederholt.

Die Centralgewalt wurde von der Tagsatzung und außer derselben, also gewöhnlich, von einem Landammann der Schweiz verwaltet, welcher zwischen den Kantonen Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern jährlich wechselte; das in den betreffenden Jahren von 1803 bis Ende 1813 präsidirende Standeshaupt des Kantons bekleidete die Würde eines Landammanns; so Affry zwei Mal, Wattenwyl zwei Mal, Glutz und Grimm für Solothurn, Merian und Burkhardt für Basel, Reinhard für Zürich zwei Mal [9]), Rüttimann für Luzern ein Mal. Waadt, als einer der größten Kantone, hatte die Würde für ihren Wechsel auch verlangt, wurde aber von Napoleon nicht angehört. Die republikanischen Gewohnheiten wiesen für die schweizerischen Standeshäupter der Gewalt eines Landammanns engere Grenzen an, als die Verfassung und während der ganzen Dauer derselben ist kein Beispiel eines Versuchs zum Mißbrauch oder zur Ueberschreitung vorgekommen. Landammann.

Wie gering auch die Geldmittel Berns übriggeblieben waren (von denen glücklicher Weise die bedeutendsten die in England angelegten und von Napoleon zu Abzahlung der helvetischen Schulden bestimmten unter Sequester lagen, und während des Kriegs mit Frankreich nicht erhoben werden konnten) gelang es doch durch musterhafte Ordnung — für welche der Seckelmeister von Jenner sich ein bleibendes Verdienst um den Kanton erworben hat — und Sorgfalt, in Gebäuden und Straßen, die während der helvetischen Epoche sehr vernachlässigt wurden, das Mangelhafte wieder Bernische Staatsverwaltung.

---

[9]) Als Reinhard zum zweiten Male Landammann war, machte am Schlusse des Jahres 1813 der Einmarsch der Alliirten der Verfassung ein Ende.

herzustellen und neue Anlagen zu schaffen. Schon im Jahr 1805 wurden auf den thätigen und eifrigen Antrieb des Rathsherrn von Mutach die in Auflösung gerathenen Anstalten der Akademie und der Schulen in Bern reorganisirt, und für dieselben eine für die sehr beschränkten Hülfsmittel ansehnliche Dotation von 40,000 alten Franken jährlich bestimmt, welchen die zu Unterstützung der Studierenden und ihrer Eltern verwendeten bedeutenden Einkünfte des Mußhafens und der Alumnate zur Seite standen. Der öffentliche Unterricht, an dessen Stelle wissenschaftliche Privatanstalten (vornehmlich die Lehranstalt von Zeender, Trechsel und Niehans und das Meißnerische Institut) getreten waren, wurde wieder gehoben und alle Klassen der Literarschule waren voll besucht. In den Lehrsäälen der Akademie wurden die künftigen Diener des Wortes Gottes unterrichtet. Zahlreiche Zuhörer, auch aus der ländlichen Bevölkerung, hörten die medizinischen Vorlesungen, und zukünftige Anwälte und praktische Geschäftsmänner die juridischen (die einen und andern als Anleitung zu tiefern Studien, für welche fremde Universitäten besucht wurden) öfters besonders die letztern zu einer nicht immer gründlichen Erwerbung der im Geschäftsleben unentbehrlichen Begriffe. Ueber einen weniger häufigen Besuch konnten sich die Vorlesungen in den Fächern der schönen Literatur oder der höhern Mathematik beschweren; nicht an Lehrern mangelte es, mehr am Sporne für die nicht auf Brodstudien sich beschränkende Jugend, da leider wissenschaftliche Bildung nicht allgemein von ihr gefordert war, und sie zu glauben schien, sie dürfe sich nicht dem Vorwurf des „Pedantismus" aussetzen. Man war sehr geneigt, die Brauchbarkeit, für welche Ehrenhaftigkeit der Gesinnung, und verständiges Auffassen der Vorkommenheiten gefordert waren, jedem Unterricht vom Lehrstuhle aus voranzusetzen; nichts desto weniger anerkannte man doch allgemein die Nothwendigkeit, nicht auf einer niedrigen Stufe zurückzubleiben, und es war nicht sehr selten ächt klassische Studien bei Männern zu finden, die im gesellschaftlichen Weltumgange keinen Anspruch darauf zu machen schienen.

Oeffentliche Schulen.

Die Mediationsregierung war geachtet; die der Revolution geneigte Partei warf ihr, wie man es damals mit einem neu in Anwendung genommenen Worte auszudrücken pflegte, „reactionäre Tendenzen" vor, entgegen ihren Bestrebungen, der Lehre von Freiheit und Gleichheit Ausbreitung zu verschaffen. Nach der Mediationsakte war eine zweite allgemeine Candidatenwahl auf das Jahr 1807 angeordnet; von da an sollten sich dieselben von neun zu neun Jahren folgen, und schon nach der Wahl von 1807 bemerkten einsichtsvolle Glieder der Regierung, daß diese der aus der Revolution herstammenden Opposition gegenüber bei

Wahlen.

der nächsten (infolge der Ereignisse nicht eingetretenen) Wahl die Mehrheit der Stimmen nicht behalten würde. Im Lande herrschte Ordnung und Sicherheit so weit als sie von gerechter Handhabung der Gesetze abhängt; bei der sorgfältigen Verwaltung der eigenthümlichen Einkünfte bedurfte es keiner Auflagen (die nicht beschwerliche auf den Wein ausgenommen); neben der Gewalt Napoleons war von einer aufreizenden Presse keine Rede; von den allgemeinen Zuständen meldeten die öffentlichen Nachrichten genug, um jedem Besonnenen zu zeigen, daß zu Klagen nicht Ursache gegeben sei.

Politische Parteien.

Den politischen Druck Napoleons fühlten zumeist die, welche an der Spitze der Geschäfte standen, für die große Zahl war er viel weniger empfindlich, und da man sich hüten mußte, denselben bemerkbar zu machen, den Meisten nahezu unbekannt. Um so weniger konnten diese es billigen, als die große Mehrzahl der Regierenden zu Beseitigung der Mediationsverhältnisse eine Geneigtheit bezeigte, an welcher allerdings das Verlangen nach Rückkehr früherer ausschließlicher Vortheile einen großen Antheil hatte, dem aber zugleich edlere und reinere weniger allgemein ersichtliche Beweggründe zur Seite standen. Die Mißhelligkeit, welche schon aus der Verschiedenheit des Standpunktes hervorgieng, wurde genährt und vermehrt durch alles was in aufgeregter Zeit Leidenschaft verschulden mag. Wie viel die auswärtigen, sich oft bekämpfenden, Einwirkungen zunächst in sehr verschiedener Richtung diejenigen von Oestreich und von Rußland dazu beitragen mußten, verderbliche Parteiungen zu befördern, läßt sich ermessen, wenn man den Einfluß von Laharpe auf den Czar, und das Bestreben Oestreichs, die Revolutionsgrundlagen zu zerstören, bedenkt. Die Parteien, voran diejenigen, welche an ihrer Spitze zu stehen und sie zu leiten wähnten, waren geneigt sich selbst als das Ziel und den Zweck zu betrachten, der im Auge gehalten werde, dieweil eine etwas nüchterne Auffassung ihnen darüber keinen Zweifel hätte lassen können, daß sie für die verschiedenen Mächte bloß die Bedeutung vorübergehend in Anspruch genommener Mittel hatten.

Die Alliirten.

Von den Alliirten wurde die Anerkennung der Mediationsakte durch die Schweiz als diejenige der französischen Suprematie betrachtet, und also ihre Aufhebung verlangt. Diese erfolgte in den letzten Tagen des Jahres 1813, im Augenblicke, als nach den fruchtlosen — wie man allgemein annimmt von Napoleon nicht ernstlich gemeinten — Friedensunterhandlungen die Heersäulen der Verbündeten in Frankreich von der Schweizergrenze her einzubringen sich rüsteten, und nicht in dem Rücken ihrer Heere eine von Napoleon ertheilte und Ergebenheit an ihn und seine Interessen bezweckende Gestaltung dulden konnten.

Seit dem Rückzuge Napoleons aus Rußland war für den Continent Kaiser Alexander an die Spitze der großen Allianz gegen jenen getreten, und seine Einwirkungen auf die Schweiz machten sich in zwei verschiedenen unter sich nicht übereinstimmenden Richtungen geltend. Als Haupt des Continentalbundes verlangte Alexander die Mitwirkung der Schweiz, welche durch eine unterm 11. November 1813 von Frankfurt an den Landammann von Reinhard erlassene Note gefordert wurde [10]). Anders lautete die Sprache seines in höchster Gunst stehenden ehemaligen Lehrers Laharpe, welcher vor allem aus die Aufrechthaltung der Mediation im Gegensatze gegen jede Rückkehr zu legitimen Verhältnissen bezweckte. Die Wendung der Schweiz schien in allgemeiner Beziehung wichtig, für sie selbst vielleicht entscheidend. Nach dem Aufstande Hollands forderte der Prinz von Oranien dringend den Rheinübergang von den Verbündeten. Fürst Schwarzenberg gab seine Zustimmung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Brücke von Basel benutzt und die Schweiz von den Alliirten besetzt werde, oder selbst der Allianz beitrete. Oestreich und Preußen waren über diese Bedingung einverstanden; der Czar wünschte, daß die Schweiz sich freiwillig anschließe, verhieß aber, daß sie ohne ihre Einwilligung von den Armeen der Verbündeten nicht solle betreten werden, und so erfolgte die Sendung von Lebzeltern und Capo d'Istria an

---

[10]) A l'époque où les armées victorieuses des souverains alliés sont arrivées sur le Rhin et que les nations opprimées jusqu'ici par la prépondérance du gouvernement français peuvent enfin réunir leurs efforts pour s'élever à une véritable existence politique, S. M. l'Empereur de toutes les Russies se plait à donner un témoignage particulier de son affection et de son estime à la Suisse, en lui offrant l'occasion de prendre part à une entreprise dont les succès vont établir sur des bases solides l'indépendance des Etats et le bonheur futur de l'Europe. C'est dans ce bût que S. M. à chargé le Comte Capo d'Istria

(folgt die Beglaubigung).

C'est à V. E. d'apprécier toute l'importance de cette mesure et des résultats auxquels elle vise. La Suisse qui a fait de tout temps de si grands sacrifices pour la cause de l'indépendance, ne peut voir qu'avec un sentiment d'émulation les efforts immenses de toutes les puissances et de toutes les nations qui s'arment à une époque si décisive dans la seule et ferme résolution de rétablir dans leur patrie l'empire de leurs lois et de leurs institutions. Elle ne saurait se dissimuler tout ce qu'elle peut faire pour contribuer à ce grand bût, et S. M. I. attend avec confiance des sentiments qu'elle aime à supposer à V. E. qu'elle emploiera son influence à faire embrasser au gouvernement helvétique un parti aussi conforme à ses vrais intérêts qu'aux inclinations de ses compatriotes. Je suis etc. etc. (signé) Comte de Nesselrode.

Gleichen Tags wurde durch ein Schreiben von Metternich der Ritter von Lebzeltern als östreichischer Gesandter in der Schweiz beglaubigt.

den Landammann von Reinhard, um die Schweiz zum Anschlusse zu bewegen, zu welchem dieser, bei seinem Glauben an einen für Napoleon günstigen Ausgang, nicht geneigt war. In dem Hauptquartier der Alliirten hoffte man von Bern größere Bereitwilligkeit, und suchte durch Anregung von nicht vergessenen Ansprüchen einen größern Theil der Behörden um so eher zu gewinnen, als die Ursachen einer von derjenigen des Landammanns verschiedenen Stimmung allbekannt waren. Die Sendung des Grafen Senfft-Pilsach erfolgte; sie bewirkte das Vorgehen Berns in der von den Alliirten gewünschten Richtung und eine Trennung zwischen den Kantonen, welche unter Reinhard's Leitung die mediationsmäßigen Zustände festhalten wollten, und denjenigen, welche mit Bern eine Rückkehr zu frühern wünschten. Ein entschiedenes nach seiner Quelle erklärbares Uebelwollen Alexander's war für Bern das Ergebniß der Bestrebungen, zu dem großen Zwecke der Emanzipation von der napoleonischen Herrschaft mitzuwirken. Bern.

Die Mediationsverfassungen waren dahingefallen. Der Umstand, daß der Bürgermeister des Kantons und ehemaligen Vororts Zürich im Augenblicke dieses Umschwungs als Landammann Haupt des Bundes war, begünstigte die Wiederaufnahme der vorörtlichen Stellung durch Zürich, womit Bern einverstanden war, dieweil hingegen hier eine Rückkehr zu den frühern, dort das Beibehalten der mediationsgemäßen Verhältnisse angestrebt wurde. Zürich.

Den Standpunkt, welchen Bern bei dem herannahenden Umschwung der Verhältnisse festzuhalten gewillet war, gab seine Regierung schon frühe im Jahr 1813 dem Landammann von Reinhard zu erkennen unter Bezeugung eines Vertrauens, welches nicht erwidert, sondern unter Vorgeben vieler Bedenklichkeiten ziemlich kalt zurückgewiesen ward. Unterm 6. März ordnete sie den Altschultheiß von Mülinen zu Besprechung der vaterländischen Angelegenheiten an den Landammann ab. Der Auftrag lautet: „Die Ereignisse drängen sich. Das Ungewitter des Kriegs nähert sich dem südlichen Europa, und es läßt die Möglichkeit sich denken, daß vielleicht in kurzer Zeit der Schauplatz desselben die Grenzen unsers friedlichen Vaterlandes gefahrvoll bedrohen dürfte. Diese Gefahr von demselben abzuwenden und in vollkommenem Einverständnisse mit dem verehrten Bundeshaupte und mit unsern Mitständen vereint eine mit der ganzen Kraft des Nationalwillens ausgeführte Stellung zu ergreifen, welche geeignet sei, die Achtung und Würde der schweizerischen Nation bei den äußern Mächten zu behaupten, unserm hohen Verbündeten für die Sicherheit der seit Jahrhunderten schweizerischer Redlichkeit anvertrauten Reichsgrenzen die größte Garantie zu geben, und den vaterlän- Sendung Mülinens.

dischen Boden vor Betretung fremder Heere zu bewahren, das ist nach unsrer Ansicht die erste Pflicht und das Interesse des Bundesvereins in diesem entscheidenden Zeitpunkt. Das Mittel dazu scheint uns in Erklärung und Aufstellung einer bewaffneten Neutralität zu liegen. Ehe wir aber unsern Besorgnissen und unsern Ansichten irgend eine weitere Folge geben, wünschten wir dieselben vertraulich in den Schooß des würdigen Magistraten auszuschütten, den das Vaterland in diesem Augenblicke an seiner Spitze zu erblicken das Glück hat. Wir haben daher beschlossen, solche S. E. Herrn von Reinhard, Landammann der Schweiz, mündlich vortragen zu lassen, und zu dieser Sendung unser Auge auf Ew. Tit. geworfen. Wir glaubten S. E. keinen größern Beweis unsrer Verehrung geben zu können, als in Hochdero Person einen unsrer angesehensten Magistraten auszuwählen, der mit seiner persönlichen Freundschaft beehrt, von unserm unbegrenzten Zutrauen umgeben, durch seine Vaterlandsliebe, Staatsklugheit und ausgebreiteten Kenntnisse die allgemeine Hochachtung im vollkommensten Grade besitzt 2c. 2c. Bern, 6. März 1813."

Reinhard. Die Bedenklichkeiten des Landammanns, welche ihn jedoch zu keinem Mißtrauen gegen das offene Entgegenkommen Berns hätten führen sollen, waren an sich nicht ungegründet. Napoleon gab seinem Argwohn gegen Neigungen, die in Bern und einigen Gegenden der Schweiz zum Anschluß an die Coalition walten sollten, wiederholt Ausdruck, und es ließen sich Stimmen vernehmen, er wolle den Fürst von Neuenburg, Berthier, zum beständigen Landammann der Schweiz erheben. Indeß hatten sich die großen Ereignisse auf dem Continent für ihn nicht günstig gestaltet und sehr im Widerspruch mit seinen frühern Forderungen traf schon am 13. November bei dem französischen Gesandten die Erklärung aus dem Hauptquartier Mainz ein: die Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Gebiets seien auf Begehren des Landammanns anerkannt. Sie

Neutralität. war es nie, so lange Frankreich angriffsweise verfahren konnte; sie wurde es im Augenblicke, als sie die Grenzen Frankreichs schützen sollte! Zugleich mit der Erklärung der Anerkennung der Neutralität mußte der französische Gesandte gegen jede starke Bewaffnung der Schweiz sich aussprechen, mit dem Verdeuten, daß durch eine solche die Schweiz bei einem künftigen Frieden sehr gefährdet würde. Die Schweiz sollte der Coalition nicht beitreten und noch weniger dieselbe verstärken können.

Die Alliirten waren hingegen geneigt, für den weitern Verlauf des Kriegs die Neutralität der Schweiz — nach Benutzung der Brücke von Basel — unter den Bedingungen anzuerkennen, daß die Schweiz ihre Regimenter (von denen zwischen zwei- und dreitausend Mann übrigblieben) aus dem französischen Dienste zurückziehe und Wallis und Veltlin

besetze. Diese letzten Vorschläge der Alliirten wies Reinhard in dem festen Wahne, Napoleon werde siegreich oder doch jedenfalls mächtig aus dem Kampfe herausstreten, zurück. Er beobachtete bei diesen Besprechungen, von denen kein andrer Kanton durch ihn Kunde erhielt, das größte Geheimniß. Diese Haltung des Bundeshauptes hätte man als darauf angelegt ansehen können, Bern, dessen Ansichten schon so frühe waren dargethan worden, zum Vorgehen nach eigener Ueberzeugung zu veranlassen; es wich jedoch von der durch die Bundesbehörde eingeschlagenen Richtung nicht ab, und stellte sein Contingent zu der Grenzbesetzung, die wie in den frühern Gelegenheiten ausschließlich zum Schutze der Grenze gegen Deutschland angeordnet war. Ein unbedeutend schwaches, höchstens auf einen Cordondienst berechnetes Truppencorps wurde dazu verwendet, und nach den vergeblichen Verständigungsversuchen mit dem Landammann der Schweiz rückten am 21. Dezember 1813 die alliirten Heersäulen über die Brücke von Basel durch die Schweiz gegen Frankreich vor. Die schweizerische Neutralität war beseitigt, die Mediationsverfassung aufgehoben[11]). Man weiß, wie durch das Todtschweigen von Thatsachen und hinwieder durch unausgesetztes beharrliches Wiederholen von unwahren Vorgeben, sogeheißene „Geschichte" gemacht wird. So heißt es bis auf den heutigen Tag, Bern habe die Alliirten in das Land hereingerufen. Unterm 21. Dezember 1813 schreibt Lebzeltern an Reinhard: J'ignorais alors que le passage avait été décidé *ensuite des réponses de Votre Excellence à mes dernières communications*, *dès que ces réponses n'avaient pas laissé d'espoir aux souverains alliés de voir le gouvernement de la Confédération partager les vues et des principes communs à l'Europe entière*, etc. Die Aufforderung, die Gewalt an die ehemaligen Behörden in Bern zurückzugeben, wies der Kleine Rath noch am 20. Dezember, am Vorabend des bereits angesagten Einmarsches der Alliirten zurück und erklärte dem Landammann von Reinhard: „Bewogen durch die Form der Anträge, das Verhältniß der Regierung Berns gegen die eidgenössischen Stände, die Lage ihrer an den Grenzen stehenden Truppen und ihre Stellung gegen den Kanton selbst, habe der Kleine Rath einmüthig beschlossen, seinen Posten nicht zu verlassen."

Die dem Durchzug der Alliirten vorangegangenen Unterhandlungen sind nach verschiedenem Standpunkte dargestellt worden. Ihre Grund-

---

[11]) Wie sehr der sonst so hell und scharf sehende Reinhard in seinem Neutralitätswahne befangen war, geht aus seiner Frage hervor: warum man dem Einmarsch der Alliirten nicht mit Schüssen begegnet sei? worauf Finsler ihm sehr passend antwortete. Reinhard schien es in diesem Augenblick vergessen zu haben, daß eine Feindseligkeit als schweizerische Kriegserklärung mit allen ihren Folgen hätte gelten müssen.

Kaiser Alexander.

bedingungen waren in sich widersprechend. Der Kaiser von Rußland in der Fülle seiner Machtvollkommenheit betrachtete seine Neigung als ausschließlich maßgebend: sic volo sic jubeo et pro ratione stat voluntas! Er wollte von schweizerischen Zuständen nur wissen, was Laharpe davon hielt, und gieng darin so weit, daß er bereit schien, den ganzen Erfolg des Feldzugs auf das Spiel zu setzen, indem er sich geneigt erzeigte, den Durchmarsch der von Schwarzenberg geführten Heere von der freien Einwilligung der noch damals nach dem Zuschnitte der napoleonischen Mediation bestehenden Bundesbehörde abhängig zu machen. Eine solche Richtung mußte natürlich bei letzterer Anklang finden, und um so ernstlicher

Oestreich.

wurde das Bestreben Oestreichs, dessen Lebensinteressen von dem Ausgange des großen Kampfes abzuhängen schienen, eine entgegenwirkende Stimmung zu erregen und zu stärken. Daher denn die große Thätigkeit, mit welcher diese Macht durch ihren ordentlichen Gesandten, den seit mehreren Jahren in der Schweiz akkreditirten Geheimrath von Schraut, und durch die außerordentliche Sendung von Senfft, welche den Unwillen Alexanders im höchsten Grade reizte, bei Bern einzuwirken trachtete, da die Bundesbehörde in Zürich nur den entgegenstehenden Bestrebungen Gehör schenkte; es wurde daher in den officiellen Aeußerungen Senfft's die Wiedervereinigung unter billigen und befriedigenden Bedingungen von Waadt und Aargau mit Bern von Seite Oestreichs in Aussicht gestellt, und dadurch Laharpe's Besorgniß und Unwillen gereizt, der den Kaiser Alexander zu so bestimmten Erklärungen vermochte, daß Senfft gänzlich desavouirt und in Ungnade zurückberufen werden mußte. Die Interessen des Bündnisses mit Rußland wogen wie natürlich für Oestreich schwerer, als die Gestaltung der Schweiz. Bei dem überwiegenden Einflusse Rußlands sah die schweizerische Bundesbehörde sich zu einer Abordnung an

Sendungen nach Basel.

Alexander auf seiner Durchreise durch Basel veranlaßt, und noch dringender unter den obwaltenden Umständen Bern, von wo Alt-Schultheiß von Mülinen und Rathsherr L. Zeerleder an den Kaiser entsendet wurden. Bei der denselben, unmittelbar nach den eidgenössischen Deputirten, ertheilten Audienz schien der Kaiser gereizt, gegen Bern mißstimmt und hörte flüchtig mit sichtbarer Ungeduld auf die ihm vorgetragenen Bemerkungen. Er pries die Mediationsverfassung und sagte unter Anderm: «Je n'ai point été enchanté, de ce qu'on a fait à Berne; on dit que M. de Senfft vous y a engagé, qu'il a agi de son chef sans pouvoirs; je n'entrerai pas là dedans, je ne veux pas le savoir. . . . Que Berne renonce à Vaud et à l'Argovie, que font ces divisions de territoire, il faut être libéral. (!!)» Der Kaiser bemerkte den von ihm günstiger aufgenommenen eidgenössischen Abgeordneten, der Einmarsch

in die Schweiz sei entschieden worden, während er sich vom Hauptquartier abwesend in Karlsruh befand; man hätte nicht auf Herrn von Senfft hören sollen: Je m'en suis expliqué franchement avec S. M. l'Empereur d'Autriche et son ministre. Je dois cependant disculper cette puissance qui a été induite en erreur par quelques intrigans suisses (!!) M. de Senfft a outrepassé ses pouvoirs, il s'est conduit comme un c....n. Cependant je ne cache point, que j'ai cru que la Suisse qui avait aussi plus ou moins souffert du despotisme français et qui autrefois avait déjà tiré l'épée pour son indépendance, comme nous combattons maintenant pour celle de l'Europe, devrait aussi concourrir au même bût. . . . . J'ai été élevé par un suisse, mes frères et mes sœurs ont aussi été élevés par des suisses et des suissesses, et de là vient mon attachement pour votre brave nation.... Il faut que les cantons dissidens se réunissent sans délai à la diéte.... Vous pouvez toujours compter sur mon amitié et ma bienveillance; je vous en donnerai volontiers des preuves; même s'il était nécessaire de vous accorder une aide vigoureuse, vous m'y trouverez prêt.

Fünfzehntes Kapitel: Von Erlöschung der Mediationsverfassung bis zu dem Beschlusse des Wiener Congresses.

Stellung von Bern vom 24. Dezember 1813 an. Beschluß der Zürcher Tagsatzung vom 29. Dezember. Die Mächte. Berathung über den Bundesvertrag. Der Wiener Congreß. Ankunft Napoleon's in Frankreich.

Die Herrschaft der Mediationsverfassung war beseitigt durch die im Namen der alliirten Mächte bei dem Durchzug ihrer Heere erfolgten Erklärungen Oestreichs. An Bern wurde die Aufforderung gerichtet, unter dem Vorbehalt einiger zeitgemäßen Zugeständnisse die alten Zustände mit Vereinigung von Aargau und Waadt wieder herzustellen. Bern wollte, so lange die Mediationsverfassung bestand, auf keine Weise von derselben abweichen, und betrachtete nach wiederholter Ablehnung aller daherigen Zumuthungen dieselbe erst dann als beseitigt, als der Vortrab der verbündeten Heere in die Stadt eingezogen war. Man hielt in Bern bei Wegfall jener auferlegten Verfassung nicht die vorher blos vorübergehend unter mancherlei Wechseln zu keinem rechtskräftigen Bestand gelangte helvetische, sondern die allgemein anerkannte vorangegangene und in langer

Dauer bestandene der Stadt und Republik Bern für die einzig rechtlich
24. Dezember. begründete, und erklärte sich unterm 24. Dezember feierlich zu derselben. Sie wurde gemäß einiger ihrer Formen wirklich so weit thunlich wieder in's Leben gerufen. Die [1]) ehemaligen noch überlebenden Mitglieder des Kleinen und des Großen Rathes nahmen die Regierung an die Hand, und vermehrten am 12., 14. und 17. Jänner durch neue Wahlen die Zahl der Mitglieder des Großen Raths bis auf 200, diejenige des Kleinen Raths bis auf 20. Die unbesetzten Stellen sollten vornehmlich zu
Aargau und Waadt. Einberufung von Mitgliedern aus Aargau und Waadt vorerst offen belassen sein. In Beziehung auf Waadt war die Meinung in Bern selbst eine sehr getheilte. Viele hielten nach den verschiedenen Interessen der betreffenden Landestheile, besonders aber nach den Vorgängen bei der Trennung im Jahr 1798 und nach dem Verlauf einer bedeutenden Reihe von Jahren in ganz gesonderter gegenseitig unabhängiger Verfassung und Verwaltung eine Wiedervereinigung wenn nicht geradezu für unthunlich, doch nicht für wünschenswerth und bezweckten unter freundlichem gegenseitigem Verständnisse blos eine Ausgleichung über mancherlei zum Theil in der Billigkeit gegründete Beschwerden oder Forderungen. Andere hingegen mit entschiedener, auf die Erinnerung an viele werthgehaltene Verhältnisse beruhenden, Vorneigung strebten mit Eifer nach der Wiedervereinigung. In der Waadt selbst war der früher noch bei sehr Vielen lebhafte Wunsch einer solchen in Folge der Ereignisse von 1802 und jetzt durch den Verlauf der Jahre und die Ersetzung eines ältern Geschlechtes durch ein jüngeres, dem die Erinnerungen an frühere Zustände wo nicht ganz fremd doch keine lebendigen waren, sehr zurückgetreten.

Allgemeiner und entschiedener waltete in Bern der Wunsch nach Wiedervereinigung des ehemals zu Bern gehörigen Theils vom Kanton Aargau, in welchem auch — allerdings im Gegensatze gegen die Zwecke einer einflußreichen Zahl begüterter und angesehener Männer, besonders aber gegen diejenigen der Stadt Aarau — sehr viele Stimmen namentlich aus der ländlichen Bevölkerung derselben günstig sich vernehmen ließen. Diesem Wunsche nun kam die bestimmte Forderung Oestreichs zu Wiederherstellung der den Revolutionszeiten vorangegangenen Zustände befördernd entgegen, und der Erlaß vom 24. Dezember, den der wieder erstandene ehemalige Große Rath der Stadt und Republik als seine erste Aeußerung

[1]) Ihre Zahl betrug noch 141 und es wurde zu Leitung der öffentlichen Angelegenheiten eine Commission von 13 Mitgliedern niedergesetzt, an deren Spitze der Alt-Rathsherr May (seither Stadtschultheiß) stand, ein allgemein geachteter, mit Schultheiß Freudenreich eng befreundeter Mann. Schultheiß von Wattenwyl nahm die Erwählung in die Commission nicht an.

verkündete, war ein Ergebniß der so ausdrücklich erklärten Aufforderung Oestreichs [2]).

Auf die erste Anzeige des in Basel erfolgten Einmarsches östreichischer Heere hatte Reinhard, nach Beiseitssetzung der Mediationsakte und der auf derselben beruhenden Würde und der Befugnisse des Amtes eines Landammanns, in seiner Eigenschaft als Amtsbürgermeister des Vorortes Zürich eine Tagsatzung einberufen, die Einladung zu ihrer Beschickung an die 19 Kantone der Mediationsverfassung gerichtet, und sich dadurch in ausgesprochenen Gegensatz gegen Bern gestellt, welches, wie für den eigenen Kanton, so auch für die Eidgenossenschaft, von den ehemaligen zu Recht bestandenen Verhältnissen, also hier von den XIII Kantonen ausgehen zu sollen, überzeugt war; die von Bern angenommene Richtung bestimmte den durch Laharpe in Anspruch genommenen Kaiser Alexander zu entgegenstehenden Willensäußerungen, infolge welcher die Sprache Oestreichs — wie früher bemerkt worden — eine veränderte und daher die Haltung Berns auf der Grundlage vom 24. Dezember eine sehr unsichere werden mußte. Reinhard, der durch die Einberufung der Tagsatzung (welche Bern und Solothurn, auch Unterwalden nicht beschickten) nochmals die Stellung eines aktiven Bundeshaupts mit derjenigen des Vorstandes im vorörtlichen Kantone verband, konnte daher, der Unterstützung Rußlands durch Laharpes Verwendung gesichert, zu offener Bestreitung der bernerischen Bestrebungen übergehen und so erfolgte die Kundgebung vom 29. Dezember, in welcher durch formelle Anerkennung der neuen Kantone und also von Waadt und Aargau als von Bern unabhängig der Bruch mit diesem Stande eigentlich verkündet, und Reinhard [3]) zugleich des Erfolgs seiner Bestrebungen gegen denselben versichert ward. Reinhard wurde für den Staatsstreich des 29. Dezembers durch ihm persönlich zugethane Gesinnungsgenossen und durch Gegner Berns wesentlich unterstützt, vornehmlich aber emporgehalten durch die bekannten Vorneigungen des Kaisers Alexander. Es wurde eine kurze Versammlung der Abge-

Tagsatzung in Zürich.

29. Dezember.

[2]) Die Proklamation vom 24. Dezember war nach den Eröffnungen Senfft's von einigen wenigen Personen in Eile entworfen und ohne eigentliche Berathung im Drange der Umstände und in großer Aufregung angenommen worden. Nach Form und Gehalt war sie ein Mißgriff, und wurde sogar von einigen derjenigen, die dazu geholfen hatten, nur als die „unglückliche" bezeichnet. Schultheiß von Wattenwyl erhielt auf seiner Rückreise vom Armeekommando nach Bern Kenntniß von derselben, da sie im Speisezimmer des Gasthofs angeschlagen war. Mit einer unwillkührlichen Bewegung peinlicher Ueberraschung rief er aus: Mon Dieu, ont-ils donc perdu la tête!

[3]) Der Antagonismus Reinhards gegen Bern war staatlich und persönlich; gegen eine Zürich überragende Machtstellung und gegen den Einfluß Wattenwyls, über dessen Stellung als General er mehr als einmal nicht in geneigtem Sinne sich äußerte.

ordneten, welche aus der Mitte der XIII alten Kantone in Zürich sich befanden, verabredet, welche sich im Namen derselben zu Aufnahme der „seit einer Reihe von Jahren" zum Bunde gehörigen neuen Kantone erklären würden. Dieselbe wurde denn auch sogleich — allerdings von Abgeordneten, welche mit keiner Instruktion, noch Vollmacht zu einem solchen Zwecke versehen waren — ausgesprochen. Ohne Graubündten und Tessin, deren Abgeordnete nicht hatten eintreffen können, und ohne Bern, Unterwalden und Solothurn, die sie nicht beschickt hatten. Ohne Rücksicht auf das ihm bezeugte Zutrauen hatte Reinhard, über die mit den Bestrebungen Senffts in entschiedenem Widerspruche stehenden offiziellen Aeußerungen der östreichischen und russischen Bevollmächtigten gegen Bern vollkommenes Stillschweigen gehalten.

Die durch eine entgegenstehende Haltung von Zürich und Bern sich kundgebende Spaltung veranlaßte eine Mehrzahl der alten Kantone (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn) sich von der Zürcher Tagsatzung zu trennen, bei welcher nebst den neuen Kantonen blos Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell verblieben. Die Beweggründe zur Trennung waren sehr verschiedene, bei einigen, Luzern, Freiburg und Solothurn, waren wohl die Bestrebungen zu Befestigung der wie in Bern auf ehemalige Verhältnisse zurückgeführten Kantonalverfassungen die überwiegenden; bei andern, den ehemaligen demokratischen, war es der Wunsch nach Wiederherstellung ehemaliger wohlbegründeter Rechte auf gemeinschaftliche Besitzungen und der damit verbundenen Vortheile [4]. In Zürich selbst herrschte einige Geneigtheit zu Erhebung von Ansprachen mit Hinblick auf die Grafschaft Baden und Thurgau, doch dagegen überwog die Besorgniß, den Ansprüchen Berns Gewicht zu verleihen und das Bestreben durch Beschützung der neuen Kantone beständiger Vorort zu bleiben. Reinhard verband mit der entschiedensten Gegnerschaft gegen Bern die sorgfältigste Berücksichtigung zürcherischer Interessen. In diesem wichtigen Augenblicke bezweckte er:

Luzerner Conferenz.

1) Möglichste Rettung der Mediationsverfassung im Hinblick auf die zukünftige Machtstellung Napoleons als Nachbar. 2) Verhinderung eines Aufschwungs von Bern, und 3) Sicherung der Stellung Zürichs zu Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten.

Sendung an Reinhard.

In der Absicht den Widerstand Reinhards gegen die Reconstituirung der Schweiz gemäß der Grundlage der XIII Kantone zu heben, wurden

---

[4]) Uri verlangte das zu Tessin geschlagene Livinerthal zurück. Schwyz hatte Ansprüche auf die mit St. Gallen vereinigten Bezirke von Utznach, Gaster, Sargans und Gams u. s. w.

von Bern zwei Mitglieder des Kleinen Raths an ihn abgeordnet, welche die Bereitwilligkeit zu jeder billigen Verständigung bezeugen, allein zugleich erklären sollten, daß Bern an der nach Zürich ausgeschriebenen Versammlung der 19 Kantone nicht theilnehmen könne. Sie fanden diese bereits eröffnet und die entgegenstehenden Ansichten zu vereinbaren war keine Aussicht, so daß die Abgeordneten unverrichteter Dinge wieder abreisten; die von Reinhard ertheilte Antwort besagte: „Für große Opfer ist das Bewußtsein eines edeln Entschlusses, der Achtung der Mit- und Nachwelt, vorzüglich aber der Dank von Brüdern und Miteidgenossen ein würdiger Lohn; dieser werde dem Stand Bern in vollstem Maße zu Theil, wenn die Hoffnung, die wir auf seine Denkungsart gründen, in Erfüllung geht, wenn die Wohlfahrt der gesammten Eidgenossenschaft ihm noch mehr ist als eigene Vortheile, die er nie ungetrübt genießen oder ruhig behaupten, noch für dieselben im Vereine der schweizerischen Staaten die angemessene Garantie finden würde." Bei dem tiefen Gefühl des am 29. Dezember gegen Bern begangenen Unrechts mußte eine solche Belehrung erbittern.

Das Band, welches die Kantone zu einer Eidgenossenschaft vereinigen sollte, war durch diese Ereignisse und durch die Einwirkungen von außen nicht nur gelockert, sondern nahezu aufgelöst, und es fiengen bereits die Anzeichen regelloser Zustände an, sich kund zu geben. Es erzeigte sich eine große Erregung in der Waadt, die Regierung waffnete gegen Bern und zwar ohne Hehl. Einer ihrer einflußreichsten Magistraten, der Abgeordnete auf der Tagsatzung, Monod, trieb offenkundig seine Regierung zu einem Anfall auf das „Raubnest" (tomber sur le repaire), mit berechneter Angabe der wenigen Mittel und der kurzen Zeit, der es zu einer Verwirklichung desselben bedürfe. Bern ergriff einige Vorsichtsmaßregeln zu Abwehr, jedoch so beschränkt, daß von einem Angriffe von seiner Seite nicht die Rede sein konnte. Der Aufregung in der waadtländischen Bevölkerung ist beizumessen, daß bei dem Durchzug der östreichischen Truppen, eine Anzahl achtbarer Männer, die bis dahin als entschiedene Freunde Berns bekannt waren, sich veranlaßt sahen, bei dem General Bubna gegen eine Wiedervereinigung von Waadt mit Bern Verwahrung einzulegen. Aargau beförderte seinerseits die Ausrüstung feindseliger, zum Theil berittener Freiwilliger, die bezeichnend genug sich Kosaken nannten. Diesen Anzeichen eines beabsichtigten Losbruchs setzte Reinhard als Bundeshaupt keine Abmahnung entgegen. Spaltungen.

Unter dem 1. Jänner 1814 richteten die Gesandten von Oestreich und Rußland, Lebzeltern und Capo d'Istria eine gemeinschaftliche Note an das Bundeshaupt, durch welche die Schweiz auf das Bedürfniß auf- 1. Jänner 1814.

merksam gemacht wurde, eine Bundesverfassung aufzustellen, die in sich selbst die Grundlage und die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit enthalte, mit der Zusicherung J. J. K. K. M. M. würden einen durch die Zustimmung der Nation bestätigten Akt (acte sanctionné par le suffrage de la nation) (??) feierlich anerkennen, und der Schweiz die ihr von der französischen Regierung entrissenen Gebietstheile wieder zuwenden. Ein wenig nebelhaft erschien der Erlaß über den Standpunkt, von welchem die neue Begründung der eidgenössischen Verhältnisse ausgehen solle: „S. E. der Herr Landammann in weislicher Erwägung dieser Mittheilung und in der Ueberzeugung, J. J. M. M. würden in keinem Falle irgend einen vereinzelten Entscheid bezüglich auf die Bundesverhältnisse der Schweiz anerkennen, werde es zweifelsohne für nützlich erachten, die geeignetesten Mittel zu ergreifen, daß aus dem gegenwärtigen Zustande eine Ordnung der Dinge hervorgehe, vermittelst welcher die Schweiz an die Revision ihres Verfassungsakts schreiten könne und an die Festsetzung des Codex, welcher ihr Glück begründen, und ihren politischen Verband mit allen europäischen Mächten festsetzen solle." Auf diese orakelmäßige Eröffnung, welche den Uebergang aus einer noch vor kurzer Zeit von Oestreich geführten sehr verschiedenen Sprache bildete, antwortete die Versammlung schon unterm 4. Jänner. Nach der Aeußerung der erhaltenen Beruhigung und ihres Dankes besagt die Antwort: „Die Versammlung der Kantonaldeputirten, welche durch die Uebereinkunft vom 29. Dezember die Auflösung der mediationsmäßigen Verhältnisse ausgesprochen habe, in einer unparteisamen Stellung zwischen der alten Ordnung der Dinge und derjenigen, die zu Ende gehe, wünsche die Grundlagen des neuen Bundesgesetzes aus denjenigen einfachen und fruchtbaren Grundsätzen hervorgehen zu sehen, welche bereits von einer großen Mehrheit der Kantone gebilligt seien, und denen hoffentlich die andern sich bald anschließen werden. Mit einem solchen Bundesgesetze werde die Tagsatzung sich befassen. Das Ergebniß der Berathungen der unvollständigen Versammlung theilte sie unterm 10. Hornung in den Entwurf des Bundesvertrags den beiden Ministern mit, und zugleich auch die von den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn erhobene Einsprache gegen die Befugniß der als Tagsatzung auftretenden Versammlung. Die Minister wurden ersucht, zu Hebung der Hindernisse gegen eine vollständige Vereinigung der 19 Kantone mitzuwirken, und sie hinwieder in Kenntniß gesetzt, daß ihr confidentieller Antrag, die Grenzberichtigungen zwischen einigen Kantonen (in Beziehung auf die erhobenen Ansprachen) auf den allgemeinen Frieden zu verschieben, nicht in den Entwurf aufgenommen, sondern derselbe bloß im Protokoll vorgemerkt werde. Die Minister antworteten unterm 14. Hornung durch drei Noten;

Bundesberathung.

in der einen erklärten sie die Unzuläßlichkeit der Grundlage der XIII Kantone, in der zweiten wurde unter der Einladung an den Landammann, den Ständen die Noten vom 20. Dezember und 1. Jänner vorzulegen die Hoffnung ausgesprochen, daß alle Kantone an der Berathung des Bundesentwurfs theilnehmen werden. In der dritten zeigen sie ihre bevorstehende Abreise in das Hauptquartier der Alliirten an und empfehlen Versöhnung und Beharrlichkeit im Zusammenhalten der bestehenden Bundesverhältnisse. Noten der Minister.

Mittlerweile hatten die Minister durch eine Note vom 20. Jänner die Regierung von Bern aufgefordert, binnen acht Tagen die Tagsatzung in Zürich zu beschicken. Mit 115 Stimmen gegen 6 lehnte der Große Rath die Aufforderung ab, und verlangte als Bedingung: eine dreizehnörtige Tagsatzung solle vorerst über die künftigen Verhältnisse der nicht zu den XIII Orten gezählten Landschaften eine Bestimmung treffen und die Tagsatzung solle den Grundsatz der Nichteinmischung in die Kantonalverfassungen aussprechen. Das Verlangen, in einer Versammlung der XIII Orte zusammenzutreten, hatten, wie bemerkt, mit Ausnahme von Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell[5]) die alten Kantone ausgesprochen; in Folge einiger vorläufigen Conferenzen zwischen den Urständen, denen in Gersau Luzern beitrat, und zwischen Bern, Freiburg und Solothurn schrieb auf den Antrag von Uri, Luzern auf den 17. März eine Conferenz der XIII alten Orte in seine Hauptstadt aus, welche nunmehr Reinhard durch den Scheinantrag, eine solche in Zürich zu veranstalten, vergeblich zu vereiteln suchte. Zu großem Mißfallen der in Zürich weilenden Minister und der dort befindlichen Abordnungen der Stände wurde sie auf den anberaumten Tag von den acht Orten beschickt und erregte die Besorgnisse der neuen Kantone, die sich um so enger verbanden und ihre Rüstungen vermehrten. Bern fordert Tagsatzung der XIII Orte.

Die Stellung der beiden Versammlungen in Zürich und in Luzern war eine sehr verschiedene. Jene hatte in dem Entwurf der neuen Bundesakte einen formellen Verband, und sie war von den fremden Ministern ausschließlich anerkannt. Die Conferenz in Luzern ermangelte jedes offiziellen Verbandes. Die Urstände hatten in Brunnen das Urbündniß von 1308 mit dem Gedanken erneuert, daß die Eidgenossenschaft, sie als Stifter anerkennend, auf demselben wieder aufgerichtet werden könnte; weder Zürich und Luzern.

[5]) Ueber Zürichs Verhältnisse in dieser Richtung ist hier nichts beizufügen; Glarus war durch den Landammann Heer, einen der einflußreichsten schweizerischen Staatsmänner, bestimmt; Basel, unter der Leitung von Bürgermeister Wieland, Bern sehr abgeneigt; Schaffhausen hielt mit Zürich, und für Appenzell überwog der Einfluß des Bern ebenfalls sehr abgeneigten Landammanns Zellweger von Außerrhoden die schwankende Neigung von Innerrhoden.

den Zustand von 1798 noch den gegenwärtigen wollten sie als maßgebend ansehen, und die bernische Gesandtschaft wurde gewahr, daß die Ansprache Berns auf Waadt bei ihnen Besorgnisse errege. Sie erklärte daher nebst der zu Gunsten der andern berechtigten Kantone ausgesprochenen Verzichtleistung auf ehemalige gemeine Herrschaften diejenige auf jede Gewährleistung seiner Rechte auf Waadt[6]) und bald des Fernern die Geneigtheit Berns, die Unabhängigkeit der Waadt nach freiwilliger Uebereinkunft anzuerkennen, wenn seine Mitstände seine Ansprüche auf die ehemals zu Bern gehörigen Theile Aargau's unterstützen wollten. Auch wurde die Bereitwilligkeit in Aussicht gestellt, die Stadt Aarau mit ihrem Umschwung als unabhängiges Gebiet zu erklären, zu allfälliger Residenz eines zukünftigen Bundesrathes. Diese Erklärungen wurden mit Befriedigung aufgenommen und die Conferenz verhieß der bernerischen Gesandtschaft ihre friedliche Unterstützung in Beziehung auf Aargau.

Sendung von Heer.

Landammann Heer, dessen Kanton mehr zu den alten Ständen hinneigte, hielt denselben durch seinen überwiegenden Einfluß, wie es scheint vornehmlich aus Besorgniß vor den Folgen einer Auflösung der bestehenden Bundesverhältnisse, bei Zürich zurück; in Verbindung mit Finsler und Moußon strebte er nach Vermittlung zwischen den sich gegenüberstehenden Richtungen Zürichs und Berns. Als eidgenössischer Oberst-Kriegskommissär war er mit Wattenwyl in nähere Verhältnisse gekommen und genoß dessen Achtung und Zutrauen. Er wurde ausersehen von Zürich aus ohne amtlichen Auftrag die Conferenz in Luzern zu Ergründung ihrer Verhältnisse zu besuchen; er gab den Abgeordneten zu verstehen, die bei der Zürcher Versammlung repräsentirten Stände Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell würden sich nicht ungeneigt finden lassen, an einer dreizehnörtigen Versammlung theilzunehmen.

Gleichzeitig mit Heer's Ankunft in Luzern erhielt der bernerische Gesandte von Mülinen eine Einladung zu einer Zusammenkunft mit Lebzeltern in Zug. Dieser eröffnete ihm die unterm 13. März in Chaumont von den alliirten Mächten ausgesprochene unwiderrufliche Anerkennung der Gebietsintegrität der 19 Kantone der Mediation, „von denen kein Dorf abgetrennt werden solle". Soweit war es im Gefolge der Willensmeinung Alexanders mit den östreichischen Erklärungen vom Dezember gekommen! Lebzeltern erbot als Entschädigung für den von Bern erlittenen Gebietsverlust die Ueberlassung des ehemaligen Bisthums Basel; die

Bisthum Basel.

---

[6]) Ehemals hatten die katholischen Orte (mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn) die Eroberung der Waadt nicht gewährleistet.

kalte und herbe Unterredung endigte ohne Erwiderung Mülinen's auf solche Entschädigungsvorschläge.

Der Besuch Heer's wurde von der Conferenz in Luzern durch den Gegenbesuch Lusser's bei der Zürcher Versammlung erwidert. Er wurde über die Folgen beängstigt, welche die Fortdauer der Luzerner Versammlung herbeiführen könne und dem Vernehmen nach ward die Theilnahme an der neunzehnörtigen Tagsatzung als Mittel zu günstiger Berücksichtigung der Ansprache von Uri auf Livinen in Aussicht gestellt. Zugleich mit seiner Rückkehr nach Luzern trafen am 24. März daselbst ein der Staatsrath (seither Bürgermeister) von Wyß und Landammann Zellweger. Jener überbrachte ein Schreiben des Vororts Zürich, welches unter Abschlag der Einberufung einer Tagsatzung der XIII Orte die schleunige Beschickung derjenigen der 19 Kantone verlangte; Zellweger war Träger eines Schreibens der Minister, welche zu unverzüglicher Theilnahme an Letzterer aufforderten.

Die Regierung von Luzern, durch den Staatsstreich vom 16. Hornung an die Stelle der Mediationsbehörden getreten, fühlte sich nicht fest, und die Bemerkung, ihre Anerkennung durch die Minister werde durch die Beschickung der Versammlung der 19 Kantone in Zürich bedingt sein, machte großen Eindruck auf sie. Rüttimann, Präsident der Conferenz, verlas das Schreiben der Minister und beantragte die Anhörung der beiden Abgeordneten. Wyß mit vielem Anstand, und Zellweger [7]) mit einer Herausforderung, welche heftige Rückäußerungen veranlaßte, drangen zu unverweilter Vereinigung in Zürich mit der dortigen Versammlung; sie werde von den Mächten gebieterisch gefordert, und dieselben seien zu einer dictatorischen Vermittlung entschlossen, welche zum Drucke bereit liege; binnen 24 Stunden müsse man sich der Aufforderung unterwerfen.

Nach Entfernung der beiden Abgeordneten eröffnete Luzern die Umfrage mit der Erklärung, dieser Stand habe bereits seine Zustimmung beschlossen; dieser Erklärung schloß Uri sich an. Berns Gesandter forderte nunmehr die Eidgenossen auf, ihre Ehre und Unabhängigkeit gegen ein Machtgebot zu behaupten, und beantragte die unverzügliche Reconstituirung der Eidgenossenschaft durch Beschwörung der Bünde (unter vorerstiger Auflösung der Conferenz.

[7]) Zellweger verursachte durch die Zumuthung, die Abgeordneten sollten ihrem Auftrage entgegen sich nach Zürich begeben und von dort neue Instructionen begehren, sowie durch seine Schroffheit als Wortführer im Namen der Minister, eine solche Mißstimmung in der Versammlung, daß während seiner Rede die mehrsten Abgeordneten ihre Stühle verließen, und die laute Aeußerung vernommen wurde: „In andern Tagen hätte man einem solchen Dolmetsch den Weg zum Fenster hinaus in die Reuß gewiesen," und es auch später bei der Mittagstafel zu heftigen Auftritten kam.

Verzichtung auf eine Gewährleistung zu seinen Gunsten), eine Verwahrung gegen die Dazwischenkunft der Mächte und eine Absendung in ihr Hauptquartier zu Ueberbringung derselben. Endlich erklärte Mülinen Namens seines Standes, daß, da die Bedingung einer eidgenössischen Verwendung zu Gunsten der Wiedervereinigung von Aargau mit Bern nicht erfüllt worden sei, und das dictatorische Einschreiten der Mächte jeder Verständigung den Faden abschneide, so müsse Bern von seiner bedingt ausgesprochenen Verzichtleistung auf Waadt sich lossagen und alle seine Rechte vorbehalten.

Die Erklärungen der Minister hatten die meisten Gesandten in Luzern eingeschüchtert; sie hatten keine auf einen solchen Fall berechnete Instructionen, und außer Bern getraute sich keine von Vollmachten Gebrauch zu machen[8]). Durch die Erklärung des Präsidialgesandten des ausschreibenden Standes war die Conferenz thatsächlich aufgelöst. Die bernerische Gesandtschaft wollte sich die summarische oder tumultuarische Auflösung nicht gefallen lassen, und verlangte noch eine Zusammenkunft. Sie schickte zugleich den Legationsrath Fischer nach Zürich, um über die angedrohte Mediation der Mächte einigen Aufschluß zu erhalten. In einer Unterredung, zu welcher derselbe von den Ministern Rußlands, Oestreichs und Preußens eingeladen wurde und die nahe an drei Stunden dauerte, wurden die Verhältnisse besprochen, und statt herber Drohung ließen die durch die Auflösung der Luzerner Conferenz in bessere Stimmung versetzten Minister in höflichen Aeußerungen ihre bestimmten Erwartungen vernehmen, wogegen ihnen der innere Widerspruch zwischen den Systemen der Revolution und der Legitimität freimüthig vorgestellt wurde, welche man in der Schweiz zur Geltung zu bringen gedenke. Bei verhältnißmäßig größerer Stärke sei Bern, ohne je seine Mißstände zu gefährden, lange Zeit hindurch der Schild der schweizerischen Neutralität gewesen; die Gedanken seiner Regierung über die angebotene Gebietsentschädigung seien dem Sprecher völlig unbekannt; nach seiner individuellen Ansicht würde man nie und nimmer zu Annahme die Hand bieten. Biel sei ein mit Bern verbündeter Ort gewesen, dessen Kleinheit an seinem Rechte nichts ändere; das Münsterthal könne frei sich zum Anschluß erklären; der katholische Landestheil sei von Bern verschieden nach Religion, Sprache, Gesetzen und Gewohnheiten und durch dessen Vereinigung würde Bern eher geschwächt als gestärkt. Es handle sich nicht um die Zahl der Lan-

---

[8]) Entrüstet über die eilige Nachgiebigkeit Einiger, bemerkte ihnen Landammann Zelger: ob sie fürchteten, zu Erhebung der Prämie (Schulprämie) zu spät nach Zürich zu kommen.

desangehörigen, noch um die Größe der Gebietsoberfläche, sondern um vaterländische, geschichtliche, rechtliche Verhältnisse. Wolle Waadt nach ruhiger Prüfung getrennt bleiben, so möge dieß unter Verständigung geschehen; Aargau werde vereinigt mit dem stammverwandten Bern besser bedacht sein, als in Verbindung mit heterogenem Gebiete. Der Kanton Bern könne verstückelt, allein entschädigt werden könne die Republik nicht, wenn man derselben ihre Söhne entziehe und dafür Gebietstheile anhänge, die sich als derselben fremd betrachten. Nach freimüthiger weiterer Auseinandersetzung dieses bernerischen Standpunkts äußerte sich Capo d'Istria, es ließe sich vielleicht noch ein Ausweg finden, immerhin müsse aber vorerst die Tagsatzung sich constituiren. Die in Zürich anwesenden schweizerischen Gesandtschaften zeigten viele Mißstimmung gegen Bern, wohin die Minister den russischen Gesandtschaftssekretär mit einer Aufforderung zum Besuche der Tagsatzung in Unterstützung der drohenden Aufforderungen des östreichischen Gesandten von Schraut entsendeten. Mit Letzterem hatte sich wegen der auf bernerischer Grenze stattgehabten Verhaftung einiger von ihm mit Geleitsbriefen versehenen Freiburger ein Anstand erhoben, der mit Bitterkeit verfolgt wurde. Fricthal.

Unterm 26. März richteten die Minister von Oestreich, Preußen und Rußland eine Note an die bernische Regierung, welche als Ultimatum die Aufforderung zu Beschickung der Tagsatzung unter Anerbieten der Abtretung des Bisthums Basels und Biels unter Vorbehalt einiger Grenzberichtigungen zu Gunsten von Solothurn [9]) aufstellte. Laharpe war mittlerweile bei seinem kaiserlichen Zöglinge eingetroffen, und hatte dessen Mißstimmung gegen Bern so gespannt, daß nach zuverlässigen Berichten derselbe entschlossen war, gegen die Regierung von Bern Gewalt zu gebrauchen.

Unter solchen Umständen beschloß der Große Rath mit 118 Stimmen gegen 55, die Beschickung der Tagsatzung; seine Gesandtschaft sollte gegen die Losreißung von Waadt und Aargau Verwahrung einlegen mit der Erklärung, zu Abwendung nachtheiliger Folgen für die Schweiz unterziehe sich Bern dem Willen der Mächte, und werde den Vorschriften des Bundes treu verbleiben. 83 Stimmen erklärten unbedingt (wir halten dafür, in ganz richtiger Würdigung aller Verhältnisse) die Ablehnung der angetragenen Gebietstheile, sei es als Entschädigung oder Schenkung, während dagegen 71 Stimmen die Entschädigungsfrage auf den allge- Beschickung der Tagsatzung.

---

[9]) Die Regierung von Solothurn hielt den Anlaß für geeignet, sich die auf dem linken Aarufer liegenden bernerischen Gebietstheile (Bipp und einen Theil von Wangen) zu verschaffen, stieß jedoch auf unbedingten Abschlag eines solchen grundlosen Anspruchs.

meinen Frieden verschieben wollten. Zugleich verwahrte sich Bern gegen jede Einmischung der Tagsatzung in die Kantonalverfassungen.

Die von der Luzerner Conferenz heimkehrende Gesandtschaft, (Schultheiß von Mülinen, Rathsherr von Stürler und Major Fischer) wurde nach Zürich geschickt. Ihre sehr allgemein gehaltenen Instruktionen und Vollmachten verwiesen sie an die erwähnten Großen Rathsbeschlüsse und auf sorgfältige Bewahrung aller Rechte auf die in England angelegten bernerischen Gelder; in allen Vorkommenheiten sollte sie nach den ihr bekannten Grundsätzen zu Ehre des Standes und zum Wohl des schweizerischen Vaterlandes nach bestem Wissen stimmen. Am 4. April wurde in einer trüben durch keine erfreulichen Aussichten erheiternden Nachmittagssitzung die unter dem Namen der „langen" bekannt gewordene Tagsatzung eröffnet, deren besondere Aufgabe es war, eine Bundesverfassung zu berathen. Mit Freimüthigkeit und in edelm Sinne stattete Mülinen seinen Gruß ab: „Er erwähnte der Mißbilligung der Mächte über den von Bern eingeschlagenen Gang, durch beharrliche Widersetzlichkeit gegen ihren Ausspruch habe sein Stand gemäß den Wünschen vieler seiner ältesten und liebsten Eidgenossen sich nicht dem Vorwurf bloß geben wollen, in diesen bedenklichen Zeiten das Vaterland zu gefährden." Sobald die Tagsatzung sich konstituirt hatte, setzte sie zu Vorberathung der wichtigern Geschäfte und zu den Unterhandlungen mit den Ministern eine „diplomatische Commission" nieder, in welche unter dem Vorsitze Reinhards, Mülinen, Reding, Heer, Rüttimann, Wieland und Monod gewählt wurden.

Eröffnung der „langen" Tagsatzung 4. April.

Schon bei der ersten Verhandlung der Tagsatzung war sie von alsbaldiger Auflösung bedroht. Gemäß Reinhards Absicht, den verwickelten Knoten der Territorialansprachen zu zerschneiden, war im ersten Artikel des zu berathenden Bundesentwurfs unter Aufzählung der 19 Kantone ihre gegenseitige Gewährleistung ausgesprochen; Berns Gesandtschaft, deren Regierung der Unterwerfung unter den Ausspruch der Mächte die Bedingung einer mit Waadt abzuschließenden Uebereinkunft und einer Verständigung mit Aargau zur Seite gestellt hatte, erklärte ihre unverzügliche Abreise, wenn die Tagsatzung die durch die Mediation aufgestellten Kantone gewährleiste und theilte diese Erklärung den Ministern mit. Unter diesen Umständen eröffnete Capo d'Istria den Vorschlag, daß Oestreich das Frickthal an Bern abtrete, welches dasselbe gegen Bernerisch-Aargau austauschen könne. Diesen Vorschlag würden die Minister ihren Höfen empfehlen, und Bern möchte dessen Genehmigung in Paris betreiben. In dieser Zeit richtete (unterm 9. April) die bernerische Gesandtschaft in Zürich an die Minister von Oestreich, Preußen und Rußland eine Note zu Ablehnung der Vereinigung von Biel und Bisthum Basel mit dem Kanton

Biel und Bisthum von Bern abgelehnt.

Bern, unter Aeußerung des Wunsches, daß im Interesse der schweizerischen Neutralität diese Gebietstheile als eigener Kanton oder auf sonst angemessene Weise zur Schweiz geschlagen werden; sie erhob Einrede gegen den revolutionären Fortbestand der Kantone Aargau und Waadt und erwähnte des Vorschlags für das Fricktal. Die Minister antworteten ausweichend am 15. April.

Sendung Muralts.

Auf die Andeutung der Minister, daß die Abtretung des Fricktals ihren Höfen empfohlen werden möchte, hatte die Regierung von Bern den Oberamtmann (nachher Seckelmeister) von Muralt nach Paris abgeordnet. Er fand bei Metternich eine höfliche Aufnahme, konnte ihn jedoch später nicht wieder sprechen; Nesselrode ließ das Empfehlungsschreiben durch einen Sekretär in Empfang nehmen; Hardenberg wich jeder Erörterung aus, und der nach der Schweiz bestimmte englische Gesandte Stratford Canning in Paris durch Laharpe und den ehemaligen helvetischen Minister Stapfer über schweizerische Verhältnisse unterrichtet, sprach sich für die laharpisch-russische Ansicht aus [10]). Angewiesen, sich wo möglich mit dem vielvermögenden Lehrer des russischen Kaisers zu verständigen, traf er bei diesem nur tödtlichen Haß. „Die Regierungen von Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn seien bloß usurpatorische; diese Kantone müßten zu den Mediationsgrundsätzen zurückkehren; die Mächte werden sie sonst dazu zwingen; oui, *nous* marcherons pour Bulle, Morat et les opprimés dans les quatre Cantons." Capo d'Istria trug die Frage wegen Fricktal seinem Kaiser vor, scheiterte jedoch an Laharpe's Einfluß, und erhielt den Befehl, zu Betreibung der Vollendung eines neuen Föderalakts nach Zürich abzureisen.

Mühsam, in unfreundlich gespannter Stimmung schritt die Tagsatzung in den Berathungen über den Bundesvertrag vor. Bern bekämpfte die zu Unterstützung der Mediationsansichten hartnäckig festgehaltene Einwirkung der Tagsatzung auf die Kantonalverfassungen und das damit

[10]) Nach einigem Aufenthalt in der Schweiz zeigte sich Canning als warmer Freund ihrer Unabhängigkeit. Seine Gedanken über ihre innern Verhältnisse erfuhren, wie es bei einem Manne so überlegenen Geistes erwartet werden konnte, nach gewonnenen eigenen Ansichten, eine große Veränderung. In auffallendem Gegensatze zu seinem russischen Collegen, Capo d'Istria, der jede Partei freundlich zu gewinnen pflegte (wenn nicht eben etwa zu einer verschiedenen Haltung ein Anlaß gegeben war) stellte sich Canning bei denselben gleichsam als Wortführer ihrer Gegner, um die Wahrheit zu ergründen; er ehrte Freimüthigkeit und Geradheit. Ueber den Republikanismus von Laharpe und Genossen gaben ihm die revolutionnären Proklamationen, in denen der helvetische Direktor vom «gouvernement scélérat de l'Angleterre» sprach, genügenden Aufschluß. Er mochte wohl einsehen, daß, Bern gegenüber, Laharpe in die Reihe der schlimmsten inländischen Verräther gehörte.

verbundene Bestreben durch permanente Präsidialleitung der Regierung von Zürich einen überwiegenden Einfluß zuzuwenden; war hingegen bereit zu Ausdehnung der Bundesrechte für Miliz, Münzkosten, Posten, Zölle u. s. w. so wie auch zu Aufstellung eines Bundesraths mitzuwirken. Von vorneherein schienen die neuen und die unter Zürichs Leitung mit denselben zusammenhaltenden alten Kantone einverstanden, die von Bern herrührenden oder durch diesen Stand unterstützten Anträge zu verwerfen. Mit Zürich, Basel, Schaffhausen, Graubündten und Appenzell A.-Rh. zählten die fünf neuen Kantone 9½ Stimmen, die Hälfte der ganzen Tagsatzung von 19 Ständen, und bildeten eine geschlossene Partei, welcher ohne einigen innern Verband und öfters unter sich abweichend die andern 9½ Stimmen [11]) gegenüber standen. Den Berathungen wurde vom Präsidium der unter seinem Einfluße und demjenigen der Minister zu Stande gekommene Entwurf eines Bundesakts vom Februar zum Grunde gelegt und nach ihren Ergebnissen über die Territorialverhältnisse, die Centralgewalt und derselben Einfluß auf die Kantonalverfassungen die unzweifelhafte Verwerfung durch Bern von der Gesandtschaft in Aussicht gestellt. Die Minister suchten auf jede Weise Bern zur Nachgiebigkeit zu vermögen. Am 19. Mai richteten sie an die Regierungen von Bern, Freiburg und Solothurn eine Note mit der Einladung, die Volksrepräsentation einzuführen, welcher sie einen Drittheil der Mitglieder der Großen Räthe anwiesen. In einer Gegennote vom 30. Mai wies Bern mit Berufung auf die Erklärung der Minister, sich in die innern Angelegenheiten der Kantone nicht einmischen zu wollen, eine solche Dazwischenkunft von der Hand.

Tagsatzungs-Parteien.

Bundesvertrag.

In den letzten Tagen des Monats Mai beschloß die Tagsatzung: 1) Die Berathungen über den neuen Bundesvertrag seien als beendigt zu erklären. 2) Er solle den Ständen zur Ratifikation empfohlen werden. 3) Sämmtliche Kantone einzuladen, ihre Verfassung bis Ende Juni der Tagsatzung vorzulegen. 4) Der gegenwärtige Territorialbesitzstand solle bis zu endlichem Entscheid über die erhobenen Ansprachen aufrecht gehalten werden. 5) Die Kantonsregierungen seien aufgefordert, diese Aufrechthaltung zu proklamiren und zu handhaben. 6) Die Tagsatzung solle weder aufgelöst, noch vertagt werden. Gemäß diesem Entwurfe eines Bundesvertrags sollte Zürich beständiger Vorort bleiben, für wichtige

---

[11]) Die Führer von Glarus und Appenzell J.-Rh. hatten dem erklärten Volkswillen zu Anschluß an die alten Kantone nachgeben müssen; da Glarus jetzt gegen St. Gallen die Herrschaft Sargans und wenn auch weniger bestimmt Appenzell J.-Rh. das Rheinthal ansprachen.

Fälle ihm ein Bundesrath beigegeben werden, die Kantonalverfassungen sollten durch eine Commission der Tagsatzung geprüft, durch diese selbst über allfällige Bemerkungen entschieden werden. Mit 137 Stimmen gegen 55 beschloß der Große Rath von Bern, in die Berathung über den vorgeschlagenen Bund nicht einzutreten. 108 Stimmen erklärten sich für die alsbaldige Verwerfung; 85 wollten eine Berathung darüber verschieben [12]).

Durch den am 30. Mai unterzeichneten Pariserfrieden wurde die Unabhängigkeit der Schweiz anerkannt, ihre Repräsentation auf dem bevorstehenden Wienercongresse hingegen vom Abschlusse des Bundesvertrags abhängig gemacht, eine Bedingung, durch welche die Mächte einige schwankende Kantone vermögen wollten, sich den von Reinhard geleiteten Stimmen anzuschließen. Die Abstimmung über den Bundesvertrag erfolgte am 18. Heumonat. Zur Annahme stimmten mit Zürich, Basel, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. Graubünden, die fünf neuen Kantone, 9½ Stände. Verwerfen wollten die drei Urstände, Bern, Freiburg und Solothurn, sechs Stände. Modifikationen verlangten Luzern, Glarus, Zug und Appenzell J.-Rh. 3½. Zugleich erklärte Bern seine Bereitwilligkeit zu Unterhandlung für Anerkennung des Kantons Waadt und für Wiederanschluß von Aargau unter sehr günstigen Bedingungen. Es wurde hierauf von der Tagsatzung Rüttimann, Wieland, von Flüe, Zellweger und Finsler ausgeschossen [13]), um die Lage nach dem Ergebnisse der Abstimmung zu untersuchen. In einem einläßlichen, wohldurchdachten Bericht (in welchem Finslers Theilnahme zu erkennen war), besagte die Commission nach Behandlung der andern Punkte über die Territorialansprachen: „Die Commission ist der Tagsatzung die ganze Wahrheit schuldig. Wenn man den Gang, den die öffentlichen Angelegenheiten in der Schweiz seit mehreren Monaten genommen haben, verfolgt, wenn man den Sinn und den Zweck mehrerer in der Tagsatzung vom 18. Juli eröffneten Instruktionen mit Ueberlegung würdigt, so muß man sich überzeugen, daß ein höchst bedeutendes Hinderniß der Beendigung des Föderalakts im Wege stehe. Es

Abstimmung.

Commissionalberathung.

---

[12]) Ueber die Verwerfung der Bundesverfassung waren die Minister sehr ungehalten. Es war die Rede, die Unterbrechung der diplomatischen Verhältnisse zu verkünden „um das Land in Harnisch zu bringen." Monod, darüber befragt, antwortete, „man habe die Leute erkalten lassen, man müsse sie wieder antreiben." Die Unzufriedenen aus dem Kanton Solothurn und aus dem Berner-Oberland wurden durch Capo d'Istria ermuntert. Zwischen den neuen Kantonen wurde eine Uebereinkunft abgeschlossen, für weitern Anschluß sei man der Handbietung Usteri's gewiß, Basel und Appenzell A.-Rh. seien zur Mitwirkung sehr geneigt u. s. w.

[13]) Kein Mitglied aus ansprechenden oder angesprochenen, drei aus den Bund annehmenden und zwei aus den denselben verwerfenden Kantonen.

haben nämlich einige alte Kantone lebhafte Beschwerde geführt über die Ungerechtigkeit, die sie zur Zeit der schweizerischen Staatsumwälzung eines Theils ihres Gebiets und mehrerer vortheilhaften Rechtsame in Hinsicht auf Besitzungen und Einkünfte beraubte; sie verlangen entweder die Zurückgabe eines Theils des Verlornen oder Entschädigung. Die angesprochenen Kantone hingegen halten dafür, daß der seit 1803 aufgestellte Besitzstand hinreiche, sie gegen alle ähnlichen Reklamationen sicher zu stellen. Dieser Streit für Recht und Besitzthum ist eigentlich die Klippe, an der alle bisherigen Bemühungen zu Organisirung und Constituirung der Schweiz gescheitert sind. Die Ansprüche der einen und die Gegengründe der andern finden sich in den Protokollen der Tagsatzung bereits erklärt, die Eröffnung der Instruktionen am 18. Juli hat bewiesen, daß der schwierige Knoten hauptsächlich da liege und daß die Auflösung desselben das einzige Mittel sei, andere abweichende Ansichten zu vereinigen. — Nachdem der Grundsatz der freien Existenz der 19 Kantone und der Gleichheit ihrer politischen Rechte sowohl von den Ständen unter sich, als durch jene h. Mächte, die sich der Schicksale der Schweiz wohlwollend annehmen, unwiderruflich ausgesprochen worden, wäre jede Reklamation, die dahin zielen würde, diesen Grundsatz umzustoßen, durchaus unzulässig; ihre nächste unvermeidliche Wirkung wäre Verhinderung der freien Reconstituirung der Schweiz und Anarchie. Aber ohne das Hauptprincip der politischen Existenz der 19 Kantone zu gefährden, liegt noch der Weg offen zu billiger Ausgleichung und Ersatz, und die Commission glaubt, daß die Nothwendigkeit denselben einzuschlagen, nunmehr außer allem Zweifel liege. Sie erinnert die Tagsatzung an den von den Ministern der alliirten Mächte selbst gegebenen Wink, daß einzelne Gebietsberichtigungen unter den Kantonen statthaben könnten; sie findet in den neuesten Erklärungen derselben die Zusicherung, daß alles, was die Schweiz in dieser Hinsicht von sich aus thun werde, um auf gütlichem Wege Frieden und Eintracht wieder herzustellen, von den erhabenen Monarchen mit Wohlgefallen werde aufgenommen werden [14]). Die Commission fühlt es tief, wie schwierig es für die Tagsatzung wäre, über die in Frage liegenden Reklamationen abzusprechen, aber sie sieht sich genöthigt und gedrungen, die Aufmerksamkeit derselben auf diesen wichtigen Gegenstand zu lenken und ihre innigste Ueberzeugung an den Tag zu legen:

---

[14]) Die außeramtlichen Aeußerungen stimmten mit dem officiellen Wohlwollen nicht immer überein; so ließ sich der eben ziemlich verstimmte russische Minister Capo d'Istria vernehmen: Lorsqu'on appuye sur ses droits il faut les soutenir à la pointe de son épée.

1) Daß, wenn den Ansprachen, die einige Kantone gegen andre erhoben haben, keine Rechnung getragen wird und man keine Mittel ausfindig machen kann, diese Streitigkeiten friedlich zu beseitigen, die Tagsatzung vergeblich und fruchtlos an einer Vereinigung der Stände und an der Reconstituirung der Schweiz arbeiten würde.

2) Daß wenn ein Ausspruch der h. alliirten Mächte über die Unverletzlichkeit des Gebiets der 19 Kantone und über die Unzuläßigkeit jeder Abtretung und jeden Ersatzes vorhanden wäre, und wenn ein solcher Ausspruch in einer Form bestätigt würde, die den ansprechenden Kantonen jeden Zweifel über dessen Anwendung benähmen, alsdann allerdings die aufgestellten Forderungen wegfallen dürften; daß aber diese Kantone nur dem Spruche der Mächte weichen und daß die Ruhe nur so lange dauern würde, als neue Verhältnisse die Wirkungen jenes Ausspruchs nicht aufgeben würden.

„Indem sie diese Ueberzeugung ausspricht, will die Commission einem künftigen Entscheid nicht vorgreifen. Einzig in Betrachtung der politischen Lage der Schweiz glaubt die Commission, daß über die erhobenen Reklamationen nicht einseitig abgesprochen werden solle, daß sie vielmehr ernstliche Prüfung verdienen, und daß eine billige Berücksichtigung derselben die erste und nothwendige Bedingung sei, von welcher die Wiederherstellung einer dauerhaften Ruhe und Eintracht in der Schweiz, die baldige Errichtung eines Bundesvereins und somit das Heil des Vaterlandes wesentlich abhängt. Von solchen Betrachtungen geleitet schließt die Commission mit folgendem ehrerbietigem Antrage:

1) Die h. Tagsatzung möchte beschließen, daß die im Protokolle der Tagsatzung niedergelegten Ansprachen einiger Stände an Schiedsrichter gewiesen werden sollen.

2) Innerhalb vierzehn Tagen von dem Datum des gegenwärtigen Beschlusses an, sollen die ansprechenden Kantone ihre Ansprachen schriftlich eingeben, die angesprochenen ihre Gegengründe schriftlich erwähnen und beide Parteien aus andern Kantonen jede zwei Schiedsrichter erwählen.

3) Diese Schiedsrichter erwählen einen Obmann.

Der Obmann und die Schiedsrichter versuchen den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder sprechen über die Streitsache nach ihrem Gewissen endlich ab." Schiedgericht.

Schon am 1. Augstmonat erklärten die neuen Kantone, sich über Territorialrechte keinem schiedsrichterlichen Ausspruche unterwerfen zu wollen. Am 8. Augstmonat legte mit Hinweisung auf die Forderung der Mächte, daß unter der von ihnen anerkannten Gestaltung der 19 Kantone

die Schweiz ihre Reorganisation zu Ende bringe, das Präsidium es zum Entscheide vor: 1) Ob die Tagsatzung noch über Annäherung der entgegenstehenden Ansichten berathen oder 2) ob sie zu eigentlicher Abstimmung über den Entwurf des Bundesvertrags schreiten und es auf das Ergebniß ankommen lassen wolle?

In drohender Sprache verwarfen die neuen Kantone jeden Entscheid durch Schiedgericht und beriefen sich, unterstützt von Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Graubünden auf den unterm 31. Mai von ihnen angenommenen Bund als zu Recht bestehend. Dieser Erklärung stellte Berns Gesandtschaft diejenige entgegen, an keiner weitern Berathung theilzunehmen, wenn die Gesandtschaften sich nicht anheischig machen, die allgemeine Genehmigung der Schiedgerichte binnen zehn Tagen einzuholen, und wenn nicht gleichzeitig die Tagsatzung die Einleitung und Vollziehung binnen sechs Monaten der schiedrichterlichen Aussprüche gewährleisten wolle; dann erwiderten die alten demokratischen Stände die Drohungen der neuen Kantone durch diejenige gänzlicher Trennung. Nach der stürmischen Sitzung ließ der Präsident es nicht auf eine Abstimmung ankommen. Man versuchte durch Privatconferenzen dem Ziele sich zu nähern. In Folge einer Note der Minister von Rußland, Oestreich und England versammelte der Präsident die Tagsatzung am 16. Augstmonat. Die Minister riethen an, die Territorialfrage von dem Bundesvertrag zu trennen; sie verhießen nicht nur so viel von ihnen abhange, alles zu thun, um Compensationen für die Ansprüche zweiter und dritter Klasse (ehemalige gemeinschaftliche Besitzungen und Berechtigungen) ausfindig zu machen, sondern auch in Beziehung auf diejenigen des Kantons Bern, um die zu Herstellung der Eintracht nöthigen Vollmachten zu bitten. Würde aber dieser Vorschlag nicht ein befriedigendes Ergebniß herbeiführen, so würden die Minister außer Stande sich befinden, Verhältnisse mit der Tagsatzung fortzusetzen und müßten fernere Befehle gewärtigen. Der Ministerialnote fügte das Präsidium zwei Anträge bei: 1) den (von 43 auf 15 Artikel heruntergebrachten) Bundesvertrag in seiner letzten Fassung anzunehmen, und 2) zu einer abgesonderten Uebereinkunft folgenden Inhalts:

Uebereinkunft. 1) Es soll in Betreff der Ansprachen einiger alten Kantone sowohl auf einzelne Landestheile anderer Kantone, als auf Schadloshaltung und Ersatz für ehemals in denselben besessene Rechte und Eigenthum auf den 24. Augstmonat eine genaue Bestimmung und detaillirte Angabe der Ansprachen eingegeben werden.

2) Es sollen sowohl von den Ansprechenden als von den Angesprochenen von jedem Theil zwei Vermittler aus unparteiischen Kantonen

ernannt, und der Versuch zu gütlicher Ausmittlung und Beseitigung der eingegebenen Ansprüche von denselben gemacht werden.

3) Sollte gegen alles Vermuthen diese freundeidgenössische Vermittlung im Laufe von drei Monaten ohne Erfolg bleiben, so sollen die Ansprachen auf Entschädigung und Vergütung nach ehemaliger Sitte durch die Vermittler an einen schiedsrichterlichen Spruch überwiesen, und nach Anleitung des § 5 des Bundes beseitigt werden.

4) Was aber die angesprochenen Landestheile betrifft, so sollen dieselben von der Gewährleistung des Gebiets so lange ausgenommen sein, bis die darauf haftenden Ansprüche durch fernere Entwicklung der diesfallsigen Verhältnisse werden ausgetragen und beseitigt sein. Bis dahin sollen sich die betreffenden Kantone jedes Unternehmens, wodurch die öffentliche Ruhe gestört werden könnte, gänzlich enthalten.

5) Sobald der Bundesvertrag und die gegenwärtige Uebereinkunft von der Mehrheit der löblichen Stände ratificiert worden sind, ist der eidgenössische Bund als geschlossen und constituirt erklärt, und alle übrigen Bestimmungen und Artikel desselben treten in volle Kraft.

6) Diese Ratificationen sollen bis zum 5. September eingebracht werden.

Beide entgegenstehende Parteien besorgten Gefährdung der Schweiz, wenn sie bei Eröffnung des nahe bevorstehenden Congresses nicht constituirt wäre, und keine derselben hielt ein für sie selbst günstigeres Ergebniß für erhältlich, daher empfahl die Tagsatzung den Ständen die Annahme, und in Bern wurde diese ausgesprochen am 31. Augstmonat mit 127 Stimmen gegen 51. Diese Mehrheit war vornehmlich dem Gefühle beizumessen, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der bernerischen Ansprüche von Seite der Eidgenossen, welche sich zu der Uebereinkunft vom 29. December hatte hinreißen lassen, dem Stande zwar nicht thatsächliche Befriedigung, allein offenkundige Genugthuung gewähre. Ein anderweitiger Beweggrund für Viele lag in den Besorgnissen, welche die Eröffnung des großen Gebietsumsatzes auf dem Wiener Congresse nach den nicht unbekannt gebliebenen Wünschen und Hoffnungen einiger anstoßenden Staaten erwecken mußte. Die beharrliche Minderheit hingegen blieb bei der Meinung: Unrecht möge erlitten werden, Einwilligung in dasselbe dürfe auf keine Weise eintreten. Am 6. September sollten die Instruktionen eröffnet werden. Nach einer stürmischen Sitzung trennte man sich bis zum 8. ohne Hoffnung bessern Erfolgs. Wie die einiger andern Kantone bereitete sich die Gesandtschaft Berns zur Abreise. Die Sitzung war noch stürmischer. Leidenschaftlichen Verwahrungen von Seite der angesprochenen Kantone folgten harte und bittere Erörterungen. Die Ge-

Schlußberathung 8. September.

sandten der neuen Kantone verließen den Sitzungssaal und traten in einem zu Commissionalsitzungen bestimmten Zimmer zusammen. Als Zwischenpartei verhandelten die Gesandten von Zürich, Basel, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. bis daß des unnützen Haderns müde, die ansprechenden Kantone Abreise und Trennung erklärten. Den Bruch suchte die sich neutral nennende Zwischenpartei durch den Vorschlag zu vermeiden, die bestrittenen Vorschläge in gesonderter Abstimmung zu Erzielung von Mehrheiten zu bringen. Hierauf wurde die Bundesverfassung mit Gewährleistung für unbestrittenes Gebiet angenommen durch 14 Stimmen, die Uebereinkunft über Schiedgerichte durch 15. Die Erklärung hingegen: es seien die Föderalakte und die Uebereinkunft von gleicher Kraft und die Verwerfung der einen sei als Verzichtleistung auf den Bund zu betrachten erhielt nur 11 Stimmen. So wurde nach mühsamen Berathungen der Bund am 8. September und durch die Billigung des Protokolls am 9. September 1814 abgeschlossen [15].

Abstimmung.

Bund vom 8. und 9. September.

Während dieser unsichern Zustände hatten in verschiedenen Kantonen sich Unruhen erzeigt. Bern, Freiburg, Solothurn [16]) und auch Luzern wurden angefeindet, wegen des in denselben wieder hervorgerufenen aristocratischen Princips; nicht allein durch einen von Seite der demselben abgeneigten Regierungen förmlich organisierten Preßkrieg, sondern durch Aufmunterung der fremden Minister, welche sich der lästigen Anforderungen alter Rechte entledigen wollten. Besonders auf den Sturz der Regierung von Bern war es abgesehen. Den von ihr auf Wiedervereinigung der abgetrennten Gebietstheile erhobenen Ansprachen hatte sie keinerlei Vorkehren zu Vollziehung an die Seite gestellt. Hingegen nahmen auf An-

Unruhen.

---

[15]) In Abwesenheit der Stände Schwyz und Nidwalden, welche, dem neuen Bunde nicht geneigt, keine Gesandten geschickt hatten, und Tessins, dessen Gesandtschaft bei den anarchischen Zuständen dieses Kantons aus Mangel an gültigen Vollmachten nicht aufgenommen werden konnte.

[16]) In Solothurn kam es vom Brachmonat bis Weinmonat zu drei Ausbrüchen. Zweimal entsendete auf dessen Ruf Bern schleunigst bewaffnete Hülfe, zu welcher ein Theil der Tagsatzung wenig geneigt schien. Bei dem zweiten Versuche fanden im Aargau Vorbereitungen zur Betheiligung statt. In der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober zeigten sich bewaffnete Freiwillige bei der Brücke zu Olten und erschien Mannschaft mit zwei Kanonen und Zubehörde auf dem Dänikenfelde. Unter dem Haufen war die Rede von Plünderung der Städte Bern und Solothurn. Bern mit einem Ueberfall bei Aarwangen bedroht zeigte sich gerüstet, und unter schaaler Entschuldigung der Schilderhebung als eines Versehens zog die aargauische Invasionstruppe ab. Auch bei diesem Anlasse war das Benehmen der Tagsatzung, in welcher wegen Abwesenheit von Schwyz und Nidwalden die neuen Kantone und ihr Anhang die Mehrheit hatten, wohl nicht ein ehrenhaftes zu nennen.

trieb Waadts die neuen Kantone eine feindselige Stellung an. Sie beschränkten sich nicht auf Erklärungen im Schooße der Tagsatzung, sondern schritten zu Vorbereitungen offener Gewalt und zu Mitteln, welche sogar im Kriege nicht zu den erlaubten gezählt werden, wie geheime Aufstiftung und Verständniß mit Unzufriedenen, Vorbereitung zu plötzlichem gewaltsamen Ueberfall, für welchen ehemalige französische Generale berathen wurden. Man suchte verrätherische Miethlinge in die Garnison Berns einzubringen, um im Augenblicke des Angriffs Verwirrung zu verbreiten. Aufgefangene Briefe, sogar amtliche, lieferten den Beweis zu den erhaltenen Anzeigen [17]). Auch die Presse des In- und Auslandes diente gegen die bernerische Regierung zu einem böswilligen Kriege, an welchem Usteri großen Antheil nahm; ihm zur Seite stand Zschokke, dessen viel gelesener Schweizerbote, besonders vom revolutionnären aargauischen Standpunkte aus bittern Haß gegen Bern zu verbreiten bestrebt war. Er stellte Bern mit Freiburg und Solothurn unter der Bezeichnung von Algier, Tunis und Tripolis in die Reihe der Raubstaaten. Außer der waadtländischen und aargauischen Tagespresse mußte auch die Flugschrift „Literatur" mitwirken, in welcher schamlose Unwahrheit verkündet wurde [18]). Die Minister der Alliirten bezweckten baldigste Annahme des Bundesvertrags, so wie derselbe unter ihrer Einwirkung aus den Zürcherberathungen hervorgegangen war. Capo d'Istria war mit den bernerischen Revolutionsmännern in stetem Verkehr, verwendete sich auch für mehrere, die wegen politischer Umtriebe in Verlegenheit gerathen waren. Schraut brach den diplomatischen Verkehr mit Bern ab, weil, wie hievor erwähnt, die freiburgischen, mit Pässen von ihm versehenen, den Umsturz ihrer Regierung betreibenden Unzufriedenen waren angehalten und an Freiburg ausgeliefert worden, nach Bundespflicht. Oestreich indeß ließ, wohl in richtiger Würgigung der von seinem Gesandten versuchten Behauptungen, den Spahn zwischen ihm, der nach einem unterm 3., 4. und 5. Oktober geführten

---

17) Der im vorörtlichen Staatsrathe in Amt und Pflicht stehende Usteri war in das Geheimniß eingeweiht. Seine entschiedene Feindseligkeit gegen Bern dauerte bis an sein Ende, und außer einem principiellen Parteigegensatz glaubte man dieselbe zum Theil einigen für ihn unliebsamen Erinnerungen an seinen Aufenthalt daselbst beimessen zu können.

18) Laharpe schrieb unter vielen andern auch die lettres d'Helvétius, in denen er (in der von Fremden und Einheimischen als einen der glücklichsten Flecken des Erdbodens bekannten und gepriesenen Waadt) die Welt belehrte, wie das schöne Land von Bern sei ausgesogen worden. L. 1,012,000 hätten die Landvögte bezogen, der Senat L. 270,000 und burgerliche Präbenden L. 374,400 gekostet!!! Von diesen L. 1,656,400 zahlte in Wahrheit die Waadt nicht mehr als 356,400. Die übrigen L. 1,300,000 waren ein für den kaiserlichen Zögling hergerichtetes laharpisches Rechenexempel.

scharfen Notenwechsel, den Wappenschild von seiner Wohnung entfernte, und der Regierung von Bern auf sich beruhen.

Rüstungen. Durch die Rüstungen von Waadt und Aargau ward Bern zu einem Aufrufe an Freiwillige zur Vertheidigung veranlaßt, gegen welchen die Revolutionspartei im Amt Interlaken durch eine drohende Denkschrift und viel Geschrei sich vernehmen ließ. Anzeichen in Thun zu einer Neigung an Auftritten im Oberland Theil zu nehmen, wurden durch das rasche und entschlossene Einschreiten des Oberamtmanns von Muralt beseitigt, und auf die schleunige Absendung von zwei Compagnien von Bern nach Interlaken ergriffen zwei hervorragende Aufstifter, Seiler und Blatter, die Flucht. Kirchberger, später des Raths, wurde nach Interlaken als außerordentlicher Untersuchungskommissär geschickt. Zu strenger Strafe wurden verurtheilt die Flüchtigen, zu zeitiger, in der Vollziehung sehr milder und schonender, Gefangenschaft die als schuldig Befundenen, die sich der Untersuchung nicht entzogen hatten. Alle solidarisch mußten für die Kosten haften. Bei dieser Untersuchung waren abermals die Merkmale verrätherischer Verzweigungen in und außer dem Kanton, und ausdrücklicher Aufstiftung durch fremde Minister und Magistrate andrer Kantone zum Vorschein gekommen. Wenn auch schnell und ohne beklagenswerthe Auftritte unterdrückt, hatte doch der Vorfall nachtheilige Folgen, und für das Mißlingen suchte die Revolutionspartei in Aufstachelung des Parteihasses Ersatz. Eine giftige Darstellung aus Usteri's Feder in einer vielgelesenen deutschen Zeitschrift sollte den Stachel tiefer eindrücken und zugleich das Urtheil des Auslandes irre führen.

Oberländer Unruhen.

Wie im siebenzehnten Jahrhundert der westphälische Frieden geschlossen wurde, sollten jetzt nach dem ersten Pariser Frieden die Mächte zu einem Congresse in Wien zusammentreten zu Festsetzung der staatsrechtlichen Verhältnisse auf dem europäischen Festlande. Mit Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland bildeten Spanien, Schweden und Portugal, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, den „Congreß", bei dem sie selbst und alle übrigen Staaten Rechte, Ansprachen und Wünsche geltend zu machen suchten. Zwanzig Kriegsjahre (mit wenigen Unterbrechungen), ein Wirrwarr gegenseitiger Eroberungen, gestürzter alter und errichteter neuer Throne, ein auf allen europäischen Kriegsheeren zugänglichen Punkten bestrittener Besitz von Gebiet, ein schon damals tiefgehender Kampf widersprechender Begriffe; alles bildete eine beinahe unlösbar scheinende Masse von Schwierigkeiten und Widersprüchen, aus denen Frankreich, nach den Unfällen, die Napoleon's Herrscherzeit über dasselbe gebracht hatte, sei es unmittelbar oder doch für die Zukunft Vortheil zu ziehen hoffte. Der überreichlich vorhandene Gährungsstoff

Wiener-Congreß.

hatte bereits Sonderverständnisse einzelner Mächte gegen andere hervorgebracht, welche einen Ausbruch herbeizuführen drohten, als auf einmal am 10. März die Nachricht von Napoleon's Landung in Frankreich erscholl [19]), während der bereits aufgelockerte Congreß noch versammelt war, den die Aussicht auf einen neuen Kriegsausbruch zu engerer Verbindung nöthigte. Die Landung Napoleon's war vorbereitet. Sein Bruder Joseph weilte zu Prangins bei Nyon und unterhielt mit Elba und Frankreich eine thätige nicht unbemerkt gebliebene Verbindung. Die Tagsatzung wurde gleichzeitig von Wien aus und durch den in der Schweiz beglaubigten Gesandten Ludwigs XVIII. auf die Zweideutigkeit des Aufenthalts der Napoleoniden so nahe an der Grenze aufmerksam gemacht.

Sechszehntes Kapitel.

Von der Landung Napoleon's in Frankreich bis zum Anschlusse des Bisthums Basel an Bern. Wirkungen in der Schweiz. Bewaffnung und Stimmung. Verhältniß zu den Alliirten. Berücksichtigung beim Abschlusse des zweiten Pariser Friedens.

Mit einem Häuflein von 600 Mann landete Napoleon von Elba aus in Cannes. Am gleichen Tag, den 10. März, erfuhr man auf dem Congreß in Wien und in Zürich die Nachricht; im Sitze der schweizerischen Tagsatzung nicht ohne Besorgniß, daß er bei der im Kanton Waadt unter einem großen Theile der Behörden und der Bevölkerung vorherrschenden Meinungsrichtung sich für fernere Rüstungen der Schweiz zuwenden möchte. Es wurden daher einige verfügbare Truppen zu Besetzung der Grenze bei Genf unter die Befehle von Finsler gestellt und es kam daselbst auch zu einigen übrigens unbedeutenden Auftritten. Die ihrem ehemaligen Kriegsherrn entgegengeschickten französischen Truppen vermehrten durch ihren Uebertritt seine Macht, mit welcher er unaufgehalten gegen Paris vorrückte und am 20. März dort in seine frühern Residenzpalläste einzog, welche Ludwig XVIII. in schleuniger Hast verließ, um jenseits der französischen Grenze in Belgien Sicherheit zu suchen. Bei dem massenhaften Uebertritt der französischen Truppen zu ihrem

Landung von Napoleon.

---

[19]) Schraut befand sich als Zuschauer bei Aufführung einer Operette in einer Abendgesellschaft, als ihm ein Courier die wichtige Nachricht überbrachte, welche der diplomatische Veteran seinen jungen englischen und russischen Collegen kundgab (die im Schäfergewande an der Aufführung theilnahmen), nicht ohne einen sichtbaren Anflug des Spottes über die unliebsame Unterbrechung.

frühern Kriegsherrn fand die Tagsatzung sich veranlaßt, auf den Antrag von Bern und Freiburg unterm 15. März die in Frankreich befindlichen Ueberreste der Schweizer Regimenter aufzufordern, dem König treu zu bleiben. Ihr Inspector, General Frixion, wollte sie zum Uebertritte bewegen. Er wendete sich auch an den Bataillonschef Rösselet (der alle seine Grade auf dem Schlachtfelde erworben hatte), ließ ihm auf seine Weigerung den Degen abfordern, und erhielt die Antwort: que le plus brave vienne la prendre! Rösselet erhielt die seltene Auszeichnung eines Belobungsdekrets vom Großen Rath und später das Burgerrecht in Bern. Außer dem geringen Anhange, den Stoffel, ein als Regimentskind in Spanien aufgewachsener Thurgauer, fand, erklärten die Offiziere und auch für die Mannschaft die dazu beauftragten Feldweibel den Entschluß, der beschwornen Pflicht treu zu bleiben; Napoleon, denselben ehrend, entließ sie in Abtheilungen von 100 Mann zur Heimkehr in das Vaterland, wo sie in vier Bataillone organisirt und mit einer Medaille „für Ehre und Treue" ausgezeichnet wurden.

Vergeblich verkündigte Napoleon friedfertige Absichten. Niemand vertraute darauf, und die fünf großen Mächte verbündeten sich zum Kriege mit möglichst großen Streitkräften gegen den nicht als Kaiser von Frankreich, sondern als Usurpator zum Feinde erklärten gefürchteten Heerführer, welchem gegenüber eine Neutralität nicht zugestanden wurde. Die Schweiz mußte daher in Kriegsbereitschaft sich setzen. Freiherr von Bachmann an Bachmann. der Letze, jetzt 75 Jahr alt, im Herbste 1802 zum Befehlshaber über die gegen die helvetische Regierung aufgestellten freiwilligen Truppen berufen, wurde am 24. März auf die Nachricht von Napoleon's Ankunft in Paris mit großer Stimmenmehrheit, wenigen gegenüber, die auf Alois Reding fielen, zum General ernannt; ein Offizier überbrachte ihm nach Paris die Ernennung, welcher er durch augenblickliche Abreise Folge leistete. Bei der in der Schweiz über die französischen Zustände sich widersprechenden Parteirichtung war die Aufstellung eines großen Aufgebotes der Milizen mißlich und gewagt. Bachmann erfüllte seine schwierige Aufgabe mit Hülfe seiner reichen Erfahrung mit edelm Sinne nicht ohne mancherlei Anfeindung, welche ihn bewog seine Stelle niederzulegen, sobald es bei Wegfall der Gefahr von Außen mit Ehre geschehen konnte. Alle Offiziere des Generalstabs (bis an zwei) folgten ihm. Castellaz von Freiburg, gew. Oberst über das 2. Schweizerregiment in französischen Diensten, war Zweiter im Commando; Finsler als Generalquartiermeister, Heer als Oberkriegskommissär wurden wieder zu den bereits mehrmals bekleideten Stellungen berufen, und nach Bachmann's Rücktritt übernahm Finsler das Commando.

Die Alliirten beabsichtigten wieder wie Ende 1813, auf der Schweizergrenze in Frankreich einzudringen und forderten die Schweiz zu thätiger Betheiligung am Kriege auf, dessen glückliche Führung ihr Gebietszuwachs zu günstigerer Begrenzung zuwenden sollte. Napoleon, welchem jedenfalls an der Verbindung mit Italien viel gelegen sein mußte, konnte versuchen, den Krieg in die Schweiz zu ziehen, und auf diesen Fall bedurfte sie aller ihrer Streitkräfte. Glücklicher Weise suchte Napoleon die Entscheidung in den Niederlanden herbeizuführen, und dieselbe erfolgte bei Waterloo durch die völlige Auflösung seiner Macht. Die Schweiz machte die größten Anstrengungen, um sich wohlgerüstet zu zeigen. Bereits am 11. März, dem Tag nach der Abends vorher eingelangten Nachricht von der Landung erfolgte der unter hervorragender Betheiligung von Bern gefaßte erste Beschluß der Tagsatzung zu thätiger Rüstung auf den wahrscheinlich bevorstehenden Entscheidungskampf, und am 24. März derjenige zu Heimberufung der Regimenter aus Frankreich. Schon zu Ende Mai hatte sie 30,000 Mann aufgestellt. Bis zu Anfang Juli und Eintreffen der Nachrichten von Waterloo waren über 40,000 Mann unter den Waffen [1]). Die Kosten der Bewaffnung stiegen auf L. 6,755,399. 45 alte Währung (Franken 9,790,434). Die Lasten der Kantone, der Gemeinden und Partikularen können wohl auf eine gleiche Summe angeschlagen werden. Rüstungen.

Doch wir müssen zu den Wiener Congreßverhandlungen zurückkehren. Eingeladen nach Abschluß ihres Bundes an denselben theilzunehmen, wählte die Tagsatzung zu ihren Gesandten Reinhard, Montenach und Wieland [2]). Keiner derselben gehörte weder einem ansprechenden, noch einem angesprochenen Kantone an. Sie waren beauftragt zu verlangen: 1) feierliche Anerkennung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; 2) diejenige ihrer beständigen Neutralität; 3) günstige Grenzberichtigung für ihre Vertheidigungslinie [3]); 4) Restitution oder Entschädigung für das

[1]) 40,669 Mann und 2871 Pferde:

353	Compagnien Infanterie	35,274 Mann.
20	Compagnien Scharfschützen	1,702 „
24	Divisionen Artillerie (mit 108 bespannten Kanonen)	3,039 „
14	Compagnien Reiter	581 „
	Bei den Ambülancen	73 „
		40,669 Mann.

[2]) Reinhard, als Präsident der Tagsatzung, wurde aus Schicklichkeitsgefühl ohne Einwendung gewählt, obschon nur 9½ Stimmen ihm zugefallen wären; Montenach als Repräsentant der altgesinnten Kantone und Wieland als den neuen günstig erhielten in Abwesenheit von Schwyz und Nidwalden jeder die knappe Mehrheit von 9 Stimmen.

[3]) Es sollten zurückgefordert werden Biel und Gebiet mit den Pannerortschaften, St. Immerthal, Neuenstadt, Münsterthal, Bellelay, und die Gesandtschaft sollte ferners

während des Rheinbundes durch Incamerationen entzogene schweizerische Eigenthum. Auch die Abtretung von Konstanz an Thurgau und einiger kleiner Gebietstheile an Schaffhausen und an Zürich war als wünschenswerth angemerkt. Den abgeschlossenen Bund sollte die Gesandtschaft behaupten und in eine Berathung über denselben nicht eintreten. In Beziehung auf die dem Bunde beigefügte Uebereinkunft wegen der Gebietsansprachen sollte sie jede verlangte Auskunft vollständig und getreu ohne Beisatz ihrer eigenen Ansichten mit gewissenhafter Unparteilichkeit ertheilen.

Wiener-Congreß.

Außer der eidgenössischen Gesandtschaft traten Bevollmächtigte einzelner Kantone auf: so für Waadt und Tessin Laharpe vom russischen Kaiser nach Wien berufen, geschmückt mit dem Andreas-Orden; für Aargau, Thurgau und St. Gallen sein Freund Rengger; für Bern Zeerleder (auch von Uri und Zug beglaubigt); für Graubünden Salis-Sils, Albertini und Toggenburg [4]). Biel ließ sich durch Heilmann, das katholische Bisthum durch Billieux und Delefils, Genf durch Pictet, Eynard und d'Yvernois vertreten. Der Abt von St. Gallen erschien selbst. Die Wünsche Biels und des katholischen Theils des Bisthums wegen Bildung eines eigenen Kantons und über dessen Hauptort, auch wegen der Rechte und Verhältnisse des Fürstbischofs widersprachen sich in verschiedenen Beziehungen.

Die bei dem Wiener Congresse angebrachten Reclamationen einzelner Kantone gegen andere betrafen:

1) für Bern die Wiedervereinigung von Bernerisch-Aargau; finanzielle Entschädigungen von Waadt für die eigenthümlichen privatrechtlichen Besitzungen Bern's in derselben in einem Werthe von L. 4,657,061 (Fr. 6,749,364).

2) für Uri Zurückgabe des Livinenthales und des Schlosses von Bellenz; der Zoll am Platifer, Zollbefreiungen in Tessin; Niederlassungs- und Werbungsrechte in den ehemaligen gemeinen Herrschaften; finanzielle Entschädigung für Rheinthal und freie Aemter.

---

anstreben: die Wiedervereinigung des Val des Dappes mit Waadt; für Genf, Verbindung seiner vereinzelten Gebietstheile durch savoyische Abtretungen, und direkte Gebietsverbindung mit der Schweiz durch französische Cessionen.

[4]) Graubündten reklamirte vornehmlich die Erstattung des in den losgerissenen Provinzen des Veltlins (durch die Franzosen zuerst und von ihnen übergegangen an Oestreich) confiscirten bündtnerischen Privateigenthums; 140 Familien waren dadurch beraubt, zum Theil buchstäblich vom Wohlstand an den Bettelstab gebracht worden. Das Land selbst wurde bei den sich heftig bekämpfenden Ansichten Bündtens und der Einwohner bleibend mit den östreichischen Besitzungen in der Lombardei vereinigt. Im Jahr 1833 entschied Kaiser Franz durch Zuweisung einer Entschädigung von Fr. 2,109,694.

3) für Schwyz wie für Uri mit Ausnahme der zwei ersten Forderungen; gemeinschaftlich mit Glarus die Souveränität über Sargans und Gaster.

4) für Nidwalden wie Schwyz in Beziehung auf die Forderungen von Uri; das Schloß Rappenstein und den beziehenden Antheil an Fr. 25,000 bei dem Auskaufe des Klosters Paradies.

5) für Zug Vereinigung der aargauischen Bezirke Meienberg, Meerenschwand und Muri, der Pfarreien Böswyl, Bünzen und Bethwyl.

6) für Glarus die Souveränität über Sargans und Gaster mit Schwyz; verschiedene Rechte und Besitzungen in ehemaligen gemeinen Herrschaften und Aemtern.

7) für Appenzell J. Rh. Vereinigung des Rheinthals.

Zu Berathung über die Schweizer Angelegenheiten bestellte der Congreß einen eigenen Ausschuß; in demselben war Oestreich durch Wessenberg, Preußen durch Humboldt, Rußland durch Stein, England durch Stewardt, Frankreich durch Dalberg vertreten. Die Gesandten Rußlands und Englands in der Schweiz, Capo d'Istria und Stratford Canning, wurden zu Berichterstattung beigezogen.

Die allgemeinen Verhältnisse der Schweiz waren durch die Kantonalansprachen bedingt. Montenach wollte den Austrag der Territorialfragen der Schweiz selbst überlassen, Reinhard und Wieland drangen auf Erledigung durch den Congreß in der von ihnen früher befolgten Richtung. Laharpe und Rengger widersetzten sich durch die Erklärung, sich für Waadt und Aargau gegen Bern zu nichts zu verstehen, jedem Versuche zu Ausgleichung. Castlereagh war in der Ansicht nach Wien gekommen, daß es nicht lediglich bei der Gebietseintheilung der Schweiz nach Ausweis der Mediation sein Verbleiben haben könne, und Stratford Canning war nicht ungeneigt eine Verständigung zwischen Bern und Aargau mit nicht unbedeutender Grenzberichtigung zu Gunsten Berns herbeizuführen. Capo d'Istria wollte (nach Laharpe's Weisung) die mediationsmäßige Kantonseintheilung festhalten, und um Castlereagh für seine Meinung zu gewinnen hielt er für das Beste, demselben die persönlichen Ansichten des unter Zustimmung aller Stände gewählten ersten Gesandten vorzulegen. Reinhard, veranlaßt eine Denkschrift einzugeben, hielt es mit der von ihm übernommenen Instruktion nicht für unverträglich, die unbedingte Aufrechthaltung der 19 Kantone auf das dringendste zu empfehlen. Um durch Schwierigkeiten von Berichtigungen abzuschrecken stellte er vor, „solche dürften keinen Falls nur an einem Orte zu Gunsten eines Kantons eintreten, zu dessen Entschädigung in den früher abgerissenen mit der Schweiz wieder zu vereinigenden Grenzländern Stoff genug vorhan-

Reinhards Denkschrift.

den sei. Alle acht alten Orte hätten in diesem Falle ähnliche Rechte (?) geltend zu machen. Jedenfalls würde er für den Kanton Zürich die Vereinigung der Grafschaft Baden [5]), des Keller-Amts, Rapperschwyls und der Umgegend und wohl auch einen Theil des Kantons Thurgau ansprechen," der status quo müsse beibehalten werden, sonst würden alle Verhältnisse einer beispiellosen Willkühr preisgegeben. Ihm zur Seite standen die unablässigen Bemühungen von Rengger und Laharpe, der das gute Einverständniß rühmte, in welchem Reinhard mit ihm stehe.

Congreß-Comite.

Am 15. November wurden die Gesandten zum ersten Male vom Congreß-Comite einberufen. Reinhard eröffnete seine Aufträge. „Der neue Bund sei genügend, und der Schweiz stehe das Recht zu, sich als frei und unabhängig zu erklären und auf gutfindende Weise zu constituiren, doch werde sie es für ein Glück halten, wenn, wie bei dem westphälischen Frieden, ihre Freiheit und Unabhängigkeit ausdrücklich anerkannt werde. Wegen der von den einen Kantonen gegen andere erhobenen Ansprüche gebe für finanzielle Forderungen die abgeschlossene Uebereinkunft ein Mittel an die Hand; Territorialansprüche hingegen müssen dem Gang der politischen Ereignisse anheimgestellt werden. Montenach sprach sich bestimmt gegen jede fremde Einmischung aus. Wieland hingegen glaubt, es gebe ohne solche kein Mittel mehr zur Verständigung und bemerkte mit Reinhard bei Behauptung widersprechender Souveränitätsrechte bleibe kein anderes als die Gewalt, was Montenach zugab, eine fremde Intervention jedoch nicht für dringend hielt und glaubte, sie würde in der Form von Vorschlägen und Wünschen genügen.

Reklamation Berns.

In die zwischen den Großen Mächten geführten Untersuchungen wurden die schweizerischen Angelegenheiten durch Frankreich hineingezogen. Die Bern betreffende Frage über Wiedervereinigung von Aargau oder Entschädigung durch das Bisthum war eine Hauptschwierigkeit derselben. Unterm 30. November faßte Zeerleder die Anforderungen seines Standes in einer an das Congreß-Comite gerichteten Note dahin zusammen: Bern verlange die Wiedervereinigung von Bernerisch-Aargau unter Anerbieten vortheilhafter Bedingungen [6]); von Waadt finanzielle Entschädigung für die jure privato erworbenen Güter; nach dem eigenen Wunsche derselben die Wiedervereinigung der ehemals schutzbefohlenen Gemeinden der Probstei Münster und des Stiftes Bellelay. Dem Frieden werde Bern die Sou-

---

[5]) Hatte Zürich mehr Rechte auf Baden als Bern, oder hatte Thurgau dem Kanton Zürich angehört?!

[6]) Bestimmte Betheiligung an den obersten Regierungsstellen, allfällig ein eigenes Appellationsgericht; überhaupt Entgegenkommen für alle mit guter Ordnung und Verwaltung verträgliche Wünsche.

veränität über die Waadt und die Rechte auf die gemeinen Herrschaften ohne Entschädigung zum Opfer bringen.

Gegen diese Forderungen erhoben sich, unterstützt von der Mehrheit (Reinhard und Wieland) der schweizerischen Gesandten, die Einwendungen von Waadt und Aargau. Im Gegensatze gegen Stein, welcher fand, daß nach der Sendung Senfft's Bern einige Rücksicht verdiene, behauptete Capo d'Istria, fortwährend mit Reinhard auf vertrautem Fuße, der rasche am 29. Dezember 1813 gefaßte (bereits thatsächlich von der Mehrzahl der alten Kantone mißbilligte) Beschluß enthalte den rechtmäßigsten und richtigsten Ausdruck des Nationalwillens [7]), und in Ermanglung besserer Gründe suchte man die mitten in den großen beim Congresse waltenden Interessen als unbedeutend erscheinenden Ansprachen Berns lächerlich zu machen [8]). Bei der Spannung unter den Congreßmächten, welchen Alexander und Ludwig XVIII. auch persönlich nicht fremd geblieben sein sollen, wurde die Vereinigung der schweizerischen Angelegenheiten verzögert. Dem Antrag, Bern durch das Bisthum zu entschädigen, stellte Laharpe den Versuch entgegen, die Vereinigung von Biel und Erguel mit Neuenburg herbeizuführen, welcher sich Talleyrand widersetzte. Einen andern Zwischenfall erhob das auf dem Congreß sehr geschickt repräsentirte und von Rußland wie von England begünstigte Genf durch den Versuch, für sich die Abtretung von Gex zu erhalten, welches Frankreich anstatt des Bisthums abtreten würde, da Bern auch ohne dieses groß genug sei. Die von Frankreich auf den Wunsch der Alliirten bezeigte Willfährigkeit zur Abtretung von Gex wurde infolge von Verwicklungen in andern Unterhandlungen zurückgezogen unter dem Vorwande „der König könne sich zu einer solchen Abtretung an die kleine turbulente Republik nicht verstehen." Gex.

Bei der wiederholt kundgegebenen Meinung Castlereaghs, den günstigen Gesinnungen Oestreichs, der von Frankreich bei einem Anlasse geäußerten Willfährigkeit, bei den billigen Ansichten Steins und der, wenn auch nicht günstigen, doch ziemlich neutralen Stellung des Wortführers für Preußen, wären sehr wahrscheinlich die Ansprüche Berns auf Aargau als gültig erklärt worden, wenn nicht die schweizerische Gesandtschaft in ihrer Mehrzahl und besonders das stimmführende Haupt derselben bei jedem Anlasse sich dagegen erklärt hätte. So kam nach längerm Zaudern das Congreß-Comite auf die Festhaltung der 19 Kantone zurück. Das

---

[7]) L'expression la plus légitime et la plus authentique.

[8]) Was dann die Rechte eines Schusters oder Schneiders von Bern mit dem Grundsatze der Legitimität der Bourbonen gemein hätten, fragte man spöttisch.

Bisthum Basel mit Ausnahme des an den Kanton Basel fallenden Bezirks Birseck und einer kleinen für Neuenburg vorbehaltenen Grenzberichtigung sollte als Entschädigung mit Bern vereinigt werden. Noch forderte auf Laharpe's Antreiben Rußland, als Bedingung zu dieser Abtretung, Bern müsse auf die, an Zürich ausschließlich zu überweisende, vorörtliche Stellung verzichten. Reinhard erklärte, seine Pflicht als eidgenössischer Gesandter erheische, daß er sich jeder Einmischung in den abgeschlossenen Bundesvertrag unbedingt widersetze, „nach persönlicher Ansicht sei er mit dem Vorschlage vollständig einverstanden."

Nach Eintreffen der Nachricht von Napoleons Landung in Cannes erfolgte die „Declaration und Transaktion" des Wienercongresses vom
20 März 1815. 20. März 1815: „Es erklären die Mächte, welche berufen sind zu Erfüllung des sechsten Artikels des Pariservertrags vom 30. Mai 1814 durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staateninteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt, und geneigt durch Rückerstattung und Ueberlassungen von Landesgebiet ihr die für Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen, es werde darüber eine den 23sten Artikel des Friedensschlusses vom 30. Mai vervollständigende Urkunde ausgestellt werden, sobald die Tagsatzung die Anname des vom Congreß vorgeschlagenen Vergleichs ausgesprochen haben werde." Dieser setzt fest den Bestand der 19 Kantone und die Aufnahme der drei Kantone Wallis, Neuenburg und Genf. Es wird verheißen die Rückerstattung des Dappenthals von Frankreich an Waadt, die Vereinigung (unter den bekannten Vorbehälten) des Bisthums Basel mit Bern und unter den damit verbundenen Bedingungen namentlich die Pensionnierung des ehemaligen Fürstbischofs und der Domherren (mit 12,000 Gulden jährlich). Den Kantonen Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen wird eine Zahlung von 500,000 Schweizerfranken (Fr. 724,782) an die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell J.-Rh. auferlegt, dem Kanton Tessin die Entrichtung der Hälfte des Zollertrags von Dazio grande an Uri. Die Kapitalien, welche Bern und Zürich in England angelegt hatten, sollen denselben wieder zukommen, jedoch die von 1798 bis Ende 1814 davon verfallenen Zinse zu Bezahlung der helvetischen Schuld verwendet werden. Zu Entschädigung der bernerischen Eigenthümer von Laudemien in der Waadt, welche durch Regierungsverfügung aufgehoben worden, soll Waadt L. 300,000 (Fr. 434,782) entrichten; St. Gallen eine Rente an den gewesenen Fürstabt und seine Beamten. Infolge dieser Bestimmungen werde die dem Bundesvertrage angehängte

Uebereinkunft vom 16. Augstmonat 1814 [9]) als erledigt dahinfallen. Schließlich empfehlen die Mächte die Ertheilung der Amnestie für politische Vergehen und Vergessenheit alles Zwistes. Noch wurde die Einladung an Bern gerichtet, das Burgerrecht der Stadt zu eröffnen, und einen Drittheil der Stellen des Großen Raths für die Deputierten von Städten und Landschaften vorzubehalten [10]). Alexander verhinderte durch seine Weigerung die damals noch von einer Mehrzahl von Aargauern gewünschte Wiedervereinigung mit Bern, welche auf die Entwicklung der bernerischen Verfassung und den Gang der eidgenössischen Verhältnisse großen und wahrscheinlich heilsamen Einfluß geübt hätte.

Der Akt des Wiener-Congresses trägt den Stempel des gegen Bern übelwollenden gewaltigen Einflusses des russischen Kaisers. Bern mußte sieben Achttheile der helvetischen Nationalschuld übernehmen. Seine Nachgiebigkeit war eine Bedingung der Rückgabe der mit Sequester belegten Gelder in England, welches dieselben als herrenlos gewordenes Gut zu betrachten von Rußland (nach Laharpe) aufgemuntert wurde [11]). Mit Bern soll das Bisthum vereinigt werden, ein ärmeres, nach Religion, Sprache, Sitten, Gebräuchen und Bedürfnissen verschiedenes Land, welches inner die neutralen Grenzen der Schweiz gebracht werden soll, ohne als eigener Kanton oder zugewandtes Ort constituirt zu werden, für dessen Errichtung und Bestand die sich durchkreuzenden und widersprechenden Forderungen seiner Abgeordneten keine Aussicht eröffneten. Diese gebotene Vereinigung griff gegen die historischen Maximen Berns ein, welches genöthigt ward, Rechten zu entsagen und sich die nicht gewünschten Rechte andrer nach ihrem Dafürhalten durch die Vereinigung Verletzten aufdringen zu lassen. Ergebnisse.

Vielleicht noch ungünstiger als die Verfügungen selbst wirkte die unter Alexanders Billigung stattfindende Verhöhnung der Rechte Berns unter den Augen des Congresses. Sie wirkte tiefer und nachhaltiger als einst die revolutionnäre Befeindung der französischen Befehlshaber gegen die von diesen als Oligarchen Bezeichneten. Das historische Recht eines urkundlich entwickelten Patrimonialverhältnisses wurde als ein veraltetes

---

9) Territorial- und andere Ansprachen betreffend.

10) Diese Bedingungen wurden von Talleyrand vorgeschoben, um den Kaiser Alexander für die Vorschläge zu gewinnen und der Abtretung von Gex an Genf zu entgehen.

11) Die Bern zuständigen Kapitalien in England betrugen 376,960 Pfd. Sterl. Durch den helvetischen Verkauf von 100,000 Pfd. Sterl. an Gercon und St. Didier

verlor es	Fr. 2,660,868
und durch die ihm jetzt auferlegten Leistungen weitere . . .	„ 5,614,492
Zusammen	Fr. 8,275,360

untaugliches beseitigt und der, jedem für eine sittliche Mahnung empfänglichen Sinne höhere Pflichten väterlicher Sorge für das allgemeine Wohl zu Gemüth führende, Name „Patricier" dem Hohn und Hasse als Ziel dargestellt. In Bern waren die Meinungen getheilt; eine Minderheit wollte zu allen gemeinsamen Anstrengungen Hand bieten und den eidgenössischen Anordnungen sich unterziehen; jedoch für Verzichtleistung auf Aargau und Waadt die Bedingung einer Unterhandlung mit diesen Landestheilen festhalten, hingegen die Vereinigung neuer Gebietstheile als lästig, unsicher und besonders wenn nicht auf freiem ungedrungenen Wunsche derselben beruhend, von der Hand weisen. Die Mehrheit hielt — bei den rastlosen Rüstungen Napoleons zum Kriege — die Reconstituirung der Schweiz für das dringendste Erforderniß; sie erheische die durch die gegenwärtigen Umstände gerechtfertigte Verzichtleistung auf die bereits vor 16 Jahren losgerissenen Gebietstheile als nothwendig und die vom Congresse selbst ohne Berns Zuthun verhängte Vereinigung des Bisthums, welche von der Mehrheit der Einwohner nicht ungern gesehen ward, sei annehmbar. Während der „Hundert Tage", am 28. April 1815, erklärte der Große Rath mit 137 Stimmen gegen 37 die Annahme der Erklärung des Wiener-Congresses in ihrem ganzen Inhalte. Rußland wollte noch revolutionsfreundliche Verfassungsänderung als Preis der Erwerbung [12]) fordern. Am 27. Mai stellte die Tagsatzung die Beitrittsurkunde aus. Bedeutendes Aufsehen hatte eine laut Postzeichen von Freiburg in den letzten Tagen des Jahres 1814 unter dem Titel «Correspondance secrète» versandte Druckschrift erregt, welche in einer bedeutenden Zahl von Aktenstücken und Briefen, von denen keiner als unächt bezeichnet oder verläugnet werden durfte, die Anschläge gegen Bern enthüllte [13]). Die Regierung von Bern fahndete vergeblich auf den Ursprung und suchte sie zu unterdrücken, weil sie einen schlimmen Eindruck bei dem Congresse wegen der Bloßstellung von fremden Ministern und Agenten, die in jene Anschläge verwickelt waren, besorgte. Die dadurch vermehrte Spannung von Waadt und Aargau gegen Bern ließ fortwährend Ausbrüche befürchten, denen jetzt die neue Gefahr eines allgemeinen Kriegs entgegentrat. Bern, in Würdigung der schweizerischen Verhältnisse, schloß sich alsobald mit Ver-

Annahme durch Bern.

---

[12]) Als Capo d'Istria in Wien seinem Kaiser vorstellte, zu Ordnung der schweizerischen Angelegenheiten müsse man sich mit Bern wegen Aargau abfinden, erwiderte Alexander: bah, bah, vous trouverez déjà dans votre diplomatie, et *en vous combinant avec Laharpe* de quoi arranger les choses sur le pied énoncé.

[13]) Die Betroffenen suchten sich durch zornige Ausbrüche über die Thätigkeit einer bernerischen geheimen (in der That der Regierung selbst unbekannten) Polizei zu rächen.

zichtleistung auf frühere Bestrebungen allen die Sicherung der Eidgenossenschaft bezweckenden Anordnungen an.

Napoleon versuchte die Schweiz zur Neutralität zu bestimmen und entsendete den ehemaligen französischen Residenten in Genf, Felix Desportes, mit dem gewesenen Gesandtschaftssekretär Rouyer, welche abgewiesen wurden. Desportes überschickte durch seinen Sekretär zwei Schreiben an die Tagsatzung, eines vom Herzog von Vicenza, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, mit der Anzeige, Napoleon habe den Thron wieder bestiegen, das andere von Napoleon selbst mit friedlichen Zusagen. Dem Herzog von Vicenza antwortete der Präsident der Tagsatzung, die Rüstungen der Schweiz bezwecken ihre Sicherstellung und in Beziehung auf Anerkennung der gegenwärtigen Zustände in Frankreich werde die Eidgenossenschaft von den europäischen Mächten sich nicht trennen. Desportes wurde angewiesen die Schweiz zu verlassen.

Unterm 6. Mai wurde die Tagsatzung von den Ministern von Oestreich, England, Preußen und Rußland eingeladen, über ihre Mitwirkung bei den Operationen der Alliirten zu unterhandeln. In der Schweiz besorgte man einestheils einen französischen Ueberfall, andrerseits die Lasten und Gefahren eines Durchzugs alliirter Truppen. Zu der vorgeschlagenen Unterhandlung wurden Bürgermeister Wyß, Schultheiß von Mülinen und Bürgermeister Wieland ausgeschossen. Sie waren angewiesen: 1) die freundschaftlichen Verhältnisse mit den Alliirten zu befestigen; 2) die Grenzbeschützung der Schweiz als Zweck ihres Militärsystems festzuhalten, und 3) die Verwicklung in einen Offensivkrieg abzuwenden. Am 20. Mai wurde die daherige Uebereinkunft abgeschlossen, durch welche unter verschiedenen Bedingungen die Schweiz den Beitritt zum europäischen System und die Aufstellung von 30,000 Mann und einer Reserve verhieße [14]). Am 5. Juni billigten 14½ Stände die Uebereinkunft, Bern und Luzern mit Aeußerung des Bedauerns, daß man nicht den Alliirten zur Offensive sich angeschlossen habe. St. Gallen, Aargau und Thurgau erklären sich für den Anschluß zu einer die Grenzen der Schweiz nicht überschreitenden Defensive. Basel, Waadt und Tessin verweigern die Zustimmung.

Unterhandlung mit den Alliirten.

Wir übergehen mit Hinweisung auf die hievor enthaltenen Angaben die weitere Darstellung der defensiv-militärischen Anordnungen in der Schweiz und den ohne Erfolg gebliebenen Versuch Bachmanns zu aktivem Vorgehen, von dem er für die Schweiz gegen die ihre Grenzen bedrohenden großen französischen Festungen (außer Hüningen) Vortheile bezweckte. Die großen sich gegenüberstehenden Heere, von denen die erst jetzt nach-

[14]) Wie hievor bemerkt, stellte die Schweiz über 40,000 Mann.

rückenden Oestreichs nochmals von der Schweizergrenze aus in Frankreich einbringen sollten, sammelten sich in den Niederlanden; die Gefahr wurde von der Schweiz abgewendet. Dem kurzen Feldzug machte die Schlacht von Waterloo ein Ende, infolge welcher Napoleon auf Fortsetzung des Krieges verzichtend sich auf einem französischen Schiffe an die Engländer ergab und von ihnen, nicht wie er wünschte und (nicht unwahrscheinlich in Aussicht auf günstigere Umstände) hoffte, in England aufgenommen, sondern auf St. Helena bis zu seinem Tode festgehalten wurde. Der zweite Pariserfrieden machte dem langen kaum von kurzen Augenblicken der Waffenruhe unterbrochenen Kriege der Franzosen mit andern europäischen Mächten ein Ende, und ordnete die staatlichen Verhältnisse von Europa. Die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz wurde, wie erwähnt, anerkannt, und dem Kanton Bern durch den Schlußakt des Wiener-Congresses das Bisthum Basel zugetheilt.

Pariserfrieden.

Die Alliirten übergaben das von ihnen eroberte Land der Eidgenossenschaft, welche es (am 23. Augstmonat 1815) in Besitz nahm und durch den alt-Bürgermeister von Escher als Generalgouverneur verwalten ließ. Die Abgeordneten der Regierung von Bern traten mit denjenigen des Direktorial-Kantons (Zürich) und des Bisthums in Biel zusammen, und schlossen (unterm 14. Wintermonat) die Vereinigungsurkunde ab, infolge welcher die Verwaltung des (außer Biel und Neuenstadt) in fünf Oberämter eingetheilten Landes an Bern übergieng. Das von den Alliirten provisorisch aufgestellte Generalgouvernement forderte für die von den Bewohnern schuldigen Steuerausstände L. 694,634 (Fr. 1,006,716) von denen bloß L. 367,964 eingiengen, und Bern also durch die Uebernahme auf dieser Liquidation einbüßte L. 326,670 (Fr. 473,435). Ueberdieß mußte die Pensionnierung des ehemaligen Fürstbischofs mit 12,000 Gulden jährlich und seiner Domherren übernommen werden.

Bisthum Basel Vereinigung.

Nach den Wirren und Wechselfällen der letztverflossenen Jahre trat nunmehr für die Schweiz eine Epoche der Ruhe ein, welche zu Anordnung ihrer Einrichtungen benutzt werden konnte. In erster Reihe betrafen dieselben die Ausbildung und Vervollständigung des Militärsystems. Durch Tagsatzungsbeschlüsse und Verträge zwischen den Kantonen wurden die fernern Verhältnisse geordnet, denen im allgemeinen freundliche Gesinnung zu Grunde lag. Die Druckerpresse und der Aufenthalt Fremder verursachten in jenen Zeiten oft wiederkehrende oder vielmehr kaum je unterbrochene Schwierigkeiten. Unzufriedene aus aller Herren Gebieten glaubten in der Schweiz nicht allein eine freie Zuflucht, sondern sehr oft eine gesicherte Werkstätte für ihre gegen ihr Heimathsland oder die in demselben bestehende Ordnung gerichteten Bestrebungen fordern zu können. Daher

dann von den Obrigkeiten derselben gegen ihr Gebahren und gegen ihren Aufenthalt je und je wieder Beschwerde geführt wurde, zumal über das Asylrecht und über das Maaß der Duldung, welche mit ihrer Heimath unzufriedenen die Schweiz zum Aufenthalte wählenden Fremden gebühre, in den verschiedenen Kantonen abweichende Ansichten walteten.

(Infolge der immer dringendern Reklamationen der benachbarten Staaten erfolgte im Jahr 1823 eine von allen Kantonen angenommene und befolgte Einladung der Tagsatzung zum Erlasse von Verordnungen gegen den „Mißbrauch der Druckerpresse und über Fremdenpolizei.“ Die Verordnungen wurden von Jahr zu Jahr bestätigt. Erst 1829 zeigte zuerst Tessin den Rücktritt davon an. Die Ereignisse des Jahres 1830 dann führten andere Zustände herbei.)

Die guten Verhältnisse zwischen den Kantonen wurden durch solche Zwischenfälle nicht getrübt, und so erhielten sich auch diejenigen zwischen Bern und Waadt ungeachtet des Gegensatzes in den beidseitigen Ansichten über die Berechtigung zum Bezug eines Ohmgelds auf Wein, welchem das Erzeugniß im eigenen Kanton enthoben wäre, wie es von Bern behauptet blieb.

Die Schweiz hatte im Beharren an dem Grundsatze der Kantonalsouveränität die Gestaltung eines, durch seltene als durchaus nothwendig betrachtete Centralvorschriften kaum betroffenen, Staatenbundes festgehalten. Wie sie infolge der Bewegung, die mit dem Jahre 1830 alle Verhältnisse ergriff, zum Bundesstaate mit enggeschlossener Gewalt seiner Behörden sich umgestaltete, fällt außer den Bereich dieser Blätter. Möge eine mit größern Ansprüchen auf Bedeutsamkeit verbundene und einer streng abgeschlossenen bescheidenen Neutralität sich enthebende thätigere Theilnahme an den großen Weltverhältnissen, wie dieselbe in einer großen Zahl von Verkommnissen aller Art sich kund giebt, die bezweckten Vorzüge herbeiführen, ohne Schädigung der überlieferten Errungenschaften thatkräftiger Vorfahren.

Vierter Abschnitt.

Periode der sogeheißenen Restauration. Von 1815 bis 1830.

Siebenzehntes Kapitel: Bern's Stellung.

Die Stadtangelegenheiten. Theurung. Ohmgeldstreit. Retorsions-Concordat. Diocösan-Verhältnisse. Reformationsfeier. Militärkapitulationen.

Die Kriegsgefahr, hervorgerufen durch Napoleon's Landung, die Rüstungen gegen außen, zu welchen die Schweiz war hingedrängt worden, hatten wesentlich dazu beigetragen, die Spannung unter den Kantonen zu beseitigen. Die am Schlusse des Jahres 1813 durch den Umschwung der Weltverhältnisse in den Parteien erweckte Gährung war durch die dringenden Umstände gedämpft worden; die Ansichten in Bern, welche eine mögliche Herstellung ehemaliger Rechts- und Machtsverhältnisse, eine sogeheißene Restauration als den Zweck betrachteten, den die dem Vaterlande schuldige und bewahrte Treue anstreben sollte, hatten in Mitte der Betheiligten selbst nicht den von ihren Wortführern erwarteten Anhang gefunden, im eigenen Kreise hingegen vielfach gegen dieselben sich auflehnende Besorgnisse geweckt, sogar Widerwillen und Feindschaft erzeugt, abgesehen von derjenigen, die ihr von außen begegnete, wie von der sich bedroht fühlenden Waadt und dem Aargau. Die unter fremder Aufmunterung erregten Hoffnungen dieser Wortführer mußten sehr bald aufgegeben, eine friedliche Erfüllung derselben konnte nicht mehr erwartet werden.

Mit dem 16. Jahrhundert hatte eine auf die nächsten Interessen sich beziehende mehr passive als thätige örtliche Politik die Stelle vaterländisch-schweizerischer Staatsklugheit, welche ungeachtet der scharf getrennten Kantonalsouveränität ihre Zwecke im Auge behielt, eingenommen. Die kirchliche Reformation gab ihr eine entschieden confessionelle Färbung. Die beiden größern Kantone Bern und Zürich wurden eher durch dieselbe

als durch gegenseitige Anhänglichkeit auf einander angewiesen, und hingegen die katholischen Orte, mit denen es wiederholt bis zum Kriege kam, von jenen abgewendet. Bis zum allgemeinen Untergange blieb dieser Einfluß bemerklich, öfters vorherrschend.

Zur Zeit der allgemeinen europäischen Gestaltungen in den Jahren 1814 und 1815 waltete ein als Geist der Duldung sich geltend machender Indifferentismus. Derselbe wurde auch in den Anordnungen für die Schweiz bemerklich (Vereinigung des katholischen Jura mit dem protestantischen Bern, des katholischen Frickthals mit dem protestantischen Aargau ꝛc.), und ebenso in den innern Verhältnissen der Kantone unter sich. Seit der Conferenz vom März 1814 in Luzern hatten die Urstände und Bern sich sehr genähert, und auf der Tagsatzung, welche den Bundesvertrag zu berathen hatte, stand Bern mit denselben und mit Luzern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell J.-Rh. den von Rußland und den übrigen Großmächten bevorzugten Bestrebungen Zürich's gegenüber, welches mit den zu Schutz und Schirm der neuen Kantone (Aargau, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Tessin) verbundenen protestantischen Kantonen Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. nebst Graubündten die Hälfte der Stimmen in den Berathungen leitete.

Nachdem der Bund der Kantone abgeschlossen war, trat Bern, dem edeln Sinne seiner beiden Standeshäupter folgend, ohne Groll noch Vorbehalt in die neue Aera ein, und blieben die Verhältnisse mit Zürich etwas kälter, so kann dies ohne Unbill einigen Persönlichkeiten (wie Reinhard und Hirzel) beigemessen werden, welche fortwährend Abneigung verspüren ließen. Der amtliche Verkehr mit den beiden noch kurz vorher in feindlicher Stellung Bern gegenüber gestandenen Kantonen Aargau und Waadt gestaltete sich befriedigend, doch konnten die Führer derselben sich mit der Verfassung Bern's nicht befreunden, deren Grundsätze denjenigen der eigenen Einrichtung zu widersprechen schienen. Die Presse hingegen blieb in diesen beiden Kantonen, wie übrigens auch in den andern entschieden feindselig gegen die bernerischen Verfassungszustände, und jeder Ansprung gegen diese hatte sich ihrer Gunst zu erfreuen. Bern, in der Meinung, der lang geführte Kampf sei ausgetragen, suchte keine Partei zu bilden noch sich einer solchen anzuschließen und wurde daher um so häufiger angegriffen. Gegen keinen andern Stand erfolgten so viele lose und, zuweilen nach langem Herumziehen an Tagsatzungen endlich unhaltbar befundene Ansprünge[1]). Die Abschiede reden Zeugniß

---

[1]) Zum Beispiel: ein von Zürich gegen alle reglementarischen Vorschriften unangemeldet in den Schooß der Tagsatzung geworfener Angriff gegen Bern wegen den Rekla-

über die Geduld Bern's in Beantwortung der Angriffe und über seine sorgfältige Schonung anderer Interessen. Nicht selten lag solchen Angriffen eine Beneidung zu Grunde, welche ein Erbstück aus früherer Zeit noch in dem Range Bern's als größter Kanton und seiner, einer sparsamen sorgfältigen Verwaltung zu verdankenden, günstigen finanziellen Lage ihre Nahrung fand.

Die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf in den Bund als gleichberechtigte Kantone war von ihnen selbst gewünscht, und durch die Mächte empfohlen. Diejenige von Wallis fand allgemein günstigen Anklang, weniger die Neuenburgs, wegen seiner Hörigkeit zu Preußen, und diejenige Genfs in Betracht der Geschichte dieser kleinen Republik und ihrer mancherlei Wirren. Bern verwendete sich bestens zu ihrer Aufnahme; bei den meisten Kantonen wäre hingegen lieber ein Bündniß mit denselben eingegangen worden. Bern's Stellung wurde durch diese Aufnahme um nichts verstärkt, und als an die Stelle der ältern Magistraten Genf's jüngere Männer getreten waren, welche sich mehr den neuen Meinungen zuwendeten, erwuchsen mehr Schwierigkeiten als Vortheile daraus.

Die Einrichtung der Stadtangelegenheiten Bern's nahm eine sehr bedeutende Stelle in den Bestrebungen jener Zeit ein. Natürlich schieden sich darüber die Meinungen nach den Hauptrichtungen der politischen Parteien aus. Gemäß der Forderung einer Restauration früherer Verhältnisse hätte die Stadt wieder als herrschende Corporation sich geltend machen und bei der offenbaren Unmöglichkeit eines solchen Verhältnisses, in kantonaler Beziehung den größten erhältlichen Einfluß, und für ihre innern Angelegenheiten das aristocratische Prinzip der Selbstergänzung behaupten sollen. Entgegenstehende neuere Ansichten mußten hingegen jedes Annähern einer Restauration verwerfen, und auch die innere städtische Einrichtung auf die Bedingungen des Repräsentationsgrundsatzes zu führen trachten. Bei der Entwicklung der einen wie der andern dieser entgegenstehenden Maximen hatten mancherlei Interessen und in das Leben übergegangene Einrichtungen und Gewohnheiten ihren großen Einfluß, und unter demselben wurde für die oberste Stadtbehörde, welcher die Regierung ihrerseits nicht feindlich gegenüberstand, zu einer Hälfte der Grundsatz der Repräsentation durch Wahlen von unten, zur andern Hälfte der aristocratische Grundsatz der Selbstergänzung durch ein der

---

mationen eines zürcherischen Privatmannes an den Bischoff von Basel; von Solothurn wegen ganz verschollenen Ansprachen Einzelner; viele Begünstigungen des confessionellen Proselytismus gegen bernerische Angehörige; die beharrlichen Angriffe Neuenburgs gegen die bernerische Forstpolizei, um die unbeschränkte Holzausfuhr zu Gunsten neuenburgischer Spekulanten zu erzwingen, während es die Ausfuhr eigenen Holzes verbot u. dgl. m.

ehemaligen Einrichtung von Rath und XVI. nachgebildetes Collegium befolgt. Die 200 der Stadt Bern waren, wenn sie nicht mit den 99 Ausgeschossenen von Städten und Landschaften vereint den Großen Rath des Kantons bildeten, die oberste Ortsbehörde der Stadt, welche für die städtischen Angelegenheiten bloß zu Genehmigung der Rechnungen und zu den ihr vorbehaltenen Wahlen für den Stadtrath, dem die Verwaltung des Stadtwesens übertragen war, selten — gewöhnlich nur einmal des Jahres — sich versammelte und von dem außer des Amts stehenden Schultheiß, insofern er selbst den CC angehörte, präsidirt wurde. Der eigentliche Stadtrath zählte unter dem Präsidium eines dem Kleinen Rath des Kantons angehörigen Mitglieds 32 Beisitzer, von denen die eine Hälfte durch die 13 Zünfte oder Gesellschaften, die andre durch die CC gewählt war.

Wenn auch bei einzelnen Mitgliedern der Stadtverwaltung die Erinnerung an die frühere Machtstellung der Stadt noch bestehen mochte, so blieb hingegen die Behörde selbst ganz in den Grenzen der ihr nunmehr angewiesenen Stellung und so auch das Verhältniß zwischen derselben und der Regierung ein befriedigendes.

Kaum hatte zu Anfang des Jahres 1816 Bern sich konstituirt, kaum hatte man Zeit gehabt, das Maaß der Opfer zu erkennen, welche die Rüstungen von 1815 und die ihnen vorhergegangenen Zerwürfnisse erfordert hatten; seiner Regierung lag ob, die Parteien zu versöhnen, den Gang der Verwaltung zu sichern, den neu vereinigten Landestheil mit seinem nunmehrigen Zustande zu befreunden, als eine der schwersten Prüfungen eintrat, welche die Völker zu bestehen haben. Zwei Jahre ungünstiger Witterung hatten Miswachs der Ernten und eine sehr allgemeine Theurung bewirkt, in welcher der Preis des Getreides über das vierfache des gewöhnlichen anstieg. In Besorgniß vor eigentlicher Hungersnoth und der mit einer solchen verbundenen furchtbaren Uebel und Schrecken hatten beinahe alle Regierungen in Europa Maaßregeln zu ihrer Abwendung ergriffen. Rings um die Schweiz wurde die Ausfuhr von Getreide untersagt, und nur von den fernen Märkten von Sicilien, Afrika und dem schwarzen Meere konnte solches mit großem Zeitaufwande und zu beinahe unerschwinglichen Preisen herbeigeschafft werden. In Bern's Kornhäusern lag aufbewahrt, was das Bedürfniß seiner Bevölkerung auf etwa sechs Wochen fordern mochte, lange nicht genug bis auf eine künftige, noch ungewisse Ernte. Bei kluger Verwendung war dieser Vorrath nicht unbedeutend zu Speisung des Marktes als Zügel des Wuchers, und wichtig zu Beruhigung der aufgeregten Gemüther. Käufer aus den benachbarten und allen westlich gelegenen Kantonen stürzten sich auf den

bernerischen Markt, und dieser Zudrang vermehrte die Besorgnisse. Die Regierung wurde durch die Noth und die Klagen der eigenen Angehörigen gedrängt, welche verlangten, daß das auf ihren Ackern gewachsene von denselben durch Zehnten und Grundzinse erhobene Getreide zu ihrem eigenen Bedürfnisse vorbehalten werde. Ueberzeugt, daß nach Unterbrechung der Zufuhren das ungenügende eigene Erzeugniß bald erschöpft sein müßte und im Gefühl, daß unter außerordentlichen Umständen die Regierung nach Möglichkeit für das Land sorgen solle, dem sie vorstehe, daß sie nicht ihre Kräfte fruchtlos verschwenden dürfe, welche über unbegrenzte Kreise ausgedehnt nicht wohlthätig wirken konnten, erließ sie das Verbot der Getreideausfuhr aus dem Kanton, wie sie es selbst anerkannte, entgegen dem Artikel XI. des Bundesvertrags [2]). Sie erklärte, daß sie durch die Noth dazu vermocht es für besser halte, in solchen außerordentlichen Umständen durch eine ihr unter unüberwindlichen Schwierigkeiten aufgedrängte Ausnahme gleichsam die Regel zu bekräftigen, lieber als die Zuflucht zu Polizeimaaßregeln zu nehmen, welche den Zweck des Bundes umgehen. Gestützt auf den Wortlaut des Bundes forderten die andern schweizerischen Regierungen beharrlich und zum Theil drohend die Wiedereröffnung der freien Ausfuhr. Vergeblich zeigte Bern, daß seinem Verbote keine unfreundliche Absicht gegen Andere, und keine fiscalische eigene zu Grunde liege, daß die Durchfuhr ungehindert sei, und daß die klagenden Regierungen keinerlei Abwehr wucherischen Mißbrauchs darbieten können, einen Mißbrauch, den z. B. genferische und waadtländische Mäckler gleich im Anfange der Theurung trieben.

Der nicht unbedeutenden Aufregung machte glücklicher Weise eine gesegnete Ernte ein Ende. Mit der Noth fielen die durch dieselbe herbeigerufenen Beschränkungen weg. Die Maaßnahmen der Regierung von Bern waren nicht allein von außen her heftig angegriffen worden, sondern sie fanden auch im Innern viele Tadler. Diese behaupteten, Freigebung des Kaufs und Verkaufs und unbedingte Eröffnung der obrigkeitlichen Vorräthe hätten dem Uebel am wirksamsten abgeholfen; die Privatspekulation wäre dadurch zu Herbeischaffung von auswärtigem Getreide aufgemuntert worden, von welcher sie durch die Konkurrenz der Regierungsvorräthe sich habe abschrecken lassen. Es bleibe dahin gestellt, ob der

---

[2]) „Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf und für diese Gegenstände, sowie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizei-Verfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf. Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden."

Rath ein kluger, ob er auch ein uneigennütziger gewesen sei; immerhin ist zu bedauern, daß die Regierung sich auf die offizielle Correspondenz beschränkte, und es unterließ, durch öffentliche Auseinandersetzung der Beweggründe allerlei zum Theil im Finstern schleichenden Verdächtigungen zu begegnen.

Ueber die Auslegung des angeführten eilften Artikels des Bundesvertrags erhob sich wegen des Ohmgelds einige Jahre später ein lange andauernder Anstand. Von der Einführung der Mediationsakte hinweg hatte Bern unter dieser Benennung eine Verbrauchssteuer auf Wein und geistige Getränke gelegt; sie betrug zehn Rappen a. W. für alle ausländischen Erzeugnisse; drei Rappen für die schweizerischen, das Gewächse im eigenen Kanton inbegriffen, welches etwa den sechsten Theil des Bedarfs lieferte [3]). Während der Berathungen über den neuen Bundesvertrag, bei welchen die „freie Einfuhr", wie der bisherige eilfte Artikel sie vorschrieb, wegfiel, änderte Bern sein Ohmgeldgesetz. Eingeführte Weine mußten eine Auflage [4]) bezahlen, die im Kanton erzeugten waren frei. Eine Begünstigung der Schweizerweine gegen ausländische fand nicht statt wegen der Vereinigung der vornehmlich auf französisches Erzeugniß angewiesenen leberbergischen Aemter. Infolge eines beinahe beispiellosen Mißwachses in dem Rebgelände während der Jahre 1816 und 1817 erreichten die Weinpreise eine früher unbekannte Höhe, und bei dem ungemein hohen Erlöse aus ihrem Reberzeugnisse erfolgte keinerlei Einspruch von Waadt gegen das bernerische Ohmgeld. Nach dem guten Ertrag im Jahr 1818 und dem beispiellos reichen von 1819 sanken die Preise auf die Hälfte eines niedrigen Durchschnitts [5]), in Frankreich tief genug, um mit der Fracht nicht höher zu stehen. Ueberdieß lieferten die Rebgelände des Kantons in diesem günstigen Jahre einen ungewöhnlichen Ertrag genießbaren Weines, und um so weniger wurde in der Waadt gekauft.

Diese Wirkungen eines seltenen Ueberflusses schrieb der waadtländische an die frühern Zustände ausschließlichen Absatzes im deutschen Berngebiete sich erinnernde Weinbauer dem Ohmgeld-Gesetze bei, und diesen Wahn halfen am allermeisten diejenigen verbreiten, welche recht gut wußten, daß sie nicht gesetzgeberischen Ursachen beizumessen seien. So erhob nunmehr die waadtländische Regierung Beschwerde gegen das ohne Einsprache von

---

[3]) Die übrigen $5/6$ lieferten Frankreich, Neuenburg und vornehmlich Waadt, dieses damals ungefähr 40,000 Säume (von 100 Bernmaaßen oder 167 littres), später bedeutend mehr.

[4]) Fünf Rappen für die Maaß des in Fässern eingeführten; für Flaschenweine ein mehreres.

[5]) Auf 13 bis 15 Rappen die alte Maaß.

ihrer Seite unter den Augen der Tagsatzung eingeführte bernerische Ohmgeld, da dasselbe bei Enthebung des eigenen Gewächses nicht eine Verbrauchssteuer sei, sondern ein von der Tagsatzung nicht bewilligter Zoll; es widerstreite dem eilften Artikel des Bundesvertrags, welcher die freie Ausfuhr, der nothwendig eine freie Einfuhr entsprechen müße, gewähre. Bern entgegnete durch Berufung auf den Wortlaut des Artikels, aus dem eben die freie Einfuhr gestrichen worden sei, sowie auch das neue Gesetz während der Berathung des Bundes erlassen, damals nicht Widerspruch gefunden habe. Nach Einführung des sogenannten Retorsionsconcordats ließ Waadt seine Beschwerde ruhen.

Bei diesem Anlasse hatte sich abermals die Zerrissenheit der Kantonalpolitik bemerkbar gemacht. Zürich, als damaliger Vorort, wurde von Bern angefragt, ob von dort aus eidgenössische Vorkehren gegen die französischen Bedrückungen wollten eingeleitet werden. Zürich überließ es Bern, solche Einleitungen selbst zu treffen, ohne Einsprache gegen den Grundsatz zu erheben, so daß Bern vermuthete, der Vorort würde allfällige schweizerische Maaßnahmen lieber dem bloßen staatswirthschaftlichen Interesse als einem politischen Akt beimessen. Bern an die Ohmgeldfrage anknüpfend richtete daher an Waadt die Einladung zu einer Conferenz, und auf derselben wurde in Peterlingen das Concordat abgeredet, nach welchem mit Vermeidung eines eigentlichen Mauthsystems, doch gewisse zum Verbrauche in den Kantonen (denn die Durchfuhr sollte frei bleiben) bestimmte französische Waaren mit einem mäßigen Zoll belegt werden sollten. Vierzehn Kantone traten der am 27. und 28. Augstmonat abgeschlossenen Uebereinkunft bei. Diese besagt: 1) Die Schweiz huldigt, wie bisanhin, dem Grundsatze des freien Verkehrs gegen alle Staaten, die ihr denselben gestatten. Gegen diejenigen Staaten, welche die schweizerischen Natur- und Kunsterzeugnisse mit hohen Einfuhrzöllen belasten oder ganz verbieten, behält sie sich die Anwendung schützender Maaßregeln und einer gerechten Reciprocität nach ihrer besondern Lage und ihrem eigenen Bedürfnisse vor. 2) In Folge dessen werden (so lange das französische Mauthsystem in bedrückender Ausdehnung und Strenge gegen die Schweiz in Anwendung bleibt) nachbenannte, aus Frankreich kommende Gegenstände mit folgenden Einfuhrzöllen belegt [6]) ꝛc. ꝛc. Bei Durchfuhr wurde der entrichtete Eingangszoll erstattet, und alle durch Ursprungs-

---

[6]) Z. B. der Centner Luxusweine in Flaschen Fr. 20. Liqueurs Fr. 30. Verarbeitetes Leder Fr. 40. Baumwollenfabrikate Fr. 40. Seidenfabrikate Fr. 120 ꝛc. ꝛc. Weine in Fässern zahlten zehn Rappen von der Maaß. Für die im Jura konsumirten wendete die Regierung die Hälfte des Betrags den Gemeinden für ihre Ortsbedürfnisse zu, so daß darüber keine Unzufriedenheit sich äußerte.

zeugnisse als schweizerisch anerkannten Erzeugnisse waren frei. Der Ertrag dieser Zölle sollte nach dem Maaßstabe der Bevölkerung unter die Kantone vertheilt werden.

Mehrere Grenzkantone, vornehmlich Genf, Basel und Neuenburg, erhoben sich mit zunehmender Heftigkeit gegen dieses Concordat, welches den freien Verkehr erschwere und den Handel belästige; mit besonderm Eifer auch Zürich, nach dessen Antwort auf die erste vertrauliche Eröffnung vielmehr Einwilligung vorausgesetzt war, und ungestüm wurde die Aufhebung eines solchen, dem Bundesvertrag widersprechenden, Mauthsystems gefordert. Man konnte die nach den vorhergegangenen Mittheilungen unerwartete und auffallende Heftigkeit dieser Angriffe nur durch politische Beweggründe erklären, einige glaubten, sie dem Grolle beimessen zu können, den der Erfolg eines von Bern ausgehenden Vorschlags erregte, dessen Fehlschlagen war geweissagt worden. Die Aeußerung von Usteri, der seinem Hasse sich überlassend, im Großen Rathe von Zürich das Concordat ein „Machwerk der Arglist und des Unverstandes" benannte, schien eine solche Ansicht zu rechtfertigen.

Von Frankreich wurde diese selbstständige Abwehr gegen seine Mauthansprüche übel vermerkt; von seinen Weinbauern wurde über Behinderung größern Absatzes geklagt, und eifersüchtig besorgte der große Nachbar Anbahnung näherer Verhältnisse zwischen der Schweiz und andern angrenzenden Staaten, zumal bereits die Turiner-Regierung zu einem Handelsvorkommniß mit der Schweiz Geneigtheit äußerte, insofern ein solches zu vollziehen sie sich vermögend erzeige; dasselbe würde der Schweiz zu freierer Ausfuhr über Genua, und Belebung des Zwischenhandels Vortheile dargeboten haben.

Die französische Regierung wollte den Abschluß des Concordats dem Mangel an Wachsamkeit und Thätigkeit ihres Gesandten, des seit 14 Jahren in der Schweiz beglaubigten, mit Verhältnissen und Einrichtungen vertrauten, persönlich geachteten und beliebten Grafen A. von Talleyrand beimessen und ersetzte ihn durch den Marquis de Moustiers, welcher den französischen Einfluß wieder empor heben, voraus das Concordat umstürzen sollte, anbei sollte der neue Gesandte die an den Revolutionsversuchen in Italien betheiligten, in der Schweiz sich aufhaltenden Flüchtlinge überwachen, ihre Anschläge vereiteln, und ihre Fortweisung verlangen, endlich den Abschluß einer Militärcapitulation zu Errichtung von Schweizerregimentern zum Schutze des Königs von Neapel betreiben.

Diesem neuen Organe des französischen Ministerium war nach seiner frühern Geschichte über seine Wirksamkeit in Sachsen, Preußen und Württemberg ein Ruf vorausgegangen, der ihm bei Wenigen zu großer

Empfehlung diente, die Thätigkeit eines Adepten, eine Schule der schlimmern Diplomatie besorgen ließ. Bei seinem ersten Auftreten, schon in seinem Benehmen bei der Begrüßung schien er von der Geltendmachung einer Ueberlegenheit seiner Stellung und seiner Persönlichkeit einen Erfolg der Einschüchterung bezweckt zu haben; dasselbe verrieth Mangel an Kunde der Verhältnisse und der Menschen, mit denen er es zu thun hatte, so daß das Ergebniß ein sehr verschiedenes war, und er von Anbeginn, mit Ausnahme einiger von ihm als beglaubten Ultra's mit anscheinender Auszeichnung behandelten Personen, entgegenkommende Achtung und Zutrauen nicht vorfand. Er stellte sich durch übermüthige und unbedachte Reden, wie er sich — der übrigens wohlbewanderte Weltmann — solche gegen seiner Ansicht zufolge viel tiefer Stehende erlauben zu können glaubte, unbeliebigen Rückäußerungen bloß, welche dann von ihm hingenommen werden mußten. In die Einzelheiten, welche wohl auch Stoff zu einer Anekdotensammlung darbieten möchten, ist hier nicht der Ort einzutreten.

Das Concordat, welches der neue französische Gesandte wegschaffen sollte, hatte aber bereits begonnen zu zerfallen. Schon auf der Tagsatzung von 1823 konnte man dies wahrnehmen. Die Vollziehung desselben war zuweilen sehr lau, im Kanton Aargau kaum eine anscheinende. Die Beschränkungen, welche durch dasselbe dem Kleinhandel und seinem Gewinn auferlegt wurden, schienen ein zu großes Opfer; der Widerspruch der nicht concordierenden Kantone zeigte eine Bitterkeit, welche vielleicht eher im Widerstand gegen die Anmaßung des Auslandes, gerechtfertigt gewesen wäre. So zerfiel nach kaum zweijähriger Dauer das Concordat, und nachdem bereits mehrere Kantone den Rücktritt von demselben erklärt hatten, mußte es auf der Tagsatzung von 1824 aufgegeben werden. Moustiers wußte die Aufhebung als ein Ergebniß seines Einflusses geltend zu machen, und wurde dafür zum Rang eines Botschafters befördert. Als solcher wurde er nach Spanien versetzt und nach kurzer Zeit zurückberufen, um bald nachher in einem Zustande von Geistesverwirrung zu sterben, aus dessen Anlage vielleicht einiges in seinem Verhalten sich erklären läßt.

Nicht wenige Zeit nahmen die Diocösanverhältnisse in Anspruch. Bis 1815 war Bern ein ganz zu der reformirten Kirche sich bekennender Kanton. Der katholische Gottesdienst war in der Hauptstadt, der einzigen Gemeinde, in welcher eine Zahl von katholischen Familien angesiedelt war, geduldet. Mit der Vereinigung des Jura wurde Bern paritätisch und die für die Regierung neuen und unbekannten Verhältnisse zu bischöflichen Rechten mußten berücksichtigt werden. Die Lage war nicht eine

ganz einfache. Der katholische Landestheil hatte bis zum Eindringen der Franzosen den Bischoff als Landesherrn anerkannt. Bei dem Eindringen derselben war er ausgewandert, und lebte mit einigen ihn begleitenden Geistlichen in Offenburg. Bei Auflösung der französischen Herrschaft glaubte er die Herstellung in frühere Würde und Rechte verhoffen zu können. Wie vorhin erwähnt, wurde jedoch die Vereinigung des Gebiets mit dem Kanton Bern verhängt. Der Klerus hätte wie natürlich jene Herstellung gewünscht, und konnte nur ungern an die Stelle des Fürstbischofs eine wesentlich akatholische Regierung treten sehen [7]). Jetzt wünschte er eine eigene Diocöse für das Land. Die Regierung fand einestheils die finanzielle Last einer ausschließlichen auf das Land beschränkten Diocöse — für Bischoff und Kapitel — zu bedeutend, eine Vereinigung mit dem dazu nicht ungeneigten Solothurn wegen der für Bern immerhin schwierigen Verhältnissen in Rom schien ihr nicht hinreichende Haltung zu gewähren, und sie glaubte in einer Vereinbarung mit dem katholischen Vororte, dem oft zum Widerspruch gegen die Nunciatur veranlaßten Luzern größere Sicherheit für die Bewahrung obrigkeitlicher Rechte gegen Forderungen der Curia erwarten zu können. Nach lang andauernden Verhandlungen über weitere Ausbreitung der Diocöse über andre Kantone und über die daraus erwachsenden Verhältnisse, kam eine Vereinbarung mit Luzern zu Stande, nach welcher der Bischof in Luzern residiert haben würde. Solothurn bestrebt, die Residenz des Bischofs in die Mauern seiner Hauptstadt verlegt zu sehen, widersetzte sich nach Vermögen auch in Rom der Verwirklichung jener Vorkommniß, und fand für seine Bestrebungen in Bern selbst nicht ungünstiges Gehör, wo viele einem solchen Verhältnisse mit der alt-befreundeten Stadt günstig waren. Nach mancherlei Verhandlungen kam denn auch mit Vergünstigung der Curia, welche besonders die Beibehaltung eines von Alters her unter dem Namen Basel bestandenen bischöflichen Stuhls urgierte, die neue Umschreibung eines Bisthums Basel zu Stande. Es umfaßte den Jura und Solothurn, und andere bishin zum Sprengel Constanz gehörige Kantone sollten sich demselben anschließen können. Der Bischof mit seinem Capitel, zu welchem Bern und Solothurn je drei residierende Domherren stellten, hatte seine Residenz in Solothurn. Für die Wahl der Domherren gab es noch Schwierigkeiten; für Solothurn wurde sie der Regierung zugestanden, für Bern, dessen Regierung wesentlich eine akatholische sei, erklärte Rom, sei

---

[7]) Auch gestund es ein Geistlicher ohne weiters ein, daß unter 64 Amtsbrüdern kaum 4 als der Vereinigung mit Bern geneigt, oder wenigstens mit derselben versöhnt zu zählen seien.

dies nicht möglich, und man mußte sich auf das Recht beschränkrn, aus einem jeweiligen sechsfachen Vorschlage die Hälfte der Namen auszuschließen.

Im Jahr 1828 trat die dreihundertjährige Feier der Einführung der Reformation ein. Sie wurde in ernster Festlichkeit begangen. Der in Amtstracht versammelte Große Rath begab sich in Festzug zum Gottesdienst in der Münsterkirche, welchem der preußische Gesandte in großer Uniform anwohnte. Eine Ansprache des Amtsschultheißen an den Großen Rath wurde auf Verlangen gedruckt. An die 65,000 die protestantischen Schulen des Kantons besuchenden Kinder wurden Gedenkmünzen und eine kleine Erinnerungsschrift ausgetheilt. Erhebend war die anstandsvolle Haltung der Bevölkerung, die Bewohner der Stadt und eine große Zahl von Landleuten füllten die Straßen Berns, durch welche der Große Rath vom Rathhaus in die Kirche sich begab; keinerlei Vorkehr irgend welcher Art zu Handhabung der Ordnung war getroffen; es bedurfte derselben nicht. Es war der letzte Anlaß, bei welchem die ehemalige Regierung in öffentlicher Feier erschien, und kein Mißton trübte den freundlichen Verlauf.

Moustiers Persönlichkeit war kaum eine geeignete, andere Anstände auszugleichen, die sich erhoben, und bedeutender Aerger erregte es bei der französischen Gesandtschaft, als infolge vortheilhafter Salzlieferungstraktate mit angrenzenden deutschen Staaten (welche vornehmlich der einsichtsvollen Thätigkeit und den Bemühungen des in Stuttgart und Carlsruh sehr angesehenen aargauischen Bürgermeisters Herzog von Effingen zu verdanken waren) Frankreich genöthigt wurde, nach 1824 für den Absatz von Salz auf nahezu an die Hälfte seiner frühern Preise herabzugehen. Nach der Aufhebung des Retorsions-Concordats, sah Waadt bei der ihm nachtheiligen Concurrenz der französischen Weine sich veranlaßt, neuerdings gegen das bernerische Ohmgeld aufzutreten, und brachte es auf der Tagsatzung von 1830 zu einer Abstimmung, durch welche mit 20 Stimmen (blos Wallis wegen des von ihm behaupteten Tabakmonopols stimmte mit Bern) Bern aufgefordert wurde, „sein Ohmgeldgesetz nach dem Geiste des Bundesvertrags abzuändern." Durch diesen, auf Zürich's Antrag in dieser Weise gefaßten Beschluß, ließ sich die Tagsatzung auf das Feld weit aussehender und gefährlicher Bundeserläuterungen ein. Bern hielt die Tagsatzung zu einem solchen Beschlusse nicht für befugt, und erhob dagegen Einsprache. Irgend eine Folge wurde ihm vorerst nicht gegeben. Nach dem Sturze von Bern's halb aristocratischen Einrichtungen, behielt dessen neue Regierung nicht allein das Ohmgeld bei, sondern vermehrte nach einigen Jahren dasselbe durch

Verkleinerung der Maaß um eilf Prozente, während zugleich die Ausschenkgebühren in weit höherm Maaße erhöht wurden. Waadt, nach jahrelang fortgesetzter Klage über Beeinträchtigung seines Rebbaues beschwerte nunmehr sich nicht darüber und Zürich eiferte auch nicht länger für den Bundesvertrag.

Noch soll bei dem Rückblicke auf jene Epoche der nach Rückkehr Ludwig XVIII. mit Frankreich zu Erstellung von vier Regimentern der Linie und zwei Garderegimentern abgeschlossenen Militärkapitulationen gedacht werden. Denselben war die unterm 23. September 1814 abgeschlossene Kapitulation für ein Regiment von 2005 Mann vorausgegangen, welches nach dem Grundsatze der freien Werbung für Holland errichtet wurde. Bei den französischen Kapitulationsanträgen wollte daher Bern sich blos für 1000 Mann betheiligen, und vereinigte sich mit den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Wallis und Genf zu Bildung von zwei Regimentern der Linie und einem der Garde nach freier Werbung. Zürich an der Spitze der übrigen Kantone (mit Ausnahme Appenzells, welches sich nicht betheiligen wollte) hatte bereits ebenfalls die Werbung für zwei Regimenter Linie und eines Garde gestattet. Während der Dauer des Vertrags hatte derselbe von Seite der Ministerialbeamteten manche Anfeindung zu bestehen; die den Schweizern gestatteten Rechte, besonders auch ihre eigene Justizverwaltung, auf welche sie wegen des Einflusses auf die Mannszucht nach altem Herkommen großes Gewicht legten, waren oft sich wiederholenden Angriffen ausgesetzt. Ein neues von der Schweiz ausschließlich berathenes Gesetzbuch gab zu Schwierigkeiten mit der französischen Regierung Anlaß, über welche zwischen dem französischen Botschafter von Gabriac und schweizerischen Delegierten unterhandelt werden sollte, als in Folge der Juliusereignisse von 1830 Frankreich die Kapitulationen plötzlich aufhob und die Truppen zur Rückkehr in das Vaterland entließ. Die Regierung von Bern bewilligte L. 25,000 a. W. um die Kosten des Durchzugs der Heimkehrenden zu decken und eigenen bedürftigen Angehörigen augenblickliche Subsistenzmittel zu gewähren. Ein späterer mit dem deshalb in die Schweiz entsendeten Baron de St. Aignan abgeschlossenen Vertrag regelte die Ansprachen der Betreffenden wegen Reformgehalten u. dgl.

Der wieder von dem vertriebenen alten Königsstamme Neapels bestiegene Thron sollte auch durch Schweizertruppen geschützt werden. Von den Mächten empfohlene die vortheilhaftesten Bedingungen darbietenden Anträge zu Kapitulationen, nach welchen Neapel vier Regimenter (ungefähr 6000 Mann) in Sold zu nehmen bezweckte, fanden bei den mehreren schweizerischen Regierungen sehr geneigte Aufnahme. Bern hielt

eine Zahl von 3000 Mann, welche nach freier Werbung für Holland und Frankreich aus dem Kanton Dienst nehmen konnte, für das Bedürfniß genügend, das zu Verwendung überflüssiger Bevölkerung vorgeschützt werden mochte, und gab dem dringenden, von den Gesandtschaften der übrigen fremden Mächte empfohlenen Ansuchen Neapel's und dem Wunsche eigener Angehörigen zu Eröffnung eines die günstigsten Bedingungen (für Sold, Reformgehalte u. s. w.) darbietenden Dienstes erst dann Gehör, als von Paris aus die richtig sich erweisende Nachricht eintraf, die holländische Regierung sei zu der unerwarteten (und rechtlich wohl nicht befugten) einseitigen Aufhebung der Kapitulationsverträge entschlossen. So wurde dann unterm 6. September 1828 für ein Regiment von 1402 Mann (das vierte Schweizerregiment in neapolitanischen Diensten) eine Kapitulation (die letzte) abgeschlossen. Ein großer Theil desselben, Offiziere und Soldaten, trat aus dem holländischen Dienste in dasselbe über. Wie, vielleicht in nicht eben rühmlicher Weise die Auflösung dieser letzten Militärkapitulationen später bewirkt worden, ist bekannt. Der Dienst war in der Schweiz beliebt; durch Ueberzählige (9 Mann auf die Compagnie) war das Regiment auf 1637 gebracht.

Die Wortführer der öffentlichen Meinung erklärten, die Zeit solcher Verhältnisse und Verträge sei eine vorübergegangene, und dieselben seien nunmehr unzulässig geworden. Früher hatte man geglaubt, einen Ausweg für einen Theil der Uebervölkerung offen behalten zu sollen, und bei dem Abschluß von Militärkapitulationen glaubte man auch, einen nicht unbrauchbaren Kern zu Bildung der eigenen Landeswehr zu erhalten, für welche jetzt durch manche Anstalten gesorgt wird, bei denen die Unkosten an Geld und an Zeit nicht gespart werden, und die sich, wie es scheint, der allgemeinen Zustimmung zu erfreuen haben. Anbei muß auch berücksichtigt werden, daß mit Ausnahme England jetzt alle Staaten Europa's den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufgestellt haben, und daher für die Errichtung fremder Truppenkörper nicht länger Raum gegeben ist.

Achtzehntes Kapitel: Bern Vorort.

Hinfall des Retorsions-Concordats. Congreß von Verona. Flüchtlinge und Fremdenpolizei. Presse. Aeußere Verhältnisse. Rückblick.

Mit dem Jahr 1829 giengen die Obliegenheiten des eidgenössischen Vororts wieder auf zwei Jahre an Bern über. Die Besorgung derselben

war keine leichte und keine angenehme den fremden Mächten und den schweizerischen Kantonen gegenüber. Jene verlangten bestimmte Vorkehren gegen die Umtriebe, welche der allgemein thätigen Revolutionspropaganda beigemessen wurden. Bern selbst, seine Einrichtungen und seine Regierung waren von derselben kaum weniger angefeindet und bedroht als die Staaten, aus welchen flüchtig Unzufriedne aller Länder des europäischen Continents sich in die Schweiz warfen, Stätte einer sichern Zuflucht, von welcher aus sie unbehindert Verbindungen in dem von ihnen mit der Absicht auf Herbeiführung einer politischen Umwälzung verlassenen Heimathlande unterhalten konnten. Solchem Treiben war daher die bernerische Regierung in ihrem eigensten Interesse abgeneigt und vielmehr hingewiesen, es zu bekämpfen. In dieser Richtung war sie in der Eidgenossenschaft ziemlich vereinzelt, und fand vielleicht blos in den Urständen mehr als in den andern Zustimmung. In der sehr großen Mehrzahl der Kantone war die Meinung vorherrschend, welche bereits damals als die „aufgeklärte", „fortgeschrittene" sich bezeichnete, und der zufolge vertrags- und gesetzesgemäße Einrichtungen nach dem Gutfinden einer jeweiligen Mehrheit sollten umgewandelt werden.

Ueber den allfälligen Einfluß, welchen Bern als Vorort üben könnte, ließ der Hinfall des Retorsionsconcordats, an dessen Bildung seine Regierung thätigen Antheil genommen hatte, keine günstigen Zweifel übrig. Eine traditionnel gewordene, schon zur Zeit Ludwig XIV. in Frankreich festgehaltene politische Ansicht betrachtete Bern als einen lästigen Gegner des französischen Einflusses. Bereits der Gesandte dü Lüc hatte den noch gegen das Ende der Zwanzigerjahre des 18. Jahrhunderts betriebenen Plan entworfen, den Bernern die Waadt zu entreißen. Der König in Preußen, Vater Friedrichs II. hatte öfters Geneigtheit gezeigt, Neuenburg zu verkaufen, und es waren darüber Unterhandlungen mit dem Prinzen von Bourbon und der Prinzessin von Conti eingeleitet worden. Den Waadtländern sollte das Anerbieten gemacht werden, vereint mit Neuenburg unter einem französischen Fürsten zu stehen. Ihre Rechte sollten gesichert bleiben, nur Waadtländer öffentliche Stellen bekleiden können; Frankreich würde zwei Regimenter in Sold nehmen, alle Offiziersstellen Waadtländern vorbehalten bleiben. „Von den übrigen Kantonen würde keiner solches ungern sehen, weil Bern dadurch geschwächt und man Neuenburg und Waadt als schweizerische Bundesgenossen anerkennen würde." Hinwider suchte man, da Großbritannien nicht beabsichtigte, Bern und die reformirten Kantone zu schwächen, den Ankauf von Neuenburg durch den Herzog von Cumberland einzuleiten. Diesen geheimen Planen ist auch das große Gewicht beizumessen, welches Bern bei den im

Jahr 1731 durch Hr. von Vbnac zu Erneuerung des Allianztraktats der Eidgenossenschaft mit Frankreich angebahnten Unterhandlungen darauf legte, daß Frankreich die Anerkennung von Neuenburg, Genf und Mühlhausen, als zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörend, ausspreche [1]). Was damals Frankreich bezweckte, erreichte es am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Auch Napoleon erklärte, eher werde die Sonne vom Niedergang zum Aufgang zurückkehren, als daß er zugebe, daß Bern wieder die Waadt besitze. Die königliche Regierung, deren Restauration bei der Bernerischen freudige Theilnahme fand, theilte solche Ansichten weniger, nachdem sie sich bald überzeugen mußte, daß ihr außer jenen Kreisen Befreundung nicht zu Theil werde. Die nachbarlichen Verhältnisse mit den Folgen alltäglicher Berührung gaben Stoff zu vielen oft lästigen Geschäften, so der durch die strengen französischen Mauthgesetze angefachte Schleichhandel und öftere, zuweilen mit bewaffneter Hand von Franzosen verübte Frevel in den auf der Grenze liegenden schweizerischen Waldungen. Pensionsangelegenheiten aus französischen Diensten Heimgekehrter, persönliche Angelegenheiten der verschiedensten Art der zahlreich (nach einer Angabe der französischen Gesandtschaft die kaum glaubliche Zahl von zweihundert tausend betragend) in Frankreich niedergelassenen Schweizer und Schutz für die in der Schweiz angesiedelten Franzosen erforderten vielleicht, erklärten jedenfalls die größere Thätigkeit eines gewöhnlich ziemlich zahlreichen Personals der französischen Gesandtschaft.

Die Ereignisse während der schweizerischen Revolutionsjahre, der Gegensatz der östreichischen Bestrebungen gegen französische Gewalt, die Antheilnahme der ausgewanderten und andrer sonst in fremden Diensten stehender Schweizer an den Heerzügen der Oestreicher und eine im allgemeinen freundliche Haltung des Wiener-Cabinets hatte in den Gesinnungen vieler Schweizer eine von der frühern sehr verschiedene Richtung erzeugt. Man ersah in Oestreich nicht mehr den „Erbfeind", sondern setzte im Gegentheil auf dessen Befreundung großen Werth. Die Grenzbestimmungen und das Schicksal einiger Gebiete sowie auch bedeutende Ansprachen gaben zwar Anlaß zu schwierigen und mitunter lange andauernden Erörterungen. So wurde z. B. die Ansprache bündtnerischer Berechtigter auf Güter in den an Oestreich übergegangenen Bezirken von Cleven &c. erst sehr spät durch den Entscheid des Kaisers Franz erledigt, indem er im Jahr 1833 für das bündtnerischen Angehörigen zuständige Privateigenthum, welches ihnen bei der Einnahme des nunmehr zum

[1]) Aus dem Briefwechsel des General von St. Saphorin mit dem Schultheißen von Erlach.

lombardisch-venetianischen Königreichs gehörigen Veltlins war entzogen worden, den Beraubten eine Entschädigung von Fr. 2,109,694 a. W. zuwies. Die östreichischen Gesandten in der Schweiz, der im diplomatischen Dienste ergraute Geheimrath von Schraut, und der im Augenblicke vor der Revolution von 1830 zum Gesandten in Holland beförderte Freiherr von Binder beflissen sich in der persönlichen Weise ihres Verhaltens einer „correcten" Geschäftsführung, bei welcher die erforderliche gegenseitige Geneigtheit zu gutem Einvernehmen ohne intime Annäherung gut bestehen mochte. Die Stellvertreter und Wortführer der übrigen Großmächte, England, Rußland und Preußen standen gewöhnlich ohne viele eigentliche Geschäfte in guten persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zu den Landesbehörden. Die fremden Gesandten hatten mit Ausnahme des in Luzern residierenden Nuncius sich in Bern niedergelassen, und bildeten ein „diplomatisches Corps", welchem gegenüber die Stellung der bernischen Regierung nicht immer eine ganz einfache war. Früher hatten sich die Gesandtschaften vertheilt: Der französische Botschafter wohnte in Solothurn, der östreichische Gesandte in Basel, der großbritannische in Bern; die Geschäfte Preußens wurden durch den Gouverneur von Neuenburg besorgt, und ein sogeheißenes diplomatisches Corps mit seinen exceptionnellen Verhältnissen gab es nicht. Wenn nunmehr die Geschäftsführer der fremden Mächte sich einestheils unter Besorgung der eigenen nähern Interessen gegenseitig nicht ohne Eifersucht beobachteten, so schienen der Schweiz gegenüber nichts desto weniger ihre Aufträge in einzelnen Vorkommenheiten — wie z. B. bei den Flüchtlingsangelegenheiten — gemeinsam gefaßte übereinstimmende und daher drängende.

Die napoleonische Aera darf wohl als diejenige der Herrschaft des Willens bezeichnet werden, welcher die Meinungen darnieder halten sollte, die aus der ersten Revolution her allgemein sich verbreitet hatten. Allein diese Herrschaft bildete zu gleicher Zeit den Gegensatz gegen „herkömmliche Rechte" und insofern als die Bestrebungen jener Meinungen eben diese Rechte befeindeten, trafen sie mit dem Napoleonismus zusammen. Die Politik der Mächte des Festlandes, an deren Bestimmung Fürst Metternich einen Antheil hatte, welcher als der überwiegende betrachtet war, ersah in diesen Bestrebungen eine gemeinsame Gefahr, und auf dem Congreß von Verona wurde beschlossen, denselben nachdrücklich entgegenzutreten.

Die Schweiz war mit Mißtrauen betrachtet. Die Haltung der Presse in den meisten Kantonen und das Zusammenströmen politischer Unzufriedener und Flüchtiger gaben Stoff dazu. Die Presse, zwar nicht unbedingt und allgemein frei, war es in den meisten Kantonen durch Duldung. Ihr hervorragendster Führer in der Schweiz, Paul Usteri,

gehörte der Revolutionspartei an. Ausgezeichnete Kenntnisse und eine ungemeine Leichtigkeit in der Arbeit hatten ihm in seinem Heimathskantone Zürich die Anerkennung überlegenen Talents verschafft, und bei dem herkömmlichen Antagonismus von Zürich gegen Bern ist die Vermuthung weder eine gewagte noch eine unbillige, daß die persönliche Abneigung Usteri's gegen Bern seinem Einflusse nicht hinderlich war. Die Beschlüsse von Verona sollten wesentlich den feindseligen Auslassungen der Presse gegen bestehende Verfassungen und Gesetze und den gefährlichen Umtrieben politischer Flüchtlinge entgegentreten, und sie wurden daher nach den einen Ansichten als wohlthätigen Schutz verheißend, gerne gesehen, von den andern als ein Eingriff in die freie Selbstständigkeit dargestellt [2]). Die Gesandten von Oestreich, Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien hatten bei der Tagsatzung vom Jahr 1823 übereinstimmende ernste Beschwerden über den Mißbrauch der Presse eingegeben, welcher nach dem Vorgange von Usteri in mehreren Kantonen eher begünstigt als bekämpft zu sein schien. Auf den Bericht einer eigens niedergesetzten Commission beschloß die Tagsatzung einmüthig, alle Stände einzuladen, daß der Aufenthalt fremder Aufwickler und die Aufstiftungen gegen rechtmäßige Regierungen durch die Presse nicht geduldet werden. Einstimmige Zustimmung erhob die Einladung zu einer allgemeinen Uebereinkunft. Der Aufenthalt von Fremden sollte nur auf Einlage gültiger, von einer rechtmäßigen Regierung ausgehender Ausweisschriften gestattet werden; Censur den Preßvergehen wehren. Die Uebereinkunft blieb bis 1829 in Kraft. In ihrer Antwort an die Minister behauptete die Tagsatzung das Recht eines freien unabhängigen Landes nach Gutfinden Aufenthalt und Schutz zu gestatten, anerkannte aber zugleich die allgemeine Verpflichtung weder zu fördern noch zu dulden, was als feindlich gegen befreundete Staaten erscheinen müßte; eine Erklärung, welcher nicht alle Kantone eine gleiche Tragweite beimaßen.

Die Revolutionspartei begrüßte mit unwilligem Tadel den Tagsatzungsbeschluß, und hieß es eine sklavische Unterwürfigkeit, den Frieden

---

[2]) Es muß hier des Versuchs erwähnt werden, in Bern unter dem Titel „Europäische Zeitung" ein Blatt erscheinen zu lassen, angeblich um den fortwährenden Angriffen feindlicher Blätter von Aargau, Waadt und Zürich gegen die bernerischen Zustände zu begegnen. Ein mit den geheimen Gesellschaften in Verbindung stehender Mann, Prof. Heldmann, wurde der bernerischen Regierung als Redaktor empfohlen. Die erste Ankündigung deutete jedoch auf eine Revolutionspropaganda hin, die ihren Sitz in Bern haben würde. Das Blatt mußte einlenken, allein der in Bern selbst sehr mißfällige Versuch wurde von den fremden Diplomaten der Regierung beigemessen, deren böse Absichten vorschnell verrathen worden seien. Das Blatt gieng sehr bald ein.

der Schweiz mit befreundeten Regierungen nicht fremden Ruhestörern preiszugeben. Mehr oder weniger selbstbewußt über das Ziel schienen mehrere Kantonsregierungen, welche nicht gern auf die Gunstbezeugung der revolutionären Wortführer verzichteten, den getroffenen Verfügungen nur ungern beizupflichten, und es erfolgten allerlei Aeußerungen des Bedauerns über den Drang der Umstände, und über die illiberale Richtung, die theilweise (mit Hindeutung auf Bern) vorherrsche. In der den Kantonen anheimfallenden Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse machte sich eine große Verschiedenheit bemerkbar. Hin und wieder erzeigte man sich einer Duldung von Ausnahmen ziemlich geneigt, sei es, daß man es mit den Ausweisschriften nicht genau nahm, oder den Aufenthalt verdächtiger Fremder ignorirte, nach längerer Andauer desselben ihn für entschuldigt und gerechtfertigt zu halten schien. In einigen Kantonen erhielten Flüchtlinge Anstellungen, und wurde ihnen sogar das Landrecht ertheilt, um sie den Wirkungen der Tagsatzungsbeschlüsse zu entziehen. Noch lauer wurde die Aufsicht über die Presse vollzogen. Die Tagespresse war meist in den Händen der Revolutionspartei, die ihren Zweck nie aus den Augen verlor, denselben in ihren Aeußerungen über die Zeitereignisse, wie im Verschweigen derselben immer verfolgte, geschickt genug in ihren Ausdrücken, um nicht gerichtlicher Ahndung sich auszusetzen; von ihr war die Censur als Bekenntniß der Servilität oder Ausdruck des Absolutismus geächtet und nur in den wenigsten Kantonen durften die Regierungen derselben sich bedienen; daß Bern es that gab einen weitern Vorwand zu seiner Befeindung durch die Revolution.

Solche Erscheinungen mußten auf die öffentliche Meinung sehr nachtheilig einwirken. Der Widerspruch zwischen Wort und That, zwischen Verheißen und Erfüllen verkündete etwas unedels und unbiederes entgegen den Ueberlieferungen über die Treue in der Eidgenossenschaft. Die Treue war als die Grundlage betrachtet, auf welcher die Eidgenossenschaft sich errichtet hatte, auf welcher sie Bestand finden konnte. Sie bleibt die Grundbedingung eines Gemeinwesens, und diejenige der Verbindungen unter Staaten wie unter Einzelnen. In ihr hatte für die Schweiz in's besonders der Muth in drängender Gefahr gewurzelt, auf ihr beruhte die Zuversicht in ihre gerechte Sache, die Kraft in der Noth; in der Treue stand fest die Liebe zum Vaterlande, das Hingeben für dasselbe; auf ihr beruhte die Achtung des Auslandes, dieses Bollwerk, ein mächtigeres als der Vertrag oder das Protokoll, welche die Klugheit für den Augenblick stiftet, und veränderte Umstände vernichten. Diese Treue hatte einst über die Gefahren der Zeit, über die Leidenschaften in den Gemüthern, die Verirrungen des Fanatismus, die Gewaltthaten der Rohheit hinübergeragt.

Sie hatte geheiligt, was gutes und edels in Sinn und Wesen der Eidgenossen lag; sie söhnte aus, wo eine Rechtfertigung nicht stattfinden konnte; sie belebte die Kleinen wie die Großen; sie erfüllte mit Zuversicht den Führer im Rath und im Feld und den einfachen Bürger, sie stand allen zur Seite; und über ihr waltete Gottes Segen. Sie kränkelte an der Selbstsucht. Getödtet wird sie durch den Pesthauch der Factionen, wenn jeder es für erlaubt hält, erduldete oder vermeinte Unbilden zu rächen, sollte er auch darüber an seinem Vaterlande untreu und eidesbrüchig werden; wenn jeder meint nach seinen Ansichten die Einrichtungen des Gemeinwesens umwälzen zu dürfen, durch keine eigene Pflicht, nicht durch Rechte Anderer gebunden zu sein. Man fordert für das gemeine Leben, was man Treue heißt, weil ohne diese keine Sicherheit bleibt, allein im öffentlichen, im Staatsleben scheint sie dahin gerechnet zu werden, was man einen überwundenen Standpunkt heißt; eine Berufung auf dieselbe gilt als eine Heuchelei oder als ein Zeugniß der Beschränktheit. Bei der Verletzung des sogeheißenen politischen Eides entscheidet nur der Erfolg; dem Mißlingen allein droht die Strafe.

Der Wiener Congreßakt und der zweite Pariserfrieden hatten die Verhältnisse der Schweiz zum Ausland bestimmt. Sie sollte neutral sein; also wie ohne besondere Bündnisse auch ohne vorzugsweise Hinneigung zu einer der großen Mächte. Die sehr einfache Politik der Eidgenossenschaft verlangte nach Staatsrecht, wie nach Staatsklugheit, daß sie unparteisam, friedlich und freundlich sich erzeige. Derselben getreu hielt Bern an der Ansicht fest, bei vorkommenden Verwicklungen solle die Schweiz sich nicht betheiligen, in die innern Angelegenheiten andrer Staaten sich nicht einmischen, gegen deren Regierungsformen nicht eine Abneigung zeigen, welche hinwieder eine Befeindung ihrer Einrichtungen herbeiführen könnte, auf keinen Fall gestatten, daß von ihrem Gebiete aus Umtriebe oder Störungen gegen andre versucht werden dürften.

Die ehemaligen europäischen Republiken und ihre Formen waren meist verschwunden. Als selbstständiger Staat hatte diesseits des Weltmeers außer einigen Städten die Schweiz allein republikanische Formen beibehalten. Die geschichtlichen Grundlagen derselben, die darin bestehenden Rechte waren von der Revolution eben so unversöhnlich befeindet, als die monarchische Form; das Losungswort der Revolution war nichtsdestoweniger (und konnte auch nicht ein anderes sein) „die Republik“ nämlich eine nach den wechselnden und nimmer zu befriedigenden Gelüsten der Menge sich gebehrdende. Unter diesem Losungsworte waren die bestehenden Staaten und besonders die monarchischen Einrichtungen bedroht und befeindet. Natürlich trat mithin der schweizerischen Republik, welche das

Losungswort als verwirklicht darzustellen schien, ein Mißtrauen entgegen, welches um so größer werden mußte, als nach ihrem Thun und Lassen eine Verwechslung ihres Wesens mit demjenigen des von der Revolution angestrebten möglich wurde. Hiezu trug die in verschiedenen Kantonen offen verlautende Stimmung und die vorherrschende Haltung der schweizerischen Tagespresse vieles bei. Bei dem Rückblicke auf jene Tage darf man es nicht vergessen, daß der seit 1815 nie rastende Kampf zwischen den Begriffen über Geltung alter Rechte und hergebrachter Meinungen und den von Tag zu Tag rascher sich entwickelnden Forderungen neuer Ansichten ein so allgemeiner geworden war, daß keine Partei im Staatsleben außer oder über demselben zu stehen den Anspruch erheben konnte.

Im Verkehr mit dem Ausland nahmen die aus dem Verhalten der Presse und aus dem Zufluß politischer Flüchtlinge entstehenden, meist unangenehmen und unersprießlichen Geschäfte wohl die größte Stelle ein. Frankreich, welches über seine vom nahen Schweizergebiete aus ihm oft sehr lästigen Unzufriedenen zu Aufstellung einer, mit sehr thätigen und zahlreichen Agenten versehenen, öffentlichen und geheimen Polizei veranlaßt eine ununterbrochene Aufsicht zu führen sich bemühte, schien das Zusammenströmen von Flüchtigen in die Schweiz mit Unruhe und großer Aufmerksamkeit zu beobachten. Um so auffallender mußte es also erscheinen, wenn eine nicht unbedeutende Zahl von „Königsmördern" (welche an dem Falle und der Verurtheilung Ludwig XVI. Antheil genommen hatten und nunmehr um deswillen geächtet wurden) mit Ausweisschriften zum Aufenthalt in der Schweiz eintrafen. Die schweizerischen Behörden hielten dafür, es könne der französischen Regierung nicht zustehen, über Schweizergebiet in irgend einer Weise zu verfügen, und gestatteten daher einen auf diese Weise angewiesenen Aufenthalt nicht. Nach längern Verhandlungen wurde ausgemittelt, daß die um der Betheiligung am Königsmorde willen also ausgewiesenen Franzosen, welche die deutschen Regierungen aufzunehmen auch nicht gewillet waren, mit den erforderlichen Hülfsmitteln zu der Ueberfahrt nach den amerikanischen Freistaaten versehen wurden. Unter der besonnenen Geschäftsführung des Grafen von Rayneval, welcher dem Marquis von Moustiers als Gesandter nachfolgte, gestalteten sich die Verhältnisse befriedigender. Er schloß mit den Ausgeschossenen der Tagsatzung (Fischer, Herzog und Perrot) über nachbarliche Verhältnisse und Niederlassung gegenseitiger Angehörigen einen Vertrag ab, welcher den täglichen Reibungen ein Ende machen sollte, bei denen die Schweiz mit ihrer abweichenden Gesetzgebung in offenbarem Nachtheile sich befand, indem nach Hinfall der Allianztraktate von 1777 und 1799 und der Gebote des Kaiserreichs, unbestimmtes Herkommen

oder Uebung einen für den schwächern Nachbarn sehr ungünstigen Leitfaden darboten. Eine Unzahl von sich widersprechenden Einzelfällen, eben so verschiedene und in verschiedenen Zeiten abweichend geäußerte Forderungen und Zugeständnisse, Erklärungen und gewechselte Noten hatten das Geschäft so verwirrt, daß seit 1816 an dessen Lösung vergeblich war gearbeitet worden.

Der preußische und andere deutsche Gesandte tadelten den Abschluß des Vertrags, welcher die gegenseitigen Niederlassungen begünstige, da jeder in Frankreich niedergelassene Schweizer Franzose werde, und der in der Schweiz niedergelassene Franzose ein solcher bleibe.

Von dem Nachfolger Raynevals Gabriac wurde noch eine ihrem Gegenstande nach schwierige und unangenehme Unterhandlung über die Gerichtsbarkeit der capitulierten Regimenter bis zum Abschlusse fortgeführt, und dann durch die Juliustage abgebrochen. Gegen diesen Vertrag, wie gegen denjenigen über die Niederlassungen hatte sich der laute Tadel der Revolutionspartei vernehmen lassen, wie von ihr zu erwarten war.

Die Verhältnisse mit Oestreich waren, wie vorhin bemerkt, befriedigend. Seine Regierung bethätigte durchgängig eine wohlwollende Gesinnung. Sich jeder Einmischung in die innern schweizerischen Verhältnisse enthaltend, mochte sie sich indeß über allerlei Auslassungen eines Theils der schweizerischen Presse und auch darüber befremden, daß einige in die revolutionären Umtriebe in der Lombardie tief verflochtene östreichische Angehörige in mehrern Kantonen eine sehr bereitwillige Geneigtheit erfuhren, aus welcher sich die sehr nachdrückliche Theilnahme erklärt, welche Oestreich an der an die Tagsatzung gerichteten Beschwerden genommen hatte. Bei der großen Bedeutung, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in Italien und der festere Bestand des Thrones von Neapel für Oestreich hatte, unterstützte es lebhaft die neapolitanischen Anträge zu Militärcapitulationen für schweizerische Regimenter. Sein Gesandter, der erfahrne Geheimrath von Schraut leitete mit vielem Eifer die Schritte des neapolitanischen Beauftragten, Herzog von Calvello.

Mit den andern Großmächten gab es zu dieser Zeit für die Schweiz keine unmittelbar wichtigern Verhältnisse, und mit den benachbarten Regierungen in Deutschland und jenseits der Gebirge keinerlei bedeutendere Anstände. England, Preußen und Rußland unterhielten ständige Gesandtschaften in der Schweiz, bei welcher öfters sehr bedeutende Persönlichkeiten verwendet wurden, wie für England Stratford Canning (der seitherige Lord Stratford de Redcliffe), für Preußen Justus von Gruner. Vor dem später als Gesandter nach München versetzten Geheimrath von Severine

war der ungeachtet seiner Taubheit sehr fähige und oft in wichtigen Geschäften verwendete Baron von Krüdener russischer Gesandte, und kehrte in gleicher Eigenschaft aus den nordamerikanischen Freistaaten wieder bis zu seinem Tode in die Schweiz zurück.

England hatte bereits in früherer Zeit an den Schicksalen der Schweiz großen Antheil bezeugt, auch zu Ende des siebenzehnten und im 18. Jahrhundert die protestantischen Kantone desselben öfters versichert. Der dem bernerischen Waadtlande angehörige General de Pesme St. Saphorin hatte durch Abschluß von Militärcapitulationen mit den Generalstaaten zu Anfang des 18. Jahrhunderts und durch seine unermüdeten Verwendungen bei dem englischen Hofe die Verhältnisse seines Vaterlandes bei diesem und bei jenen fest und günstig zu begründen sich bestrebt. Bern suchte gern nähere Beziehungen zu den reformirten Generalstaaten und zu England, daher auch die Anlagen seiner öffentlichen Ersparnisse in englische Fonds. Die großbritannische Regierung bezeugte ihrerseits eine stäte befreundete Theilnahme an den Schicksalen Bern's, welche sich auf diejenigen der ganzen Eidgenossenschaft ausdehnten, nachdem die von Frankreich und Rom angefachten unglücklichen Religionshändel geschlichtet waren. Bei dem Kampfe gegen das revolutionäre Frankreich blieb seine Aufmerksamkeit auf die Schweiz eine um so sorgfältigere. Wie oben erwähnt worden, suchte es bei der Unmöglichkeit ihr ausreichende Hülfe zu gewähren, die Gefahr durch eigene Nachgiebigkeit in Abberufung seines Gesandten abzuwenden, und als die Schweiz unter der Macht Frankreich's erlegen war, bezeugte es lebendigen und thätigen, allerdings seinen eigenen Interessen und Absichten entsprechenden, Antheil; so auch durch die dem Schultheiß von Steiger bis zu seinem Hinscheide erwiesene Achtung und Unterstützung, die sich auf andere ausgewanderte Mitglieder der ehemaligen bernerischen Regierung erstreckte, und durch die Bildung von Regimentern ausgewanderter Schweizer, die später in eigenem Interesse eine längere Fortdauer fanden. Die in englischen öffentlichen Fonds angelegten bernerischen Staatsgelder, welche nach dem Wortlaute der Gesetze vielleicht als herrenlos gewordenes Gut hätten können behändigt, oder doch bis nach Austrag langwierigen Rechtsstreits hinterhalten werden, wurden mit Zinsen und Zinseszinsen an die von Bern selbst als berechtigt Anerkannten ausbezahlt [1]). Unter den neuen Verhältnissen sind die Beziehungen zu England zwar freundliche geblieben, allein entfernte geworden, und werden kaum zu einigem Leben erwachen, besonders so

---

[1]) Die Restauration überlieferte sie der „Regeneration", welche damit, wenn nicht gutes, doch schnelles Ende machte.

lange England die Maxime der Enthaltung festhält, da wo nicht seine eigenen unmittelbaren Interessen betheiligt erscheinen.

Man hätte vermuthen können, daß nach den Beziehungen von Neuenburg diejenigen von Bern zu Preußen nähere, vertrautere hätten sein können, als sie es wirklich waren. Die bei dem preußischen Hofe hoch angesehenen Grafen von Dohna waren in das Burgerrecht Bern's aufgenommen worden, und ein Dohna war Mitglied des souveränen Raths. Hinwider hatte, wie erwähnt, bereits Friedrich II. den Schultheißen Bern's den schwarzen Adlerorden verliehen. Das Verständniß eines gemeinsamen Interesse verband Preußen mit den Generalstaaten der Niederlande und mit den protestantischen Kantonen der Schweiz. Allein ein solches Mittel verlor unter den dringendern Ansprüchen anderer Verhältnisse seinen Einfluß. Als die Gefahr von Seite Frankreich's sich der Schweiz näherte, war jeder Versuch, der von Bern aus gemacht wurde, um preußische Hülfe oder Verwendung zu erhalten, vergeblich. Die gleiche Politik, welche Preußen durch den Baslerfrieden von seinen Verbündeten abgewendet hatte, ließ auch die Schweiz vereinsamt, und Frankreich verschonte einstweilen um diesen Preis Neuenburg als preußische Besitzung. Der fürchterliche Schlag, den Preußen bei Jena erlitt, erweckte die Theilnahme der unter die Gewalt Napoleon's gebeugten Schweiz, und die kraftvolle Erhebung zu Ende von 1813, die Thaten in den Entscheidungskämpfen ihre Bewunderung. Eine Reise des Königs nach Neuenburg, und die Aufnahme die er in Bern fand (wo ihm zu Ehren die Stadt freiwillig illuminirt ward), gaben ihm die Gelegenheit, in Erinnerung an frühere Vorkommenheiten, die beiden Schultheißen mit dem großen Sterne des rothen Adlers zu beehren [2]). Von Bern wurde dann bei der Säcularfeier der Reformation 1828, welcher der preußische Gesandte von Otterstädt anwohnte, dem König die Erinnerungsmedaille, in einem einzig in Gold geschlagenen Exemplar, übersandt. Die gänzliche Lostrennung Neuenburg's von Preußen wies dieser Macht, anstatt besondere Verhältnisse zu der Schweiz und Bern, die allgemeinen gewöhnlichen befreundeter Staaten an, welche auch seither keine Störung erlitten.

Zu dem von jeder unmittelbaren Geschäftsberührung fernen Rußland hatten sich unvorhergesehene Beziehungen angebahnt. Von einer als Großfürst in die Schweiz unternommenen Reise hatte der nachherige Kaiser Paul freundliche Erinnerungen zurückgebracht; die Heerzüge von

---

[2]) Wie verlautet, konnte der König sich nicht entschließen, zu dem schwarzen Adler als die höchsten von ihm ausgehenden, nur selten verliehenen, Ehrenauszeichnung zwei Ernennungen an beide Schultheißen zu erlassen, von denen er keinen übergehen wollte.

Suwarow und Korsakoff die Aufmerksamkeit auf das Land festgehalten. Einen nachhaltigen Einfluß übte die durch den Einfluß des bekannten Baron Grimm von Katharina ergangene Berufung von Laharpe zum Lehrer der russischen Großfürsten. Das bei seiner an den Schicksalen der Schweiz sich bezeugender Theilnahme um so bemerkbarere Uebelwollen Alexander's gegen Bern trat rücksichtslos hervor vom Augenblicke an, wo in Folge der Ansprachen an Waadt Laharpe entschieden als Feind Bern's sich darstellte. Der Folgen ist vorhin erwähnt worden. Die Gefühle, welche den Kaiser Alexander persönlich bestimmten, konnten für die spätere Richtung der russischen Politik, welche in der Schweiz wohl vornehmlich ihre Verhältnisse zu Frankreich und besonders zu Oestreich im Auge behalten wird, nicht maßgebend bleiben. Eine ständige Gesandtschaft Rußland's in der Schweiz schien eben sowohl bestimmt, als Großmacht den Antheil an allen europäischen Angelegenheiten zu behaupten, als befreundete Gesinnung zu bethätigen, hatte vielleicht auch die Aufgabe, über die ziemlich zahlreich in der Schweiz verschlagenen, über den Untergang ihres Vaterlandes trauernden und von den fremden Herrschern über dasselbe mit nicht unbegreiflichem Hasse abgewendeten Polen, Aufsicht zu halten [3]). Von thätigem Eingreifen in innere Angelegenheiten der Kantone mit dem werkthätigen Antheil, den Capo d'Istria an ihren Einrichtungen genommen, zeigten neuere Merkmale sich nicht. Bei den nicht zahlreichen geschäftlichen Vorkommenheiten blieb die Sprache immer diejenige des Wohlwollens.

Besondere befreundete Verhältnisse, an denen Bern großen Antheil nahm, hatte die Schweiz zum Königreiche der vereinigten Niederlande (dieser ephemeren Schöpfung der Politik, für welche England Ströme Bluts vergossen und Tonnen Geldes verschwendet hatte). Nach dem Standpunkte der protestantischen Interessen, welche vom dreißigjährigen Kriege bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts einen hervorragenden Zug ausmachten, hatten bereits die Generalstaaten nähere Verbindungen mit den protestantischen Kantonen unterhalten und vom Anfange des 18. Jahrhunderts hinweg von denselben kapitulierte Truppen in Sold genommen, ein früher unterbrochenes, erst im Jahr 1828 aufgehobenes Verhältniß.

Die Stellung der Schweiz und diejenige, im besondern, des Kantons

---

[3]) Gewagt und erfolglos war der sonderbare Versuch Laharpe's, auf die Meinung in der Schweiz einzuwirken, indem er in einem gedruckten Aufsatze den Widerstand Polens als ein Ergebniß der Ränke und der Absichten der polnischen Aristokratie gegen die dem Volke günstige Herrschaft Rußlands darzustellen sich bemühte. Die schreib- und rederüstige Revolutionspartei folgte ihm indessen nicht auf diesem etwas schlüpferigen Boden.

Bern zu dem Ausland schien also eine ganz befriedigende, als die Ereignisse vom Jahr 1830 die allgemeine Erschütterung hervorbrachten, unter welcher die seit 1815 gährende Unzufriedenheit sich Luft machte. Daß eine solche Unzufriedenheit, ein allgemeines Mißbehagen bestand, kann nicht wohl in Abrede gestellt werden. Bestimmte nähere Ursachen gab es allerdings allenthalb, wie zu allen Zeiten und unter allen menschlichen Verhältnissen. Ob sie größere, dringendere gewesen seien, als früher (oder als sie es seither geblieben oder geworden sind) wäre zu untersuchen um so unnützer, da kein einzelnes Urtheil sich als maßgebend geltend machen könnte. Was aber nicht in Abrede gestellt werden kann, ist der allgemeine Drang nach einer Neugestaltung der Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft, das Dahinfallen der hergebrachten Einrichtungen und Bedingungen derselben, welcher zu allgemeinem Durchbruche kam, als die Ereignisse in Frankreich denselben verkündeten. Eine nahe Rückwirkung derselben erfolgte in der Schweiz. Ein Kanton nach dem andern fiel derselben anheim, mußte, wie verschieden sie auch unter sich waren, seine Verfassung und seine Einrichtungen in sogeheißener „fortschrittlicher freisinniger" Richtung umgestalten, und, merkwürdig, zuletzt von allen, das wegen seines aristocratischen Ruf's verfehmte Bern. Die Geschichte der, jetzt bald 40 Jahre nachher nicht zur Ruhe gebrachten, Verfassungsversuche und Verfassungswirren gehört nicht hieher. Die Ueberzeugung der alten Erfahrungslehre scheinen sie noch nicht wieder begründet zu haben, daß ersonnene Verfassungen nach vermeintklugen Prinzipien mit logischer Kunst redigiert nicht viel anderes und besseres sind als vorübergehende Versuche. Haltbare Verfassungen — immerhin wie alles was von Menschen kommt, vergänglich und fortwährender Nachhülfe bedürftig, allein doch in ihren Grundformen eine längere Dauer verheißend — macht die Erfahrung und die Geschichte, und zur Erfahrung gehört Zeit, dieselbe zu erwarten erheischt es Geduld. Mit der in unsern Tagen großgewachsenen Ueberzeugung unübertrefflicher Ueberlegenheit bleibt für die Geduld nicht Raum.

Infolge der durch die Juliustage rege gewordenen politischen Leidenschaften drohten, wie anderswo, im Kanton Bern, in welchem das neu vereinigte Bisthum Basel'sche Gebiet in widersprechenden Gelüsten nach kantonaler Unabhängigkeit und confessioneller Umgestaltung vorangieng, Ausbrüche; im alten Kanton sollten sie zunächst die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse bewirken. Die Regierung forderte das gesammte Land auf, seine Beschwerden und seine Wünsche kundzugeben. Die daherigen Eingaben enthielten eine Ueberzahl (mehr denn 600) der verschiedenartigsten Begehren. Denselben oder auch nur dem kleinsten Theile derselben

zu entsprechen, konnte im allgemeinen Interesse nicht versucht werden und wäre auch bei dem innern Widerspruche unter denselben nicht möglich gewesen. Die unter sich unvereinbaren Verlangen strebten meist nach materiellen Erleichterungen oder Begünstigungen. Unter dem Vorwande des Volkswunsches bargen sich alle Bestrebungen der Eitelkeit, der Selbstsucht und des Ehrgeizes. Der Vordersatz aller Begehren lautete, es sollen die Vorrechte, welche die Verfassung für die ehemals herrschende Burgerschaft von Bern vorbehalten hatte, als unverträglich mit einem gleichen Rechte Aller, dahinfallen. Die Julistage hatten überall eine fieberhafte Erregung bewirkt, den Begriff obrigkeitlichen Rechts hinter die Ansprüche von Freiheit und Gleichheit zurückgesetzt, und der obrigkeitlichen Gewalt ihre Grundlagen entzogen. Die öffentliche Ordnung schien, ohne den Schutz innerer Kraft, blos noch auf der Gewohnheit und dem mehr oder weniger festgehaltenen Begriffe ihrer Nothwendigkeit zu beruhen, und zu keiner Machtäußerung fähig. Als daher von allen Gegenden des Kantons die Nachrichten über die Anzeichen beginnender Anarchie eintrafen, und von Vorbereitungen zu bewaffnetem Aufbruche gegen die Hauptstadt, nach dem Vorgeben Einiger, zum Zwecke die Aufhebung der Zehnten und die Bewilligung der geäußerten Wünsche zu erzwingen, nach dem unverhüllten Geständnisse Anderer zu demjenigen einer großartigen Plünderung; als die Regierung kein Mittel mehr hatte, Störungen des öffentlichen Friedens und Gewaltausbrüchen entgegenzutreten, entschloß sie sich zu Niederlegung ihrer Gewalt. Unterm 13. Jänner 1831 erklärte sie sich als blos provisorisch, nachdem sie die Wahl eines Verfassungsraths, welcher das künftige Grundgesetz für den Kanton entwerfen und dem Volke zur Genehmigung vorlegen sollte, angeordnet hatte. Die neuberathene Verfassung wurde durch eine sogeheißene Volksabstimmung, an welcher nicht die Hälfte der Stimmfähigen sich betheiligte, angenommen, derselben gemäß die neuen Wahlen angeordnet, und am 20. Oktober 1831 erfolgte die Uebergabe der Geschäfte an die neue Regierung, in welche mehrere einflußreiche Mitglieder der abtretenden nicht eintreten wollten, weil sie die ganze gegen die vorherige gerichtete Bewegung für eine verwerfliche ungerechtfertigte hielten, eine Weigerung, welche vielerlei unvorhergesehene und auch nachtheilige Folgen hatte. Zwei Mitglieder des Kleinen Raths, welche nach ihrem Ermessen nicht die ihnen gebührende Anerkennung gefunden hatten, traten als die obersten in der neuen Ordnung denselben bei, und auf kurze Zeit ein drittes. Die neue Verfassung erreichte eine Dauer von 15 Jahren, während welcher sich die Umgestaltung der Schweiz aus einem Staatenbund in einen einheitlichen Bundes-

staat vorbereitete, dessen Verfassung auch bald Revisionen erlitt, und fortwährend als derselben bedürftig erklärt wird.

Könnten die öffentlichen Zustände nach den auf dieselben verwendeten Kosten beurtheilt werden, so müßten die errungenen von den früher bestandenen sich sehr auszeichnen. Wie bemerkt, ist an die Stelle eines öffentlichen fruchtbaren Vermögens eine sehr ansehnliche Schuldenmasse getreten, und für die jährlichen öffentlichen Steuern mit Inbegriff der Gemeindslasten hat der Bürger ganz nahezu an ein halbes Prozent seines Vermögens zu entrichten [4]). Ueber den Gang der öffentlichen Geschäfte in neuerer Zeit sind die Urtheile sehr verschieden, und wohl selten unparteisame oder hinlänglich begründet. Im allgemeinen sind sie nicht eben günstig; die Ruhe wird nicht gestört, die öffentliche Ordnung wird respektirt; Anhänglichkeit an die bestehenden Zustände, an die Einrichtungen und an die Behörden wird eben so selten geäußert, als laute Unzufriedenheit mit denselben. Solche Verhältnisse sind erträglich, wenn auch nicht wünschenswerth oder befriedigend. Wo es keine Rechte, kein Herkommen, keine Gewohnheit mehr giebt, welche von andern ausgeschieden, hinwieder denselben entsprechend entgegenkommen, sich damit verständigen müssen, fällt auch die ausschließliche Anhänglichkeit dahin, welche in einer kleinen Republik erforderlich ist. Es läßt sich daher leicht erklären, daß eine größere Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Zustände mit der Gleichförmigkeit eintrittet, welche die besondern Bedingungen und Merkmale eines eigenen für sich bestehenden Wesens aufhebt. Wenn nicht ein allgemeiner fieberhafter Zustand in der Zeitströmung und wenn nicht unvorhergesehene überraschende und aufregende Begebenheiten die Gemüther in Bewegung bringen, so gleiten sie in der einstweiligen Richtung weiter. Für manche ist ungeachtet vieler laut und hoch empor gehaltenen Worte die Frage keine erledigte, ob die vorherrschende Zeitmeinung eine der Aussonderung der Völker und Staaten und ihrer eigenthümlichen Gestaltung, oder aber einer unausgeschiedenen Agglomeration nach Sprachen und Nationalitäten günstige sei. Was dabei ehemals nach dem Begriff von engerer Vaterlandsliebe entscheidend war, scheint heute in einen verlassenen Hintergrund gedrängt. Vielleicht läßt sich die Frage, so allgemein gestellt, nicht richtig beantworten. Bei ihrer nähern Anwendung auf die Schweiz treten uns Hinweisungen auf Begünstigung des einheitlichen Strebens im Widerspruche mit den ausschließlichen Zwecken einzelner Kantone entgegen; in neuer Zeit ist vielleicht mit mehr Erfolg als früher die Sorge für den Gesammtstaat

---

[4]) In England beträgt die bis jetzt bekannte höchste Steuer zu Kriegszeiten 10 % des Einkommens d. h. bei einem Ertrag von 5 % des Vermögens den zehnten Theil.

mit den nöthigen Rücksichten auf diese verbunden worden. Günstige äußere Verhältnisse haben gemeinsame Gefahren ferne gehalten. Ob im Augenblicke ernster Prüfung opfermuthige und willige Hingebung an ein besonderes Vaterland oder der Cosmopolitismus moderner Aufklärung überwiegen würde, wollen wir, gerne das Bessere hoffend, zu beurtheilen uns nicht anmaßen.

In die Entwicklung des öffentlichen Lebens des schweizerischen Bundesstaats und seiner Bestandtheile einzugehen, reicht weit über den Bereich der in diesen Blättern enthaltenen Andeutungen hinaus. Nur aus einer vollständigen Darstellung könnte ein Urtheil hervorgehen. In seinem Gebiete ist eine in Vergleichung mit frühern Zuständen größere Thätigkeit unverkennbar. Eine große Zahl freiwilliger Vereine begleitet, unterstützt oder auch stört zuweilen die Verrichtungen von Amtes wegen, während diese selbst unendlich sich vermehrt haben. Je größer die Zahl der Beamtungen wird, um so ungenügender erzeigt sie sich gegenüber dem Andrange zu denselben. Die freiwilligen Vereine verfolgen die verschiedenartigsten Zwecke; ganz vornehmlich die Landesvertheidigung gegen mögliche Gefahr von außen. Nicht in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Ausspruche eines Wortführers aus der ersten Revolutionszeit: „Aufklärung ist besser als Reichthum" (Ochs) wird besonders nach Wohlstand, allerdings einer Bedingung und eines großen Förderungsmittels von jener gestrebt. Nützlichkeit ist der Maßstab des Werthes der Einrichtungen. Sehr allgemein wird daher die Erleichterung des Verkehrs angestrebt, und eben so die Ausbreitung des Schulunterrichts bis in die dürftigsten Hütten. Mit dem Zwecke einer nutzbringenden Anwendung desselben verbleibt für den Glauben an Höheres wenig Raum, und Gleichgültigkeit hierin soll als Zeichen aufgeklärten mit der Zeit vorrückenden Geistes gelten. Mitten unter vielen äußern Bewegungen wird öfters, vielleicht nicht mit Unrecht über Ermattung und Uebersättigung geklagt. Schöpferische Kraft wird vermißt im Gebiete der Litteratur wie in demjenigen der Kunst, während die Fertigkeit — die Technik — besonders in der letztern merklich fortgeschritten ist.

Keine der größern Mächte scheint dem Weltfrieden zu vertrauen. Unter Anstrengungen, welche die Mittel erschöpfen, die zu Erreichung bleibender Staatszwecke vorbehalten sein sollten, stehen die Völker Europa's in Waffen; und von einem Monat zum andern scheinen die bis auf die höchst mögliche Zahl angeschwellten Heermassen zu einem Kampfe bereit, welcher über die Gestaltung unseres Welttheils entscheiden könnte, jedenfalls die Kräfte bis zur Erschlaffung anspannen müßte. Es erklärt sich daher, daß die Wehranstalten der Schweiz die Aufmerksamkeit in Anspruch

nehmen. Nicht selten werden sie günstig beurtheilt, ja selbst von einigen als mustergültig dargestellt. Sie erfreut sich, dem Anschein nach gesicherter, friedlicher und freundlicher Verhältnisse mit ihren größern Nachbarn. Eine wahrhaft neutrale, d. h. für Alle freundliche, unparteisame Haltung scheint denselben Befriedigung zu gewähren ohne erklärten Anspruch auf nähere Verbindungen als diejenigen, welchen Handelsverträge oder andere ökonomische Beziehungen zu Grunde liegen. Mit Verfassungen sind für die Schweiz und für ihre einzelnen Bestandtheile viele Versuche angestellt, es ist denselben eine große Wichtigkeit beigelegt worden. Für das allgemeine Wohl hat sich allenthalb die Verwaltung wirksamer und entscheidender gezeigt, als die Verfassung. Möge Klugheit und Entschlossenheit in den schweizerischen Rathssäälen vorherrschen, wenn die friedlich günstigen Zustände auf ihren Grenzen getrübt werden sollten, und möge den Erinnerungen, auf welche die Schweizer sich so gerne berufen, die Gesinnung zur Seite stehen, die in Treue, Kraft und Muth bewährt, in ihrer Geschichte als Lebensbedingung hervorgetreten ist.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Erster Abschnitt. Bern vor 1798.

Erstes Kapitel: Das alte Bern.

Gründung. Zweck. Zahlreicher Adel. Stolz. Kriegerischer Geist. Gemeinschaftlicher Besitz. Verwaltung. Ortsrechte. Gemeindegüter und Stiftungen. Burgerrechtliche Verhältnisse. Abschließung des Burgerrechts. Seine Gestaltung. Patriciat. Grundzüge des Charakters und Schattenseiten . . . . 1 — 14

Zweites Kapitel: Verfassung.

Erste Einrichtung. Souveränität der bisherigen Reichsstadt. Aristocratie. Andeutung der allmähligen Veränderung und Entwicklung. Zustand in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Großer Rath. Kleiner Rath. Schultheißen. Venner. Jährliche Bestätigungen. Sechszehner. Barret-Verleihung. Dicasterien. Gerichtshöfe. Amtleute. Uebrige Beamtete. Abwehr übermächtigen Einflusses. Wirkungen der Regierungsmaximen. Sinn für Unabhängigkeit. Besonnenheit. Langsamkeit. Vermeidung der Willkühr. Nachtheile bei Gefahr . . . . . . 15 — 36

Drittes Kapitel: Finanzen.

Allgemeine Grundsätze. Die öffentlichen Einkünfte. Patrimonialbesitz, Regalien, Zinse. Verwendung. Besoldungen, öffentliche Werke und Vorräthe. Ersparnisse . . . . 36 — 49

Viertes Kapitel: Uebrige Theile des Staatshaushalts.

Kriegswesen. Justiz. Landesökonomie. Kirche und Schulen . . . . 49 — 62

Fünftes Kapitel: Lebensart und bürgerliche Verhältnisse.

Altes Berner Leben. Kluft im Gesellschaftlichen. Leben der Patricier. Fremde Kriegsdienste . . . . 63 — 77

Zweiter Abschnitt. Bern's Fall.

Sechstes Kapitel: Vorbereitende Ursachen.

Langer Friede. Eifersucht anderer Kantone. Die französische Revolution . 78 — 87

Seite.

Siebentes Kapitel: Vorläufer des Kriegs.

Französische Ränke, Bacher, Mengaud. Ausweisung der Emigrierten. Wegweisung des englischen Gesandten. Genf, Veltlin, Wallis ꝛc. Friede Frankreichs mit Oestreich. Bonaparte's Durchreise. Basel. Ochs. Zürich. Aargau. Waadt. Laharpe . . . . 87 —106

Achtes Kapitel: Kampf und Untergang.

Tagsatzung in Aarau 1792. Parteien in Bern. Frisching. Steiger. Vorzeichen des Kriegs. General von Erlach. Verfassungsänderung in Bern. Abordnung an Brüne. Bern verlassen von den Eidgenossen. Französischer Ueberfall. Einnahme von Solothurn und Freiburg. Provisorische Regierung. Abdankungsakt von Schultheiß, Kleinen und Großen Räthen. Letzte Gefechte. Letzter Sieg. Das Ergebniß . . . . 106—128

Neuntes Kapitel: Die Franzosen in Bern.

Brandschatzung. Kriegsschaden. Verstückelung des Gebiets. Wahlen. Ausschluß der Oligarchen. Unterjochung der Urkantone. Parteien . . 128—140

Zehntes Kapitel: Helvetische Regierung.

Summarische Schilderung derselben. Gemeinde-Einrichtungen. Persönlichkeiten. Parteien in der Regierung. Weitere Ursachen zu Unzufriedenheit. Krieg. Finanzen. Laharpe's Flucht. 7. Augstmonat. Lüneviller Friede. Pariser Verfassungsentwurf. Tagsatzung. Verfassung vom 29. Mai. Reding's Reise und Sturz. Titelverbrennen in der Waadt. Wallis Bedrängnisse . . . . 140—168

Dritter Abschnitt. Der Krieg von 1802 und die Vermittlung.

Eilftes Kapitel: Vertreibung der helvetischen Regierung nach Lausanne.

Neue Verfassung. Abzug der Franzosen. Ausbruch. Unterwalden. Zürich. Aufhebung von Dolder. Oberland. Aargau. Angriff auf Bern. Kapitulation und Abzug der Regierung. Allgemeiner Aufstand. Standescommission . . . . 169—177

Zwölftes Kapitel: Die Volkserhebung von 1802.

Rückzug der helvetischen Regierung nach Lausanne. Bachmann, General. Kriegsereignisse. Rapp. Tagsatzung in Schwyz. Stimmung. Proclamation des ersten Consuls. Helvetische Interims-Regierung. Charakter der Bewegung von 1802 . . . . 177—192

Dreizehntes Kapitel: Die Consulta in Paris 1803.

Consulta. Bernische Abgeordnete. Die Grenzen Bern's. Vermittlung. Consularaudienz vom 29. Jänner. Oekonomische Verhältnisse. Liquidationscommission. Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803. Abschiedsaudienzen des Consuls. Wahl der neuen Regierung. Politik des ersten Consuls. Ergebnisse . . . . 192—212

Seite.

Vierzehntes Kapitel: Die Zeit der Mediationsakte (1803—1813).

Grundzüge der Verfassungen für die Kantone und den Bund. Die Mediationsregierung in Bern. Ihr Erfolg. Russischer Feldzug. Einzug der Alliirten in die Schweiz. Ende der Mediationsverfassung . . . 212—229

Fünfzehntes Kapitel: Von Erlöschung der Mediationsverfassung bis zu dem Beschlusse des Wiener-Congresses.

Stellung von Bern vom 24. Dezember 1813 an. Beschluß der Zürcher Tagsatzung vom 29. Dezember. Die Mächte. Berathung über den Bundesvertrag. Der Wiener-Congreß. Ankunft Napoleon's in Frankreich . 229—251

Sechszehntes Kapitel.

Von der Landung Napoleon's in Frankreich bis zum Anschlusse des Bisthums Basel an Bern. Wirkungen in der Schweiz. Bewaffnung und Stimmung. Verhältniß zu den Alliirten. Berücksichtigung beim Abschlusse des zweiten Pariser Friedens . . . . 251—263

Vierter Abschnitt. Periode der sogeheißenen Restauration. Von 1815 bis 1830.

Siebenzehntes Kapitel: Bern's Stellung.

Die Stadtangelegenheiten. Theurung. Ohmgeldstreit. Retorsions-Concordat. Diocösan-Verhältnisse. Reformationsfeier. Militärkapitulationen . . 264—276

Achtzehntes Kapitel: Bern Vorort.

Hinfall des Retorsions-Concordats. Congreß von Verona. Flüchtlinge und Fremdenpolizei. Presse. Aeußere Verhältnisse. Rückblick . . . 276—292